

Bandhauer-Schöffmann

Entzug und Restitution im Bereich der Katholischen Kirche

Veröffentlichungen der Österreichischen
Historikerkommission. Vermögensentzug
während der NS-Zeit sowie Rückstellungen
und Entschädigungen seit 1945 in Österreich

Herausgegeben von

Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger,
Georg Graf, Robert Knight, Lorenz Mikoletzky, Bertrand Perz,
Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer und Alice Teichova

Band 22: Vermögensentzug und Rückstellung
im Bereich der Katholischen Kirche

Erster Teil (=Band 22/1): Irene Bandhauer-Schöffmann:
Entzug und Restitution im Bereich der Katholischen Kirche

Oldenbourg Verlag Wien München 2004

Irene Bandhauer-Schöffmann

Entzug und Restitution im Bereich der Katholischen Kirche

Oldenbourg Verlag Wien München 2004

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar

© 2004. R. Oldenbourg Verlag Ges.m.b.H. Wien.

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Wissenschaftliche Redaktion: Mag. Eva Blimlinger

Umschlaggestaltung: Christina Brandauer

Lektorat: Dr. Wiebke Sievers

Druck: AZ Druck und Datentechnik, D-87437 Kempten

ISBN 3-7029-0501-4 R. Oldenbourg Verlag Wien

ISBN 3-486-56789-6 Oldenbourg Wissenschaftsverlag München

INHALT

I	EINLEITUNG	17
II	RADIKALE BRÜCHE IM VERHÄLTNIS VON STAAT UND KATHOLISCHER KIRCHE	26
1	Das Konkordat	26
2	Das Schul- und Erziehungswesen	27
3	Eherecht	29
4	Das Ende der staatlichen Finanzierung der katholischen Kirche im Nationalsozialismus	30
4.1	Kurzer Abriss über die Kirchenfinanzen: Kongrua – Patronate – Giebigkeiten	30
4.2	Das Kirchenbeitragsgesetz – ein massiver Eingriff des Nationalsozialismus in die Kirchenfinanzen	35
III	ENTZUG UND RESTITUTION DER RELIGIONSFONDS	37
1	Der Entzug der Religionsfonds als massiver Eingriff ins Staatskirchenrecht	37
1.1	Die Religionsfonds – Entstehung und rechtlicher Charakter	37
1.2	Enteignung durch das Kirchenbeitragsgesetz	38
1.3	Nutznießler des entzogenen Religionsfonds- Besitzes – zwei Fallbeispiele im Detail	40
1.3.1	Nutznießler des Religionsfonds-Gutes „Garsten-Gleink“	40
1.3.2	Nutznießler des Religionsfonds-Besitzes „Der Schweighof“ bei St. Pölten	42
2	Rahmenbedingungen für die Restitution der Religionsfonds	45
2.1	Unrechtmäßige Eigentümer und Verwalter des ehemaligen Religionsfonds-Vermögens nach 1945	45
2.2	Weiterbestehen des Kirchenbeitragsgesetzes nach 1945	46

2.3	Stellungnahmen der österreichischen Bischöfe zur Rückstellung des Religionsfonds-Vermögens	48
2.4	Restitution des Religionsfonds-Vermögens aus staatlicher Sicht	52
2.5	Entwurf für das nie veröffentlichte 4. Rückstellungs- anspruchsgesetz	54
2.6	Differenzen zwischen Finanzministerium und Unterrichtsministerium	58
2.7	Errichtung der Religionsfonds-Treuhandstelle (1956)	60
2.8	Aufteilung des Religionsfonds-Vermögens	63
3	Problemfelder bei der Restitution des Religionsfonds- Vermögens anhand der Fallbeispiele des bischöflichen Mensalgutes „Garsten-Gleink“ und der Schweighof- gründe bei St. Pölten	64
3.1	Mangelndes Unrechtsbewusstsein: Entzug oder Modernisierungsmaßnahme?	64
3.2	Rückstellung des Fruchtgenussrechtes	67
3.3	Naturalrestitution	71
3.3.1	Rückstellung der Liegenschaften in natura oder Rücksichtnahme auf die unrechtmäßigen Erwerber	71
3.3.2	Kirchengüter als landwirtschaftliche Großbetriebe?	76
3.4	Festsetzung der Entschädigungsbeträge für nicht in natura restituierte ehemalige Religionsfonds- Besitzungen	79
3.4.1	Bauerwartungsland oder landwirtschaftliche Flächen?	79
3.4.2	Gutachten zur Festsetzung der Entschädigungs- zahlung	81
3.4.3	Pauschalbeträge	83
3.5	Vergleichsverhandlungen zwischen Kirche, Religionsfonds-Treuhandstelle und den Stadt- verwaltungen von Steyr und St. Pölten	84
3.5.1	Vergleichsverhandlungen mit der Stadt Steyr	84
3.5.2	Vergleichsabschluss mit der Stadt Steyr	87

3.5.3 Vergleichsverhandlungen mit der Stadt St. Pölten	89
3.5.4 Ratenzahlung durch die Stadt St. Pölten	92
3.5.5 Verkauf der an die Religionsfonds- Treuhandstelle zurückgestellten Schweighof- gründe an die Diözese St. Pölten	94

IV VERMÖGENSENTZUG UND RESTITUTION IN DER DIÖZESE GURK	98
1 Vermögensentzug	98
1.1 Überblick über den entzogenen Besitz im Bereich der katholischen Kirche in der Diözese Gurk	98
1.1.1 Diözesanbesitz	100
1.1.2 Ordensbesitz	101
1.1.3 Vereinsbesitz	108
1.1.4 Zwangsverkäufe	111
1.1.5 Aufschlüsselung nach den Nutznießern der Entziehung	111
1.2 Entzug des Jesuitenklosters in St. Andrä i. Lavanttal – ein Beispiel für die nationalsozialistische Praxis des Klostersturms	113
1.2.1 Scheinlegale „Begründungen“	113
1.2.2 Demonstratives Brechen der Klosterregeln durch Nationalsozialisten aus Wolfsberg	115
1.2.3 Versorgung der alten Patres	119
1.2.4 Umgestaltung des Klosters zur Gaumusik- schule	120
1.3 Die Pfründenenteignungen in der Diözese Gurk	121
1.3.1 Verlauf der Pfründenenteignungen	121
1.3.2 Ausmaß der Enteignungen	124
1.3.3 Verhandlungen zu Beginn des Jahres 1942	126
1.3.4 Ablehnung des Verkaufs von Pfarrpfründen durch die Bischofskonferenz	129
1.3.5 Übereinkommen zwischen Gurker Ordinariat und dem Statthalter in Kärnten	131
1.3.6 Schikanen und „wilde“ Inbesitznahmen	137
1.3.7 Hinauszögern der Verkaufsabschlüsse	140

1.3.8 Die mitbetroffenen Pächter	144
1.3.9 Die „rechtliche Grundlage“ für dieses scheinlegale Vorgehen	145
1.4 Umbenennung und Auflösung des St. Josefsvereins – Vermögensentzug bei Kärntens größter Buch- und Zeitungsdruckerei	148
1.4.1 Scheitern der geplanten Selbstauflösung des St. Josefsvereins	148
1.4.2 Umbenennung in Presseverein und Weiterverkauf an den NS-Gauverlag	149
1.4.3 Verhandlungsbereitschaft des Gurker Ordinariates über eine Löschung der intabulierten Schulden des St. Josefsvereins	153
2 Restitution in der Diözese Gurk	157
2.1 Einfluss der Britischen Besatzung auf die Restitution entzogener Kirchenbesitzungen	157
2.1.1 Übereinkommen zwischen Landesregierung, Gurker Ordinariat und Britischer Militärregierung vom 11. Juni 1945	157
2.1.2 Entzogener Kirchenbesitz unter britischer Property Control (Herbst 1945 bis Sommer 1947)	160
2.1.3 Entzogene Kirchenvermögen als Deutsches Eigentum	161
2.2 Restitution des Ordensbesitzes – Die Rückstellungsverhandlungen mit dem Land Kärnten	162
2.2.1 Die strittige Frage der Rückvergütung der Aufwendungen des Gaus	162
2.2.2 Notwendige und zweckmäßige Aufwendungen	164
2.2.3 Einnahmen des Gaus Kärnten aus den entzogenen kirchlichen Besitzungen	166
2.2.4 Weitere Verzögerung durch das Land Kärnten	169
2.2.5 Minister Krauland unterstützt das Gurker Ordinariat	170
2.3 Restitution von Pfarrpfründen in der Diözese Gurk	173
2.3.1 Allgemeine Bedingungen der Restitution von enteigneten Pfarrpfründen	173

2.3.2	Restitution oder Akzeptanz der erzwungenen Kaufverträge?	174
2.3.3	Weiterer Verbleib von Umsiedlern auf Pfarrpfründen	176
2.4	Restitution des Vermögens des St. Josefsvereins – Politische Auseinandersetzungen um die größte Druckerei Kärntens	178
2.4.1	Großkoalitionäre Kontrolle über die Druckerei eines kirchlichen Vereins	178
2.4.2	Sozialistische Ansprüche	180
2.4.3	Berufung der Finanzprokuratur	184
2.4.4	Stellungnahmen des St. Josefsvereins und der Landesfinanzdirektion zur Berufung der Finanzprokuratur	186
2.4.5	Belastung des Druckereibetriebes durch eine Kautionshypothek	188
2.4.6	Rückerstattung des Kaufpreises, den der St. Josefsverein nie erhalten hatte	190
2.4.7	Neuerliches Aufrollen bereits entschiedener Rechtsfragen im Jahr 1949	192
V	POLITISCHE UND RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN DER RESTITUTION	196
1	Politische Rahmenbedingungen der Restitution	196
1.1	Die Haltung der SPÖ zur Restitution von Vermögen, Rechten und Interessen im Bereich der katholischen Kirche	196
1.1.1	Hinwendung zu einer Politik des Ausgleichs mit der katholischen Kirche	196
1.1.2	Bürokratischer Kleinkrieg und Verhinderung der Rückstellung	199
1.1.3	Zustimmung der SPÖ zu einer endgültigen Regelung der Restitution	202
1.1.4	Arrangement zum gegenseitigen Vorteil	203
1.2	Die Haltung der ÖVP zur Restitution von Vermögen, Rechten und Interessen im Bereich der katholischen Kirche	208

1.2.1	Brüche und Kontinuitäten – Die Stellung der ÖVP zur katholischen Kirche	208
1.2.2	Die Konfliktfelder zwischen ÖVP und katholischer Kirche im Bereich der Restitution	210
1.3	Die Überlagerung der Rückstellungsfrage durch die Konkordatsfrage	212
1.3.1	Wiederherstellung der entzogenen staatlichen Leistungen als Konkordats- oder als Restitutionsmaterie?	212
1.3.2	Die Konkordatsfrage als Konfliktfeld zwischen ÖVP, den österreichischen Bischöfen und dem Vatikan	214
1.4	Die Infragestellung kirchlichen Grundbesitzes	219
1.4.1	Bodenreform versus Rückstellung enteigneter Liegenschaften aus kirchlichem Besitz	219
1.4.2	Interessenskonflikte zwischen umgesiedelten Bauern und kirchlichen Grundbesitzern	221
2	Die rechtlichen Grundlagen für die Restitutions- und Entschädigungsansprüche der katholischen Kirche	226
2.1	Die Gesetzeslage im Überblick	226
2.2	Artikel 26 des Staatsvertrages	228
2.3	Anmeldung der Ansprüche auf Grund des Artikels 26 des Staatsvertrages	229
2.4	Entstehungsgeschichte des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955	232
2.5	Inhalt des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955	234
2.6	Parlamentarische Diskussion	236
2.7	Auseinandersetzung zwischen dem Finanzministerium und der katholischen Kirche über die Interpretation des Artikels 26 des Staatsvertrages	236
VI	AUSMASS DER SCHÄDEN	241
1	Erhebung und Anmeldung der Schäden	241
1.1	Die Bischofskonferenz erhebt die NS-Schäden der kirchlichen Institutionen durch Fragebögen	241
1.2	Anmeldung der Schäden	242

2 Gesamterfassung der Schäden	248
2.1 Bewertung der entzogenen Rechte und Interessen der katholischen Kirche in den Geheimverhandlungen 1956	248
2.2 Berechnung der nicht wieder gutgemachten Schäden der Diözesen (1958)	251
2.3 Gesamterfassung der nicht wieder gutgemachten Schäden von Orden und Diözesen (1959)	256
2.4 Erhebung der nicht wieder gutgemachten Schäden der Orden (1959)	260
2.5 Schadensbewertung für die entzogenen katholischen Schulen im Burgenland durch die Landesregierung (1959)	267

VII VOM STAATSVETRAG ZUM VERMÖGENSVETRAG 269

1 Überlegungen zur Wiedergutmachung: Rückkehr zum Status von 1938, staatliche Einhebung der Kirchenbeiträge oder Annuitätenzahlungen?	269
1.1 Rückkehr zum Status von 1938?	269
1.2 Geheime Vorverhandlungen zwischen katholischer Kirche und Unterrichtsministerium	270
1.3 In den Geheimverhandlungen vom März 1956 vorgebrachte Vorschläge zur Wiedergutmachung	273
1.4 Drimmels Taktik – Teillösungen für die Konkordatsfrage	277
1.5 Offizielle Gespräche zwischen Kirchenvertretern, Unterrichts- und Finanzministerium	278
1.6 Die staatliche Einhebung der Kirchenbeiträge bzw. der Kultussteuer als Wiedergutmachungsleistung	279
1.7 Der Finanzminister lehnt eine Kultussteuer ab und schlägt Annuitätenzahlungen vor	282
2 Eine provisorische Lösung der Wiedergutmachungsfrage im Jahre 1958	283
2.1 Ausweitung der Verhandlungen ab Herbst 1958	283
2.2 SPÖ und Vatikan lehnen eine Gesamtlösung aller vermögensrechtlichen Fragen ab	285
2.3 Sozialisten erfahren von der vatikanischen Stellungnahme früher als die ÖVP	287

2.4	Konflikt zwischen dem Nuntius und den österreichischen Bischöfen	289
2.5	Statt Entschädigungszahlungen ein Darlehen?	291
2.6	Kritik am Verhandlungsverlauf	294
2.7	Die Befristung des Provisoriums als gutes Verhandlungsergebnis?	295
2.8	Parlamentarische Debatte über die Vorschusszahlungen für die christlichen Kirchen	297
3	Stellungnahmen der beiden anderen anerkannten christlichen Kirchen	299
3.1	Evangelische Kirche fordert Aufteilung der Staatszuschüsse nach der Anzahl der Gläubigen	299
3.2	Altkatholiken setzen sich für Juden ein	303
4	Annuitätenzahlungen im innerkirchlichen Kontext	305
4.1	Öffentlichkeitsarbeit der Kirche	305
4.2	Negative Auswirkungen der Annuitätenzahlungen auf das Kirchenbeitragsaufkommen	306
4.3	Aufteilung der Annuitätenzahlungen zwischen Orden und Diözesen	308
5	Von der Aufnahme offizieller Verhandlungen mit dem Vatikan bis zum Abschluss des Vermögensvertrages 1960	311
5.1	Wer verhandelt mit dem Staat? Bischöfe oder der Nuntius?	311
5.2	Kompromissfindung im Koalitionsausschuss im März 1959	315
5.3	Außenminister Kreisky führt die Verhandlungen	318
5.4	Bischöfe und ÖVP wollen die katholischen Schulen im Vermögensvertrag mitbehandeln	321
5.5	Stellungnahme des Nuntius zum Vermögensvertrag	323
5.6	Die Frage der Wertsicherung	324
5.7	Kritik der Bischöfe an der Extinktionsklausel	325
5.8	Durchführung der Bestimmungen des Vermögensvertrages	328
5.8.1	Übergabe an zwei kirchliche Collecting Points	328

5.8.2 Errichtung des Baufonds Weyer	329
5.8.3 Die Regelung der Salzburg-Frage	330
6 Bewertung des Vermögensvertrages	332
6.1 Abgeltungszahlungen für eingestellte staatliche Leistungen oder Wiedergutmachung für alle NS-Schäden?	332
6.2 Ausmaß der Wiedergutmachung durch den Vermögensvertrag	333
6.3 Zeitgenössische Bewertung der Annuitätenzahlungen durch die österreichischen Bischöfe	336
6.4 Neubewertung und Neuverortung des Vermögensvertrages	338
VIII ZUSAMMENFASSUNG	341
1 Profiteure des Vermögensentzugs	341
2 Symbolische Bedeutung der Vermögensentziehungen	342
3 Resümee zur Restitution der Religionsfonds-Besitzungen	343
4 Resümee zur Restitution in der Diözese Gurk	345
IX ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	347
X QUELLENVERZEICHNIS	351
XI LITERATURVERZEICHNIS	353
AUTORIN	383

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Rückstellungsklagen der Religionsfonds-Treuhandstelle gegen zwei Städte	75
Tabelle 2: Enteignung von Pfarrpfründen und Kirchenbesitz in der Diözese Gurk	127
Tabelle 3: Schadensberechnung für entzogene Leistungen und Rechte (Stand 1955)	250
Tabelle 4: Berechnung der NS-Schäden im Jahr 1958	253
Tabelle 5: Offene Schäden von Orden und Diözesen (Stand 1959)	258
Tabelle 6: Offene Schäden von Orden und Diözesen inklusive Nachzahlungen und Kapitalisierung (Stand 1959)	259
Tabelle 7: Nicht wieder gutgemachte Schäden durch das NS-Regime bei Frauenorden (Stand 1959)	261
Tabelle 8: Nicht wieder gutgemachte Schäden durch das NS-Regime bei Männerorden (Stand 1959)	265

DANKSAGUNG

Ohne die Handakten von Kanzler Kadras, heute im Bestand „Kirchenvermögen“, die umfassend Auskunft über Entzug und Restitution kirchlichen Vermögens in der Diözese Gurk geben, wäre diese Arbeit in der Form nicht möglich gewesen. Univ.-Doz. Dr. Peter Tropper, dem Leiter des Archivs der Diözese Gurk, sei für seine fachkundige Unterstützung gedankt. Gleichmaßen zu Dank verpflichtet bin ich Hofrat Dr. Lorenz Mikoletzky, dem Direktor des Staatsarchivs, der mir den Nachlass Anderle zur Bearbeitung überließ, mit dem die Geschichte von Entzug und Restitution der Religionsfonds bearbeitet werden konnte. Dass mir zudem ein Raum zur Verfügung gestellt wurde, in dem ich diesen umfangreichen, aber völlig ungeordneten Nachlass sichten konnte, möchte ich noch besonders erwähnen.

Dr. Brigitte Bailer, die wie Hofrat Dr. Mikoletzky Mitglied der Historikerkommission ist, trug durch Überlassung von Aktenkopien aus dem Nachlass Klein – einem Ministerialrat des Finanzministeriums, der wesentlich die Rückstellungsgesetzgebung beeinflusste – dazu bei, dass ich Bereiche erhellen konnte, für die Aktenbestände des Finanzministeriums gänzlich fehlen. Danken möchte ich auch dafür, dass sie mir weitere Kopien von Ministerratsprotokollen überließ, die die kirchliche Restitution betreffen.

Ein besonderes Entgegenkommen des Sekretärs der österreichischen Bischofskonferenz, Mag. Dr. Ägidius Zsifkovics, ermöglichte die Einsicht in die Protokolle und Unterlagen der Bischofskonferenzen von 1945 bis 1960. Ihm und dem Archivar des Archivs der österreichischen Bischofskonferenz, Mag. Walter Lukaseder, ist zu danken, dass die Geschichte der Restitution kirchlichen Vermögens und insbesondere des Zustandekommens des Vermögensvertrages auch auf einer allgemeineren Ebene geschrieben werden konnte, denn die Akten auf staatlicher Seite konnten teils nicht aufgefunden werden oder sind teils bereits seit den 1950er Jahren gänzlich verschwunden (wie etwa die des Referats im Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, das für die Rückstellung kirchlichen Vermögens zuständig war). Hilfreich waren hier die Aktenrecherchen von Mag. Stefan Spevak, den mir die Kommission als Mitarbeiter zur Seite stellte und der aus den Nachlässen der Bischöfe Rohracher und Schoiswohl Material zur Restitutionsfrage zusammentrug, wobei sich in

diesen kirchlichen Akten oft auch Abschriften von Schreiben staatlicher Stellen fanden. Nachdem Stefan Spevak vorzeitig aus dem Projekt ausschied, war in der Endphase zu Jahresbeginn 2002 noch Mag. Andrea Steffek mit Recherchen behilflich.

Danken möchte ich auch den Kolleginnen und Kollegen, die wie ich für die Historikerkommission arbeiteten, und der Forschungskordinatorin Mag. Eva Blimlinger. Da das Projekt bei weitem nicht die personellen Ressourcen hatte, um alle relevanten Aktenbestände im Österreichischen Staatsarchiv durchzusehen, waren kollegiale Hinweise auf einzelne Akten, die die katholische Kirche betreffen, von unschätzbarem Wert.

Die Interviews mit Dr. Alfred Zettel, der die Rückstellungen für die Erzdiözese Wien betrieb und aus eigener Erfahrung berichten konnte, weiters mit dem Rechtsberater der Bischofskonferenz Dr. Walter Hagel, der als Kirchenrechtsexperte geduldig die Fragen einer Nicht-Juristin beantwortete, und mit Pater Leonhard Gregotsch, dem langjährigen Generalsekretär der Superiorenkonferenz, der mir über die Aufteilung der staatlichen Annuitätenzahlungen zwischen Orden und Diözesen Auskunft gab, waren eine unschätzbare Hilfe. Ihnen allen sei Dank gesagt für ihre Kooperationsbereitschaft.

Wien, 2002

I EINLEITUNG

Die durch nationalsozialistische Politik verursachten materiellen Schäden, die die katholische Kirche erlitt, sind enorm: 26 große Stifte mit ihren umfangreichen landwirtschaftlichen Besitzungen und gewerblichen Betrieben, 188 kleinere Klöster und Ordensniederlassungen wurden entzogen¹ und das konfessionelle Schulwesen und die katholischen Vereine aufgelöst bzw. zur Selbstauflösung gezwungen. Zudem verlor die katholische Kirche durch das den christlichen Kirchen aufgezwungene Kirchenbeitragsgesetz (KBG) die staatlichen Unterstützungen, etwa für die Dotation der Bischöfe, die Kongrua der Seelsorger, die Gebäudeerhaltung, die im Bundesbudget von 1938 rund 16 Mill. öS ausgemacht hatten. Die katholische Kirche, die vor 1938 ihren Personal- und Sachbedarf fast zur Gänze durch staatliche Mittel decken konnte, war plötzlich mit einer Politik scharfen Kirchenkampfes konfrontiert, in dem sich ideologische Motive einer faschistischen Gesamterfassung des Menschen und wirtschaftliche Interessen verbanden. Nach einem ersten Höhepunkt unmittelbar nach dem „Anschluss“, der das katholische Vereins- und Schulwesen traf, folgte 1940/41 der so genannte „Klostersturm“, bei dem Klöster und Stifte meist unter der scheinlegalen Begründung staatsfeindlicher Betätigung enteignet bzw. beschlagnahmt wurden. Als die Auswirkungen des Kriegs auch im Deutschen Reich selbst spürbar wurden, und die „Heimatfront“ mit immer mehr Toten konfrontiert war, wurde von den NS-Machthabern eine weniger aggressive Politik gegenüber der katholischen Kirche betrieben, die als systemstabilisierende

1 Jakob Fried: Nationalsozialismus und katholische Kirche in Österreich. Wien 1947, S. 73. Fried weist extra darauf hin, dass die Filialen von Klöstern nicht mitberechnet wurden. Leider gibt Fried in seinem Buch keine Quellenangaben. Ein Nachfragen, ob Unterlagen seiner umfangreichen Recherchearbeiten im Archiv der Erzdiözese Wien erhalten geblieben sind, blieb erfolglos. Bald nach Kriegsende erschienen die ersten Bücher, die sich mit den Schäden, die die katholische Kirche im Nationalsozialismus erlitten hatte, befassten und damit gegen die Vorwürfe anschrrieben, die katholische Kirche hätte nicht genügend gegen das NS-Regime unternommen. Vgl. auch Johannes Neuhäusler: Kreuz und Hakenkreuz. Der Kampf des Nationalsozialismus gegen die katholische Kirche und der kirchliche Widerstand. 2 Teile in einem Band. München 1946.

Institution, die traditionellerweise Tod, Leid und Schuld verwaltet, immer wichtiger wurde. Dass trotz dieses Aufschubs eines weiteren Kirchenkampfes die Übergriffe auch auf Besitzungen der Kirche nicht ausblieben, zeigt die Enteignung der Pfarrpfünden in der Diözese Gurk, die 1942/43 in die Wege geleitet wurde. Insgesamt war die nationalsozialistische Kirchenpolitik gegen die katholische Kirche in der „Ostmark“ wesentlich schärfer als im Altreich, was auf juristischer Ebene auch dadurch zum Ausdruck kam, dass die „Ostmark“ als „konkordatsfreier“ Raum angesehen wurde.² Anders als bei jüdischem Vermögen, an dem sich im Zuge der so genannten Arierisierung zahllose Privatpersonen bereichern konnten, war der Profiteur des Kirchenvermögens in erster Linie die öffentliche Hand, was natürlich auch auf die Besitzstruktur zurückzuführen war: Der Staat profitierte vom eingezogenen Kirchenbesitz und von der Einstellung der finanziellen Leistungen an die Kirche; die Gaue, die unterschiedliche regionale Akzente in der Kirchenpolitik setzten, nahmen den zweiten Rang bei den Profiteuren ein. Bezogen auf den Umfang des enteigneten Vermögens fallen die Verkäufe an Privatpersonen – hier vor allem an umgesiedelte Bauern, an frühere Pächter auf Kirchengrund und an Personen, die zur lokalen NS-Elite zählten bzw. ganz offensichtlich sehr gute Beziehungen zu ihr hatten – nicht ins Gewicht.

Erstaunlicherweise war es trotz des großen Umfangs dieser erzwungenen Vermögenstransfers der Historikerkommission vorbehalten, die Erforschung des Ausmaßes dieses Entzugs und der Restitution in Auftrag zu geben. Die Forschungen zur Geschichte der österreichischen katholischen Kirche im Nationalsozialismus, die sich an konkreten Beispielen mit Vermögensentzug befassten, sind außerordentlich hilfreiche Vorarbeiten für diese Studie gewesen, auch wenn sie meistens wirtschaftshistorische Fragestellungen (wie die nach der Höhe der materiellen Schäden) außer Acht ließen und oft auch tendenziell die Entziehungsmaßnahmen der Nationalsozialisten in einer Art Märtyrergeschichte als Prüfung der betroffenen KatholikInnen darstellen. Diese religiös fundierte Überhöhung

2 Alfred Rinnerthaler: Das Ende des Konkordates und das Schicksal wichtiger Konkordatsmaterien in der NS-Zeit, in: Hans Paarhammer, Franz Pototschnig, Alfred Rinnerthaler (Hg.): 60 Jahre österreichisches Konkordat. München 1994 (Veröffentlichungen des Internationalen Forschungszentrums für Grundfragen der Wissenschaften Salzburg, NF Bd. 56), S. 179–229.

des zugefügten Leides kann dann auf eine profane Bewertung des Schadens nicht eingehen.

In vielfacher Weise verstellt ist ein Blick auf Vermögensentzug im Bereich der katholischen Kirche auch von der Tatsache, dass die katholische Kirche per se nicht ein Opfer des Nationalsozialismus war wie etwa Juden. Ein unbestrittenes Faktum, das auch in der Anwendung der Rückstellungsgesetze ihren Niederschlag fand, denn im Unterschied zu Juden hatten die geschädigten kirchlichen Institutionen – bis zur gesetzlichen Neuregelung Ende 1955³ – in jedem Einzelfall nachzuweisen, ob sie nationalsozialistischer Verfolgung ausgesetzt gewesen waren. Ohne eine Enttypisierung des Opferbegriffes und eine Entkoppelung des moralisierenden Diskurses von Schuld und Schaden lässt sich die komplexe Geschichte der österreichischen katholischen Kirche im Nationalsozialismus nicht fassen.

Die der Theodizee entlehnte Argumentation gibt letztlich dem Vermögensentzug einen Sinn. Für nicht kirchenkritische Autoren stellt der Kirchenkampf die Bewährung des Glaubens, das Martyrium für Gott, ein Leiden in der Nachfolge Christi dar. Ein Martyrium ist allerdings schwer in einen Denkmuster mit Bewertungsfragen, Restitution oder Wiedergutmachung zu bringen, denn eine Entschädigung für ein Martyrium würde ja gerade das Wesen der religiösen Überhöhung des erlittenen Leides in Frage stellen. Ein Martyrium kann keine Restitution nach sich ziehen und steht nicht nur für sich selbst, sondern untermauert den umfassenden „Opferstatus“ der katholischen Kirche im Nationalsozialismus.⁴ Eine Auseinandersetzung mit der zwischen katholischer Kirche und Nationalsozialismus gegebenen „Interessenkonkordanz“⁵ (wie Antisemitismus,

3 BGBl 1955/269.

4 Vgl. etwa: Jan Mikrut: Blutzeugen des Glaubens. „Martyrologium des 20. Jahrhunderts“, in: Jan Mikrut (Hg.): Österreichs Kirche und der Widerstand 1939–1945. Wien 2000, S. 11–45. Eine Kritik an diesem Denkmuster aus ökumenischer Sicht: Gerhard Ringshausen: Das Jahrhundert der Märtyrer und die Ökumene, in: Kirchliche Zeitgeschichte. Internationale Halbjahresschrift für Theologie und Geschichtswissenschaft (=KZG). Schwerpunktheft: Christliche Religion in der Geschichtsschreibung des 20. Jahrhunderts Jg. 14 Nr. 1 (2001), S. 237–247.

5 Walter Sauer: Loyalität, Konkurrenz oder Widerstand? Nationalsozialistische Kultuspolitik und kirchliche Reaktionen in Österreich 1938–1945, in: Emerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.):

Antibolschewismus, hierarchischem Denken) sowie mit der weitgehenden Billigung des Angriffskrieges und dem Schweigen zur Vernichtung der europäischen Juden⁶ kann so einfach ausgeblendet werden.

Für kirchenkritische Autoren wiederum stellt der Vermögensentzug quasi eine Bestrafung der katholischen Kirche für Fehlverhalten während des „Austrofaschismus“ bzw. im Nationalsozialismus dar. Ernst Hanisch und Hans Spatzenegger geben für dieses narrative Muster in „Widerstand und Verfolgung in Salzburg 1934–1945“ ein anschauliches Beispiel: „Die katholische Kirche in Österreich, in Salzburg ist den Versuchungen der Macht immer wieder erlegen, zuletzt in den Jahren 1934 bis 1938. Auch

NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. Wien 2000, S. 159–186. Für die österreichische Diskussion über das Verhalten der katholischen Kirche im Nationalsozialismus vgl. auch: Ernst Hanisch: Nationalsozialistische Herrschaft in der Provinz. Salzburg im Dritten Reich. Salzburg 1983 (Salzburg Dokumentationen, Nr. 71); Ernst Hanisch: Kirche im Widerstand? Die Auseinandersetzung der katholischen Kirche in Österreich mit dem Nationalsozialismus nach 1945, in: KZG. Schwerpunktheft: Die Kirchen Europas in der Nachkriegszeit Jg. 2 Nr. 1 (1989), S. 158–164. Konträr zu Hanischs Position, dass die katholische Kirche ein Herrschaftsträger im NS-System war, steht Rinnerthalers Einschätzung. Vgl. Alfred Rinnerthaler: „Lieber mit Rosenberg in die Hölle als mit den Pfaffen in den Himmel“. Ein Beitrag zum Verhältnis von Staat und Kirche in der Ostmark, in: Hans Paarhammer, Alfred Rinnerthaler (Hg.): *Scientia canonum*. Festgabe für Franz Pototschnig zum 65. Geburtstag. München 1991, S. 125–140.

- 6 Vgl. u. a.: Guenter Lewy: *Die katholische Kirche und das Dritte Reich*. München 1965 (gekürzte deutsche Ausgabe von *The Catholic Church and Nazi Germany* 1964); Erika Weinzierl: *Christen und Juden in der Ära des Faschismus*, in: Erika Weinzierl (Hg.): *Christen und Juden in Offenbarung und kirchlichen Erklärungen vom Urchristentum bis zur Gegenwart*. Wien-Salzburg 1988 (Veröffentlichungen des Internationalen Forschungszentrums für Grundfragen der Wissenschaften Salzburg, NF Bd. 34); Rolf Steininger: *Katholische Kirche und NS-Judenpolitik*, in: *Zeitschrift für Katholische Theologie* Jg. 114 (1992), S. 167–179; John Cornwell: *Pius XII. Der Papst, der geschwiegen hat*. München 1999 (engl. *Hitler's Pope*); Michael Phayer: *Die katholische Kirche, der Vatikan und der Holocaust 1940–1965*, in: Rolf Steininger (Hg.): *Der Umgang mit dem Holocaust. Europa – USA – Israel*. Wien-Köln-Weimar 1994 (Schriften des Instituts für Zeitgeschichte der Universität Innsbruck und des Jüdischen Museums Hohenems, Bd. 1), S. 137–146; Michael Phayer: *The Catholic Church and the Holocaust 1930–1965*. Bloomington 2000.

die Kirche möchte das Kreuz nicht als Bürde am Rücken, sondern als Würde am Bauch tragen. Während der NS-Herrschaft musste sie jedoch gezwungenermaßen das Kreuz wieder am Rücken tragen.⁷ Es ist hier ein Denken am Werk, dass mit der Einordnung der erlittenen Schäden in ein Konzept von Buße und Strafe so etwas wie eine abgeschlossene Geschichte konstruiert. In diesem abgeschlossenen narrativen „Ablasshandel-Plot“, in dem Vermögensentzug gleichsam als verdiente Strafe auf moralisches Versagen der katholischen Kirche folgt, schließt sich ein Kreis, alles bezieht sich auf ein Davor, nichts evoziert die Frage: Vermögensentzug und was geschah dann?

Abgesehen von einigen zeitgenössischen Arbeiten aus den 1950er und 1960er Jahren, die entstanden waren, um die Restitutionsansprüche der Kirche zu unterstreichen, oder die aus der Sicht der Beteiligten das Ergebnis des Vermögensvertrages von 1960 kommentierten,⁸ ist die Frage der Restitution an die katholische Kirche kein Thema der juristischen oder zeithistorischen Forschung gewesen. Die auffallende Ausklammerung dieser Thematik aus den Forschungen zur österreichischen Nachkriegszeit verwundert um so mehr, als diese Thematik eineinhalb Jahrzehnte lang für einen massiven Konflikt zwischen den Parteien sorgte, wobei die SPÖ dieses Feld der politischen und bürokratischen Auseinandersetzung benützte, um Revanche für das Verhalten der katholischen Kirche während des „Austrofaschismus“ zu üben. Nicht mit der Zeit des Nationalsozialismus, in der der Entzug des kirchlichen Vermögens, der Rechte und Interessen stattfand, sondern mit der Zeit des semifaschistischen Dollfuß-Schuschnigg-Regimes war im politischen Diskurs der Nachkriegszeit die Frage der Restitution an die katholische Kirche verknüpft. Mit der Zustimmung der SPÖ zur provisorischen Lösung in Form der Wiedergutmachung 1958 und zum kirchlichen Vermögensvertrag mit dem Vatikan im Jahre 1960 wurde

7 Ernst Hanisch, Hans Spatzenegger: Die katholische Kirche, in: DÖW (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Salzburg 1934–1945. Eine Dokumentation. Wien 1991, Bd. 2, S. 140.

8 Peter Leischnig: Ansprüche der katholischen Kirche im Rahmen des Staatsvertrages und ihre Grundlagen, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht Jg. 8 (1957), S. 81–112; Josef Rieger: Die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Kirche und Staat auf Grund der Konvention vom Jahre 1960, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht Jg. 15 (1964), S. 42–69.

die Frage der Wiedergutmachung generalbereinigt und markierte eine deutliche Wende der SPÖ in ihrem Verhältnis zur katholischen Kirche. Die Regelung der Wiedergutmachung⁹ für die katholische Kirche, die sich von den Verzögerungen und Verhinderungen abhob, die die politische Umsetzung von Wiedergutmachung in Österreich generell kennzeichneten, war der legistische Ausdruck der Versöhnung zwischen katholischer Kirche und Sozialisten. Dass diese Lösung eine Regelung von „vermögensrechtlichen Beziehungen“ war und sowohl die katholische Kirche als auch der österreichische Staat ein Interesse daran hatten, diesen Vertrag nicht direkt als Restitution oder Wiedergutmachung zu deklarieren, hat in der zeitgeschichtlichen Forschung auch dazu geführt, dass die Wiedergutmachung an die katholische Kirche tatsächlich kein Thema war.

Dass Wiedergutmachung nicht mit der katholischen Kirche in Zusammenhang gebracht wurde, ist zutiefst mit dem großkoalitionären österreichischen Geschichtsbild von der Versöhnung der ehemaligen Bürgerkriegsparteien verknüpft, das von Anfang an eine Abwehr von Verantwortung für den Nationalsozialismus und einen antisemitischen Grundkonsens beinhaltete. Beiden Koalitionsparteien erschien es unbedingt nötig, die Entschädigungszahlungen an die katholische Kirche so zu deklarieren, dass hier kein Präjudiz für Ansprüche jüdischer Geschädigter entstehen konnte. Dadurch, dass die Restitutionsmaterie auch Konkordatsmaterie war, fiel die Umbenennung nicht schwer. In der zeitgenössischen wie auch in der zeitgeschichtlichen Literatur ist von vermögensrechtlichen Fragen die Rede, nicht von Fragen der Wiedergutmachung. Diese Deklaration war enorm wirkmächtig und erst die Historikerkommission, die eine Gesamtschau auf Vermögensentzug und Restitution intendierte, inkludierte auch den Bereich der katholischen Kirche. Restitution und Entschädigungszahlungen sind Begriffe, die lange Zeit ausschließlich mit jüdischen Ansprüchen konnotiert wurden, in jüngster Zeit auch mit Ansprüchen von

9 Den Begriff Wiedergutmachung, der kein Begriff der österreichischen Rechtsprechung war und ist, verwende ich in dieser Arbeit als Überbegriff in einem allgemeinen, umgangssprachlichen Sinne für Restitution und alle Formen der Entschädigung, wenn eine Restitution nicht mehr möglich war. Zur Verwendung dieses Begriffes vgl. Brigitte Bailer-Galanda: Die Opfer des Nationalsozialismus und die sogenannte Wiedergutmachung, in: Tálos, Hanisch, Neugebauer, Sieder, NS-Herrschaft. Ein Handbuch, S. 884–901.

in der Gesetzgebung nicht berücksichtigten Gruppen wie etwa den Homosexuellen.¹⁰ Die Generalbereinigung der NS-Schäden der katholischen Kirche durch den Vermögensvertrag von 1960, die von allen Beteiligten als positives Verhandlungsergebnis dargestellt wurde und die somit ein Beispiel gelungener Wiedergutmachung abgeben könnte, hat sich weder in das kollektive Gedächtnis der Bevölkerung eingeprägt, noch wurde sie von ZeithistorikerInnen im Kontext der Wiedergutmachung thematisiert. Die Gründe dafür sind vielfältig: Dass es sich bei der Wiedergutmachung an die katholische Kirche um einen abgeschlossenen Fall handelt, dürfte eine Rolle spielen, denn der Zusammenhang von zeitgeschichtlicher Forschung und Wiedergutmachungs-Ansprüchen, die als juristische Fälle aktuell sind, ist evident und etwa in jüngster Zeit bei Zwangs- und „SklavendarbeiterInnen“ zum Tragen gekommen. Eine gewisse Bedeutung hat sicher auch der restriktive Aktenzugang zu kirchlichen Archiven, der zeithistorische Forschungen zur NS- und Nachkriegszeit generell erschwert. Im Kern der Überlegungen, warum Wiedergutmachung im Bereich der katholischen Kirche nicht thematisiert wurde, muss aber wohl die Konnotation von Wiedergutmachung mit jüdischen Ansprüchen stehen, die einerseits natürlich ein Resultat dessen war, dass Juden am meisten Schaden erlitten hatten, andererseits aber die antisemitische Identifikation des Geldes mit den Juden beinhaltet.¹¹ Aus letzterem erklärt sich auch der Wunsch der katholischen Kirche und der österreichischen Politiker, Distanz zu jüdischen Restitutionsforderungen zu schaffen. Dass die erfolgreiche Versöhnung der

10 Bailer-Galanda machte 1993 darauf aufmerksam, dass die Rückstellungsgesetzgebung – „obschon eine ganze Reihe anderer Gruppen nicht zuletzt auch die Kirchen von dieser Gesetzgebung betroffen waren – für die öffentliche Meinung ein vorwiegend jüdisches Problem war“. Vgl. Brigitte Bailer: „Ohne den Staat weiter damit zu belasten ...“. Bemerkungen zur österreichischen Rückstellungsgesetzgebung, in: *Zeitgeschichte* Jg. 20 (1993), S. 367. Damit war die Thematik angesprochen, Forschungen dazu wurden aber keine durchgeführt und selbst das Arbeitsprogramm der Historikerkommission listete nicht ein einziges Gesetz zur Restitution im Bereich der christlichen Kirchen auf.

11 Doron Rabinovici: *Credo und Credit oder einige Überlegungen zum Antisemitismus*, in: Doron Rabinovici (Hg.): *Credo und Credit. Einmischungen*. Frankfurt/M. 2001, S. 67–80; Jochen Hörisch: *Kopf oder Zahl. Die Poesie des Geldes*. Frankfurt/M. 1998.

beiden Bürgerkriegsparteien in gewisser Weise zu Lasten der jüdischen Restitutionsansprüche ablief, die 1960, als es zu einer Generalbereinigung mit der katholischen Kirche kam, bei weitem nicht so großzügig abgefunden worden waren, lässt an René Girards These denken, dass ein Abbau von Gewaltpotential und eine erfolgreiche Versöhnung immer nur auf Kosten eines Dritten möglich sind.¹² In diesem Sinne wären Antisemitismus und Schuldabwehr wesentliche Komponenten des innenpolitischen Ausgleichs und Gründungskonsenses der Zweiten Republik. Mit der Einigung von ÖVP und SPÖ auf die Okkupations- und Opferthese, die – im Gegensatz zu der von Adolf Schärf während seiner Zeit als Parteivorsitzender vertretenen Annexionsthese – erst die Versöhnung der SPÖ mit der katholischen Kirche ermöglichte, weil damit ein Weg zur Anerkennung des Konkordates von 1933/34 gefunden werden konnte, wurde in den späten 1950er Jahren ein neues innenpolitisches Arrangement festgelegt.¹³

Die vorliegende Arbeit, die „Entzug und Restitution im Bereich der katholischen Kirche“ untersucht, setzt drei inhaltliche Schwerpunkte: Erstens wird anhand der Religionsfonds gezeigt, wie Restitution dort gehandhabt wurde, wo es um den Kern des österreichischen Staatskirchentums ging und sich die politische Frage nach einer zeitgemäßen Neuregelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat stellte. Hier ist besonders die Diskussion interessant, ob das Kirchenbeitragsgesetz von 1939 eine Entziehungsmaßnahme oder eine nicht typisch nationalsozialistische Modernisierungsmaßnahme war. Zweitens bietet die Fallstudie über die Diözese Gurk die Möglichkeit, in einem regionalen Kontext genau nachzuvollziehen, wie Entzug und Restitution in Kärnten für unterschiedliche kirchliche Eigentümer abliefen. Diese mikrogeschichtlichen Detailstudien über Pfarrpfründen, die für Kanaltaler Umsiedler enteignet wurden, über Ordensniederlassungen und über den vermögenden katholischen St. Josefsverein, der die größte Druckerei Kärntens besaß, ermöglichen auch einen Blick auf die Sicht der betroffenen geschädigten Eigentümer und auf die konkrete Umsetzung von Rückstellungsgesetzen im Kontext regionaler politischer Auseinandersetzungen. Drittens geht es um die Darstellung der Restitution, wobei insbesondere auf die Gesetze und ihren politischen

12 René Girard: *Das Heilige und die Gewalt*. Frankfurt/M. 1992.

13 Adolf Schärf: *Gilt das Konkordat? War der Anschluss Annexion oder Okkupation?*, in: *Die Zukunft* Nr. 2 (1950), S. 34–35.

Entstehungszusammenhang eingegangen wird, die ausschließlich die katholische Kirche (bzw. die anerkannten christlichen Kirchen) betrafen. Die gesetzliche Regelung der Restitution der vor allem durch das Kirchenbeitragsgesetz entzogenen Leistungen und Rechte sowie der Entzug des Religionsfonds-Vermögens, durch die 3. Durchführungsverordnung zum Kirchenbeitragsgesetz, ließ lange Zeit auf sich warten und war durch die Komplexität der Verflechtung von Staat und Kirche vor 1934/38 besonders schwierig zu regeln. Erst der Staatsvertrag und damit ein Impuls von außen ermöglichte auch hier eine Lösung.

Auftrag der Historikerkommission war es, zu einer Gesamterfassung der erzwungenen Vermögenstransfers im Bereich der katholischen Kirche zu kommen. Eine umfassende Schadenserhebung für das Jahr 1945, die für Gesamtösterreich wohl kaum möglich wäre, weil für einige Bundesländer wichtige Aktenbestände fehlen (etwa die Akten der Rückstellungskommissionen in Wien und Niederösterreich), wurde aus arbeitstechnischen Gründen in diesem Projekt nicht konzipiert. Anhand der Diözese Gurk, die auf Grund der reichlich vorhandenen Akten im Diözesanarchiv ausgewählt wurde, wird mit dieser Arbeit eine Schadenserfassung für eine Diözese mit Stand 1945 vorgelegt. Auf Grund von internen Erhebungen der katholischen Kirche aus dem Jahre 1959 war es möglich, eine Aufstellung aller Schäden im Bereich der Diözesen und Orden, die 1959 noch offen waren, vorzunehmen.

Die vorliegende Arbeit wurde – abgesehen von Rückstellungsakten und vom Nachlass Anderle, dem damaligen Leiter des Kultusamtes im Unterrichtsministerium und der Religionsfonds-Treuhandstelle (RT) – in erster Linie anhand von Archivmaterial aus kirchlichen Archiven (die Nachlässe der Bischöfe Rohrer und Schoiswohl sowie die Handakten von Kanzler Kadras) geschrieben. Da der wichtigste staatliche Aktenbestand, nämlich die Akten des politischen Referates im BMVS nicht erhalten geblieben ist, sind Abschriften von Schreiben staatlicher Stellen (wie BMVS, Kultusamt im BMU), die sich in Nachlässen von kirchlichen Würdenträgern fanden, von besonderer Bedeutung.

II RADIKALE BRÜCHE IM VERHÄLTNIS VON STAAT UND KATHOLISCHER KIRCHE

1 Das Konkordat

Die Nationalsozialisten, die die These vertraten, dass durch den Untergang Österreichs seine völkerrechtlichen Verpflichtungen und damit auch das Konkordat von 1933/34 erloschen seien, verweigerten eine Übertragung des Reichskonkordates auf die Ostmark, wie das analog zu anderen Gesetzesmaterien eigentlich zu erwarten gewesen wäre. Eine Anerkennung des Konkordates von 1933/34, das gleichzeitig mit der Mai-Verfassung des „austrofaschistischen“ Regimes veröffentlicht wurde und ein wesentlicher Programmpunkt der vom „Christlichen Ständestaat“ angepeilten Re-Katholisierung war, war auf Grund der politischen Vorgeschichte kaum denkbar. Auf Hitlers persönliche Entscheidung war es zurückzuführen, dass das angeschlossene Österreich als ein „konkordatsloser“ bzw. „konkordatsfreier“ Raum definiert wurde, womit für die katholische Kirche jeder Rechtsschutz fehlte und die Politik der Säkularisierung und im weiteren Sinne der Kirchenfeindlichkeit in der Ostmark weiter voran getrieben werden konnte als im Altreich.¹⁴

Nach dem Krieg blieb die Frage der Geltung des Konkordates bis 1957 ein außenpolitisches Problem mit dem Vatikan, der bei einer Zustimmung zum Obsoletwerden die weltweiten Beispielfolgen fürchtete. Zugleich war sie eine innenpolitische Streitfrage von höchster Brisanz, denn die Sozialisten verbanden mit dem Konkordat von 1933/34, das nicht mehr parlamentarisch, sondern auf Grund des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes in Kraft getreten war, Erinnerungen an die Bürgerkriegszeit. Engstens verwoben mit der Frage der Anerkennung des Konkordates waren die unterschiedlichen Auffassungen über den rechtlichen Status Österreichs während der NS-Herrschaft: Österreich sei besetzt worden, argumentierten die ÖVP und kirchliche Kreise. Diese Okkupationsthese ließ die Rechtspersönlichkeit Österreichs unangetastet und damit wären auch die Verträge

14 Sauer, *Loyalität*, S. 168; Rinnerthaler, *Ende*. Zur Politik des Reichskirchenministeriums in der Frage des österreichischen Konkordates vgl. Heike Kreutzer: *Das Reichskirchenministerium im Gefüge der nationalsozialistischen Herrschaft*. Düsseldorf 2000 (Schriften des Bundesarchivs, Bd. 56), S. 234 ff.

wie das Konkordat weiterhin gültig gewesen. Die Sozialisten, allen voran Adolf Schärf, argumentierten mit der Annexionsthese, die besagte, dass Österreich 1945 als neuer Staat wieder erstanden sei und sich nicht an früher abgeschlossene Verträge halten müsse.

Bis zum Umschwenken der Sozialisten auf die Okkupationsthese oder Opferthese, die eine Anerkennung des Konkordates und damit die Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen zwischen Staat und Kirche (1960) und in weiterer Folge auch die Regelung einer weiteren Konkordatsmaterie, nämlich der Schulfrage (1962), möglich machte, blieb das österreichische Staatskirchenrecht der Nachkriegsjahre eine höchst unübersichtliche Angelegenheit. Durch die Überleitung von Gesetzen aus der NS-Zeit hatten Gesetze (wie Ehegesetz, Personenstandsgesetz) in den österreichischen Rechtskorpus Eingang gefunden, die auf einer Trennung von Kirche und Staat basierten und damit im Widerspruch zum alten österreichischen Staatskirchenrecht standen.

2 Das Schul- und Erziehungswesen

Im Schulwesen waren durch den Nationalsozialismus wesentliche Änderungen eingetreten, die alle darauf ausgerichtet waren, die Stellung der katholischen Kirche im Erziehungsbereich zu schwächen: Das konfessionelle öffentliche Schulwesen im Burgenland wurde beseitigt und die der katholischen Kirche gehörenden Schulgebäude samt Einrichtung entschädigungslos zu öffentlichen Schulen gemacht¹⁵ und alle 1.417 katholischen Privatschulen in Österreich wurden aufgelöst,¹⁶ womit der Nationalso-

15 Im Burgenland galten noch die ungarischen Schulgesetze, wonach die Religionsgesellschaften das Recht hatten, öffentliche Schulen zu betreiben, es gab daher anders als im übrigen Österreich kein konfessionelles Privatschulwesen, sondern das öffentliche Schulwesen war in den Händen der katholischen und evangelischen Schulerhalter.

16 Fried, Nationalsozialismus, S. 49. Zu den Eingriffen, die die katholische Kirche in ihr Schulwesen hinnehmen musste, vgl. u. a.: Alfred Rinnerthaler: Die Zerschlagung des kirchlichen Privatschulwesens im Reichsgau Salzburg, in: Hans Paarhammer (Hg.): *Administrator bonorum. Oeconomus tamquam paterfamilias*. Sebastian Ritter zum 70. Geburtstag. Thaur in Tirol 1987, S. 39–64; Helmut Engelbrecht: Die Eingriffe des Dritten Reiches in das österreichische Schulwesen, in: Manfred Heinemann (Hg.): *Erziehung und*

zialismus die schulerhaltenden katholischen Institutionen wirtschaftlich treffen und die Jugenderziehung monopolisieren konnte. Speziell gegen eine religiöse Unterweisung der Kinder und Jugendlichen, die der faschistischen Gesamterfassung des Menschen zuwiderlief, richteten sich die Maßnahmen, gegen die Heranbildung von Priesternachwuchs und den Religionsunterricht: Die Klerikerausbildung wurde rechtlich beschränkt, die zehn bischöflichen Knabenseminare wurden aufgehoben, die Besoldung der Religionslehrer erfolgte nicht mehr durch den Staat und der Religionsunterricht wurde zum Freigegegenstand gemacht, für den die SchülerInnen sich extra anmelden mussten.¹⁷ Nach dem Krieg erfolgte keine Rückkehr zum öffentlichen konfessionellen Schulwesen im Burgenland, doch erst mit dem Vermögensvertrag von 1960 wurde die Frage der Entschädigung für diese entzogenen Schulen geregelt. Alle bis 1938 bestandenen konfessionellen Privatschulen nahmen in der Zweiten Republik wieder ihre Tätigkeit auf. Die Frage der Subventionierung dieser konfessionellen Privatschulen blieb aber lang politischer Konfliktstoff, den letztlich erst die Regierung Kreisky in einer für die katholische Kirche zufrieden stellenden Weise löste, indem die 100 %ige Finanzierung des Personalaufwandes der katholischen Privatschulen ab 1972 Gesetz wurde, nachdem zunächst ab 1962 60 % vom Staat getragen worden waren. Während der Religionsunterricht in den allgemein bildenden Schulen bereits 1945 wieder als Pflichtgegenstand eingeführt wurde und die Besoldung des Lehrpersonals für den Gegenstand Religion wieder der Staat übernahm, blieb die Frage, ob der Religionsunterricht auch in den berufsbildenden Schulen Pflichtgegenstand sein sollte, lange strittig.¹⁸

Schulung im Dritten Reich. Stuttgart 1980, S. 113–159; Robert Höslinger: Die nationalsozialistischen Maßnahmen gegen das kirchliche Schulwesen in Österreich, in: Inge Gampl, Willibald Plöchl (Hg.): Im Dienste des Rechtes in Kirche und Staat. Wien 1963 (Kirche und Recht, Bd. 4); Hans Kriegl: Kirche und Schule, in: Ferdinand Klostermann, Hans Kriegl, Otto Mauer, Erika Weinzierl (Hg.): Kirche in Österreich 1918 bis 1965. Wien-München 1967, Bd. 2, S. 302–315.

17 Zu diesen Maßnahmen im Überblick vgl. Fried, Nationalsozialismus, S. 43–77; Kirche und Staat in Österreich. Hg. im Auftrag der österreichischen Bischofskonferenz. Wien 1955, S. 47–63.

18 Nachfolgende Publikation bringt einen Abriss über die Entwicklung und listet die einschlägigen Gesetze auf. Bruno Primetshofer, Josef Kremsmair: Die

3 Eherecht

Dass der Nationalsozialismus am 8. Juli 1938 mit der Großdeutschen Ehegesetzgebung die obligatorische Zivilehe einführte, war für KatholikInnen ein grober Verstoß gegen die katholischen Wertvorstellungen und ein scharfer Angriff auf die Machtstellung der katholischen Kirche. Diese wünschte zumindest eine staatliche Anerkennung der kirchlichen Eheschließung und sah als Ideal eine staatliche Anerkennung der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit an, wie sie im Konkordat von 1933/34 verankert war, jedoch vom österreichischen Gesetzgeber nicht umgesetzt wurde. Weil durch das Reichsüberleitungsgesetz vom 1. Mai 1945 die von den Nationalsozialisten eingeführte Ehegesetzgebung in der Zweiten Republik übernommen wurde und lediglich die Bestimmungen, die typisch nationalsozialistisches Gedankengut enthielten (wie die Nürnberger Rassegesetze) entfernt worden waren, blieb die Zivilehe weiterhin verpflichtend. Überdies machten sich Priester, die den konfessionellen Trauungsakt vor der Ziviltrauung vornahmen, bis zur Aufhebung des § 67 des Personenstandsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof im Jahre 1955 einer Gesetzesübertretung schuldig. Da es einen weitgehenden Parteienkonsens darüber gab, dass eine Rückkehr zur Situation vor 1938 bzw. 1934 nicht wünschenswert war und die von den Nationalsozialisten eingeführte obligatorische Zivilehe als Modernisierungsschritt und nicht als typisch nationalsozialistische Maßnahme gesehen wurde, kam es in der Zweiten Republik nicht zu einer von der katholischen Kirche gewünschten Anerkennung der Bestimmungen

gesetzliche Entwicklung der Beziehungen von Kirche und Staat, in: Herbert Schambeck (Hg.): *Parlamentarismus und öffentliches Recht in Österreich. Entwicklung und Gegenwartsprobleme. Erster Teilband.* Berlin 1993, S. 397–471, hier S. 427–437. Weiters: Felix Jonak: *Das Verhältnis Republik Österreich – Katholische Kirche in Schulfragen*, in: Hans Walther Kaluza, Hans R. Klecatsky, Heribert Franz Köck, Johannes Paarhammer (Hg.): *Pax et Iustitia. Festschrift für Alfred Kostecky zum 70. Geburtstag.* Berlin 1990, S. 89–106; Erika Weinzierl: *Kirche und Schule in Österreich 1945–1948*, in: KZG. Schwerpunktheft: *Die Kirchen Europas in der Nachkriegszeit* Jg. 2 Nr. 1 (1989), S. 165–170. Für die sozialistische Position in der Nachkriegszeit vgl. Adolf Schärf: *Bischofsworte über Eherecht und Schule*, in: *Die Zukunft* Nr. 4 (1950), S. 89–90.

katholischen Eherechts durch den Staat.¹⁹ Gerade im Bereich der Ehegesetzgebung, aber auch bei den Schulgesetzen und der Kirchenfinanzierung deckten sich viele Maßnahmen, die die Nationalsozialisten durchgeführt hatten, mit alten sozialdemokratischen Forderungen zur Entflechtung von Kirche und Staat.

4 Das Ende der staatlichen Finanzierung der katholischen Kirche im Nationalsozialismus

4.1 Kurzer Abriss über die Kirchenfinanzen: Kongrua – Patronat – Giebigkeiten

Prinzipiell galt, dass die Kleriker ihren Lebensunterhalt durch das Benefizialvermögen (etwa durch die Erträge der Liegenschaften, die sich im Besitz der Pfarre befanden, durch Deputate und Giebigkeiten, sowie durch Opfergaben, Stolgebühren und kirchliche Taxen) bestreiten sollten. Für die unter Joseph II. neugegründeten Pfarren übernahm der Religionsfonds, der aus dem Vermögen der aufgelassenen Klöster geschaffen worden war, die Pflicht den standesgemäßen Unterhalt, die *Kongrua*, zu gewähren,

19 Primetshofer, Kremsmair, Entwicklung, S. 461–466. Erkenntnis des VfGH vom 19. Dezember 1955 G 9/55. Das Erkenntnis wurde von der Österreichischen Bischofskonferenz begrüßt. Vgl. weiters: Richard Potz, Brigitte Schinkele: Die kirchliche Trauung im staatlichen Recht Österreichs. Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses von Staat und Katholischer Kirche in den langen Fünfziger Jahren, in: Hans Paarhammer, Alfred Rinnerthaler (Hg.): Österreich und der Heilige Stuhl im 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt/M. u. a. 2002 (Veröffentlichungen des Internationalen Forschungszentrums für Grundlagenforschungen der Wissenschaften Salzburg, NF Bd. 78), S. 401–442. Aus zeitgenössischer sozialistischer Sicht: Adolf Schärf: Die kirchliche Trauung – verfassungswidrig, in: Die Zukunft Nr. 8 (1950), S. 211–213. Allgemein zur so genannten Ehefrage: Bruno Primetshofer: Ehe und Konkordat. Die Grundlinien des österreichischen Konkordats-Eherechtes 1934 und das geltende österreichische Eherecht. Wien 1960; Ernst Hanisch: Bis daß der Tod euch scheidet. Katholische Kirche und Ehegesetzgebung in Österreich, in: Erika Weinzierl, Wolfgang Huber (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. Wien 1977 (Veröffentlichungen des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Geschichte der Gesellschaftswissenschaften, Bd. 3), S. 17–36.

bzw. diese zu ergänzen. Durch die „provisorische“ Kongruaregulierung von 1885 wurde die Unterscheidung zwischen den josephinischen und den übrigen Pfarreien aufgegeben und nunmehr allen katholischen Seelsorgern und Hilfspriestern der Anspruch auf Ergänzung ihrer Kongrua aus dem Religionsfonds gewährt.²⁰ Diese von Joseph II. begründete und im 19. Jahrhundert modifizierte Art der Kirchenfinanzierung blieb im Wesentlichen bis zum Nationalsozialismus erhalten. Bis zum Jahre 1939 erhielten alle – aktiven und pensionierten – katholischen Seelsorger in Österreich, deren standesgemäßes Minimaleinkommen nicht aus anderen Quellen gedeckt war, aus dem Religionsfonds Zahlungen. Da der Religionsfonds nicht über ausreichende Mittel verfügte, wurden sie durch staatliche Dotation ergänzt, aber die katholischen Geistlichen waren nicht Staatsbeamte, denn die Kongrua wurde ihnen nicht vom Staat unmittelbar gewährt, sondern der Staat zahlte an die Religionsfonds Zuschüsse.²¹

Mit dem Kirchenbeitragsgesetz fiel 1939 mit einem Schlag die Klerusbesoldung aus dem Religionsfonds weg und die katholische Kirche musste ihre Kirchendiener durch die neu eingeführten Kirchenbeiträge der Gläubigen finanzieren. In der Zweiten Republik gab es keine Rückkehr zur staatlichen Kongruaergänzung, das Kirchenbeitragsgesetz von 1939 blieb Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung,²² auch die jährlichen

20 Richard Puza: Entwicklungen in Österreich, in: Erwin Gatz (Hg.): Die Kirchenfinanzen. Freiburg im Breisgau 2000 (Die Katholische Kirche. Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit Ende des 18. Jahrhunderts, Bd. IV), S. 208 f.

21 Der Staat zahlte 1937 rund 16 Mill. öS an die katholische Kirche, die Erträge des Religionsfonds betrugen dagegen nur öS 450.000 jährlich. Angaben nach: Maximilian Liebmann: Von der „Kirchensteuer“ zum Kulturbeitrag. Zur Geschichte des Kirchenbeitrages in Österreich, in: Paarhammer, Pototschnig, Rinnerthaler, 60 Jahre, S. 529–544, hier S. 529.

22 Durch den Vermögensvertrag von 1960 war allerdings die von der Kirche besonders beanstandete Pflicht zur Vorlage des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses (§ 4 des KBG) weggefallen, denn Art. II, Abs. 4 des Vermögensvertrages bestimmte, dass die katholische Kirche über ihre Erträge frei verfügen konnte. Schwendenwein weist darauf hin, dass eventuell bereits 1945 durch das Wiederinkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes 1929 diese Pflicht zur Vorlage der Haushaltspläne derogiert worden ist. Hugo Schwendenwein: Österreichisches Staatskirchenrecht. Essen 1992 (Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Beiheft 6),

Zahlungen des Staates an die katholische Kirche, wie sie im Vermögensvertrag von 1960 festgelegt wurden, nahmen zwar Durchschnittsgehälter von Kirchenbediensteten als Berechnungsmodus, es erfolgte aber eine jährliche Pauschalzahlung an die Erzdiözese Wien, die diesen Betrag nach eigenen Vorstellungen verwenden konnte und nicht daran gebunden war, ihn für Personalkosten auszugeben.²³

Durch das Josefinische Kirchensystem, das vom Grundsatz ausging, dass jede Pfarrkirche einen Patron haben müsse, um durch das *Patronat* ihre Erhaltung zu garantieren, kam es in Österreich zu einer „ungeheuren Ausdehnung des Patronatswesens“²⁴ und zu bedeutenden Lasten für den jeweiligen Patron, der nicht einseitig auf sein Patronat verzichten durfte. Insbesondere die Zahl der öffentlichen Patronate, zu denen die landesfürstlichen Personalpatronate, die landesfürstlichen Real- oder Kameralpatronate, die an Staatsdomänen hafteten, sowie die Religionsfonds- und Studienfonds-Patronate zählten, stieg beträchtlich an, sodass Kirche und Staat in den 1950er Jahren über eine Entschädigung für 1.200 entzogene öffentliche Patronate verhandeln mussten.²⁵ Der Patron (Inhaber eines öffentlichen oder privaten Patronates) war verpflichtet zur Erhaltung der Kirche beizutragen, wobei in so genannten *Baulastnormalien*, die von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich waren, geregelt war, wie die Baulast einer Kirche verteilt wurde. In erster Linie war zur Erhaltung des Kirchengebäudes das Kirchenvermögen (auch der Filialkirchen) heranzuziehen. Vom verbleibenden Rest der Baulast trug in den Ländern mit neueren, d. h. nach 1848 entstandenen Baulastnormalien, und in Tirol der Patron ein Drittel nach

S. 262. Ausführlich zur Rechtsprechung über das KBG vgl. Österreichisches Staatskirchenrecht. Gesetze, Materialien, Rechtsprechung, Bd. 1. Zusammengestellt von Inge Gampl, Richard Potz, Brigitte Schinkele. Wien 1990, S. 223 ff. Zu den Bemühungen der österreichischen Bischöfe um eine Neuregelung vgl. Liebmann, „Kirchensteuer“.

23 Zur Finanzierung der katholischen Kirche in der Zweiten Republik vgl. Richard Puza: Die Kirchenfinanzen in Österreich seit dem Zweiten Weltkrieg, in: Gatz, Kirchenfinanzen, S. 341–357.

24 Hans Heimerl, Helmuth Pree unter Mitwirkung von Bruno Primetshofer: Handbuch des Vermögensrechtes der katholischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse in Bayern und Österreich. Regensburg 1993, S. 470–472, Zitat S. 470.

25 Zur Zahl der Patronate siehe das Kapitel Gesamterfassung der Schäden.

Abschlag der Hand- und Zugdienste.²⁶ In Wien und Niederösterreich, wo es noch nicht diese Beschränkung auf das so genannte „Patronatsdrittel“ gab, hatte der Patron für den gesamten Rest nach Abschlag der Hand- und Zuarbeiten aufzukommen (75 %), in Oberösterreich für die Professionistenausgaben (60 %). In der Steiermark, Tirol, Oberösterreich, Niederösterreich erstreckte sich die Pflicht des Patrons nicht nur auf die Reparatur und Wiederherstellung von Gebäuden, sondern auch auf Kircheneinrichtung, Paramente und andere Kirchenerfordernisse. In einigen Ländern umfassten die Baulastnormalien neben den Kirchengebäuden auch die Mesnerhäuser und die Friedhöfe.²⁷

Durch das Kirchenbeitragsgesetz wurden die Beitragsleistungen der öffentlichen Patronate und der Pfarrgemeinden aufgehoben; die Leistungen der Privatpatronate zur Kirchenbaulast waren nicht gesetzlich abgeschafft worden, während des Krieges hatte die Patronatsregelung aber generell wenig Bedeutung, da wegen fehlender Baustoffe kaum Kirchenrenovierungen durchgeführt werden konnten.

In der Zweiten Republik wurde die Abschaffung der öffentlichen Patronate beibehalten und der katholischen Kirche mit dem Vermögensvertrag von 1960 in Hinblick auf den Wegfall der öffentlichen Patronate und Kirchenbaulasten Annuitätenzahlungen zugestanden. Die Frage, ob ein Patronat als öffentliches, d. h. in der Folge als aufgehobenes oder als privates, daher noch existentes Patronat, einzustufen war, ist ein komplexes juristisches Problemfeld. Bis 1967 wurde nach dem historischen Entstehungstitel entschieden, was öffentliches oder privates Patronat war (Titeltheorie), danach kam es durch ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Oktober 1967 zu einer Änderung. Nun wurde nach der Inhabertheorie entschieden, d. h. relevant war, wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kirchenbeitragsgesetzes (1. Mai 1939) Inhaber des

26 Hand- und Zugdienste bzw. Hand- und Spanndienste waren sämtliche nicht qualifizierte Arbeitsleistungen, die von den Pfarrgemeinden zu erbringen waren. Heimerl, Pree, Handbuch, S. 459 f.

27 Heimerl, Pree, Handbuch, S. 459f; Puza, Entwicklungen, S. 200–212, zu den Baulastnormalien S. 203–207.

28 Zum komplexen Patronatsrecht: Walter Hagel: Die Auflösung der Privatpatronate in Österreich, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht Jg. 24 (1973), S. 338–355; Walter Hagel: Die Entwicklung des Patronatsrechtes

Patronates war.²⁸ Durch diese Neudefinition ergab sich eine „Spätfolge der Entziehung von Rechten durch den § 5 des Kirchenbeitragsgesetzes“²⁹, die im Vermögensvertrag von 1960³⁰ und im Zusatzvertrag 1970³¹ noch nicht berücksichtigt war. Im Zweiten Zusatzvertrag zum Vermögensvertrag, der 1976 abgeschlossen wurde, wurde eine Summe von öS 1 Mill. für den Wegfall der privaten Patronate, die am 1. Mai 1939 in öffentlicher Hand waren, dazugerechnet.³²

Giebigkeiten waren Reste des Zehent, der 1848 mit der Grundentlastung abgeschafft wurde, oder selbständige lokale Abgaben, die zumeist aus Naturalien bestanden (Holz, Getreide, Wein, Viktualien etc.). Zu den Giebigkeiten gehörten weiters abgabenähnliche, also nicht freiwillige, Beiträge zu Sammlungen, die regelmäßig oder zu bestimmten Anlässen eingehoben wurden.³³ In Österreich war man seit 1929 daran gegangen, einen Teil dieser Giebigkeiten durch jährliche Geldzahlungen des Staates abzulösen. Von den Nationalsozialisten war die 1929 im Ablösegesetz (BGBl 1929/232 und 1929/233) vereinbarte Ablöse von Giebigkeiten und Naturalleistungen, die in 25 Jahresraten von je öS 200.000 erfolgen sollte, eingestellt worden. Offen waren 18 weitere staatliche Abzahlungsraten.³⁴

1939 bis 1989, in: Hans Paarhammer (Hg.): Kirchliches Finanzwesen in Österreich. Geld und Gut im Dienste der Seelsorge. Thaur in Tirol 1989, S. 167–188; Heimerl, Pree, Handbuch, S. 470.

29 Puza, Kirchenfinanzen, S. 354.

30 Vermögensvertrag BGBl 1960/195.

31 Zusatzvertrag 1970, BGBl 1970/107. Er brachte eine Erhöhung ab dem Jahr 1970 von 50 Mill. auf 67 Mill. Begründung hierfür waren die erheblich gestiegenen Kosten für den Sach- und Bauaufwand der katholischen Kirche.

32 Vgl. dazu: Alfred Kosteletzky: Private Patronate in öffentlicher Hand und der zweite Zusatzvertrag mit dem Hl. Stuhl zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 9. Jänner 1976, in: Peter Leisching, Franz Pototschnig, Richard Potz (Hg.): Ex aequo et bono. Willibald M. Plöchl zum 70. Geburtstag. Innsbruck 1977, S. 447–456.

33 Puza, Entwicklungen, S. 201.

34 Diese Zahlen ergaben sich bei den Verhandlungen zwischen Staats- und Kirchenvertretern im Jahre 1956. Bericht über die Besprechung zwischen kirchlichen und staatlichen Vertretern im Bundesministerium für Unterricht, 26. März 1956, streng vertraulich, [nicht gezeichnet, verfasst vom BMU], Konv. Staatsvertrag Art. 26, 1955/56/57, NL Schoiswohl, DA Graz.

Eine weitere Einnahmequelle waren *Stolare und Gebühren*, die Priestern bei Ausübung ihrer priesterlichen Tätigkeit zustanden und die entweder den Charakter einer Opfergabe hatten (Messstipendium) oder eine Funktionsgebühr (für eine Trauung oder ein Begräbnis) waren.³⁵

4.2 Das Kirchenbeitragsgesetz – ein massiver Eingriff des Nationalsozialismus in die Kirchenfinanzen

Für die Nationalsozialisten war die Einstellung der staatlichen Kirchenfinanzierung einerseits eine bedeutende budgetäre Einsparungsmaßnahme, denn die Leistungen des österreichischen Staates an die katholische Kirche betrugen 1937 rund 16 Mill. öS, andererseits aber auch ein schwerer Angriff auf den Aktionsradius der Amtskirche und den Zusammenhalt des katholischen Milieus durch Schwächung und staatliche Kontrolle der Kirchenfinanzen. Die Vorstellung der Nationalsozialisten, dass die Einführung der Kirchenbeiträge durch das Kirchenbeitragsgesetz 1939 zu einer massiven Austrittswelle führen werde, bewahrheitete sich jedoch nicht. Vielmehr konnte die katholische Kirche die Einbringung des Kirchenbeitrags – bei der sie der NS-Staat nicht unterstützte, weil es anders als im Altreich in der „Ostmark“ keine Kirchensteuer, sondern nur einen Kirchenbeitrag einzuheben gab – dazu nützen, den Milieuzusammenhalt zu festigen.³⁶

35 Josef Schoiswohl: Die kirchliche Finanzverwaltung, in: Klostermann, Kriegel, Mauer, Weinzierl, Kirche, Bd 1, S. 101–107, hier S. 102.

36 Die Geschichte des Kirchenbeitrags in Österreich ist vor allem durch die Forschungen Liebmanns gut dokumentiert. Akten zum KBG sind abgedruckt in: Paarhammer, Finanzwesen, Teil IV, S. 607 ff. Zur Einführung des KBG vgl. Maximilian Liebmann: Die Genese des Kirchenbeitragsgesetzes vom 1. Mai 1939, in: Paarhammer, Finanzwesen, S. 93–121; Maximilian Liebmann: Theodor Innitzer und der Anschluß. Österreichs Kirche 1938. Graz-Wien-Köln 1988 (Grazer Beiträge zur Theologiegeschichte und kirchlichen Zeitgeschichte, Bd. 3). Weiters: Liebmann, „Kirchensteuer“; Willibald M. Plöchl: Zur Vorgeschichte und Problematik des Kirchenbeitragsgesetzes in Österreich, in: Siegfried Grundmann (Hg.): Für Kirche und Recht. Festschrift für Johannes Heckel zum 70. Geburtstag. Köln-Graz 1959, S. 108–119; Peter Scherthaner: Das NS-Sammlungsgesetz und die Einführung des Kirchenbeitrags im Spiegel der in der Erzdiözese Salzburg geführten Auseinandersetzungen, in: Paarhammer, Administrator, S. 65–78; Sebastian Ritter: Bedenkjahr für die Kirche in Österreich. Fünfzig Jahre

In § 5 des Kirchenbeitragsgesetzes wurde bestimmt, dass die Verpflichtung des Staates, der in staatlicher Verwaltung stehenden Fonds, der Gemeinden, der Pfarr- und Kultusverbände und der öffentlichen Patronate zur Deckung des Bedarfs der katholischen Kirche beizutragen, aufgehoben war. Durch diese Bestimmung sowie durch die später erlassenen Durchführungsverordnungen zum Kirchenbeitragsgesetz und durch einzelne einschlägige Verordnungen wurden der katholischen Kirche folgende Leistungen entzogen: alle Leistungen des Religionsfonds (darunter die Kongruaergänzung³⁷) und der öffentlichen Patronate, die Beitragspflicht zur Kirchenbaulast des Pfründeninhabers, des öffentlichen Patronates und der Gemeinden, die Naturalabgaben von Gemeinden, Grundeigentümern und Einzelpersonen, soweit sie öffentlich-rechtlicher Natur waren, z.B. nur auf der Zugehörigkeit zu einem Pfarrverband beruhten. Gesetzlich unangetastet blieben nur die Leistungen, die auf einem Privatpatronat oder Privatrechtstitel beruhten. Durch das Sammlungsgesetz vom 10. August 1939 bestimmten die Nationalsozialisten, dass öffentliche Sammlungen genehmigt werden mussten, ohne staatliche Kontrolle durften die Kirchen nur mehr während der regulären Gottesdienste sammeln.³⁸

Kirchenbeitrag, in: Kaluza, Klecatsky, Köck, Paarhammer, Pax et Justitia, S. 631–643; Alfred Kostecky: Das Kirchenbeitragsgesetz, seine Entstehung und Auswirkung bis heute, in: Franz Pototschnig, Alfred Rinnerthaler (Hg.): Im Dienst von Kirche und Staat. In memoriam Carl Holböck. Wien 1985, S. 601–617; Hans R. Klecatsky: Lage und Problematik des österreichischen Kirchenbeitragssystems, in: Joseph Krautscheidt, Heiner Marré (Hg.): Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche. Münster 1972, Bd. 6, S. 54–69.

- 37 Mit 1. November 1939 wurde der staatliche Zuschuss für die Mitglieder der Domkapitel, die Priester in den Ordinarien und für alle Seelsorger, die ihre Stelle nach dem 15. 10. 1939 angetreten hatten, eingestellt, die verbliebenen Staatszuschüsse wurden 1940 zwei Mal gekürzt und Ende des Jahres 1940 endgültig abgeschafft. Sebastian Ritter: Die kirchliche Vermögensverwaltung in Österreich. Salzburg 1954, S. 127.
- 38 Überblick über die Maßnahmen in: Richard Puza: Die Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich, in: Gatz, Kirchenfinanzen, S. 286–290. Weiters: Schernthaner, NS-Sammlungsgesetz.

III ENTZUG UND RESTITUTION DER RELIGIONSFONDS

1 Der Entzug der Religionsfonds als massiver Eingriff ins Staatskirchenrecht

1.1 Die Religionsfonds – Entstehung und rechtlicher Charakter

Von Kaiser Josef II. wurden aus dem Vermögen aufgelassener Klöster und der Prager Salzkasse mit Handschreiben vom 27. Februar 1782 die Religionsfonds³⁹ geschaffen, deren Erträge für die katholische Kirche bestimmt waren. Im Konkordat von 1855 (Art. 21) wurde das ursprüngliche Eigentumsrecht der katholischen Kirche am Religionsfonds anerkannt und festgehalten, dass er bis zu einer einvernehmlichen Regelung weiterhin unter staatlicher Verwaltung zu bleiben hatte. Nachdem eine derartige Regelung nicht zu Stande kam, blieb „der eigentümliche Rechtsstatus des Fonds als selbständiges Zweckvermögen mit stiftungsartigem Charakter“⁴⁰ bestehen, der dann bei den Überlegungen zur Restitution des Religionsfonds-Vermögens sehr unterschiedlich ausgelegt wurde. Während für die katholische Kirche, die sich hier auch auf das Konkordat von 1933/34 bezog, worin der „kirchliche Charakter“ der Religionsfonds nochmals festgeschrieben worden war, eindeutig feststand, dass die Kirche einen Anspruch auf die Erträge des Religionsfonds hatte, sahen sozialistische Politiker in den Religionsfonds staatliche Vermögen und nicht nur vom Staat verwaltete Vermögen.⁴¹ Diese Argumentationslinie berief sich auf die so genannten „Religionsfonds-

39 Die nach Ländern organisierten Religionsfonds, die aber auch Besitzungen in anderen (Bundes-)Ländern haben konnten, wurden zusammenfassend als „der Religionsfonds“ bezeichnet.

40 Dieter Binder: Religionsfonds, in: Walter Kasper (Hg.): Lexikon für Theologie und Kirche. Freiburg-Basel-Rom-Wien 1999, Bd. 8, Sp. 1049. Weitere wissenschaftliche Arbeiten zum Religionsfonds liegen nicht vor.

41 Kardinal Innitzer wies in einem Schreiben vom 20. 8. 1955 an den Bundeskanzler auf das „Eigentum der Kirche“ an den Religionsfonds hin, das auch die Nationalsozialisten nicht gewagt hätten, in Zweifel zu ziehen. Siehe Beilagen zu MRP Raab I, Nr. 113, 6. 12. 1955, Österreichisches Staatsarchiv/Archiv der Republik (= ÖStA AdR).

Schulden“, die daraus resultierten, dass von Beginn an mit den Erträgen des Religionsfonds keine Deckung der Ausgaben für die katholische Kirche möglich war, und daher der Staat Zuschüsse leistete, die als Religionsfondsschulden in der staatlichen Verwaltung verbucht wurden. Von kirchlicher Seite wurde dagegen immer wieder ins Treffen geführt, dass diese Schulden nur ein Resultat staatlicher Unfähigkeit seien, die Fonds ordentlich zu verwalten und dass die Religionsfonds durch „Währungssanierungen und Fehlwirtschaft“ massiv an Wert verloren hatten.⁴²

1.2 Enteignung durch das Kirchenbeitragsgesetz

Das Vermögen umfasste forst- und landwirtschaftliche Liegenschaften im Ausmaß von rund 60.000 ha, 13 Häuser, 29 Pfarrhöfe, 7 Klöster und 36 Kirchen und Wertpapiere. Das Wertpapiervermögen war bereits nach dem Ersten Weltkrieg dezimiert worden und daher zur NS-Zeit mit RM 154.861 minimal.⁴³ Durch das Kirchenbeitragsgesetz von 1939 und die Dritte Durchführungsverordnung hiezu (GBIÖ 1939/543 und 1940/45) waren die Religionsfonds ex lege ins Eigentum des Deutschen Reichs übergegangen. Seit dem Inkrafttreten des Kirchenbeitragsgesetzes mit 1. Mai 1939 war die Verpflichtung der in staatlicher Verwaltung stehenden Fonds, zum Unterhalt der Kirchen beizutragen, erloschen. Mit der Dritten Durchführungsverordnung, die am 1. April 1940 in Kraft trat, wurden die Religionsfonds aufgelöst.⁴⁴

Unter Berufung auf das Kirchenbeitragsgesetz wurden auch die auf etlichen Religionsfonds-Liegenschaften bürgerlich eingetragenen Fruchtgenussrechte zu Gunsten kirchlicher Stellen gelöscht. Die Religionsfondsgüter Garsten-Gleink, Waldhausen und Ochsenburg waren so genannte Dotationsgüter, d. h. das Fruchtgenussrecht war für eine kirchliche Institu-

42 Schoiswohl, Finanzverwaltung, S. 103.

43 Angaben nach: Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abt. IV, GZ IV-Ke-9678/40 und IV-Ke-5168/40, in: BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

44 Dieser Doppelschritt bei der Enteignung hat dann bei den Rückstellungen zu folgender juristischer Problemlage geführt: Existierte in der Zeit vom 1. 5. 1939 bis 1. 4. 1940 ein Fonds ohne Zweckbindung? Kann es einen Fonds ohne Zweckbindung überhaupt geben? Vgl. dazu den Rückstellungsfall Stadt Steyr.

tion, etwa für das Bistum Linz, grundbücherlich als Servitut eingetragen, der Religionsfonds war bürgerlicher Eigentümer ohne eigentliche Rechte am Besitz. Diese Besitzungen waren vor der Enteignung immer von der Kirche selbst verwaltet worden, nicht von den Österreichischen Bundesforsten. Dass die Fruchtgenussrechte von kirchlichen Institutionen, die als Privatrechte überhaupt nicht vom Kirchenbeitragsgesetz hätten tangiert werden dürfen, ebenfalls unter Berufung auf das Kirchenbeitragsgesetz gelöscht wurden, bezeichnete sogar das NS-Reichsgericht als nicht gesetzeskonforme Vorgangsweise.⁴⁵ Bemerkenswert war, dass dieser scheinlegale Bezug auf das Kirchenbeitragsgesetz bei der Frage der Restitution des Fruchtgenussrechtes in einer Reihe von Urteilen von der Nachkriegs-Judikatur anerkannt wurde.⁴⁶

Die forstlichen Besitzungen gingen 1940 ex lege an die Reichsforstverwaltung, die Domänen an die Reichsdomänenverwaltung und die Kirchen und sonstigen Gebäude an den Reichsminister der Finanzen über, teils wurden Besitzungen auch von der Gauselbstverwaltung beansprucht: der Gau Tirol-Vorarlberg nahm sich die Hofkirche in Innsbruck, der Gau Oberdonau nahm sich ca. 108 ha. Dass die Gause bei der Verteilung des Religionsfonds-Besitzes ebenfalls zum Zug kamen, war nicht vorgesehen gewesen, sondern das Ergebnis politischen Kräftemessens zwischen rivalisierenden Gruppen im NS-Staat. Das 760 ha große Religionsfonds-Gut „Garsten-Gleink“, das Dotationsgut des Linzer Bischofs gewesen war, sollte ursprünglich an die Reichsforst- und zum geringeren Teil an die Reichsdomänenverwaltung übergehen. Bei der tatsächlichen Übergabe, die am 9. Jänner 1941 in Anwesenheit des kirchlichen Vertreters Josef Lugstein, zweier Vertreter der Gauselbstverwaltung (Gaukämmerer Franz Danzer

45 Es handelt sich um den Rechtsstreit Land Tirol gegen die römisch-katholische Pfarrkirche und Pfarrpfünde Mariahilf in Innsbruck, Urteil des Reichsgerichtes vom 31. 10. 1942, VII 30/42. Das Urteil in gekürzter Abschrift in: AV des RM für die kirchlichen Angelegenheiten, 21. 1. 1943, Bestand RMfKA, R 50101, 21748, BA Berlin. Während des Nationalsozialismus setzte sich das Reichsgericht zweimal in nicht veröffentlichten Entscheidungen mit der Auslegung des § 5 des KBG auseinander. Abgedruckt in: Hans R. Klecatsky, Hans Weiler (Hg.): Österreichisches Staatskirchenrecht. Wien 1958 (Handausgabe österreichischer Gesetze und Verordnungen, NF Bd. 15), S. 156 ff.

46 Siehe dazu den Fall des entzogenen Dotationsgutes Garsten-Gleink.

und Gauverwaltungsrat Dipl.-Ing. Rudolf Kaps), des Generalreferenten für die forstlichen Sonderaufgaben und der Vertreter des Landesforstamtes stattfand, beanspruchte der Gau Oberdonau das gesamte Gut. Der Generalreferent für die forstlichen Sonderaufgaben, Oberlandesforstmeister Dipl.-Ing. Julius Güde, gab dem politischen Druck nach und überließ der Gauselbstverwaltung schließlich 108 ha, die diese 1944 fast zur Gänze an die Stadt Steyr weiterverkaufte.⁴⁷ Neben den Reichsforsten, als größtem Profiteur, und der Reichsdomänenverwaltung müssen die zwei Städte Steyr (mit 101 ha) und St. Pölten, die 70 ha direkt von den Reichsforsten gekauft hatte, sowie diverse Wohnbaugesellschaften (etwa die WohnungsAG der Reichswerke Hermann Göring), die enteignete Religionsfonds-Gründe erwerben durften, als Profiteure der Enteignung angesehen werden. Bezogen auf die Gesamtfläche wurden im Nationalsozialismus sehr wenige Liegenschaften direkt an Private (vor allem umgesiedelte Bauern) verkauft, der größte Übergang an Privatleute erfolgte erst nach dem Krieg durch die Stadt Steyr, die wegen eines neuen Brunnenschutzgebietes Bauern umsiedelte und weitere Baugründe verkaufte.

1.3 Nutznießer des entzogenen Religionsfonds-Besitzes – zwei Fallbeispiele im Detail

1.3.1 *Nutznießer des Religionsfonds-Gutes „Garsten-Gleink“*

Das Religionsfonds-Gut „Garsten-Gleink“ mit den Liegenschaften der ehemaligen Klöster Gleink und Garsten in Ober- und Niederösterreich war als Mensalgut des Bistums Linz nicht von den Bundesforsten, sondern immer vom Bistum selbst verwaltet worden. In der NS-Zeit wurde das Gut zwischen Reichsforsten, Reichsdomänenverwaltung und dem Gau Oberdonau aufgeteilt. Die Reichsforste übernahmen 588 ha, die Reichsdomänenverwaltung 66 ha, der Gau Oberdonau 108 ha. Der Religionsfonds, der bürgerlicher Besitzer des Mensalgutes war, wurde 1940 aufgelöst, im Jänner 1941 musste das Bistum den Besitz übergeben, 1942 wurde rechtswidrig

47 Niederschrift aufgenommen am 9. 1. 1941, ohne Zahl, in Mappe: Garsten, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR. [Im Akt fälschlich die Angabe 10,8 statt 108 ha, richtiggestellt nach anderen Akten in der Mappe: Garsten.] Weiterverkauf nach: Kaufverträge, in Mappe: Kaufverträge, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

unter Berufung auf das Kirchenbeitragsgesetz das Fruchtgenussrecht zu Gunsten des Bistums Linz aus dem Grundbuch gelöscht.⁴⁸

Die Meierhöfe in Garsten wurden von der Reichsdomänenverwaltung rückwirkend ab 1. Oktober 1940 an das Bistum verpachtet. Allerdings hatte man keine Skrupel, später in die Pachtverträge einzugreifen. Als die Bauernfamilie Gruber, die ihren Hof wegen des Ennskraftwerks-Staurau-
 mes verlor, einen Ersatzhof suchte, verkaufte die Reichsdomänenverwaltung diesen Pachtgrund des Bistums.⁴⁹ Der Vertreter der Reichsforste, der Generalreferent für die forstlichen Sonderaufgaben, Julius Güde, lehnte eine dem Gesetz nach mögliche Verpachtung der von den Reichsforsten übernommenen Besitzteile an die Kirche ab.⁵⁰

In der NS-Zeit wurden vom Gut Garsten-Gleink folgende Liegenschaften abgetrennt und durch den Gau Oberdonau bzw. das Deutsche Reich weiterverkauft.⁵¹ Der weitaus größte Grundverkauf erfolgte durch den Gau

48 Angaben nach undatiertem AV „Mensalgut des Bistums Linz“; Ausweis über die von der Reichsforstverwaltung zu übernehmenden Grundstücke und Bauflächen des Religionsfondsgutes Garsten Gleink, Anlage zu Zl. 15/1942; Ausweis über die von der Reichsdomänenverwaltung zu übernehmenden Grundstücke und Bauflächen des Religionsfondsgutes Garsten-Gleink, Anlage zu Zl. 15/1942; Niederschrift aufgenommen am 9. 1. 1941; alle in Mappe: Garsten, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR. Angaben zum Besitz des Gaues Oberdonau aus: Mappe: Gleink, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

49 Das Ehepaar Gruber kaufte im Juni 1944 rund 17 ha., Mappe: Gruber, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

50 Es ging neben den Forsten um eine Schottergrube und um Fischteiche, die vor dem Entzug vom Bistum genützt worden waren. Das bischöfliche Ordinariat ersuchte bei der Besprechung am 9. Jänner 1941, „von der im Erlasse des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 30. 7. 1940, Zl. II 3710, ausgesprochenen Möglichkeit des Abschlusses von Bestandsverträgen hinsichtlich der gesamten, der Reichsforstverwaltung übergebenen Liegenschaft Gebrauch machen zu dürfen.“ Niederschrift aufgenommen am 9. 1. 1941, ohne Zahl, Mappe: Garsten, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

51 Verzeichnis der Liegenschaften des Religionsfondsgutes Garsten-Gleink, die in der Zeit von 1938 bis 1945 abgefallen sind, ohne Zahl, ohne Datum, Mappe: Garsten, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR. Die Flächenangaben stimmen nicht in allen Fällen überein mit nachfolgender Liste: Verzeichnis der Liegenschaften aus dem Gute Gleink, die vom Reichsgau Oberdonau verkauft wurden, ohne Zahl, ohne Datum, Mappe: Kaufverträge, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR. Verkaufsdatum, Käufer und Verkäufer lassen sich anhand der Abschriften der Kaufverträge überprüfen.

Oberdonau an die Stadt Steyr: mit Kaufverträgen vom 1. Jänner 1944 und vom 22./24. April 1944 erwarb die Stadtgemeinde Steyr 101 ha. Der ursprüngliche Kaufpreis von RM 387.830,– wurde durch den Reichsstatthalter am 21. März 1944 auf RM 330.000,– herabgesetzt, womit der Kaufpreis weit unter der Hälfte des Einheitswertes lag.⁵² 50,79 ha wurden von den Reichsforsten an die WohnungsAG der Reichswerke Hermann Göring mit Kaufvertrag vom 25. September 1942 um RM 86.657,– verkauft. Die Deutsche Reichsbahn erhielt aus dem Besitz der Reichsforste mit Enteignungserkenntnis des Landeshauptmanns von Oberdonau vom 24. Februar 1940 0,7 ha und kaufte ebenfalls für den Bahnhofsbau von den Reichsforsten 1943 noch weitere 0,6 ha. An Privatpersonen wurden zwei Verkäufe getätigt: Das Bauernehepaar Josef und Maria Gruber, die ihren Hof wegen des Kraftwerksbaus in Staning verloren hatten, erhielten von den Reichsdomänen 17 ha, für die RM 45.000,– von den Kraftwerksbetreibern Kraftwerke Oberdonau AG und den „Kraftwerks-Umsiedlern“ bezahlt wurden. Helene Zeilleissen erwarb mit Kaufvertrag vom 23. November 1943 vom Gau Oberdonau 1,43 ha um RM 5.730,–. Insgesamt wurden also während der NS-Zeit vom Deutschen Reich bzw. dem Gau Oberdonau rund 170 ha weiterverkauft.

1.3.2 Nutznießer des Religionsfonds-Besitzes „Der Schweighof“ bei St. Pölten

Die Stadt St. Pölten war – wie die Stadtverwaltung in den 1950er Jahren erklärte – schon vor der NS-Herrschaft daran interessiert gewesen, Religionsfonds-Liegenschaften im Süden der Stadt zur Stadterweiterung zu erwerben. Vor dem Nationalsozialismus war es aber wegen mangelnder Tauschgründe zu keinem Vertragsabschluss über die Liegenschaften aus dem landtäflichen Besitz „Der Schweighof bei St. Pölten“ gekommen,⁵³

52 Nach einer Schätzung der Preisbildungsstelle vom 26. 2. 1944 betrug der Wert der landwirtschaftlichen Nutzflächen samt Gebäuden (Meierhof Neustift 2, Tischlerhaus Neustift 3, neue Maschinenremise und sonstige Nebengebäude) RM 297.100,–. Für den Wald schätzte man RM 25.000,–. Für die übrigen Gebäude (Klostergebäude, Benefiziatenstöckl, Schlossgebäude, Pfarrhof, Schule und Vordergebäude Haus Nr. 12) betrug der vom Finanzamt Linz festgesetzte Einheitswert RM 398.300,–. Zusammen also: RM 720.600,–. Vgl. undatierter AV bezeichnet Ger. Bez. Steyr, Mappe: Gleink, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

53 Abschrift des AV vom 11. 5. 1953, gezeichnet Magistratsdirektor Dr. Schinnerl, Maurer, Dr. Tomandl, in Mappe: Kuratorium RT, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

denn Religionsfonds-Gründe konnten nicht so einfach verkauft werden. Durch die Enteignung der Religionsfonds-Besitzungen zu Gunsten des Deutschen Reichs ergab sich für die Stadt St. Pölten nun die Möglichkeit, günstig Liegenschaften zur Stadterweiterung zu erwerben. Von 1940 bis 1943 wurden durch vier Kaufverträge von den Reichsforsten insgesamt 70,0590 ha gekauft;⁵⁴ weitere 0,144 ha an Straßenfläche kamen durch drei Vereinbarungen vom 27. Jänner 1941, 7. und 21. September 1942⁵⁵ an die Stadt St. Pölten; womit die Stadt St. Pölten insgesamt 70,2030 ha Religionsfonds-Grund in ihren Besitz gebracht hatte.

Die Kaufverträge sahen im Detail folgendermaßen aus: Am 8. Juni 1940 kaufte die Stadt St. Pölten um RM 34.667,– – ohne Angabe der Quadratmeterpreise für Acker-, Wiese- und Waldflächen – 16,1476 ha; am 2. September 1941 kaufte sie für einen Quadratmeterpreis von RM 12,– also in Summe RM 1.548,– die Barbarakapelle, die abgetragen wurde, weil sie angeblich ein Verkehrshindernis darstellte; am 11. Juni 1942 kaufte sie 31,2713 ha um den Kaufpreis von RM 1,– je m², also in Summe um RM 312.713,–; am 17. September 1943 erwarb die Stadt St. Pölten 22,6272 ha, inklusive des Gebäudekomplexes des Schweighofes (4088 m²), um RM 86.950,–.⁵⁶

Die Tatsache, dass einzig für die 129 m² der Barbarakapelle ein halbwegs angemessener Preis von RM 12,– je m² von der Stadt St. Pölten bezahlt wurde, hing mit den Interventionen des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten zusammen. Mit Erlass vom 13. November 1939 hatte dieser den Landeshauptmann von Niederdonau ermächtigt, die Barbarakapelle an die Stadtgemeinde St. Pölten um RM 2.150,– zu verkaufen. Die Stadt St. Pölten trug die Kapelle ab und übergab die wertvollen Kunstgegenstände dem Stadtmuseum St. Pölten, doch der Oberbürgermeister weigerte sich, den Kaufpreis zu bezahlen. Daraufhin mahnte der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten wegen des ausständigen Kaufpreises für den Grund, auf dem die Barbarakapelle stand, und wandte sich zuerst an den Reichsstatthalter von Niederdonau und

54 GZ 691-RT/57, Mappe: Vergleich St. Pölten, Kt. 32, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

55 Diese Vereinbarungen sind erwähnt im Schreiben der Finanzprokuratur an die RT, 31. 10. 1957, Zl. 69.237-9/57, GZ 691-RT/57, Mappe: Vergleich St. Pölten, Kt. 32, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

56 Vgl. dazu die Abschriften der Kaufverträge im Nachlass Anderle.

schließlich an den Reichsminister der Finanzen, um seiner Mahnung des Oberbürgermeisters politischen Nachdruck zu verleihen.⁵⁷

Es gelang dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten aber nicht, den Oberbürgermeister zur Bezahlung des ausgemachten Kaufpreises zu veranlassen. Doch im Hinblick darauf, dass der Oberbürgermeister jegliche Zahlung ablehnte und auch der Reichsstatthalter von Niederdonau diese Zahlungsverweigerung nicht kritikwürdig fand, war es bei der politischen Schwäche des Reichskirchenministeriums⁵⁸ bemerkenswert, dass überhaupt bezahlt wurde: Im Kaufvertrag vom 2. September 1941 war die Kaufsumme zwar herabgesetzt worden, doch die darin vereinbarten RM 1.548,- wurden dann auch beglichen.

Die Stadt St. Pölten hatte Grundstücke im Ausmaß von 28.907 m² weiterverkauft, den größten Teil davon – nämlich 25.740 m² – an die in St. Pölten ansässige Allgemeine gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft. Weiters hatte die Stadt St. Pölten eine Liegenschaft im Ausmaß von 2.470 m² der Republik Österreich geschenkt, um darauf einen Turnplatz für das Gymnasium zu errichten; die Ehegatten Alois und Christine Pils hatten im Tauschwege 692 m² und Theresia Salzer hatte ebenfalls im Tauschwege 5 m² aus ehemaligen Religionsfonds-Liegenschaften erhalten.⁵⁹ Von den ursprünglichen 70 ha waren 2,0319 ha zu Straßengrundstücken geworden.

Außerdem hatte die Stadt St. Pölten noch zahlreiche Pacht und Mietverträge über ehemalige Religionsfonds-Liegenschaften abgeschlossen. Mit den Gauwerken Niederdonau AG, später Newag, bestand ein Mietvertrag vom 21. Jänner 1944 über eine Teilfläche des Grundstückes 736/1 in Spratzern, für eine Transformatorenstation. Das St. Pöltner Allgemeine öffentliche Krankenhaus hatte 471.201 m² bis 20. September 1962 zur Nutzung

57 RMfka an Oberbürgermeister in St. Pölten, 1. 7. 1940; RMfka an Reichsstatthalter von Niederdonau, 20. 4. 1940; RMfka an RME, 11. 5. 1940, alle in: Bestand RMfka, R 5101, 21747, S. 169–174, BA Berlin.

58 Zum Reichskirchenministerium vgl. Kreutzer, Reichskirchenministerium. Auf die spezielle Situation der NS-Kirchenpolitik in Österreich wird in dem Buch nur im Zusammenhang mit dem Konkordat eingegangen, siehe S. 234 ff.

59 Zahlenangaben nach AV über die Besprechung am 4. 5. 1956 in St. Pölten, GZ 285-RT/56, Mappe: Vergleich St. Pölten, Kt. 32, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR. In den Akten im NL Anderle ist nur ein Kaufvertrag erwähnt: Mit Kaufvertrag vom 15. 2. 1953 kaufte die Allgemeine gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft.

erhalten. Mit einem Verwaltungsübereinkommen hatte die Stadt dem städtischen Krankenhaus Gründe überlassen, damit die Krankenanstalt in der Hungerzeit nach dem Krieg sich selbst mit Milch und Schweinefleisch versorgen konnte. Privatpersonen hatten Gründe gepachtet oder prekaristisch zur Nutzung überlassen bekommen und bewohnten Räume im Gebäude des Schweighofes.⁶⁰

2 Rahmenbedingungen für die Restitution der Religionsfonds

2.1 Unrechtmäßige Eigentümer und Verwalter des ehemaligen Religionsfonds-Vermögens nach 1945

Mit Ende des Nationalsozialismus waren die Besitzungen des ehemaligen Religionsfonds zum Großteil Deutsches Eigentum und wurden – sofern es sich um bürgerlichen Besitz der Reichsforste bzw. der Reichsdomänenverwaltung handelte – von den Bundesforsten verwaltet.⁶¹ Die Häuser, Kirchengebäude, Pfarrhöfe und Klöster, für die die kirchlichen Institutionen

60 Magistrat der Stadt St. Pölten an RT, 16. 11. 1956, GZ 460-RT/56 und GZ 460-RT/56, in Mappe: Vergleich St. Pölten, Kt. 32, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR. Mit Pachtvertrag vom 1. Oktober 1958 hatte die RT mit dem Wirtschaftshof des Krankenhauses für drei Jahre wieder einen Pachtvertrag abgeschlossen, diesmal über 25,88 ha.

Der Schweighof, der unter Denkmalschutz stand, war in einem äußerst schlechten Bauzustand. Die wertvollen barocken Steinfiguren eines St. Pöltner Meisters waren mit Zustimmung des Denkmalamtes abgenommen worden und im Garten einer St. Pöltner Hauptschule aufgestellt worden. Der Schweighof war früher vom Gutsbesitzer Oser gepachtet gewesen, die Stadt St. Pölten hatte die landwirtschaftlichen Gründe teils an das Krankenhaus, teils an Herrn Wegscheider verpachtet und auf Grund der Wohnungsnot Räume an Privatpersonen vermietet.

61 Die ehemalige Reichsdomänenverwaltung wurde mit 1. 10. 1946 von den Österr. Staatsforsten, später Österr. Bundesforste (ÖBF) übernommen, sodass die ÖBF nicht nur die Forstbesitzungen der früheren Reichsforste, sondern auch die landwirtschaftlichen Güter aus dem früheren Domänenbesitz verwalteten. Einzelne Gebäude, die zum Forstbesitz gehörten, wurden ebenfalls von den ÖBF betreut.

seit dem Entzug Miete zahlen mussten, wurden von den Finanzlandesdirektionen und der Bundesgebäudeverwaltung verwaltet.

Mit Konstituierung der Religionsfonds-Treuhandstelle (1956) übernahm diese die Verwaltung des gesamten Vermögens der ehemaligen Religionsfonds; die ÖBF verwalteten in ihrem Bereich weiter, mussten aber die Religionsfonds-Treuhandstelle um Zustimmung fragen. Nachdem sich die FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland und die BGV im Sommer 1956 geweigert hatten, weiterhin Vermögen, das aller Wahrscheinlichkeit nach der Kirche zufallen würde, gratis zu verwalten, wurden die von kirchlichen Institutionen genützten Gebäude ab 1957 von „kirchlichen Verwaltern“ betreut, die die RT im Einvernehmen mit den Diözesen auswählte.⁶²

Das Vermögen der ehemaligen Religionsfonds bestand aus den meist reparaturbedürftigen und defizitären Häusern und Kirchen und dem profitablen Waldbesitz, den die ÖBF verwalteten. Bis zur Installierung der Religionsfonds-Treuhandstelle war es den kirchlichen Stellen und dem Kultusamt, die sich um die Erhaltung der Kirchengebäude sorgten, nicht gelungen, einen Ausgleich zwischen dem defizitären und dem profitablen Teil des ehemaligen Religionsfonds-Vermögens zu Stande zu bringen. Die Religionsfonds-Treuhandstelle sorgte dann dafür, dass die Erträge aus den Religionsfonds-Forsten auch zur Kirchenrenovierung benützt werden konnten, sodass bei der Eigentumsübertragung der ehemaligen Religionsfonds-Gebäude an die katholische Kirche, wie sie 1960 im Vermögensvertrag vereinbart wurde, der Gebäudebesitz einen baulichen Mindeststandard erfüllte.

2.2 Weiterbestehen des Kirchenbeitragsgesetzes nach 1945

Die Frage der Restitution des Religionsfonds-Vermögens war engstens mit der generellen Frage der Neudefinition des Verhältnisses von katholischer Kirche zum Staat nach 1945 und der Abkehr vom österreichischen Staats-

62 Religionsfonds-Treuhandstelle an das Sekretariat der Österr. Bischofskonferenz, 29. 9. 1956, gezeichnet Rieger, Zl. 328-RT/56. Weiters: Abschrift des Schreibens der Religionsfonds-Treuhandstelle an alle vom Sekretariat der Bischofskonferenz namhaft gemachten Verwalter der einzelnen Diözesen, 9. 2. 1957, Zl. 60-RT/57, in: Unterlagen zur Besprechung der Bischöfe Österreichs am 9./10. 4. 1957 in Wien, Pkt. II. 18, AÖBK.

kirchentum der Jahre vor 1938 verbunden. Die österreichischen Bischöfe stellten nach Kriegsende keinen Antrag auf Wiedereinführung der staatlichen Besoldung des Klerus, womit der österreichische Episkopat im Unterschied zum Vatikan, der eine Rückkehr zur Situation von 1938 verlangte, einer zeitgemäßen Modernisierung nicht entgegenstand. Sie wollten mehrheitlich die Beibehaltung des Kirchenbeitragsgesetzes, allerdings in einer novellierten Form, aus der die Kontrolle des Staates, z.B. durch die Vorlage der Haushaltspläne der Diözesen, zu streichen sein würde.⁶³ Wegen des Widerstandes des Vatikans gegen eine Neuregelung von Konkordatsmaterien mussten die Bischöfe im Frühjahr 1947 ihre Forderungen nach einer Neufassung des KBG zurückstellen.⁶⁴ Da das Kirchenbeitragsgesetz unverändert weiterhin in Kraft blieb, war juristisch gesehen die Auflösung der Religionsfonds auf Grund eines Gesetzes erfolgt, das nicht auf Grund des Reichsüberleitungsgesetzes von 1945 außer Kraft gesetzt worden war und von dem daher nicht gesagt werden konnte, dass es sich dabei um typisches nationalsozialistisches Gedankengut handelte.

Die zentrale politische Frage für die Regelung der Restitution war die nach dem Zusammenhang von Einführung des Kirchenbeitragsgesetzes und Enteignung der Religionsfonds⁶⁵, d. h. die Frage: War es im Sinne der Rückstellungsgesetzgebung eine „Entziehung“ oder war es quasi ein Tauschgeschäft? Die Kirche erhielt das Recht, Kirchenbeiträge einzuheben, dafür zog der Staat die Religionsfonds ein. Anders gefragt: Stand die Auflösung der Religionsfonds im Jahre 1939/1940 im Zusammenhang mit der NS-Machtübernahme? Und wenn ja, müsste dann nicht auch das

63 Über die Verpflichtung zur Vorlage der Haushaltspläne hatten sich die Bischöfe mehrfach bei Hefel beschwert. Vgl. Niederschrift der ordentlichen österreichischen Bischofskonferenz, 28. 11. 1945 in Salzburg, S. 8. Und weiters: Protokoll der österreichischen Bischofskonferenz, 16. 10. 1947 in Wien, S. 5 f., AÖBK. Die Finanzkammerdirektoren arbeiteten einen Vorschlag zur Novellierung des KBG aus, der von der BK am 2. 4. 1946 angenommen worden war, aber nicht die Zustimmung aus Rom erhielt. Vgl. Niederschrift der österreichischen Bischofskonferenz, 2. 4. 1946 in Salzburg, S. 2, AÖBK.

64 Protokoll der österreichischen Bischofskonferenz, 25. 3. 1947 in Wien, S. 6, AÖBK.

65 Auf Grund der Tatsache, dass das Kirchenbeitragsgesetz nicht aufgehoben war, kam das 1. RStG vom 26. Juli 1946, BGBl 1946/156, nicht zur Anwendung.

Kirchenbeitragsgesetz (oder zumindest die 3. Durchführungsverordnung) außer Kraft gesetzt werden?

Erst mit dem Gesetz vom 20. Dezember 1955, mit dem die Religionsfonds-Treuhandstelle geschaffen wurde, war gesetzlich dargelegt worden, dass Maßnahmen auf Grund des § 5 des Kirchenbeitragsgesetzes von 1939 einen Anspruch nach Art. 26 Abs 1 des Staatsvertrages begründen und dass die durch die Auflösung der Religionsfonds eingetretenen Vermögensübertragungen eine Vermögensentziehung darstellten.⁶⁶ Damit war die Argumentation, dass die Kirchen das Recht Kirchenbeiträge einzuheben im Austausch gegen die Einstellung staatlicher Leistungen erhalten hatten,⁶⁷ genauso obsolet geworden wie die immer wieder erhobene Forderung, dass erst nach Aufhebung des Kirchenbeitragsgesetzes an eine Restitution gedacht werden könne.

2.3 Stellungnahmen der österreichischen Bischöfe zur Rückstellung des Religionsfonds-Vermögens

Unter dem Druck der von den Kommunisten angekündigten und offensichtlich auch erwarteten Bodenreform erklärten sich die Bischöfe bei der außerordentlichen Bischofskonferenz am 20./21. September 1945 bereit, auf die Restitution des land- und forstwirtschaftlichen Religionsfonds-Besitzes zu verzichten, wenn der Staat diesen Grundbesitz für soziale Zwecke verwendete. Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude wollten die Bischöfe ins Kirchengut übernehmen.⁶⁸

Im Herbst 1945 hatte der Bischof von St. Pölten – der wie der Bischof von Linz Inhaber einer Dotation auf ehemaligem Religionsfonds-Grund gewesen war und daher von der Materie besonders betroffen war – erste

66 BGBl 1955/269, § 1 und § 3.

67 Hier ist anzuführen, dass die Kirchen auch nach österreichischem Gesetz hätten Kirchenbeiträge einheben können und weiters, dass die evangelische Kirche, der ja ebenfalls die staatlichen Zuschüsse gestrichen wurden, immer schon Beiträge von den Mitgliedern eingehoben hatte. Die katholische und die evangelische Kirche hatten auf Grund gesetzlicher Regelungen das Recht auf staatliche Zuschüsse gehabt, die altkatholische Kirche hatte ebenfalls staatliche Zuschüsse erhalten, allerdings ohne gesetzliche Basis.

68 Niederschrift der außerordentlichen österreichischen Bischofskonferenz, 20./21. 9. 1945 in Salzburg, AÖBK.

Ideen zur Rückstellung des Religionsfonds-Besitzes ausgearbeitet.⁶⁹ Die österreichischen Bischöfe hielten sich zu diesem Zeitpunkt für berechtigt, Verhandlungen über den Religionsfonds vorzubereiten und die Bischofskonferenz beschloss, dass Prälat Distelberger die Verhandlungen in dieser Angelegenheit für die Bischofskonferenz mit der Regierung führen sollte.⁷⁰ Bei der folgenden Frühjahrskonferenz 1946 mussten die österreichischen Bischöfe allerdings die Weisung aus Rom zur Kenntnis nehmen, dass man „nicht zu voreilig sein dürfe im Entgegenkommen“ und der Vatikan auf dem Standpunkt stehe, dass das Konkordat gültig sei.⁷¹ Bei der Herbstkonferenz 1947 schärfte Nuntius Silvani den Bischöfen ein, dass der Vatikan kein Interesse habe, das Konkordat abzuändern.⁷²

Trotz dieser Weisung aber wollten die österreichischen Bischöfe mit dem Staat verhandeln, weil die Situation, die der Nationalsozialismus geschaffen hatte, als so unerträglich empfunden wurde, dass Reformen für unbedingt nötig erachtet wurden. Bei der Bischofskonferenz vom 7. November 1948 wurde ein „Verbindungsmann zwischen Kirche und Staat“ ernannt.⁷³ Kanonikus Weinbacher musste aber bei der Frühjahrskonferenz 1949 berichten, dass die SPÖ weder das Konkordat von 1933/34 anerkennen wollte noch bereit sei, ein neues abzuschließen.⁷⁴ Damit war eine Regelung der Restitution der Religionsfonds vorerst sowohl außenpolitisch wie

69 „Religionsfonds“, handschriftlich vermerkt „Grundsätze bzw. Vorschläge der österr. Bischofskonferenz bzw. an die österr. Bischofskonferenz“, undatiert, ungezeichnet, Bestand Kirchenvermögen (KV), Kt. 7, Archiv der Dözese Gurk (ADG). Diese Vorschläge wurden bei der Bischofskonferenz am 28. 11. 1945 vom Bischof von St. Pölten vorgelegt, ausgearbeitet worden waren sie von Prälat Distelberger. Das ergibt sich aus dem Protokoll der BK, in dem der Pkt. B7 ausdrücklich erwähnt wird, womit eine eindeutige Zuordnung möglich wird. Vgl. Niederschrift der ordentlichen österreichischen Bischofskonferenz, 28. 11. 1945 in Salzburg, S. 4, AÖBK.

70 Niederschrift der ordentlichen österreichischen Bischofskonferenz, 28. 11. 1945 in Salzburg, S. 5, AÖBK.

71 Niederschrift der österreichischen Bischofskonferenz, 2. 4. 1946 in Salzburg, S. 2, AÖBK.

72 Protokoll der österreichischen Bischofskonferenz, 16. 10. 1947 in Wien, S. 9, AÖBK.

73 Protokoll der österreichischen Bischofskonferenz, 7. 9. 1948 in Wien, S. 11, AÖBK.

74 Protokoll der österreichischen Bischofskonferenz, 29. 3. 1949 in Wien, S. 6, AÖBK.

innenpolitisch auf massive Widerstände gestoßen. Diese Verhandlungen der österreichischen Bischöfe zeigen, dass die Bischöfe selbst die Position des Vatikans als realitätsfern einstufen. Wären sie davon ausgegangen, dass man die Forderung des Vatikans nach Anerkennung des Konkordates von 1933/34 hätte durchsetzen können, hätten sie keine Vorschläge zur Rückstellung des Religionsfonds-Vermögens gemacht.

Die Bischofskonferenz vom 16. und 17. November 1949 fasste den Entschluss, für die Behandlung des Religionsfonds eine Kommission einzusetzen, deren Vorsitz Prälat Schoiswohl, der damalige Apostolische Administrator des Burgenlandes, übernahm.⁷⁵ Sie sollte einen einheitlichen Standpunkt des Episkopates erarbeiten und mit dem Nuntius verhandeln.⁷⁶ Im Jänner 1950 teilte Schoiswohl den Ordinariaten mit, dass sich „wegen der Unübersichtlichkeit der Materie und der noch laufenden Erhebungen“ nur wenige Ordinariatsvertreter für eine baldige Besprechung in Sachen Religionsfonds ausgesprochen hatten.⁷⁷ Um der Bischofskonferenz aber einen Vorschlag unterbreiten zu können, versandte er einen Fragebogen, mit dem erhoben werden sollte, wie sich die Diözesen die Rückstellung des Religionsfonds-Besitzes vorstellten. Die Antworten zeigten ein breites Spektrum: Jede Diözese wog ab, ob der Besitz eines Religionsfonds-Gebäudes mehr wert war als die Erhaltung dieses Gebäudes, danach wurden dann die Forderungen, ob man etwa Pfarrhöfe und Kirchen ins Eigentum übernehmen wollte oder nicht, ausgerichtet. Diejenigen Diözesen, die auf

75 Der Apostolische Administrator des Burgenlandes an fb. Gurker Ordinariat, 23. 12. 1949, KV, Kt. 7, ADG. Protokoll der Bischofskonferenz, 16./17. 11. 1949 in Wien, S. 14, AÖBK. Weitere Mitglieder der Kommission waren: Rohracher, Jachym, Zauner. Vgl. Protokoll der Bischofskonferenz, 21./22. 11. 1950 in Wien, AÖBK.

76 Man konnte im Laufe des Jahres 1948 wohl auch die Nuntiatur überzeugen, dass man ein pragmatisches Vorgehen zumindest in Erwägung ziehen sollte. Zu Beginn des Jahres 1949 wurde auch die Nuntiatur in Wien aktiv und er suchte die Ordinarien in einem „streng vertraulichen“ Schreiben um Angaben zum Religionsfonds: Man möge ausführlich Bericht erstatten über das „seinerzeitige Ausmaß und in welcher rechtlichen Lage derzeit die verschiedenen Objekte sich befinden, die kirchlichen Zwecken (Kirchen, Pfarrhöfe, Klöster usw.) dienen“. Apostolische Nuntiatur Österreich an fb. Ordinariat-Klagenfurt, 18. 1. 1949, KV, Kt. 7, ADG.

77 Der Apostolische Administrator des Burgenlandes an fb. Gurker Ordinariat, 18. 1. 1950, gezeichnet Dr. Josef Schoiswohl, KV, Kt. 7, ADG.

strikte Trennung von Kirche und Staat aus waren, forderten eine Übernahme der Realdotationen ins bürgerliche Eigentum des kirchlichen Fruchtgenussinhabers, die anderen wollten weiterhin Nutzung, aber nicht Besitz.⁷⁸

Auf Basis dieser Umfrage erstellte Schoiswohl „Vorschläge an die Bischofskonferenz“, die von den Finanzkammerdirektoren bei der Besprechung am 15. und 16. März 1950 in Wien diskutiert werden sollten. Bei der Bischofskonferenz vom 21./ 22. März 1950 legten die Finanzkammerdirektoren der einzelnen Diözesen einen Entwurf zur Rückstellung und Aufteilung des Religionsfonds-Vermögens vor. Dieser Entwurf stimmte im Wesentlichen mit der späteren Aufteilung zwischen Kirche und Staat überein: Die kirchlich genutzten Gebäude sollten ins Eigentum der Kirche übergehen, die Forste in den Besitz des Staates, für die Erhaltungskosten der Gebäude sollte zusätzlich Liegenschaftsbesitz mitübergeben werden. Allerdings sah dieser Entwurf auch noch vor, dass Liegenschaften, die für kirchliche Rechtsträger „von Bedeutung“ waren – also nicht tatsächlich genutzte – und Liegenschaften, die für den Neubau von Kirchen in Frage kamen, ins Eigentum der Kirche übergehen sollten. Für die Eigentumsübertragung der Religionsfonds-Forste an den Staat wollten die Bischöfe eine „angemessene Ablöse“, wobei damals nicht weiter spezifiziert wurde, ob diese Ablöse in Grundbesitz oder in Geld erfolgen sollte.⁷⁹ Im Vermögensvertrag von 1960 war der Punkt so geregelt worden, dass die Kirche 10 % der Religionsfonds-Forste ins Eigentum übertragen erhielt. Von staatlicher Seite wurde das nie als „Ablöse“ deklariert, sondern war ein Beitrag zur Erhaltung der Religionsfonds-Gebäude, die in den Besitz der Kirche übergegangen waren.

78 Der Apostolische Administrator des Burgenlandes an die hochw. Ordinariate und das hochw. Sekretariat d. österr. Bischofskonferenz, 1. 3. 1950, KV, Kt. 7, ADG; Generalvikar [Kadras] an den Prälaten Dr. Josef Schoiswohl, 13. 3. 1950, KV, Kt. 7, ADG.

79 Protokoll der Bischofskonferenz, 21./22. 3. 1950. Weiters: Auszug aus dem Protokoll der Finanzkammerdirektoren-Tagung, 15./16. 3. 1950. Antrag an die Bischofskonferenz bezüglich Religionsfonds, Wien 17. 3. 1950, in: Unterlagen zur Sitzung der österreichischen Bischofskonferenz, 21./22. 3. 1950 in Wien, Pkt. 5, AÖBK. Diese Aufteilung des Religionsfonds-Besitzes entsprach auch den Vorstellungen des Kultusamtes. Bischof Rusch berichtete darüber in der BK: Protokoll der Bischofskonferenz, 16./17. 11. 1949 in Wien, S. 14, AÖBK.

Unter den Bischöfen gab es anfänglich nicht nur beträchtliche Meinungsdifferenzen hinsichtlich der Frage, was mit dem Religionsfonds-Vermögen geschehen sollte, sondern auch darüber, wie man gegenüber den staatlichen Stellen vorgehen sollte. Die Pragmatiker und diejenigen, die etwa von der Enteignung von Dotationsgütern auf Religionsfonds-Besitz betroffen waren, unterstützten – gegen alle vatikanischen Weisungen – die Ausarbeitung von Kompromissvorschlägen für Verhandlungen mit dem Staat.

2.4 Restitution des Religionsfonds-Vermögens aus staatlicher Sicht

1947 wurden im Unterrichtsministerium erstmals Überlegungen angestellt, wie man mit dem ehemaligen Religionsfonds-Vermögen umgehen sollte.⁸⁰ Das Kultusamt im BMU hatte die Idee, den § 5 des KBG durch Regierungsbeschluss aufheben zu lassen, womit man die Religionsfonds wieder erstehen hätte lassen. Die Finanzprokuratur sollte dann die Umschreibung des Grundbuches vornehmen. Der Verfassungsdienst machte zu Recht darauf aufmerksam, dass die Alliierten eine solche Vorgangsweise nicht billigen würden und diese grundbücherliche Umschreibung von „Deutschem Eigentum“ auf die wieder errichteten Religionsfonds in der sowjetischen Zone nicht gelingen könne.⁸¹

Im November 1948 begannen sich Vertreter des BMVS, der Finanzprokuratur und des Verfassungsdienstes im BKA mit dem Vermögen der ehemaligen Religionsfonds ausführlich zu befassen.⁸² Während der

80 Weder von zeithistorischer noch von rechtswissenschaftlicher Seite wurde die Frage der Rückstellung im Bereich der katholischen Kirche erforscht. Im Österreichischen Archiv für Kirchenrecht gibt es drei zeitgenössische Artikel, die zum Thema allgemein informativ sind: Erwin Melichar: Die Rückstellungsansprüche der gesetzlich anerkannten Kirchen in Österreich, in: Archiv für Kirchenrecht Jg. 7 (1956), S. 76–92; Peter Leisching: Ansprüche der katholischen Kirche im Rahmen des Staatsvertrages und ihre Grundlagen, in: Archiv für Kirchenrecht Jg. 8 (1957); Rieger, Beziehungen.

81 AV in BMU GZ 4597-V/a/47, Mappe: Rückstellung des RF-Vermögens, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

82 Zu dieser Diskussion siehe: Abschrift eines AV des BKA zur Besprechung am 22. 11. 1948, Zl. 81.402-2a/1948; Niederschrift des BMVS über die am 22. und 29. 11. 1948 von der Abt. 1 abgehaltene Besprechung, Zl. 28.767-1/48. Weiters: BMVS an Verfassungsdienst, BKA, 13. 12. 1948, Zl. 28.848-1/48,

Verfassungsdienst die Meinung vertrat, dass es sich um entzogenes Vermögen handle und daher ein Verfall dieser Vermögen an den geplanten Restitutionsfonds (in den entzogenes, aber nicht restituiertes Vermögen fließen sollte) drohte, waren die Finanzprokuratur und zum damaligen Zeitpunkt auch noch das BMVS der Ansicht, dass keine Entziehung im Sinne der Rückstellungsgesetzgebung vorlag. Das BMVS änderte ein paar Monate später seine Rechtsmeinung und argumentierte nun ebenfalls, dass sehr wohl eine Vermögensentziehung im Sinne der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung vorliege, und zwar von Vermögen juristischer Personen, die während des Nationalsozialismus ihre Rechtspersönlichkeit verloren und nicht wiedererlangt hatten.⁸³

Die entzogenen Religionsfonds waren für die staatlichen Behörden überhaupt erst durch den drohenden Verfall an den geplanten Restitutionsfonds zu einem Problem geworden. Es ging in der Diskussion 1948/49 nicht um Restitution, sondern nur darum, einen Zugriff des geplanten Restitutionsfonds zu verhindern. Der Vorschlag des BMVS, einfach zu verfügen, dass der Rückstellungsfonds keine Ansprüche an die den Religionsfonds entzogenen Vermögen stellen durfte, war keine Lösung, denn damit hätte man den Übergang ans Deutsche Reich verweigert, „ein vielleicht noch unwillkommener Erfolg weiterer Passivität“.⁸⁴

Nach der geltenden Rechtslage hatte niemand eine Aktivlegitimation zur Geltendmachung des Anspruches auf Rückstellung dieser Religionsfonds-Vermögen. Mit einer Aufhebung der Dritten Durchführungsverordnung zum Kirchenbeitragsgesetz im Sinne des Behördenüberleitungsgesetzes wären – rechtlich gesehen – die Fonds nicht automatisch wieder entstanden; es müsste daher ein eigenes Gesetz zur Wiedererrichtung der Fonds geschaffen werden. Gegen die Idee, einfach die Dritte Durchführungsverordnung zum KBG aufzuheben, wurde eingewandt, dass rechtlich argumentiert werden könnte, die Fonds seien schon nach § 5 des KBG de

GZ 804-V/a/49; Schreiben des BMVS an das BKA, 22. 3. 1949, alle in Mappe: Rückstellungen des RF-Vermögens, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

83 Schreiben des BMVS an das BKA, 22. 3. 1949, Zl. 15.054-1/49, Mappe: Rückstellungen, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

84 Schreiben des BMVS an das BKA, 22. 3. 1949, Zl. 15.054-1/49, Mappe: Rückstellungen, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

facto aufgelöst worden, weil sie ab dann keine Zweckbestimmung mehr hatten.⁸⁵

Nachdem die Kirche nicht wollte, dass das Kirchenbeitragsgesetz als Ganzes außer Kraft gesetzt wurde, ergab sich das Problem, dass bei alleiniger Aufhebung der Dritten Durchführungsverordnung ein rechtlich problematisches Phänomen, nämlich ein Fonds ohne Zweckbestimmung entstanden wäre. Im April 1949 hatte das BMVS die Idee, die Religionsfonds durch das geplante Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz wieder erstehen zu lassen, wodurch die Vermögen nicht in die Masse des geplanten Restitutionsfonds fallen würden. Die Schwierigkeit, dass die Religionsfonds keine Zweckbestimmung hatten, wollte man folgendermaßen lösen: Ihnen könnte man die „Übernahme solcher bisher fälschlich als öffentliche Patronate bezeichneten privaten Patronate, die seinerzeit anlässlich der Säkularisierung von Stiften gegenüber inkorporierten Pfarren zur Entstehung gelangt sind, übertragen“.⁸⁶ Überlegt wurde auch, im geplanten 2. Rückstellungsanspruchsgesetz eine Stelle zu benennen, die anstatt der aufgelösten Religionsfonds Rückstellungsansprüche erheben dürfte.

2.5 Entwurf für das nie veröffentlichte 4. Rückstellungsanspruchsgesetz

Nachdem jahrelang doch sehr widersprüchliche Überlegungen, wie das Vermögen der ehemaligen Religionsfonds aus dem Deutschen Eigentum herauszubringen sei, zwischen den für Restitutionsfragen zuständigen

85 GZ 691-V/a/49, Mappe: Rückstellungen des RF-Vermögens, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR. Das Stiftungs- und Fondsorganisationsgesetz vom 6. 7. 1954, BGBl 1954/197 wurde nicht auf die Religionsfonds angewandt.

86 Abschrift eines Schreibens des BMVS, gezeichnet Dr. Gleich, an das BKA, 6. 4. 1949, Mappe: Rückstellungen des RF-Vermögens, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR. Das Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz vom 6. Juli 1954, BGBl 1954/197, konnte nach Meinung des BMVS auf den Religionsfonds wegen der Religionsfonds-Schulden nicht angewandt werden. In dem Gesetz war eine Strukturbereinigung im Fonds- und Stiftungswesen vorgesehen, in dem nach § 1 Abs 2 eine Wiedererrichtung unterbleiben musste, wenn das für eine Rückstellung in Betracht kommende Vermögen zur Erfüllung des Stiftungs- oder Fondszweckes nicht ausreichen würde. Beim Religionsfonds hatte seit der Gründung der Staat Zuschüsse gegeben.

Ministerien diskutiert worden waren, wurde mit dem vom Finanzministerium ausgearbeiteten Entwurf für ein 4. RStAG erstmals ein konkreter Vorschlag vorgelegt. Der Gesetzentwurf für das 4. RStAG sah vor, dass die Rückstellungsansprüche auf diese Vermögen einer juristischen Person, der „Treuhandverwaltungsstelle“, übertragen werden.⁸⁷ Damit hätte zum einen verhindert werden können, dass diese Vermögen in die zu schaffende(n) Sammelstelle(n)⁸⁸ fielen. Gleichzeitig hätte damit auch das Problem eines finanziellen Ausgleichs zwischen dem ertragreichen Religionsfonds-Vermögen, das die Bundesforste verwalteten, und dem defizitären, das die Finanzlandesdirektionen bzw. die Bundesgebäudeverwaltung betreuten, durch eine einheitliche Verwaltung gelöst werden können.

Bereits in der Diskussionsphase um diesen Gesetzentwurf hatte der Vatikan sich gegen diese Treuhandkonstruktion für die Religionsfonds ausgesprochen und einmal mehr auf die Einhaltung des Konkordates gepocht,⁸⁹ die Bischöfe dagegen hatten den Entwurf begrüßt.⁹⁰

Trotz dieses außenpolitischen Vetos wurde mit Ministerratsbeschluss vom 28. April 1953 die Regierungsvorlage⁹¹ für das 4. Rückstellungsanspruchsgesetz in den Nationalrat eingebracht und am 6. Mai 1953 dem

87 Der Gesetzentwurf regelte, in der 1952 vorgelegten Ausformung, auch die Restitution des Familienversorgungsfonds des Hauses Habsburg-Lothringen. Es war die Schaffung von zwei Treuhandverwaltungsstellen, A und B, vorgesehen. Entwurf, Beilage zu BMF Zl. 164.275-34/52 als Abschrift in: BKA-AA, GZ 153.784-Pol/52, BMAA, K 204a, ÖStA AdR.

88 Am 1. 7. 1953 fand eine vom Unterausschuss des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates angeregte Enquete zum Entwurf des 5. Rückstellungsanspruchsgesetzes über die Erhebung von Ansprüchen auf Rückstellung von Vermögen, die nicht rechtzeitig geltend gemacht worden sind, statt. Der Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates, Dr. Felix Proppe, brachte bei dieser Enquete erstmals die Idee auf, zwei Sammelstellen zu schaffen. Realisiert wurden die Sammelstellen erst 1957 mit dem Auffangorganisationsgesetz vom 13. 3. 1957 über die Auffangorganisationen gemäß Art. 26 Abs 2 des Staatsvertrages (BGBl 1957/73); die Aufteilung der Mittel der Sammelstellen wurde 1962 geregelt (BGBl 1962/108).

89 Information für den BM, 23. 7. 1952, BKA-AA, GZ 153.784-Pol/52, BMAA, K 204a, ÖStA AdR.

90 Protokoll über die Besprechung des österreichischen Episkopates, 26./27. 3. 1952 in Wien, S. 22f, AÖBK.

91 Konv. Staatsvertrag Art. 26, 1955/56/57, NL Schoiswohl, DA Graz.

Finanz- und Budgetausschuss zugewiesen. Der zur Behandlung dieses und weiterer Restitutionsgesetze eingesetzte Unterausschuss (je fünf ÖVP und SPÖ-Mandatare und ein WdU-Abgeordneter⁹²) verhandelte über das 4. RStAG 1953 überhaupt nicht und trat zu Beginn des Jahres 1954 nicht mehr zusammen. Erst ein Schreiben Kardinal Innitzers an den Präsidenten des Nationalrates vom 30. April 1954, in dem er um Weiterbehandlung des 4. Rückstellungsanspruchsgesetzes ersuchte,⁹³ führte dazu, dass der Unterausschuss im Juni 1954 wieder zwei Sitzungen abhielt, die jedoch über eine allgemeine Erörterung des Entwurfes des 4. RStAG nicht hinausgingen, weil die SPÖ verlangte, dass ihr Antrag auf Schaffung eines vierten Rückgabegesetzes⁹⁴ mitverhandelt werden müsse.⁹⁵ Von der SPÖ durch diese Junktimierung blockiert blieb der Entwurf liegen – bis er auf Grund der Vorlage des Gesetzes vom 20. Dezember 1955 zurückgezogen wurde.⁹⁶

92 Fernanda Flossmann, Obfrau des Finanz- und Budgetausschusses, leitete den Unterausschuss, der Entwürfe für das 3., 4. und 5. Rückstellungsanspruchsgesetz beraten sollte, wobei aber nur das 3. RStAG (BGBl 1954/23, veröffentlicht am 30. 1. 1954) erledigt wurde. Für die ÖVP nahmen teil: Ing. Figl, Grubhofer, Rainer, Dr. Reisetbauer und Dr. Withalm; für die SPÖ Holzfeind, Mark, Dr. Migsch, Proksch und Probst; für den WdU Dr. Pfeifer. Figl wurde durch Dipl.-Ing. Hartmann, Dr. Reisetbauer durch Dr. Tonicic, Dr. Migsch durch Flossmann ersetzt. Rainer schied nach dem Eintritt in die Salzburger Landesregierung zu Beginn des Jahres 1955 aus dem Nationalrat aus.

93 Nicht gezeichnete Darstellung [wahrscheinlich von Schoiswohl verfasst], Konv. Staatsvertrag Art. 26, 1955/56/57, NL Schoiswohl, DA Graz.

94 Dieser am 29. 10. 1953 im Nationalrat eingebrachte Antrag sollte das in § 8 des Ersten Rückgabegesetzes (BGBl 1947/55) in Aussicht gestellte Gesetz für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen an den Staat regeln, wenn die Rückgabe nicht mehr möglich war.

95 Zu dieser Blockierung durch die SPÖ: Nicht gezeichnete Darstellung [wahrscheinlich von Schoiswohl verfasst], Konv. Staatsvertrag Art. 26, 1955/56/57, NL Schoiswohl, DA Graz. Weiters: AV 3. 12. 1955 von MR Dr. Gottfried Klein, einem der zentralen Akteure der Rückstellungsgesetzgebung im Rahmen der staatlichen Verwaltung, Zl. 218.104-34/55, Kt. 6, BMF, NL Klein, ÖStA AdR. Eine Darstellung nach Protokollen des Unterausschusses ist nicht möglich, da die parlamentarischen Unterausschüsse zu dieser Zeit keine Protokolle, sondern nur mehr Anwesenheitslisten verfassten.

96 BMF Vortrag an den Ministerrat, 16. 12. 1955, Zl. 218.595-34/1955, Kt. 6, BMF, NL Klein, ÖStA AdR.

Mit dem Staatsvertrag⁹⁷ erhielt die Regelung der Restitution des ehemaligen Religionsfonds-Vermögens aus zwei Gründen absolute Dringlichkeit: Einerseits war nun ausgesprochen, dass Vermögensübertragungen, die auf Grund der Religion des Eigentümers erfolgt waren, restituiert oder entschädigt werden mussten, wodurch die Kirchen gesetzlich legitimiert waren, Restitutionsforderungen zu stellen; andererseits war durch Art. 26 Abs 2 auch ein Zeitrahmen für die Errichtung der schon seit Jahren in Diskussion stehenden Sammelstellen festgelegt worden. Der Druck, dass mit 27. Jänner 1956 der Verfall der kirchlichen Vermögen an die zu errichtenden Sammelstellen drohte, ließ die staatliche Bürokratie und die katholische Kirche aktiv werden. Die außerordentliche Bischofskonferenz, die am 1. Juli 1955 in Linz stattfand, befasste sich mit vermögensrechtlichen Ansprüchen der Kirche, die sich aus dem Art. 26 des Staatsvertrages ergaben. Die Bischöfe beschlossen, die Vermögen des Religionsfonds für die Kirche zu reklamieren und die Bundesregierung um die baldige Erlassung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Art. 26 zu ersuchen.⁹⁸ Die Abteilung 34 im Finanzministerium nahm diese außerordentliche Bischofskonferenz zum Anlass, um in einer offiziellen Meldung an den Finanzminister darauf hinzuweisen, dass das 4. RStAG schnellstens beschlossen werden sollte.⁹⁹ Ähnlich besorgt über einen Verfall an die Sammelstellen zeigte sich auch Minister Drimmel, der den Bundeskanzler in einem Brief auf die „Dringlichkeit der Regelung der ehemaligen Religionsfondsvermögen aufmerksam gemacht und ihn gebeten hat, seinen Einfluss auf politischem Gebiet geltend zu machen, damit die – ohnehin nur provisorische – Lösung des 4. RStAG verwirklicht und auf diese Weise eine Zweckentfremdung und Zerschlagung der seinerzeitigen Religionsfondsvermögen verhindert wird“.¹⁰⁰

97 Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl 1955/152.

98 Protokoll über die Besprechung der österreichischen Bischöfe, 1. 7. 1955 in Linz, S. 3, AÖBK.

99 Meldung Nr. 9, 7. 6. 1955, ohne Zl., beigelegt Zl. 211.490-34/55, Kt. 6, BMF, NL Klein, ÖStA AdR.

100 Das teilte Rieger, der Leiter des Kultusamtes im BMU, der später Vorsitzender der Religionsfonds-Treuhandstelle wurde, MR Dr. Klein mit und ersuchte das Finanzministerium, ebenfalls an den Bundeskanzler zu schreiben. Vgl. Meldung Nr. 13, 21. 7. 1955, beigelegt Zl. 212.295-34/55, Kt. 6, BMF, NL Klein, ÖStA AdR.

Ob die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs für das 4. RStAG den Forderungen entsprachen, wie sie die katholische Kirche nun auf Grund des Art. 26 des Staatsvertrages erheben konnte, besprachen am 10. Oktober 1955 leitende Beamte aus dem Kultusamt, der Abt. 34 im Finanzamt, des Verfassungsdienstes und der Völkerrechtsabteilung des Bundeskanzleramtes-Auswärtiges Amt. „Insbesondere wurde bemängelt, dass das 4. Rückstellungsanspruchsgesetz nicht gewährleistet, dass keine Gefahr mehr besteht, dass das Religionsfondsvermögen an die in Art. 26 Abs. 2 des Staatsvertrages vorgesehene Auffangorganisation [...] falle, da ja doch der vorgesehene Treuhandfonds nur öffentlicher Verwalter und nicht Eigentümer des Vermögens sei und daher überhaupt dieses Gesetz nicht die endgültige Lösung darstelle, die die Kirche auf Grund obiger Bestimmungen des Staatsvertrages nun erwarten kann.“¹⁰¹ Nur MR Klein sah den vorliegenden Entwurf des Finanzministeriums für weiterhin ausreichend an und vertrat den Standpunkt, eine Neufassung des 4. RStAG sei nicht erforderlich, „höchstens eine Modifikation anlässlich der parlamentarischen Beratungen“. Weiters betonte er, dass der im Entwurf des 4. RStAG vorgesehene Treuhandfonds sehr wohl Eigentümer des ihm rückgestellten Vermögens werde und nur seine privatrechtlichen Befugnisse auf jene eines öffentlichen Verwalters beschränkt seien.¹⁰²

2.6 Differenzen zwischen Finanzministerium und Unterrichtsministerium

Im BM für Finanzen ging man Anfang Dezember 1955 noch davon aus, dass die Restitution des Religionsfonds-Vermögen mittels des 4. RStAGs erfolgen werde, das der Nationalrat fristgerecht beschließen sollte. In dieser Phase absoluten Zeitdruckes kamen die Differenzen zwischen dem BM für Finanzen und dem BM für Unterricht immer klarer zu Tage. MR Klein nahm kritisch zu einem Ministerratsvortrag des BM für Unterricht vom 29. November 1955 Stellung, worin über die Wiederherstellung der

101 Referentenerinnerung und gleichlautende Schreiben der Abt. 34 des BMF an BMU, BKA-AA und BKA-VD, 28. 10. 1955, Zl. 216.410-34/55, Kt. 6, BMF, NL Klein, ÖStA AdR.

102 Schreiben der Abt. 34 des BMF an BMU, BKA-AA und BKA-VD, 28. 10. 1955, Zl. 216.410-34/55, Kt. 6, BMF, NL Klein, ÖStA AdR.

Rechte und Vermögen, die den gesetzlich anerkannten Kirchen entzogen worden waren, gesprochen wurde. Klein meinte, es sei nicht klar, ob der katholischen Kirche ein „unmittelbares Recht auf Rückstellung der Religionsfondsvermögen zusteht“. Auch die Ausführungen des Unterrichtsministers, der „ganz allgemein behauptet, dass eine Entschädigung gewährt werden muß“, sah Klein als nicht korrekt an. Er verwies darauf, dass der Staatsvertrag eine Entschädigung nur in dem Ausmaß, wie sie bei Kriegsschäden gewährt werde, vorsehe.¹⁰³

MR Klein befürwortete eine Aufhebung des Kirchenbeitragsgesetzes und hatte auch eine wesentlich andere Vorstellung über den Charakter der Religionsfonds als das Kultusamt:¹⁰⁴ Er meinte, das Vermögen dieser Fonds sei nicht im Eigentum der Kirche gestanden, „ja es kann nicht einmal gesagt werden, dass – abgesehen von Verpflichtungen der Fonds aus besonderen Titeln, z.B. dem Patronate – Rechte gegenüber diesem Fonds zugestanden sind, wohl aber kann davon gesprochen werden, dass die kath. Kirche in Österreich Interessen an dem Bestehen des Religionsfonds hat, die im Sinne des Staatsvertrages wiederhergestellt werden müssen.“¹⁰⁵

Auf Grund dieser Einstellung nahm es nicht Wunder, dass das Kultusamt versuchte, die Kompetenzen an sich zu ziehen und das Finanzministerium zu übergehen. Nachdem es BM Drimmel gelungen war, vom Ministerrat am 6. Dezember 1958 die Beauftragung zur Ausarbeitung eines neuen Gesetzentwurfes zu erhalten, war das Finanzministerium endgültig ausgeschaltet. Dass dieser Kompetenzübergang auf das Unterrichtsministerium für die Rückstellung der Religionsfonds-Vermögen äußerst positiv war, zeigt u. a. auch Kleins Kommentar zum Gesetzentwurf des späteren Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955. Er wollte sicher kein Gesetz, das den Namen Rückstellungsgesetz verdienen würde. Zum § 6 des Gesetzentwurfes meinte MR Klein, dass „nicht beabsichtigt ist, Religionsfondsvermögen, das im Eigentum dritter Personen stehe, zurückzuverlangen,

103 AV 3. 12. 1955, Zl. 218.104-34/55, Kt. 6, BMF, NL Klein, ÖStA AdR.

104 Klein bezog sich bei seiner Definition der Religionsfonds auf den Artikel von Husarek im Österreichischen Staatswörterbuch. Ernst Mischler, Josef Ulbrich (Hg.): Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen Rechts. 4 Bde. Wien 1905–1909.

105 Schreiben der Abt. 34 des BMF an BMU, BKA-AA und BKA-VD, 28. 10. 1955, Zl. 216.410-34/55, Kt. 6, BMF, NL Klein, ÖStA AdR.

dass aber in diesen Fällen Vergleiche bzw. Verzichte [sic!! IBS] durch den neu geschaffenen Fonds [gemeint ist die Religionsfonds-Treuhandstelle] erfolgen müssen“.¹⁰⁶ MR Klein ging also davon aus, dass die ehemaligen Religionsfonds-Vermögen, die nicht in Verwaltung des Bundes oder der Bundesländer standen, generell nicht in natura oder gar nicht zu restituieren waren. Einziger Zweck des Gesetzes, so wie er es plante, war es zu verhindern, dass Vermögen in die zu errichtende Sammelstelle fließen würde.

2.7 Errichtung der Religionsfonds-Treuhandstelle (1956)

Mit dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955 wurde die so genannte „Religionsfonds-Treuhandstelle“ ins Leben gerufen, der das ehemalige Religionsfonds-Vermögen rückgestellt werden konnte. Die der Aufsicht des Unterrichtsministers unterstellte Religionsfonds-Treuhandstelle, die durch ein aus vier Mitgliedern bestehendes Kuratorium vertreten und verwaltet werden sollte, war nicht der definitive Eigentümer und ihre Rechte wurden auf die eines öffentlichen Verwalters eingeschränkt. Das ehemalige Religionsfonds-Vermögen, das sich in Verwaltung von Dienststellen des Bundes oder der Bundesländer befand, ging mit dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes am 30. Dezember 1955 in das Eigentum der RT ex lege über, und zwar in sinngemäßer Anwendung des 1. Rückstellungsgesetzes, BGBl 1946/156.¹⁰⁷ Das Finanzministerium beauftragte die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland am 30. Dezember 1955 (BGBl 1955/287) dieses Vermögen durch so genannte „Feststellungsbescheide“ zu erfassen.¹⁰⁸

106 AV 12. 12. 1955, Zl. 218.415-34/55, Kt. 6, BMF, NL Klein, ÖStA AdR.

107 Das 1. RStG hatte man nicht anwenden können, weil das Religionsfonds-Vermögen zwar wohl weitgehend in Verwaltung des Bundes stand, aber das Kirchenbeitragsgesetz nicht aufgehoben worden war. „Die ex lege-Wirkung des § 5 wurde über ausdrücklichen Wunsch des Herrn Unterrichtsministers in den Gesetzesentwurf aufgenommen, da er erwartet, auf diese Weise zu verhindern, dass allenfalls vergessene Parzellen von der Auffangstelle nach § 2 des Art. 26 des Staatsvertrages reklamiert werden können.“ AV 12. 12. 1955, Zl. 218.415-34/55, Kt. 6, BMF, NL Klein, ÖStA AdR.

108 Vgl. Verordnung des BMF vom 30. 12. 1955, BGBl 1955/287. Am 20. 9. 1956 bestimmte das BMF, dass die FLD für Wien, NÖ und Burgenland für alle Rückstellungsfälle der RT zuständig sei, auch für die, die bereits bei anderen Finanzlandesdirektionen Österreichs eingebracht worden waren. BMF

Die anderen Vermögensteile des ehemaligen Religionsfonds-Vermögens, also alles, was nicht vom Bund oder den Bundesländern verwaltet wurde, mussten über Rückstellungsverfahren durch die RT zurückgefordert werden. Die RT war berechtigt (nicht verpflichtet), Rückstellungsansprüche geltend zu machen. Bei den Rückstellungsklagen vertrat die Finanzprokuratur die RT.¹⁰⁹ Im Jänner 1956 versuchte die Finanzprokuratur sich einen Überblick zu verschaffen, welche Grundstücke 1938 im Eigentum der Religionsfonds standen und welche davon weiterverkauft wurden,¹¹⁰ um in der Folge Rückstellungsklagen nach dem 3. Rückstellungsgesetz einzubringen.

Zl. 250.615-34/56, Mappe: Rückstellungen Allgemeines, Kt. 40, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR. Schon in der Diskussion um den Gesetzentwurf stand für die Abt. 34 fest, dass man die Finanzlandesdirektion Wien durch Verordnung ermächtigen wollte, diese Aufgaben zu übernehmen. Der Vorschlag, gleich im Gesetz die Finanzlandesdirektion Wien als zuständige Stelle zu benennen, wurde vom Verfassungsdienst aus verfassungsrechtlichen Gründen abgelehnt. Am Tag, als dieses Gesetz im Nationalrat beschlossen wurde, hatte MR Klein schon den Text für eine Verordnung entworfen, um der FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland die Aufgaben zu übertragen. Vgl. AV 12. 12. 1955, Zl. 218.415-34/55; Entwurf f. Verordnung, 20. 12. 1955, Zl. 218.780-34/55; Referentenerinnerung 23. 12. 1955, Zl. 218.970-34/55, alle in: Kt. 6, BMF, NL Klein, ÖStA AdR. Bischof Zauner hätte lieber die FLD für Oberösterreich als zuständige Stelle gesehen, und zwar nicht nur weil ein sehr großer Teil des Religionsfonds-Besitzes sich in Oberösterreich befand, sondern auch weil man in Linz „mit unseren Herrn der Finanzlandesdirektion die besten Beziehungen [habe], da die meisten der verantwortlichen Männer unserer Richtung angehören“. Dr. Franz Zauner, Titularbischof, Koadjutor von Linz an Erzbischof Dr. Franz Jachym, Kapitelvikar, 19. 12. 1955, in: Unterlagen zum Beschlussprotokoll der Salzburger Besprechung, 18./19. 1. 1956, Pkt. VI, AÖBK.

109 Diese Vertretung durch die Finanzprokuratur war im Gesetz vom 20. 12. 1955 bloß als Kann-Bestimmung formuliert worden. Der Leiter des Kultusamtes MR Dr. Rieger und auch der Unterrichtsminister persönlich setzten sich mit dem Präsidenten der Finanzprokuratur Dr. Helmut Slameczka in Verbindung und versuchten, eine gute Gesprächsbasis herzustellen. Drimmel bat den Präsidenten der Finanzprokuratur, „sich dieser vom kulturpolitischen Standpunkt aus so wichtigen Angelegenheit im besonderen anzunehmen“. Schreiben des BMU (Dr. Heinrich Drimmel) an den Präsidenten der Finanzprokuratur (Dr. Helmut Slameczka), 27. 12. 1955, GZ 106837-Ka/1955, Mappe: Kuratorium RT, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

110 AV 4. 1. 1966, GZ25.487-Ka/Tr/56, Mappe: Rückstellungen Allgemeines, Kt. 40, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

Dass die katholische Kirche keine Parteienstellung hatte und die RT nicht gesetzlich verpflichtet war, ehemaliges Religionsfonds-Vermögen zurückzufordern, verweist bereits auf eine gewisse Rücksichtnahme des Gesetzgebers auf die Personen, die Religionsfonds-Vermögen erworben hatten.¹¹¹ Dass erst Ende des Jahres 1955 eine gesetzliche Basis für die Rückstellung der Religionsfonds-Besitzungen geschaffen worden war, wirkte sich in der Folge bei den von der Religionsfonds-Treuhandstelle eingebrachten Rückstellungsklagen gegen natürliche oder juristische Personen, die Liegenschaften aus ehemaligen Religionsfonds-Besitz erworben hatten, nachteilig für die Antragstellerin aus. Obwohl das Gesetz vom 20. Dezember 1955 nicht den Vorschlägen des Finanzministeriums folgte, das eine Rückstellung in natura von Besitzungen aus dem Besitz bürgerlicher Nachfolger des Deutschen Reiches überhaupt ausschließen wollte, wurde de facto meistens so vorgegangen: Es wurde bei bürgerlichen Nachkommen kaum in natura zurückgestellt. Die überwiegende Anzahl dieser Fälle wurde in Vergleichen beendet, bei denen die RT für den entzogenen Grundbesitz finanzielle Entschädigungen erhielt, die immer weit unter dem tatsächlichen Wert der Liegenschaften lagen. Obwohl die Kirche keine Parteienstellung hatte, besprach das Kuratorium der RT alle Entscheidungen ausführlich mit den zuständigen Diözesen.

1956 hatte die RT mit Unterstützung der Finanzprokuratur insgesamt 122 Rückstellungsanträge eingebracht, davon allein in der Diözese Linz 86 (74 Klagen waren allein durch den Weiterverkauf von Religionsfonds-Grund durch die Stadt Steyr nötig).¹¹² Der zuständige Beamte der Finanzprokuratur, der mit der RT zusammenarbeitete, war Hofrat Dr. Tesar, der auch immer zu den Sitzungen des Kuratoriums der RT beigezogen wurde.

111 Das wurde von Bischof Zauner heftig kritisiert. Vgl. dazu: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, womit Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 § 1 des Staatsvertrages, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl 1955/152, getroffen werden, nicht gezeichnet, nicht datiert [verfasst von Dr. Bauer, dem Juristen der Diözese Linz, beigelegt dem Brief von Dr. Franz Zauner, Koadjutor von Linz, an Erzbischof Dr. Franz Jachym, 19. 12. 1955], in: Unterlagen zum Beschlussprotokoll der Salzburger Besprechung, 18./19. 1. 1956, Pkt. VI, AÖBK.

112 GZ 25.490-Ka/Tr/56, Mappe: Rückstellungen Allgemeines, Kt. 40, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

Mit Ministerratsbeschluss vom 7. Februar 1956 wurde das Kuratorium bestellt,¹¹³ das sich aus je einem hohen Beamten aus dem Ministerium für Unterricht, Inneres, Finanzen und Land- und Forstwirtschaft zusammensetzte und vom Leiter des Kultusamtes Rieger präsiert wurde.¹¹⁴ Im Ministerrat vom 25. April 1956 wurde die Geschäftsordnung, die vom Kultusamt ausgearbeitet und dem Kuratorium vorgelegt worden war, genehmigt. Die Geschäftsordnung wurde in der Wiener Zeitung vom 29. April 1956 veröffentlicht. Neben der Abwicklung der Rückstellungen hatte die RT auch die Aufgabe, Einnahmen aus den Religionsfonds-Forsten zur Renovierung von Gebäuden zu verwenden und diese Mittelzuteilung gerecht abzuwickeln und zu überwachen.

2.8 Aufteilung des Religionsfonds-Vermögens

Auf Grund der Bestimmungen des Kirchlichen Vermögensvertrages vom 23. Juni 1960, BGBl 1960/195, wurde das Vermögen der ehemaligen Religionsfonds, nun im Besitz der RT, zwischen Staat und Kirche aufgeteilt. Die RT nahm so genannte „Bezeichnungen“ vor – entweder für die Republik Österreich oder für die Erzdiözese Wien, die die ehemaligen Religionsfonds-Gebäude wie Kirchen, Pfarrhöfe, Klostergebäude und die dazugehörigen Liegenschaften an die Pfarren oder andere kirchliche Institutionen weitergab. Diese Bezeichnungen bedurften der Genehmigung des BM für Unterricht und der Erzdiözese Wien. Der Staat erhielt 90 % des Religions-

113 MRP Raab I, Nr. 120, 7. 2. 1956, ÖStA AdR. Angeblich wollte der BM für Unterricht MR Klein als Kuratoriumsmitglied der RT gewinnen, doch MR Klein winkte ab und wies darauf hin, „dass dies inkompatibel wäre“. Undatierter AV von Klein, Zl. 235.554-34/56, Kt. 6, BMF, NL Klein, ÖStA AdR.

114 Das BM für Inneres entsandte MR Dr. Willibald Liehr, das Finanzministerium MR Dr. Karl Kramsall, das Land- und Forstwirtschaftsministerium MR Dr. Ferdinand Ott; Vorsitzender des Kuratoriums der RT war der Leiter des Kultusamtes MR Dr. Josef Rieger. Relativ bald war MR Dr. Alfred Schmid Nachfolger von MR Dr. Ferdinand Ott geworden, MR Dr. Johann Hahn folgte 1959 MR Dr. Willibald Liehr. In dieser Konstellation arbeitete die RT die folgenden drei Dekaden. Zur Bestellung des Kuratoriums vgl. MRP Raab I, Nr. 120, 7. 2. 1956 und MRP Raab III, Nr. 16, 2. 12. 1959, ÖStA AdR. Weiters: AV in GZ 54304-KaTr/56, Mappe: Kuratorium RT, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

fonds-Besitzes und zwei ehemalige Religionsfonds-Kirchen, nämlich die Hofkirche in Innsbruck und die Augustinerkirche in Wien, die auf Grund der baulichen Situation und der besonderen Erhaltungskosten von der Kirche dem Staat überlassen wurden. Die Aufteilung der Religionsfonds-Besitzungen zog sich in einigen Fällen bis in die 1970er Jahre.

Der Rechnungshof hatte wiederholt gefordert, die RT endlich aufzulösen. Das Problem waren die immer wieder auftauchenden Rechte, die grundbücherlich für Religionsfonds eingetragen waren. Diese Servituten, Streu- und Bringungsrechte, Reallasten und ähnliche Rechte sollten nach Auflösung der RT vom Unterrichtsministerium nach den Grundsätzen des Kirchlichen Vermögensvertrages „bezeichnet“ werden. Dieser Vorgangsweise hatten die Apostolische Nuntiatur und die Österreichische Bischofskonferenz zugestimmt, womit keine Einwände gegen die Auflösung der RT mehr vorlagen.¹¹⁵ Die Auflösung der RT erfolgte mit Bundesgesetz vom 22. Jänner 1988, BGBl 1988/98.

3 Problemfelder bei der Restitution des Religionsfonds-Vermögens anhand der Fallbeispiele des bischöflichen Mensalgutes „Garsten-Gleink“ und der Schweighofgründe bei St. Pölten

3.1 Mangelndes Unrechtsbewusstsein: Entzug oder Modernisierungsmaßnahme?

Als das Gesetz über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogener Vermögen (StG vom 10. Mai 1945, StGBI 1945/10¹¹⁶) erschienen war, erkundigte

115 Mappe: Auflösung der RT, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

116 Dieses Gesetz vom 10. Mai 1945 verpflichtete sämtliche Inhaber entzogener Vermögensschaften und Vermögensrechte, diese innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes bei den Behörden anzumelden. Es wurde genauso wenig wie das Nichtigkeitsgesetz vom 15. Mai 1946 (BGBl 1946/106), das Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen während der NS-Herrschaft in Österreich für nichtig erklärte, auf die Vermögensübertragung der Religionsfonds-Gründe angewandt.

sich der Magistratsdirektor von St. Pölten, Dr. Schinnerl, im Kultusamt, ob es sich bei den von der Stadt erworbenen Liegenschaften des Gutes Schweighof um entzogenes Vermögen handle und ob dies anzumelden sei. Von den zuständigen Beamten, Dr. Witmann und Sektionschef Hefel, erhielt er die Antwort, dass vom Unterrichtsministerium die Aufhebung der Religionsfonds durch das Kirchenbeitragsgesetz nicht als Entzug, sondern als eine „staatspolitische Maßnahme“ zur Umstellung der Kirchenfinanzierung eingestuft wurde.¹¹⁷ Dass der in der provisorischen Staatsregierung Renner (27. April–20. Dezember 1945) für Unterricht und damit auch für das Kultusamt zuständige Kommunist Ernst Fischer in den Vermögensübertragungen der ehemaligen Religionsfonds-Gründe keine Entziehung sah, war damals keine besondere Kirchenfeindlichkeit, sondern – mit Ausnahme der Kirche selbst – allgemeine politische Auffassung. Als Magistratsdirektor Dr. Schinnerl am 29. Dezember 1949 sich erneut im Unterrichtsministerium informierte, hatte sich unter dem damaligen Unterrichtsminister Felix Hurdes (1945–1952) zumindest das Kultusamt zur Meinung durchgerungen, dass es sich um entzogenes Vermögen handelte, da es aber hierzu keine gesetzliche Grundlage gab, war diese Auffassung mehr oder weniger die Privatmeinung der Beamten im Kultusamt. Die Nachfrage der Stadt St. Pölten Ende des Jahres 1949 hatte einen konkreten Grund, denn sie hatte die Absicht, mit der Verbauung dieser ehemaligen Religionsfonds-Liegenschaften in nächster Zeit zu beginnen. Da auch die zuständigen Beamten im Kultusamt der Meinung waren, dass es ganz ungewiss sei, ob der Religionsfonds überhaupt je wieder errichtet werde, und da kein Gesetz die Restitution des Religionsfonds-Vermögens regelte, sah sich die Stadt St. Pölten nicht in ihrem Bauvorhaben beeinträchtigt. In einem Aktenvermerk des Magistrates sicherte man sich aber juristisch ab, indem man sich auf die Rechtsmeinung stützte, die im Kirchenbeitragsgesetz eine nicht NS-spezifische Modernisierungsmaßnahme sah, womit nichts für eine Restitution der Religionsfonds sprach.

„Diese Neuordnung“, hieß es in dem Vermerk des Magistratsdirektors der Stadt St. Pölten, „ist rein zeitlich zusammengefallen mit der nationalsozialistischen Machtübernahme. Sie war aber durch sie nicht bedingt. Sie

117 Abschrift des AV vom 5. 1. 1950, gezeichnet Magistratsdirektor Dr. Schinnerl, Mappe: Kuratorium RT, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

hätte auch unter anderen Umständen und Verhältnissen erfolgen können. Man kann also nach Auffassung des Magistrates kaum behaupten, dass ein Vermögen im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen worden sei. Es ist auch kaum anzunehmen, dass die römisch katholische Kirche mit der Herstellung des früheren Zustandes einverstanden sein würde, das heißt, dass die Religionsfonds in ihrem ursprünglichen Umfang wieder errichtet, dagegen das Recht Kirchenbeiträge einzuheben wieder beseitigt werden sollte.“¹¹⁸

Mit dem Entwurf für ein 4. Rückstellungsanspruchsgesetz¹¹⁹ im Jahr 1953 stellte sich die Situation für die Erwerber von ehemaligen Religionsfonds-Besitzungen jedoch ganz anders dar. In dem Gesetzentwurf wurde ausgesprochen, dass die Auflösung der Religionsfonds eine Vermögensentziehung im Sinne der Rückstellungsgesetze darstelle. Die Stadt Pölsen war durch diese Veränderung der politischen Meinung über die Religionsfonds alarmiert und informierte sich im Finanzministerium, das den Gesetzentwurf ausgearbeitet hatte und damit beabsichtigte, das Religionsfonds-Vermögen über eine Treuhandkonstruktion aus dem Deutschen Eigentum herauszulösen. Laut Aktenvermerk des St. Pöltner Magistratsdirektors meinte der zuständige MR Klein, „dass man in diesem Fall von einer Vermögensentziehung nicht sprechen könne und sagte, es werde alles beim alten bleiben. Die Treuhandverwaltungsstelle sammle nur das gesamte Vermögen, was aber veräußert ist, bleibt veräußert und es ist nicht daran gedacht, veräußerte Grundstücke wieder zurückzuerwerben. Die Treuhandverwaltungsstelle hätte dazu auch gar kein Geld.“¹²⁰ Zum damaligen Zeitpunkt war im Finanzministerium nicht geplant gewesen, weiterveräußerte Grundstücke, wie die von der Stadt St. Pölsen erworbenen, in die Restitution einzubeziehen. Da dieser Gesetzentwurf nicht verabschiedet wurde, trat erst mit dem Gesetz vom 20. Dezember 1955 eine tatsächliche Veränderung der juristischen Rahmenbedingungen ein, denn nun war vom

118 Abschrift des AV vom 5. 1. 1950, gezeichnet Magistratsdirektor Dr. Schinnerl, Mappe: Kuratorium RT, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

119 Das im Nationalrat von der SPÖ blockiert und niemals beschlossen wurde.

120 Abschrift des AV vom 11. 5. 1953, gezeichnet Magistratsdirektor Dr. Schinnerl, Maurer, Dr. Tomandl, Mappe: Kuratorium RT, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

Gesetzgeber eine Restitution auch von weiterverkauften Religionsfonds-Liegenschaften an die Religionsfonds-Treuhandstelle beschlossen worden. Und die Käufer von Religionsfonds-Liegenschaften waren plötzlich nach 15 Jahren mit Rückstellungsklagen konfrontiert.

3.2 Rückstellung des Fruchtgenussrechtes

Durch das Kirchenbeitragsgesetz wurden wiederkehrende Leistungen des Staates und der in staatlicher Verwaltung stehenden Fonds an die katholische Kirche aufgehoben, bei den Dotationsgütern hätte nach diesem Gesetz eigentlich keine Änderung eintreten dürfen, doch die Nationalsozialisten entzogen unter unrichtiger Berufung auf § 5 des KBG auch die Fruchtgenussrechte, die kirchliche Institutionen an Religionsfonds-Besitz hatten.

Nach der Befreiung Österreichs konnte das Bistum Linz mit Zustimmung der amerikanischen Militärverwaltung den größten Teil seines entzogenen Dotationsgutes, der sich in Besitz und Verwaltung staatlicher Stellen befand, wieder zur Verwaltung und Nutzung übernehmen. Doch den niederösterreichischen Teil des Gutsbestands verwalteten auch noch nach dem Krieg die österreichischen Bundesforste als Nachfolger der Reichsforste,¹²¹ denn ganz offensichtlich hatten die Sowjets eine Wiedereinsetzung des Bistums in das Fruchtgenussrecht nicht erlaubt. Die Finanzlandesdirektion stellte am 15. Februar 1950 das Fruchtgenussrecht zu Gunsten des Bistums Linz am Besitz des ehemaligen Religionsfonds-Gutes „Garsten-Gleink“ wieder her.¹²²

Äußerst mühevoll gestaltete sich für das Bistum Linz die Wiedererlangung des Fruchtgenussrechtes auf jenen Flächen, die vom Deutschen Reich bzw. Gau Oberdonau weiterverkauft worden waren. Die Diskrepanz zwischen dem Verhalten der US-Amerikaner, die die in öffentlichem Besitz befindlichen Liegenschaften rasch wieder dem Bistum zur Nutzung und

121 Mappe: Garsten, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

122 Hinweis auf die Wiederherstellung des Fruchtgenussrechtes an der EZ 271 der oö Landtafel durch Bescheid Zl. 671/1-II/VR/1948 aus: Abschrift des Erkenntnisses der Rückstellungskommission beim Landesgericht Linz vom 19. 12. 1958, Rk 82/56-33, GZ 817-RT/59, Mappe: Vergleich Steyr, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

Verwaltung übergaben, und den österreichischen Rückstellungskommissionen, die immer gegen die Kirche entschieden, ist auffällig.

1948 klagte das Bistum Linz das Ehepaar Gruber auf Herausgabe des Fruchtgenusses auf der Liegenschaft, die die wegen eines Kraftwerkbaus umgesiedelten Grubers als Ersatzhof erworben hatten. Das Verfahren endete 1955 mit der Abweisung des Begehrens des Bistums Linz, weil das Fruchtgenussrecht zwar ausgeübt worden, aber nicht bücherlich eingetragen war.¹²³ Das Problem, dass ein ausgeübtes Fruchtgenussrecht nicht im Grundbuch eingetragen war, stellte sich auch bei Liegenschaften, die die WohnungsAG der Reichswerke Hermann Göring erworben hatte und gegen deren bücherliche Nachfolgerin, die WohnungsAG Linz, das Bistum Linz eine Rückstellungsklage einbrachte. Auf der EZ 343 der nö Landtafel hatte man vergessen, bei der nach dem Brand des Justizpalastes erfolgten Rekonstruktion der nö Landtafel die Lasten einzutragen.¹²⁴

Ebenfalls abgewiesen, aber aus anderen Gründen, wurde die 1948 eingebrachte Rückstellungsklage gegen die Stadt Steyr, die 1944 aus dem Religionsfonds-Besitz „Garsten-Gleink“ 101 ha erworben hatte. Die Rückstellung des Fruchtgenussrechtes, das 1942 unter Bezug auf das Kirchenbeitragsgesetz gelöscht worden war, wurde in zwei Instanzen mit

123 Entscheidung der Rückstellungsoberkommission beim LG Linz vom 25. 2. 1955, Rkb 4/54; Rk 822/48. Das Fruchtgenussrecht des Bistums Linz war auf dem so genannten Berchtolds-Hof, den das Ehepaar Gruber 1944 erwarb, nicht grundbücherlich einverleibt, es war aber tatsächlich ausgeübt worden. Diese Liegenschaften waren 1928 an den oö Religionsfonds gekommen und zwar im Tauschwege. Die Gemeinde Garsten überließ dem Religionsfonds die EZ 32 KG Garsten und die EZ 41 KG Garsten und dafür erhielt sie Grundstücke aus der EZ 330, die zum Religionsfonds-Gut Garsten gehörten, bei dem ein Fruchtgenussrecht für das Bistum Linz eingetragen war. Bei diesem Grundstückstausch wurde verabsäumt, das Fruchtgenussrecht ob der getauschten Liegenschaften für das Bistum Linz einzutragen. „Tatsächlich aber stand seit dem Tage des Erwerbs die Fruchtnießung an diesen Liegenschaften dem Bistum Linz zu und wurde auch durch den jeweiligen Bischof ausgeübt“, schrieb die Diözesanfinanzkammer. Vgl. Schreiben der Diözesanfinanzkammer des Bischöflichen Ordinariates Linz an die RT, 10. 2. 1965, GZ 28-RT/65, Mappe: Gruber, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

124 Ergänzung des Antrages auf Rückstellung einer Servitut und Gegenäußerung, 8. 9.1950, Rückstellungskommission beim LG Linz, Rk 234/49, in Mappe: Garsten, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

dem Hinweis, dass es sich um öffentlich-rechtliche Ansprüche handle, für die erst ein Gesetz geschaffen werden müsse, abgelehnt.¹²⁵ Es handelte sich hier eindeutig um eine problematische gerichtliche Entscheidung, denn das Fruchtgenussrecht ist eine zivilrechtliche Angelegenheit und sogar das nationalsozialistische Reichsgericht hatte die Fruchtgenussrechte nicht als öffentlich-rechtliche Angelegenheit betrachtet, die nach dem Kirchenbeitragsgesetz aufzuheben wären. Das Reichsgericht hielt nach einer von der Pfarrkirche und Pfarrpfünde Mariahilf in Innsbruck eingebrachten Klage 1942 fest, dass das Kirchenbeitragsgesetz keine Enteignung ausgesprochen habe, sondern damit nur Verpflichtungen „beizutragen“ aufgehoben wurden. Unter Verpflichtungen beizutragen sei zu verstehen: a) ein positives Handeln oder Tun, nicht aber auch ein passives Dulden oder Unterlassen; b) ein Geben ohne Entgelt. Eigentum und diesem gleichstehende Rechte, wie das Fruchtgenussrecht, hätten durch das Kirchenbeitragsgesetz nicht entzogen werden dürfen.¹²⁶

Die Nachkriegs-Judikatur entschied hier sehr problematisch gegen berechnigte kirchliche Rückstellungsansprüche und zwar auf Basis eines Rechtsverständnisses, das selbst im Nationalsozialismus von der Rechtsprechung nicht unwidersprochen geblieben war. Die Rückstellungsgegner und die Rückstellungskommissionen behandelten das Fruchtgenussrecht als öffentlich-rechtliches Problem, das nicht nach dem 3. Rückstellungsgesetz geregelt werden kann, sondern erst durch ein zukünftiges Gesetz. Um überhaupt einen Anspruch nach dem 3. Rückstellungsgesetz formulieren zu können, musste das Bistum Linz den Beweis für den privat-rechtlichen Charakter des Fruchtgenussrechtes erbringen. Das Bistum Linz betonte,

125 LG Linz, Rk 278/48; OLG Linz, Rkb 52/55. Das 3. RStG hatte in § 30 Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur ausgenommen.

126 Es handelt sich um den Rechtsstreit Land Tirol gegen die römisch-katholische Pfarrkirche und Pfarrpfünde Mariahilf in Innsbruck, Urteil des Reichsgerichtes vom 31. 10. 1942, VII 30/42. Das Urteil in gekürzter Abschrift in: AV des RM für die kirchlichen Angelegenheiten, 21. 1. 1943, Bestand RMfKA, R 50101, 21748, BA Berlin. Das Bistum Linz argumentierte entlang dieser Differenzierung zwischen „Verpflichtung beizutragen“ und passivem Dulden wie beim Fruchtgenussrecht, es gab aber keinen Bezug auf diese Entscheidung des Reichsgerichtes. Wahrscheinlich wollte das Bistum Linz sich prinzipiell nicht auf ein NS-Urteil beziehen.

dass ein Fruchtgenussrecht, ähnlich wie ein Eigentumsrecht, eine in der Vergangenheit vollzogene Leistung sei, die nicht durch den § 5 des Kirchenbeitragsgesetzes betroffen werde, mit dem wiederkehrende staatliche Leistungen aufgehoben wurden.¹²⁷

1956 brachte die Religionsfonds-Treuhandstelle, die Ende 1955 konstituiert worden war und die Legitimation hatte, Rückstellungsklagen gegen unrechtmäßige Besitzer von Religionsfonds-Besitzungen einzubringen, eine Rückstellungsklage gegen die Stadt Steyr ein, die sich natürlich auch auf die Erträge erstreckte. Erstaunlicherweise wurde in zwei Instanzen entschieden, dass die RT kein Recht habe, die Erträge einzufordern und zwar mit der Begründung, dass die Erträge nicht dem Religionsfonds zugestanden hätten, sondern dem Bistum Linz, das als Fruchtgenussberechtigter im Grundbuch stand.¹²⁸ (Es sei daran erinnert, dass das Bistum Linz aber einige Jahre vorher mit seiner Rückstellungsklage gegen die Stadt Steyr nicht durchgekommen war!) Gegen das erstinstanzliche Erkenntnis legte die RT Beschwerde ein, in der sie ins Treffen führte, dass es dem Bistum Linz nicht gelungen sei, sein Fruchtgenussrecht gegen die Stadt Steyr in

127 Das Bistum legte dar, wie das Fruchtgenussrecht historisch auf Basis einer Abmachung zwischen Statthalter als Vertreter des Religionsfonds und des damaligen Bischofs entstanden war und wie die Dotation des Bistums Linz 1882 auf zivilrechtlicher Basis neu geregelt wurde. Basis dieser juristischen Argumentation war, dass es sich beim Religionsfonds-Vermögen nicht um Staatsvermögen handelte, sondern um ein Fondsvermögen und daher die Fruchtgenussrechte auf Religionsfonds-Vermögen keinen öffentlich-rechtlichen Charakter hatten. Auch die grundbücherliche Eintragung des Fruchtgenussrechtes wurde als Beweis für den privatrechtlichen Charakter angeführt, denn grundbücherliche Rechte waren nach zivilen Rechtsvorschriften zu beurteilen. Vgl. Antrag auf Rückstellung einer Servitut, Rückstellungskommission beim LG Linz, 30. 6. 1949, Rk 234/49; Ergänzung des Antrages auf Rückstellung einer Servitut, Bischöfliches Ordinariat Linz an die Rückstellungskommission beim LG Linz, 30. 9. 1949; Ergänzung des Antrages auf Rückstellung einer Servitut und Gegenäußerung, 8. 9. 1950, Rückstellungskommission beim LG Linz, Rk 234/49, in Mappe: Garsten, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

128 Abschrift des Erkenntnisses der Rückstellungskommission beim Landesgericht Linz vom 19. 12. 1958, Rk 82/56-33, GZ 817-RT/59, Mappe: Vergleich Steyr, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

einem Rückstellungsverfahren durchzusetzen. Man könne nicht einerseits dem Bistum Linz sagen, dass der Rückstellungsanspruch in Ermangelung der Erlassung eines besonderen Gesetzes nicht geltend gemacht werden könne, und andererseits der RT sagen, dass nicht sie, sondern das Bistum anspruchsberechtigt sei.¹²⁹ Die Rückstellungsoberkommission beim OLG Linz bestätigte am 23. Oktober 1959 die Rechtsansicht der ersten Instanz, womit nochmals festgehalten wurde, dass weder die Religionsfonds-Treuhandstelle noch das Bistum Linz die Herausgabe der Erträge bei den unrechtmäßigen neuen Eigentümern einfordern konnten. Zynisch verwies man auf eine ferne Zukunft und meinte es sei „nicht ausgeschlossen“, dass „nach Erlassung eines Gesetzes“ die Stadtgemeinde Steyr die Erträge an das Bistum Linz werde „ausfolgen müssen“.¹³⁰ Erst mit dem Beschluss der Obersten Rückstellungskommission vom 23. Juni 1960 wurde die Stadtgemeinde Steyr verpflichtet, die Erträge der Grundstücke an die RT herauszugeben.¹³¹

3.3 Naturalrestitution

3.3.1 *Rückstellung der Liegenschaften in natura oder Rücksichtnahme auf die unrechtmäßigen Erwerber*

Das Bischöfliche Ordinariat in Linz verlangte im März 1957, dass alle entzogenen Liegenschaften in natura zurückgestellt werden und berief sich hierbei auf Art. 26 Abs 1 des Österreichischen Staatsvertrages, der – nach Meinung der Kirche – die Bestimmungen des 3. Rückstellungsgesetzes,

129 Beschwerde der RT an die Rückstellungskommission beim LG Linz, Rk 82/56, 26. 5. 1959, GZ 474-RT/59, Mappe: Vergleich Steyr, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR. Zu Recht und Rechtspraxis bei der Herausgabe der Erträge bei arisiertem Vermögen vgl. Georg Graf: „Arisierung und keine Wiedergutmachung“ Kritische Anmerkungen zur jüngsten Rechtsgeschichte, in: Peter Muhr, Paul Feyerabend, Cornelia Wegeler (Hg.): Philosophie. Psychoanalyse. Emigration. Festschrift für Kurt Rudolf Fischer. Wien 1992, S. 65–82, bes. S. 70 ff.

130 Abschrift des Beschlusses der Rückstellungsoberkommission beim OLG Linz, 23. 10. 1959, Rk 82/56, Rkb 7/59, GZ 963-RT/59, Mappe: Vergleich Steyr, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

131 Rkv 49/59, Wiedergabe des Inhalts des oberstgerichtlichen Beschlusses erfolgt nach: Schreiben der Finanzprokuratur an die RT, 6. 9. 1960, GZ 675-RT/60, Mappe: Vergleich Steyr, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

nach denen unter bestimmten Voraussetzungen (etwa wirtschaftliche Umgestaltung oder Teil eines landwirtschaftlichen Großbetriebes) Liegenschaften nicht in natura zurückgestellt werden mussten, außer Kraft gesetzt hatte:

„Die zitierten Bestimmungen des Staatsvertrages und des Bundesgesetzes Nr. 269/55 sind demnach Spezialvorschriften, durch welche die Bestimmungen des 3. Rückstellungsgesetzes nach dem Grundsatz ‚lex posterior derogat priori‘¹³² entsprechend eingeschränkt wurden. Daran ändert auch nichts der Umstand, dass im § 6 des Ges. BGBl. 269/55 die Religionsfonds-Treuhandstelle berechtigt wird, Rückstellungsansprüche auf solche Vermögen nach den Bestimmungen der Rückstellungsgesetze geltend zu machen, sondern es wird dadurch nur das Verfahren zur Geltendmachung dieser Ansprüche geregelt.“¹³³

Das Kuratorium der RT hatte zur Frage, ob unbedingt in natura rückgestellt werden musste, eine etwas abweichende Haltung und wollte sich nicht auf den Staatsvertrag berufen, da es politischer Konsens zwischen den Parteien war, dass umgesiedelte Bauern oder Personen, die Grundstücke für den Bau von Einfamilienhäusern erworben hatten, Religionsfonds-Gründe nicht in natura zurückstellen mussten. Eine Berufung auf den Staatsvertrag hätte nach Ansicht der RT nur die Entschädigungszahlungen verringert. In der Sitzung vom 7. Mai 1957 beschloss man, „von der Einwendung der Kirche, dass nach Art. 26 § 1 des Staatsvertrages die Rückstellung auf jeden Fall zu erfolgen hätte, in der Eingabe an das Gericht keinen Gebrauch zu machen, da ansonsten die Gefahr bestünde, dass das Gericht lediglich eine Vergütung bestimmen würde, die sich nach dem Ausmaß der Vergütung für Kriegsschäden richtet“.¹³⁴

Gemäß § 6 (3) des 3. Rückstellungsgesetzes war entzogenes Vermögen mindestens in jenem Ausmaß und Zustand zurückzustellen, in dem es sich am 31. Juli 1946 befunden hatte. Spätestens mit dem Inkrafttreten des 3. Rückstellungsgesetzes am 28. März 1947 musste jeder Erwerber entzogenen Vermögens mit der Möglichkeit der Rückstellung rechnen und durfte

132 Ältere Gesetze werden von jüngeren außer Kraft gesetzt.

133 Bischöfl. Ordinariat Linz an RT, 1. 3. 1957, GZ 136-RT/57, Mappe: Gruber, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

134 AV 8. 5. 1957, GZ 274-RT/57, Mappe: Gruber, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

daher keine Änderung mehr vornehmen, die eine Rückstellung des Vermögens behinderte.¹³⁵ Die Stadtgemeinde Steyr hatte ehemalige Religionsfonds-Grundstücke erst nach Inkrafttreten des 3. Rückstellungsgesetzes – in den Jahren 1950 bis 1956 – und teils erst nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955 verbaut. Die RT wäre eigentlich berechtigt gewesen, *sämtliche* Liegenschaften in natura zurückzufordern, also auch die schon verbauten der Stadterweiterungsgebiete Infang- und Gablonzsiedlung.¹³⁶ Da eine solche den Buchstaben des Gesetzes folgende Rückstellung in der Praxis gegen die Bewohner der neuen Siedlungen und die außerbücherlichen¹³⁷ Eigentümer des Meierhofes Gleink, den die Stadt Steyr an Gablonzer Gewerbetreibende verkauft hatte, nicht durchsetzbar gewesen wäre, erklärte sich die RT bereit, „grundsätzlich alle jene Grundstücke als wirtschaftlich umgestaltet anzuerkennen, die heute verbaut sind (dies entspricht auch der herrschenden Meinung der Rückstellungskommission), ohne Rücksicht darauf, wann die Verbauung stattgefunden hat.“¹³⁸

Von den bücherlichen Nachmännern der Stadt Steyr – das waren einerseits Personen, die Siedlungsgründe gekauft und verbaut hatten und weiters die so genannten „Brunnenschutzleute“, die 1948 ehemaligen Religionsfonds-Grund als Ersatz für ihre im Brunnenschutzgebiet gelegenen, enteigneten landwirtschaftlichen Liegenschaften erhalten hatten¹³⁹ – konnte aus Rücksichtnahme auf das politische Klima in Steyr eine Naturalrestitution nicht verlangt werden. Bei den von der Stadt Steyr weiter-

135 Zur Rechtsprechung siehe z.B. Rkv 43/52: Ludwig Viktor Heller, Wilhelm Rauscher (Hg.), Die Rechtsprechung der Rückstellungskommission (Die Wiedergutmachungsgesetze, Bd. 4). Wien 1949, Nr. 16, S. 42. Darauf wies die RT in der Beschwerde vom 26. 11. 1959 hin.

136 Beschwerde der RT an die Rückstellungskommission beim LG Linz, Rk 82/56, 26. 5. 1959, GZ 474-RT/59; Beschwerde der RT, 26. 11. 1959, GZ 1002-RT/59, beide in Mappe: Vergleich Steyr, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

137 Sie hatten zwar den Kaufpreis an die Stadt Steyr bezahlt, der Kaufvertrag konnte aber nicht mehr verbüchert werden.

138 Protokoll der 27. Sitzung des Kuratoriums der RT, 21./23. 10. 1958, Mappe: Sitzungsprotokolle der Religionsfonds-Treuhandstelle, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

139 Protokoll der außerordentlichen Sitzung des Kuratoriums der RT, 10. 6. 1958, Mappe: Sitzungsprotokolle der Religionsfonds-Treuhandstelle, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

verkauften Liegenschaften erfolgte eine Naturalrückstellung nur in einem Fall: Der ARBÖ (Arbeiter-Rad- und Kraftfahrerbund Österreichs) musste ein rund 5 ha großes Grundstück, das er von der Stadt Steyr durch einen Tauschvertrag erworben hatte und worauf nur ein Sportplatz angelegt war, abgeben.¹⁴⁰ In sämtlichen 74¹⁴¹ Rückstellungsverfahren gegen die Stadt Steyr und ihre bücherlichen Nachfolger hatte die RT Rückstellungsanträge über ein Flächenausmaß von insgesamt 100,7763 ha¹⁴² eingebracht, wovon 52,9161 ha (52 %) in natura zurückgestellt wurden. Von der Gesamtfläche der im bücherlichen Besitz der Stadt Steyr befindlichen Liegenschaften im Ausmaß von 53,6838 ha wurden 47,6339 ha in natura zurückgestellt, während der Stadt Steyr 6,0499 ha verblieben. Von den anderen Rückstellungsverfahren, die eine Gesamtfläche von 47,0925 ha umfassten, wurde nur der ARBÖ-Grund in natura rückgestellt, es verblieben den Rückstellungsgegnern also 41,8103 ha.¹⁴³

Welche Grundstücke als „wirtschaftlich umgestaltet“ galten, beurteilten von der Rückstellungskommission beigezogene Gutachter. Keine Prüfung, ob wirtschaftliche Umgestaltung vorlag, nahm man bei den Baugründen vor, die in Steyr und St. Pölten an Privatpersonen weiterverkauft wurden. Die tabellarische Gegenüberstellung der Ergebnisse der Restitution bei den beiden Städten St. Pölten und Steyr zeigt diese Rücksichtnahme deutlich.

140 Information zu diesem Tausch aus: Amtsblatt der Stadt Steyr, 1. Jänner 1961, S. 8.

141 Vgl. Liste der Rückstellungsgegner und die jeweilige Aktenzahl in GZ 882-RT/60, Mappe: Vergleich Steyr, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR. Hier waren 74 Rückstellungsklagen aufgelistet, davon 4 gegen die Stadt Steyr, die zu gemeinsamer Verhandlung verbunden wurden. Die 70 Antragsgegner traten dem von der Stadt Steyr und der RT ausgehandelten Rückstellungsvergleich bei.

142 Gekauft hatte die Stadt Steyr 101,58 bzw. 101,45 ha. Die Flächendifferenz beruhte auf einem Rechenfehler und auf „nicht in Natur auffindbaren“ Flächen.

143 Aufstellung der Finanzprokuratur, ohne Datum, GZ 893-RT/60, Mappe: Vergleich Steyr, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

Tabelle 1: Rückstellungsklagen der Religionsfonds-Treuhandstelle gegen zwei Städte¹⁴⁴

	Stadt St. Pölten	Stadt Steyr
erworbene Fläche in ha ¹	70,2030	101,4560
Kaufsumme in RM	435.878,00	330.000,00
von der Stadt weiter- verkauft in ha	2,8907	47,0925
zu Straßenflächen gemacht in ha	2,0319	1,1666
in natura rückgestellt in ha	27,8882	52,9161
in natura rückgestellt in % der erworbenen Fläche	39,73 %	52,16 %
nicht in natura rückgestellt in ha	42,3140	48,5399
nicht rückgestellt in % der erworbenen Fläche	60,27 %	47,84 %
rückgestellt von bürger- lichen Nachmännern in ha ²	0	5,2822
Vergleichsabschluss	13. 12. 1957	2. 12. 1960
Zahl der Rückstellungs- verfahren	8	74
Übertragung der rückge- stellten Grundstücke ³	1. 1. 1958	22. 12. 1959 31. 12. 1959
Entschädigungs- summe in öS	4.267.901,76	4.664.000,00
davon Erträge	36.501,76	700.000,00
Raten und Verzinsung	20 Halbjahresraten, 4 %	2 Jahresraten, ohne Zinsen
Zahlungsbeginn	1. 3. 1958	2. 1. 1961
Zahlungsende	1. 9. 1967	2. 1. 1962

¹ Tatsächlich nur 100,7763.

² Liegenschaft, die ARBÖ von der Stadt Steyr durch Tausch erworben hatte.

³ Das spätere Datum bezog sich auf verpachtete Liegenschaften.

3.3.2 *Kirchengüter als landwirtschaftliche Großbetriebe?*

Neben der wirtschaftlichen Umgestaltung, die für den Rückstellungswerber bedeutete, dass er seinen entzogenen Besitz nicht in natura zurückfordern konnte, wurde in den Rückstellungsverfahren von den Beklagten auch das Argument bemüht, dass die entzogenen kirchlichen Güter Teil eines landwirtschaftlichen Großbetriebes gewesen waren und daher § 23 (4) des 3. Rückstellungsgesetzes zur Anwendung kommen sollte. Dieser sah bei landwirtschaftlichem Grund, der vor dem Entzug Bestandteil eines Großbetriebes gewesen war, keine Rückstellung in natura, sondern nur eine Entschädigung vor, wobei aber nicht im Gesetz definiert war, was unter Großbetrieb zu verstehen war. Weder die beklagte Stadtgemeinde Steyr noch das Ehepaar Gruber, das ebenfalls landwirtschaftlichen Besitz aus dem bischöflichen Mensalgut „Garsten-Gleink“ gekauft hatte, waren mit dem Argument, dass der entzogene Besitz Teil eines Großbetriebes gewesen sei, bei den Rückstellungskommissionen erfolgreich. 1958 war von der Religionsfonds-Treuhandstelle noch befürchtet worden, dass die Rückstellungskommissionen mit diesem Argument die Rückstellungsforderungen der Religionsfonds-Treuhandstelle und indirekt damit auch die der kirchlichen Fruchtgenussberechtigten an diesen Religionsfonds-Gründen von vornherein auf Entschädigungszahlungen beschränken würden.¹⁴⁵

145 Die Darstellung der Einwände der Stadt Steyr gegen die Naturalrestitution folgt der Rekapitulation im Erkenntnis der Rückstellungsoberkommission beim OLG Linz, 23. 10. 1959, GZ 963-RT/59, Mappe: Vergleich Steyr, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR. In der außerordentlichen Sitzung des Kuratoriums der RT am 10. 6. 1958 wurden die Risiken des Rückstellungsverfahrens abgesteckt: „Hofrat Dr. Tesar legte dar, dass im ungünstigsten Falle die Gründe, welche die Bauern des Brunnenschutzgebietes erhalten haben, weder in Natur zurückgestellt werden, noch eine Geldabfindung zu leisten wäre. Die Rückstellungskommission könnte sich vielleicht im allerungünstigsten Falle [...] auf den Stadtpunkt stellen, dass die Gründe vor der Entziehung Bestandteil eines landwirtschaftlichen Großbetriebes gewesen sind und nunmehr für landwirtschaftliche Siedlungszwecke herangezogen wurden, sodass der Rückstellung überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 23, Abs. 4 des 3. Rückstellungsgesetzes).“ Vgl. Protokoll der außerordentlichen Sitzung des Kuratoriums der RT, 10. 6. 1958, Mappe: Sitzungsprotokolle der Religionsfonds-Treuhandstelle, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

Der Rückstellungsfall des Ehepaares Gruber, das 1944 wegen der Errichtung des Ennskraftwerks seinen Hof verlor und den 17 ha großen Berchtoldshof von der Reichsdomänenverwaltung kaufte, der Teil des „Bischöflichen Meierhofes Garsten“ war, zeigt, wie im Einzelfall mit diesem Argument „Teil eines Großbetriebs“ umgegangen wurde.¹⁴⁶ Bei der Verhandlung am 25. Juli 1957 wurde Dipl.-Ing. Rudolf Schließleder, der Direktor der landwirtschaftlichen Schule in Altmünster, von der Rückstellungskommission beim Landesgericht Linz zum Sachverständigen bestellt, der ein Gutachten darüber abgeben sollte, ob die Liegenschaften der Grubers mit anderen Liegenschaften eine wirtschaftliche Betriebseinheit gebildet hatten und ob sie als „wirtschaftliche Bestandteile des bischöflichen Dotationsgutes einem Großbetriebe im Sinne des § 23 Abs. 4 des 3. Rückstellungsgesetzes angehörten“.¹⁴⁷ Der Gutachter ließ sich ein Jahr Zeit. Bei der Verhandlung am 24. April 1958 legte Dr. Ernst Bauer, der die Diözese Linz vertrat, zur Untermauerung seiner Argumentation, dass es sich nicht um einen Großbetrieb handle, verschiedene Kassabücher vor, die bewiesen, dass die bischöflichen Meierhöfe in Garsten und Gleink vollständig selbständig verwaltet wurden. Die Rückstellungsgegner beantragten die Einvernahme des Generalvikars Ferdinand Weinberger, „zum Beweis dafür, dass sämtliche Dotationsgüter land- und forstwirtschaftlicher Art nach einheitlichen Grundsätzen von der Administration Linz aus geführt und verwaltet worden sind.“¹⁴⁸ Das wurde von der Rückstellungskommis-

146 Josef und Maria Gruber mussten 1943 ihren kleinen Bauernhof wegen des Ennskraftwerkbaus bei Staning an die damalige Kraftwerke Oberdonau AG verkaufen und erhielten dafür einen größeren Hof, der auf ehemaligem Religionsfonds-Besitz lag. Im Juli 1943 hatte die Kraftwerke Oberdonau AG die Reichsdomänenverwaltung gebeten, für die Bauernhöfe, die in den Stauraum fallen würden, Ersatzhöfe zu suchen und konkret angefragt, ob der an die Diözese Linz verpachtete Berchtoldshof angekauft werden könnte. Nachdem der Reichsstatthalter in Oberdonau mitgeteilt hatte, dass aus kirchenpolitischen Gründen keine Bedenken gegen einen Eingriff in den mit dem Bistum Linz abgeschlossenen Pachtvertrag bestünden, wurde dem Ehepaar Josef und Maria Gruber der Kauf dieser ehemaligen Religionsfonds-Grundstücke angeboten. Vgl. Mappe: Gruber, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

147 Finanzprokurator an RT, 31. 7. 1957, GZ 501-RT/57, Mappe: Gruber, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

148 Abschrift des Verhandlungsprotokolls Rückstellungskommission beim LG Linz, 24. 4. 1958, Mappe: Gruber, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

sion abgelehnt, „weil es sich um die Frage des Großbetriebs, nicht aber um die Frage der obersten Diözesanverwaltung handelt“. Das Gericht vertagte weitere Verhandlungen auf unbestimmte Zeit, um das bestellte Gutachten des Sachverständigen abzuwarten.

Das ein Jahr nach Beauftragung vorgelegte Gutachten kam zum Schluss, dass der „Bischöfliche Meierhof Garsten“, keine betriebswirtschaftliche Einheit bildet. Auch die Frage, ob es sich um einen Großbetrieb handle, wurde vom Gutachter verneint, der einen Großbetrieb bei über 100 ha ansetzte, der Bischöfliche Meierhof hatte aber nur rund 66 ha. Zusätzlich zur Kategorisierung nach der Fläche betonte das Gutachten auch das Erscheinungsbild: „Außerdem entspricht bei einer objektiven Betrachtung auch schon nach dem äußerlichen Bild der ‚Bischöf[liche] Meierhof in Garsten‘ keineswegs der Vorstellung von einem Großbetriebe. Denn die genannten ca. 66 ha Fläche stehen nicht hinter einem einheitlichen und auf diese Grundgröße abgestimmten Betrieb [...] Sondern diese 66 ha sind nur zusammengefaßt in der (juristischen) Person des Eigentümers, aber nicht in der Einheit des Betriebes.“ Der Begriff „Bischöflicher Meierhof Garsten“ war nach Meinung des Gutachters eine rein „verwaltungsmäßige Formulierung“, tatsächlich bestehe er aber aus zwei „mittelbäuerlichen Hofstellen“. ¹⁴⁹ Mit dem Argument des Gutachters, dass ein Großbesitz noch kein Großbetrieb sein müsse, war auch die Frage, ob der Besitz der Grubers Teil eines Großbesitzes gewesen war, verneint worden. Dass bei Religionsfonds-Grund, der in bäuerlichen Besitz gelangt war, meist von einer (rechtlich möglichen) Naturalrestitution Abstand genommen wurde, begründeten die Rückstellungskommissionen nicht mit dem Argument des Großbetriebs, zum Tragen kam vielmehr eine nicht juristische Begründung: soziale Rücksichtnahme. ¹⁵⁰ Die Bauern, insbesondere die von Zwangsumsied-

149 Abschrift des Gutachtens von Dipl.-Ing. Schließleder, 27. 6. 1958, GZ 544-RT/58, Mappe: Gruber, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

150 Hinzuweisen ist hier auf den „Schutzverband der Rückstellungsbetroffenen“, der Personen, die wegen Infrastrukturbauten (Kraftwerken, Flugplätzen, Truppenübungsplätzen) ihren ursprünglichen Besitz verloren hatten und dann auf entzogenem Besitz angesiedelt wurden, als „Opfer“ der Rückstellungsgesetze bezeichnen konnte. Siehe die Zeitschrift „Unser Recht“. Zu kirchlichen Rückstellungsfällen aus der Sicht dieses Verbandes vgl. Kirchliche Rückstellungsfälle, in: Unser Recht. Organ zur Wahrung der Interessen der Rückstellungs-Betroffenen Jg. 9 Nr. 54 (März 1956), S. 6–8.

lungen betroffenen, wurden von den Rückstellungskommissionen ähnlich behandelt wie die Personengruppe, die nach dem Krieg für den Bau von Einfamilienhäusern Religionsfonds-Gründe angeboten erhalten hatte.

3.4 Festsetzung der Entschädigungsbeträge für nicht in natura restituierte ehemalige Religionsfonds-Besitzungen

3.4.1 *Bauerwartungsland oder landwirtschaftliche Flächen?*

Gemäß § 23 des 3. Rückstellungsgesetzes stand der Religionsfonds-Treuhandstelle ein Entschädigungsbetrag zu, der dem Verkehrswert entsprach, den die Grundstücke zum Zeitpunkt der Rückstellungsverhandlungen hatten, jedoch nach dem Zustand zum Zeitpunkt der Entziehung, denn eine Werterhöhung durch wirtschaftliche Umgestaltung war nicht zu berücksichtigen.¹⁵¹ Bei den von der Stadt Steyr erworbenen Liegenschaften ging es um die Frage, ob diese Liegenschaften als landwirtschaftliche Flächen oder – auf Grund der Tatsache, dass die Gründe ja verbaut worden waren – als Bauerwartungsland zu klassifizieren waren.

Von der Rückstellungskommission wurden zwei Sachverständige bestellt, deren Gutachten beträchtlich von einander abwichen, denn Dr. Adolf Breitenfellner, der Leiter des Grundbuchamtes in Linz, schätzte die Grundstücke – abgesehen vom Meierhof und den Verkehrsflächen – als Bauerwartungsland ein, während Ing. Carl Neudeck, ein Bau- und Zimmermeister aus Steyr, die Grundstücke als rein landwirtschaftliche Flächen einstufte. Die Rückstellungskommission schloss sich dem Gutachten von Breitenfellner an und begründete dies damit, dass die Grundstücke nach der Entziehung als Siedlungsgelände aufgeschlossen und verbaut wurden und dass allein auf Grund der Tatsache, dass die Gründe als Siedlungsgründe verbaut waren, die Einstufung als Bauerwartungsland gerechtfertigt war. Neudeck hatte argumentiert, dass man nicht von Bauerwartungsland sprechen könne, weil zum Zeitpunkt des Entzugs weder ein Bebauungsplan noch ein Flächenwidmungsplan vorlagen.¹⁵² Gegen die Entscheidung der ersten Instanz, die von Bauerwartungsland ausging,

151 Rkv 43/52: Heller-Rauscher, IV., Nr. 16, S. 42.

152 Abschrift des Erkenntnisses der Rückstellungskommission beim Landesgericht Linz vom 19. 12. 1958, Rk 82/56-33, GZ 817-RT/59, Mappe: Vergleich Steyr, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

legte die Stadt Steyr Berufung ein. Zur Zeit der Entziehung – argumentierte sie – wurde eine Verbauung der entzogenen Liegenschaften nicht erwartet. Erst 10 Jahre nach dem Kauf der Gründe wurde von der Stadt Steyr ein Teil für eine Bebauung zur Verfügung gestellt. 1954 entstanden schließlich ein Flächenwidmungs- und ein Teilbebauungsplan. Auf Grund dieser Fakten hätte die Rückstellungskommission die Flächen als landwirtschaftliche Flächen bewerten müssen, meinte die Stadt Steyr. Es würde dem Geiste der Rückstellungsgesetzgebung völlig widersprechen, wenn die Religionsfonds-Treuhandstelle „durch die zu leistende Vergütung einer Werterhöhung, zu deren Zustandekommen sie, wie ausgeführt, nichts beigetragen hat, im großen Umfange bereichert erscheine“.¹⁵³

Die Rückstellungsoberkommission verwies die Frage, ob die Gründe als Bauerwartungsland zu schätzen seien oder nicht, wieder an die erste Instanz zu einer genaueren Prüfung.¹⁵⁴ Die Tatsache der späteren Verbauung und der Umstand, dass zur Zeit der Entziehung kein Flächenwidmungs- und Bebauungsplan vorlagen, wurden vom Gericht als nicht ausreichende Informationen eingestuft, um zu klären, ob zur Zeit der Entziehung bereits an eine nicht landwirtschaftliche Nutzung gedacht wurde.¹⁵⁵ Damit war die Höhe der Entschädigungszahlungen wieder zur Diskussion gestellt. Lapidar wies die RT darauf hin, dass jeder Grund in der Nähe einer Stadt, der verbaut

153 Abschrift der Beschwerde der Stadtgemeinde Steyr gegen das Erkenntnis der Rückstellungskommission Rk 82/56-33 vom 19. 12. 1958, Abschrift undatiert, GZ 474-RT/59, Mappe: Vergleich Steyr, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

154 Die Rückstellungsoberkommission stützte sich bei der Definition des Begriffes Bauerwartungsland auf § 52 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955 BGBl 1955/148, „wonach land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke dem Grundvermögen zuzurechnen sind, wenn nach ihrer Lage und den sonstigen Verhältnissen, insbesondere mit Rücksicht auf die bestehenden Verwertungsmöglichkeiten, anzunehmen ist, dass sie in absehbarer Zeit anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen werden, z.B. als Bauland, Industrieland, Land für Verkehrszwecke usw.“ Abschrift des Beschlusses der Rückstellungsoberkommission beim OLG Linz, 23. 10. 1959, Rk 82/56, Rkb 7/59, GZ 963-RT/59, Mappe: Vergleich Steyr, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

155 Abschrift des Beschlusses der Rückstellungsoberkommission beim OLG Linz, 23. 10. 1959, Rk 82/56, Rkb 7/59, GZ 963-RT/59, Mappe: Vergleich Steyr, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

wurde, vorher Bauerwartungsland gewesen sei. Dass die Gründe schon zum Zeitpunkt der Entziehung Bauerwartungsland gewesen seien, ergab sich für die RT auch aus der Tatsache, dass die Gemeinde Gleink 1938 in die Stadt Steyr eingemeindet worden war.¹⁵⁶ Die Stadtgemeinde Steyr sah darin keinen Beweis dafür, dass es sich bei allen eingemeindeten Liegenschaften um Bauerwartungsland handeln müsse. Neue Wohnungen für die Arbeiter der Rüstungsindustrie errichtete die Stadtgemeinde Steyr ab 1938 in Münchenholz und nicht auf den ehemaligen Religionsfonds-Gründen, wo eine Bebauung im geringen Umfang erst ab 1950, intensiver dann ab 1953 erfolgte, als ein weiterer Ausbau der Siedlung Steyr-Münchenholz unmöglich war, weil der Rechtsträger, der die Verbauung unter Beteiligung der Stadt Steyr durchführte und dem die Mehrzahl der Grundflächen in dem Gebiet gehörten, Deutsches Eigentum war und daher die rechtliche Situation unklar war.¹⁵⁷ In der Verhandlung am 17. Oktober 1960 nahm die Rückstellungskommission Einsicht in den Flächenwidmungsplan und befragte Dipl.-Ing. Erich Pifffl, Stadtplaner und Hochbaureferent der Stadt Steyr, als Zeuge. Er bestätigte, dass die ehemaligen Religionsfonds-Gründe 1940 außerhalb des geplanten Bebauungsgebietes lagen und erst ab 1948 an eine Bebauung gedacht worden sei.¹⁵⁸ Damit war gerichtlich geklärt, dass die entzogenen Besitzungen als landwirtschaftliche Liegenschaften zu bewerten waren.

3.4.2 *Gutachten zur Festsetzung der Entschädigungszahlung*

Ing. Neudeck, ein Bau- und Zimmermeister in Steyr, war in seinen Schätzungen mehr als entgegenkommend gegenüber seiner Heimatgemeinde. Er schätzte den Meierhof auf nur öS 170.000,—, das Kuratorium der RT meinte, das sei ein „Spottpreis, wenn man bedenkt, dass die Gablonzer

156 Beschwerde der RT, 26. 11. 1959, GZ 1002-RT/59, Mappe: Vergleich Steyr, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

157 Gegenäußerung der Antragsgegnerin zur Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss der Rückstellungsoberkommission beim OLG Linz vom 23. 10. 1959, Rkb 7/59, Rk 82/56, Abschrift liegt in GZ 13-RT/60, Mappe: Vergleich Steyr, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

158 Übertragung des kurzschriftlichen Teiles des Verhandlungsprotokolls, aufgenommen vor der Rückstellungskommission beim LG Linz, 17. 10. 1960, GZ AE 807-RT/60, Mappe: Vergleich Steyr, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

öS 290.000,– an die Stadtgemeinde Steyr gezahlt haben“.¹⁵⁹ (Die Stadt Steyr hatte diesen Meierhof 1954 an Gablonzer Wirtschaftstreibende verkauft – ein Verkauf der nicht mehr verbüchert wurde, wodurch die Stadt Steyr Rückstellungsgegnerin blieb.) Das gesamte Gut „Garsten-Gleink“ war bei ihm nur 2,9 Mill. öS wert.¹⁶⁰ Dr. Breitenfellner, der als Leiter des Grundbuchamtes in Linz wiederholt als Gutachter tätig gewesen war, hatte das Religionsfonds-Gut „Garsten-Gleink“ auf über 6 Mill. öS geschätzt,¹⁶¹ womit er rund doppelt soviel wie das Schätzgutachten von Ing. Neudeck angegeben hatte. Allerdings waren alle Kuratoriumsmitglieder der RT sich einig darüber, „dass im Vergleichswege kaum ein Betrag auf der Grundlage des Gutachtens von Dr. Breitenfellner zu erreichen sein wird.“¹⁶² Nach Beiziehung eines dritten Gutachtens, das Dipl.-Ing. Duval, ein Beamter im Finanzministerium, erstellte und das gemäß den vorliegenden gerichtlichen Entscheidungen die betreffenden Liegenschaften als landwirtschaftliche bewertet, aber auch die Erträge einbezog,¹⁶³ wurde die Gesamtentschädigungssumme mit öS 4.664.000,– angegeben, das war

159 Protokoll der außerordentlichen Sitzung des Kuratoriums der RT, 10. 6. 1958, Mappe: Sitzungsprotokolle der Religionsfonds-Treuhandstelle, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

160 Protokoll der 15. Sitzung des Kuratoriums der RT, 26. 6. 1957, Mappe: Sitzungsprotokolle der Religionsfonds-Treuhandstelle, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

161 Schätzgutachten liegen nicht im Nachlass Anderle. Zahlen werden hier wiedergegeben nach den Protokollen der Sitzungen des Kuratoriums der RT, das über diese Gutachten diskutierte. Weiters: Abschrift der Beschwerde der Stadtgemeinde Steyr gegen das Erkenntnis der Rückstellungskommission Rk 82/56-33 vom 19. 12. 1958, Abschrift undatiert, GZ 474-RT/59, Mappe: Vergleich Steyr, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

162 Protokoll der außerordentlichen Sitzung des Kuratoriums der RT, 10. 6. 1958, Mappe: Sitzungsprotokolle der Religionsfonds-Treuhandstelle, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

163 Die Hektareinheitswerte waren 1940 RM 1.500,–, RM 2.000,– und RM 2.600,–; für die Hauptfeststellung 1956 waren sie mit öS 8.000,–, öS 11.400,– und öS 13.585,– beziffert worden. Die tatsächlich zu erzielenden Verkaufspreise in dieser Gegend lagen – laut Erhebungen des BMF aus dem Jahre 1960 – zwischen öS 30.000,– und öS 55.000,– je ha je nach Güte des Bodens und Lage. Schreiben des BMF an RT, 7. 10. 1940, Zl. 360.624/11-20a/60, GZ AE 807-RT/60, Mappe: Vergleich Steyr, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

ungefähr der Betrag, den die Stadt Steyr schon vor der erstinstanzlichen Entscheidung zu zahlen bereit gewesen wäre.

3.4.3 Pauschalbeträge

Genauso wie bei der Rückstellungsklage gegen die Stadt Steyr einigte man sich auch beim Rückstellungsfall St. Pölten darüber, „dass der Abfindungsbetrag nicht nach Quadratmetern auf die einzelnen Grundstücke aufgeteilt wird“. ¹⁶⁴ Diese Regelung war auch deshalb erforderlich, um die eklatanten Preisdifferenzen zwischen den Abfindungsbeträgen und dem tatsächlichen Marktwert der Liegenschaften nicht allzu deutlich hervortreten zu lassen. Für die nicht zurückgestellten Religionsfonds-Gründe in St. Pölten wurde letztendlich ein Abfindungsbetrag von 4,2 Mill. öS berechnet, das waren öS 10,- pro m². ¹⁶⁵ Parzellierte Grundstücke in diesem Bereich der Stadt St. Pölten waren allerdings inoffiziell zwischen öS 25,- und öS 30,- geschätzt worden, die nicht parzellierten zwischen öS 15,- und öS 20,-. ¹⁶⁶

Ähnlich problematisch wie die Preisfestlegung für die Grundstücke ist auch die Berechnung der Erträge zu bewerten. Die Stadt St. Pölten durfte sich 10 % der Bruttoerträge als Vergütung für ihre Mühewaltung (ähnlich wie die 10 %ige Verwaltungsgebühr nach dem Mietengesetz)

164 AV über die Besprechung am 17. 10. 1957 in St. Pölten, GZ 691-RT/57, Mappe: Vergleich St. Pölten, Kt. 32, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

165 AV 4. 2. 1958, GZ 794-RT/57, Mappe: Vergleich St. Pölten, Kt. 32, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

166 Bei der Verhandlung, die am 6. 11. 1956 im Unterrichtsministerium stattfand, gab Prälat Distelberger an, dass er im Mai 1956 Erkundigungen über die Grundstückspreise eingeholt habe: Der Zimmermann Anton Kummer habe vor einigen Jahren ein Grundstück in der Nähe der ehemaligen Religionsfonds-Gründe gekauft und dafür zwischen öS 26,- und öS 28,- bezahlt. Für eine nichtparzellierte Fläche schätzte dieser St. Pöltner Zimmermann den Preis auf öS 15,- bis öS 20,-. Der Baumeister Julius Eberhardt schätzte den parzellierten Grund auf öS 25,-, den nicht parzellierten auf öS 18,- je m². Distelberger war es auch „gelingen, eine Schätzung des Stadtbaudirektors Ing. Lendenfeld zu erhalten, ohne dass er weiß, für wen er seine Angaben machte“. Der Stadtbaudirektor schätzte die parzellierten Gründe auf öS 25,- bis öS 30,- und die nichtparzellierten auf öS 15,- bis öS 20,-, teilte Prälat Distelberger Rieger mit. AV über die Besprechung im BMU am 6. 11. 1956, GZ 460-RT/56, Mappe: Vergleich St. Pölten, Kt. 32, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

behalten und natürlich die Grundsteuer als Abzugsposten berechnen. Die Nettoerträge beliefen sich daher nach dieser Berechnung auf rund öS 36.000,–.¹⁶⁷ Die Finanzprokuratur bemerkte zu der von der Stadt St. Pölten vorgelegten Ertragnisabrechnung kritisch: „Die Ertragnisabrechnung der Stadt St. Pölten ist als ziemlich dürftig zu bezeichnen. Sie enthält auch keine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben zu einem gleichen Zeitpunkt.“¹⁶⁸ Doch Ob.Prok.Rat Dr. Tesar von der Finanzprokuratur riet der Religionsfonds-Treuhandstelle, diese Ertragnisabrechnung nicht zu beanstanden, denn zu diesem Zeitpunkt lag zur Frage des redlichen bzw. unredlichen Erwerbs der Religionsfonds-Liegenschaften noch keine Entscheidung einer Rückstellungskommission vor und die Entscheidungen der Rückstellungskommissionen über den Ersatz der Aufwendungen war generell uneinheitlich. Tesar meinte daher, man sollte den Abschluss des Vergleichs mit der Stadt St. Pölten durch eine Kritik an der Ertragnisabrechnung nicht gefährden.¹⁶⁹

3.5 Vergleichsverhandlungen zwischen Kirche, Religionsfonds-Treuhandstelle und den Stadtverwaltungen von Steyr und St. Pölten

3.5.1 *Vergleichsverhandlungen mit der Stadt Steyr*

Die Stadtgemeinden St. Pölten und Steyr führten die Verhandlungen mit der Religionsfonds-Treuhandstelle nicht nur für die sie direkt betreffenden Rückstellungsklagen, sondern auch für die Liegenschaften, die von den Städten weiterverkauft worden waren, um so zu einer Gesamtlösung zu kommen und nicht unschuldige Erwerber, die im guten Glauben von den Stadtverwaltungen Gründe gekauft hatten, finanziell zu belasten. Nachdem

167 AV über die Besprechung am 17. 10. 1957 in St. Pölten, GZ 691-RT/57. Weiters GZ 719-RT/57, Mappe: Vergleich St. Pölten, Kt. 32, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

168 AV vom 14. 10. 1957, gezeichnet Tesar, GZ 719-RT/57, Mappe: Vergleich St. Pölten, Kt. 32, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

169 AV vom 14. 10. 1957, gezeichnet Tesar, GZ 719-RT/57, Mappe: Vergleich St. Pölten, Kt. 32, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR. Zustimmung der RT vgl. Protokoll der 17. Sitzung des Kuratoriums der RT, 8. 10. 1957, Mappe: Sitzungsprotokolle der Religionsfonds-Treuhandstelle, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

der österreichische Staat 15 Jahre lang zugewartet hatte, um die Frage der Rückstellung der entzogenen Religionsfonds-Gründe zu regeln, war eine Rücksichtnahme auf die Erwerber ein politisches Ziel beider Großparteien. Während die Verhandlungen mit der Stadt St. Pölten, die nur 8 Rückstellungsverfahren umfasste, bereits Mitte Dezember 1957 erfolgreich abgeschlossen werden konnten, zogen sich die Vergleichsverhandlungen mit der Stadtverwaltung von Steyr wegen der schieren Zahl der Rückstellungsfälle (74 insgesamt) und wegen des gespannten Verhandlungsklimas bis Anfang Dezember 1960 hin. Dass die Stadt Steyr erst nach Vorliegen einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes bereit war zu verhandeln und jedes Rechtsmittel ausschöpfte, ist wohl in erster Linie auf die weltanschaulichen Differenzen zwischen der Religionsfonds-Treuhand¹⁷⁰, die den Standpunkt der katholischen Kirche vertrat, und den sozialistischen Gemeindepolitikern zurückzuführen.

Hofrat Dr. Tesar von der Finanzprokuratur berichtete dem Kuratorium der RT im Herbst 1957 über die „Aussprache“ mit Magistratsdirektor Dr. Karl Enzelmüller, „die von seiten Dr. Enzelmüllers in unfreundlicher Form geführt wurde“. Das Kuratorium der RT beschloss, in Zukunft mit Bürgermeister Josef Fellingner und dem Finanzreferenten der Stadt Steyr zu verhandeln, „da ein weiteres Verhandeln mit dem Magistratsdirektor Enzelmüller allein mit Rücksicht auf die bisherigen Erfahrungen nicht für geeignet erscheint“.¹⁷¹ Dass die Vergleichsverhandlungen 1958 überhaupt ins Stocken geraten waren, war wohl nicht nur ihm als Person zuzuschreiben, sondern vielmehr den auseinander klaffenden Vorstellungen darüber, wie viel Entschädigung die Stadt Steyr zahlen sollte.

170 Die RT bzw. die Finanzprokuratur, die die RT vor Gericht vertrat, holte in allen Belangen der ehemaligen Religionsfonds-Liegenschaften die Meinung der Kirche ein. In diesem Fall war das Bistum Linz überdies Fruchtgenussberechtigter. Auf Seiten der Diözese Linz waren neben Bischof Zauner folgende Personen mit diesen Rückstellungsangelegenheiten befasst: Anton Peham, Finanzdirektor der Diözesanfinanzkammer, Dr. Ernst Bauer, der Rechtsreferent der Diözesanfinanzkammer und der von der RT bestellte kirchliche Verwalter von Religionsfonds-Vermögen, weiters der Stellvertreter von Dr. Bauer Dr. Wöckinger.

171 Protokoll der 16. Sitzung des Kuratoriums der RT, 3. 9. 1957, Mappe: Sitzungsprotokolle der Religionsfonds-Treuhandstelle, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

Nachdem die Rückstellungsoberkommission die Bewertungsfrage wieder an die erste Instanz verwiesen hatte, bot die Stadtgemeinde Steyr unter der Voraussetzung, „dass auch die Treuhandstelle nicht mehr an dem Sachverständigengutachten des Dr. Breitenfellner als alleiniger Maxime einer vergleichsweisen Bereinigung festhält“, wieder Vergleichsverhandlungen an.¹⁷² Diese wurden von der RT nach Rücksprache mit Diözesanbischof Zauner nur aus taktischen Gründen angenommen, denn die RT schätzte die Chancen, in der dritten Instanz doch noch die Erträge zugesprochen zu erhalten, für aussichtsreich ein.¹⁷³ Bischof Zauner, der eine harte Verhandlungslinie verfolgte und die RT gegen ihre Überzeugung soweit brachte, die Erträge von 1940 an von der Stadt Steyr einzufordern, obwohl diese die Liegenschaften erst 1944 erworben hatte,¹⁷⁴ war überhaupt gegen Vergleichsverhandlungen und meinte, ein „Nachgeben“ wäre ein Verlust für die Diözese als Fruchtgenussberechtigte.¹⁷⁵ Er rechnete wie die RT mit

172 Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Steyr an die Finanzprokuratur, HR Tesar, 17. 11. 1959, GZ 1002-RT/59, Mappe: Vergleich Steyr, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

173 Protokoll der 40. Sitzung des Kuratoriums der RT, 1. 12. 1959, zitiert nach dem AV in GZ 1002-RT/59, Mappe: Vergleich Steyr, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

174 Dass die Finanzprokuratur 1957 die Erträge seit 1940 von der Stadt Steyr einforderte, war sicher nicht berechtigt. Die RT und die Finanzprokuratur handelten hier im Auftrag des Bischofs, der ein solches Vorgehen wünschte. „Die Tatsache, dass der Bischof von Linz auch für die Zeit von 1940/41 bis 1943/44 sowie für das Wirtschaftsjahr 1956/57 die Erträge verlangt, wird die Verhandlungen mit der Stadt Steyr erschweren. Es scheint daher zweckmäßig, vorerst das Sachverständigengutachten über die Höhe der Ablösesumme abzuwarten. Vielleicht ist es dann möglich, durch ein Entgegenkommen bei der Abfindungssumme die Stadt Steyr zu veranlassen, die zusätzlichen Forderungen des Bischofs hinsichtlich der Früchte zu erfüllen.“ Vgl. Protokoll der 14. Sitzung des Kuratoriums der RT, 7. 4. 1957, Mappe: Sitzungsprotokolle der Religionsfonds-Treuhandstelle, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

175 Schreiben des Bischofs von Linz an die RT, 28. 12. 1959, GZ 1073-RT/59, Mappe: Vergleich Steyr, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR. Zum Wunsch des Bischofs, durch die Instanzen zu gehen, vgl. auch: Protokoll der 35. Sitzung des Kuratoriums der RT, 26. 5. 1959, und Protokoll der 41. Sitzung des Kuratoriums der RT, 12. 1. 1960, Mappe: Sitzungsprotokolle der Religionsfonds-Treuhandstelle, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

einem Erfolg vor der Obersten Rückstellungskommission und daher wurde die Stadt Steyr nur mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung – der Bischof meinte, die Rückstellungsangelegenheit habe schon so viel Staub aufgewirbelt – um die Darlegung ihres Vergleichsanbotes ersucht.¹⁷⁶ Ernsthaft verhandelt wurde erst nach dem Vorliegen der Entscheidung der Obersten Rückstellungskommission.

3.5.2 Vergleichsabschluss mit der Stadt Steyr

1960 wurde das Rückstellungsverfahren, über das in den regionalen Zeitungen ausführlich berichtet wurde,¹⁷⁷ auf Basis des oberstgerichtlichen Erkenntnisses fortgesetzt. Am 11. Oktober 1960 stellte die Stadt Steyr ein Vergleichsanbot von öS 4 Mill., das am 4. November 1960 vom Kuratorium der RT diskutiert wurde. Hofrat Tesar wies darauf hin, dass der Vergleich auch „unter dem Gesichtspunkt der Berücksichtigung der Siedler auf den genannten Gründen und der Bauern“ betrachtet werden müsse. Für das Vergleichsangebot der Stadt Steyr sprach seiner Meinung nach, „dass weder von den Siedlern, noch den beteiligten Bauern irgendeine Rückzahlung verlangt wurde, was aus sozialen Gründen im Interesse der Kirche zu begrüßen ist“. Auch die Zahlung in zwei Raten, wurde von Dr. Tesar als für die RT günstige Variante eingeschätzt. Da auch der Bischof von Linz mit dem Angebot einverstanden war, beschloss das Kuratorium, den Vergleich

176 Schreiben der Finanzprokuratur an den Magistrat Steyr, 19. 1. 1960, GZ 52-RT/60, Mappe: Vergleich Steyr, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

177 Tagblatt, 1. 10. 1960, S. 3. Dass die Finanzprokuratur von der Stadt Steyr die Erträge vom Zeitpunkt der Enteignung an (ab 1. April 1940) forderte, obwohl die Stadtgemeinde die Gründe erst am 1. September 1944 erworben hatte, wurde in den SPÖ-nahen Zeitungen, die sich zu Verteidigern der Interessen der bürgerlichen Nachkommen der Stadt Steyr machten, besonders kritisiert: „In einer mehrstündigen Verhandlung [...] nahm der Vertreter der Finanzprokuratur, der den Religionsfonds vertritt, wiederholt einen sehr merkwürdigen Standpunkt ein. So behauptete er, dass die umstrittenen Gründe als Bauerwartungsland anzusehen wären, und weiters vertrat er den Standpunkt, dass die Gemeinde die ‚Erträge‘ aus diesen Gründen dem Religionsfonds selbst für die Zeit zu erlegen hätte, da sie noch gar nicht im Besitz der Gründe war!“. Das ÖVP-nahe Linzer Volksblatt berichtete am selben Tag ebenfalls über die Verhandlungen und die strittigen Punkte – aber ohne jeden Kommentar.

prinzipiell anzunehmen.¹⁷⁸ Die RT ging zwar davon aus, dass der Besitz, den sie als Bauerwartungsland einstufte, mindestens ein Drittel mehr wert war, doch damit konnte sie sich nicht durchsetzen. Am 17. Oktober 1960 regelte die Rückstellungskommission die Entschädigungszahlungen auf Basis von landwirtschaftlichem Grund und sprach der RT die Erträge aller Grundflächen von 1944 bis Ende des Jahres 1957 zu, das waren rund öS 700.000,–.¹⁷⁹

Mit dem Vergleich, der im November 1960 vom Unterrichtsminister genehmigt wurde,¹⁸⁰ waren auch alle Rückstellungsklagen gegen Personen beendet, die von der Stadt Steyr Liegenschaften gekauft hatten. Bis auf den ARBÖ, der einen Sportplatz zurückgeben musste, durften alle Erwerber ihren Besitz behalten. Mit diesem Pauschalvergleich hatte sich die Stadt Steyr gegen die RT durchgesetzt, die zu Beginn des Jahres 1959 geplant hatte, über 70 Rückstellungsverfahren getrennt zu führen.¹⁸¹ Zur Verhandlung am 2. Dezember 1960 wurden die bürgerlichen Nachmäher¹⁸² der

178 Protokoll der 50. Sitzung des Kuratoriums der RT, 4. 11. 1960, Mappe: Sitzungsprotokolle der Religionsfonds-Treuhandstelle, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

179 AV über die am 17. 10. 1960 in Gleink und Steyr stattgefundene Fortsetzung der Rückstellungsverhandlung, angelegt von Dr. Bauer, 18. 10. 1960, beigelegt dem Schreiben Bauer an RT, 18. 10. 1960, Zl. 786-RT/60 in GZ AE 807-RT/60, Mappe: Vergleich Steyr, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR. Die Religionsfonds-Treuhandstelle wollte – nachdem die Liegenschaften nicht mehr als Bauerwartungsland entschädigt wurden – auch einen Ersatz für die Wegflächen, worauf die Stadtgemeinde Steyr einen Nachtrag zum Vergleichsanbot übermittelte. Der Quadratmeterpreis für die Wegflächen wurde mit öS 6,– angenommen, insgesamt ergab sich eine Summe von öS 70.000,–. Nachtrag zum Vergleichsanbot, Schreiben des Magistrats der Stadt Steyr an das Kuratorium der RT, 18. 10. 1960, ÖAG-2518/56, Zl. 783-RT/60 in GZ AE 807-RT/60, Mappe: Vergleich Steyr, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

180 AV in GZ AE 835-RT/60, Mappe: Vergleich Steyr, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

181 AV von Rieger, 25. 11. 1960, GZ 893-RT/60, Mappe: Vergleich Steyr, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR; Protokoll der 30. Sitzung des Kuratoriums der RT, 13. 1. 1959, Mappe: Sitzungsprotokolle der Religionsfonds-Treuhandstelle, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

182 Leider gibt die Liste der Antragsgegner nur in wenigen Fällen Berufsbezeichnung (wie Landwirt, Glaswarenerzeugers-Ehegatten, Hilfsarbeiter etc.) an. Die überwiegende Mehrzahl der Rückstellungsgegner ließen sich vor Gericht

Stadt Steyr geladen. Alle laufenden 74 Rückstellungsverfahren wurden mit einem Vergleich beendet, der vorsah, dass die Stadt Steyr die Entschädigungssumme von 4,37 Mill. in zwei Raten am 2. Jänner 1961 und am 2. Jänner 1962 an die RT bezahlen sollte.¹⁸³ Unter Einrechnung der bereits geleisteten Entschädigungssumme für den Meierhof hatte die Stadt Steyr insgesamt öS 4,6 Mill. Entschädigungssumme für nicht rückgestellte Gebäude und Liegenschaften zu bezahlen.

Das Geld für die Erträge (öS 700.000,–) wurde direkt an den Bischof als Fruchtgenussberechtigten überwiesen, das restliche Geld wurde nach den Anweisungen des Bischofs auf einem Konto der RT angelegt.¹⁸⁴ Eine Überweisung auf ein Konto der Kirche, wie das die Diözesanfinanzkammer wünschte, kam aus rechtlichen Überlegungen nicht in Frage, die Diözese Linz musste sich gedulden, bis ihr 1962 im Zuge der Durchführung des Kirchlichen Vermögensvertrages dieser Betrag übertragen werden konnte.¹⁸⁵

3.5.3 Vergleichsverhandlungen mit der Stadt St. Pölten

1956 brachte die Religionsfonds-Treuhandstelle Rückstellungsklagen gegen die Stadt St. Pölten und ihre bürgerlichen Nachmänner ein.¹⁸⁶ Nachdem auf einer politischen Ebene bereits bei Verabschiedung des Gesetzes im Parlament klargestellt worden war, dass die Rückstellungen an die Religionsfonds-Treuhandstelle sozialen Überlegungen folgen müssen

durch Dr. Karl Enzelmüller, den Magistratsdirektor in Steyr, vertreten. Die Gesellschaft für Fertigungstechnik und Maschinenbau ließ sich durch RA Dr. Herbert Nusko aus Wien vertreten; die Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H. der Gablonzer Industrie durch RA Dr. Max Worm aus Linz; die OÖ Kraftwerke AG war durch einen Prokuristen der OKA, Dr. Bruno Freund, vertreten.

183 Vergleichsausfertigung, Rk 82/56, vom 2. 12. 1960, Rückstellungskommission beim LG Linz, GZ 5-RT/61, Mappe: Vergleich Steyr, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

184 GZ 940-RT/60, Mappe: Vergleich Steyr, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

185 Schreiben der DFK Linz an die RT, 14. 12. 1961, GZ 965-RT/61; AV von Rieger, 20. 12. 1961, GZ 965-RT/61; Schreiben der RT an Dr. Bauer, 20. 12. 1961, GZ 965-RT/61, Mappe: Vergleich Steyr, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

186 LG ZRS, Außenstelle beim Kreisgericht St. Pölten: Gegen Stadt St. Pölten Rk 8/56 und Rk 9/56; gegen die Wohnungsgenossenschaft Rk 5/56, 6/56 und 7/56; gegen Pils Rk 15/56; gegen Salzer Rk 32/56; gegen die Republik Österreich Rk 16/56.

ten, wurden sofort Vergleichsverhandlungen aufgenommen.¹⁸⁷ Obwohl die Kirche keine Parteienstellung bei den Rückstellungsklagen hatte, die die Finanzprokuratur im Namen der Religionsfonds-Treuhandstelle einbrachte, wurde direkt zwischen der Stadt St. Pölten und dem Bischöflichen Ordinariat verhandelt. Das besondere Engagement der Kirche, das volle Unterstützung beim Leiter des Kuratoriums der Religionsfonds-Treuhandstelle Rieger fand, beruhte darauf, dass die Diözese St. Pölten diese Religionsfonds-Gründe als ihr Eigentum betrachtete. Das Bischöfliche Ordinariat forderte Anfang Mai 1956 die Religionsfonds-Treuhandstelle – in einer fälschlichen Auslegung des Gesetzes vom 20. Dezember 1955 – auf, die ehemaligen Religionsfonds-Gründe auf das Bistum St. Pölten zu überschreiben.¹⁸⁸ Das Bischöfliche Ordinariat St. Pölten deutete das Gesetz so, dass ehemalige Religionsfonds-Gründe direkt an die Kirche gehen sollten, obwohl im Gesetz über eine Endbestimmung der Religionsfonds-Besitzungen nichts ausgesagt war und daher war das Ordinariat des Bistums St. Pölten gleich in direkte Verhandlungen eingetreten. Auf einer politischen Ebene war allerdings zu dieser Zeit bereits seit Jahren informell ausgemacht gewesen, dass die Religionsfonds-Besitzungen zwischen Kirche und Stadt aufgeteilt werden würden, wobei anfangs der Plan so aussah, dass jede Diözese einen Anteil am regionalen Religionsfonds-Besitz erhalten sollte. Aus diesen inoffiziellen Abmachungen zwischen staatlichen und kirchlichen Verhandlern erklärte sich die Vorgangsweise des St. Pöltner Ordinariates.¹⁸⁹ Die Religionsfonds-Treuhandstelle griff

187 Finanzprokuratur an Rückstellungskommission St. Pölten, 5. 5. 1956, Mappe: Vergleich St. Pölten, Kt. 32, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

188 Das Ordinariat übermittelte der RT eine lange Liste mit Parzellen, die „überschrieben“ werden sollten. Bischöfl. Ordinariat an RT, 1. 5. 1956, GZ 67-RT/56, Mappe: Vergleich St. Pölten, Kt. 32, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

189 Über den Beginn der Verhandlungen berichtete Generalvikar Prälat Dr. Distelberger: „Bürgermeister Dr. Steingötter und Magistratsdirektor Dr. Schin[n]erl waren am 8. 5. [1956] bei den beiden H. H. Bischöfen. Auch ich war dabei. Die Verhandlungen wurden von unserer Seite so geführt, dass vor den Wahlen nichts Entscheidendes herauskam. Die Herrn von der Gemeinde versprachen, die nötigen Pläne zu senden, damit wir unsere Stellungnahme festsetzen könnten. Sie wurden aber nicht übersandt.“ Bischöfl. Ordinariat an MR Rieger, 26. 5. 1956, ohne GZ, Mappe: Vergleich St. Pölten, Kt. 32, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

in diese Verhandlungen erst später ein. Die Vertreter der Kirche und der Stadt St. Pölten diskutierten im Sommer 1956, welche Gründe in natura zurückgestellt werden und welche der Stadt verbleiben sollten, und die Stadt hatte mittlerweile auch zugesagt, an die Kirche Baugrund für einen Kirchenneubau zu verkaufen.¹⁹⁰ Die Religionsfonds-Treuhandstelle drängte darauf, dass die Stadt St. Pölten auch die Flächen, die an Dritte verkauft wurden, in den Vergleich einbezog. Am 6. November 1956 bot die Stadt St. Pölten (vertreten durch Bürgermeister Dr. Steingötter, Magistratsdirektor Dr. Schinnerl und Magistratsoberkommissär Dr. Pogorevc) der Religionsfonds-Treuhandstelle einen Abfindungsbetrag von öS 4 Mill. an.¹⁹¹ Mitte November lag der Vergleichsvorschlag der Stadt vor, weiters ein Plan, wie die Aufteilung erfolgen sollte und eine Liste der Personen, die Pachtverhältnisse auf ehemaligen Religionsfonds-Gründen hatten.¹⁹² Wie auch bei den anderen Rückstellungsklagen wurden die kirchlichen Institutionen vom Kuratorium der Religionsfonds-Treuhandstelle um ihre Zustimmung gebeten, obwohl das eigentlich nicht im Gesetz vorgesehen war. Bischof Memelauer gab seine Zustimmung zum Vergleich mit der Stadt St. Pölten am 2. Dezember 1957.¹⁹³

In der Verhandlung vor der Rückstellungskommission in St. Pölten am 13. Dezember 1957 wurde das Rückstellungsverfahren beendet. Von den ehemaligen Religionsfonds-Gründen um den Schweighof verblieben 423.140 m² (das waren rund 60 %) bei den bisherigen Eigentümern. Die restliche Fläche und der Gebäudekomplex Schweighof selbst wurden zurückgestellt.¹⁹⁴ Allen Käufern, die von der Stadt St. Pölten Gründe erworben hatten, wurden die Gründe belassen. Für die nicht zurückgestellten

190 AV 8. 8. 1956, GZ 245-RT/56, Mappe: Vergleich St. Pölten, Kt. 32, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

191 AV über die Besprechung im BMU am 6. 11. 1956, GZ 460-RT/56, Mappe: Vergleich St. Pölten, Kt. 32, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR; Magistrat der Stadt St. Pölten an die RT, 22. 10. 1956, Liegenschaftsamt Zl. 201/2, GZ 460-RT/56, Mappe: Vergleich St. Pölten, Kt. 32, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

192 Magistrat der Stadt St. Pölten an RT, 16. 11. 1956, GZ 460-RT/56, Mappe: Vergleich St. Pölten, Kt. 32, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

193 GZ 794-RT/57, Mappe: Vergleich St. Pölten, Kt. 32, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

194 Zu den Flächen vgl. GZ 691-RT/57, Mappe: Vergleich St. Pölten, Kt. 32, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

Gründe wurde im Vergleich ein Abfindungsbetrag von insgesamt öS 4,23 Mill. vereinbart.¹⁹⁵

Die von der Stadtgemeinde an die Religionsfonds-Treuhandstelle zurückgestellten landwirtschaftlichen Grundstücke wurden weiterhin an den Wirtschaftshof des Krankenhauses verpachtet,¹⁹⁶ bis die Religionsfonds-Treuhandstelle sie 1960 an die Diözese verkaufte. Der Gebäudekomplex Schweighof wurde an die Religionsfonds-Treuhandstelle zurückgestellt und 1963 – gemäß der Regelung des Vermögensvertrages – an die Republik Österreich übertragen.¹⁹⁷

3.5.4 Ratenzahlung durch die Stadt St. Pölten

Bei der Bezahlung der Entschädigungsbeträge wurde von der RT auch auf die Finanzstärke der jeweiligen Gemeinde Rücksicht genommen, denn der Bürgermeister von St. Pölten hatte darauf hingewiesen, dass seine Stadt sich in einer schlechteren finanziellen Lage befand als die Stadt Steyr. Obwohl das Kuratorium der RT beschlossen hatte, Ratenzahlungen

195 AV 4. 2. 1958, GZ 794-RT/57; Vertrag in GZ 204-RT/58, Mappe: Vergleich St. Pölten, Kt. 32, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR. Für die Zahlung der öS 4.231.400,– wurde eine Ratenzahlung von 20 Halbjahresraten bei 4 %iger Verzinsung vereinbart.

Die Stadt überwies am 7. 12. 1957, also vor Vergleichsabschluss, an die Religionsfonds-Treuhandstelle den Betrag von öS 64.711,06, welcher sich einerseits aus den 4 % Zinsen für die Monate Juli und August 1957 für öS 4.231.400,– das sind öS 28.209,30 und den Nettoerträgen zusammen setzte. Die erste Halbjahresrate in der Höhe von öS 258.770,– wurde am 1. 3. 1958 fällig.

196 Diese zurückgestellten Grundstücke wurden in einer neuen Grundbuchseinlage EZ 1090 KG Spratzern zusammengefasst, davon waren 25,8869 ha an den Wirtschaftshof des Krankenhauses St. Pölten verpachtet, der Pachtvertrag war ab 1. Oktober 1958 von der Religionsfonds-Treuhand auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen worden. GZ 299-RT/57, Mappe: Schweighofgründe, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

197 Für den Komplex „Der Schweighof bei St. Pölten“, EZ 254 der nÖ LT, wurde von der Religionsfonds-Treuhand am 10. 4. 1963 die Bezeichnungserklärung für die Republik Österreich ausgestellt. Die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Republik Österreich erfolgte im Juli 1963. Grundbuchsbeschluss des BG Innere Stadt Wien 5263/63, 12. 7. 1963, ohne GZ, Kt.: Gut St. Pölten, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

auf höchstens 3 Jahre zu bewilligen, musste es auf Grund der finanziellen Situation der Stadt St. Pölten einen Zeitrahmen von 10 Jahren akzeptieren. Bei der Verhandlung am 6. November 1956 wurde beschlossen, dass der Abfindungsbetrag von öS 4,2 Mill. in 20 Halbjahresraten abzustatten und mit 4 % zu verzinsen sei.¹⁹⁸ Bei Nachverhandlungen konnte die Stadt den Beginn der Zahlungen schließlich mit 1. März 1958 festsetzen.¹⁹⁹

Bei den Vergleichsverhandlungen, die sich über ein Jahr hinzogen, versuchte die Stadt St. Pölten mit einem ziemlich kuriosen Angebot an die Kirche bessere Zinskonditionen herauszuhandeln. Generalvikar Distelberger informierte Ministerialrat Rieger am 13. Februar 1957, dass Vertreter des Magistrats kirchliche Stellen ersucht hätten, „auf die RFT einzuwirken, um die [...] Hauptpunkte des beabsichtigten Vergleiches für die Stadt St. Pölten günstiger zu gestalten“.²⁰⁰ Die Vertreter der Stadt wollten keine oder maximal 2 % Zinsen zahlen und machten zur Reduktion des Zinssatzes das Angebot, der Kirche die im bürgerlichen Eigentum der Stadt stehende Exkarmeliterkirche in St. Pölten zu schenken, die zu dieser Zeit um einen geringen Pachtzins an die Kirche vermietet war. Das St. Pöltner Ordinariat war aber über diese beabsichtigte Schenkung eher irritiert, denn die wertvolle Barockkirche, die von Kaiser Josef II. säkularisiert wurde, war bereits im Jahre 1936 vom damaligen Bürgermeister Heinrich Raab, dem Bruder des Bundeskanzlers, dem Bischöflichen Ordinariat geschenkt worden. Weil diese Schenkung grundbücherlich nicht eingetragen worden war, musste im Nationalsozialismus – wie für alle Kirchengebäude, die der Kirche nicht grundbücherlich gehörten – von der Diözese ein Mietvertrag abgeschlossen werden. Da die Katholische Kirche diese Kirche als ihr Ei-

198 Der Bürgermeister von St. Pölten wies darauf hin, dass die Stadt Steyr aus der Gewerbesteuer jährlich rund 56 Mill. öS einnahm, während die Stadt St. Pölten als Steuerbringer nur die Voithwerke und die St. Pöltner Glanzstoffwerke habe und von beiden Firmen – ehemaligen USIA-Betrieben – kein großes Steueraufkommen zu erwarten sei. AV über die Besprechung im BMU am 6. 11. 1956, GZ 460-RT/56, Mappe: Vergleich St. Pölten, Kt. 32, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

199 Magistrat der Stadt St. Pölten an RT, 9. 4. 1957, GZ 229-RT/57, Mappe: Vergleich St. Pölten, Kt. 32, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

200 AV 20. 2. 1957, GZ 101-RT/57, Mappe: Vergleich St. Pölten, Kt. 32, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR. Diesem Aktenvermerk entstammen auch die folgenden Informationen.

gentum ansah, war man einigermaßen verwundert über dieses Tauschangebot. Die Religionsfonds-Treuhandstelle musste dieses Kompensationsangebot – Barockkirche gegen Zinsreduktion – schon aus rechtlichen Gründen ablehnen, denn Verhandlungspartner war ja die Religionsfonds-Treuhandstelle und nicht die Diözese.

3.5.5 Verkauf der an die Religionsfonds-Treuhandstelle zurückgestellten Schweighofgründe an die Diözese St. Pölten

Drei Jahre nach dem Vergleich zwischen der RT und der Stadt St. Pölten, mit dem das Rückstellungsverfahren Ende 1957 beendet worden war, verkaufte die Religionsfonds-Treuhandstelle an die Diözese St. Pölten aus den zurückgestellten Liegenschaften 27,5239 ha um öS 2,752.390,–, das waren alle in natura zurückgestellten Liegenschaften mit Ausnahme des Gebäudekomplexes „Der Schweighof“. Dieser Verkauf von ehemaligen Religionsfonds-Liegenschaften und noch dazu zu dem günstigen Quadratmeterpreis, der drei Jahre vorher im Rückstellungsverfahren für die Entschädigungssumme festgelegt worden war, ist sicherlich als ein großes Entgegenkommen der Religionsfonds-Treuhandstelle gegenüber der Kirche zu werten, denn üblicherweise wurden Religionsfonds-Liegenschaften nur für Infrastrukturbauten (etwa Straßenbau) verkauft, andere Kaufansuchen aber generell abgelehnt.²⁰¹ Dass es zu diesem Verkauf überhaupt kam, ist darauf zurückzuführen, dass die Religionsfonds-Treuhandstelle generell weniger staatliche als kirchliche Interessen vertrat²⁰² und daher auch die Unzufriedenheit der Diözese St. Pölten mit den Bestimmungen des Kirchlichen Vermögensvertrages anerkannte. Mit der Einwilligung in den Verkauf von Liegenschaften aus dem ehemaligen Religionsfonds-Besitz hatte die Religionsfonds-Treuhandstelle von sich aus eine Art Wiedergutmachungshandlung für die Kirche gesetzt.

201 Siehe dazu diverse Kaufansuchen an die RT im NL Anderle, die von der RT generell abgewiesen wurden. Verkauft – nach den Unterlagen im Bestand NL Anderle – wurden ein Religionsfonds-Haus in Graz und ein Haus in Wien.

202 Alle Mitglieder des Kuratoriums der RT wurden mit päpstlichen Auszeichnungen geehrt. Das Kuratorium fragte in allen Belangen bei kirchlichen Institutionen nach und holte Zustimmungen zu Vergleichen ein, obwohl rechtlich gesehen die RT nur dem Bundesminister für Unterricht unterstellt war und die Kirche keine Parteienstellung hatte.

Das Bischöfliche Ordinariat St. Pölten hatte die Religionsfonds-Gründe um den Schweighof immer als Besitzungen der Kirche und nicht der Religionsfonds-Treuhandstelle gesehen und in diesem Sinne auch mit der Stadt St. Pölten verhandelt. Ursprünglich war die Diözese St. Pölten gar nicht so sehr an einer Rückstellung der Liegenschaften an die Religionsfonds-Treuhandstelle interessiert gewesen als vielmehr daran, die Gründe der Stadt St. Pölten für eine Entschädigungszahlung zu belassen und dafür von ihr die Zusicherung zu erhalten, dass die Kirche bzw. eine der Kirche genehme Wohnbaugesellschaft 15 bis 20 ha Baugründe von der Stadt erwerben konnte. Diesen Wunsch der Kirche hatte die Religionsfonds-Treuhandstelle akzeptiert und der Finanzprokurator mitgeteilt.²⁰³ Nachdem dieser Handel aber nicht den gesetzlichen Grundlagen entsprach, nach denen die Religionsfonds-Treuhandstelle bei Rückstellungsklagen vorzugehen hatte, sah der zwischen St. Pölten und der Religionsfonds-Treuhandstelle abgeschlossene Vergleich, mit dem das Rückstellungsverfahren am 13. Dezember 1957 beendet wurde, anders aus: Zurückgestellt wurde an die Religionsfonds-Treuhandstelle, womit die Diözese St. Pölten zufrieden war, denn damals rechnete sie damit, dass diese Gründe bei der Auflösung der Religionsfonds-Treuhandstelle an die Diözese fallen würden. Der Vermögensvertrag aber sah vor, dass die 10 % Religionsfonds-Liegenschaften, die der Kirche zufallen sollten, in Form eines zusammenhängenden Grundstückes an einen kirchlichen Collecting Point übergeben werden sollten und nicht einzelne Religionsfonds-Besitzungen an die jeweilige Diözese.

Als klar war, dass gemäß den Bestimmungen des Kirchlichen Vermögensvertrages die Schweighofgründe nicht an die Diözese St. Pölten fielen, stellte das bischöfliche Bau- und Liegenschaftsamt St. Pölten an die Religionsfonds-Treuhandstelle ein Kaufansuchen für diese Liegenschaften.²⁰⁴ Das Kuratorium der Religionsfonds-Treuhandstelle hatte grundsätzlich nichts gegen einen Verkauf an die Kirche einzuwenden.²⁰⁵ Bei der Sitzung am

203 Bischöfl. Ordinariat St. Pölten an RT, 28. 4. 1956, ohne GZ; Rieger an die Finanzprokurator, 4. 5. 1956, GZ 2-RT/56, Mappe: Vergleich St. Pölten, Kt. 32, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

204 Bischöfl. Bau- und Liegenschaftsamt St. Pölten an RT, 20. 4. 1960, GZ 299-RT/60, Mappe: Schweighofgründe, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

205 Protokoll der 45. Sitzung des Kuratoriums der RT, 10. 5. 1960, Mappe: Sitzungsprotokolle der Religionsfonds-Treuhandstelle, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

26. Juli 1960 diskutierten die Kuratoriumsmitglieder über das Kaufansuchen und kamen zur Überzeugung, dass die Religionsfonds-Treuhandstelle zum Abschluss eines solchen Vertrages berechtigt sei, „und auch nach Rechtswirksamwerden der am 23. Juni 1960 in Wien abgeschlossenen Konvention zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen, noch solange dazu legitimiert ist, als die RT noch als bürgerlicher Eigentümer dieser Gründe aufscheint.“ Diese Entscheidung wurde dadurch legitimiert, „dass die Diözese St. Pölten mit einer teilweisen Belassung der rückstellungsverfangenen Liegenschaften bei der Stadtgemeinde St. Pölten nur unter der Voraussetzung einverstanden war, dass die Kirche szt. die in natura rückgestellten Gründe in das Eigentum erhält“.²⁰⁶ Vom rechtlichen Standpunkt aus war diese Begründung absurd, da die Kirche ja in den Rückstellungsverhandlungen der Religionsfonds-Treuhandstelle keine Parteienstellung hatte und nur deswegen gehört wurde, weil MR Rieger, der Vorsitzende des Kuratoriums, und die anderen Mitglieder jede Entscheidung mit kirchlichen Institutionen besprachen. Der einstimmige Beschluss des Kuratoriums, die Schweighofgründe zu einem äußerst günstigen Preis an die Kirche zu verkaufen, verweist auch auf eine generelle Haltung gegenüber kirchlichen Autoritäten.

Das Unterrichtsministerium und auch die ÖBF, die die Schweighofgründe nie selbst verwaltet hatten und daher wenig Interesse an ihnen zeigten, stimmten dem Verkauf an die Kirche zu.²⁰⁷ Bei der 48. Sitzung, bei der das Kuratorium formell den Verkauf beschlossen hatte, war der Kirchliche Vermögensvertrag zwar bereits abgeschlossen, aber noch nicht rechtskräftig gewesen. Nach Inkrafttreten des Vertrages mit dem Vatikan kam es Anfang November 1960 innerhalb des Kuratoriums zu einer „eingehende[n] Diskussion darüber, ob nicht etwa die inzwischen rechtskräftig gewordene Regelung über den RF-Besitz die Durchführung der Vermögensübertragung in Form eines Verkaufes seitens der RT erschweren könnte.“ Die Befürworter des Verkaufs argumentierten, dass bereits im Juli und August 1960 Bischof Zak ein Verkauf zugesagt worden sei. Die Kuratoriumsmitglieder waren – al-

206 Protokoll der 47. Sitzung des Kuratoriums der RT, 26. 7. 1960, Mappe: Sitzungsprotokolle der Religionsfonds-Treuhandstelle, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

207 GZ AE 4-RT/61, Mappe: Schweighofgründe, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR. Rieger hatte 1960 die mündliche Zustimmung von Gen.Dir. Aicher eingeholt, diese wollte er dann auch schriftlich haben. Die Schweighofgründe waren von den staatlichen Domänen, nicht von den Forsten verwaltet worden.

lerdings nicht einhellig, sondern nur mehrheitlich – der Meinung, „dass der Verkauf infolge moralischer wie auch rechtlicher Verpflichtungen gegenüber der Kirche noch von der Religionsfonds-Treuhandstelle durchgeführt werden müsse“. Weil nicht mehr alle Kuratoriumsmitglieder zum Verkauf standen und ein Kaufvertrag in schriftlicher Form ja nicht vorlag, wurde beschlossen, ein Gutachten der Finanzprokuratur einzuholen.²⁰⁸ Das Rechtsgutachten der Finanzprokuratur vom 10. November 1960 stellte fest, dass der Verkauf trotz des inzwischen in Kraft getretenen Vermögensvertrages durchgeführt werden könne, weil ein Verkaufskonsens einwandfrei zustande gekommen sei und daher eine Verpflichtung zur Vornahme des Verkaufes vorliege.²⁰⁹

Am 6. Dezember 1960 erwarb die Diözese St. Pölten 27,5239 ha aus den Schweighofgründen für eine Kaufsumme von öS 2.752.390,–,²¹⁰ die sie in drei Raten bis Ende des Jahres 1961 bezahlte. Das Kuratorium der Religionsfonds-Treuhandstelle beschloss, den ersten Teilbetrag von öS 920.000,–, den die Kirche für die Schweighofgründe bezahlt hatte, „nach Möglichkeit nicht mehr während der Liquidationszeit der RT zu verbrauchen und den Betrag nach Beendigung der Liquidation an den Bund zu übergeben“.²¹¹ Das hieß: Die Religionsfonds-Treuhandstelle wollte diesen Geldbetrag nicht in die Reparatur von Kirchengebäuden investieren, die nach dem Kirchlichen Vermögensvertrag der Kirche übertragen wurden, um zu verhindern, dass die von der Diözese St. Pölten bezahlte Kaufsumme auf Umwegen wieder an die Kirche floss.

208 Protokoll der 50. Sitzung des Kuratoriums der RT, 4. 11. 1960, Mappe: Sitzungsprotokolle der Religionsfonds-Treuhandstelle, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

209 Finanzprokuratur an RT, 10. 11. 1960, GZ 861-RT/60; AV 16. 11. 1960, GZ 861-RT/60, Mappe: Schweighofgründe, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

210 Abschrift des Kaufvertrages vom 6. 12. 1960 in GZ 926-RT/60, Mappe: Schweighofgründe, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR. Grundbuchsbeschluss vom 24. 7. 1961, BG St. Pölten 4067/61. Am 10. November 1962 wurden die restliche Kaufsumme und die gesamten angefallenen Zinsen (4 %) von der Diözese St. Pölten an die Religionsfonds-Treuhandstelle überwiesen. Finanzkammer der Diözese St. Pölten an RT, 9. 11. 1962, GZ 652-RT/62, Mappe: Schweighofgründe. Weiters: Protokoll der 73. Sitzung des Kuratoriums der RT, 4. 12. 1962, Mappe: Sitzungsprotokolle der Religionsfonds-Treuhandstelle, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

211 AV 31. 1. 1961, GZ 93-RT/61, Mappe: Schweighofgründe, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

IV VERMÖGENSENTZUG UND RESTITUTION IN DER DIÖZESE GURK

1 Vermögensentzug

1.1 Überblick über den entzogenen Besitz im Bereich der katholischen Kirche in der Diözese Gurk

Die zentrale Abwicklung der Restitution entzogenen Kirchengutes durch den Landesbeamten Ferdinand Tangl, der sowohl treuhändiger Verwalter für die Landesregierung als auch Restitutionsbeauftragter des Gurker Ordinariates und enger Vertrauter von Kanzler Kadras²¹² war, führte dazu, dass im Archiv der Diözese Gurk gutes Aktenmaterial zur Restitution vorhanden ist. Bereits unmittelbar nach Kriegsende erstellte Tangl mit Hilfe des Gurker Ordinariates erste Listen zum Vermögensentzug. Unbürokratische Auflistungen des Gurker Ordinariates, die immer wieder ergänzt wurden, die Fragebögen der britischen Eigentumskontrolle aus dem Jahr 1946, die Anmeldungen des entzogenen Vermögens, die die österreichische Regierung angeordnet hatte und die Akten der Rückstellungskommission beim Landesgericht Klagenfurt²¹³ lassen eine Abschätzung des Ausmaßes

212 Dr. Josef Kadras (1893–1970) war von 1940 bis 1946 Kanzler im Gurker Ordinariat, von April 1946 bis zu seinem Tod am 24. 6. 1970 Generalvikar. Er bestimmte sowohl in der NS-Zeit als auch nach dem Krieg ganz wesentlich die Politik des Ordinariates. Aus seinen ehemaligen Handakten, die heute im Bestand Kirchenvermögen gesammelt sind, lässt sich Entzug und vor allem Restitution des kirchlichen Besitzes rekonstruieren.

213 Von insgesamt 1.723 Rückstellungsakten der Rückstellungskommission beim LG Klagenfurt betreffen 118 kirchliche Institutionen. Eine Gesamtauswertung ist unmöglich, weil einerseits bei etlichen Akten alle wichtigen Informationen aus dem Akt entfernt wurden, andererseits etliche große Rückstellungsfälle in außergerichtlichen Vergleichen beendet wurden. Letzteres hat zur Folge, dass sich in den Rückstellungsakten keine weiteren Informationen finden, denn diese Fälle wurden formal durch die Zurückziehung des Rückstellungsantrags abgeschlossen. Hier könnten nur Interviews mit den Nachkommen der betreffenden Familien Informationen liefern. Bedauerlich ist insbesondere auch, dass vier von fünf Rückstellungsakten, die Klagen der Religionsfonds-Treuhandstelle in Kärnten betreffen, nur unwesentliche Aktenstücke enthalten und daher über diese Rückstellungsfälle überhaupt nichts ausgesagt werden kann.

des entzogenen Vermögens zu, die zwar keine 100 %ige Gesamterfassung ist, weil hier die vielen kleinen katholischen Vereine nicht einbezogen wurden,²¹⁴ die aber für die großen kirchlichen Vermögen im Bereich der Diözese Gurk ein stimmiges Bild ergibt.²¹⁵

214 Eine Erhebung der katholischen Vereine, die auf Grund der Akten im Bestand des Stillhaltekommissars sehr gut möglich wäre, musste in der Konzeption des Projektes auf Grund mangelnder Ressourcen unterbleiben. Mit Vereinen befassten sich andere Projekte der Historikerkommission. Vgl.: Verena Pawlowsky, Edith Leisch-Prost, Christian Klösch: *Vereine im Nationalsozialismus. Vermögensentzug durch den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände und Aspekte der Restitution in Österreich nach 1945. Vereine, Stiftungen und Fonds im Nationalsozialismus 1* (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 21/1), Wien-München 2004. Zu slowenischen kirchlichen Vereinen vgl.: Augustin Malle, Alfred Elste, Brigitte Entner, Boris Jesih, Valentin Sima, Heidi Wilscher: *Vermögensentzug, Rückstellung und Entschädigung am Beispiel von Angehörigen der slowenischen Minderheit, ihrer Verbände und Organisationen. Nationale Minderheiten im Nationalsozialismus 1* (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 23/1). Wien-München 2004.

215 Die Aufstellung zum entzogenen Besitz kirchlicher Institutionen in der Diözese Gurk beruht auf den Angaben im Bestand KV, ADG, Kt. 1 bis 16. Die Übersichten wurden vor allem nach folgenden Akten erstellt: Ferdinand Tangl an FLD, 23. 5. 1946, KV, Kt. 3, ADG [auf der Liste fehlen alle entzogenen Kirchenbesitzungen in der Stadt Klagenfurt]; Liste „In der Zeit vom März 1938 bis Mai 1945 enteigneter Kirchenbesitz“, undatiert, ungezeichnet, [unvollständig, nur Namen aufgelistet, abgedruckt in: Peter G. Tropper (Hg.): *Kirche im Gau. Dokumente zur Situation der katholischen Kirche in Kärnten von 1938 bis 1945*. Klagenfurt 1995, S. 248 f.], KV, Kt. 2, ADG. Auch die nachfolgende Liste ist in Tropper abgedruckt, S. 246–248: „Klöster und kirchliche Anstalten, die durch Verordnungen der nationalsozialistischen Regierung geschädigt wurden oder durch Bombeneinwirkung gelitten haben“ [Liste mit kurzen Erklärungen, welche Schädigung die Objekte erfahren haben, ohne Angabe, wann und wer die Nutznießer der Enteignungen und Zwangsvermietungen waren; interessant, weil auch Zwangsvermietungen aufgelistet sind]; Tangl an Fürstbischof von Gurk, 29. 12. 1945 [unvollständige Liste erstellt zur Information des Bischofs, mit Angaben, wer der aktuelle Besitzer war], KV, Kt. 2, ADG. Entzogenes Kirchengut, das im Besitz der NSV stand, nach: Generalvikar [Kadras] an Sektchef Dr. Motz, Liquidator der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt, Klagenfurt, 7. 10. 1947, KV, Kt. 2, ADG. Wert und Größe der Besitzungen nach: Fragebögen der bri-

1.1.1 Diözesanbesitz

31 Pfarrpfründen

Insgesamt 31 Pfarrpfründen, die landwirtschaftliche Einheiten bildeten, wurden zugunsten der DUT enteignet und ihr in den Jahren 1942 und 1943 besitzeingewiesen. In Summe handelte es sich um 823,7914 ha Grund mit den dazugehörigen Gebäuden (Pfarrhöfen, Mesnereien, landwirtschaftlichen Gebäuden etc.).²¹⁶

Die DAG sollte auf diesen Besitzungen Kanaltaler Umsiedler ansiedeln. Es wurden neun Pfarrpfründen tatsächlich besiedelt, nicht immer allerdings von Umsiedlern. Mit den Kanaltaler Umsiedlern, die bereits längere Zeit die Höfe bewirtschaftet hatten, schloss das Gurker Ordinariat bzw. die jeweilige Pfarrpfründe nach dem Krieg Kauf- oder Pachtverträge

tischen Eigentumskontrolle für die jeweiligen Objekte. Eigentumskontrolle. M.G. Österreich, 1946 und weiters nach: Anmeldung entzogener Vermögen. Sofern vorhanden, liegen diese im jeweiligen Akt der kirchlichen Institution im Bestand KV, ADG. Weiters nach der (unvollständigen) Aufstellung der Schätzwerte der entzogenen Kirchengüter für die Militärregierung Österreich, undatiertes, ungezeichnetes Schreiben an Militärregierung Österreich, Klagenfurt, in: KV, Kt. 3, ADG. Diese beinhalten nur unvollständige, gerundete Schätzwerte und wurden von mir nur herangezogen, wenn es keine anderen Angaben im Bestand KV des ADG gab. Weiters nach Rückstellungsklagen vor RK beim LG Klagenfurt.

- 216 Quellen hierfür: DAG, Geschäftsstelle Klagenfurt an den Beauftragten des Reichskommissars f.d.F.d.V., z.H. Maier-Kaibitsch, 8. 9. 1944, gezeichnet Krafft [Bericht über den Stand des Ankaufes von Pfründen- und Kirchenbesitzungen im Reichsgau Kärnten mit Stichtag 1. 9. 1944], KV, Kt. 2, ADG. Folgende Liste ist zwar unvollständig, enthält aber Enteignungsdaten und Flächenangaben: Übersicht über den Stand der Verhandlungen (freihändiger Verkauf von Pfarrpfründengrundstücken), Reichsstatthalter in Kärnten, Unterabteilung IVb, zu Zl. 1860/IVb-44, 31. 7. 1944, gezeichnet Dr. Stotter, KV, Kt. 2, ADG. Weitere nicht gezeichnete und nicht datierte Listen in KV, Kt. 2 über „Die von der DAG besichtigten 49 Pfarren“, Liste über „Nur Kundmachung des Enteignungsverfahrens ergangen“, „Nur Kundmachung und Planfeststellungsverhandlung“, „Kundmachung, Planfeststellungsverhandlung und Besitzeinweisungsbeschluss sind ergangen“. Weitere Liste aus dem Jahr 1946: „Die Enteignung im Grundbuch ist angemerkt“. Schätzungs- und Kaufpreise nach einzelnen Aktenstücken aus KV, Kt. 2, ADG. Zu Flächen, Besitzeinweisungsbeschluss, Enteignungsentschädigung bzw. zu später erfolgten „freiwilligen“ Verkäufen durch das Gurker Ordinariat, siehe Tabelle 2.

ab. Im Unterschied zu anderen Diözesen Österreichs, wo auf Diözesanbesitz kaum zugegriffen wurde, erlitt die Diözese Gurk durch die Pfründenenteignungen auch in diesem Bereich schwere Schäden.

Aus Diözesanbesitz enteignet wurde weiters die Filialkirche Siebenhügel der Pfarrexpositur St. Martin-Klagenfurt.²¹⁷

1.1.2 Ordensbesitz

1.1.2.1 Enteigneter Ordensbesitz

Benediktinerstift in St. Paul im Lavanttal

Das Benediktinerstift in St. Paul mit dem Stift Eberndorf und dem Lamprechterhof in Graz sowie den dazugehörigen landwirtschaftlichen Besitzungen wurde am 11. Oktober 1940 entzogen. Der Einheitswert (laut Einheitswertbescheid aus 1941) der Kärntner Besitzungen war RM 3.184.250,—, der Einheitswert des Lamprechterhofs, eines Mietshauses in Graz war RM 82.900,—. Das Stift St. Paul mit Kirche, Gärtnerei, Schmiede, Tischlerei, Konvikt und Gymnasium ging an die NAPOLA. Die Forste, die beiden landwirtschaftlichen Güter (Gut Marhaus in St. Paul und Gut Kollnitz), das Stift Eberndorf, der Lamprechterhof in Graz wurden an den Reichsgau Kärnten übertragen. Die Pfarrkirchen St. Martin, St. Georgen i. L., Pustritz, Klein St. Paul gingen ebenfalls an den Reichsgau, der sie an die Kirche vermietete. Die Pfarrpfründen St. Martin, St. Georgen i. L., Pustritz, Klein St. Paul wurden 1942 vom Reichsgau Kärnten an Kanaltaler Umsiedler verkauft. Mit ihnen wurden in Rückstellungsprozessen Vergleiche geschlossen, die den Bauern einen Verbleib auf den Besitzungen ermöglichten. Der Gasthof Fischer in St. Paul wurde Ende des Jahres 1941 an die langjährigen Pächter verkauft.

Aus dem Besitz des Stiftes Eberndorf wurden acht Abverkäufe durch den Reichsgau getätigt: eine kleine Waldparzelle an die Gemeinde Eberndorf, Liegenschaften im Ausmaß von 12 ha an die Gemeinde St. Kanzian; die restlichen Verkäufe wurden mit ortsansässigen Privatpersonen abgeschlossen, darunter als größter Verkauf das Schloss Wasserhofen mit 23,5 ha Grund an die Firma Leitgeb. Der Reichsgau Kärnten nahm sich weiters das Wertpapierdepot in der Höhe von RM 45.700,—, die Hypothek an den Kärntner Religionsfonds, die 1941 noch mit RM 140.666,— aushaftete,

217 Erwähnt in der Liste: In der Zeit vom März 1938 bis Mai 1945 enteigneter Kirchenbesitz, KV, Kt. 2, ADG.

die Möbel aus dem Stift, die im Regierungsgebäude Arnulfplatz 1 verwendet wurden, elf Schatullen vergoldetes und versilbertes Besteck und die Verkaufserlöse für Möbelstücke und Teppiche (RM 9.481,40,-), die der Reichsgau nach der Beschlagnahme an Private verkauft hatte. Möbel aus Stiftsbesitz wurden noch 1947 in Klagenfurter Regierungsgebäuden benützt.²¹⁸

Benediktiner-Olivetanerabtei Tanzenberg St. Joseph auf Tanzenberg bei Maria Saal
Die Besitzungen der Abtei Tanzenberg, die am 30. August 1940 beschlagnahmt worden waren, gingen an den Reichsgau Kärnten. Ab 1942 wurde auf Verfügung des Reichsministers des Inneren die Zentralbibliothek des Deutschen Reichs, die sich aus geraubten kostbaren Bücher aus ganz Europa zusammensetzte, untergebracht. Der Einheitswert (1941) war RM 503.320,-.

Der Reichsgau Kärnten verkaufte aus dem Besitz der Abtei Tanzenberg drei kleinere Liegenschaften an ortsansässige Personen, wobei zwei Personen bereits Pächter dieser Liegenschaften gewesen waren, und willigte in einen nachteiligen Grundtausch mit einem ortsansässigen Bauern ein. 1944 musste der Reichsgau 5,7 ha Grund der Luftwaffe zur Verfügung stellen, die diesen ehemaligen Abteigrund an Bauern als Ersatz für von der Luftwaffe benützte andere Liegenschaften in Maria Saal weitergab.²¹⁹

Jesuitenkolleg in St. Andrä i. L.

Das Jesuitenkolleg mit den Landwirtschaften Götzenhof in St. Andrä i. L. und Gut Kolegg, weiters mit der Villa Heinrichshof in Gurlitsch bei Krumpendorf und der Loretokirche in St. Andrä sowie den dazugehörenden

218 Angaben zu St. Paul nach: KV, Kt. 13, ADG. Vgl. zur Geschichte des Stiftes: Ulfried Burz: Das Benediktinerstift St. Paul – ein Wahrzeichen des Kärntner Landes?, in: Schatzhaus Kärnten. Landesausstellung St. Paul 1991. Klagenfurt 1991, Bd. 2, S. 287–300, zur Enteignung im Überblick S. 297 f. Das Stift St. Paul und die Abtei Tanzenberg sind die einzigen Ordensbesitzungen aus der Diözese Gurk, die in der Dokumentation „Österreichs Stifte unter dem Hakenkreuz“ erwähnt sind. Vgl. Sebastian Bock: Österreichs Stifte unter dem Hakenkreuz. Zeugnisse und Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus 1938 bis 1945. Wien 1995 (Ordensnachrichten Jg. 34 Nr. 4A (1995). Hg. von der Österreichischen Superiorenkonferenz).

219 Zu Tanzenberg die Akten in KV, Kt. 9, ADG.

Besitzungen wurde dem rechtmäßigen Eigentümer Collegium der Gesellschaft Jesu in St. Andrä, Ordensprovinz in Wien I., am 17. Februar 1940 entzogen und ging danach ins Eigentum des Reichsgaus Kärnten über. Der Besitz (ohne Heinrichshof) hatte einen Wert von rund RM 850.000,–.²²⁰ Im Jesuitenkolleg wurde ab August 1942 eine Gaumusikschule untergebracht, die Landwirtschaft Götzenhof wurde separat verpachtet. Den Heinrichshof in Gurlitsch, der 1941 einen Einheitswert von RM 28.000,– hatte, verkaufte der Gau Kärnten 1940 an den Bürgermeister Arnold Holler, eine kleine Parzelle daraus an Alois Nagele, beide Käufer waren ortsansässige Nationalsozialisten.²²¹

Missionskloster der Kongregation der Missionäre zu Marianhill in St. Georgen am Längsee

Der Besitz der Kongregation der Missionäre zu Marianhill in St. Georgen a. L., die ihren Ordenssitz in Riedegg bei Gallneukirchen in OÖ hatte, wurde am 23. Juli 1940 beschlagnahmt und danach dem Reichsgau Kärnten zugewiesen. Das Priesterseminar blieb bis 1942 im Missionskloster. 1943 kaufte die Organisation Todt vom Reichsgau das Schloss St. Georgen, die dazugehörige Landwirtschaft, den Forst und die Gärtnerei um RM 650.000,–. Der Schätzwert dieses 214 ha großen Besitzes wurde von der Diözese Gurk mit RM 1.000.000,– angegeben. Der landwirtschaftliche Besitz „Joslhube“ in St. Georgen, der rund 91 ha hatte, blieb Eigentum des Reichsgaus und war an jenen Bauern verpachtet, der seinen Besitz 1935 an die Marianhiller Missionäre verkaufen hatte müssen. Der Wert der Joslhube wurde mit RM 34.000,– angegeben.²²²

Deutsche Ritter-Ordens-Kommende in Friesach und Thurn bei Maria Saal

Das Krankenhaus mit Kirche in Friesach und dazugehörenden Grundstücken, die im rechtmäßigen Eigentum der „Brüder des Deutschen Ordens

220 Für das Jesuitenkolleg ließen sich in den Beständen des ADG keine genauen Einheitswerte eruieren. Diese Angabe folgt einer (unvollständigen) Aufstellung der Schätzwerte der entzogenen Kirchengüter für die Militärregierung Österreich, undatiertes, ungezeichnetes Schreiben an Militärregierung Österreich, Klagenfurt, in: KV, Kt. 3, ADG.

221 Zum Jesuitenkloster die Akten in KV, Kt. 9, ADG.

222 Zu den Marianhiller Missionären in St. Georgen, KV, Kt. 8, ADG.

zu Jerusalem“ standen, wurden vom Reichsgau Kärnten um RM 120.000,— vom Stillhaltekommissar gekauft. Der Schätzwert wurde von der Diözese Gurk mit RM 350.000,— angegeben. Die Forste des Deutschen Ritterordens in Deutschhauserberg in Friesach und die Forste in Thurn und Sandhof am Maria-Saalerberg gingen an die Reichsforstverwaltung (Deutsches Reich). Der Schätzwert wurde von der Diözese Gurk mit RM 300.000,— angegeben. Vom Besitz Sandhof wurden Grundstücke an die Heeresstandortverwaltung Klagenfurt verkauft.²²³

Kronprinz Rudolf Hospital in St. Veit a. Glan

Das Krankenhaus mit 156 Betten gehörte dem Konvent der Barmherzigen Brüder in St. Veit, Ordensprovinz Graz. Der Besitz, zu dem auch ein Wohnhaus in St. Veit gehörte, wurde am 23. Mai 1939 beschlagnahmt und ging am 8. September 1939 an den Reichsgau Kärnten. Das Ordinariat gab für das Krankenhaus einen Schätzwert von RM 700.000,— an. Das Wohnhaus in der Parkgasse 12, das laut Einheitswertbescheid 1942 einen Wert von RM 13.300,— hatte, wurde vom Reichsgau 1943 um RM 20.393,— an den langjährigen Pächter und Schlossermeister Franz Matzenberger verkauft, der das Haus nach einem 1948 geschlossenen Vergleich gegen eine Zahlung von öS 36.000,— behalten durfte.²²⁴

Antoniusheim oder Feldkirchnerhof in Feldkirchen

Das Gebäude mit Gastwirtschaft und Kinobetrieb gehörte der Kongregation der barmherzigen Schwestern vom Heiligen Kreuz in Graz, Ordensprovinz Graz. Es wurde der Stadtgemeinde Feldkirchen eingewiesen. Das Gurker Ordinariat gab für das Haus einen Schätzwert von RM 100.000,— an.

Heim der Schwestern vom III. Orden in Klagenfurt

Das Haus in der Feldkirchnerstraße in Klagenfurt ging an die NSV. Die Schwestern wurden aus dem Gaukrankenhaus entfernt.

223 Zum Deutschen Ritterorden KV, Kt. 12, ADG.

224 Vergleich vom 31. 5. 1948, Rückstellungskommission beim LG Klagenfurt Rk 143/48-8, KV, Kt. 9, ADG.

1.1.2.2 Entzogener Ordensbesitz

Propstei Wieting

Die Propstei Wieting, deren rechtmäßiger Eigentümer die Benediktiner Erzabtei St. Peter in Salzburg war, wurde gemeinsam mit dem Salzburger Besitz am 6. Jänner 1941 beschlagnahmt. Durch Streitigkeiten, ob der Finanzminister oder die Gaue Salzburg und Kärnten diesen Besitz der Erzabtei erhalten sollte, kam es nicht zu einer grundbücherlichen Übertragung. Laut Einheitswertbescheid von 1944 lag der Einheitswert der Propstei, die Kirche, Pfarrhaus, ein zusätzliches Wohnhaus und diverse landwirtschaftliche Gebäude sowie ein weiteres Pfarrhaus in Kirchberg umfasste, bei RM 114.400,–.²²⁵ Im Frühjahr 1943 wurde der Großteil des Besitzes von der DAG und dem Gau Kärnten an den Kanaltaler Umsiedler Anton Egger für RM 200.000,– übergeben. Ein Wohnhaus in Wieting mit einem Einheitswert von RM 4.870,– und der gesamte Besitz um Kirchberg mit einem Einheitswert von RM 3.790,– gingen ohne grundbücherliche Umschreibung an die Gemeinde.²²⁶ Das an den Umsiedler mitübergebene Inventar wurde von der DAG folgendermaßen bewertet: für das Wirtschaftsinventar RM 5.169,–, für das Hausinventar RM 1.934,–.²²⁷ 3.000 Bände aus der Bibliothek der Propstei wurden in die Studienbibliothek Klagenfurt gebracht.

Malteser Ritter Ordenskommende zu Pulst

Der Besitz des „Souveränen Malteser-Ritterorden-Großpriorats von Böhmen und Österreich“ in Kärnten bestand aus der Kirche Maria Pulst, dem Friedhof mit Kapelle, dem Pfarrhaus mit umbauten Meierhof und Wirtschaftsgebäude, er hatte eine Gesamtfläche von 62,97 ha, davon 20,56 ha Wald.²²⁸ Weiters besaß der Orden noch Wald, Wiesen und Almwiesen in

225 Angaben nach Eigentumskontrolle, M.G. Österreich, 22. 2. 1946, KV, Kt. 9, ADG.

226 Angaben nach Eigentumskontrolle, M.G. Österreich, 22. 2. 1946; Anmeldung entzogener Vermögen, 9. 11. 1946, KV, Kt. 9, ADG.

227 Angaben nach Eigentumskontrolle, M.G. Österreich, 22. 2. 1946, KV, Kt. 9, ADG.

228 Gedächtnisniederschrift über die Vorsprache beim Bezirkshauptmann in St. Veit a. Glan wegen des Besitzes des Malteser Ordens in Maria Pulst, am 30. 7. 1945, gezeichnet Ferdinand Tangl, datiert 30. 7. 1945. Kommende Maria Pulst war ein landtäfliches Gut, eingetragen unter EZ 459 KG Rosenbichl der Kärntner LT. KV, Kt. 9, ADG.

St. Leonhard im Lavanttal.²²⁹ Auf Grund des Beschlusses des Stillhaltekommissars vom 15. November 1939 wurde auf den Liegenschaften des Malteser Ordens die Alleinverfügungsberechtigung für den jeweiligen Sonderbeauftragten der Deutschen Reichsregierung eingetragen.²³⁰ Außerdem war die Änderung der Bezeichnung des Eigentümers in „Malteser Ritterorden“ vorgenommen worden.²³¹ Die Ordenskommende zu Pulst war von den Nationalsozialisten nicht bücherlich enteignet worden. Die Wiener Ordensleitung suchte um Löschung der grundbücherlichen Eintragung beim Innenministerium an.

1.1.2.3 Zwangsweise Vermietungen

Marienanstalt in Maria Saal

Der Besitz der Barmherzigen Schwestern vom Heiligen Vinzenz von Paul in Zams in Tirol umfasste den Schul- und Internatsgebäudekomplex und eine Landwirtschaft mit diversen landwirtschaftlichen Nebengebäuden. Die „Marienanstalt in Maria Saal“ war zum Teil vom Land Kärnten mit Vertrag vom 11. Jänner 1939 zur Unterbringung der Landesfrauenschule Zollfeld gemietet worden und zum Teil mit Bescheid des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 31. Jänner 1940, Zl. 38/40, dem Gau zugewiesen worden.²³² Auf Grund des Reichsleistungsgesetzes wurde später die Marienanstalt für die Chir-

229 Liegenschaft EZ 38 KG Oberpreitenegg, Bezirksgericht St. Leonhard i. Lavanttal. Hinweis darauf in: Generalvikar an Pfarrprovisor Franz Auer, 24. 5. 1946, KV, Kt. 9, ADG.

230 Stillhaltekommissar Zl. XXIV-41-7901 Sachgebiet IV aR5, zitiert nach: KV, Kt. 9, ADG.

231 Information über diese Grundbuchseintragung sandte der Generalvikar an Pfarrprovisor Franz Auer, 18. 6. 1946. Beschluss des Reichsministers für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche, Stillhaltekommissar für Vereine vom 15. 11. 1939, Zahl XXIV-41-7901. Sachgebiet IV aR5. Grundbücherliche Eintragung in der Kärntner Landtafel unter TZ 1990 vom 28. 11. 1939. Hinweis darauf Kadras an Pfarrprovisor Auer, 24. 5. 1946, KV, Kt. 9, ADG.

232 Hinweis auf rechtliche Basis der Entziehung in: Abschrift des Übereinkommens zwischen Kärntner Landesregierung und Gurker Ordinariat, 7. 9. 1945, KV, Kt. 9, ADG.

urgische Abteilung des Krankenhauses Klagenfurt in Anspruch genommen.²³³ Die Landwirtschaft und das Wirtschaftsinventar der Marienanstalt wurden im September 1945 an die Eigentümer zurückgegeben.²³⁴

Dominikaner Konvent in Friesach

Seit Beginn des Jahres 1942 musste der Konvent, der über einen Gesamtbesitz von 86,6943 ha verfügte²³⁵ und in zahlreiche Zwangsverkäufe einwilligte, auf Grund des Reichsleistungsgesetzes Räume im Gesamtausmaß von 622,71 m² für Kanzleien, Schulungsräume, Maschinenräume, eine Autogen- und Elektroschweißerei, eine Schlosserei und eine Schmiede der DAF zur Verfügung stellen, die dort Umschulungskurse des Deutschen Erziehungswerkes „Arbeitsgemeinschaft Eisen und Metall“ abhielt.²³⁶ Weiters erfolgte eine zwangsweise Vermietung von Wohnräumen.

Harbach-Kloster der Guten Hirtinnen

Schließung aller Schulen und Internate und zwangsweise Vermietung der Schulgebäude und eines Großteils der Landwirtschaft.

Elisabethinenkloster in Klagenfurt

Zwangsweise Verpachtung des Spitals.

Ursulinen in Klagenfurt

Schließung aller Schulen und des Internates und zwangsweise Vermietung des größten Teils der Räumlichkeiten.

Franziskanerkloster St. Nikolai in Villach

Zwangsweise Vermietung von Räumen des Klosters.

233 Verzeichnis über das von den Nationalsozialisten beschlagnahmte oder enteignete oder auf sonstige Art dem rechtmäßigen kirchlichen Eigentümern entzogene Kirchengut in der Diözese Gurk (Gebiet der Stadt Klagenfurt ausgenommen), 15. 10. 1945, KV, Kt. 3, ADG.

234 Abschrift des Übereinkommens zwischen Kärntner Landesregierung und Gurker Ordinariat, 7. 9. 1945, KV, Kt. 9, ADG.

235 Liste, 22. 9. 1943, [hauptsächlich zur Größe der Pfarrpründe, insgesamt 35 Posten] in KV, Kt. 2, ADG

236 Prior Weber an Gurker Ordinariat, 6. 4. 1952, KV, Kt. 10, ADG.

Kloster der Missionärinnen vom Kostbaren Blute in Wernberg b. Villach

Zwangsweise Einweisung eines Siechenhauses in das Klostergebäude 1943²³⁷ und später Unterbringung eines Krankenhauses.

*1.1.3 Vereinsbesitz**1.1.3.1 Enteigneter Vereinsbesitz**Druckerei Carinthia des St. Josefsvereins Klagenfurt*

Der St. Josefsverein Klagenfurt besaß die Druckerei Carinthia, das Druckerei- und Verlagsgebäude mit Buchhandlung am Völkermarkterring 25 samt zwei angrenzenden Gartenparzellen; weiters in Wolfsberg ein Filialgebäude und ein Wiesengrundstück. Der Verein, der seit 20. Mai 1938 unter kommissarischer Verwaltung stand, wurde in „Preßverein Klagenfurt“ umbenannt. Der nationalsozialistische Preßverein verkaufte am 11. Oktober 1938 das Druckereigebäude mitsamt der Einrichtung an die zu diesem Zweck neu gegründete NS-Gauverlag und Druckerei Ges.m.b.H. um RM 318.000,–. Ebenfalls an den NS-Gauverlag wurde am 14. September 1940 das Geschäftshaus in Wolfsberg um RM 15.000,– verkauft. Die Gartenparzellen wurden am 24. Jänner 1940 an das Reichsarbeitsministerium (Deutsches Reich) um RM 32.071,– verkauft; das unverbaute Wiesengrundstück in Reding bei Wolfsberg erwarb der Wolfsberger Nationalsozialist Ing. Franz Kinzer am 14. September 1941 um RM 2.500,–. In der Bilanz vom 1. September 1938 waren Aktiva in der Höhe von RM 861.079,28 ausgewiesen; in der Bilanz vom 1. Jänner 1946 waren es öS 1,736.660,07.²³⁸

Antonius Waisenhaus in Treffen bei Villach

Rechtmäßiger Besitzer des Waisenhauses war der Bonifatius Verein der Diözese Gurk. Das Waisenhaus, das einen Schätzwert von RM 200.000,– hatte, übernahm die NSV. Die Wirtschaftsgebäude in Treffen Nr. 8 mit den landwirtschaftlichen Grundstücken wurden an Josef Liesinger, einen umgesiedelten

237 Kapitularvikar Rohrer versuchte in einem Gespräch am 3. 5. 1943 mit dem Regierungspräsidenten Ferdinand Wolsegger die Anforderung des Klosters zu verhindern. Gedächtnisprotokoll über die am 3. Mai 1943 mit dem Herrn Regierungspräsidenten Ferdinand Wolsegger in Klagenfurt geführte Aussprache, gezeichnet Bischof Rohrer, KV, Kt. 2, ADG.

238 Bilanzen beigelegt der Anmeldung entzogener Vermögen, 16. 11. 1946, angemeldet von Sepp Harnisch, dem Betriebsleiter der Carinthia, KV, Kt. 15, ADG.

Bauern, verkauft. Sie hatten einen Schätzwert von RM 16.500,—. Ein Wohnhaus in Treffen Nr. 8, ein Trafikhäuschen und ein Obstgarten, die zusammen auf RM 28.000,— geschätzt wurden, gingen an die Gemeinde Treffen. Das Gurker Ordinariat gab für den Gesamtbesitz einen Schätzwert von RM 247.500,— an.

Schulgebäude („Bürgerspital“) in Straßburg

Es handelte sich um ein Schulgebäude mit Grundstücken, das rechtmäßig einer kirchlichen Stiftung namens „Fürstbischöfliches Hospital oder auch Fürstbischöfliches Gurkerspital“ gehörte. Es ging an die Stadtgemeinde Straßburg. Die Schulschwestern hatten dort eine Hauptschule und einen Kindergarten betreut. Das Gurker Ordinariat gab für den Besitz einen Schätzwert von RM 160.000,— an.

„Klösterle“ in Spittal an der Drau

Rechtmäßiger Besitzer dieses Hauses in Spittal a.d. D. waren je zur Hälfte der St. Elisabeth und der St. Vinzenzverein in Spittal a.d. D. Es ging an die NSV. Das Gurker Ordinariat gab für das Haus einen Schätzwert von RM 20.000,— an.

Kolpinghaus in Villach

Rechtmäßiger Eigentümer war der Katholische Gesellenverein in Klagenfurt. Das Haus in der Gerbergasse 23 wurde von der Gestapo beschlagnahmt und der NSDAP eingewiesen. Diese verkaufte es an den Schlossermeister Friedrich Hollrieder, der nach Kriegsende als Nationalsozialist inhaftiert war. Das Gurker Ordinariat gab für das Haus einen Schätzwert von RM 10.000,— an.

Kolpinghaus in Hüttenberg

Rechtmäßiger Eigentümer war der Katholische Gesellenverein in Klagenfurt. Das Haus wurde von der Gestapo beschlagnahmt und der NSDAP eingewiesen. Das Gurker Ordinariat gab für das Haus einen Schätzwert von RM 5.000,— an.

„Vinzentinum“ in Klagenfurt

Das Knabenwaisenhaus, das von den Kreuzschwestern betreut wurde und dem Verein des Heiligen Vinzenz von Paul, Vinzenzkonferenzen, gehörte, ging an die NSV.

„Josefinum“ in Klagenfurt

Die Anstalt für geistig Behinderte gehörte dem Verein Maria Josefinum Klagenfurt, sie wurde vom Stillhaltekommissar mit RM 100.187,20 bewertet²³⁹ und ging nach der Enteignung an die Stadt Klagenfurt. Die Barmherzigen Schwestern vom Heiligen Vinzenz von Paul von Zams wurden vertrieben.

Haus des Vereins Katholisches deutsches Studentenheim in Klagenfurt

Das Haus in der Waidmannsdorferstraße, das nie als Studenten- bzw. Schülerheim benützt worden war, sondern ein Mietwohnhaus war, gehörte dem Verein Katholisches deutsches Studentenheim in Klagenfurt und ging nach der Enteignung an die NSDAP. Das Grundstück mit dem Gebäude wurde vom Stillhaltekommissar mit RM 30.000,— bewertet.²⁴⁰

St. Hermagoras-Bruderschaft in Klagenfurt

Die St. Hermagoras-Bruderschaft/Družba sv. Mohorja v Glovcu, die 1942 vom Reichsstatthalter in Kärnten aufgelöst wurde, hatte ein Vermögen von 860.000,— öS (1946).²⁴¹

*1.1.3.2 Entzogener Vereinsbesitz**Pfarrhaus der Pfarre Überfelder Stiftung in Gnesau*

Das katholische Pfarrhaus in Gnesau wurde beschlagnahmt und eine Verfügungsberichtigung für den Sonderbeauftragten der Reichsregierung im Grundbuch angemerkt, eine Eigentumsübertragung war nicht erfolgt.²⁴²

Haus des Vinzenzvereins in Spittal a.d. D.

Das Haus gehörte dem Vinzenzverein und war die Heimstätte der Kreuzschwestern, es wurde beschlagnahmt, aber nicht enteignet.

„Benefiziatenhaus“ des Arbeitervereines Spittal a.d. D.

Das Benefiziatenhaus in Spittal gehörte dem „Benefizium Mallenthein“, es wurde beschlagnahmt, aber nicht enteignet.

239 Diese Bewertung beruhte auf der letzten Bilanz vor dem Entzug. Stiko Wien, politische Akten, Sign. 26/27– (1.153), ÖStA AdR.

240 Stiko Wien, politische Akten, Sign. 3–C5 (8), ÖStA AdR.

241 Malle, Elste, Entner, Jesih, Sima, Wilscher, Vermögensentzug, S. 512–520.

1.1.4 Zwangsverkäufe

Von erzwungenen Verkäufen war vor allem der nicht enteignete *Dominikanerkonvent in Friesach* betroffen. In Friesach wurde während des Nationalsozialismus eine Kanaltalersiedlung errichtet, wofür Friesacher Bürger Liegenschaften an die Gemeinde Friesach verkaufen mussten. Als Ersatzgrund für diese Personen wurde Besitz des Dominikanerkonvents herangezogen, der zum Verkauf genötigt wurde. Ein weiterer Zwangsverkauf betraf Liegenschaften für die Reichseisenbahn.²⁴³ Von Zwangsverkäufen größeren Ausmaßes waren auch *Pfarren* betroffen: St. Ruprecht b. Völkermarkt musste an die Straßenmeisterei verkaufen,²⁴⁴ St. Nikolai in Villach an die Reichsbahn,²⁴⁵ St. Ruprecht in Klagenfurt an die Reichsbahn.²⁴⁶

1.1.5 Aufschlüsselung nach den Nutznießern der Entziehung

I. An das Deutsche Reich, die NSDAP bzw. an eine ihrer Gliederungen fielen:

An die NSV:

St. Antonius Waisenhaus in Treffen

Vermögen des St. Vinzenzvereines in Klagenfurt

Heim der Schwestern vom Dritten Orden in Klagenfurt

„Klösterle“ des St. Vinzenz- und St. Elisabethvereines

An die NSDAP:

Kolpinghaus in Hüttenberg

Haus des Vereins Katholisches Studentenheim in Klagenfurt

An die NAPOLA:

Stiftsgebäude samt Stiftskirche, Konvikt, Gymnasium, Gärtnerei, Schmiede und Tischlerei des Benediktinerstiftes St. Paul i. L.

242 Ferdinand Tangl an FLD, 23. 5. 1946, KV, Kt. 3, ADG.

243 Rückstellungsklagen des Dominikanerkonvents gegen Fasching und Erdmann Rk 105/50 und Rk 105/50, LG Klagenfurt, LA Klagenfurt. Weiters: Anmeldung entzogener Vermögen, KV, Kt. 10, ADG. Rk 529/48, LG Klagenfurt, LA Klagenfurt

244 Rk 1/52, LG Klagenfurt, LA Klagenfurt.

245 Rk 4/52 und 5/52, LG Klagenfurt, LA Klagenfurt.

246 Rk 46/51, LG Klagenfurt, LA Klagenfurt.

An die Organisation Todt:

Schloss St. Georgen am Längsee der Marianhiller Missionäre mit Landwirtschaft und Gärtnerei

An die Reichsforstverwaltung:

Forste des Deutschen Ritterordens in Friesach und am Maria-Saalerberg
Religionsfonds-Forste bei Arnoldstein und Ossiach

An das Reichsarbeitsministerium:

Die beiden Gartenparzellen aus dem Besitz des St. Josefsvereins, angrenzend an das Druckereigebäude der Carinthia, wurden vom Klagenfurter Arbeitsamt verwaltet.

An die DUT:

31 Pfarrpfründen

II. An den Reichsgau Kärnten (Gauselbstverwaltung) oder das Land Kärnten oder eine Gemeinde:

An den Gau bzw. das Land Kärnten:

Kollegium der Jesuiten in St. Andrä i. L., gesamter Besitz mit Ausnahme des Heinrichhofs in Gurlitsch (Gauselbstverwaltung)

Aus dem Besitz des Benediktinerstift St. Paul landwirtschaftliches Gut Kollnitz, Stift Eberndorf mit Landwirtschaft, Lamprechterhof in Graz (Gauselbstverwaltung)

Benediktiner-Olivetanerabtei Tanzenberg (Gauselbstverwaltung)

Joslhuber aus dem Besitz der Marianhiller Missionäre in St. Georgen a. L. (Gauselbstverwaltung)

Kronprinz Rudolf Hospital in St. Veit (Land Kärnten)

Krankenhaus des Deutschen Ordens in Friesach (Land Kärnten)

An Gemeinden:

Schulgebäude „Bürgerspital“ in Straßburg an die Stadtgemeinde Straßburg

Behindertenheim Josefinum des Vereines „Maria Josefinum“ an die Stadtgemeinde Klagenfurt

Aus dem Besitz des Bonifatius Vereins (früher zum Antonius Waisenhaus

gehörend) ein Wohnhaus in Treffen Nr. 14, ein Trafikhäuschen und ein Obstgarten an die Gemeinde Treffen bei Villach
 Aus dem Besitz des Benediktinerstifts St. Paul 12 ha aus dem Besitz des Stifts Eberndorf an die Gemeinde St. Kanzian im Jauntal
 Aus dem Besitz des Benediktinerstifts St. Paul 225 m² Wald aus dem Besitz des Stifts Eberndorf an die Gemeinde Eberndorf
 Kirchturm der Stadtpfarrkirche St. Jakob an die Gemeinde Villach
 Ein Haus, Friedhof und weitere Liegenschaften aus dem Besitz der Propstei Wieting an die Gemeinde Kirchberg
 Antoniusheim aus dem Besitz der Kongregation der barmherzigen Schwestern an die Gemeinde Feldkirchen

1.2 Entzug des Jesuitenklosters in St. Andrä i. Lavanttal – ein Beispiel für die nationalsozialistische Praxis des Klostersturms

1.2.1 Scheinlegale „Begründungen“

Durch Bescheid vom 17. Februar 1940 verfügte die Gestapo in Klagenfurt die sofortige Einziehung des gesamten Besitzes des Jesuitenkollegs St. Andrä i. L. Der Kommissär, der den Jesuiten diesen Bescheid verkündete, teilte ihnen außerdem mit, dass alle Ordensmitglieder aus dem Land Kärnten ausgewiesen seien. Als Grund für diese Verfügung wurde angegeben, „dass die Bestrebungen des Jesuitenklosters St. Andrä i. L. volks- und staatsfeindlichen Zwecken gedient haben“.²⁴⁷ Gezeichnet war dieser Bescheid der Gestapo mit Dr. Bauer, überbracht wurde er von einem untergeordneten Beamten.

Die Jesuiten fragten daraufhin beim Gestapo-Beamten Bauer nach, „inwiefern die Bestrebungen unseres Kollegiums volks- und staatsfeindlichen Zwecken gedient hätten“, doch Dr. Bauer ließ sich auf eine Argumentation gar nicht ein, er berief sich auf eine Entscheidung aus Berlin und meinte „das ist ja allgemein bekannt.“ In ihrer offiziellen Beschwerde gegen den Entzug und die Ausweisung argumentierten die Jesuiten, dass diese allgemeine Behauptung eines Beweises bedürfe und listeten dann selbst Gründe auf, die ihres Erachtens gegen sie angeführt wurden, um

²⁴⁷ Bescheid der Gestapo Klagenfurt vom 17. 2. 1940, Zl. II B 84/39, zitiert nach Eigentumsregister der M.G., KV, Kt. 9, ADG.

diese zu widerlegen. „Unseres Wissens“, so schrieben sie an die Gestapo, „waren für den Bescheid der Staatspolizeistelle Klagenfurt folgende Beschuldigungen gegen das Kolleg ausschlaggebend.“ Im Einzelnen führten sie dann sieben Punkte an: Die Vorwürfe „volks- und staatsfeindlichen Verhaltens“ betrafen den Punkt, dass im Juli 1934 ein Heimwehrmann aus dem Kloster geschossen hätte, dass ein Jesuitenpater im Juli 1934 gesagt habe, man sollte „alle Gefangenen“ [also die Nationalsozialisten, die den Juli-Putsch in Kärnten durchführten] erschießen. Weitere Vorwürfe betrafen das Verhalten einzelner Ordensmitglieder, etwa des Paters Lenz, der sich offensichtlich gegen das NS-Regime geäußert hatte und 1938 vom Orden versetzt worden war, oder des Paters Höllhummer, der sich darüber beschwert hatte, dass seine SchülerInnen regelmäßig zu spät zum Religionsunterricht erschienen waren und die Mädchen noch „in Turnkleidung“ waren, oder des 70-jährigen Paters Harrasser, der in seinen Briefen angeblich Staatsfeindliches geschrieben haben soll. Die Jesuiten widerlegten weiters den Vorwurf, dass sie Ausländer, die im Kolleg wohnten, nicht ordnungsgemäß angemeldet hätten. Alle diese Anklagen, meinten die Jesuiten in ihrer Beschwerde gegen den Bescheid zur Auflösung des Kollegs, seien „offensichtlich entstellt und stark überbewertet“. Sie ersuchten den Bescheid vom 17. Februar 1940 zurückzunehmen und das Gauverbot aufzuheben. „Die Leitung des Kollegiums wird, wie bisher, dahin wirken, dass jede politische oder gar staatsfeindliche Äußerung und Betätigung unterbleibt. Sie wird auch wie bisher ihren Pflichten der Volksgemeinschaft gegenüber, wie Spenden für das WHW und so weiter, nachkommen.“²⁴⁸ Beweisbar war offensichtlich nur ein wirklich minores Devisenvergehen (von 10 oder 20 Dollar), das man Pater Höllhummer zur Last legte.²⁴⁹ In dem scheinlegalen Vorgehen der Nationalsozialisten gegen katholische Ordensangehörige und Geistliche waren in Deutschland seit 1935 die Prozesse wegen Devisen- und Sittlichkeitsvergehen propagandistisch ausgeschlachtet worden.²⁵⁰ In

248 Kollegium der Gesellschaft Jesu, St. Andrä i. L. an Geheime Staatspolizei, Staatspolizeistelle Klagenfurt, 27. 2. 1940, gezeichnet Rektor, KV, Kt. 9, ADG.

249 St. Andrä, Jesuitenkloster, Klagenfurt, am 4. 3. 1940, KV, Kt. 9, ADG. Nicht gezeichneter Bericht offensichtlich von Kadras.

250 Vgl. dazu: Hans Günter Hockerts: Die Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensangehörige und Priester 1936–1937. Eine Studie zur natio-

der „Ostmark“ kam zu diesen zwei Diskursfeldern, die in einem größeren Zusammenhang auf den Internationalismus des Katholizismus und die katholische Sexualmoral zielten, noch die Unterstützung für das austrofaschistische Regime. Bei einigen Klöstern bemühten die Nationalsozialisten auch das „Argument“, dass die Klöster nicht gut genug wirtschafteten.²⁵¹

1.2.2 Demonstratives Brechen der Klosterregeln durch Nationalsozialisten aus Wolfsberg

Anfang März 1940 war unter den nationalsozialistischen Organisationen noch nicht ausgemacht, wer den Klosterbesitz erhalten sollte. Nachdem von oben noch keine Entscheidung gefallen war, versuchte die NSV-Stelle in Wolfsberg, das Jesuitenkloster in Besitz zu nehmen. Der Kapitelvikar

nationalsozialistischen Herrschaftstechnik und zum Kirchenkampf. Mainz 1971 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B: Forschungen, Bd. 6). Allgemein zu den Orden vgl. Alfred Rinnerthaler: Die Orden als Feindbilder des NS-Staates, in: Maximilian Liebmann, Hans Paarhammer, Alfred Rinnerthaler (Hg.): Staat und Kirche in der „Ostmark“. Frankfurt/M. 1998 (Veröffentlichungen des Internationalen Forschungszentrums für Grundfragen der Wissenschaften Salzburg, Bd. 70), S. 351–394.

- 251 Ein gutes Beispiel für scheinlegale „Begründungen“ lieferte etwa die Gestapo Graz für die Benediktinerabtei St. Lambrecht. Abschriftlich im Akt des Bundesministeriums für Finanzen, GZ 15.625 – 6 J/39, Geschäftszeichen 504. [Dank an Andrea Steffek für den Hinweis auf diesen Akt.] Zu den Vorgängen bei den Klöstern in Kärnten siehe den Bestand Kirchenvermögen, für das Vorgehen in der Diözese St. Pölten den Bericht von Stefan Spevak: NS-Vermögensentzug, Restitution und Entschädigung in der Diözese St. Pölten. Vermögensentzug und Rückstellung im Bereich der Katholischen Kirche 2 (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 22/2), Wien-München 2004. Für die Klöster in der Diözese Linz den Bericht von Johann Großruck: Vermögensentzug und Restitution betreffend die oberösterreichischen Stifte mit den inkorporierten Pfarren. Vermögensentzug und Rückstellung im Bereich der Katholischen Kirche 4 (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 22/4), Wien-München 2004. Einen Überblick, allerdings keineswegs einen vollständigen, gibt Bock, Österreichs Stifte.

teilte dem Rektor des Kollegs, P. Johann Beck S.J., mit, dass „die Anforderung der NSV Wolfsberg nicht vom Leiter der Staatspolizei ausgegangen [ist], deshalb sind Hochwürden auch nicht berechtigt, Verhandlungen mit der NSV zu führen“.²⁵² Bis Juli 1941 war die NSV, die im Kloster ein Siechenheim errichten wollte, als Nutznießer des Besitzes im Gespräch. Unabhängig von der Entscheidung einer endgültigen Verteilung fanden auf lokaler Ebene Anfang März 1940 Vorbereitungen statt, um im Kloster Kanaaltaler Umsiedler einzuquartieren, die lokale NationalsozialistInnen ohne jegliche Rücksichtnahme auf die Regeln des Ordenslebens organisierten.

Das Gurker Ordinariat wandte sich am 2. März 1940 an Bischof Heinrich Wienken in Berlin um Hilfe.²⁵³ Wienken, der als Leiter des Kommissariates der Fuldaer Bischofskonferenz für den Kontakt der bischöflichen Ordinateure Deutschlands mit den Regierungsstellen zuständig war,²⁵⁴ versprach, bei der Staatspolizei in Berlin Erkundigungen einzuholen.²⁵⁵ Mit einem Schreiben vom 8. März 1940 erbat Bischof Wienken von der Gestapo in Berlin das „Einschreiten gegen eigenmächtiges Vorgehen untergeordneter Organe im Kloster St. Andrä in Kärnten“.²⁵⁶

Bereits vor dem offiziellen Entzug hatten Nationalsozialisten der Kreisleitung von Wolfsberg das Kloster besichtigt: „Die Herrn, die mit der Kreisleitung aus Wolfsberg nach St. Andrä kamen (1. Feber), traten sehr herrisch auf und erklärten gleich bei der Pforte, hier müsse bis Montag ge-

252 Kapitelvikar an P. Johann Beck S.J., Rektor des Kollegs in St. Andrä, 2. 3. 1940, KV, Kt. 9, ADG.

253 Kapitelvikar an Bischof Heinrich Wienken, 2. 3. 1940, KV, Kt. 9, ADG.

254 Zu Bischof Wienken vgl. den Lexikonartikel von Siegfried Seifert: Wienken, Heinrich (1883–1961), in: Erwin Gatz (Hg.): Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon. Berlin 1983, S. 813–815.

255 Abschrift, Kommissariat der Fuldaer Bischofskonferenz, Berlin, 6. März 1940, ohne Adressat [an Gurker Ordinariat], KV, Kt. 9, ADG.

256 Der Bischof [Wienken] an Gestapo Hauptamt Berlin, 8. 3. 1940, Durchschrift, KV, Kt. 9, ADG.

257 Nicht getitelter, nicht gezeichneter und nicht datierter Bericht über die Vorkommnisse im Jesuitenkolleg in St. Andrä, Abschrift eines nicht näher bezeichneten Originals. Eventuell handelt es sich um Berichte von zwei verschiedenen Autoren, vermutlich Patres aus dem Jesuitenkolleg. KV, Kt. 9, ADG.

räumt werden“, berichtete ein Pater an das Ordinariat.²⁵⁷ Am 1. März 1940 teilte der Gestapo-Beamte Hora den Jesuiten mit, dass sie in den nächsten Tagen für die Kanaltaler den 2. und 3. Stock räumen und Wäsche des Klosters zur Verfügung stellen müssten.²⁵⁸ Am 4. März 1940 übergab Kdras persönlich dem Regierungsrat Dr. Weimann ein Schreiben des Rektors des Jesuitenkollegs, in dem dieser ersuchte, dass „1. das Kolleg für die Zeit, die Reg. Rat Dr. Weimann zugesichert habe, von Kommissionen verschont bleibe; 2. dass nicht Frauenspersonen in die Räume der Klausur gebracht werden dürfen; 3. das Gauverbot für die Patres aufgehoben werde.“²⁵⁹ Doch Kdras war mit seiner Vorsprache alles andere als erfolgreich. Weimann, der anfangs die Zusicherung gegeben hatte, dass bis zum 11. März keine Veränderungen im Kolleg erfolgen würden, meinte nun, dass die Patres bereits am 9. März zu Mittag das Haus für immer verlassen müssten. Die vom Gurker Ordinariat in Berlin eingebrachte Beschwerde kümmerte ihn nicht. Zu dem Zeitpunkt, als Kdras vorsprach, waren die Patres bereits genötigt worden, den Großteil des Klosters zu räumen und – was als besonderer Affront empfunden wurde – Frauen bereiteten die Räume für die geplante Einquartierung der Umsiedler vor.²⁶⁰

Am 6. März 1940 erschien wiederum die Gestapo im Jesuitenkolleg, der Gestapo-Beamte Hitzler vernahm einige Patres und teilte ihnen mit, dass die Kanaltaler Familien nicht ins Kloster einziehen würden, dass die Patres aber trotzdem innerhalb weniger Tage das Kloster räumen müssten. Ein schriftlicher Räumungsbefehl lag nicht vor. Die Gestapo-Beamten Brabec und Hora, die an diesem Tag im Kolleg einquartiert wurden, versäumten keine Gelegenheit, sich als Herrenmenschen aufzuführen und die Regeln des Klosterlebens demonstrativ zu brechen. Diese erste Nacht, die die Gestapoleute im Kloster verbrachten, lässt sich nach einem Bericht eines Paters folgendermaßen rekonstruieren: Brabec trat „sehr selbst bewusst auf und verlangte verschiedene Einrichtungsgegenstände für das Zimmer, auch aus dem Rekreationssaal der Patres“. Die Beamten kamen in der ersten Nacht, die sie im Kloster verbrachten, erst gegen ein Uhr nachts ins Kloster zurück und zwar „in Begleitung von mehreren Mädchen und lärmten im Hause“.

258 Ebd.

259 St. Andrä, Jesuitenkolleg, Klagenfurt, am 4. 3. 1940, nicht gezeichneter Bericht offensichtlich von Kdras, KV, Kt. 9, ADG.

260 Ebd.

Dann belästigten sie den Pater, der Pförtnerdienst versah und der für die Gestapoleute aufbleiben musste. „Sie versuchten auch auf den Bruder einzureden, der zog sich aber zurück. Bis gegen $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ 3 h früh blieben die Mädchen im Zimmer, dann gingen beide Gestapobeamte mit den Mädchen wieder fort. P. Beck beschwerte sich hierauf, worauf dann Brabec um Entschuldigung bat.“²⁶¹ Dass es bei diesen anti-kirchlichen Aktionen auch um die symbolische Einnahme von Orten ging, die Klerikern vorbehalten waren, wird deutlich an der kollektiven Inbesitznahme der Räume durch BDM, HJ und die Ortsbewohner in der Woche vor dem 6. März 1940, als mit der Einquartierung der Kanaltaler Familien gerechnet wurde.

„Derzeit wird für die Aufnahme der Kanaltaler im Haus vorbereitet. Die Patres haben sich mit einer Ausnahme auf den 1. Stock zurückgezogen. Winterschüler, Arbeitsmädchen, Kinder und alle möglichen anderen durchstreifen den ganzen Tag das Haus. Gegen die Einwendung, wir hätten bis Samstag die Zusicherung, in Ruhe gelassen zu werden, machte die Gestapo nach telefonischer Rücksprache mit Klagenfurt geltend, unser Scheiden sei endgültig und Klagenfurt hätte gestattet die Vorbereitungen für die Aufnahme der Rückgeführten zu treffen. Die Jesuiten sollen sich auf den 1. Stock zurückziehen. Das Bleiben im Haus wird, besonders während des Tages, immer unerträglicher.“²⁶²

Hier ging es ganz offensichtlich um die Markierung einer Grenzüberschreitung, einer Brechung der kirchlichen Moralvorstellungen und der symbolischen Durchsetzung der neuen NS-Ordnung. Die Beschwerde der Jesuiten wurde zwar von Regierungsrat Dr. Weimann nach Berlin an den Chef der Sicherheitspolizei weitergeleitet, doch sie war erwartungsgemäß nicht erfolgreich.²⁶³ Diese Abweisung der Beschwerde wurde dem Gurker Ordinariat mit Schreiben vom 13. April 1940 von der Gestapo Klagenfurt mitgeteilt.²⁶⁴

261 Nicht getitelter, nicht gezeichneter und nicht datierter Bericht, Abschrift eines nicht näher bezeichneten Originals, KV, Kt. 9, ADG.

262 Kaplan K. N. [unleserlich], an fb. Ordinariat, ohne Datum, KV, Kt. 9, ADG.

263 Abschrift des Schreibens vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD an den Rektor des Kollegiums der Gesellschaft Jesu, Berlin 27. 3. 1940, gezeichnet Hahnenbruch, Zl. IV A4a-1301/39, KV, Kt. 9, ADG.

264 Geheime Staatspolizei, Staatspolizeistelle Klagenfurt, Arnulfplatz Nr. 1, an fb. Gurker Ordinariat, 13. 4. 1940, gezeichnet Dr. Bauer, Zl. II B 84/39, KV, Kt. 9, ADG.

1.2.3 Versorgung der alten Patres

Die jüngeren Patres waren alle des Landes verwiesen worden. Ein Problem für den Orden und das Ordinariat war die Versorgung der alten, kranken Patres. Bischof Hefter und Kadras bemühten sich, bei Natmeßnig, dem früheren Landesrat und jetzigen Regierungsdirektor, und beim Regierungspräsidenten Pawlowski eine monatliche Sustentation für die alten Patres zu erbitten.²⁶⁵ Bischof Hefter appellierte mit einem sehr persönlichen Schreiben an das „menschliche Empfinden“ des Regierungspräsidenten und bat um die Rücknahme der Ausweisung und um eine Sustentation für die alten Patres, wobei er auf ein historisches Vorbild von Klosteraufhebungen²⁶⁶ verwies: „Zur Zeit der Klosteraufhebungen unter Kaiser Josef wurden solche Sustentationen gegeben.“²⁶⁷

1940, zur Zeit der „Klosteraufhebung“, lebten im Jesuitenkolleg 88 Ordensmitglieder, davon waren 12 zwischen 65 und 86 Jahren alt. Einige Patres gingen mit dem 67-jährigen Rektor P. Franz Hatheyer nach Wien, in die „hiesige Quasi-Residenz“ in der Lainzerstraße 138, wie es Hatheyer nannte, es verblieben dann acht Personen, für die das Ordinariat einen Verpflegungsbeitrag vom Land erreichen wollte.²⁶⁸

Andreas Rohrachner, seit 14. Juli 1939 der Bistumsverweser der Diözese Gurk, überreichte dem Oberfinanzpräsidenten am 6. November 1940 bei einem persönlichen Besuch in Graz „Vorschläge“ betreffend die in der Diözese Gurk beschlagnahmten Klöster, darunter auch zum Jesuitenkolleg in St. Andrä i. L.²⁶⁹ Darin war auch die Altersversorgung für acht nicht mehr arbeitsfähige Patres vorgesehen. Der Oberfinanzpräsident schien

265 [Kadras, nicht gezeichnet] an Erzbischof Dr. Adam Hefter, 18. 5. 1940, KV, Kt. 9, ADG.

266 Kirchenrechtlich waren die nationalsozialistischen „Klosteraufhebungen“ keine Aufhebungen, denn aufheben kann ein Kloster nur die kirchliche Autorität.

267 Dr. A. Hefter an den Reg. Präsidenten Pawlowski, 24. 5. 1940, handschriftlich, KV, Kt. 9, ADG.

268 Franz Hatheyer an Kanzler [Kadras], 25. 9. 1940, handschriftlich, KV, Kt. 9, ADG.

269 Abschrift des Schreibens von Dr. Andreas Rohrachner, Bistumsverweser, an den Oberfinanzpräsidenten, Graz, 5. 11. 1940. Das Schreiben wurde – laut handschriftlichem Vermerk – von Rohrachner persönlich am 6. 11. 1940 übergeben. KV, Kt. 9, ADG.

diesen Anliegen nicht völlig abgeneigt. Weiters intervenierte Rohrer beim Reichskirchenministerium.²⁷⁰ Als jedoch im Mai 1941 endgültig klar war, dass die beschlagnahmten Klöster in Kärnten, darunter auch das Jesuitenkloster, an den Reichsgau fielen,²⁷¹ mussten die kirchlichen Stellen einsehen, dass ein weiteres Bemühen, wenigstens eine Altersversorgung für die Patres zu erhalten, aussichtslos war. Rohrer teilte dem Provinzial der Jesuiten mit, dass eine neuerliche schriftliche Eingabe für die Sustainmentation der Patres „im jetzigen Zeitpunkt nicht opportun zu sein [scheint]“.²⁷²

1.2.4 Umgestaltung des Klosters zur Gaumusikschule

Im Juli 1941 bestand zunächst die Absicht, im Gebäude des Jesuitenkollegs die Siechenanstalt des Landes unterzubringen. Erst im August 1942 wurde dieser Plan dahingehend geändert, das Gebäude für die Gaumusikschule mit 300 bis 400 Schülern zu nutzen. Da die Wasserversorgung für diese Schülerzahl unzureichend war, errichtete der Gau Kärnten eine eigene Wasserleitung für die Gaumusikschule. Nach dem Krieg verwehrten sich die Jesuiten erfolgreich dagegen, dem Land Kärnten die Kosten für eine Wasseranlage zu ersetzen, die für 300 bis 400 Personen und für eine eigene Wäscherei der Gaumusikschule geplant worden war. Im Kloster wohnten 1948 nur 60 Patres und außerdem war auch die Landwirtschaft Götzenhof, die während der NS-Zeit separat bewirtschaftet worden war und ebenfalls eine eigene Wasserleitung hatte, wieder Teil des Jesuitenkollegs. Von 1945 bis zum Wiedereinzug war das Gebäude von den britischen Truppen besetzt.²⁷³ Am 15. September 1947 wurde das Gebäude wieder von den Jesuiten bezogen.

270 Dr. A. Rohrer, Bistumsverweser, an Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten z.H. Ministerialdirigenten Roth, 9. 11. 1940, KV, Kt. 9, ADG.

271 Der Reichsminister der Finanzen, 0 5300 G-2VI, Berlin 16. 5. 1941, Abschrift an das Gurker Ordinariat, KV, Kt. 9, ADG.

272 Der Kapitellvikar an Josef Miller, Provinzial, Wien I, Universitätsplatz 1, 11. 8. 1941, KV, Kt. 9, ADG.

273 Verhandlungsschrift aufgenommen vom Amt der Kärntner Landesregierung am 9. 3. 1948 im Gemeindeamt St. Andrä i. Lav. Der Gegenstand der Verhandlung ist die Überprüfung der vom November 1942 bis Jänner 1943 für die ehemalige Gaumusikschule in St. Andrä errichtete Wasseranlage. Zur Wasseranlage selbst siehe auch Abschrift des Bescheids des Landrates in Wolfsberg, 28. 10. 1942, beide KV, Kt. 9, ADG.

1.3 Die Pfründenenteignungen in der Diözese Gurk

1.3.1 Verlauf der Pfründenenteignungen

Pfründenenteignungen, die kirchliche Stiftungen zu kirchlichen Zwecken betrafen, die der Stillhaltekommissar nicht angetastet hatte, kamen in anderen österreichischen Diözesen nicht vor,²⁷⁴ allerdings gab es solche Umsiedlungsaktionen in kleinerem Maßstab und mit Zustimmung der dortigen Bischöfe auf Besitzungen der katholischen Kirche in Münster und Osnabrück.²⁷⁵ Ende des Jahres 1941 begann die Deutsche Ansiedlungsgesellschaft (DAG) mit der Besichtigung von Pfarrhöfen, -pfründen und Mesnereien, die für eine Ansiedlung von Kanaltaler Umsiedlern geeignet erschienen, und zwar waren nicht nur Liegenschaften, sondern auch die Gebäude inklusive der Pfarrhöfe und Mesnerhäuser zur Enteignung vorgesehen. Von den rund 500 Familien, die die DAG 1941/42 geplant hatte, in Kärnten²⁷⁶ unterzubringen, hatte man für ca. 160 bereits Besitzungen gefunden (größtenteils die enteigneten Höfe der vertriebenen Slowenen, weiters 50 Höfe, die die DAG regulär gekauft hatte), für die restlichen Ansiedler sollte Kirchenbesitz aus der Diözese Gurk herangezogen werden.²⁷⁷ Um die drohenden Enteignungen

274 Forschungen zur Pfründenenteignung liegen nicht vor. Tropper stellte die wichtigsten Dokumente dazu vor. Tropper, Kirche im Gau.

275 Die DAG wies darauf hin, dass die Umsiedlungsaktionen in Münster und Osnabrück mit Unterstützung der Kirche durchgeführt worden seien und übte damit Druck auf die Diözese Gurk aus. Laut einem Protokoll von Kadrass sagte die DAG: „Dort sei diese Aktion in freundschaftlicher Weise gemacht worden. Ja, als die Umsiedler die Kirchengüter aus religiösen Motiven nicht kaufen wollten, wurde ihnen vom Syndikus der Bischöfl. Kurie nahegelegt, aus religiösen Gründen die Besitzungen zu kaufen, worauf dann die Besiedlung dieser katholischen Gebiete mit Katholiken durchgeführt worden sei.“ Mesnerrealitäten, Anforderung [Protokoll von Kadrass über die Besprechung am 8. 1. 1942 zwischen Gurker Ordinariat und DAG], gezeichnet Kadrass, 8. 1. 1942, KV, Kt. 2, ADG.

276 Kanaltaler sollten nur in Kärnten angesiedelt werden, mit besonderer Genehmigung konnten sie sich in der Steiermark einen Besitz kaufen. Darauf verwies die DAG, vgl. Mesnerrealitäten, Anforderung [Protokoll von Kadrass über die Besprechung am 8. 1. 1942 zwischen Gurker Ordinariat und DAG].

277 Kadrass hatte in seinem Protokoll über diese Besprechung zwischen DAG und Gurker Ordinariat am 8. 1. 1942 folgende Zahlen angegeben: Laut seinem Bericht würden 760 Kanaltaler Familien nach Kärnten kommen, davon wären 160 nicht anzusiedeln. Die DAG hätte bereits 114 Höfe enteignet

abzuwenden bot das Ordinariat im Februar 1942 der DAG 17 Anwesen zum Verkauf an, wobei es sich hier nicht um Pfründen und auch nicht um Mesneerien handelte, sondern um selbständige Realitäten, die zum Kirchenbesitz gehörten.²⁷⁸ Auf dieses Angebot gingen DUT/ DAG nicht ein, die Realitäten waren auch zu klein, um Kanaltaler Bauern ansiedeln zu können – wie auch das Ordinariat in einem vertraulichen Bericht feststellte.²⁷⁹ DUT/DAG wollten die von ihnen bereits ausgesuchten Pfründenrealitäten und gingen nun folgendermaßen vor: Sie fragten in jedem Fall an, ob eine bestimmte Pfründenrealität zu verkaufen wäre. Das Ordinariat lehnte einen Verkauf mit der Begründung ab, dass ein Verkauf von Pfarrhöfen und Pfarrpfründen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Heiligen Stuhles möglich sei, dass der dadurch nötige Neubau von Pfarrhöfen eine nicht zumutbare finanzielle Belastung der Katholiken darstelle und dass die Diözese Gurk, die auch für die Seelsorge in Krain und den anderen besetzten Gebieten zuständig war, in denen eine Totalenteignung des Kirchenbesitzes erfolgt war, ohnehin rund 100 Pfarrhöfe in diesen Gebieten neu errichten werde müssen.²⁸⁰ Dieser Einspruch des Gurker Ordinariates blieb erwartungsgemäß erfolglos und

und 50 gekauft. Vgl. Mesnerrealitäten, Anforderung. Rohracher nennt in seinem Bericht 600 Umsiedlerfamilien. Vgl. Anforderung von Kirchenbesitz (Gesamtpfründen) für Umsiedler, gezeichnet Kapitelvikar Rohracher, 24. 1. 1942 [über das Gespräch, das Rohracher am 8. 1. 1942 mit Vertretern der DAG führte], KV, Kt. 2, ADG.

278 Bistumsverweser an DAG, 11. 2. 1942, KV, Kt. 2, ADG. In diesem Dokument sind die Namen aufgezählt. Der Hinweis darauf, dass es sich nicht um Kirchen- oder Pfründenbesitz handelt, aus: Vertraulicher Bericht des Gurker Ordinariates, 4. 8. 1944, KV, Kt. 2, ADG.

279 Vertraulicher Bericht des Gurker Ordinariates, 4. 8. 1944, KV, Kt. 2, ADG.

280 Ablehnungsgründe nach: Kapitelvikar an Apostol. Nuntius/Bischof Wienken, 30. 1. 1942, KV, Kt. 2, ADG. Rohracher berichtete dem Apostolischen Nuntius und Bischof Wienken über diese Pfründenenteignungen, u. a. dass die DAG über diese „dezidierte Erklärung, dass ein Verkauf von Pfarrhöfen und Gesamtpfründen grundsätzlich nicht in Frage kommen kann, begreiflicherweise nicht erfreut“ war und dass sich erst erweisen werde, ob sich die DAG mit dem Standpunkt „abfinder“. Kapitelvikar an Apostolischen Nuntius/Bischof Heinrich Wienken, 7. 2. 1942, KV, Kt. 2, ADG. Zu Bischof Wienken vgl.: Martin Höllen: Heinrich Wienken, der „unpolitische“ Kirchenpolitiker. Eine Biographie aus drei Epochen des deutschen Katholizismus. Mainz 1981 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B: Forschungen, Bd. 73).

der Kommissar für die Festigung des Deutschen Volkstums im Grenzland beantragte beim Reichsstatthalter für diese besichtigten Liegenschaften die Anmerkung der Einleitung des Enteignungsverfahrens im Grundbuch. Diese grundbücherliche Eintragung wurde in der betreffenden Gemeinde dann kundgemacht, worauf das scheinlegale *Procedere* seinen Fortgang nahm: Die Eigentümer und andere Betroffene (etwa die Pächter der Pfründen, denn die meisten Pfründen wurden ja von den Pfarrern nicht selbst bewirtschaftet) durften sich nun dazu äußern. Der Statthalter legte dann einen Termin für eine Enteignungsverhandlung vor Ort fest, zu der der Eigentümer, die Landesbauernschaft, die Kreisbauernschaft, der Ortsbauernführer, der Kreisleiter, der Ortsgruppenleiter, der Landrat, der Bürgermeister und DAG und DUT geladen waren. Das Gurker Ordinariat entsandte zur Unterstützung des Pfarrers einen Rechtsanwalt.²⁸¹ In einem geheimen Bericht des Ordinariates wurden diese Pfründenenteignungen ex post folgendermaßen dargestellt:

„Eine Enteignung konnte nur verhütet werden, wenn Bürgermeister, Ortsbauernführer und Ortsgruppenleiter sich entschieden gegen die Enteignung ausgesprochen hatten,²⁸² sonst wurde von der DAG der Enteignungsantrag immer gestellt, auch wenn der Seelsorger in seiner Wohnung im Pfarrhof sehr eingeschränkt wurde oder überhaupt den Pfarrhof hätte verlassen müssen. Es wurde bei diesen Verhandlungen immer nur gefragt, ob diese Pfründe *geeignet sei für den Umsiedler*. Eine Rücksicht auf den Seelsorger und dessen Unterbringung wurde kaum genommen. Das Vorbringen des Seelsorgers, des Pfarrkirchenrates, sowie des Rechtsanwaltes wurde gewöhnlich überhaupt nicht beachtet.“²⁸³

Nach dieser Enteignungsverhandlung erfolgte durch den Reichsstatthalter der so genannte Planfeststellungs- und Besitzeinweisungsbeschluss, wobei man hier auch auf Grundstücke zugriff, die in der Kundmachung der Einleitung zur Enteignung gar nicht erwähnt worden waren.²⁸⁴ Dem Besitzein-

281 RA Dr. Max Streit.

282 Es bleibt unklar, wann, wo bzw. ob überhaupt ein Einspruch der dörflichen NS-Größen stattgefunden hat. Der Bericht gibt dafür kein Beispiel.

283 Vertraulicher Bericht des Gurker Ordinariates, 4. 8. 1944, KV, Kt. 2, ADG. Hervorhebung im Original.

284 Rohrer beschwerte sich über diese Verwaltungspraxis beim Gauleiter. Gedächtnisprotokoll über die am 5. April 1943 mit Herrn Gauleiter Dr. Friedrich Rainer im Beisein des Herrn Regierungspräsidenten Ferdinand Wolsegger in Klagenfurt geführte Aussprache, gezeichnet Dr. Andreas Rohrer, Bischof, 9. 4. 1943, KV, Kt. 2, ADG.

weisungsbeschluss folgten die Entschädigungsverhandlung und der Entschädigungs- und Enteignungsbeschluss. Enteignungsbeschlüsse ergingen nur zugunsten der DUT, die Enteignungsanträge von Seiten der DAG wurden nicht mehr durchgeführt, weil es inzwischen zu Verkaufsverhandlungen mit dem Ordinariat gekommen war, die teils vom Reichsstatthalter in Kärnten und teils von der DAG geführt wurden. Das Enteignungsverfahren – das mit dem Enteignungsantrag von DUT oder DAG, der Besitzeinweisung (nur für DUT) und dem Enteignungsbeschluss in drei Stufen ablief – wurde als Kriegsmaßnahme dargestellt und gegen die Enteignungsentscheidung war überhaupt kein Rechtsmittel erlaubt. Ein Rechtsmittel zu ergreifen, stand den Betroffenen (Eigentümern, Pächtern, Nutzungsberechtigten etc.) erst beim späteren Entschädigungsverfahren zu.²⁸⁵

1.3.2 Ausmaß der Enteignungen

31 Realitäten von Pfründen oder Mesnereien wurden vom Reichstatthalter in Kärnten der DUT „besitzeingewiesen“.²⁸⁶ Drei Pfründen hatten die Anmerkung der Einleitung des Enteignungsverfahrens im Grundbuch. Die geplante Enteignung von zwei Klöstern – nämlich des Frauenklosters in Wernberg und der Schwesternniederlassung in Döllach im Mölltal – konnte Kapitelvikar Rohrer noch abwenden.²⁸⁷ Bis zum Übereinkommen zwischen dem Reichsstatthalter in Kärnten und dem Gurker Ordinariat, das am 4. Juni 1943 abgeschlossen wurde und bei dem das Gurker Ordinariat von der bisherigen Linie der Nichtanerkennung der Enteignungen abging und Verkaufsverhandlungen zustimmte, waren für drei Pfarrhöfe

285 Enteignung von Kirchen- und Pfründengrund für Umsiedlungszwecke, undatiert, ungezeichnet [wahrscheinlich von Kadras verfasster AV über die scheinlegale Konstruktion]; weiters: Vorsprache des RA Dr. Max Streit bei Regierungsrat Ramsauer in der Enteignungssache am 28. 11. 1941, beide in: KV, Kt. 2, ADG.

286 Liste der „besitzeingewiesenen“ Realitäten vgl. Übersicht über den Stand der Verhandlungen (freihändiger Verkauf von Pfarrpfründengrundstücke), Reichsstatthalter in Kärnten, Unterabteilung IVb, zu Zl. 1860/IVb-44, 31. 7. 1944, gezeichnet Dr. Stotter, KV, Kt. 2, ADG.

287 Hinweis auf Anmerkung der Einleitung des Enteignungsverfahrens nach: Vertraulicher Bericht des Gurker Ordinariates, 4. 8. 1944; Gedächtnisprotokoll über die Aussprache des hochwürdigsten Herrn Kapitelvikars mit Herrn Regierungspräsidenten am 3. Mai 1943, KV, Kt. 2, ADG.

mit den dazugehörigen landwirtschaftlichen Besitzungen Enteignungs- und Entschädigungsbeschlüsse abgeschlossen worden. (Im März 1943 für den Pfarrhof St. Michael bei Rosegg, in Feistritz an der Gail und in Kranzelhofen bei Velden.²⁸⁸)

1943 wurden von der DAG noch weitere 49 Pfründen, Mesnereien oder sonstige kirchliche Besitzungen, die man für geeignet hielt, um Umsiedler dort unterzubringen, besichtigt.²⁸⁹ In dieser Situation entschloss sich Kapitelvikar Rohracher, auf Besprechungen mit dem Reichsstatthalter in Kärnten einzugehen, die schließlich zum Abkommen vom 4. Juni 1943 führten. Das Abkommen, in dem das Ordinariat in den Verkauf einwilligte und sich zur Kooperation bei der Durchführung der Ansiedlung der Kanaltaler bereit erklärte, ist ein deutliches Zeichen für die politische Schwäche der katholischen Kirche, denn noch in den Besprechungen zu Beginn des Jahres 1942 hatte das Ordinariat – gestützt auf einen Beschluss der Bischofskonferenz in Wien – einen Verkauf ausgeschlossen und eine unnachgiebige Haltung gegenüber dem Statthalter und der DAG vertreten.

Mit Stichtag 1. September 1944 ergab sich folgendes Bild beim Verkauf der Pfründen- und Kirchenbesitzungen: Auf neun Pfründenbesitzungen waren Umsiedler eingezogen; für weitere zwei Kirchenbesitzungen waren die Kaufverträge fertiggestellt, für sieben Pfründenbesitzungen waren die Kaufpreisverhandlungen abgeschlossen, für 17 Pfründenbesitzungen

288 Übersicht über den Stand der Verhandlungen (freihändiger Verkauf von Pfarrpfründengrundstücken).

289 Die von der DAG besichtigten 49 Pfarren, undatierte Liste, KV, Kt. 2, ADG. Es handelte sich um folgende Pfarren, in alphabetischer Reihenfolge: Arriach, Bleiburg, Deinsberg/Guttaring, Dreifaltigkeit/Gray, Ebriach, Ettendorf, Feistritz/Drau, Feistritz/Grades, Friedlach, Georgen/Längsee, Göltshach, Grafendorf/Friesach, Grafenstein, Guttaring, Hohenfeld, Jakob/Rosental, Kaning, Kanzian, Kappel/Krappfeld, Klein St. Veit (Pfarrhof St. Martin-Sittich), Klein St. Veit (Kirchenbesitz), Kraig, Launsdorf, Lavamünd, Margarethen/Rosental, Maria Rojach, Martin/Krappfeld, Martin/Techelsberg, Michael/Bleiburg, Michael/Wolfsberg, Michael/Zollfeld, Micheldorf, Paternion, Peter/Reichenfels, Peter/Taggenbrunn, Pisweg, Rechberg, Reichenfels, Salvator, Sittersdorf, Schwabegg, Stall/Mölltal, Stefan/Dürnstein, Stefan/Feuersberg, Stefan/Krappfeld, Tainach, Theissenegg, Thomas/Zeiselberg, Villach-St. Martin.

war mit dem Gurker Ordinariat eine Einigung über den Umfang der anzukaufenden Grundstücke erzielt worden.²⁹⁰

Insgesamt hatte die DUT bzw. DAG die Enteignung von rund 1.000 ha Kirchengrund beantragt, eine Besitzeinweisung war auf Liegenschaften im Gesamtausmaß von 823,7914 ha erfolgt.

1.3.3 Verhandlungen zu Beginn des Jahres 1942

Am 8. Jänner 1942 fand in Klagenfurt zwischen Kapitelvikar Rohrer, Kanzler Kadras, Rechtsanwalt Streit²⁹¹ und den Vertretern der DAG ein Gespräch über die Unterbringung der Umsiedler statt, wobei die DAG klar die Alternativen für die Kirche aufzeigte: entweder Einwilligung in einen Verkauf der Pfarrpfründen, wobei hier das Wohnrecht für die betroffenen Seelsorger eingeräumt werden könnte, oder Enteignung ohne weiteres Wohnrecht für die Seelsorger. Rohrer legte sich in dem Gespräch noch nicht darauf fest, ob ein Verkauf überhaupt in Frage kam, ihm ging es vor allem um die Sicherung der Pfarrwohnungen. Damals war die Idee, den

290 DAG, Geschäftsstelle Klagenfurt an den Beauftragten des Reichskommissars f.d.F.d.V., z.H. Maier-Kaibitsch, 8. 9. 1944, gezeichnet Krafft, Abschrift ohne Zahl [Bericht über den Stand des Ankaufes von Pfründen- und Kirchenbesitzungen im Reichsgau Kärnten mit Stichtag 1. 9. 1944], KV, Kt. 2, ADG.

291 Der Rechtsanwalt Max Streit wurde als Generalvertreter des Gurker Ordinariates nominiert, um mit der DAG zu verhandeln.

292 Quellen hierfür: DAG, Geschäftsstelle Klagenfurt an den Beauftragten des Reichskommissars f.d.F.d.V., z.H. Maier-Kaibitsch, 8. 9. 1944, gezeichnet Krafft [Bericht über den Stand des Ankaufes von Pfründen- und Kirchenbesitzungen im Reichsgau Kärnten mit Stichtag 1. 9. 1944], KV, Kt. 2, ADG. Übersicht über den Stand der Verhandlungen (freihändiger Verkauf von Pfarrpfründengrundstücken), Reichsstatthalter in Kärnten, Unterabteilung IVb, zu Zl. 1860/IVb-44, 31. 7. 1944, gezeichnet Dr. Stotter, KV, Kt. 2, ADG. Weitere nicht gezeichnete und nicht datierte Listen in KV, Kt. 2: Liste über „Die von der DAG besichtigten 49 Pfarren“, Liste über „Nur Kundmachung des Enteignungsverfahrens ergangen“, „Nur Kundmachung und Planfeststellungsverhandlung“, „Kundmachung, Planfeststellungsverhandlung und Besitzeinweisungsbeschluss sind ergangen“. Weitere Liste aus dem Jahr 1946: „Die Enteignung im Grundbuch ist ange-merkt“. Schätzungs- und Kaufpreise nach einzelnen Aktenstücken aus KV, Kt. 2, ADG.

Tabelle 2: Enteignung von Pfarrfründen und Kirchenbesitz in der Diözese Gurk²⁹²

Besitz und Pfründe	ha	Status	Entschädigung in RM	Verkaufspreis in RM	Schätzpreis Gruber	Schätzpreis Karger/ Myrbach	Schätzpreis DAG
Pfarrhof Moosburg	46,5080	gekauft		50.700	51.714		
Pfarrhof Kappel, Ferlach	39,1393	gekauft		61.200 plus 10 fm Holz	62.325		
Pfarrhof Tultschnig	38,8443	gekauft					
Kirche St. Jakob a. d. Straße	15,1729	gekauft				39.800	15.760
Mesnerrealität in Walsach	17,7038	gekauft, bez. 30. 3. 1945		18.500	17.846		
Pfarrhof St. Michael b. Rosegg	22,6383	enteignet/ später gekauft	42.208	37.000 plus 1.500 für Holz	40.215		
Pfarrpfründe Maria Gail	25,0185	enteignet/ später gekauft bez. 30. 3. 1945	42.388	38.510			
Pfarrhof St. Stefan, Finkenstein	34,2966	gekauft, bez. 30. 3. 1945		28.000 plus Holz für 400	31.553		
Pfarrhof Kranzelho- fen b. Velden	5,8849	enteignet/ nicht angekauft	15.300				

Pfarrern ein grundbücherlich gesichertes Wohnrecht in den Pfarrhäusern einzuräumen und aus dem Pfründenbesitz für den nach Kriegsende projektierten Neubau der Pfarrhäuser jeweils eine Parzelle auszuscheiden. Für Pfarren ohne Hilfspfarrer forderte das Gurker Ordinariat zu diesem Zeitpunkt mindestens sechs Zimmer (Kanzlei, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderseelsorgeaum, Zimmer für die Wirtschafterin und Küche).²⁹³ Obwohl fraglich war, ob die DAG es den Pfarrern überhaupt erlauben würde, weiterhin in den enteigneten Pfarrhäusern zu wohnen,²⁹⁴ widersetzte das Gurker Ordinariat sich nicht, der DAG bei der so genannten „Überprüfung der Besiedlungsfähigkeit der Pfarrhöfe“ behilflich zu sein und unter strenger Vertraulichkeit, um nicht die Pächter zu beunruhigen, alle Unterlagen über die Pfarrpfründen, die die DAG ausgesucht hatte, bereitzustellen.²⁹⁵ Die Diözese Gurk wollte mit der üblichen Taktik des partiellen Entgegenkommens an die NS-Machthaber eine Enteignung abwenden, die – verglichen mit einem erzwungenen Verkauf – wegen der geringeren Entschädigungssumme und des Verlustes des Wohnrechtes für den Pfarrer noch mehr Schaden verursachte.

Beim zweiten Gespräch, das das Gurker Ordinariat mit der DAG, vertreten durch den neuen Leiter Ing. Jauernig, am 29. Jänner 1942 führte, war kirchenintern durch die österreichische Bischofskonferenz bereits geklärt worden, dass für die Kirche ein Verkauf von Gesamtpfründen und von Pfarrhäusern nicht in Frage kam. Rohracher bot den Verkauf von Wohnhäusern, Wirtschaftsgebäuden und Grundstücken Pachtverträge für gesamte Pfründenliegenschaften sowie Mietverträge für Wohnungen in

293 Anforderung von Kirchenbesitz (Gesamtpfründen) für Umsiedler, gezeichnet Kapitelvekar Rohracher, 24. 1. 1942 [über das Gespräch, das Rohracher am 8. 1. 1942 mit Vertretern der DAG führte, und über die Bischofskonferenz zu Wien, 20. 1. 1942], KV, Kt. 2, ADG. Weiters das Protokoll von Kadras über das Gespräch getitelt „Mesnerrealitäten, Anforderung“, gezeichnet Kadras, 8. 1. 1942, KV, Kt. 2, ADG.

294 Mesnerrealitäten, Anforderung; DAG, Geschäftsstelle Klagenfurt, an Gurker Ordinariat, 14. 5. 1942, gezeichnet Jauernig, KV, Kt. 2, ADG.

295 Das Gurker Ordinariat sandte zu Beginn des Jahres 1942 an die betroffenen Pfarrämter lange Listen, die Auskunft über die Pfründe, den Kirchenbesitz, die Pächter, die Mesnerei, die Räumlichkeiten des Pfarrers etc. geben sollten. Muster eines solchen Fragebogens und Brief an Pfarrämter, mit der Aufforderung, eine Vollmacht an das Ordinariat zu schicken, in KV, Kt. 2, ADG.

Pfarrhäusern an.²⁹⁶ Doch die DAG war nicht an Pacht- oder Mietverträgen interessiert, denn die Umsiedler „seien Besitzer gewesen und wollten wieder einen Besitz haben“. Auch die Weigerung der Kirche, Pfarrhöfe zu verkaufen, wollte die DAG nicht akzeptieren: Die DAG kaufe Liegenschaften ohne Gebäude nicht an, meinte Jauernig, denn sie kaufe „prinzipiell nur Liegenschaften, wo die Möglichkeit besteht, eine Umsiedlungsfamilie möglichst bald anzusiedeln“.²⁹⁷

1.3.4 Ablehnung des Verkaufs von Pfarrpfründen durch die Bischofskonferenz

Anfang des Jahres 1942 wurde innerhalb des österreichischen Episkopates geklärt, ob das Gurker Ordinariat als Kirchenbehörde einem Verkauf von Pfründen zustimmen sollte bzw. kirchenrechtlich überhaupt zustimmen konnte.²⁹⁸ Die Bischofskonferenz zu Wien am 20. Jänner 1942 fasste den

296 Alle drei Verhandlungspartner auf Seiten des Gurker Ordinariates hatten Protokolle verfasst: Anforderungen von Kirchenbesitz (Gesamtpfründen) für Umsiedler [Bericht über die Besprechung am 29. 1. 1942 mit der DAG], verfasst von Rohracher, nicht gezeichnet; Anforderung von Pfründen- und Mesnerrealitäten, 29. 1. 1942 [verfasst von Kadras, nicht gezeichnet ebenfalls über die Besprechung mit der DAG am 29. 1. 1942]; Gedächtnisniederschrift über die Besprechung bei Sr. Exzellenz Hochwürdigsten Herrn Bischof in Gegenwart des Hochwürdigen Herrn Kanzlers Dr. Josef Kadras, des Rechtsanwaltes Dr. Max Streit, sowie des neuen Kommissarischen Leiters der Ansiedlungsgesellschaft und Herrn Fabian, 29. 1. 1942 [wahrscheinlich von Streit verfasst], alle in: KV, Kt. 2, ADG.

297 Gedächtnisniederschrift über die Besprechung bei Sr. Exzellenz Hochwürdigsten Herrn Bischof.

298 Rohracher fragte bei allen Diözesen nach, wie er sich verhalten sollte. Kapitelvikar an alle Erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate der Ostmark, 24. 12. 1941, KV, Kt. 2, ADG. Die Finanzkammer des Seckauer Ordinariates hatte dazu folgende Meinung: „Man wird dort“, schrieb der Vorstand der Finanzkammer Schmid, „wo es sich nur um einzelne Grundstücke handelt, den Widerstand nicht bis aufs äußerste treiben dürfen. Wo dagegen der Pfarrhof und andere für das kirchliche Leben der Pfarre notwendige Gebäude in Anspruch genommen werden, wird man jedes freiwillige Übereinkommen ablehnen und es auf die Enteignung ankommen lassen müssen.“ Seckauer Ordinariat, Finanzkammer an Gurker Ordinariat, 8. 1. 1942. Das Bischöfliche Ordinariat St. Pölten meinte ebenfalls, man sollte es auf eine Enteignung ankommen lassen. Bischöfl. Ordinariat St. Pölten an Gurker Ordinariat, 29. 12. 1941, KV, Kt. 2, ADG. Die Apostolische

Beschluss, „es bei der Anforderung von Gesamtpfründen auf Enteignung ankommen zu lassen; höchstens kann ein Pachtangebot auf die Grundstücke ausschließlich der Pfarrgebäude vorgeschlagen werden“.²⁹⁹ Im Codex Iuris Canonici (CIC 1530) waren die Bedingungen eines Verkaufes von kirchlichen Besitzungen festgelegt. Verkaufsgründe waren: dringende Notwendigkeit, offensichtlicher Nutzen oder Pietät. Rohracher versuchte sich die Möglichkeit zum Verkauf der Pfarrpfründen über die Konstruktion, dass ein Verkauf ein offensichtlicher Nutzen für die Kirche sei, zu eröffnen:

„Im Falle freihändigen Verkaufes würde sich vermutlich die Ansiedlungsgesellschaft bei ihren Anforderungen so weit als möglich bescheiden; ferner würde wenigstens vorderhand das Wohnrecht für den Seelsorger erhalten bleiben, was bei einer Zwangsanforderung möglicherweise nicht der Fall ist; außerdem ist zu befürchten, dass die Kirche im Weigerungsfalle eine neue Abfallhetze zu bestehen hat. Auch die Pietät könnte für den freihändigen Verkauf angeführt werden: die Kirchengeschichte berichtet, wie in außerordentlichen Zeiten nicht nur Kirchengrundstücke, sondern selbst kirchliche Einrichtungen zur Behebung der Not veräußert wurden.“³⁰⁰

Administratur Innsbruck lehnte eine Veräußerung von Pfarrpfründen grundsätzlich ab und teilte dem Gurker Ordinariat mit, dass in Tirol und Vorarlberg noch keine Enteignungen von Kirchengrund für Umsiedler vorgekommen waren, dass man aber einen großen landwirtschaftlichen Hof, der zu den Mensalgütern gehörte, für Südtiroler Umsiedler bereits verkauft habe, um einer Enteignung zuvorzukommen und einen besseren Preis zu erzielen. Apostolische Administratur Innsbruck an Gurker Ordinariat, 5. 1. 1942, KV, Kt. 2, ADG. Die Finanzkammer der Erzdiözese Salzburg hatte bei der Anforderung der Pfründe Köstendorf, die 45 ha hatte und von der Luftwaffe als Ersatzgrundstück für einen enteigneten Bauern benötigt wurde, einen Verkauf abgelehnt und eine Enteignung hinnehmen müssen. Sie lehnte einen freiwilligen Verkauf von Gesamtpfründen ab. Finanzkammer der Erzdiözese Salzburg an Gurker Ordinariat, 29. 12. 1941, KV, Kt. 2, ADG.

299 Neben der Teilnahme an der Fuldaer Bischofskonferenz traf sich der österreichische Episkopat während des Nationalsozialismus zu eigenen, selbständigen Bischofskonferenzen. Entschluss der Bischofskonferenz zu Wien, 20. 1. 1942. Zitiert nach dem Bericht Rohrachers: Anforderung von Kirchenbesitz (Gesamtpfründen) für Umsiedler, gezeichnet Kapitelvikar Rohracher, 24. 1. 1942, KV, Kt. 2, ADG.

300 Anforderung von Kirchenbesitz (Gesamtpfründen) für Umsiedler.

Selbst wenn man CIC 1530 so interpretieren konnte, dass ein Verkauf möglich schien, so sprach der CIC 1523, worin festgelegt war, dass die Kirche die Pflicht hat, ihr Vermögen mit dem Fleiß eines guten Familienvaters zu verwalten, gegen den Verkauf. Die Intabulierung des Wohnrechtes des Pfarrers war rechtlich nicht gesichert, da das Gesetz über die Landbeschaffung zum Zwecke der Wehrmacht, dessen Anwendungsbereich man auf die Umsiedlung der Volksdeutschen ausgedehnt hatte, eine Aufhebung aller Lasten vorsah. Auch die Idee, nach Beendigung des Kriegs einen neuen Pfarrhof vom Erlös des Verkaufs zu bauen, wurde verworfen, denn zu Recht zweifelte man an der Wertbeständigkeit des Geldes. Auf Grund dieser Überlegung kam die Bischofskonferenz zu Wien am 20. Jänner 1942 zu einer grundsätzlichen Ablehnung des Verkaufs von Pfarrpfünden. Im Oktober 1942 hatte der Bischof von Seckau geraten, nicht von diesem Beschluss der Bischofskonferenz abzuweichen.³⁰¹ Für die spätere Zustimmung zu einem Verkauf von Kirchenpfünden hatte Kapitelvikar Rohrachner offensichtlich die Genehmigung des Papstes eingeholt.³⁰² Gegenüber den staatlichen Stellen argumentierte das Gurker Ordinariat damit, dass wenigstens eines der zum Kirchen- bzw. Pfründenbesitz gehörenden Gebäude im Eigentum der Kirchen verbleiben müsse, damit es nicht zu einer *extinctio beneficii* kam, für die man die Zustimmung des Heiligen Stuhles gebraucht hätte.³⁰³

1.3.5 Übereinkommen zwischen Gurker Ordinariat und dem Statthalter in Kärnten

Der Druck, der auf dem Ordinariat lastete, kam nicht nur von den Behörden, die die Umsiedlung organisierten und 1943 weitere 49 Pfarrpfünden für eine Enteignung auswählten, sondern auch von der kirchlichen Basis. Die anfängliche Weigerung des Ordinariates, die Enteignungen anzuerkennen, die Entschädigungssummen für die Enteignungen anzunehmen und

301 Bischof Pawlikowski an Bischof, Kapitelvikar Rohrachner, 19. 10. 1942, KV, Kt. 2, ADG.

302 Hinweis auf die päpstliche Vollmacht in: Dechantenkonferenz am 9. November 1943 in der fb. Residenz. Bericht des Ordinariatskanzlers über den Stand der Pfründenenteignung, KV, Kt. 2, ADG.

303 Vermerk über die Besprechung am 24. 5. 1943 [zwischen Kadas, Soffer für den Reichsstatthalter, Vöß für die DUT, Fabian für die DAG], Reichsstatthalter in Kärnten, Unterabt. IV-b, gezeichnet Soffer, Abschrift ohne Zahl, KV, Kt. 2, ADG.

mit den staatlichen Stellen zusammenzuarbeiten, hatte für die betroffenen Pfarrer zu untragbaren Situationen geführt. Sie wurden ohne jede Rücksichtnahme delogiert und konnten offensichtlich auch nicht immer auf die Unterstützung der Bevölkerung bei der Beschaffung eines Ersatzquartiers zählen. Die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Reichsstatthalter in Kärnten wurde in einem vertraulichen Bericht des Gurker Ordinariates folgendermaßen legitimiert:

„Mit Rücksicht auf den Umstand, dass ein solches Vorgehen in seinen Auswirkungen für ältere Geistliche schwer tragbar war, wenn man auch den jungen Geistlichen das Delogiert werden zutrauen konnte, und andererseits bei dem Druck, der in manchen Gegenden bestand, eine Aussicht, dass der Pfarrer anderswo eine irgendwie entsprechende Wohnung bekomme, gering war, kam es zu einer Besprechung zwischen dem Reichsstatthalter und dem hochwürdigen Herrn Kapitelvikar.“³⁰⁴

Bei der Dechantenkonferenz vom 9. November 1943 rechtfertigte Kadras den Pfründenverkauf vor den anwesenden und teils davon betroffenen Kärntner Dechanten ganz pragmatisch:

„Zuerst wollen wir [uns] vor Augen halten, dass die Kirche nicht für den Papst, sondern der Papst für die Kirche, nicht die Diözese für den Bischof, sondern der Bischof für die Diözese und deshalb auch nicht die Pfarre für den Pfarrer, sondern der Pfarrer für die Pfarre da ist. Daraus ergibt sich auch die Stellungnahme zum Pfründenbesitz. Zweck des Pfründenbesitz ist, dass der Pfarrer oder Seelsorger eine Wohnung und einen Unterhalt bei der Besorgung seiner seelsorglichen Arbeit hat. Der Unterhalt kann wenigstens im großen und ganzen auch auf andere Weise, z.B. jetzt durch die Kirchenbeiträge, sicher gestellt werden. Die Wohnung aber ist und bleibt notwendig, zumal in verschiedenen Pfarren der Seelsorger aus seinem Pfarrhof vertrieben, keine Wohnung fände und die eingeschüchterten Leute an manchen Orten es nicht wagen würden, den Pfarrer aufzunehmen.“³⁰⁵

304 Vertraulicher Bericht des Gurker Ordinariates, 4. 8. 1944, KV, Kt. 2, ADG.

305 Dechantenkonferenz am 9. November 1943 in der fb. Residenz, Bericht des Ordinariatskanzlers über den Stand der Pfründenenteignung, KV, Kt. 2, ADG.

Am 5. April 1943 kam es zu einem Gespräch zwischen Gauleiter Friedrich Rainer, Regierungspräsidenten Ferdinand Wolsegger und Bischof Rohrer, in dem es laut dem Gedächtnisprotokoll von Rohrer um Fragen der gesetzlichen Grundlagen dieser Enteignungen, um die formelle Abwicklung der Planfeststellungs- und Besitzeinweisungsverhandlungen, von denen das Ordinariat nicht verständigt wurde,³⁰⁶ um Übergriffe der DAG und um die Wohnsituation der Seelsorger ging. Dass Seelsorger in den enteigneten Pfarrhäusern maximal drei Räume mieten durften, war für Bischof Rohrer untragbar. Seelsorger, die „auch heute noch wenigstens als Matrikenführer eine amtliche Stellung“ hatten, eine Kanzlei und ein Pfarrarchiv betreuen müssten, würden damit auf eine gesellschaftliche Stufe gedrückt, „die sich von der eines Proletariers in nichts mehr unterscheidet“. Um die Pfarrhöfe als Wohnsitz der Geistlichen zu retten, machte Rohrer bei diesem Gespräch das Angebot, der DAG Wirtschaftsgebäude und Pfründengrundstücke zu verkaufen, wenn die Pfarrhöfe Eigentum der Kirche bleiben dürften. Für den Fall, dass der Gauleiter dieses Angebot, das auch für die bereits enteigneten Pfarrhöfe gelten müsse, nicht annehmen wolle, drohte er mit einer „Kanzelverlautbarung“.³⁰⁷ Ein von Kanzler Kadras vorbereiteter Text zur Enteignung der Pfarrhöfe kam aber niemals zur Verlesung ans Kirchenvolk.³⁰⁸

Das Ergebnis der Besprechung mit Gauleiter Rainer war ein doch sehr weitgehendes Entgegenkommen des Ordinariates, das unter dem politischen Druck, der gegen die Kirche ausgeübt wurde und bei erodierender Solidarität des Kirchenvolkes, das offensichtlich sehr viel Verständnis für die umgesiedelten Kanaltaler Familien hatte, nun bereit war, die von der DAG/DUT gewünschten Pfründenliegenschaften zu verkaufen. Für den

306 Die Beschwerde dagegen, dass das Ordinariat, als die den Kirchen und Pfründen vorgesetzte Behörde, nicht informiert wurde, wurde unter Berufung auf das Kirchenbeitragsgesetz von 1939 vorgebracht. Kapitelvikar an Reichsstatthalter in Kärnten, Abt. IV, 29. 3. 1943, KV, Kt. 2, ADG.

307 Gedächtnisprotokoll über die am 5. April 1943 mit Herrn Gauleiter Dr. Friedrich Rainer im Beisein des Herrn Regierungspräsidenten Ferdinand Wolsegger in Klagenfurt geführte Aussprache, gezeichnet Dr. Andreas Rohrer, Bischof, 9. 4. 1943, KV, Kt. 2, ADG.

308 Entwurf für Kanzelverkündigung bei Beginn der Enteignung, undatiert, KV, Kt. 2, ADG.

betroffenen Pfarrer wollte das Ordinariat einen Pfarrhof, einen Obst- und Gemüsegarten und ein Stück Wald aus dem Pfründenbesitz retten. Das Ordinariat wollte so rasch wie möglich mit dem Regierungspräsidenten einen Vertrag schließen, um die Enteignungen zu stoppen: Bereits am 9. April 1943 hatten Rohrer und Rechtsanwalt Max Streit Grundsätze erarbeitet, wie der Pfründenverkauf vor sich gehen sollte,³⁰⁹ doch wegen regierungsinterner Auseinandersetzungen³¹⁰ kam es erst am 3. Mai zum Treffen zwischen Wolsegger und Rohrer. Weil die Gesprächspartner sehr unterschiedliche Protokolle anlegten, lässt sich nicht rekonstruieren, was bei diesem persönlichen Gespräch zwischen Rohrer und Wolsegger tatsächlich ausgehandelt wurde. Rohrer glaubte, die Zusage erhalten zu haben, dass auch alle bereits enteigneten Fälle nochmals überprüft werden würden.³¹¹ In diesem Punkt konnte sich das Gurker Ordinariat aber nicht durchsetzen. Im späteren Übereinkommen war nur die Überprüfung eines besonders krassen Falles ausdrücklich aufgenommen worden. Eine rückwirkende Überprüfung stieß auf den heftigen Widerstand von DAG und DUT, die als grundbücherliche Eigentümerin an einer Aufrollung der Besitzverhältnisse und einer eventuellen Abtretung von Räumen und Gärten an die Seelsorger kein Interesse hatten, vor allem dann nicht, wenn auf Besitzungen bereits Umsiedler eingewiesen worden waren.³¹² Wolsegger hatte – laut seinem Protokoll über diese Besprechung am 3. Mai 1943 – das

309 Grundsätze aufgestellt am 9. April 1943 bei der Besprechung des hochwürdigsten Herrn Kapitelvikars mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Streit, KV, Kt. 2, ADG.

310 Am 13. 4. 1943 war ein Treffen angesetzt gewesen, aber die Regierungsvertreter waren nicht erschienen. Niederschrift über die Besprechung am 13. April 1943 bei Exzellenz, dem hochwürdigen Herrn Kapitelvikar, nicht gezeichnet [verfasst von Kadras]; Niederschrift über das Telefongespräch mit H. Reg. Präsidenten am 13. April 1943, beide in: KV, Kt. 2, ADG.

311 Gedächtnisprotokoll über die Aussprache des hochwürdigsten Herrn Kapitelvikars mit dem Herrn Regierungspräsidenten am 3. Mai 1943, nicht gezeichnet KV, Kt. 2, ADG. Weiters das abweichende Protokoll: Auszug aus dem Gedächtnisprotokoll über die am 3. Mai 1943 mit dem Herrn Regierungspräsidenten Ferdinand Wolsegger geführte Aussprache, nicht gezeichnet, KV, Kt. 2, ADG.

312 Niederschrift. Gegenstand Überprüfung der Enteignung von Pfarrpfründengrundstücken, 18. 6. 1943, Reichsstatthalter in Kärnten, Abschrift ohne Zahl, KV, Kt. 2, ADG.

Gespräch so aufgefasst, als hätte Rohrer ausdrücklich zugestimmt, „alle Pfründengrundstücke in Kärnten zu verkaufen“.³¹³ Es dauerte dann noch einen Monat bis alle Punkte ausverhandelt waren.

Im Mai und Anfang Juni 1943 fanden intensive Verhandlungen zwischen Ordinariat, Regierungsvertretern, DAG und DUT statt, wobei die Regierung sich bemühte, „einen Ausgleich zu schaffen zwischen den Interessen der DUT und DAG einerseits und dem fb. Ordinariat andererseits“.³¹⁴ Ausgearbeitet hatten das Abkommen vom 4. Juni 1943 Kapitellvikar Rohrer, Regierungspräsident Wolsegger, ORR Soffer und Kanzler Kdras.³¹⁵ In dem am 4. Juni 1943 abgeschlossenen Übereinkommen zwischen dem Gurker Ordinariat und dem Statthalter in Kärnten war folgendes Vorgehen festgelegt worden:

„Der Reichsstatthalter in Kärnten und das fb. Gurker Ordinariat kommen überein:

1. Das fb. Ordinariat ist bereit, die unter seiner Aufsicht stehenden Pfründengrundstücke und Wirtschaftsgebäude für Zwecke der Umsiedlung unter der Bedingung freihändig verkaufen zu lassen, dass der Pfarrhof ausschließlich für den Amts- und Wohnbedarf des Seelsorgers, ferner, sofern vorhanden, der Gemüse- und Obstgarten, sowie ein entsprechend großer Wald im kirchlichen Eigentum verbleibt. Dies gilt sinngemäß auch für die Mesner- und Organistenrealitäten.
2. Grundsätzlich ist die räumliche Trennung des Seelsorgers vom Umsiedler anzustreben.
3. Das fb. Ordinariat ist zu Förderung der Umsiedlung in besonderen Fällen bereit, Umsiedlern ein zeitlich beschränktes Mietrecht in Pfarrhöfen, die über ausreichenden Wohnraum verfügen, einzuräumen.

313 AV 3. Mai 1945, gezeichnet Wolsegger, Abschrift ohne Zahl, KV, Kt. 2, ADG.

314 Besprechung bei Herrn Dr. Soffer am 24. Mai 1943, nicht gezeichnet [verfasst von Kdras], KV, Kt. 2, ADG.

315 Niederschrift über die Verhandlung Sr. Exzellenz des hochwürdigsten Herrn Kapitellvikars Dr. Andreas Rohrer mit dem Herrn Regierungspräsidenten Dr. Ferdinand Wolsegger am 1. Juni 1943 beim Reichsstatthalter [ungezeichnet, verfasst von Kdras], KV, Kt. 2, ADG. Bei dem Termin wurde die Formulierung des Textes besprochen. Soffer und Kdras übernahmen die Endredaktion des Abkommens. Am 2. Juni wurde der Text dem Konsistorium vorgelegt. AV auf obengenannter Niederschrift.

4. Das fb. Ordinariat ist bereit, außer den unter 1) angeführten Realitäten auch noch andere unter seiner Aufsicht befindliche Grundstücke verkaufen zu lassen, wenn dies ein sozialer Zweck als nützlich oder notwendig erscheinen läßt. Das fb. Ordinariat beabsichtigt jedoch, unbeschadet weitgehenden Entgegenkommens, nicht, den gesamten unter seiner Aufsicht stehenden Pfründenbesitz für die angeführten Zwecke zu veräußern.
5. Das fb. Ordinariat ist bereit, falls es im Interesse eines Umsiedlers gelegen ist, den Pfarrhof gegen ein anderes geeignetes Gebäude umzutauschen, vorausgesetzt, dass dieses Gebäude in kirchliches Eigentum übertragen wird. Als geeignet ist nur ein solches Gebäude anzusehen, dass für eine Seelsorgestelle ohne Hilfspriester 4 Zimmer, Küche und Nebenräume umfaßt, für Seelsorgestellen mit Hilfspriester erhöht sich die Zahl der Wohnräume je Hilfspriester um einen. Überdies ist darauf Bedacht zu nehmen, dass das Gebäude kirchlichen Zwecken entspricht. Gehört zu dem bisherigen Pfarrhof ein Garten, so soll sich auch bei dem neuen Gebäude ein solcher befinden.
6. Grundsätzlich werden alle Enteignungen überprüft. Ist aber auf Grund eines Enteignungsverfahrens ein Umsiedler bereits angesetzt, kann die Überprüfung der Enteignung bis auf weiteres zurückgestellt werden. Der Härtefall Gallizien wird jedoch umgehend überprüft werden. Der Härtefall Rosegg wird vorläufig dadurch gemildert, dass für den Seelsorger die notwendigen Wohnräume freigemacht werden.
7. Ist ein Umsiedler im gegenwärtigen Zeitpunkt bereits im Anrollen, d.h. ist das Umsiedlungsgut schon verladen, so wird bei der Überprüfung so verfahren werden, als ob er schon angesetzt wäre.
8. Ist ein Besitzeinweisungsbeschluss zwar gefaßt, der Umsiedler aber noch nicht im Anrollen, so wird nach den vereinbarten Richtlinien verfahren werden.³¹⁶

Gemäß diesem Übereinkommen fanden nun Verkaufsverhandlungen zwischen dem Ordinariat und dem Statthalter bzw. der DAG statt. Eine Erhebung des Reichsstatthalters über diese Verkaufsverhandlungen datiert mit

316 Übereinkommen zwischen dem Reichsstatthalter und dem fb. Gurker Ordinariat vom 4. Juni 1943 über die Enteignung von Pfarrhöfen und den freihändigen Verkauf von Pfarrpfründen, gezeichnet Rohracher und Wolsegger, Abschrift, KV, Kt. 2, ADG. Auszugsweise auch zitiert in: Vertraulicher Bericht des Gurker Ordinariates, 4. 8. 1944, KV, Kt. 2, ADG.

31. Juli 1944 gab folgenden Verhandlungsstand an: Über 20 Pfründen- bzw. Pfarrbesitzungen war mit dem Reichsstatthalter verhandelt worden, über elf von der DAG; für zwei Realitäten (nämlich Pfarrhof in Tultsching und der Liegenschaft der Kirche St. Jakob a. d. Straße, beide im Landkreis Klagenfurt) lag ein Kaufvertrag vor.³¹⁷

1.3.6 Schikanen und „wilde“ Inbesitznahmen

Bei den Besitzeinweisungen wurde gegenüber den Pfarrern teils mit richtigen Schikanen vorgegangen, denn die Umsiedler übernahmen ja nicht nur die landwirtschaftlichen Liegenschaften der Pfarrpfründen, manchmal auch die der Pfarrkirchen, sondern sehr oft auch die Pfarrhöfe als Wohnhaus. Einige Pfarrer erhielten überhaupt keinen Raum mehr im Pfarrhaus: dem Pfarrer in Gallizien (Bezirk Völkermarkt) wurde zugemutet, im naheliegenden Gasthaus in einem einzigen Zimmer zu wohnen und seine Kanzlei zu führen. Der Pfarrer in Feistritz an der Gail erhielt eine Bleibe im 20 Minuten von der Kirche entfernten Achomitz zugewiesen, die überhaupt nicht verfügbar war und zu der der Weg durch einen im Winter kaum passierbaren Graben führte. In Rosegg wurde der Pfarrer vom Beamten der DAG bei der Gestapo angezeigt, weil er angeblich zum Umsiedler gesagt hatte, der Pfarrhof werde nie dessen Eigentum werden. In Lind ob Velden (Pfarrkirche St. Martin) verlangte die Umsiedlerfamilie, dass der Pfarrer von den ihm zugewiesenen Zimmern im Pfarrhof noch weitere an sie abtrat.³¹⁸ Für den Pfarrer in Kranzelhofen, der aus dem Pfarrhof auszie-

317 Übersicht über den Stand der Verhandlungen (freihändiger Verkauf von Pfarrpfründengrundstücken), Reichsstatthalter in Kärnten, Unterabteilung IVb, zu Zl. 1860/IVb-44, 31. 7. 1944, gezeichnet Dr. Stotter, KV, Kt. 2, ADG.

318 Zu den besonders provokanten Fällen Gallizien und Glantschach und anderen Schikanen vgl. u. a.: Vertraulicher Bericht des Gurker Ordinariates, 4. 8. 1944. Weiters: Dechantenkonferenz am 9. November 1943 in der fb. Residenz, Bericht des Ordinariatskanzlers über den Stand der Pfründenenteignung. Vgl. auch die tabellarischen Übersichten zu den einzelnen Objekten, auf diesen Listen gibt es jeweils eine Rubrik „Besondere Härten“, nicht dat. Listen, die auch Flächenangaben und Einlagezahlen, Wohnverhältnisse, Pächter und Daten zur Entzugsgeschichte geben. [Die Daten zur Kundmachung des Enteignungsverfahrens, Planfeststellung etc. stimmen sehr oft nicht mit den Daten auf der vom Statthalter verfassten Liste überein.] Alle in: KV, Kt. 2, ADG.

hen sollte, hätte die DAG eine neue Wohnung besorgen sollen, doch der Bürgermeister von Velden betonte „die Unmöglichkeit der Unterbringung des Pfarrers in der Gemeinde“.³¹⁹ Auch in Gallizien und in St. Filippen bei Reinegg verweigerten die Bürgermeister die Unterbringung des Pfarrers im Ort.³²⁰

Dabei wurden die Pfarrpründen nicht in allen Fällen tatsächlich von Umsiedlern bezogen, sondern ein suspendierter Pfarrer und ein gekündigter Mesner nützten ebenfalls die Gunst der Stunde, um zu einem Besitz zu kommen. Und in der Pfarre Timenitz wurde der Pfarrhof mit dazugehöriger Landwirtschaft dem SS-Mann Bittner, einem Beamten der Klagenfurter Geschäftsstelle der DAG, der die meisten Besichtigungen der Pfarrhöfe vornahm,³²¹ zugewiesen: „Dieser ist Beamter, also nicht Bauer, will auch gar nicht Bauer sein und die Gründe zum Großteil wieder verpachten. Die DAG erkläre aber, es könnte möglich sein, dass einmal ein Sohn dieses Beamten vielleicht Bauer werden wolle.“³²² In der Pfarre Köttmannsdorf forderte die DAG nicht nur Räume für den Umsiedler im Pfarrhof an, sondern auch gleich welche für die Gemeinde, die diese als Wohnungen weitergeben wollte. In den Pfarren Kappel a. d. Drau und Rosegg hatten

319 Zitiert nach tabellarischer Aufstellung zum Pfarrhof Kranzelhofen Nr. 1, KV, Kt. 2, ADG.

320 Zitiert nach tabellarischer Aufstellung zum Pfarrhof Gallizien bzw. St. Filippen bei Reinegg, KV, Kt. 2, ADG.

321 Der Hinweis, dass Bittner SS-Mann war, entstammt den tabellarischen Aufstellungen; dass Bittner die Besichtigungen vornahm, geht aus dem Protokoll der Besprechung mit den Funktionären der DAG am 8. Jänner 1942 hervor, vgl. „Mesnerrealitäten, Anforderung“, verfasst von Kadras, 8. 1. 1942, KV, Kt. 2, ADG.

322 Das brachte Rohrer im Gespräch mit Gauleiter Rainer vor. Entweder wurde dieser Fall von den Nationalsozialisten intern bereinigt oder die Kirche hielt es nicht für opportun, diesen Fall nochmals zu erwähnen. Spätere Beschwerden des Ordinariates über Missstände listen den Fall der Zuteilung an einen Beamten der DAG nicht mehr auf. Gedächtnisprotokoll über die am 5. April 1943 mit Herrn Gauleiter Dr. Friedrich Rainer im Beisein des Herrn Regierungspräsidenten Ferdinand Wolsegger in Klagenfurt geführte Aussprache, gezeichnet Dr. Andreas Rohrer, Bischof, 9. 4. 1943, KV, Kt. 2, ADG. Vgl. auch: Vermerk über die Besprechung mit den Herrn Schmidt und Bittner von der Ansiedlungsgesellschaft bei Sr. Exzellenz in Gegenwart des Kanzlers, Notizen des Herrn Dr. Max Streit, 8. 1. 1942, KV, Kt. 2, ADG.

die Umsiedler erklärt, dass sie gar nicht soviel Grund wollten, wie ihnen die DAG zusprach. Trotzdem trat die DAG den Seelsorgern keinen Grund ab, „weil vielleicht der Umsiedler oder einmal seine Söhne das Bedürfnis haben könnten, eine größere Wirtschaft zu betreiben“.³²³

Nachdem die Enteignungen durch das Übereinkommen vom 4. Juni 1943 gestoppt werden konnten, wurden die beiden besonders eklatanten Unrechtsfälle (der Fall Gallizien und der Fall Glantschach) vom Ordinariat dazu benützt, Verkaufsverhandlungen so lang als möglich hinauszuzögern. „Ein tatsächlicher Verkauf kommt aber auch hier erst nach Bereinigung der Fälle Gallizien und Glantschach in Frage“,³²⁴ ließ Kapitelvikar Rohrachner die DAG Ende Juli 1944 wissen.

Beim Fall Gallizien handelte es sich um den suspendierten Pfarrer Josef Rudl, der vom Gurker Ordinariat mit 30. April 1941 aus seinem Amt entfernt worden war, der aber weiterhin und zwar in Lebensgemeinschaft mit seiner früheren Wirtschafterin Anna Schluder und deren geschiedener Tochter, in dem Pfarrhof wohnte und nicht bereit war, diesen zu räumen. Weil der vorgesehene Umsiedler nicht rechtzeitig auf dem kirchlichen Besitz angesiedelt wurde, nahm der ehemalige Pfarrer, der nach seiner Suspendierung beim Reichsstatthalter beschäftigt war, das Pfarrhaus unrechtmäßig in Besitz, dann legitimierte die DAG diese provokante Inbesitznahme auch noch, indem sie mit ihm am 31. Dezember 1942 einen Pachtvertrag abschloss. Der ordentliche Seelsorger wohnte und arbeitete währenddessen in einem kleinen Notquartier im Dorfgasthaus gleich neben dem NSV-Versammlungsraum.³²⁵ Es ist verständlich, dass das Gurker Ordinariat alles daran setzte, den suspendierten Pfarrer von diesem Besitz zu entfernen, denn hier ging es nicht nur um Enteignung, sondern auch um einen dörflichen

323 Gedächtnisprotokoll über die am 5. April 1943 mit Herrn Gauleiter Dr. Friedrich Rainer im Beisein des Herrn Regierungspräsidenten Ferdinand Wolsegger in Klagenfurt geführte Aussprache, gezeichnet Dr. Andreas Rohrachner.

324 Kapitelvikar [Rohrachner] an DAG Klagenfurt, 31. 7. 1944. Ähnliches Schreiben: Kapitelvikar an DAG, 21. 11. 1944, beide in: KV, Kt. 2, ADG.

325 AV von Kadrass über Gallizien, KV, Kt. 2, ADG. Dechantenkonferenz am 9. November 1943 in der fb. Residenz. Bericht des Ordinariatskanzlers über den Stand der Pfründenenteignung, KV, Kt. 2, ADG.

Kulturkampf. Auf Grund der von der DAG eingebrachten Räumungsklage erklärte sich Rudl dann bereit, bis 1. November 1944 auszuziehen.³²⁶

Auch der Fall Glantschach war eine Art wilde Hausbesetzung im Windschatten antiklerikaler Politik: In Glantschach hatte sich Eduard Binter, der ehemalige Mesner, mit Hilfe der lokalen NSDAP selbst im Mesnergebäude „angesetzt“ und die Mesnergrundstücke in Besitz genommen: Von den insgesamt 19 ha überließ er dem aktiven Mesner nur 7 ar zur Bewirtschaftung.³²⁷ Das Gurker Ordinariat war einverstanden, dass Binter einen anderen Pfarrpfründenbesitz, über den bereits die Enteignung ausgesprochen worden war, erhält. Einen Kaufvertrag wollte man mit ihm aber erst abschließen, wenn er „tatsächlich die Mesnerwohnung und die Mesnereigrundstücke in Glantschach zurückgegeben hat“.³²⁸

Ein Fall völlig „wilder“ Verteilung von kirchlichem Grund ereignete sich in Kleinkirchheim, wo ein „Bauernführer“ die Pfründengrundstücke „an seine Leute verteilt“ hatte.³²⁹ Nachdem man diese Entscheidung der dörflichen NS-Prominenz nicht zurücknehmen wollte, wurde die Pfründe in Kleinkirchheim von der Liste der Pfarrpfründen gestrichen, über die Verkaufsverhandlungen vom Statthalter und der DAG geführt wurden.³³⁰

1.3.7 Hinauszögern der Verkaufsabschlüsse

Das Ordinariat hatte alles unternommen, um die Verkaufsabschlüsse hinauszuzögern. Am 10. Juni 1943 war es zu einer „Vereinbarung von Grundlagen

326 Rudl lehnte andere Wohnungsangebote ab und die DAG setzte sich dafür ein, Anna Schluder auf dem Pfarrhof zu belassen. Nur weil Kadras drohte, dass das Ordinariat bis zur Entfernung von Rudl vom Pfarrhof Gallizien keinen Kaufvertrag unterzeichnen werde, war man zu einem schärferen Vorgehen bereit. Besprechung mit Dipl. Kfm. Krafft, Leiter der DAG, Gallizien, AV von Kadras, ohne Datum [wahrscheinlich 4. 7. 1944]; Abschrift des Schreibens des Leiters der Abt. IV an das Personalamt, Zl. IV/b-2007/44, 22. 8. 1944, KV, Kt. 2, ADG.

327 Zitiert nach tabellarischer Aufstellung zur Pfarre Glantschach, KV, Kt. 2, ADG.

328 Kapitelvikar [Rohracher] an DAG Klagenfurt, 31. 7. 1944, KV, Kt. 2, ADG.

329 Freihändiger Verkauf von Pfründengrundstücken, Aussprache am 22. 7. 1943, KV, Kt. 2, ADG.

330 Übersicht über den Stand der Verhandlungen (freihändiger Verkauf von Pfarrpfründengrundstücken), Reichsstatthalter in Kärnten, Unterabteilung IVb, zu Zl. 1860/IVb-44, 31. 7. 1944, gezeichnet Dr. Stotter, KV, Kt. 2, ADG.

über den freihändigen Verkauf von Pfarrpfündengrundstücken“ zwischen dem Reichsstatthalter, der DUT, der DAG und dem Ordinariat gekommen: es war hier etwa festgelegt worden, dass sowohl das Gurker Ordinariat als auch die DAG Schätzungen vornehmen lassen sollten. Falls eine Einigung nicht zustande kommen sollte, hatte ein vom Reichsstatthalter bestellter Sachverständiger das letzte Wort.³³¹ Die weiteren Streitfragen waren: Rückübertragung der grundbücherlich der DUT eingewiesenen Liegenschaften an die Kirche, damit diese die Liegenschaften an die DAG verkaufen konnte,³³² Räumlichkeiten für den Pfarrer, Rücksichtnahme auf die bisherigen Pächter der Pfarrpfünden, Auswahl der Gutachter, die die Liegenschaften schätzen sollten, und richtige Auswahl der Umsiedler. „Auf die Pächter ist überall, besonders aber im gemischtsprachigen Gebiet größte Rücksicht zu nehmen. Es ginge nicht an, dass dort Landfremde, vielleicht gerade Apostaten oder Evangelische angesetzt werden und der gut katholischen Bevölkerung die Pfündengrundstücke genommen werden,“³³³ hieß es in einer Stellungnahme des Ordinariates.

Kadras war sicherlich auch sehr geschickt im Ausnützen der ohnehin bürokratisch komplexen Abläufe bei der Ansiedlungsaktion, bei der für den Reichsstatthalter in Kärnten ORR Dr. Viktor Soffer und MR Dr. Föhr, für die DAG Dipl.-Ing. Franz Jauernig und für die DUT Dr. Max Wöss verhandelten. Durch das Abkommen zwischen Ordinariat und Reichsstatthalter hatte nun eindeutig der Reichsstatthalter die führende Position bei der Ansiedlung der Kanaltaler übernommen, sehr zum Missfallen der DAG. Bei der Besprechung am 18. Juni 1943, also genau 14 Tage nach der Unterzeichnung des Abkommens, kam es zwischen allen Beteiligten zu „einer recht lebhaften Auseinandersetzung“, in deren Verlauf Jauernig

331 Vereinbarung von Grundlagen über den freihändigen Verkauf von Pfarrgrundstücken, Niederschrift, 10. 6. 1943, Reichsstatthalter in Kärnten, Abschrift ohne ZI, KV, Kt. 2, ADG.

332 Niederschrift, Bereinigung des Enteignungsfalles Pfarrpfünde Gallizien, 7. 7. 1943, KV, Kt. 2, ADG. Bei der Besprechung am 24. Mai 1943 hatte der Vertreter der DUT Dr. Vöß ganz entschieden erklärt, „was er als Eigentum erworben hat, gibt er nicht mehr heraus“. Besprechung bei Herrn ORR Dr. Soffer am 24. Mai 1943, nicht gezeichnet [verfasst von Kadras], KV, Kt. 2, ADG.

333 Freihändiger Verkauf von Pfündengrundstücken, Aussprache am 22. 7. 1943, KV, Kt. 2, ADG.

erklärte, „er werde seine Aufgabe zurücklegen, er könne nicht einerseits die Pfründen anfordern und enteignen und andererseits auf die Durchführung verzichten“.³³⁴ Tatsächlich war es aber so, dass es gar keine Notwendigkeit für weitere Enteignungen gab, denn in vielen Fällen war „überhaupt noch kein Umsiedler vorhanden“, wie bei dieser Besprechung festgestellt wurde. Das führte zu der absurden Situation, dass die Pfarrpfründen, die man für die Kanaltaler Umsiedler enteignet hatte, nun von der Kirche an die langjährigen Pächter verkauft werden sollten.³³⁵ Wenn ein Pächter genügend Geld für einen Ankauf der Pfarrpfründe habe, meinte der Reichsstatthalter bei dieser Besprechung am 18. Juni 1943, könne die Kirche den Verkauf direkt durchführen, habe er nicht genügend Geld, sollte die DAG die verpachtete Pfarrpfründe ankaufen. Soffer erklärte, „dass durch den Stopp der Pfründenenteignung die Ansiedlungsfrage nicht unmöglich gemacht werde, da zuständige Stellen ausdrücklich erklärt haben, dass die Landesbauernschaft Liegenschaften hat, die eingewiesen werden können“.³³⁶ Nach den Aufzeichnungen des Gurker Ordinariates waren im Frühjahr 1943 von den 30 enteigneten Pfarrpfründen nur auf neun Umsiedler angesiedelt worden.³³⁷

Die DAG gab weiterhin einen Bedarf von 140 Höfen für die Umsiedlungsaktion an.³³⁸ Aus den von Kadras angelegten Protokollen über die

334 Besprechung am 18. Juni 1943 beim Reichsstatthalter, 18. 6. 1943, ungezeichnet [verfasst von Kadras] KV, Kt. 2, ADG. Krafft löste mit 17. 6. 1944 den früheren Leiter der Geschäftsstelle Klagenfurt Ing. Jauernig ab. Vgl. Schreiben des Vorstandes der DAG Berlin, 15. 6. 1944 [an Gurker Ordinariat], KV, Kt. 2, ADG.

335 Diesen Verkauf von Kirchengrundstücken, allerdings nicht von gesamten Anwesen, an Pächter hatte Wolsegger bereits bei der Besprechung am 1. 6. 1943 gewünscht, „damit die Pächter nicht durch einen Abverkauf erbittert werden“. Niederschrift über die Verhandlung Sr. Exzellenz des hochwürdigsten Herrn Kapitelvikars Dr. Andreas Rohrer mit dem Herrn Regierungspräsidenten Dr. Ferdinand Wolsegger am 1. Juni 1943 [nicht gezeichnet, verfasst von Kadras], KV, Kt. 2, ADG.

336 Besprechung am 18. Juni 1943 beim Reichsstatthalter, 18. 6. 1943, ungezeichnet [verfasst von Kadras] KV, Kt. 2, ADG.

337 Zahlen nach: Besprechung bei Herrn ORR Dr. Soffer am 24. Mai 1943, nicht gezeichnet [verfasst von Kadras], KV, Kt. 2, ADG.

338 Abschrift eines Schreibens des Reichsstatthalters in Kärnten, 15. 7. 1943, betrifft: Besprechung mit dem Direktionsmitglied der DAG Dr. Aengenheister über den Stand der Kanaltaler Umsiedlungsaktion, Zl. 2454/IVb-43, gezeichnet Soffer, KV, Kt. 2, ADG.

Verhandlungen ist zu entnehmen, dass das Verhandlungsteam des Reichsstatthalters, Regierungspräsident Wolsegger und ORR Soffer, weit weniger radikal gegen die Kirche vorging als die DAG, die wie Kadras es vorsichtig ausdrückte, „durch ihren Auftraggeber den Stellvertreter des Kommissars für die Festigung des Deutschen Volkstums kein sympathischer Partner [ist]“. ³³⁹ Bei der Besprechung am 18. Juni 1943, bei der Jauernig seinen Rücktritt androhte, musste für alle Beteiligten klargestellt werden, „dass der Kommissar für die Festigung des Deutschen Volkstums im Grenzland der Herr Gauleiter persönlich ist. Unter dem Gauleiter übt als sein Beauftragter die Funktion Maier-Kaibitsch aus“. ³⁴⁰ Während Alois Maier-Kaibitsch ³⁴¹ auf brutales und rasches Vorgehen setzte, gab sich Wolsegger eher moderat: „Der Herr Regierungspräsident bittet“ – protokollierte Kadras über ein Gespräch zwischen Wolsegger und Rohracher am 1. Juni 1943 – „die Kirche möge ein paar Fälle rasch durchbehandeln, in denen sie für Umsiedlungszwecke eine Pfründe zur Verfügung stellt; einen anderen Fall, wo diese Pfründengründe aus sozialen Motiven veräußert werden, eventuell noch einen gemischten Fall.“ ³⁴²

Am 13. Juli 1943 wurde Kadras von Soffer aufgefordert, den Verkauf der Pfründengrundstücke zu beschleunigen. Soffer hatte im Auftrag des Regierungspräsidenten Ferdinand Wolsegger und in Absprache mit dem DAG-Direktionsmitglied Dr. Ängenheister folgenden Ablauf für Pfründenverkäufe erarbeitet: Sämtliche Käufe sollten von der DAG vorgenom-

339 Enteignung der Pfründengrundstücke, Aussprache mit Herrn Oberregierungsrat Dr. Viktor Soffer, ungezeichnet, undatiert [13. 7. 1943, verfasst von Kadras], KV, Kt. 2, ADG. Wenn Maier-Kaibitsch nicht im Amt war, vertrat ihn SS-Standartenführer Fritz.

340 Besprechung am 18. Juni 1943 beim Reichsstatthalter, 18. 6. 1943, ungezeichnet [verfasst von Kadras].

341 Vgl. Maier-Kaibitsch, in: Alfred Elste: Kärntens braune Elite. Klagenfurt-Ljubeljana-Wien 1997, S. 112–120. Maier-Kaibitsch war u. a. dafür verantwortlich, dass 168 Kärntner slowenische Familien ausgesiedelt wurden, vgl. dazu: Karl Stuhlpfarrer, Hanns Haas: Österreich und seine Slowenen. Wien 1977; Elisabeth Fandl-Pasterk: Die Aussiedlung der Kärntner Slowenen 1942 und die Wiedergutmachung nach 1945. Diss. Wien 1986.

342 Niederschrift über die Verhandlung Sr. Exzellenz des hochwürdigsten Herrn Kapitelvikars Dr. Andreas Rohracher mit dem Herrn Regierungspräsidenten Dr. Ferdinand Wolsegger am 1. Juni 1943 [nicht gezeichnet, verfasst von Kadras], KV, Kt. 2, ADG.

men werden und nicht mehr wie früher von der DUT. Nachdem Kadras Kritik an den bisherigen Schätzungen vorgebracht hatte, war Soffer sogar bereit, Schätzungen zum jeweiligen Verkehrswert vornehmen zu lassen. Kadras hätte auch gerne die DAG als Vertragspartner umgangen, doch dem konnte Soffer natürlich nicht zustimmen.³⁴³

Die Verzögerungstaktik des Gurker Ordinariates hatte sich bewährt und insbesondere die Junktimierung mit der Bereinigung der so genannten „Härtefälle“ in den Pfarren Gallizien und Glantschach. Die DAG wollte diese Probleme bis zum 1. November 1944 aus der Welt schaffen, ob danach noch Vertragsabschlüsse stattfinden würden, würde davon abhängen, „ob dann für Umsiedlungs- und Festigungszwecke ein gewisser Landvorrat benötigt wird und in zweiter Linie davon, ob diese Tätigkeit, d. h. der Ankauf von Liegenschaften mit den Erfordernissen des totalen Kriegseinsatzes in Einklang gebracht werden kann“.³⁴⁴

1.3.8 Die mitbetroffenen Pächter

Dass die Umsiedlungsaktion von DUT und DAG nicht für mehr Liegenschaften abgeschlossen werden konnte, hing wohl auch damit zusammen, dass die Personen, die die Ansiedlung auf Kirchengrund verfügt hatten, nicht daran gedacht hatten, dass diese kirchlichen Liegenschaften in den meisten Fällen verpachtet waren bzw. vom Mesner bewirtschaftet wurden. Die Enteignungen schädigten nicht nur den Grundbesitzer, also die jeweilige kirchliche Institution, sondern vielmehr noch die Leute, die diese Pfründe bewirtschafteten, und das waren in erster Linie Kleinhäusler und Kleinbauern mit vielen Kindern. Insgesamt waren über 260 Pächter betrof-

343 Enteignung der Pfründengrundstücke, Aussprache mit Herrn Oberregierungsrat Dr. Viktor Soffer, ungezeichnet, undatiert [13. 7. 1943, verfasst von Kadras], KV, Kt. 2, ADG. Schätzungen durch die DAG waren offensichtlich reine Willkürpreise: der Besitz St. Jakob an der Straße wurde von der DAG auf RM 15.760,- geschätzt, die vom Ordinariat bestellten Schätzmeister Ing. Karger und Ing. Myrbach schätzen auf RM 39.800,-. Vgl. Besprechung am 7. Juli 1943 beim Reichsstatthalter [nicht gezeichnet verfasst von Kadras], KV, Kt. 2, ADG.

344 DAG, Geschäftsstelle Klagenfurt, an den Beauftragten des Reichskommissars f.d.F.d.V., z.H. Maier-Kaibitsch, 8. 9. 1944, gezeichnet Krafft, KV, Kt. 2, ADG.

fen. Zu den „besonderen Härten“ bei der Pfarrpfründe Feistritz an der Gail vermerkte das Gurker Ordinariat:

„Die Pfarrpfründe ist an 26 Kleinhäusler oder ländl[iche] Handwerker mit Einheitspachtverträgen verpachtet, die bereits durch Jahrzehnte einige seit 60–90 Jahren die Gründe in Pacht haben. Die Mehrzahl der Pächter ist entweder selbst eingerückt, oder es sind deren Söhne an der Front. Diese 26 Familien waren Selbstversorger, durch den Entzug dieser Pachtflächen müssten sie versorgt werden und der enteignete Grund käme einem einzigen Erbhofbauer zu Gute.“³⁴⁵

In der Pfarre Maria Gail eskalierte der Konflikt zwischen Pfründeninhaber und Pächter bereits vor der Enteignung, weil der Pfarrer dachte, bei einer Selbstbewirtschaftung könne ein Entzug verhindert werden.³⁴⁶

1.3.9 Die „rechtliche Grundlage“ für dieses scheinlegale Vorgehen

Als Rechtsgrundlage für die Pfründenenteignungen diente dem Statthalter das Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935³⁴⁷ und die erste und zweite Durchführungsverordnung zum Landbeschaffungsgesetz vom 21. August 1935 und vom 13. Februar 1937. Die Zuständigkeit des Reichsstatthalters und die Anwendbarkeit des Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen wurde mit einem Führererlass vom 7. Oktober 1939 begründet. An dieser „Rechtskonstruktion“ meldete das Ordinariat von Anfang an Zweifel an.³⁴⁸ Bei einer Besprechung zwischen Vertretern der Regierung, der DUT und der DAG am 24. Mai 1943 erklärte Kdras: „Der Führererlass sei scheinbar nicht vom Führer

³⁴⁵ Zitate und Angaben zur Zahl der Pächter nach tabellarischer Aufstellung zu den jeweiligen Pfarrpfründen, KV, Kt. 2, ADG.

³⁴⁶ Mesnerrealitäten, Anforderung [Protokoll von Kdras über die Besprechung am 8. 1. 1942 zwischen Gurker Ordinariat und DAG], gezeichnet Kdras, 8. 1. 1942, KV, Kt. 2, ADG.

³⁴⁷ Nach § 4 des Landbeschaffungsgesetzes sollten folgende Besitzungen herangezogen werden: 1. Ländereien der toten Hand, 2. des Großgrundbesitzes, 3. Höfe, die schlecht bewirtschaftet werden, 4. Höfe, die verpachtet sind oder von nicht bauernfähigen Personen selbst bewirtschaftet werden.

³⁴⁸ Etwa Kdras in einem Vier-Augen-Gespräch mit Reg. Direktor Dr. Stotter, 28. 11. 1941. Siehe den Bericht von Kdras darüber getitelt: Enteignung von Pfründen- und Mesnerrealitäten, 28. 11. 1941, KV, Kt. 2, ADG.

selbst und wie ein anderer einen Führererlass herausgeben könne mit Gesetzeskraft, sei den Juristen nicht bekannt.“³⁴⁹

Auch bei der Besprechung zwischen Gauleiter Rainer, Regierungspräsidenten Wolsegger und Bischof Rohrer am 5. April 1943, war von Rohrer die gesetzliche Grundlage der Enteignungen angezweifelt worden: „Himmler müßte eine Gesetzgebungsgewalt haben, um eine Verordnung rechtswirksam erlassen zu können, durch die ein Gesetz auf Gebiete ausgedehnt werden soll, für die es niemals geschaffen worden ist. Nun habe der Führer Himmler zwar zum Reichskommissar für die Festigung des Deutschtums [recte deutschen Volkstums] bestellt, mit keinem Worte sei aber aus dieser Bestellung eine Vollmacht zur Gesetzgebung erwähnt.“ Laut Rohrer habe der Gauleiter gebeten, „diesen Zweifel nicht in das Volk zu tragen, um ja die Umsiedler in ihrer Rechtssicherheit bei der Übernahme von Pfarrhöfen und anderen Liegenschaften nicht zu erschüttern“.³⁵⁰

1944 änderten die Nationalsozialisten die gesetzliche Basis für die Enteignungen von Pfarrpfründen, indem (als Ersatz für den tatsächlich nicht vorhandenen Führererlass) von Himmler ein Erlass herausgebracht wurde, der rückwirkend – seit 1939 ! – Geltung hatte.³⁵¹ Tatsächlich hatte Heinrich Himmler in seiner Funktion als Generalbevollmächtigter für die Reichsverwaltung mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht am 23. März 1944 eine Verordnung über die Landbeschaffung zur Sesshaftmachung von reichs- und volksdeutschen

349 Besprechung bei Herrn ORR Dr. Soffer am 24. Mai 1943, nicht gezeichnet [verfasst von Kadras], KV, Kt. 2, ADG.

350 Gedächtnisprotokoll über die am 5. April 1943 mit Herrn Gauleiter Dr. Friedrich Rainer im Beisein des Herrn Regierungspräsidenten Ferdinand Wolsegger in Klagenfurt geführte Aussprache, gezeichnet Dr. Andreas Rohrer, Bischof, 9. 4. 1943, KV, Kt. 2, ADG.

351 In einem vertraulichen Bericht des Gurker Ordinariates hieß es zu dieser neuen Rechtslage: „Die Anwendbarkeit durch den Führererlass, der dem fb. Ordinariat trotz wiederholten Bittens nie in Abschrift gegeben noch auch gezeigt wurde, war sehr zu bezweifeln. 1. wird ein Gesetz durch keinen Erlass angewendet und 2. war es die Meinung mancher, dass dieser Erlass kein Führererlass ist. Diese Vermutung wird dadurch bestätigt, dass dieser Erlass nun, wie es scheint, in sehr vereinfachter oder gekürzter Form im Gesetzblatt 1944, Teil I, Nr. 13 vom 23. März 1944, Seite 64 erschienen ist.“ Vertraulicher Bericht des Gurker Ordinariates, 4. 8. 1944, KV, Kt. 2, ADG.

Umsiedlern herausgebracht, worin die Anwendung des Landbeschaffungsgesetzes von 1935 zugunsten von Umsiedlern rückwirkend mit 7. Oktober 1939 (das Datum des ominösen geheimen Führererlasses, auf den sich die Enteignungsverfahren bezogen hatten) in Kraft trat.³⁵² Die NS-Machthaber hatten sich hier eben rückwirkend eine scheinlegale Basis verschafft. Wie Rechtsanwalt Streit, der die Diözese Gurk in den Fragen der Pfründenenteignung vertrat, vermutete, stand das im Zusammenhang mit der Beschwerde, die die einzelnen Inhaber von Pfarrpfründen beim Verwaltungsgericht, Außensenat Wien, eingebracht hatten.

Die Interdiözesane Kanzlei,³⁵³ die den Ordinariaten bei der Auseinandersetzung mit den NS-Machhabern half, hatte Anfang des Jahres 1942 geraten, „dass man gegen die ungesetzlichen Anforderungen von kirchlichem Besitz alle gegebenen Rechtsmittel ergreifen sollte“.³⁵⁴ Mit Ausnahme von zwei Pfarren hatten alle Inhaber von Pfarrpfründen gegen die Besitzzeinweisungen Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht.³⁵⁵ Bis August 1944 hatte der Verwaltungsgerichtshof dazu keine Stellungnahme abgegeben.³⁵⁶

352 Verordnung über die Landbeschaffung zur Sesshaftmachung von reichs- und volksdeutschen Umsiedlern vom 23. 3. 1944, veröffentlicht im Gesetzblatt 1944, Teil I, Nr. 13 vom 25. März 1944, Seite 64.

353 Die Interdiözesane Kanzlei wurde 1940 gegründet und bei der Erzdiözese Wien angesiedelt. Sie ist eine Vorläuferin des Sekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz. Bischof Memelauer war der Vorsitzende.

354 Interdiözesane Kanzlei an Gurker Ordinariat, 2. 1. 1942, KV, Kt. 2, ADG.

355 Es konnte nicht geklärt werden, warum in zwei Fällen keine Beschwerde erhoben wurde. RA Streit verrechnete die Vertretung in 27 Fällen, zwei ohne Verwaltungsgerichtshofbeschwerde. Vgl. Rechnung der Rechtsanwälte an Gurker Ordinariat, 30. 1. 1948, KV, Kt. 2, ADG.

356 Obwohl man nach der Verordnung Himmlers vom 23. 3. 1944 die Rechtsgrundlage für eine Abweisung gehabt hätte. Denn in den Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof gegen die Planfeststellungs- und Besitzzeinweisungsbeschlüsse des Reichsstatthalters war einerseits die Anwendbarkeit des Landbeschaffungsgesetzes auf Umsiedler bekämpft worden, andererseits war darauf hingewiesen worden, dass der Führererlass nie bekannt gemacht worden sei und daher keine Rechtsgrundlage für die Enteignungsbescheide vorhanden sei. Vgl. Vertraulicher Bericht des Gurker Ordinariates, 4. 8. 1944; Zusammenfassung der Beschwerdepunkte nach: RA Dr. Max Streit an Gurker Ordinariat, 31. 3. 1944, KV, Kt. 2, ADG.

1.4 Umbenennung und Auflösung des St. Josefsvereins – Vermögensentzug bei Kärntens größter Buch- und Zeitungsdruckerei

1.4.1 Scheitern der geplanten Selbstauflösung des St. Josefsvereins

Als Besitzer und Betreiber der größten Kärntner Buch- und Zeitungsdruckerei war der St. Josefsverein auf Grund des politischen Einflusses, der mit dem Besitz einer Zeitungsdruckerei ausgeübt werden konnte, der politisch bedeutendste katholische Verein in Kärnten. Zusätzlich war er der vermögendste Verein im katholischen Milieu: In der Bilanz vom 1. September 1938, also einen Monat nach dem Entzug, waren Aktiva in der Höhe von RM 861.079,28 ausgewiesen, in der Bilanz vom 1. Jänner 1946 mehr als 1,7 Mill. öS.³⁵⁷ Dem St. Josefsverein gehörte der Gebäudekomplex in der Bismarckstraße 13 (später Völkermarkterring 25), wo eine Druckerei, ein Verlag und eine Buchhandlung untergebracht waren, samt den daran anschließenden Gartenparzellen. Weiters gehörte dem Verein ein Stadthaus in Wolfsberg, in dem die Filiale der Druckerei und Buchhandlung Carinthia untergebracht waren, und eine Ackerparzelle in Reding.

Ursprünglich war in einer Vereinbarung zwischen dem Gurker Ordinariat und der Gestapo Wien vom 4. April 1938 ausgemacht gewesen, dass sich der St. Josefsverein freiwillig liquidieren sollte. Dieses Übereinkommen regelte das katholische Vereinswesen in der Diözese Gurk, wobei drei Gruppen von Vereinen gebildet worden waren: die erste Gruppe von 19 Vereinen (darunter Elisabethverein, Canisiusverein, Caritasinstitute etc.) sollte weiter bestehen bleiben, sofern sie sich ausschließlich religiös betätigte. Die zweite Gruppe (darunter katholische Vereine für Arbeiter, Mittelschüler, Turner etc.) sollte sich selbst auflösen und die dritte Gruppe, darunter die katholischen Jugend- und Dienstmädchenvereine, sollte mit den zuständigen Stellen wie HJ, NSV, DAF u.s.w. in Verhandlungen eintreten.³⁵⁸ Wie bedeutend der St. Josefsverein war, lässt sich auch daran ermesen, dass eigens für diesen

357 Bilanzen von 1938 und 1946 beigelegt der Anmeldung entzogener Vermögen, 16. 11. 1946, angemeldet von Sepp Harnisch, dem Betriebsleiter der Carinthia, KV, Kt. 15, ADG.

358 Sieben Punkte umfassendes Abkommen, datiert 4. 4. 1938, betitelt: Betrifft Katholische Vereine, gezeichnet [Reg.Rat. Dr.] Haselbacher, Fertl [für die Gestapo, Leitstelle Wien] und Dr. Andreas Rohrer, Generalvikar, KV, Kt. 14, ADG.

Verein eine Vereinbarung getroffen wurde. Die Gestapo Wien sagte zu diesem Zeitpunkt zu, über die Buchdruckerei, die Buchhandlung und Buchbinderei eigene Verhandlungen zu führen. Auf Grund dieser Vereinbarung beauftragte das Gurker Ordinariat eine Münchner Treuhandgesellschaft mit der Auflösung des Vereines und überlegte die Neugründung einer Aktien-, Kommanditgesellschaft oder GesmbH,³⁵⁹ mit dem Zweck wenigstens einen Teil des Vermögens des St. Josefsverein zu retten.³⁶⁰ Doch diese Selbstauflösung wurde nicht mehr umgesetzt, denn im Sommer 1938 wurden alle katholischen Pressvereine aufgelöst und deren Vermögen konfisziert.

1.4.2 Umbenennung in Presseverein und Weiterverkauf an den NS-Gauverlag

Am 20. Mai 1938 wurde der Klagenfurter Rechtsanwalt Dr. Paul Messiner als kommissarischer Leiter des St. Josefsvereines eingesetzt,³⁶¹ doch bereits zuvor hatte es einen von der Gestapo eingesetzten Verwalter für die Druckerei gegeben, die von Nationalsozialisten als „Zentrale aller deutschfeindlichen landesverräterischen Bestrebungen im Lande Kärnten“ bezeichnet wurde, weil in der Druckerei des St. Josefsvereines das Kärntner Tagblatt produziert worden war.³⁶² Der Stillhaltekommissar ordnete am 23. Juli 1938 die Namensänderung in „Pressverein Klagenfurt“ an und am 29. Juli unterstellte er den Verein der Aufsicht des zuständigen Gauleiters.³⁶³ Die Gauleitung

359 Auflösung des St. Josefsvereines, undatiert, ungezeichnet [höchstwahrscheinlich verfasst vom damaligen Generalvikar Dr. Andreas Rohrer, zu datieren zwischen April und Oktober 1938]; zu dem Exposé wurden noch zwei Nachträge verfasst, ebenfalls ungezeichnet und undatiert, alle in: KV, Kt. 14, ADG.

360 Auflösung des St. Josefsvereines. Nach den Vereinsstatuten wäre das Vermögen des Vereins nach Auflösung dem Bischof zugefallen.

361 Mit Schreiben vom 23. 5. 1938 informierte Messiner den Bischof, dass er nun kommissarischer Leiter war. Vgl. weiters: Prozess St. Josef-Verein gegen Stift St. Paul, 1 Cg 4/38, Einwendungen des kommissarischen Leiters des St. Josefsvereines, RA Dr. Paul Messiner, 24. 6. 1938, KV, Kt. 14, ADG.

362 Zitat von RA Dr. Paul Messiner im Prozess St. Josef-Verein gegen Stift St. Paul, 1 Cg 4/38. Einwendungen des kommissarischen Leiters des St. Josefsvereines, RA Dr. Paul Messiner, 24. 6. 1938, KV, Kt. 14, ADG.

363 Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Dt. Reich, Stillhaltekommissar, an Landeshauptmannschaft für Kärnten, 29. 7. 1938, IV AB 37 D, KV, Kt. 14, ADG.

Kärnten ersetzte alle alten Vereinsmitglieder und löste so den Verein praktisch auf.³⁶⁴ Dr. Paul Messiner³⁶⁵, Rechtsanwalt in Klagenfurt und Nationalsozialist der ersten Stunde war der neue Obmann; als Obmannstellvertreter fungierte Dr. Franz Pachnek³⁶⁶, Kreisleiter in Klagenfurt; als Kassier Gustav Strutz, Bankbeamter in Klagenfurt und späterer Gauschatzmeister³⁶⁷. Als die Vorstands- und Ausschussmitglieder des St. Josefsvereins³⁶⁸ und Weihbischof Rohrer gegen die Umbenennung des Vereins und ihre Absetzung Beschwerde einlegten, erfuhren sie, dass eine weitere Stellungnahme nicht

364 Darstellung nach: Auflösung des St. Josefsvereines. Weiters nach: Generalvikar an Gestapo, Staatspolizeistelle Klagenfurt, 6. 8. 1938, KV, Kt. 14, ADG. In dem Schreiben beschwerte sich der Generalvikar, dass die Gestapo die Vereinbarung vom 4. 4. 1938 nicht eingehalten habe.

365 Als nach dem Verbot der NSDAP im Juni 1933 der damalige Geschäftsführer des Gaues Kärnten Moritz Czeitschner auf die Bildung einer „Nationalen Front“ hinarbeitete, die alle nationalen Parteien vereinen sollte, war es Rechtsanwalt Dr. Paul Messiner, der in Czeitschners Auftrag ein Parteiprogramm ausarbeitete. Unter Friedrich Rainer, der am 18. November 1941 Gauleiter und Reichsstatthalter von Kärnten geworden war, war Messiner Sachbearbeiter für die juristischen Angelegenheiten, der u. a. für Rainer die Todesurteile, die in der Operationszone „Adriatisches Küstenland“ und in Oberkrain vollstreckt wurden, ausgearbeitet hatte. Im obersten Kommissariat der Operationszone „Adriatisches Küstenland“, das sich aus 10 Referaten zusammensetzte, war Messiner für Justiz zuständig. Vgl. Elste, Kärntens, S. 41; Alfred Elste, Michael Koschat, Hanzl Filipi: NS-Österreich auf der Anklagebank. Anatomie eines politischen Schauprozesses im kommunistischen Slowenien. Klagenfurt-Ljubljana-Wien 2000, S. 113, 124; Karl Stuhlpfarrer: Die Operationszonen „Alpenvorland“ und „Adriatisches Küstenland“ 1943–1945. Wien 1969, S. 65; August Walzl: Kärnten 1945. Vom NS-Regime zur Besatzungsherrschaft im Alpen-Adria-Raum. Klagenfurt 1985, S. 42.

366 Zu Pachnek vgl. Elste, Kärntens, S. 121–124.

367 Zu Strutz vgl. S. 155. Weitere Vereinsfunktionäre waren als Schriftführer August Premberger, Diplom-Kaufmann in Klagenfurt, als Schriftführer-Stellvertreter Dr. Wolfgang Luger, Richteranwalt in Klagenfurt, als Kassier-Stellvertreter der Klagenfurter Buchhalter Werner Mark.

368 Abschrift des Schreibens NSDAP, Gauleitung Kärnten, an Weihbischof Rohrer, 26. 7. 1938, KV, Kt. 14, ADG. Die Mitglieder des Vereins waren: Weihbischof Dr. Andreas Rohrer, Emil Weiss, Präsident i. R., Johann Lamprecht, Studienrat, Dompfarrhof, Dr. Max Ebernigg, Professor, Dr. Max Streit, Rechtsanwalt, Monsignore Philipp Streiner, Monsignore Dechant Valentin Marklet, Dr. Philipp Bugelnig, Dr. Johann Ploner, Pfarrer, Josef

nur „aussichtslos, vielmehr unzulässig“ sei.³⁶⁹ Mit Bescheid des Oberbürgermeisters der Gauhauptstadt Klagenfurt vom 20. Februar 1940 wurde der St. Josefsverein behördlich aufgelöst.³⁷⁰

Rechtsanwalt Paul Messiner, der im Presseverein das Sagen hatte, ging nun daran, das ehemalige Vermögen des St. Josefsvereins gewinnbringend zu verkaufen. Zum Betrieb der Druckerei wurde eine Gesellschaft mit dem Namen „NS-Gauverlag und Druckerei Kärnten“ gegründet, an der der Gauleiter von Kärnten und eine Berliner Druckerei beteiligt waren. Im Gesellschaftsvertrag zwischen der Standarte Druckerei und Verlagsgenossenschaft m.b.H. Berlin und dem Gauleiter von Kärnten war festgelegt, dass das Stammkapital RM 100.000,– hoch war, wovon RM 60.000,– von der Standarte Druckerei und RM 40.000,– vom Gauleiter eingebracht wurden. Tatsächlich hatte – wie sich später bei den Rückstellungsverhandlungen herausstellte – 100 % des Stammkapitals die Standarte Druckerei erlegt.³⁷¹

Maier, Dompfarrer in Klagenfurt; Monsignore Michael Paulitsch befand sich zur Zeit der Vereinsauflösung in Polizeiarrest in Klagenfurt, Dr. Felix Hurdes, Rechtsanwalt, befand sich im KZ Dachau; außerdem als Revisoren: Ignaz Griesmaier, Buchhalter, und Josef Brunner, Direktor des Marianum. Liste der Vereinsfunktionäre 1938 nach obigem Schreiben der Gauleitung Kärnten. Weiters: Ergänzungsblatt zur Anmeldung entzogener Vermögen; Abschrift des Schreibens der Provisorischen Kärntner Landesregierung an Fb. Gurker Ordinariat, 1. 8. 1945, GZ I Gem. 512/45, KV, Kt. 15, ADG.

369 Landeshauptmannschaft Kärnten, Präsidialbüro, an Fb. Gurker Ordinariat, 18. 10. 1938, Zl. 11288/Präs. Das war eine gemilderte Wiedergabe des Schreibens des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände an die Landeshauptmannschaft Kärnten, 14. 9. 1938, gezeichnet A. Hoffmann. Die Beschwerde in: Fb. Gurker Ordinariat an die Landeshauptmannschaft Kärnten, 6. 8. 1938, gezeichnet Generalvikar Rohrer, alle in: KV, Kt. 15, ADG.

370 Niederschrift über die Besprechung im Ministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung am 16. Oktober 1947, 8 Uhr abds. zwischen dem Generalvikar Dr. Josef Kadras und dem Herrn Minister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, Dr. Krauland, Ministerialrat Dr. Klein und Oberkommissär Dr. Römer, KV, Kt. 15, ADG. Handschrift, gezeichnet von Kadras.

371 Zu den Rechtsverhältnissen in der neuen Firma vgl.: Auszug aus dem Prüfungsbericht vom 29. 11. 1938 (Eröffnungsbericht) der CURA Revisions- und Treuhandgesellschaft Berlin bei der NS Gauverlag und Druckerei GesmbH, KV,

Der Großteil des Vermögens des St. Josefsvereins, darunter die Buchdruckerei, Buchbinderei, Buch- und Papierhandel samt Einrichtung und Maschinen, wurde am 11. Oktober 1938 an den „NS-Gauverlag und Druckerei Kärnten GesmbH“ verkauft, der dafür öS 45.000,– in bar an den von Messiner geleiteten Presseverein bezahlte und die auf der Liegenschaft EZ 120 KG Klagenfurt haftenden Verbindlichkeiten in der Höhe von öS 432.000,– (=RM 288.000,–)³⁷² übernahm. Die verbliebenen Liegenschaftsteile, der an die Druckerei angrenzende Garten, konnte der Presseverein rund ein Jahr später ebenfalls zu Geld machen, denn dieser Garten war als langfristige Platzreserve für das Klagenfurter Arbeitsamt interessant. Am 24. Jänner 1940 wurde diese Liegenschaft im Ausmaß von 2.467m² um RM 32.071,– an das Reichsarbeitsministerium verkauft.³⁷³ Im September 1940 kaufte der NS-Gauverlag um RM 15.000,– auch noch das früher dem St. Josefsverein gehörige Haus in Wolfsberg; ein unverbautes Wiesengrundstück in Reding bei Wolfsberg wurde am 14. September 1941 um RM 2.500,– an Ing. Franz Kinzer verkauft,³⁷⁴

Kt. 15, ADG. Bis Ende des Jahres 1940 war Sepp Kogelnik Geschäftsführer und Verlagsleiter in Klagenfurt, dann wurde er durch Dr. Emil Heitjan abgelöst; zu Beginn des Jahres 1945 wurde als weiterer Geschäftsführer und Verlagsleiter noch Josef Hall bestellt. Auszug aus dem Handelsregister des Landes- als Handelsgericht Klagenfurt HRB-3 Klagenfurt, abschriftlich in Kt. 14. Abgeschlossen wurde der Gesellschaftsvertrag zwischen Julius Mundhenko, dem Direktor der Standarte Druckerei und Verlags Ges.mb.H., und Franz Kutschera, Gauleiterstellvertreter, in Vertretung des Gauleiters von Kärnten Hubert Klausner. Beim Notariatsakt, abgeschlossen beim BG Klagenfurt 1 am 8. August 1938, waren RA Dr. Paul Messiner und der Mittelschullehrer Dr. Wolsegger als Zeugen anwesend. Abschrift des Notariatsaktes, BG 1 Klagenfurt, GZ 476, KV, Kt. 14, ADG.

372 Diese Forderungen umfassten: Forderung des Gurker Domkapitels in der Höhe von RM 13,33, des Benediktinerstiftes St. Paul in der Höhe von RM 166.666,67, des Vorschusskassenvereines für den Klerus der Diözese Gurk in der Höhe von RM 92.666,67, und zwei Forderungen der Landeskrankenkasse für Kärnten in der Höhe von RM 21.333,33 und RM 7.320, in Summe also 288.000,– RM. Vgl. Fb. Gurker Ordinariat an BMVS, 8. 1. 1948, gezeichnet Kadras, KV, Kt. 15, ADG.

373 Abschrift des Kaufvertrages im Akt, gezeichnet von Dr. Werner Kohlhaase, Leiter des Arbeitsamtes Klagenfurt für das Reichsarbeitsministerium, und von Dr. Karl Pachnek und Gustav Strutz für den Presseverein Klagenfurt, 24. 1. 1940, KV, Kt. 15, ADG.

der nach dem Krieg, wie auch Rechtsanwalt Messiner, im Lager in Wolfsberg interniert wurde.

Während die nationalsozialistische Übernahme des Katholischen Pressvereines der Diözese Seckau ohne zwischengeschalteten Verkauf ablief, denn hier wurde von den Nationalsozialisten übernommen, umbenannt und dann der Betrieb weitergeführt, war der Entzug bei der Carinthia in einem Doppelschritt erfolgt. „Der Presseverein Klagenfurt“, meinte der Rückstellungsbeauftragte des Gurker Ordinariates Ferdinand Tangl, „war nichts anderes als der nationalsozialistische Exekutor, um das Vermögen des St. Josefsvereins zu zerschlagen und den Erlös hierfür unkontrollierbar einzustecken.“³⁷⁵ Die Beträge, die Paul Messiner für den Presseverein aus dem Verkauf der Besitzungen des St. Josefsvereins eingenommen hatte, blieben nach dem Krieg unauffindbar.

1.4.3 Verhandlungsbereitschaft des Gurker Ordinariates über eine Löschung der intabulierten Schulden des St. Josefsvereins

Nachdem der Stillhaltekommissar angeordnet hatte, den St. Josefsverein zu konfiszieren, und damit die ursprüngliche Vereinbarung zwischen Gestapo Wien und dem Gurker Ordinariat hinfällig geworden war, nahm das Gurker Ordinariat ein weiteres Mal Verhandlungen auf. Der nationalsozialistische Verlagsleiter wollte sich der im Druckereigebäude gelagerten Parameter und der religiösen Bücher, für die die Nationalsozialisten – die in der Carinthia schnellstens alle Kruzifixe und Heiligenbilder entfernen ließen³⁷⁶ – wohl keine Verwendung mehr hatten, mittels Schenkungsvertrag entledigen und war auch bereit, eine kleine Druckerpresse für die Herstellung kirchlicher Druckerzeugnisse dazuzugeben. Der kommissarische Leiter, Paul Messiner, fragte Ende Juli 1938 Bischof Hefter, ob er eine Schenkung

374 Anmeldung entzogener Vermögen, KV, Kt. 15, ADG.

375 Dr. Ferdinand Tangl an Dr. A. Tzöbl, BMVS, 15. 2. 1949, KV, Kt. 14, ADG.

376 Der kommissarische Leiter des St. Josefsvereines entließ einen Angestellten der Carinthia, der gegen die Entfernung der Kreuze protestierte hatte und öffentlich erklärt hatte, „dass der Entferner der Kruzifixe und Heiligenbilder in (seiner) Gegenwart ‚nicht lebendig aus dem Betrieb gekommen wäre‘“. Handschriftl. Abschrift eines Schreibens von Messiner, 25. 7. 1938, Adressat unbekannt, KV, Kt. 14, ADG.

annehmen wolle.³⁷⁷ Das Gurker Ordinariat, das zwischenzeitlich beim Münchner Domkapitular Zinkl Rechtsauskunft eingeholt hatte,³⁷⁸ wollte aber keinen Schenkungsvertrag unterzeichnen, „weil dadurch die Auflösung des St. Josefsvereins bzw. die Beschlagnahme seines Vermögens zu Gunsten des neu errichteten NS-Verlages rechtlich anerkannt und gebilligt worden wäre“.³⁷⁹ Die Paramente, Devotionalien, Gebetbücher etc. wurden schließlich vom Ordinariat in Verwahrung genommen und in der Bischöflichen Residenz deponiert. Da die Nationalsozialisten die St. Josefs-Bücherbruderschaft aus den gemieteten Räumen der Carinthia vertrieb, mussten ihre Buchbestände in ein Haus des Elisabethklosters gebracht werden.³⁸⁰

Im Oktober 1938 dachte das Gurker Ordinariat noch immer, dass die Nationalsozialisten eine kleine kirchliche Druckerei und Buchhandlung zulassen würden. Für diese Konzessionen war das Ordinariat bereit, eine für die neuen Eigentümer vorteilhafte Regelung für die Löschung der intabulierten Schulden mit den katholischen Gläubigern auszuhandeln, wobei es in erster Linie darum ging, das Stift St. Paul dazu zu bewegen, einen 20 %igen Nachlass auf die Hypothekarschuld zu gewähren.³⁸¹

Auf den Klagenfurter Liegenschaften des St. Josefsvereins waren Darlehensforderung für den Vorschusskassenverein für den Klerus der Diözese Gurk, eine weitere für das Benediktinerstift St. Paul und eine für das Gurker Domkapitel eingetragen. Nachdem der St. Josefsverein der kommissarischen Leitung unterstellt worden war, klagte das Benediktinerstift den St. Josefsverein auf Zahlung des Darlehensbetrages. Der kommissarische Leiter des St. Josefsvereins sah darin staatsfeindliches Agieren des Stiftes und die Gestapo Klagenfurt verbot eine Zahlung.³⁸² Das Gurker Ordinariat

377 RA Dr. Paul Messiner an den Fürstbischof Hefter, 27. 7. 1938, KV, Kt. 14, ADG.

378 Gurker Ordinariat an Domkapitular Zinkl, München, 1. 8. 1938, KV, Kt. 14, ADG.

379 Auflösung des St. Josefsvereines, undatiert, ungezeichnet, KV, Kt. 14, ADG. 380 Ebd.

381 Nachtrag zum Bericht betreffs St. Josefsverein, undatiert, ungezeichnet [höchstwahrscheinlich verfasst vom damaligen Generalvikar Dr. Andreas Rohrer], KV, Kt. 14, ADG.

382 Stift St. Paul gegen St. Josef-Verein, 1 Cg 4/38, Einwendungen des kommissarischen Leiters des St. Josef-Vereines, RA Dr. Paul Messiner, 24. 6. 1938, KV, Kt. 14, ADG.

beschwerte sich beim Stillhaltekommissar und bei Gauleiter Bürckel, dass dieses Verbot durch kein Gesetz begründet sei.³⁸³ Und vor Gericht wies das Stift St. Paul darauf hin, „dass Gläubiger von jüdischen Unternehmungen nicht deshalb, weil letztere von der NSDAP beschlagnahmt wurden, um ihr Vermögen und um ihr Geld kommen“.³⁸⁴

Im Herbst 1938 war es zwischen dem NS-Gauverlag und dem Gurker Ordinariat zu einer Einigung gekommen, wie die auf dem ehemaligen Besitz des St. Josefsvereins eingetragenen Hypotheken getilgt werden sollten.³⁸⁵ Das Ordinariat sah ein kompliziertes Arrangement zwischen den Schuldnern Domkapitel, Kleruskassen und Benediktinerstift vor, wobei der größte Schuldner, das Benediktinerstift St. Paul, zu einer 20 %igen Schuldenreduktion zugunsten der neuen nationalsozialistischen Besitzer bereit war.³⁸⁶ Zu einer Durchführung der Vereinbarung kam es nicht mehr, denn durch den Erlass des Reichsstatthalters in Österreich vom 2. Jänner 1939 wurde die Forderung des Benediktinerstiftes St. Paul beschlagnahmt.³⁸⁷ Die verbliebene intabulierte Forderung des Vorschusskassenvereins wollte Messiner aus der Welt schaffen, indem er den Verein auf Ausstellung der Löschungserklärung für die Hypothek klagte.³⁸⁸ Zurecht befürchtete das

383 Fb. Gurker Ordinariat an Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände des Landes Österreich, 7. 7. 1938, an Gauleiter Bürckel, 7. 7. 1938, gezeichnet Generalvikar Dr. Andreas Rohrer, KV, Kt. 14, ADG.

384 Schriftsatz der klagenden Partei, 6. 7. 1938, Stift St. Paul gegen St. Josef-Verein, 1 Cg 4/38, KV, Kt. 14, ADG.

385 Darstellung dieser Vereinbarung nach Klagebeantwortung, Landgericht Klagenfurt, 1 Cg 3/39, klagende Partei NS Gauverlag und Druckerei Kärnten GesmbH in Klagenfurt und Presseverein Klagenfurt, beide vertreten durch Dr. Paul Messiner, RA in Klagenfurt. Beklagte Partei: Vorschusskassenverein für den Klerus der Diözese Gurk in Klagenfurt, vertreten durch RA Dr. Leo Oberlaner, Klagenfurt. 23. 3. 1939, Klagebeantwortung beigelegt dem Brief von RA Oberlaner an Bischof Rohrer, 24. 3. 1939, KV, Kt. 14, ADG.

386 Abschrift Gedächtnisprotokoll, 26. 11. 1938 [Vereinbarung zwischen RA Dr. Josef Müller, Vertreter des bischöflichen Stuhles als Vertreter des Vorschusskassenvereines, und Verlagsleiter Rothardt], KV, Kt. 14, ADG. Vgl. Darstellung dieser Vereinbarung auch in der Klagebeantwortung.

387 Abschrift des Erlasses, der Reichsstatthalter, der Staatssekretär für das Sicherheitswesen und höhere SS- und Polizeiführer, der Inspekteur der Sicherheitspolizei, 2. 1. 1939, B Nr. S II E 1-676/38, gezeichnet Dr. Tanzmann, KV, Kt. 14, ADG.

388 Abschrift der Klage, Landgericht Klagenfurt, 13. 2. 1939, KV, Kt. 14, ADG.

Ordinariat auch die ersatzlose Streichung dieser Forderung.³⁸⁹ Der zuständige Klagenfurter Richter, Dr. Martinek, der nach Meinung des Gurker Ordinariates die Klage eigentlich abweisen hätte müssen, ließ den Domdechanten wissen, dass er den Prozess durchführen werde, falls nicht in vier Wochen die lastenfreie Abschreibung durchgeführt sei. Messiner drohte mit gegen die katholische Kirche gerichteten Zeitungsartikeln und der Generalvikar befürchtete, dass die Kleruskassen überhaupt keinen Rechtsanwalt finden würden, der sie vertrat.³⁹⁰

„Dr. Paul Messiner äußerte sich, dass er die Löschung bei der Liegenschaft EZ 120 unter allen Umständen durchsetzen müsse und dass nötigenfalls bis zum Exzeß der Prozess geführt werden müsse. Er gab dabei zu verstehen, dass ja noch andere Verhandlungsgegenstände zwischen dem Bistum und dem NS Gauverlag bestünden und dass die Durchführung des Prozesses wegen der Löschung bloß bei der EZ 120 nicht zweckmäßig sein werde.“³⁹¹

Auf Grund dieser Drohungen stellte der Vorschusskassenverein am 4. März 1940 eine Löschungsquittung für die Darlehensforderung von öS 139.000,— aus, in der es hieß: „Da die Abstattung der Forderung anderweitig geregelt ist“.³⁹² Am 11. März 1940 stimmte auch das Gurker Domkapitel der Löschung seiner intabulierten Schuld zu.³⁹³ Erhalten hatte das Gurker Ordinariat dafür nur Paramente, Devotionalien und Mobiliar aus dem Besitz des St. Josefsvereins.

389 Fb. Gurker Ordinariat, Generalvikar, an RA Dr. Müller, 12. 1. 1939, KV, Kt. 14, ADG.

390 Generalvikar an RA Dr. Josef Müller, 25. 2. 1939, KV, Kt. 14, ADG.

391 RA Dr. Leo Oberlaner an Bischof Dr. Rohrer, 28. 3. 1939, KV, Kt. 14, ADG.

392 Abschrift der Löschungsquittung, Zl. 950/40, 4. 3. 1940, KV, Kt. 15, ADG.

393 Abschrift der Löschungsquittung, Zl. 1046/40, 11. 3. 1940, KV, Kt. 15, ADG.

2 Restitution in der Diözese Gurk

2.1 Einfluss der Britischen Besatzung auf die Restitution entzogener Kirchenbesitzungen

2.1.1 *Übereinkommen zwischen Landesregierung, Gurker Ordinariat und Britischer Militärregierung vom 11. Juni 1945*

Sofort nach dem Einmarsch der britischen Truppen in Kärnten bemühte sich das Gurker Ordinariat um die Rückgabe des enteigneten Kirchenbesitzes und leitete Verhandlungen mit der britischen Militärregierung und der Provisorischen Kärntner Landesregierung ein, die zu einem Abkommen über die Restitution führten. Am 11. Juni 1945 kamen Oberst Smith, der Chef der Militärregierung in Kärnten, der Fürsterzbischof Rohracher, Generalvikar Kdras und der Vorsitzende des konsultativen Landesauschusses und spätere Landeshauptmann Hans Piesch überein, dass die beschlagnahmten und enteigneten Kirchengüter sofort in die treuhändige Verwaltung der seinerzeitigen Eigentümer, also in deren faktischen Besitz, übergeben werden sollten.³⁹⁴

Mit dem Übereinkommen wurden die klösterlichen Besitzungen, die im Besitz des Gaues Kärnten waren (also Benediktinerstift St. Paul im L.,

394 Kdras erwähnt einmal, dass dieses Abkommen bereits am 4. Juni getroffen worden wäre. Alle anderen Hinweise im Bestand KV verweisen darauf, dass das Übereinkommen am 11. Juni abgeschlossen wurde. Da nur Abschriften vorliegen, lässt sich das nicht mit Sicherheit klären. Unklar ist auch, ob an dem Treffen am 11. Juni auch der spätere Landesamtsdirektor Newole teilgenommen hat. Hinweis auf dieses Treffen am 11. 6. 1945 in der späteren Übereinkunft zwischen Gurker Ordinariat und Piesch vom 7. 9. 1945. Vgl. Abschrift des Übereinkommens, 7. 9. 1945, gezeichnet Kdras für das Gurker Ordinariat und Hans Piesch für Kärntner Landesregierung und Abschrift des Übereinkommens, datiert Klagenfurt 12. Juli 1945, gezeichnet Ferlitsch, beide in: KV, Kt. 9, ADG. Die Darstellung der Rückstellungsgeschichte in Kärnten folgt: Abschrift eines Briefes an den Unterrichtsminister, 30. 7. 1946, nicht gezeichnet [von Kdras], Mappe: Jesuiten, KV, Kt. 9, ADG. Weiters dem Bericht von Kdras zusammengestellt für den Nationalrat RA Dr. Igo Tschurtschenthaler, undatiert, handschriftlich gezeichnet Kdras; weiters dem Bericht von Kdras vor Gericht 1949. Vgl. Gedächtnisniederschrift über die Zeugeneinvernahme des Generalvikars am 26. Oktober 1949 beim Bezirksgericht in Klagenfurt, handschriftl. gezeichnet Kdras, KV, Kt. 15, ADG.

Jesuitenkloster St. Andrä i. L., Benediktiner-Olivetanerabtei Tanzenberg, die Joslhube in St. Georgen am Längsee) in die treuhändige Verwaltung der Kirche übergeben und einer zentralen Treuhandverwaltung unterstellt. Auf Vorschlag des Gurker Ordinariates wurde ORR Dr. Ferdinand Tangl, der Leiter des Landesinvalidenamtes und Vertraute von Generalvikar Kadras, als Treuhänder der Landesregierung für die entzogenen kirchlichen Besitzungen eingesetzt. Fast alle entzogenen kirchlichen Besitzungen wurden von Tangl verwaltet, der in seiner Doppelfunktion als Rückstellungsbeauftragter des Gurker Ordinariates und als Treuhänder der Landesregierung gemeinsam mit Kadras die Restitution im Namen der geschädigten Eigentümer betrieb und die rechtmäßigen Eigentümer als Subverwalter einsetzte.

In einem zweiten Schritt erfolgte nach der Übergabe der entzogenen Klosterbesitzungen auch die Übergabe der beiden ehemaligen Ordenskrankenhäuser in Friesach und St. Veit. Am 7. September 1945 wurde zwischen Landesregierung und Gurker Ordinariat ein weiteres Abkommen über die „gegenwärtig im Eigentum [sic!] des Landes Kärnten“ stehenden Liegenschaften abgeschlossen, das folgendes vorsah:³⁹⁵ Das Krankenhaus Friesach samt Kirche und Grundstücken, das dem Deutschen Ritterorden Ordenskommande Friesach gehörte, und weiters das Kronprinz-Rudolf-Hospital St. Veit, das früher den Barmherzigen Brüdern in St. Veit an der Glan gehörte und sich ebenfalls im grundbücherlichen Eigentum des Reichsgaues befand, sollten in die „treuhändige Verwaltung der szt. kirchlichen Eigentümer bzw. der vom fb. Gurker Ordinariat hierfür namhaft gemachten Personen“ übergeben werden. Ferner sollte Landwirtschaft und das Wirtschaftsinventar der Liegenschaft „Marienanstalt in Maria Saal“, die entzogen aber nach wie vor bürgerliches Eigentum der Barmherzigen Schwestern war und die zur Unterbringung der Landesfrauenschule Zollfeld gedient hatte, zurückgegeben werden. Am 12. September 1945 erfolgte die Übergabe des Krankenhauses St. Veit in die treuhändige Verwaltung des Konventes der Barmherzigen Brüder.³⁹⁶

395 Abschrift des Übereinkommens, 7. 9. 1945, gezeichnet Kadras für Gurker Ordinariat und Hans Piesch für Kärntner Landesregierung, KV, Kt. 9, ADG.

396 Niederschrift über die Übergabe bzw. Übernahme des Krankenhauses in St. Veit/Glan, 12. 9. 1945, KV, Kt. 9, ADG.

Die britische Militärregierung verzichtete bis Oktober 1945 auf die Ausübung einer Kontrolle über jene enteigneten Kirchengüter, die ins Eigentum des Landes bzw. Gaues oder einer Gemeinde übergegangen waren. Das Land Kärnten war gegenüber den rechtmäßigen kirchlichen Eigentümern zu dieser Zeit ebenfalls sehr entgegenkommend und war, so Kadras, mit einer „losen Oberaufsicht/Berichterstattung über besondere Vorkommnisse z.B. Brände, Elementarereignisse durch den vom Fb. Gurker Ordinariat und dem Land Kärnten bestellten Vertrauensmann Oberregierungsrat Dr. Ferd. Tangl“ zufrieden. Nur die der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen und die dem Deutschen Reich zugefallenen Kirchengüter kamen unter die britische Property Control. „Aber auch hier wurde“, schrieb Kadras rückblickend, „auf die kirchlichen Interessen Rücksicht genommen, in dem in der Regel die Vorschläge des Fb. Gurker Ordinariates hinsichtlich der Person des Verwalters berücksichtigt wurden.“³⁹⁷

Kärnten unterschied sich von den anderen Bundesländern nicht nur wegen dieser zentralen Verwaltung der entzogenen Kirchengüter, die für die Geschädigten auf Grund der geringeren finanziellen Belastung und dem effizienteren Vorgehen gegenüber den unrechtmäßigen Eigentümern sehr vorteilhaft war,³⁹⁸ sondern auch wegen des frühen Zeitpunktes der

397 Kadras an Unterrichtsminister, 30. 7. 1946, nicht gezeichnet, Mappe: Jesuiten, KV, Kt. 9, ADG.

398 Das Gurker Ordinariat stellte den kirchlichen Eigentümern keine Rechtsanwaltskosten in Rechnung, es mussten nur die Sachaufwendungen, die Tangl hatte, bezahlt werden. Die Zahlungen, die Orden an Rückvergütung wegen Investitionen an ihrem Besitz an das Land Kärnten zu leisten hatten, wurden vom Ordinariat vorgestreckt. Vorteilhaft war sicher auch, dass durch einen zentralen Verhandlungspartner bei den Rückstellungsverhandlungen nicht nach der etwaigen NS-freundlichen Gesinnung der einzelnen kirchlichen Würdenträger gefragt werden musste. Wenn aus heutiger Sicht diese zentrale Abwicklung als eine sehr erfolgreiche Strategie eingeschätzt werden kann, so war von den damals Beteiligten diese zentrale Stellung des Ordinariates nicht immer geschätzt. Die Handakten Kadras (im Bestand: KV, ADG) belegen Konflikte in Bezug auf die Rückstellung der im Besitz der Salzburger Erzabtei St. Peter befindlichen Propstei Wieting, die von einem Kanaltaler Umsiedler ohne grundbücherliche Übertragung bewohnt und bewirtschaftet wurde, und insbesondere mit dem Abt von St. Josef auf Tanzenberg, Robert Gast (1874–1950), der nicht akzeptieren wollte, dass das Ordensvermögen unter treuhändiger Verwaltung stand. Zwischen Abt und Tangl gab es im Sommer 1946 deswegen Unstimmigkeiten, vgl. KV, Kt. 9, ADG.

Restitution. Zwar wurden auch in anderen Bundesländern die entzogenen Kirchengüter, die in Landesverwaltung waren, vor Inkrafttreten der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung an die Eigentümer in Verwaltung übergeben, aber nirgends passierte das bereits im Sommer 1945.³⁹⁹

2.1.2 Entzogener Kirchenbesitz unter britischer Property Control (Herbst 1945 bis Sommer 1947)

Im Oktober 1945 änderte sich das entgegenkommende Verhalten der Briten plötzlich radikal. Die britische Property Control erklärte nun, dass sie auch die im Eigentum des Gaues und der Gemeinden stehenden Kirchenbesitzungen unter Militärkontrolle nehmen müsse, und sie schränkte bei diesem Schritt auch die Verfügungsgewalt der rechtmäßigen kirchlichen Eigentümer, die sich auf Grund der faktischen Rückgabe des enteigneten Besitzes wieder als Eigentümer gefühlt hatten, wesentlich ein. „Es kann zwar ein Angehöriger der kirchlichen Vereinigung, der das Kirchengut rechtmäßig gehört, zum Verwalter bestellt werden, aber die kirchliche Vereinigung selbst hat auf dem Kirchengut nur die Stellung eines Mieters.“⁴⁰⁰ Die britische Militärregierung in Wien ordnete am 2. November 1945 an, dass die Militärregierung Land Kärnten die Rückgabe und Verwaltung der Abtei St. Paul folgendermaßen handhaben müsse:

„Da die Abtei St. Paul i. L. durch die Gestapo enteignet wurde, ist die Rückgabe dieses Besitzes, bzw. die letzte Entscheidung über denselben eine Angelegenheit des österreichischen Staates, der voraussichtlich darüber zu entscheiden haben wird. Es steht uns nicht zu, dieser Entscheidung vorzugreifen. [...] Der eventuell mögliche Interessenkonflikt darüber scheint eine Kontrolle ausreichend zu rechtfertigen. [...] Gegen eine Einsetzung von Ordensangehörigen – den früheren Eigentümern – als Verwalter, bestehen keine Bedenken vorausgesetzt, dass es restlos klargestellt ist, dass diese nur in ihrer Eigenschaft als Verwalter zu handeln berechtigt sind.“⁴⁰¹

399 In Oberösterreich etwa übergab die amerikanische Militärregierung erst am 27. 9. 1946 die Kirchengüter wieder in Verwaltung der Eigentümer.

400 Darstellung der Rückstellungsgeschichte nach: Abschrift eines Briefes an den Unterrichtsminister, 30. 7. 1946, nicht gezeichnet [von Kadras], Mappe: Jesuiten, KV, Kt. 9, ADG.

401 Allied Commission for Austria, Vienna, British Element, C.M.F. an SMGO, HQ.M.G. Land Kärnten, Property Control, 2. 11. 1945, zitiert nach: Abschrift eines Briefes an den Unterrichtsminister, 30. 7. 1946.

In den meisten Fällen wurden diese Bestimmungen – in den Worten von Kadras – „keineswegs engherzig ausgelegt“, und das Ordinariat fand auch bei der Abteilung Eigentumsverwaltung des Landes Kärnten „volles Verständnis“. ⁴⁰² Es gelang daher fast überall, die kirchlichen Eigentümer als Verwalter einzusetzen, die zur Rechnungslegung der Militärregierung gegenüber verpflichtet waren und keinerlei Vorteil oder Nutzen aus den verwalteten Gütern ziehen durften. ⁴⁰³ Einzig beim Vermögen des St. Josefsvereines, der u. a. die Buchdruckerei Carinthia besaß, wo die beiden Tageszeitungen des Landes gedruckt wurden, räumte die britische Besatzungsmacht der Kirche kein Mitspracherecht bei der Verwalterbestellung ein. Die Bestellung Tangls „wurde von den Engländern angeblich mit dem Hinweis abgelehnt, dass Oberregierungsrat Tangl der ÖVP zu nahe stehe“. Statt Tangl wurde ein den „kirchlichen Interessen völlig fern stehender Mann namens Harnisch“ zum Verwalter bestellt, der u. a. das Filialgebäude der Carinthia in Wolfsberg ohne Rücksprache mit den rechtmäßigen kirchlichen Eigentümern als Redaktionsbüro an die sozialistische Zeitung „Neue Zeit“ vermietete. ⁴⁰⁴

2.1.3 Entzogene Kirchenvermögen als Deutsches Eigentum

Auf Grund des Befehls Nr. 553 der Britischen Militärregierung durfte über Vermögen des Deutschen Reiches, gleichgültig wie dieses in den Besitz des Deutschen Reiches gelangt war, nicht ohne ausdrückliche Bewilligung der Militärregierung verfügt werden. ⁴⁰⁵ In Kärnten waren von diesem Befehl Nr. 553 folgende entzogenen Kirchengüter betroffen: die Forste des Deutschen Ordens in Friesach und in Thurn bei Maria Saal, die im Besitz der Reichsforstverwaltung standen; das Schloss St. Georgen a. L. der Kongregation der Missionäre von Mariannhill, das der Reichsgau an die Organisation Todt hatte verkaufen müssen; der Teil des Besitzes des Benediktinerstiftes St. Paul, der nicht dem Gau, sondern der Napola ins Eigentum übergeben worden war. ⁴⁰⁶

402 Abschrift eines Briefes an den Unterrichtsminister, 30. 7. 1946.

403 Ferdinand Tangl an FLD, Klagenfurt, 23. 5. 1946, KV, Kt. 3, ADG.

404 Abschrift eines Briefes an den Unterrichtsminister, 30. 7. 1946.

405 Auszug aus der Verordnung Nr. 553 der Militärregierung Österreich, Vermögenskontrolle und andere Kontrollen, Art. I, Abschrift in: KV, Kt. 14, ADG.

406 Dr. Ferdinand Tangl an [Johann Müller, BMVS], 16. 4. 1947, KV, Kt. 15, ADG.

Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung stand nun im Widerspruch zu diesem britischen Befehl. Nachdem das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung angeordnet hatte, dass entzogenes Vermögen, das im bürgerlichen Eigentum des Deutschen Reichs stand, nach dem 1. Rückstellungsgesetz vom 26. Juli 1946 (BGBl 1946/156) zurückgestellt werden konnte, ersuchte Tangl im April 1947 im Ministerium um Klärung, „ob der Standpunkt der Möglichkeit der Rückgabe nach dem 1. Rückstellungsgesetz vom Ministerium mit oder ohne Kenntnis der Verordnung der Militärregierung Österreichs Nr. 553 eingenommen wird“. ⁴⁰⁷ Tangl konnte auch bei einem Besuch im Ministerium keine definitive Auskunft erhalten, ob der Befehl Nr. 553 der britischen Militärregierung der Rückstellung von entzogenen Kirchengütern im Wege stand. ⁴⁰⁸ Mitte Juni 1947 erfuhr Tangl inoffiziell, dass die Briten diesen Befehl bereits zurückgezogen hatten, und dass die „Engländer“ sich „an die österreichische Gesetzgebung anlehnen und keinerlei Schwierigkeiten bereiten“. ⁴⁰⁹ Ende Juli 1947 wurde auch offiziell vom BMVS mitgeteilt, dass die österreichische Rückstellungsgesetzgebung nicht durch alliierte Kontrollmaßnahmen beschränkt werde. ⁴¹⁰ Trotz dieser offiziellen Klärung, dass ausschließlich österreichische Behörden zuständig waren, gab es auch noch im Mai 1948 in der Kärntner Landesregierung den Versuch, die Rückstellung der entzogenen Kirchengüter überhaupt zu verunmöglichen, indem man wieder auf den Befehl Nr. 553 verwies. ⁴¹¹

2.2 Restitution des Ordensbesitzes – Die Rückstellungsverhandlungen mit dem Land Kärnten

2.2.1 Die strittige Frage der Rückvergütung der Aufwendungen des Gaues

Nachdem die britische Militärregierung die Rückstellungen den österreichischen Behörden überantwortet hatte, brachte das Gurker Ordina-

407 Ebd.

408 AV von Tangl bezeichnet „Übereinkommen“, nicht datiert, nicht signiert, KV, Kt. 9 und Kt. 7, ADG.

409 BMVS, Personalreferat II, an Dr. Ferdinand Tangl, 11. 6. 1947, gezeichnet Müller, KV, Kt. 15, ADG.

410 AV von Tangl bezeichnet „Übereinkommen“; Tangl an den Abt der Benediktinerabtei St. Paul, 28. 7. 1947, KV, Kt. 7, ADG.

411 Gurker Ordinariat an das Amt der Kärntner Landesregierung, 5. 5. 1948, gezeichnet Kadas, KV, Kt. 7, ADG.

riat für die kirchlichen Eigentümer die Rückstellungsanträge bei der Finanzlandesdirektion für Kärnten ein. Eine rasche Erledigung durch die Finanzlandesdirektion wäre nun möglich gewesen. Tatsächlich zogen sich die Verhandlungen noch ein ganzes Jahr hin und zwar wegen der vom Land Kärnten geforderten Rückzahlung für die Investitionen, die der Gau in den entzogenen Gebäuden (vor allem den Ordensspitälern) durchgeführt hatte. Juristisch gesehen waren diese Forderungen des Landes Kärnten, das ja nicht der Rechtsnachfolger des Gaues, sondern nur der Verwalter des entzogenen Eigentums war, überhaupt nicht gerechtfertigt. Korrekterweise hätte die Finanzlandesdirektion bestenfalls eine Eintragung einer Kautionshypothek verlangen dürfen. Realpolitisch aber stand für Kadras und Tangl bald fest, dass die vom Land geforderte Abgeltung der Ersatzansprüche nicht zu umgehen war und dass eine rasche Einigung mit dem sozialistischen Finanzreferenten des Landes schwierig sein würde. Kadras und Tangl versuchten, einen wechselseitigen Verzicht durchzusetzen, bei dem die kirchlichen Eigentümer auf die Abrechnung der Ertragnisse und das Land Kärnten auf die geforderte Aufwandsentschädigung verzichten sollten.

Von dieser Vorgangsweise konnten Kadras und Tangl im Juni 1947 die kirchlichen Institutionen überzeugen,⁴¹² nicht aber den Landesfinanzreferenten. Am 3. Juli 1947 legten der Finanzreferent Dr. Paul Jobst⁴¹³ und Dr. Schwediauer eine vorläufige Abrechnung der Aufwendungen vor,⁴¹⁴ die vom Gurker Ordinariat nicht akzeptiert werden konnte, weil hier alle Investitionen, auch die, die etwa vom rechtmäßigen Eigentümer unter Kosten wieder entfernt werden mussten, verrechnet wurden. Auch die Landesbaudirektion hatte in ihrem Gutachten zu den während der Zeit

412 Prior Ambrosius Rotter an Kanzler, 4. 6. 1947 und 27. 6. 1947; Vermerk mit Unterschrift von Prior Bonifaz Schmittfull, 15. 6. 1947; Niederschrift über die Besprechung am 9. 6. 1947 im fb. Ordinariat in Klagenfurt, gezeichnet Abt Robert Gastl, Ferdinand Tangl, Josef Kadras, alle in: KV, Kt. 9, ADG. Benediktinerstift St. Paul an Gurker Ordinariat, 12. 6. 1947, gezeichnet Abt Paulus Schneider, Zahlmeister P. Pl.[acidus] Borri, und Dekan P. Erhard Schmid, KV, Kt. 13, ADG.

413 Dr. Paul Jobst vertrat als Rechtsanwalt den Restitutionsfonds der sozialdemokratischen Organisationen.

414 Niederschrift über die Besprechung beim Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dr. Paul Jobst, 3. 7. 1947, gezeichnet Kadras, KV, Kt. 7, ADG.

des Entzugs gemachten Aufwendungen im Stift St. Paul rundum eine zu ersetzende Wertvermehrung angenommen. Für die rechtmäßigen Eigentümer hieß das, dass sie gegen ihren Willen durchgeführte Umbauten zur Gänze bezahlen sollten. Da die Ordensspitäler oder das Stift St. Paul, das von NAPOLA umgestaltet worden war, massiv von solchen unerwünschten Investitionen betroffen waren, die nun in Rechnung gestellt wurden, charakterisierte Tangl diese Rückstellungspraxis als „Rückkauf“:

„Dass die Rückstellungen nicht recht vonstatten gehen, obwohl das I. Rückstellungsgesetz schon über ein Jahr und das II. und III. Rückstellungsgesetz fast 1 Jahr in Geltung stehen, liegt daher nur an den österreichischen Behörden, vor allem der Finanzprokuratur Wien. Diese nimmt in der Frage der Ersatzansprüche für Aufwendungen, die nach den zivilrechtlichen Bestimmungen der Geschäftsführung ohne Auftrag zu vergüten sind, einen Standpunkt ein, nach welchem die Rückstellung der entzogenen Vermögen einem Rückkauf gleichkommt. Soll daher die Rückstellung rasch und in einer Weise durchgeführt werden können, dass der geschädigte Eigentümer mit dem wirtschaftlichen Wiederaufbau ungehemmt beginnen kann, ist die Klärung des Begriffes ‚Ersatzanspruch für Aufwendungen, die nach den zivilrechtlichen Bestimmungen der Geschäftsführung ohne Auftrag zu ersetzen sind‘, sowie der Frage der Zulässigkeit von Sicherheitshypotheken für die von den Nationalsozialisten für ihre baulichen Umgestaltungen aufgewendeten Beträge unerlässlich.“⁴¹⁵

2.2.2 Notwendige und zweckmäßige Aufwendungen

Das Ordinariat versuchte, von der Finanzprokuratur am Fall des Stiftes St. Paul eine Klärung zu erhalten, welche Aufwendungen zu ersetzen waren und welche nicht, denn eine volle Inrechnungstellung aller finanziellen Aufwendungen wäre für die kirchlichen Eigentümer ruinös gewesen. Im Bescheid der Finanzprokuratur vom 18. Dezember 1947 wurde festgehalten, dass „nur jene Aufwendungen des Deutschen Reiches, die, obgleich ungerufen, zur Abwendung eines bevorstehenden Schadens, hier bei der baulichen oder sonstigen Erhaltung des Stiftes, gemacht wurden, wenn sie *notwendig* und *zweckmäßig* waren, zu ersetzen [sind]“.⁴¹⁶

415 Dr. Ferdinand Tangl an Ferdinand Graf, Staatssekretär im BMI, 22. 12. 1947, KV, Kt. 14, ADG.

416 Finanzprokuratur an FLD für Kärnten, 18. 12. 1947, Zl. 20.892/47-VI-1, gezeichnet Dr. Stein, KV, Kt. 7. AGD. Hervorhebung in der Abschrift des Bescheids. Nach Ansicht der Finanzprokuratur waren die §§ 1040 und 1036 des ABGB anzuwenden.

Nach dieser rechtlichen Klarstellung wurden die Aufwendungen, die die NAPOLA im Stift St. Paul getätigt hatte, nochmals geprüft: der Austausch der gut erhaltenen Schiffböden durch Parkettböden war dem Stift demnach nicht zu verrechnen, hingegen war die Dachreparatur eine notwendige und zweckmäßige Aufwendung. Außerdem war nach dem Bescheid der Finanzprokuratur zu prüfen, „ob etwa hier nicht aufscheinende Erträge des Stiftes während der Entziehung zur Bezahlung vorliegender Bauarbeiten verwendet wurden und insofern gar keine zu ersetzenden Aufwendungen vorliegen“. Für die offenen Rechnungen aus den Jahren 1943–44, „deren Bezahlung durch den Besteller, also nicht durch die Republik Österreich begehrt werden könnte“, sollte „vorsichtshalber“ das Stift eine Erklärung abgeben, dass es die Republik klag- und schadlos halten würde.⁴¹⁷

Insgesamt waren im Stift St. Paul von der NAPOLA Umbauten in der Höhe von RM 109.000,– durchgeführt worden, davon hatte die Landesbaudirektion in ihrem Gutachten öS 31.750,15 als jenen Betrag ausgewiesen, der vom Stift bezahlt werden musste. Obwohl das Stift diesen Betrag beglich, wollte die Finanzlandesdirektion für Kärnten eine Kautionshypothek über öS 78.000,– eintragen lassen, weil sie nach wie vor die gesamten Aufwendungen in Rechnung stellte.⁴¹⁸ Nach einer Neuberechnung unter Anlegung der Maßstäbe, wie sie im Bescheid der Finanzprokuratur vom 18. Dezember 1947 dargelegt worden waren, hätten die zu ersetzenden Aufwendungen überhaupt nur mehr öS 4.516,73 ausgemacht. Tangl riet dem Benediktinerstift am 26. Dezember 1948, auf die Rückzahlung des Differenzbetrages zu verzichten:

„Wegen der Rückzahlung des Differenzbetrages ergeben sich große Bedenken und erklärt die Finanzlandesdirektion diesbezüglich erst im Finanzministerium anfragen zu müssen. Wenn eine solche Anfrage dorthin gerichtet wird, ist vor Monaten mit der Rückstellung nicht zu rechnen. Wenn das Benediktinerstift auf die Rückzahlung verzichtet, kommt der Rückstellungsbescheid noch diese Woche heraus und rückwirkend mit 1.12.1947, was mit Rücksicht auf die Miete für das Konvikt sehr zu begrüßen wäre.“⁴¹⁹

417 Finanzprokuratur an FLD für Kärnten, 18. 12. 1947.

418 Dr. Ferdinand Tangl an Staatssekretär Ferdinand Graf, BMI, 17. 12. 1947, KV, Kt. 15, ADG.

419 Tangl an Benediktinerstift St. Paul, 26. 12. 1948, KV, Kt. 13, ADG.

Pater Placidus erklärte sich einverstanden.⁴²⁰ Lieber verzichte der Orden auf eine korrekte Abrechnung als noch weitere Verzögerungen der Rückstellung in Kauf zu nehmen. Schließlich war die Rückstellung des Stiftsgebäudes St. Paul aus NAPOLA-Besitz nur ein Teil des entzogenen Besitzes, den größten Teil des Besitzes in St. Paul hatte der Gau Kärnten erhalten und die Abrechnungen mit dem Land Kärnten zogen sich noch ein weiteres halbes Jahr hin.

2.2.3 Einnahmen des Gaues Kärnten aus den entzogenen kirchlichen Besitzungen

Nachdem Ende des Jahres 1947 am Beispiel des Stiftes St. Paul von der Finanzprokuratur auf Veranlassung des Gurker Ordinariates eine grundsätzliche Klärung, was an Aufwendungen verrechnet werden durfte, vorgenommen worden war, wollte das Gurker Ordinariat selbstverständlich eine Neuberechnung der Aufwendungen bei allen kirchlichen Rückstellungsobjekten. Die Einnahmen des Gaues wurden in zähen Verhandlungen mit dem Land Kärnten den Aufwendungen des Gaues gegenübergestellt, die nun auf Grund des Bescheides der Finanzprokuratur neu berechnet worden waren.

Aus den diversen Wirtschaftsbetrieben des *Benediktinerstifts St. Paul* (Meierei Kollnitz, Mühle, Elektrizitätswerk), aus dem Stift Eberndorf, dem Lamprechterhof in Graz und der Land- und Forstwirtschaft hatte das Stift von der Beschlagnahme bis zum Ende des Nationalsozialismus einen Überschuss von öS 16.033,33 erwirtschaftet. Dazu kamen die Möbelverkäufe an Privatpersonen (öS 9.481,40), Einnahmen aus Grundverkäufen, die von den Benediktinern vor der Beschlagnahme getätigt worden waren, aber erst nachher an den Gau bezahlt worden waren, ein minimaler Betrag für einen Grundtausch und Darlehensrückzahlungen, davon allein öS 159.062,50 an den NS-Gauverlag. In Summe hatte – nach Berechnung von Tangl – das Land Kärnten öS 201.400,61 zu bezahlen.⁴²¹ Wenn noch Zinsen und die Grundverkäufe hinzugezählt werden, die der Gau vorgenommen hatte, darunter die vier Pfarrpfründen, die an Kanaltaler Umsiedler verkauft wurden, ergibt sich ein Betrag von öS 732.870,77. Nicht eingerechnet hatte Tangl

420 AV von Kdras 27. 1. 1949, KV, Kt. 13, ADG.

421 Abrechnung, Klagenfurt, 2. Juli 1948 [erstellt von Tangl], nicht gezeichnet, KV, Kt. 7, ADG.

die inzwischen wertlos gewordenen Wertpapiere und elf Kassetten mit Bestecken, die in der Kärntnerischen Landeshypothekenanstalt in Klagenfurt deponiert waren.⁴²²

Bei der endgültigen Abrechnung zwischen Ordinariat und Land Kärnten wurden die Grundverkäufe durch den Gau herausgenommen, denn diese waren Gegenstand von eigenen Rückstellungsklagen, Zinsen wurden keine verrechnet, so kam man auf eine Gesamtsumme von öS 201.400,61, die vom Land an das Stift zu bezahlen war. Nachdem aber davon die Summe von öS 185.367,27 unter das Währungsschutzgesetz fiel, reduzierte sich der Betrag, den die Benediktinerabtei St. Paul erhielt, auf öS 104.816,83.⁴²³

Das *Jesuitenkloster in St. Andrä* erwirtschaftete von der Beschlagnahme bis Kriegsende einen Überschuss von RM 7.345,72, dazu kamen noch die Einnahmen aus Grundverkäufen (RM 59,- in St. Andrä i. L. und RM 32.987,51 für den Heinrichshof), mit Zinsen ergab sich eine Summe von öS 43.598,12, die das Land Kärnten an die Jesuiten zahlen hätte sollen. Außerdem war noch eine Wasserleitung, die vom Reichsgau für die im Klostergebäude untergebrachte Reichsmusikschule errichtet worden war, zu verrechnen. Auch hier hatte man bei der endgültigen Abrechnung die Einnahmen durch Grundverkäufe und Zinsen unberücksichtigt gelassen; das ergab öS 7.345,72 zugunsten der Gesellschaft Jesu.

Das *Gut Joslhube der Kongregation der Missionäre von Marianhill in St. Georgen a. L.* erwirtschaftete RM 12.825,52 Überschüsse, ein Grundverkauf und ein Grundtausch erbrachten für den Gau RM 3.527,02, mit Zinsen ergaben sich öS 16.492,52, die das Land an die Kongregation der

422 Gedächtnisabschrift über die am 26. Jänner 1948 im Fb. Gurker Ordinariate stattgefundene Besprechung betreffend die Abrechnung der Aufwendungen und Erträge der rückzustellenden Kirchengüter des Reichsgaues Kärnten (Gauselbstverwaltung) bzw. des Landes Kärnten, anwesend: Generalvikar Dr. Josef Kadras, ORR Dr. Max Schwediauer, ORR Dr. Ferdinand Tangl, Rechnungsbeamter Doujak der Kärntner Landesregierung, Oberinspektor i.R. Fritz Jantsch, KV, Kt. 7, ADG.

423 Abrechnung, Amt der Kärntner Landesregierung, Zl. 50.610-13/48, 2. 7. 1948, gezeichnet für das Land Kärnten Dr. Jobst, F[erdinand] Wedenig, für das Gurker Ordinariat Kadras, KV, Kt. 7, ADG. Auch die folgende Aufstellung für die anderen kirchlichen Institutionen basieren auf diesen zwei vorläufigen Berechnungen und der Endabrechnung.

Missionäre von Marianhill bezahlen hätte sollen. In der Endabrechnung hatte man nur die unverzinsten Überschüsse berechnet, womit sich ein Betrag von öS 12.825,52 ergab.

Die *Benediktiner-Olivetaner Abtei Tanzenberg* hatte keine Überschüsse erwirtschaftet, durch Grundverkäufe waren RM 7.368,30 an den Reichsgau gekommen, mit den verkauften Genossenschaftsanteilen (RM 70,—) und den Zinsen ergab sich eine Gesamtsumme von RM 7.918,32. Berechnet wurde hier in der Endabrechnung nur der Verkauf von zwei Maschinen, für den das Land Kärnten an die Abtei Tanzenberg öS 1.105 bezahlen sollte.

Der dem Reichsgau eingewiesene *Konvent der Barmherzigen Brüder in St. Veit a.d. Glan* hatte für einen Hausverkauf RM 20.395,80 eingenommen, der bei der Abrechnung nicht berücksichtigt wurde. Der Gau hatte für das Krankenhaus Ausgaben in der Gesamthöhe von RM 130.732,95 getätigt, wovon der Konvent für notwendige und zweckmäßige Aufwendungen öS 58.374,62 ersetzen sollte.

Das *Krankenhaus des Deutschen Ordens in Friesach* hatte ebenfalls eine negative Bilanz gegenüber dem Land Kärnten: Der Gau zahlte Schulden des Ordensspitals in der Höhe von RM 73.098,64 zurück. Im ersten Jahr hatte der Gau den Abgang in der Höhe von RM 27.483,03 beglichen. Von den vom Gau gemachten Aufwendungen von RM 118.283,72 wurden RM 31.171,14 als notwendige und zweckmäßige anerkannt. Das ergab RM 131.752,81 zugunsten des Landes Kärnten, wovon der erwirtschaftete Überschuss von RM 80.392,24 abgezogen wurde, es ergab sich ein Saldo zugunsten des Landes Kärnten von RM 51.360,57. (Eine Einweisungsaufgabe von RM 99.000, die vom Gau an den Stillhaltekommissar gezahlt worden war, wollte das Land Kärnten ebenfalls dem Orden in Rechnung stellen.)⁴²⁴ In der Endabrechnung waren die notwendigen und zweckmäßi-

424 Abrechnung über die Aufwendungen und Erträge von den Nationalsozialisten ohne Entschädigung entzogener, im Eigentum des Reichsgaues Kärnten (Gauselbstverwaltung) bzw. des Landes Kärnten stehender und nach dem 1. Rückstellungsgesetz an die rechtmäßigen kirchlichen Eigentümer zurückzustellender Vermögensschaften, 2. 7. 1948. Weiters: Gedächtnisabschrift über die am 26. Jänner 1948 im Fb. Gurker Ordinariate stattgefundene Besprechung betreffend die Abrechnung der Aufwendungen und Erträge der rückzustellenden Kirchengüter des Reichsgaues Kärnten (Gauselbstverwaltung) bzw. des Landes Kärnten, beide in: KV, Kt. 7, ADG.

gen Aufwendungen auf RM 39.295,97 erhöht worden; der Deutsche Orden sollte demnach RM 59.485,40 an das Land Kärnten zahlen.

2.2.4 Weitere Verzögerung durch das Land Kärnten

Kadras und Tangl hatten seit dem Frühjahr 1947 den Landesfinanzreferenten Dr. Paul Jobst zu einer Beschleunigung der Rückstellungsverhandlungen gedrängt. Da der zuständige Beamte Dr. Schwediauer angeblich wegen Arbeitsüberlastung verhindert war, übernahm es schließlich im Mai 1948 Tangl, ein Übereinkommen zwischen dem Land und den kirchlichen Eigentümern auszuarbeiten, um die Restitution zu einem Abschluss zu bringen. Eine weitere Verzögerung schien unvermeidlich, weil Landesrat Jobst zu diesem Übereinkommen die Zustimmung des BMVS einholen wollte. Tangl kommentierte diese Idee folgendermaßen: „Dies wird ein schweres Hindernis sein. Von diesem Ministerium ist eine Erledigung normaler Weise schon schwer zu bekommen. In diesem Fall ist das Ministerium gar nicht Partei, sondern unter Umständen entscheidende Oberbehörde, es kann sich daher vor der ersten Instanz unmöglich auf etwas festlegen.“⁴²⁵ Als man endlich am 2. Juli 1948 zu einem Übereinkommen über die Abrechnung der Aufwendungen und Erträge gekommen war, schloss sich Landeshauptmann Ferdinand Wedenig der Idee seines Finanzreferenten an und teilte dem Gurker Ordinariat am 10. Juli 1948 mit, dass es eine Zustimmung des BMVS einholen müsste:

„Die Kärntner Landesregierung ist bereit, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesfinanzreferenten, die von den Nationalsozialisten ohne Entschädigung entzogenen und derzeit im Eigentum [sic!] des Landes Kärnten stehenden kirchlichen Güter zurückzugeben und im Sinne der Rückstellungsgesetze mit dem Fb. Gurker Ordinariat als kirchliche Oberbehörde und bevollmächtigten Vertreter der kirchlichen Eigentümer einen Vergleich über die Erträge und Aufwendungen abzuschließen. Wollen Sie dazu die grundsätzliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung einholen.“⁴²⁶

425 Tangl an Abt P. Robert Gastl, 17. 5. 1948, KV, Kt. 7, ADG. Die obige Darstellung der Verzögerungen folgt diesem Brief, in dem Tangl dem Abt von Tanzenberg über den Verlauf der Rückstellungsverhandlungen berichtete.

426 Der Landeshauptmann für Kärnten an das Fb. Gurker Ordinariat, 10. 7. 1948, LH-2654/48, KV, Kt. 7, ADG.

2.2.5 *Minister Krauland unterstützt das Gurker Ordinariat*

Die Aufgabenstellung des Landeshauptmannes an das Gurker Ordinariat veranlasste Kdras, sich noch am selben Tag an Bischof Köstner um Hilfe zu wenden. Der Bischof richtete ein Schreiben an Minister Krauland, in dem er mitteilte, dass das Land Kärnten bereit sei, einen Vergleich über die Aufwendungen und Erträge der entzogenen Kirchengüter zu schließen, wenn das Gurker Ordinariat dazu eine Genehmigung des BMVS vorlegen könne. „Es ist mir bewusst“, schrieb der Bischof an Minister Krauland, „dass ihr Ministerium als 2. Instanz vielleicht rein formalrechtlich Bedenken haben könnte. Was das Amt der Kärntner Landesregierung aber wünscht, ist nur von Ihrem Ministerium ein Gutachten, dass gegen einen solchen Vergleich nichts einzuwenden ist.“⁴²⁷ Der Bischof bat um Ausstellung einer solchen Bestätigung und kündigte den Besuch von Generalvikar Kdras in Wien an.

Am 12. Juli 1948 legte Kdras Minister Krauland den Fall dar und bat die vom Land geforderte Erklärung abzugeben. Der beigezogene Sektionschef der Abt. 1, Dr. Gleich, kommentierte das Schreiben des Landeshauptmannes, worin diese ministerielle Bestätigung gefordert wurde, folgendermaßen: „Das Schreiben des Landeshauptmannes für Kärnten vom 10. Juli 1948, Zl.: LH-2654/1948 enthält die Auffassung, dass das Land Kärnten derzeit Eigentümer der kirchlichen Güter sei. Das Land Kärnten ist aber nicht Eigentümerin, folglich kann das Land Kärnten nichts zurückgeben und kann nicht über irgendwelche Erträge und Aufwendungen einen Vergleich schließen.“⁴²⁸

Kdras, dessen Interesse nur darauf gerichtet war, endlich die Rückstellungsverhandlungen abschließen zu können, setzte alles daran, die Auflage des Landes (wie juristisch fraglich auch immer diese war) zu erfüllen. Unterstützung fand er bei Minister Krauland, der auf die Einwendungen seines Sektionschefs – nach dem von Kdras verfertigten Protokoll über diese Besprechung – folgendermaßen reagierte: „Der Minister erklärte dem Herrn Sektions-Chef Gleich: ‚Wenn ihr es nicht un-

427 Fürstbischof an BM Krauland, 8. 7. 1948, KV, Kt. 7, ADG.

428 Gleich bei der Besprechung am 12. 7. 1948 zitiert nach: Gedächtnisniederschrift über die Besprechung im Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung [12. 7. 1948], gezeichnet Kdras, KV, Kt. 7, ADG.

terschreiben könnt, werde ich es unterschreiben.“⁴²⁹ Gegen die vom Minister vorgeschlagene Formulierung, dass er gegen einen Vergleich nichts einzuwenden hatte, erhob Gleich Einspruch. Der Minister zog daraufhin zu dieser Besprechung weitere fünf Ministerialbeamte bei (darunter auch Dr. Josef Tzöbl vom politischen Referat, in dessen Kompetenzbereich die Rückstellung kirchlichen Eigentums fiel), die alle die Rechtsansicht des Landes Kärnten verwarfen.

„Einhellig wurde von den Ministerialbeamten abgelehnt, dass das Land Kärnten als Eigentümer einen Vergleich schließen könne. Die gleiche Einhelligkeit war darüber, dass die Rückstellung nicht nach dem 2. Rückstellungsgesetz erfolgen dürfe. Das Land Kärnten ist nicht Eigentümer. [...] Wäre das Land Kärnten Eigentümer, so wäre es Rechtsnachfolger des Reichsgaues Kärnten; in gleicher Weise auch das Land Steiermark Rechtsnachfolger des Gaues Steiermark, und damit wäre[n] Kärnten und Steiermark auch verpflichtet, alle Schäden gutzumachen, die in Oberkrain und in der Untersteiermark in der Nazizeit durch den Reichsgau Kärnten, bzw. Steiermark, geschehen sind. Es sei deshalb das Schreiben des Landeshauptmannes und die ‚Abrechnung‘ auf falscher Voraussetzung aufgebaut. Rückstellungsberechtigt ist das Land Kärnten überhaupt nicht, sondern rückstellungsberechtigt ist die Landesfinanzdirektion, da es sich um ‚Deutsches Eigentum‘ handelt. Die Finanzlandesdirektion könne den Bescheid herausgeben, ohne sich um die Landesregierung zu kümmern, und die Landesregierung sei außer Schuld, wenn sie den Auftrag bekommt, das Eigentum zurückzustellen. Im weiteren sei die Landesregierung gar nicht berechtigt, für die Aufwendungen in St. Veit a. d. Gl. (Barmherzige Brüder), und in Friesach (Deutschordensspital) etwas zu verlangen. Höchstens könne eine Kautionshypothek auf diesen Betrag lautend im Grundbuch angemerkt werden.“⁴³⁰

Die Beamten Gleich und Lustig entwarfen nun auf Basis dieser von allen Anwesenden geteilten Rechtsauffassung ein Antwortschreiben an das Land, in dem es wortwörtlich hieß, dass das Land Kärnten „keine Legitimation be-

429 BM Krauland in der Besprechung am 12. 7. 1948 zitiert nach: Gedächtnisniederschrift über die Besprechung im Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung [12. 7. 1948].

430 Gedächtnisniederschrift über die Besprechung im Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung [12. 7. 1948].

sitzt“, einen Vergleich über Aufwendungen und Erträge abzuschließen. Weiters hieß es in dem Entwurf eines Antwortschreibens, dass im Sinne des Ministererlasses vom 14. Mai 1948 von einer Abrechnung durch den Unterverwalter und der Überprüfung Abstand genommen werden könne, wenn der geschädigte Eigentümer darauf verzichte.⁴³¹ Sektionschef Gleich wies darauf hin, dass das Land Kärnten gar nicht berechtigt war, Abfindungssummen zu erhalten, und daher für die Beträge, die die Barmherzigen Brüder und das Deutschordensspital laut diesem Übereinkommen zu bezahlen hätten, ein ministerielles Sonderkonto eingerichtet werden müsse. Kadras verwehrte sich dagegen, die Verhandlungen mit dem Land Kärnten, die endlich zu einem Abschluss gekommen waren, auf eine neue rechtliche Basis zu stellen, denn dadurch würde man die Rückstellung weiter verzögern. „Man könne doch“, meinte Kadras, „ohne das Eigentumsrecht des Landes Kärnten zu behaupten, eine Form wählen, in der auch die Abrechnung (Vergleich), wenn nicht direkt, so doch indirekt anerkannt würde“.⁴³²

Nach längerer Diskussion einigte man sich auf folgenden Brief, der an die Finanzlandesdirektion nicht an den Landeshauptmann adressiert war:

„In Rückstellungsangelegenheiten des Benediktinerstiftes St. Paul i. Lavanttal, der Gesellschaft Jesu in St. Andrä i. Lavanttal, der Kongregation der Missionäre von Marianhill i. St. Georgen am Längsee, der Benediktiner-Olivetaner Abtei Tanzenberg, des Konventes der Barmherzigen Brüder i. St. Veit a. d. Glan und des Deutschen Ordens hat der Generalvikar des Fürstbischöflichen Ordinariates Gurk, Dr. Josef Kadras, mitgeteilt, dass zwischen dem Lande Kärnten als Verwalter und dem Ordinariat eine Einigung dahingehend zustande gekommen sei, dass auf die Verrechnung der Aufwendungen und Erträge seitens des Ordens unter der Voraussetzung verzichtet wird, wenn eine bestimmte zwischen dem Amt der Kärntner Landesregierung und dem Ordinariate vereinbarte Pauschalsumme in das Erkenntnis der Landesfinanzdirektion aufgenommen werde. Das Bundesministerium möchte hiezu auf seinen Erlaß vom 29.4.1948, Zl. 26.515-1/1948, hinweisen, auf Grund dessen von der Vorlage einer Abrechnung durch den Unterverwalter eines rückzustellenden Vermögens Abstand genommen werden kann, wenn der geschädigte Eigentümer darauf verzichtet.“⁴³³

431 Ausführlicher Entwurf des Antwortschreibens in der Gedächtnisniederschrift.

432 Gedächtnisniederschrift über die Besprechung im Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung [12. 7. 1948].

433 BMVS an FLD, 12. 7. 1948, Zl. 27.681-1/48, gezeichnet Dr. Gleich. Er bezog sich auf den Erlass des BMVS vom 29. 4. 1948, Zl. 26.515-1/48, KV, Kt. 7, ADG.

Mit diesem ministeriellen Schreiben war das letzte vom Landeshauptmann aufgebaute Hindernis zur Rückstellung überwunden. Und die kirchlichen Besitzungen, die in den Besitz des Gaues gekommen waren, konnten nun an ihre rechtmäßigen Eigentümer zurückgegeben werden.

2.3 Restitution von Pfarrpfändern in der Diözese Gurk

2.3.1 *Allgemeine Bedingungen der Restitution von enteigneten Pfarrpfändern*

Das Gurker Ordinariat wollte als Akt des Widerstandes gegen die Enteignungspolitik die Entschädigungssummen für die Enteignungen nicht annehmen und auch keine Mietverträge für die Räume, die eventuell dem Pfarrer zur Verfügung standen, abschließen. Die Interdiözesane Kanzlei war hingegen der Meinung, dass dieser totale Boykott nicht nötig sei. Bischof Memelauer, der Vorsitzende der Interdiözesanen Kanzlei, ging in einem Schreiben an das Gurker Ordinariat vom 19. Oktober 1942 ausführlich auf die Frage der Rückgabe dieser enteigneten Pfarrpfändern ein:

„Nichtannahme der Enteignungssummen und Nichtabschluß von Mietverträgen sind daher heroische Akte, die zu setzen rechtlich keine Nötigung vorliegt. Wir glauben nicht fehl zu gehen, wenn wir annehmen, dass die dortige Haltung in beiden Belangen weniger durch den Blick auf die Gegenwart als vielmehr durch den Blick auf die Zukunft bestimmt wird. Dazu möchten wir folgendes sagen: Falls der Staat in der Zukunft eine Revision der heute geschaffenen Verhältnisse vornehmen wollte, wird die heutige Entgegennahme von Enteignungssummen im einzelnen Fall gewiß nicht ein Hindernis der Wiedergutmachung sein. Es wird höchstens die entgegengenommene Enteignungssumme wieder zurückzuerstatten sein. Wir möchten aber meinen, dass für eine solche Revision überhaupt nicht so sehr die heutigen besonderen Umstände des einzelnen Falles als vielmehr, sowohl was den Kreis der Rechtssubjekte (Personen, Einrichtungen), die eine Wiedergutmachung oder Restitution erfahren sollen, wie auch was deren sachlichen Umfang anlangt, ganz wesentlich gewisse allgemeinpolitische Gesichtspunkte ausschlaggebend sein würden. Davon abgesehen, wird man jedoch, wie die geschichtliche Erfahrung lehrt und ganz besonders die Zukunftsgestaltung erwarten läßt, die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit solcher Revisionsmaßnahmen nicht allzu hoch einschätzen dürfen, zumal der heimatische Landbedarf wohl auch für den Staat der Zukunft ein drängendes Problem mit all seinen Auswirkungen auf die bestehenden Besitz- und Eigentumsverhältnisse sein dürfte; gar nicht davon zu reden, wie im besonderen die allgemeine Einstellung des Staates der Zukunft zur Kirche sein wird. Schließlich könnte es auch für die Kirche selbst

aus allgemeinen kirchlichen, aus seelsorglichen und sozialen Gründen eine nicht zu umgehende Frage sein, ob sie von einer an sich möglichen Wiedergutmachung, zumal wo inzwischen dritte private Personen Rechte erworben haben, Gebrauch machen können und Gebrauch machen wollen wird.“⁴³⁴

Bischof Memelauer hatte in diesem Schreiben aus dem Jahr 1942 bereits angesprochen, was nach dem Kriegsende, als in der Hungerperiode der unmittelbaren Nachkriegszeit Grundbesitz besonders erstrebenswert war, weil es eine Basis für Selbstversorgung bot, unter den Schlagwörtern Siedlungsaktion, Bodenreform etc. verwirklicht wurde. In der Diözese Gurk wurden im Rahmen der kirchlichen Siedlungsaktion von Kriegsende bis 1949 rund 118,15 ha Baugrund an rund 1.000 Personen zur Errichtung eines Eigenheimes verkauft und weitere 38,7 ha Baugrund mit Vorkaufsrecht verpachtet.⁴³⁵ Diese Aktion, die bis in die 1950er Jahre weitergeführt wurde, wird man wohl auch in Zusammenhang mit den Pfründenenteignungen bringen müssen.

2.3.2 Restitution oder Akzeptanz der erzwungenen Kaufverträge?

Die Umsiedler „fühlen sich infolge der neuen Sachlage in ihren Besitzansprüchen beunruhigt“ und eine Nichtübertragung der Pfründenrealitäten würde die betroffenen Umsiedlerfamilien „sozial schwer schädigen“,⁴³⁶ teilte die DAG am 24. September 1945 dem Gurker Ordinariat mit. Die Beamten der DAG, die bereits die Enteignungen durchgeführt hatten, machten den Vorschlag, dass das Gurker Ordinariat mit den Umsiedlern „neue auf der gleichen Grundlage basierende Kaufverträge“ abschließen sollte. Dort, wo tatsächlich bereits Kanaltaler Umsiedler die Pfarrpfründen bewirtschaftet hatten, war das

434 Interdiözesane Kanzlei an Ordinariat Gurk, 19. 10. 1942, gezeichnet Bischof Michael Memelauer, KV, Kt. 2, ADG.

435 Zahlen nach: Peter G. Tropper: Die Diözese Gurk. Neue Aufgaben in einer neuen Welt, in: Helmut Rumpler, Ulfried Burz (Hg.): Kärnten. Von der deutschen Grenzmark zum österreichischen Bundesland. Wien-Köln-Weimar 1998 (Geschichte der österreichischen Bundesländer seit 1945. Schriftenreihe des Forschungsinstitutes für Politisch-Historische Studien der Dr.-Wilfried-Haslauer-Bibliothek, Bd. 6), S. 694–718, hier S. 703.

436 DAG an Gurker Ordinariat, 24. 9. 1945, gezeichnet Schwameis und Enge, KV, Kt. 2, ADG.

Ordinariat gezwungen, einen Kompromiss einzugehen, an eine Entfernung der Umsiedler war unmittelbar nach dem Krieg nicht zu denken.

Ende September 1945 teilte Kanzler Kadras der DAG mit, dass das Gurker Ordinariat bereit sei, die drei kirchlichen Besitzungen Waisach, Maria Gail und St. Stefan, für die die DAG noch am 30. März 1945 den Kaufbetrag an die Finanzkammer bezahlt hatte, an die Umsiedler zu verkaufen. Weitere drei Pfarrpfünden, in Gottestal, Moosburg und Kappel, auf denen Umsiedler bereits seit längerer Zeit ansässig waren und für die die Kaufpreise festgesetzt worden waren, sollten an die Umsiedler zuerst verpachtet werden und konnten, nach „Klärung der Geldverhältnisse“, an sie verkauft werden. Keine Zusage wollte das Ordinariat für die Pfarrpfünde Rosegg abgeben, weil dort „niemals ein Kanaltaler Umsiedler faktisch angesetzt war“.⁴³⁷

Mit der DAG wurde für alle Pfarrpfünden, die nicht von einem Umsiedler bewirtschaftet wurden, eine Abrechnung erstellt: Im Wesentlichen ging es um die Erlöse aus dem Holzverkauf, den die DAG in noch nicht von Umsiedlern besetzten Pfarren vorgenommen hatte, und um Miet- und Pachtzahlungen.⁴³⁸

Auf Grund eines Antrags der Vermögensverwaltungsabteilung wurden zwischen 3. Mai und 5. Juli 1946 durch Bescheid des Landeshauptmannes die Planfeststellungs- und Besitzzeinweisungsbeschlüsse aufgehoben und die Löschung der Anmerkungen des Enteignungsverfahrens im Grundbuch angeordnet.⁴³⁹ Durchgeführt wurden diese Löschungen erst später, denn die Militärregierung untersagte 1946 diese unkomplizierten Rückübertragungen an die geschädigten Eigentümer, weil sie die bloße Anmerkung der Enteignung bzw. die Einleitung eines Enteignungsverfahrens im Grundbuch als Veränderung der Eigentumsverhältnisse ansah. Das betroffene Vermögen war daher als enteignet zu betrachten und unterlag der Kontrolle der Militärregierung.⁴⁴⁰

437 Kanzler Kadras an DAG, Geschäftsstelle Klagenfurt, 29. 9. 1945, KV, Kt. 2, ADG.

438 Gedächtnisprotokoll über die am 19. September 1945 stattgehabte Besprechung mit den Vertretern der DAG [von Kadras und Lamprecht], KV, Kt. 2, ADG.

439 Verzeichnis betreffend Enteignungsverfahren nach dem Landbeschaffungsgesetz für Zwecke der Wehrmacht, 10. 8. 1946, Landeshauptmannschaft, Zl. H. 54.575/7, KV, Kt. 2, ADG.

440 Abschrift des Schreibens der Landeshauptmannschaft Kärnten, Vermögensabt., an die Landwirtschaftsabt., 9. 7. 1946, KV, Kt. 2, ADG.

2.3.3 Weiterer Verbleib von Umsiedlern auf Pfarrpfünden

Für die Mesnerei in Waisach wurde am 5. November 1945 zwischen Pfarrkirchenrat, Ordinariat und Elise Eichletter vereinbart, „sobald der Abschluß von Kaufverträgen möglich sein wird“, einen neuen Kaufvertrag auf Grundlage des bestehenden abzuschließen.⁴⁴¹ Mit dieser Verkaufszusage, in die das Ordinariat aus sozialen Überlegungen heraus eingewilligt und der 1945 auch die Pfarre zugestimmt hatte, war der Pfarrkirchenrat Waisach später nicht mehr einverstanden. Die RM 18.500,–, die das Gurker Ordinariat für die Mesnerliegenschaft der Pfarre Waisach von der DAG am 30. März 1945 erhalten hatte, hatten durch das Schillinggesetz und das Währungsschutzgesetz von 1947 so an Wert verloren, dass die Finanzkammer der Pfarrpfünde 1948 nur mehr öS 7.400,– gutschreiben konnte. Der Pfarrkirchenrat wollte im März 1948 für die Mesnerei einen Antrag auf Rückstellung einbringen, weil der Verkauf „von seiten des Pfarrkirchenrates nur unter Furcht und Zwang erfolgte“, doch Kadras riet vehement davon ab. Er erklärte, „dass von Furcht und Zwang man nur dann sprechen könnte, wenn der Verkauf im Enteignungswege erfolgt wäre; er erfolgte aber auf Grund des Übereinkommens vom 6. Juni 1943 freihändig“. Der Pfarrer von Waisach machte den Vorschlag, „dass Frau Eichletter anderwärts im Wege der Siedlungsaktion einen kirchlichen Besitz erhalten solle“.⁴⁴²

Josef Buxbaum, einer der beiden anderen Umsiedler, deren Käufe ebenfalls vor Kriegsende bereits finalisiert worden waren, war in Kriegsgefangenschaft geraten. Als er im Dezember 1948 heimkehrte, hatten sich die rechtlichen Bedingungen gegenüber der unmittelbaren Nachkriegszeit verändert: Ihm wurde vom Ordinariat mitgeteilt, dass man den Kaufpreis an die DAG zurückgegeben habe und dass die grundbücherliche Eintragung der Einleitung eines Enteignungsverfahrens mittlerweile gelöscht war. Kadras riet ihm, bei der Pfründenvorstellung wegen eines Verkaufs anzufragen, wobei selbstverständlich eine Wohnung im Pfarrhof nicht

441 Niederschrift über die am 5. November 1945 stattgehabte Besprechung zwecks Verpachtung bzw. Ankauf der Mesnerei in Waisach, gezeichnet Kanzler, KV, Kt. 2, ADG.

442 Protokoll über die am 17. März 1948 stattgehabte Verhandlung mit dem Pfarrkirchenrat Waisach betreffend die Rückerstattung der Mesnerei Waisach an die Pfarrkirche Waisach, KV, Kt. 2, ADG.

mehr in Betracht komme.⁴⁴³ Teile des Pfründenbesitzes des Pfarrhofs Maria Gail wurden im Dezember 1948 an den Nachfolger des Kanaltaler Ansiedlers Franz Rader, Josef Melcher, verkauft. Von den 25 ha, die ursprünglich enteignet worden waren, sollte Melcher 4,3943 ha sofort erwerben können und weitere Teile erhielt er in Pacht mit der Option, sie zu kaufen. Als Preis wurden 60 Groschen pro m² festgesetzt.⁴⁴⁴

Alle Umsiedler, die weiter auf den Pfarrpfründen belassen wurden, mussten rückwirkend von ihrem Einzug an Miete und Pacht zahlen, sie mussten Holzerlöse, Jagdpacht etc. abführen, wogegen ihnen die jeweilige Pfarrpfründe Grundsteuern und den halben Betrag der Reichsnährstandsbeiträge ersetzten. Bei der Neuverpachtung wurden immer einige Grundstücke, wie der Garten für den Pfarrer oder die Gründe, die der Mesner bewirtschaftete, ausgenommen. Für Umsiedler, die mit dem Pfarrer Haus oder Wirtschaftsgebäude teilten, bzw. ihn daraus während der NS-Zeit verdrängt hatten, gab es zusätzliche Regelungen:

Die Umsiedler Anna und Josef Filafer, die die Pfarrpfründe Gottestal bewirtschafteten, wurden Ende November 1945 aufgefordert, „im Laufe des Jahres 1946 sich anderswo eine Wohnung zu beschaffen oder sich eine andere Landwirtschaft zu kaufen oder sich selbst das projektierte Wohnhaus zu bauen“. Unter der Bedingung, dass sie sich ein neues Wohnhaus errichten konnten, wurde ihnen versprochen, dass ihnen die Grundstücke, die ihnen zur Pacht überlassen wurden, verkauft würden.⁴⁴⁵ Der Umsiedler August Moser-Huber, der seit Ende des Jahres 1942 die Pfarrpfründe Moosburg bewirtschaftete, erhielt ebenfalls ein Zeitlimit gesetzt, allerdings ein weniger striktes: „Der Pächter Moser-Huber wird sich nach Eintritt normaler Bautätigkeit ein eigenes Wirtschaftsgebäude errichten. Wenn er innerhalb von zwei Jahren, gerechnet nach Eintritt normaler Bautätigkeit, das eigene Wirtschaftsgebäude nicht errichtet hat, so erlischt von selbst dieser Pachtvertrag mit all seinen Folgen.“⁴⁴⁶

443 Kdras an Josef Buxbaum, 17. 12. 1948. Kdras hatte vermerkt, man werde an Buxbaum verkaufen, „wenn er wieder heimkommt“. Kdras an DAG, 29. 9. 1945, KV, Kt. 2, ADG.

444 Niederschrift über die im Pfarrhof Maria Gail am 11. Dezember 1948 durchgeführte Verkaufsverhandlung, KV, Kt. 2, ADG.

445 Niederschrift über die am 28. 11. 1945 stattgehabte Verhandlung betreffs [...] Pfarrpfründe Gottestal, 28. 11. 1945, KV, Kt. 2, ADG.

446 Niederschrift über die am 8. November 1945 stattgehabte Verhandlung betreffs [...] Pfarrpfründe Moosburg, KV, Kt. 2, ADG.

Für die Pfarrpfründe Kappel, auf die im April 1943 die Umsiedlerin Anna Florian einzogen war, wurde im Jänner 1946 ein Pachtvertrag mit Georg Florian abgeschlossen und ihm ein Kauf der von ihm genutzten Grundstücke in Aussicht gestellt.⁴⁴⁷ Dass Georg Florian sich schriftlich verpflichten musste, an Sonn- und Feiertagen keine Feldarbeiten durchzuführen oder durchführen zu lassen, deutet wohl darauf hin, dass hier kein praktizierender Katholik die Pfründe bewirtschaftete.

2.4 Restitution des Vermögens des St. Josefsvereins – Politische Auseinandersetzungen um die größte Druckerei Kärntens

2.4.1 *Großkoalitionäre Kontrolle über die Druckerei eines kirchlichen Vereins*

Dass das Vermögen der Carinthia während des Nationalsozialismus, als die Druckerei dem NS-Gauverlag gehörte, beträchtlich angewachsen war⁴⁴⁸ und die Druckerei in der Nachkriegszeit als nicht bombengeschädigter, prosperierender Betrieb ohne Konkurrenz das Zeitungsdruckgeschäft in Kärnten betrieb, machte die Rückstellung für die Kärntner Sozialisten, die über keine eigene Druckerei verfügten, nicht gerade einfach. „Die Sozialisten gingen davon aus, dass die Carinthia als Zentrum des politischen Katholizismus mit der Vaterländischen Front zu identifizieren sei, weshalb sie sich für ihr Opfer im Februaraufstand am Vermögen der Carinthia schadlos halten wollten“, ⁴⁴⁹ schreibt Alexander Appenroth in seiner Geschichte des deutschsprachigen katholischen Pressewesens in Kärnten mit Bezug auf einen Aktenvermerk von Ferdinand Tangl, den Verwalter des entzogenen Kirchenvermögens. Die Geschichte der Rückstellung des Vermögens des St. Josefsvereins liest sich wie die Fortsetzung des Bürgerkriegs als bürokratisches Scharmützel, denn die Kärntner Sozialisten

447 Niederschrift über die am 23. 1. 1946 stattgehabte Verhandlung betreffend [...] Pfründengrundstücke der Pfarre Kappel/Drau, 23. 1. 1946, KV, Kt. 2, ADG.

448 In der Bilanz vom 1. 9. 1938, also einen Monat nach dem Entzug, waren Aktiva in der Höhe von RM 861.079,28 ausgewiesen; in der Bilanz vom 1. 1. 1946 waren es öS 1.736.660,07. Bilanzen beigelegt der Anmeldung entzogener Vermögen, 16. 11. 1946, angemeldet von Sepp Harnisch, dem Betriebsleiter der Carinthia, KV, Kt. 15, ADG.

449 Alexander Appenroth: Bischof Kahn und das Apostolat des gedruckten Wortes. Zur Geschichte des deutschsprachigen katholischen Pressewesens in Kärnten. St. Josef-Verein, Druck- und Verlagshaus Carinthia, St. Josef-Bücher. Klagenfurt 1991, S. 98.

versuchten, mit Unterstützung der politisch ihnen zuzuordnenden Ministerialbürokratie im BMVS die Rückstellung so lange wie möglich zu verzögern.

Vom 8. bis 22. Mai 1945 war das Verlagsgebäude in Klagenfurt durch die Truppen der jugoslawischen Armee, danach von Britischen Einheiten besetzt.⁴⁵⁰ Bis Ende des Jahres 1945 stand der Betrieb unter britischer Verwaltung und sämtliche Druckaufträge mussten für die Militärregierung unentgeltlich geliefert werden.⁴⁵¹ Am 1. Jänner 1946 benannte Major Dickinson die Firma NS-Gauverlag wieder in Carinthia um und setzte Josef Harnisch als Betriebsleiter und öffentlichen Verwalter ein. Seit er den Betrieb führte, wurden die beiden Parteizeitungen – „Volkszeitung“ und „Die Neue Zeit“ – in der Carinthia gedruckt, und die früher von den Briten herausgebrachte Tageszeitung wurde eingestellt.⁴⁵² Beide Parteizeitungs-Redaktionen erhielten im Gebäude der Carinthia Büroräume und Büroausstattung zur Verfügung gestellt. Die Briten erklärten zwar, dass die politischen Kämpfe um die Rückgabe der Carinthia eine österreichische Angelegenheit seien, doch tatsächlich unterstützen sie eine Art großkoalitionäre Nutzung des Gebäudes der Carinthia, indem noch 1947 etliche von den Briten freigemachten Räume der sozialistischen Zeitung „Neue Zeit“ übergeben wurden.⁴⁵³

450 Franz Kraßnig machte am 21. Mai 1945 die Briten auf die „Dringlichkeit einer Säuberung der Carinthia von den Titoleuten“ aufmerksam, weil es nicht angehe, die „leistungsfähigste Druckerei in Kärnten“ den „Titoleuten zur Propaganda zur Verfügung zu stellen“. Worauf die Briten am 22. Mai nachmittags mit zwei Panzern vorfuhren und das Gebäude übernahmen. Kraßnig gab sich gegenüber den Briten als Verwalter aus, der von der Provisorischen Landesregierung, dem Gurker Ordinariat und dem Stadtrat von Klagenfurt bestellt worden war. Doch die Briten teilten ihm mit, dass das Haus beschlagnahmt sei und man es „vorläufig ganz allein verwalten“ werde. Gedächtnisprotokoll, ohne Datum, gezeichnet von Kadras [Bericht von Franz Kraßnig über die Ereignisse vom 21. bis 23. Mai 1945], KV, Kt. 14, ADG.

451 Rechenschaftsbericht des öffentlichen Verwalters des Vermögens des ehemaligen NS-Gauverlages und Druckerei Kärnten GesmbH in Klagenfurt, für die Zeit vom 8. Mai 1945 bis 30. September 1947, KV, Kt. 15, ADG.

452 Ebd. und Dr. Ferdinand Tangl an Amt der Kärntner Landesregierung, 13. 10. 1947, KV, Kt. 15, ADG.

453 Niederschrift über die Sitzung des St. Josef Vereines am 12. September 1947 in der fb. Residenz; Niederschrift über die am 22. Oktober 1947 abgehaltene Sitzung des St. Josef-Vereines [Bericht Tangl], beide in: KV, Kt. 14, ADG. Im Oktober 1950 benützte der Britische Informationsdienst immer noch 12 Räume in der Carinthia.

Während die meisten entzogenen Kirchengüter von Tangl als Verwalter betreut wurden, war diese Verwaltereinsetzung bei der Carinthia Druckerei nicht erfolgt. Tangl führte das darauf zurück, dass mit den britischen Besatzungsmächten nicht „geschickt“ verhandelt worden sei: „Wenn man geschickter mit den Engländern verhandelt und das Unternehmen als rein kirchliches (St. Josef Verein) hingestellt hätte, wäre ich sicherlich als Verwalter schon längst hineingekommen.“⁴⁵⁴ Implizit warf hier Tangl der ÖVP vor, Interesse an dem gut gehenden Druckereibetrieb gehabt zu haben, der aber rechtlich gesehen zweifelsfrei Vermögen eines kirchlichen Vereins war. Dass sich die Verwalterbestellung Tangls so lange hinzog, hatte politische Gründe: Die Kärntner Sozialisten wollten zuerst eine Arbeitsgemeinschaft zwischen ÖVP, SPÖ und St. Josefsverein etablieren und erreichen, dass die Druckerei von diesen 3 Gruppen geführt werde.⁴⁵⁵ Erst am 3. September 1947 setzte das BMVS Tangl als öffentlichen Verwalter des NS Gauverlages ein.⁴⁵⁶ Am 24. Mai 1948 übergab er die Druckerei wieder dem St. Josefsverein.⁴⁵⁷

2.4.2 Sozialistische Ansprüche

Am 19. März 1947 fand im Bundeskanzleramt unter Anwesenheit des Bundeskanzlers und des Vizekanzlers ein Zweiparteiengespräch statt, bei dem es um die so genannten „NS-Druckereien“ ging, worunter auch die Carinthia fiel. Aus Kärnten nahmen an dieser Besprechung Ferdinand Wedenig für die Sozialisten und Josef Maier, Chefredakteur der Kärntner Volkszeitung, für die ÖVP teil. Maier berichtete später Kadras und Tangl, wie diese Besprechung verlaufen war und welche Ansichten die Kärntner Sozialisten zur Rückstellung der Carinthia Druckerei hatten. Bei dieser Besprechung hatte Wedenig für die Sozialistische Partei, die zwar vor dem Krieg keine Druckerei gehabt und auch keine Zeitung herausgebracht hatte, Ansprüche auf eine Druckerei erhoben. Laut dem Bericht von Maier sagte Wedenig folgendes:

454 Tangl an Johann Müller, 22. 3. 1947, KV, Kt. 15, ADG.

455 Carinthia [Protokoll über die Besprechung zwischen ORR Dr. Ferdinand Tangl und Landesamtsdirektor Newole am 14. 7. 1947], datiert 14. 4. 1947, nicht gezeichnet, verfasst von Tangl, KV, Kt. 14, ADG.

456 Bescheid des BMVS, 3. 9. 1947, Zl. 97.017-6/47, KV, Kt. 15, ADG.

457 Dr. Ferdinand Tangl an BMVS, 24. 5. 1948, KV, Kt. 15, ADG.

„Sie [=Die Sozialistische Partei] hat keine Restitutionsansprüche, wohl aber möchte sie aus den nationalsozialistischen Druckereibeständen in Kärnten eine Kompensation für andere Schäden erhalten, die sie erlitten hat. Und zwar denkt sie daran, dass sie vielleicht die Druckerei Kleinmayer bekommt oder eventuell eine Druckerei in Villach. Außerdem möchte sie eventuell eine Beteiligung oder zumindest einen langfristigen Druckvertrag mit der Carinthia, damit das Erscheinen der sozialistischen Parteizeitung gesichert ist.“⁴⁵⁸

Von ÖVP-Seite verwies man natürlich darauf, dass die Restitutionsansprüche des kirchlichen St. Josefsvereins nicht in Frage gestellt werden könnten. Die Kärntner Sozialisten versuchten nach dieser Sitzung in Wien, die nicht nach ihren Vorstellungen verlaufen war, in Kärnten zu einer Zusammenarbeit zwischen St. Josefsverein, ÖVP und SPÖ zu kommen.⁴⁵⁹ Laut Dr. Tangl „bearbeitete“ Landesamtsdirektor Dr. Newole Generalvikar Kadras und „legte ihm nahe, man müsse in Kärnten zu einer Einigung kommen, damit alle Fragen der Rückgabe kirchlichen Besitzes gleichsam mit einem Federstreich geordnet werden können“. Kadras verwehrte sich gegen diese Verknüpfung der Rückgabe des Besitzes des St. Josefsvereins mit Parteienbesprechungen über die Carinthia Druckerei und erklärte, „dass für den St. Josef Verein Parteienbesprechungen ganz unberechtigt seien“.⁴⁶⁰ Auf Ersuchen von Newole sollte es zu einer Besprechung zwischen Tangl und Newole kommen, die schließlich, nachdem Tangl sich auch mit dem Bischof besprochen hatte, am 14. Juli 1947 zustande kam.⁴⁶¹ Newole, der

458 Niederschrift über die Besprechung am 18. Juli 1947 [Bericht von Dr. Josef Maier], KV, Kt. 14, ADG.

459 Niederschrift über die Besprechung am 18. Juli 1947 [Bericht von Dr. Philipp Bugelnig]. Vgl. zu diesen Interventionen der Kärntner Sozialisten auch den Bericht Tangls vor dem Vereinsvorstand: Niederschrift über die Sitzung des St. Josef Vereines am 24. Juli 1947, beides in: KV, Kt. 14, ADG.

460 Niederschrift über die Besprechung am 18. Juli 1947 [Bericht von Dr. Ferdinand Tangl], KV, Kt. 14, ADG.

461 Zu dieser Besprechung vgl. Carinthia [Protokoll über die Besprechung zwischen ORR Dr. Ferdinand Tangl und Landesamtsdirektor Newole am 14. 7. 1947], dat. 14. 4. 1947, nicht gezeichnet, verfasst von Tangl, KV, Kt. 14, ADG. Und weiters den Bericht von Tangl über die Besprechung mit Newole, den Tangl am 18. Juli 1947 bei der Besprechung mit Kadras und Maier gab. Niederschrift über die Besprechung am 18. Juli 1947 [Bericht von Dr. Ferdinand Tangl.], KV, Kt. 14, ADG.

als Landesamtsdirektor der höchste Beamte der Vermögensverwaltung in Kärnten war, argumentierte mit der Verpflichtung zu großkoalitionärer Zusammenarbeit der Parteien und leitete daraus ab, dass eine Arbeitsgemeinschaft bestehend aus St. Josefsverein, SPÖ und ÖVP die Druckerei führen solle oder ein langfristiger Druckvertrag mit der SPÖ abgeschlossen werden müsse. Newole drohte bei dem Gespräch am 14. Juli 1947, dass die damals beantragte Bestellung Tangls zum Verwalter der Carinthia nicht erfolgen werde, wenn der St. Josefsverein nicht auf eine Zusammenarbeit mit der SPÖ eingehe. Daraufhin stellte Tangl klar, dass die Carinthia in den Kompetenzbereich des Ministeriums fiel. Newole gab – laut den Erinnerungen Tangls – zurück: „Wir haben den Unterstaatssekretär Mantler in der Vermögensverwaltung, ohne dessen Zustimmung geht ihnen keinerlei Erledigung des dem Bunde verfallenen Vermögens zu.“⁴⁶²

Nach diesen Drohungen von Landesamtsdirektor Newole sprach Kadras am 17. Juli 1947 mit dem Landesfinanzreferenten, Landesrat Dr. Paul Jobst, der klar ausdrückte, dass der St. Josefsverein auf diese Vorschläge der SPÖ eingehen werde müssen.⁴⁶³ Auch von der ÖVP war keine Unterstützung in dieser Frage zu erwarten. Bei einer Besprechung der Landesparteileitung der ÖVP am 15. Juli 1947 wurden die von den Sozialisten verursachten Schwierigkeiten bei der Rückstellung der Carinthia zwar erörtert, doch die ÖVP lehnte es ab, hier zu intervenieren.⁴⁶⁴ So kamen Kadras, Tangl und Maier am 18. Juli 1947 überein, dass die Carinthia nicht umhin könne, Druckverträge mit beiden Parteien abzuschließen.⁴⁶⁵ Am 24. Juli 1947 erfuhren die Vereinsfunktionäre ausführlich über die Interventionen der Sozialisten. Dabei hob Tangl auch die wirtschaftlichen Vorteile einer sicheren Auftragslage durch die aufgezwungenen Druckverträge hervor

462 Niederschrift über die Besprechung am 18. Juli 1947 [Bericht von Dr. Ferdinand Tangl]. Vgl. auch den Bericht Tangls vor dem Vereinsvorstand: Niederschrift über die Sitzung des St. Josef Vereines am 24. Juli 1947, KV, Kt. 14, ADG.

463 Niederschrift über die Besprechung am 18. Juli 1947 [Bericht von Dr. Josef Kadras.] Vgl. auch den Bericht von Kadras vor dem Vereinsvorstand: Niederschrift über die Sitzung des St. Josef Vereines am 24. Juli 1947, KV, Kt. 14, ADG.

464 Niederschrift über die Besprechung am 18. Juli 1947 [Bericht von Dr. Josef Maier].

465 Niederschrift über die Besprechung am 18. Juli 1947.

und gab zu bedenken, „dass man ohne SPÖ nicht vorwärts kommen kann, wenn verschiedene Anschaffungen u. dgl. zu machen sind“. Generalvikar Kdras unterstützte diese realpolitische Sicht. Er machte den Vereinsfunktionären folgendes klar: „Ohne Vertrag wird die Rückgabe des St. Josef Vereines sicher auf Monate vielleicht auf Jahre hinausgeschoben. Das gleiche Schicksal könnte auch andere kirchliche Besitzungen treffen.“ Kdras sah im Abschluss eines Druckvertrages mit der SPÖ auch ein Mittel, um kirchenfeindliche Aussagen in der sozialistischen Zeitung „Neue Zeit“ zu verhindern, womit „kulturkämpferischen Bestrebungen irgendein Riegel vorgeschoben“ werde. Der Vereinsvorstand beschloss, Lohndruckverträge mit beiden Zeitungen abzuschließen und dabei „zu verlangen, dass die ÖVP in ihrer Zeitung die kirchlichen Grundsätze nicht nur nicht angreift, sondern gegebenenfalls verteidigt und die ‚Neue Zeit‘ die kirchlichen Grundsätze zumindest nie angreift“.⁴⁶⁶

Kdras teilte am 4. August 1947 diesen Vereinsbeschluss Newole mit,⁴⁶⁷ doch bevor noch ein Vertrag ausgearbeitet wurde, änderten sich durch die äußerst prompt ergangenen Rückstellungsbescheide der Finanzlandesdirektion die politischen Rahmenbedingungen für die SPÖ. Am 4. und 8. August 1947 hatte der Verein die Rückstellungsanträge für die Grundstücke und Gebäude in Klagenfurt und Wolfsberg eingebracht und bereits am 8. und 19. August 1947 erließ die FLD die zwei Bescheide. Am 28. Juli 1947 war es auf Initiative von Kdras zu einem Treffen des Präsidenten der Landesfinanzdirektion mit dem Bischof gekommen, bei dem die Gesprächspartner darin übereinstimmten, „dass die Rückgabe nicht Angelegenheit politischer Parteien sei, sondern nach den gesetzlichen Normen sich zu vollziehen habe“.⁴⁶⁸

466 Niederschrift über die Sitzung des St. Josef Vereines am 24. Juli 1947 in der Fb. Residenz, KV, Kt. 14, ADG.

467 St. Josef Verein, Verwalterbestellung [Protokoll der Besprechung am 4. 8. 1947 zwischen Kdras und Landesamtsdirektor Newole], dat. 5. 8. 1947, gezeichnet Kdras, KV, Kt. 14, ADG.

468 Rückgabe des entzogenen Vermögen[s] [Protokoll der Besprechung am 28. 7. 1947 zwischen dem Bischof, Kdras und den Präsidenten der Landesfinanzdirektion Dr. [Adolf] Ratkowich], gezeichnet Kdras, KV, Kt. 14, ADG.

2.4.3 *Berufung der Finanzprokuratur*

Laut Rückstellungsbescheid der Finanzlandesdirektion sollte die Rückstellung der Carinthia am 31. August 1947 erfolgen,⁴⁶⁹ dazu kam es dann allerdings nicht, denn gegen diese Rückstellungsbescheide wurde nun von Kärntner Sozialisten heftig politisch interveniert. Tangl stellte diese Phase zwischen der Ausstellung der Rückstellungsbescheide durch die Finanzlandesdirektion für Kärnten und der Berufung der Finanzprokuratur am 6. September 1947 folgendermaßen dar:

„Die Herren Landeshauptmann Wedenig und Landesamtsdirektor Newole waren darüber [=Rückstellungsbescheide] sehr aufgebracht und setzten sich sofort mit Staatssekretär Mantler telefonisch in Verbindung. Auch fuhr der Landeshauptmann persönlich nach Wien. Als dies bekannt wurde, sprach der Hochwürdigste Herr Fürstbischof am 4. September 1947 bei den Herrn Ministern Dr. Krauland und Dr. Zimmermann vor, von denen der erste veranlaßte, dass ihm ein eventueller Einspruch persönlich vorgelegt werden müsse und letzterer einen klaren Auftrag der Finanzprokuratur zu geben versprach. Und welche ihm versicherten, dass sie sich in der Sache Carinthia jeden Akt persönlich vorlegen lassen werden. Trotzdem ging am 6. September 1947 die Berufung der Finanzprokuratur, Zl. 12932/47/VI an die Finanzlandesdirektion in Klagenfurt ab.“⁴⁷⁰

Die Finanzprokuratur legte gegen die Rückstellungsbescheide der FLD Berufung ein, und zwar mit der Begründung, dass der St. Josefsverein derselbe Verein sei wie der spätere nationalsozialistische Presseverein, eine wahrlich absurde Argumentation! Aus der Tatsache, dass die Provisorische Landesregierung die Neugründung des Vereines – noch bevor das Vereinsorganisationsgesetz vom 31. Juli 1945 (StGBI 1945/102) veröffentlicht worden war – als Umbenennung vollzogen hatte,⁴⁷¹ konstruierte die Fi-

469 FLD für Kärnten, Zl. 63/115-III-1947, vom 8. 8. 1947 betreffend die Liegenschaft EZ 471 KG Klagenfurt VI und EZ 25 KG Wolfsberg, Obere Stadt; und für die Parzellen, die das Landesarbeitsamt verwaltetet, Zl. 63/123-III-1947 vom 19. 8. 1947. Abschriften der Rückstellungsbescheide im Akt, KV, Kt. 14 u. 15, ADG [in Kt. 15 vom 8. 8. 47].

470 Dr. Ferdinand Tangl an Lieber Freund Müller [=Johann Müller, BMVS], 8. 9. 1947, KV, Kt. 15, ADG.

471 Bereits am 4. 6. 1945 ersuchte das Gurker Ordinariat die Provisorische Landesregierung, die „Umänderung des Namens ‚St. Josefsverein in Klagenfurt‘

nanzprokurator, dass der Presseverein und der frühere St. Josefsverein „ein- und dieselbe juristische Person“ seien. In der Berufungsausführung hieß es dann weiter:

„Es kann daher von einer Vermögensentziehung durch die von den nationalsozialistischen Machthabern verfügten personellen Veränderungen nicht gesprochen werden. Wenn auch das Vermögen seither anderen Zwecken diene, so stand es nach wie vor im Eigentum desselben Rechtsträgers. Dagegen kann die Veräußerung des im angefochtenen Bescheide aufgezählten Vermögens an den NS-Gauverlag und Druckerei Kärnten Ges.m.b.H. als eine Entziehung im Sinne der Rückstellungsgesetze angesehen werden.“⁴⁷²

Außerdem meinte die Finanzprokurator in ihrer Berufung, dass von der FLD geprüft werden hätte müssen, ob die „NS-Gauverlag und Druckerei Kärnten Ges.m.b.H.“ überhaupt als eine nationalsozialistische Einrichtung im Sinne des § 1 des Verbotsgesetzes anzusehen sei. In der Berufung der Finanzprokurator wurde weiters beanstandet, dass in dem Bescheid der FLD Kärnten keine Verfügung über die gelöschten Hypotheken in der Höhe von öS 432.000,— und den Kaufpreis von öS 45.000,— getroffen worden waren. Die FLD hätte zumindest die Einverleibung eines Pfandrechtes zugunsten

in „Pressverein Klagenfurt“ aufzuheben. Von der Provisorischen Kärntner Landesregierung wurde am 1. 8. 1945 die Verfügung des Gauleiters vom 26. 7. 1938 aufgehoben und der mit dieser Verfügung abberufene Vorstand und Ausschuss des St. Josefsvereins wieder eingesetzt. Dr. Andreas Rohrer, Fürsterzbischof von Salzburg und Bistumsverweser der fb. Gurker Diözese an die Landesregierung für Kärnten, 4. 6. 1945, KV, Kt. 14, ADG. Provisorische Kärntner Landesregierung an Fb. Gurker Ordinariat, 1. 8. 1945, GZ I Gem.512/45, gezeichnet Dr. Günther, KV, Kt. 15, ADG. Um die Behauptung einer folgeschweren Rechtsidentität zwischen St. Josefsverein und nationalsozialistischem Presseverein, die im Rückstellungsverfahren aufgestellt wurde, zu unterlaufen, wurde 1947 nochmals eine Neugründung des Vereins vollzogen und der nationalsozialistische Presseverein von der zuständigen Behörde ordnungsgemäß aufgelöst.

472 Abschrift des Schreibens der Finanzprokurator an die FLD für Kärnten, betreffend den Rückstellungsbescheid vom 8. 8. 1947, zu Zl. 63/115-III-1947, Zl. 12.932/47, Abt. 6, ohne Datum, gezeichnet Der Präsident der Finanzprokurator Dr. Lechner, KV, Kt. 14, ADG.

der Republik Österreich in der Höhe von öS 477.000,– verlangen müssen, meinte die Finanzprokuratur.⁴⁷³

Der Rückstellungsbescheid der FLD, der die vom Presseverein Klagenfurt um RM 32.071,– an das Deutsche Reich verkauften Gartenparzellen betraf, wurde ebenfalls beeinsprucht. Die Finanzprokuratur beantragte die Sicherstellung⁴⁷⁴ des Kaufpreises, den aber nicht der St. Josefsverein, sondern der nationalsozialistische Presseverein erhalten hatte.

2.4.4 Stellungnahmen des St. Josefsvereins und der Landesfinanzdirektion zur Berufung der Finanzprokuratur

Tangl nannte den ersten Teil der Berufung, worin es um die Identität von Presseverein und St. Josefsverein ging, eine „formelle Haarspalterei“, der zweite Teil, der die Kautionshypothek betraf, war seiner Meinung nach „eine finanzielle Ungeheuerlichkeit“. Insgesamt war es für ihn ein „sehr seichter Inhalt“.⁴⁷⁵ Der St. Josefsverein musste nun beweisen, dass er nicht ident mit dem nationalsozialistischen Presseverein war⁴⁷⁶ und dass eine Rückzahlung von öS 477.000,– nicht in Frage kam, weil die Schuldentilgung aus den Erträgen der Druckerei geleistet worden war und der Verkaufserlös für die Gartenparzellen gar nicht dem St. Josefsverein zugute gekommen sei, sondern dem Presseverein. Trotz dieser eigentlich klaren Rechtslage stellte sich der Verein aus taktischen Überlegungen nicht entschieden gegen eine Kautionshypothek.⁴⁷⁷

473 Ebd.

474 Abschrift des Schreibens Finanzprokuratur an FLD für Kärnten, 5. 9. 1947, Zl. 12.932/47 VI, gezeichnet Präsident Dr. Lechner, KV, Kt. 14, ADG.

475 Tangl an Generalvikar [Kadras], 9. 9. 1947, KV, Kt. 14, ADG.

476 Abschrift der Äußerung des St. Josef-Vereines zur Berufung der Finanzprokuratur, 29. 9. 1947, FLD für Kärnten, zu Zl. 63.115-III-1947, KV, Kt. 15, ADG. Dazu brachte er Folgendes vor: Verfügung des Stellvertretenden Gauleiters Kutschera vom 26. 7. 1938, die ausdrücklich die Auflösung des St. Josefsvereins betraf, Zuschrift des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände vom 29. 7. 1938 und Satzungen des „Pressevereines in Klagenfurt“. Abschriften liegen nicht im Akt.

477 Abschrift der Äußerung des St. Josef-Vereines zur Berufung der Finanzprokuratur, 29. 9. 1947, FLD für Kärnten, zu Zl. 63.115-III-1947, KV, Kt. 15, ADG.

Der Präsident der Finanzlandesdirektion bezeichnete die Berufungsbeurteilung als „geradezu fadenscheinig“ und schloss daraus „auf irgendeine Intervention“. ⁴⁷⁸ Am 7. Oktober 1947 fand in Klagenfurt ein Treffen zwischen Landesrat Dr. Karisch und dem Präsidenten der Finanzlandesdirektion für Kärnten statt, über das Dr. M./R. (der Name konnte nicht eruiert werden), der mit Dr. Karisch den Präsidenten der Finanzlandesdirektion aufgesucht hatte, dem Staatssekretär Ferdinand Graf ausführlich berichtete. Darin hieß es u. a.:

„Geradezu sonderbar mutet die Begründung an, es wäre erst durch eine Bescheinigung des Vermögensministeriums festzustellen, ob der NS-Gauverlag eine Parteieinrichtung im Sinne des Verbotsgesetzes gewesen war. Dann wäre wohl auch erst zu prüfen, ob der Gauleiter von Kärnten oder die SA-Standarte, die ja beide finanziell für die Partei Gelder in diesen Verlag gesteckt haben, überhaupt etwas mit dem Verbotsgesetz zu tun hatten. Über die Bemerkung in der Begründung, dass der NS-Pressverein und der St. Josef-Verein ja eigentlich juristisch ein und dieselbe Person wären, lachen bei uns in Kärnten trotz der Trockenheit die Kühe. Die Finanz-Prokuratur ist wirklich in der Lage, einem die Rede verschlagen zu machen.“ ⁴⁷⁹

Am 10. Oktober 1947 gab die Finanzlandesdirektion für Kärnten eine Stellungnahme zu den Berufungsausführungen der Finanzprokuratur ab, in der sie ausführte, dass es keinen Beweis dafür gab, dass der Presseverein und der St. Josefsverein formell ein und dieselbe juristische Person seien und erläuterte die inhaltlichen Unterschiede zwischen einem dem Protektorat des Bischofs unterstellten kirchlichen Verein und einem unter der Befehlsgewalt des Gauleiters stehenden nationalsozialistischen Verein. Genauso absurd wie die Behauptung, dass der NS-Gauverlag ident mit dem kirchlichen St. Josefsverein sei, war nach Meinung der FLD das Verlangen der Finanzprokuratur, dass erst bewiesen und vom Ministerium

⁴⁷⁸ Einschätzung der Berufungsgründe durch Ratkovich nach Durchschrift des Schreibens Dr. M./R. an Staatssekretär Ferdinand Graf, BMI, 8. 10. 1947, KV, Kt. 14, ADG. Dr. M./R. richtete dieses Schreiben an seinen „lieben Freund“ und informierte über ein Treffen zwischen Landesrat Dr. Karisch und dem Präsidenten der Finanzlandesdirektion am 7. 10. 1947, an dem er teilgenommen hatte und in dem es um die Berufung der Finanzprokuratur ging.

⁴⁷⁹ Durchschrift des Schreibens Dr. M./R. an Staatssekretär Ferdinand Graf, BMI, 8. 10. 1947.

bestätigt werden müsse, dass der NS-Gauverlag eine nationalsozialistische Organisation war. Die FLD verwies hier auf das amtliche Verzeichnis der parteiamtlichen Gauverlage, das der Reichsminister der Finanzen 1940 dem Oberfinanzpräsidenten übermittelt hatte.⁴⁸⁰ Bei der Frage der Kautionshypothek betonte die FLD die Kompromissbereitschaft des St. Josefsvereins, der bereit war, sich die Rückstellung seines entzogenen Besitzes um öS 100.000,– zu erkaufen und damit eigentlich dem politischen Druck nachgab.

2.4.5 Belastung des Druckereibetriebes durch eine Kautionshypothek

Nach dem 1. und 2. Rückstellungsgesetz war das Objekt in dem Zustand zurückzugeben, in dem es sich befindet. In vielen Fällen hieß das, dass die Rückstellungswerber ein zerbombtes Haus ohne Wertausgleich zurückgestellt erhielten, die Carinthia war aber einer der Fälle, wo es im Nationalsozialismus zu einer Wertvermehrung gekommen war. „Wenn zufällig eine Besserung des Betriebes eintritt, muss das Gesetz in gleicher Weise gelten,“ argumentierte Kadras. Die Finanzprokurator hatte allerdings eine etwas andere Auslegung des Gesetzes im Auge: Hofrat Borak wollte dem St. Josefsverein nur so viele Erträge zusprechen, „als er etwa nach dem Schlüssel der vorausgegangenen 10 Jahre vor der nationalsozialistischen Machtübernahme gehabt habe, nicht aber die Erträge, die der Betrieb durch die Zustände des Nationalsozialismus erringen konnte“.⁴⁸¹ Diese Rechtsauslegung hätte vom St. Josefsverein eine Art Bezahlung für die erfolgreiche Betriebsführung der Nationalsozialisten gefordert. Die Ministerialbeamten, die eine Rückstellung des Vermögens des St. Josefsvereins behinderten, stellten – wie z.B. Ministerialrat Dr. Klein vom BMVS – die Behauptung auf, die Vermögensrückstellungsgesetze wären überhaupt nicht anwendbar, weil die Carinthia gar nicht aufgelöst worden sei, oder sie

480 FLD für Kärnten an Finanzprokurator, 10. 10. 1947, Zl. 63/197-III-1947, KV, Kt. 14, ADG.

481 Niederschrift über die Vorsprache des Generalvikars Dr. Josef Kadras in der Finanzprokurator in Wien am 16. Oktober 1947 wegen der Berufung der Finanzprokurator gegen den Bescheid der Landesfinanzdirektion in Klagenfurt vom 8. und 19. August 1947 wegen der Rückgabe des entzogenen Vermögens des St. Josef-Vereines, KV, Kt. 15, ADG. Handschriftlich gezeichnet von Kadras.

forderten eine hohe Kautionshypothek, für die es rechtlich keine Grundlage gab. Obwohl Minister Krauland bei einer persönlichen Vorsprache von Kadras am 16. Oktober 1947 seine Ministerialbeamten anwies, die Rückstellung zu erledigen, dauerte es noch sechs Monate bis das erste Rückstellungsverfahren abgeschlossen werden konnte.⁴⁸²

Trotzdem alle Geschäftsbücher der Carinthia Druckerei vorhanden waren und bewiesen werden konnte, dass die Gelder für die bezahlten Schulden aus dem hoch profitablen Betrieb der Carinthia entnommen worden waren, verlangte die Finanzprokuratur immer weitere Beweise vom St. Josefsverein, was Tangl als unkorrekte Beweislastumkehr zu Lasten des Rückstellungswerbers interpretierte.⁴⁸³ Tangl ging davon aus, dass die Kärntner Sozialisten und die ihnen nahestehende Ministerialbürokratie mit der Eintragung einer Hypothek die Carinthia Druckerei wirtschaftlich so belasteten, dass diese „dann genötigt ist, auf eine Kapitalsbeteiligung der Sozialdemokraten einzugehen“.⁴⁸⁴

Das BMVS nahm im Februar 1948 dann zwar von der ursprünglich geforderten Hypothek Abstand, weil durch die Abrechnungen eindeutig belegt war, dass es keine rechtliche Legitimation dafür gab. Aber es verlangte nun eine Sicherstellung, um die Republik Österreich schadlos zu halten, wenn von Jugoslawien Wiedergutmachungsansprüche wegen der Druckmaschinen erhoben würden, die von den Nationalsozialisten aus einer Missionsdruckerei in Oberkrain in die Carinthia gebracht worden waren. Damit hatte das BMVS nun einen neuen Grund gefunden, die Restitution

482 Niederschrift über die Besprechung im Ministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung am 16. Oktober 1947, 8 Uhr abds. zwischen dem Generalvikar Dr. Josef Kadras und dem Herrn Minister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, Dr. Krauland, Ministerialrat Dr. Klein und Oberkommissär Dr. Römer, KV, Kt. 15, ADG. Handschriftlich gezeichnet von Kadras. Offensichtlich war Minister Krauland nicht in der Lage, im eigenen Ministerium seine Anweisungen durchzusetzen. Zum Krauland-Ministerium vgl. Peter Böhmer: Wer konnte, griff zu. „Arisierte“ Güter und NS-Vermögen im Krauland-Ministerium (1945–1949). Mit einem Beitrag von Gerhard Jagschitz. Wien-Köln-Weimar 1999.

483 Dr. Ferdinand Tangl an Staatssekretär Ferdinand Graf, BMI, 17. 12. 1947, KV, Kt. 15, ADG.

484 Dr. Ferdinand Tangl an Lieber Freund Müller [=Johann Müller, BMVS], 8. 9. 1947, KV, Kt. 15, ADG.

zu verzögern.⁴⁸⁵ Nach massiven Interventionen bei Minister Krauland, waren das BMVS und die Finanzprokuratur schließlich bereit, die Berufung unter der Voraussetzung zurückzuziehen, dass sich der St. Josefsverein verpflichtet, die Republik Österreich im Falle von Rückstellungsansprüchen dritter Personen auf Gegenstände des rückgestellten Vermögens schadlos zu halten.⁴⁸⁶ Nachdem der Verein diese Erklärung abgegeben hatte, wurde am 12. März 1948 die Berufung von der Finanzprokuratur zurückgenommen.⁴⁸⁷

2.4.6 Rückerstattung des Kaufpreises, den der St. Josefsverein nie erhalten hatte

Der zweite Rückstellungsbescheid der FLD betraf die Gartenparzellen, die der nationalsozialistische Presseverein aus dem enteigneten Besitz des St. Josefsvereins an das Deutsche Reich weiterverkauft hatte. Anfang April 1948 forderte die Finanzprokuratur den St. Josefsverein auf, den Kaufpreis von RM 32.071, den der St. Josefsverein aber nie erhalten hatte, zu zahlen, sonst könne man die Berufung nicht zurückziehen.⁴⁸⁸ Der St. Josefsverein musste nun beweisen, dass nicht er, sondern der nationalsozialistische Presseverein das Geld für die verkaufte Gartenparzelle erhalten hatte.⁴⁸⁹ Der zum Liquidator des Pressevereins bestellte HR Dr. Silvester Leer versuchte vergeblich, die Gelder des Pressevereins ausfindig zu machen, Paul Messiner war aus dem Lager in Wolfsberg geflohen und von den anderen

485 Brief des Gurker Ordinariates an Minister Krauland, 2. 3. 1948, KV, Kt. 15, ADG. Dem St. Josefsverein war bewusst, dass in der Carinthia-Druckerei Maschinen im Einsatz waren, die die Nationalsozialisten kirchlichen Eigentümern in Oberkrain entzogen hatten, doch daraus leitete sich nur eine Rückstellungsklage der rechtmäßigen Eigentümer ab, die dann auch vom Missionshaus eingebracht wurde, aber keine Sicherstellung für eventuelle Forderungen des jugoslawischen Staats.

486 Finanzprokuratur an Fb. Gurker Ordinariat, 3. 3. 1948, Zl. 4592/48-VI, KV, Kt. 14, ADG. BMI, Staatssekretär Ferdinand Graf an Dr. Ferdinand Tangl, 9. 3. 1948, ohne Zahl, KV, Kt. 15, ADG. Minister Krauland, BMVS, an Fürstbischof Josef Köstner, 19. 3. 1948, KV, Kt. 14, ADG.

487 Finanzprokuratur an St. Josef Verein, 12. 3. 1948, Zl. 5809/48-VI, gezeichnet Dr. Stein, KV, Kt. 14, ADG.

488 Schreiben der Finanzprokuratur an St. Josefsverein, 6. 4. 1948, Zl. 7012/48-VI, gezeichnet Stein, KV, Kt. 14, ADG. Vgl. weiters ausführliche Darstellung im Brief Tangl an Müller, 17. 5. 1948, KV, Kt. 15, ADG.

489 St. Josefs-Verein an Finanzprokuratur, 17. 4. 1948, KV, Kt. 14, ADG.

Vereinsmitgliedern wollte niemand Auskunft geben.⁴⁹⁰ Kadras schrieb an den Präsidenten der Finanzprokuratur, dass es wohl ein Irrtum sein dürfte, vom St. Josefsverein das Geld zu verlangen, das er nie erhalten hatte.⁴⁹¹ Die Finanzprokuratur ließ sich Monate mit einer Antwort Zeit und wann immer das Gurker Ordinariat bei den zuständigen Behörden nachfragte, war der betreffende Akt gerade nicht dort, wo eine Erledigung möglich gewesen wäre.⁴⁹² Tangl charakterisierte Mitte September, als der Rückstellungsakt bereits seit vier Monaten unerledigt war, diese Verzögerungen folgendermaßen:

„Wenn man das Ganze verfolgt, kommt man zur Überzeugung, dass im Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung ein Referent sitzt, der mit Hofrat Dr. Stein in Verbindung steht und mit diesem ein Interesse hat, eine günstige Erledigung zu verhindern. Sonst ist es ganz unerklärlich, dass eine so einfache und klare Sache seit 21. Mai 1948 im Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung liegen bleibt. Ohne ein Machtwort des Herrn Bundesministers wird es daher nicht gehen.“⁴⁹³

Doch Anfang November 1948 wurde auch diese Berufung zurückgezogen,⁴⁹⁴ wodurch nach langwierigen Auseinandersetzungen um eine rechtliche Frage, die eigentlich völlig klar sein hätte müssen, auch der zweite Teil der Rückstellungen abgeschlossen war, doch noch immer waren nicht alle Vermögensteile des St. Josefsvereins restituiert worden.

490 „Alle noch vorhandenen Vorstandsmitglieder geben jedoch an, von nichts zu wissen, weil dort Dr. Paul Messiner, der unbekannten Aufenthalts ist, diktatorisch geherrscht habe.“ Tangl an Müller, 17. 5. 1948, KV, Kt. 15, ADG. Abschrift des Schreibens Gurker Ordinariat an Finanzprokuratur, ohne Datum, KV, Kt. 15, ADG.

491 Generalvikar an den Präsidenten der Finanzprokuratur Dr. Alfred Borak, 22. 4. 1948, KV, Kt. 14, ADG.

492 Tangl an Dr. Alfred Borak, 3. 5. 1948; weiters 4. 8. 1948; Dr. Alfred Borak, Präsident der Finanzprokuratur, an Tangl, 13. 8. 1948, KV, Kt. 15, ADG.

493 Dr. Ferdinand Tangl an Generalvikar [Kadras], 12. 9. 1948, KV, Kt. 15, ADG.

494 Am 25. 10. 1948 teilte Tzöbl mit, dass in den nächsten Tagen eine Erledigung erfolgen werde. Tzöbl, BMVS an Tangl, 25. 10. 1948, KV, Kt. 14, ADG. Die EZ 120 KG Klagenfurt, VI Bezirk, wurde grundbücherlich am 20. 11. 1948 wieder dem St. Josefsverein übertragen. Grundbuchsbeschluss des BG Klagenfurt, 20. 11. 1948, TZ 3086/48, KV, Kt. 14, ADG.

2.4.7 Neuerliches Aufrollen bereits entschiedener Rechtsfragen im Jahr 1949

Im Jahr 1949 folgte noch eine Auseinandersetzung um die Rückstellung einer vom nationalsozialistischen Presseverein weiterverkauften Liegenschaft in Reding bei Wolfsberg, die nach der Verurteilung des unredlichen Erwerbers Franz Kinzer durch das Volksgericht an die Republik Österreich gefallen war.⁴⁹⁵ Auf den im Mai bei der FLD eingebrachten Rückstellungsantrag erfolgte am 13. Dezember 1948 eine positive Erledigung.⁴⁹⁶ Obwohl die Finanzprokurator gegen den Rückstellungsbescheid der FLD keine Berufung plante, bestand das BMVS auf einer Berufung. Am 28. Dezember 1948 „langte mittels Fernschreiben unter Zahl 358.376-3 V St/48 unterfertigt von Dr. Friedrich Stögermayr, eine telegraphische Berufung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung bei der Finanzlandesdirektion in Klagenfurt ein“.⁴⁹⁷ Und zwar ohne Ausführung der Berufungsgründe! Die Berufungsausführungen wurden bis zur Zurückziehung der Berufung am 7. April 1949 auch nicht nachgeliefert.⁴⁹⁸ Tangl meinte diese Berufung sei „nicht nur materiellrechtlich vollkommen unbegründet, sie ist auch formalrechtlich unzulässig, da das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Verfahren weder Partei noch Beteiligter, sondern nur Berufungsinstanz ist“. Er bat Dr. Tzöbl, der im BMVS für die Restitution kirchlichen Vermögens zuständig war, der Sache nachzugehen, denn: „Hier herrscht über

495 Nach der Einziehung des Vermögens des St. Josefsvereins wurde die Grundparzelle EZ 213 KG Reding vom NS-Presseverein mit Kaufvertrag vom 23. 10. 1938 um den Betrag von RM 2.500,- an Ing. Franz Kinzer in Wolfsberg verkauft. Dieser wurde mit Urteil des Volksgerichtes Graz, Senat Klagenfurt, vom 16. 5. 1947, Vg 18 Vr 3927/46, schuldig befunden und der Verfall seines gesamten Vermögens an die Republik Österreich ausgesprochen. Aus der Abschrift des Antrags auf Rückstellung, eingebracht vom St. Josefsverein bei der FLD für Kärnten, undatiert, KV, Kt. 15, ADG.

496 Abschrift des Rückstellungsantrages an die FLD für Kärnten, 8. 5. 1948, KV, Kt. 14. Rückstellungsbescheid der FLD für Kärnten, 13. 12. 1948, Zl. 4/574-III-48, KV, Kt. 15, ADG.

497 Darstellung der Abläufe um die EZ 213 KG Reding folgt der Abschrift des Schreibens von Dr. Ferdinand Tangl an Dr. A. Tzöbl, Referent für Restitution kirchlichen Vermögens im BMVS, 5. 1. 1949, KV, Kt. 14, ADG.

498 Dr. Tschurtschenthaler an Minister Krauland, 23. 3. 1949; Dr. Tschurtschenthaler an St. Josefsverein, 9. 4. 1949, KV, Kt. 15, ADG.

diese neuerliche Schwierigkeit, die dem St. Josefsverein in den Weg gelegt wird, begreiflicher Weise starke Aufregung.“⁴⁹⁹

Am 17. Februar 1949 teilte Tzöbl schriftlich mit, „dass aus bestimmten, hier nicht näher zu erörternden Gründen“, die Berufung aufrecht bleibe und in dem Berufungsverfahren dann sämtliche Fragen der „Rechtsnachfolge“ sowie der „Haftung des St. Josefs-Vereines für den Presseverein“ genauestens überprüft werden sollten.⁵⁰⁰ Wieder einmal musste Minister Krauland um Hilfe gegen die Rechtsansichten seiner Beamten gebeten werden, diesmal intervenierten der Bischof von Gurk,⁵⁰¹ Generalvikar Kadras und der Nationalratsabgeordnete Dr. Ignaz Tschurtschenthaler.⁵⁰²

Diese Berufung wurde von Tangl wegen der rechtlichen Folgen als „durchaus ernst“ eingeschätzt, denn unter der Annahme, dass der St. Josefsverein mit dem Presseverein identisch war, müsste der St. Josefsverein nicht nur die vom Presseverein erzielten Verkaufserlöse bezahlen, die nach Kriegsende unauffindbar blieben, sondern er müsste auch für die Folgen der übrigen nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen des Pressevereins, wie etwa die fristlose Entlassung von Mitarbeitern, haften, womit der St. Josefsverein in den wirtschaftlichen Ruin getrieben werden konnte.⁵⁰³

Das BMVS zog die Berufung schließlich am 7. April 1949 zurück.⁵⁰⁴ Die Auseinandersetzungen um das Grundstück in Reding waren aber 1949

499 Abschrift des Schreibens von Dr. Ferdinand Tangl an Dr. A. Tzöbl, Referent für Restitution kirchlichen Vermögens im BMVS, 5. 1. 1949, KV, Kt. 14, ADG.

500 BMVS, Dr. Tzöbl, an Dr. Ferdinand Tangl, 17. 2. 1949, KV, Kt. 15, ADG.

501 Fürstbischof von Gurk an BM Dr. Peter Krauland, 24. 3. 1948, KV, Kt. 14, ADG.

502 RA Dr. Ignaz Tschurtschenthaler an Minister Dr. Peter Krauland, 23. 3. 1949, KV, Kt. 14, ADG.

503 Dr. Ferdinand Tangl an Dr. A. Tzöbl, BMVS, 27. 2. 1949, KV, Kt. 15, ADG. Tangl an Generalvikar [Kadras], 22. 2. 1949, KV, Kt. 14, ADG. Tangl mutmaßte, dass Immendorf, ein ehemaliger Angestellter der Druckerei, der einen Prozess gegen den St. Josefsverein führte, sich ebenfalls im BMVS für diese Berufung eingesetzt hatte. Dr. Ferdinand Tangl an Domdechant [Josef Maier], 27. 2. 1949, KV, Kt. 15, ADG.

504 RA Dr. Tschurtschenthaler an Buchdruckerei Carinthia, 9. 4. 1949. Hinweis auf Schreiben des BMVS Zl. p 2969/49, KV, Kt. 15. Die EZ 213 KG Reding wurde mit Grundbuchsbeschluss vom 7. 5. 1949 für den St. Josefsverein grundbücherlich eingetragen. Grundbuchsbeschluss des BG Wolfsberg, 7. 5. 1949, TZ 247/49, KV, Kt. 14, ADG.

nicht der einzige Versuch der sozialistischen Ministerialbürokratie, die Carinthia Druckerei zu Zahlungen an das Ministerium zu veranlassen, denn auch bei der handelsgerichtlichen Eintragung ergab sich die Gelegenheit, die Frage der Kontinuität zwischen NS-Gauverlag und Carinthia Druckerei aufzuwerfen.

Die vom St. Josefsverein beim Handelsgericht beantragte Löschung der Firma NS-Gauverlag und Druckerei Kärnten GesmbH im Handelsregister wurde vom BMVS im April 1949 beeinsprucht und die Einzahlung der Stammeinlage von RM 100.000,— an das Ministerium verlangt.⁵⁰⁵ Und das obwohl inzwischen ja wohl feststehen musste, dass für eine Kautionshypothek in der Höhe der Stammeinlage kein Grund bestand, weil eine weit höhere Gewinnausschüttung an die Druckerei Standarte erfolgt war. Wieder musste von Kadras und Tangl umfangreiches Beweismaterial zusammengestellt werden,⁵⁰⁶ das Tangl am 6. Mai 1949 beim Handelsgericht Klagenfurt vorlegte. „Der Richter wundert sich“, hielt Tangl in seinem Protokoll über diese Besprechung beim Handelsgericht fest, „wieso bei dieser klaren Sachlage das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung die Zahlung von 100.000 RM [...] verlangen kann.“⁵⁰⁷ Am 4. Juni 1949 wurde vom BMVS der Einspruch gegen die beabsichtigte Löschung der handelsgerichtlich protokollierten Firma

505 Am 25. April 1949 wurde das Gurker Ordinariat von der Vermögensabteilung der Landesregierung aufgefordert, öS 100.000,— an das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zu überweisen. Amt der Kärntner Landesregierung an Gurker Ordinariat, 25. 4. 1949, Zl. 3412-5/49, KV, Kt. 14, ADG. RA Dr. Ignaz Tschurtschenthaler an Dr. Josef Kadras, 24. 6. 1949, KV, Kt. 14, ADG. Hinweis auf das Schreiben des BMVS an das Amt der Kärntner Landesregierung vom 25. 4. 1949, Zl. 34-5/49, worin das BMVS öS 100.000,— verlangte.

506 Vgl. etwa Information aufgenommen mit Herrn Oberreg.Rat Dr. Ferdinand Tangl zu dem neuen Erlass der Vermögensabteilung der Kärntner Landesregierung vom 25. April [1949], Zl. 3412-5/49, KV, Kt. 14, ADG.

507 Gedächtnisniederschrift über eine Ladung beim Handelsgericht Klagenfurt am 6. 5. 1949, 3 HRB-3-17, wegen Löschung der Firma NS-Gauverlag und Druckerei Kärnten GesmbH im Handelsregister und Feststellung der noch vorhandenen Vermögenswerte, verfasst von Dr. Tangl, KV, Kt. 15, ADG. Hinweis auf Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 28. 4. 1949, Zl. 3412-5/49.

NS-Gauverlag und Druckerei Kärnten GesmbH zurückgezogen,⁵⁰⁸ und am 24. Juni verzichtete das Ministerium auf die Forderung nach Rückerstattung der Stammeinlage.⁵⁰⁹ Damit war die Rückstellung der Carinthia Druckerei endgültig abgeschlossen.

508 Auszugsweise Abschrift des Schreibens des BMVS an das Handelsgericht Klagenfurt, 4. 6. 1949, Zl. 65.384-3/49 in Fb. Gurker Ordinariat an St. Josefsverein, 13. 6. 1949, KV, Kt. 15, ADG.

509 Auszug aus dem Schreiben Kraulands an Tschurtschenthaler, in: RA Dr. Ignaz Tschurtschenthaler an Dr. Josef Kadras, 24. 6. 1949, KV, Kt. 14, ADG.

V POLITISCHE UND RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN DER RESTITUTION

1 Politische Rahmenbedingungen der Restitution

1.1 Die Haltung der SPÖ zur Restitution von Vermögen, Rechten und Interessen im Bereich der katholischen Kirche

1.1.1 Hinwendung zu einer Politik des Ausgleichs mit der katholischen Kirche

Während die Sozialdemokratische Arbeiterpartei Österreichs im Linzer Programm von 1926 marxistischer Religionskritik folgte, eindeutig einen antikerikalen Standpunkt einnahm, das geltende Staatskirchenrecht bekämpfte und eine strikte Trennung von Kirche und Staat forderte, hatte das Parteiprogramm der Sozialistischen Partei Österreichs von 1958 wesentliche inhaltliche Änderungen vollzogen. Im Aktionsprogramm von 1947 hatte die SPÖ zum Themenkreis Religion und Kirche einfach Statements aus dem alten Linzer Programm übernommen, diese Textpassage insgesamt kurz gehalten und nicht weiter ausgeführt. 1947 wollte sich die SPÖ in dem Bereich noch nicht festlegen, eine Neudefinition des Verhältnisses der SPÖ zu Kirchen und Religionen erfolgte zehn Jahre später als ein neues Parteiprogramm diskutiert wurde. Am Vorentwurf zum Abschnitt „Sozialismus – Kirche“, der im endgültigen Parteiprogramm von 1958 dann „Sozialismus und Religion“ benannt wurde, hatte auch Bruno Kreisky mitgearbeitet, der als späterer Außenminister die Verhandlungen mit dem Vatikan über den Vermögensvertrag zum Abschluss brachte. Die Entwicklung der SPÖ von einer klassenkämpferischen Arbeiterpartei hin zur Volkspartei beinhaltete auch den Brückenschlag zur katholischen Kirche und die Lösung der offenen Fragen zwischen Kirche und Staat. Während in der Ersten Republik und besonders im „Austrofaschismus“ – durch die eindeutige Bindung der Kirche an die Christlichsozialen und die generelle Unterstützung antidemokratischer Strömungen⁵¹⁰ – die katholische Kirche

510 Zum politischen Katholizismus vgl.: Ernst Hanisch: Die Ideologie des politischen Katholizismus in Österreich 1918 bis 1938. Wien-Salzburg 1977 (Veröffentlichungen des Instituts für kirchliche Zeitgeschichte Salzburg, II/5); Ernst Hanisch: Der politische Katholizismus als ideologischer Träger

der erklärte Gegner der organisierten Arbeiterschaft war, wurde im Parteiprogramm von 1958 „zumindest ein friedliches Nebeneinander von Kirche und SPÖ sowie die Vereinbarkeit von Christentum und Sozialismus aus der Sicht der Partei festgehalten“.⁵¹¹ Dass die SPÖ-Parteiführung ab Mitte der 1950er Jahre ein Interesse daran hatte, offene Probleme wie die Anerkennung des Konkordates oder die Restitution der im Nationalsozialismus entzogenen staatlichen Leistungen an die katholische Kirche endgültig zu lösen, hat die Restitution überhaupt erst möglich gemacht. Denn sie war es ja, die bis dahin Anträge der ÖVP blockiert hatte.

Ab 1956 lässt sich an den SPÖ-Parteitagungen deutlich die Tendenz zu einer Verständigung mit der katholischen Kirche verfolgen. In der Literatur wurde diese als „Brückenschlag“ und „Aussöhnung“ klassifizierte Haltungsänderung der SPÖ-Parteispitze vorrangig damit erklärt, dass heikle Themen nicht mehr in Wahlkämpfen von der ÖVP gegen die SPÖ benutzt werden konnten. Das geheime Abkommen zwischen kirchlichen Würdenträgern und SPÖ-Politikern anlässlich der Bundespräsidentenwahl 1957⁵¹² unterstreicht diesen Punkt. Das strategische Ziel der SPÖ-Parteiführung

des „Austrofaschismus“, in: Emmerich Tálos, Wolfgang Neugebauer (Hg.): „Austrofaschismus“. Beiträge über Politik, Ökonomie und Kultur 1934–1938. 4. erw. Aufl. Wien 1988, S. 53–73; Ernst Hanisch: Das System und die Lebenswelt des Katholizismus, in: Emmerich Tálos, Herbert Dachs, Ernst Hanisch, Anton Staudinger (Hg.): Handbuch des politischen Systems Österreichs. Erste Republik 1918–1933. Wien 1995, S. 444–453.

511 Franz Leitner: Kirche und Parteien in Österreich nach 1945. Ihr Verhältnis unter der Äquidistanzdiskussion. Paderborn 1988 (Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Bd. 4), Zitat S. 29; Gerhard Steger: Der Brückenschlag. Katholische Kirche und Sozialdemokratie in Österreich. Wien-München 1980; Hans Magenschab: Die 2. Republik zwischen Kirche und Parteien. Wien-München 1968 (Forschungen zur Kirchengeschichte Österreichs, Bd. 7); Erika Weinzierl: Kirche – Gesellschaft – Politik von der Ersten zur Zweiten Republik, in: Friedrich Stadler (Hg.): Kontinuität und Bruch 1938–1945–1955. Beiträge zur österreichischen Kultur- und Wissenschaftsgeschichte. Wien-München 1988, S. 51–67. Als allgemeine Übersicht: Erika Weinzierl: Religion und Kirche in den österreichischen Verfassungen und Parteiprogrammen, in: Maximilian Liebmann, Dieter Binder (Hg.): Hans Sassmann zum 60. Geburtstag. Festgabe des Hauses Styria. Graz 1984, S. 367–377.

512 Steger, Brückenschlag, S. 40.

war also, die katholische Kirche in die Position politischer Neutralität bzw. Äquidistanz zu den Parteien zu bringen. Es sollte ein Keil zwischen Kirche und ÖVP getrieben und der Alleinvertretungsanspruch der ÖVP für kirchliche Interessen und Katholiken untergraben werden.⁵¹³ Gleichzeitig wurde betont, „dass der Durchbruch zu einer Volkspartei bei einer damals zumindest nominell noch fast zu 90 Prozent katholischen Bevölkerung auf jeden Fall nur auf der Basis der Sanierung der Beziehungen zur Kirche erfolgen könne“.⁵¹⁴ Doch auch diese Argumente sind sicherlich keine ausreichende Erklärung für das plötzliche Interesse an einer Verständigung mit der Kirche. Berg hat zu recht darauf aufmerksam gemacht, dass die SPÖ diese wahltaktische Hinwendung zu den stark milieugebundenen katholischen Wählerschichten nicht unbedingt nötig hatte, denn die Wahlergebnisse bis Mitte der 1950er Jahre haben deutlich gezeigt, dass die SPÖ bereits von diesen bekennenden KatholikInnen gewählt worden war.⁵¹⁵ Er sieht im Ausgleich mit der Kirche vielmehr eine Reaktion darauf, dass die SPÖ-Parteiführung erkannt habe, dass der Katholizismus keine Gefährdung für die Demokratie war.⁵¹⁶

Freilich war dieser Wille zu einem Arrangement mit dem Katholizismus im Parteivorstand wesentlich ausgeprägter als bei den Funktionären auf der mittleren und unteren Parteihierarchie, die – sofern sie nicht in rein ländlichen Gegenden tätig waren – viel länger an antiklerikalen Ressentiments festhielten. Am Parteitag 1959 kam es noch einmal zu einer letzten großen Konfrontation zwischen jenen Funktionären, die Aussöhnung wollten (wie etwa der Parteivorsitzende Bruno Pittermann oder der Justizminister Otto Tschadek) und jenen, die das als „opportunistischen Kniefall“

513 S. 62 ff.

514 Erika Weinzierl: Kirche und Staat in Österreich 1945–1980, in: Internationale katholische Zeitschrift *Communio* Jg. 9 (1980), S. 454–471, hier S. 457.

515 Eine Mitgliederanalyse der SPÖ aus dem Jahre 1952 hatte ergeben, dass zwei Drittel der Mitglieder erst nach 1945 zur SPÖ gestoßen waren. Für sie waren der antiklerikale Hintergrund der SPÖ in der Ersten Republik und die Auseinandersetzung mit dem Bürgerkrieg irrelevant. Elisabeth Klamper: Ein einzig Volk von Brüdern. Vergessen und Erinnern im Zeichen des Burgfriedens, in: *Zeitgeschichte* Jg. 24 Nr. 5–6 (1997), S. 170–185, hier S. 182.

516 Matthew Paul Berg: Between Kulturkampf and Vergangenheitsbewältigung: The SPÖ, the Roman Catholic Church, and the Problem of Reconciliation, in: *Zeitgeschichte* Jg. 24 Nr. 5–6 (1997), S. 147–169, S. 161 f.

kritisierten und darin eine Gefahr sahen, „das öffentliche Leben in Österreich noch mehr, als es bisher schon geschehen ist, zu klerikalisieren“.⁵¹⁷ Danach verlor das Thema Sozialismus und Kirche an Bedeutung. Resultat dieses zuerst nur von den obersten Hierarchien getragenen Verständigungsprozesses war für die Kirche der Abschluss des Vermögensvertrages von 1960, der von kirchlicher Seite als sehr gutes Ergebnis eingeschätzt wurde, für die SPÖ die parteipolitische Neutralität zumindest der obersten Kirchenhierarchie,⁵¹⁸ die sich nicht mehr wie in der Ersten Republik direkt in die Parteipolitik einmengte. Im Sinne dieses Ausgleichs wurde auch die Schulfrage einvernehmlich gelöst: 1962 regelte ein weiterer Vertrag die Finanzierung der katholischen Privatschulen, der Staat übernahm 60 % der Personalkosten, zehn Jahre später wurde die Finanzierung unter der SPÖ-Alleinregierung auf 100 % ausgedehnt. Anzufügen ist auch die Erhebung der Apostolischen Administratur im Burgenland zum Bistum Eisenstadt zeitgleich mit dem Vermögensvertrag und die Schaffung von zwei weiteren neuen Diözesen (Innsbruck 1964 und Feldkirch 1968), die jeweils vom Staat finanzielle Starthilfe erhielten.⁵¹⁹

1.1.2 Bürokratischer Kleinkrieg und Verbinderung der Rückstellung

Eine Analyse der Haltung der SPÖ zur Rückstellung entzogener Besitzungen, Rechte und Interessen der katholischen Kirche lässt deutlich zwei Phasen hervortreten: Die erste Phase von Kriegsende bis Mitte der

517 Zitate vom Parteitag von Eduard Weikart und Josef Hindels, zitiert nach Steger, Brückenschlag, S. 82 f.

518 Von parteipolitischer Neutralität des mittleren und niederen Klerus und der Katholischen Aktion konnte nicht die Rede sein, davon zeugen die Kontaktkomitees zwischen KA und ÖVP. Das parteipolitische Engagement der KA war in der Steiermark, Kärnten und Oberösterreich besonders ausgeprägt. Aber nicht nur in diesen Bundesländern waren Listenplätze auf Kandidatenlisten für Wahlen für Exponenten der KA reserviert. Liebmann hat dieses Verhalten sehr treffend als „Doppelstrategie“ bezeichnet. Maximilian Liebmann: Das „Mariazeller Manifest“ als Teil einer Doppelstrategie, in: Ulfried Burz, Michael Derndarsky, Werner Drobesh (Hg.): Brennpunkt Mitteleuropas. Festschrift für Helmut Rumpler zum 65. Geburtstag. Klagenfurt 2000, S. 565–578.

519 Steger, Brückenschlag, S. 40; Leitner, Kirche, S. 42 ff. Zur Schulfrage vgl. Primetshofer, Kremsmair, Entwicklung.

1950er Jahre war einerseits dadurch gekennzeichnet, dass die SPÖ in der Regierung eine Restitution von entzogenen Leistungen des Staates an die katholische Kirche ebenso verweigerte wie die Behandlung der Restitution der Religionsfonds. Dort, wo eigene Gesetze für kirchliche Restitutionsprobleme (entzogene Leistungen und Rechte, Religionsfonds) geschaffen werden hätten müssen, blockierte die SPÖ. Dort, wo kirchliche Institutionen auf Grund der Rechtsbasis der ersten drei Rückstellungsgesetze Anträge einbrachten, behinderte die SPÖ-nahe Ministerialbürokratie die korrekte Umsetzung der Gesetze (wie in dieser Arbeit anschaulich am Rückstellungsfall der Carinthia Druckerei des St. Josefsvereins gezeigt wurde). Im sozialistischen Kärnten ergaben sich zusätzlich noch auf der Landesebene Probleme, denn die sozialistischen Politiker, die unmittelbar nach Kriegsende eine Verwaltung der entzogenen Kirchenbesitzungen durch kirchliche Verwalter befürwortet hatten, verzögerten dann Rückstellungen und machten große Schwierigkeiten bei der Verrechnung von Aufwendungen und Erträgen. Zu beachten ist etwa bei den entzogenen Ordensspitälern, die Landeskrankenhäuser wurden, dass die SPÖ die Interessen der Landesbediensteten wahrnahm, die mit der Restitution an die rechtmäßigen Eigentümer einer ungewissen Zukunft entgegensahen. In dieser ersten Phase war vom viel beschworenen „Geist der Lagerstraße“ nicht viel zu bemerken, Misstrauen und Gegnerschaft überwogen. Überlagert erscheint diese Phase von einer Abrechnung mit dem ehemaligen Bürgerkriegsgegner, die Sozialistische Partei junktimierte etwa das nie beschlossene Gesetz zur Rückstellung der Religionsfonds mit einem Rückgabegesetz, also mit einer Regelung von Vermögensentzug zwischen 1934 und 1938. Die Frage der Restitution von entzogenen Leistungen des Staates an die Kirche wurde in einen Diskurs über das so genannte „Dollfuß-Konkordat“ eingebettet, das für die Sozialdemokratie das Symbol für die kirchliche Unterstützung des „Austrofaschismus“ war, obwohl die wesentlichen finanziellen Zuwendungen des Staates an die katholische Kirche (Kongruaergänzung, Patronate) nicht mit dem Konkordat von 1933/34 begründet wurden, sondern eine viel längere Tradition hatten. Im Konkordat waren sie nur nochmals festgeschrieben worden.

Anzufügen ist hier auch noch, dass die Erinnerung an den Bürgerkrieg auch dadurch ganz unmittelbar wachgehalten wurde, dass in den 1940er Jahren auch die Restitution von ursprünglich sozialdemokratischem Be-

sitz geregelt wurde, der nach 1934 an katholische Institutionen gekommen war.⁵²⁰ In der Diözese Gurk war etwa der in Vassach bei Villach gelegene Kindergartenkomplex „Sonnhof“ des Arbeitervereins Kinderfreunde vom VF-Verein Jung Vaterland beschlagnahmt und 1936 durch das Bundeskanzleramt der Diözese Gurk verkauft worden. Nachdem dieser Besitz 1938 von der NSV nicht grundbücherlich enteignet wurde, sondern nur eine Zwangsvermietung erfolgte, war er nach Kriegsende nach wie vor im Eigentum der Diözese. Dass diese nicht bereit war, ihn freiwillig zurückzugeben,⁵²¹ wirft ein Licht auf das politische Klima. Rückstellungs- und Rückgabefragen waren ein weites Feld, um den ehemaligen Bürgerkriegsgegner zu schädigen.

Da der Gau Kärnten zu einem der größten Profiteure von entzogenem Kirchenbesitz gehörte, konnten die Sozialisten in der Landesregierung und -verwaltung auf die Restitution eines Großteils des entzogenen kirchlichen Vermögens direkt Einfluss nehmen. Wie die Fallstudien zeigen, gelang es der katholischen Kirche nur durch ständiges Intervenieren bei hochrangigen Bundespolitikern der ÖVP, ihre Rechte durchsetzen. Das Land Kärnten gerierte sich wie ein legitimer Eigentümer, nicht wie ein Verwalter, und maßte sich eine Verhandlungsführung an, die eigentlich der Finanzlandes-

520 Dass es einen auch von den Alliierten gewünschten „Burgfrieden“ zwischen ÖVP und SPÖ gab und ein Gedenken an den Februar 1934 nur in „wohlumgrenzten Zirkeln des Erinnerns“ stattfand, heißt m. E. nicht, dass tatsächlich eine „rasche Verdrängung des Austrofaschismus aus dem öffentlichen Bewusstsein“ (171) stattfand, wie Elisabeth Klamper behauptet. Dagegen ist ihrer These, dass die Vergangenheit der jeweils anderen Partei vor 1938 von beiden Parteien als „politisches Druckmittel“ verwendet wurde (183), für die Verhandlungen über die Restitution im Bereich der katholischen Kirche voll zuzustimmen. Klamper, Volk.

521 Ein Ansuchen des Magistrats Villach vom 7. 10. 1946, den Besitz an die Kinderfreunde zurückzugeben, hatte keinen Erfolg. Erst nach der gesetzlichen Regelung mit dem Rückgabegesetz vom 6. 2. 1947 (BGBl 1947/55) konnte der Restitutionsfonds der sozialdemokratischen Organisationen diesen Fall mit der Diözese Gurk regeln und am 14. 5. 1948 ein Rückgabeübereinkommen abschließen, KV, Kt. 15, ADG. Der Rechtsanwalt des Restitutionsfonds, Dr. Paul Jobst, war der Finanzreferent des Landes Kärnten, mit dem die kirchlichen Verhandler, Kadras und Tängl, die Restitution von Kirchenbesitz, der vom Land verwaltet wurde, zu besprechen hatten.

direktion zugestanden hätte. Die großen Rückstellungsfälle nach dem 1. und 2. Rückstellungsgesetz für die die Finanzlandesdirektion zuständig war, waren Ende der 1940er Jahre mit großen politischen Konflikten erledigt worden.

1.1.3 Zustimmung der SPÖ zu einer endgültigen Regelung der Restitution

Ab Mitte der 50er Jahre schwenkte die SPÖ von einer Verhinderungs- und Verzögerungstaktik im Bereich der Restitution der noch offenen Problemfelder (wie entzogene staatliche Leistungen) zu einem Arrangement mit der katholischen Kirche. Diese Haltungsänderung hat ganz wesentlich auch mit dem Staatsvertrag zu tun, denn in einem wieder freien Österreich war ein gesellschaftlicher Grundkonsens auf einer breiteren Basis nötig geworden und ein Teil der kirchlichen und sozialistischen Eliten begann daher, aktiv an einer Überwindung der Bürgerkriegsmentalitäten zu arbeiten.⁵²² Das Konfliktfeld „Austrofaschismus“ war ja nicht so bequem wie der Nationalsozialismus durch diskursive Externalisierung zu eliminieren. Während die Konfliktregelung mit der ÖVP erzwungenermaßen mit der Neugründung des Staates durch großkoalitionäre Aufteilung und gegenseitige Kontrolle erfolgt war und diese von den Alliierten geförderte Zusammenarbeit auch nach 1955 funktionierte, stand eine Regelung zwischen Kirche und SPÖ noch aus. Den ersten Beweis für ein Entgegenkommen an die katholische Kirche lieferte die SPÖ Ende des Jahres 1955, als sich im Zuge der Umsetzung des Staatsvertrages die Frage stellte, welche Regelung für die vom Verfall an die Sammelstelle („Judentopf“) bedrohten Vermögen der Religionsfonds getroffen werden sollte. Die SPÖ stimmte einem Gesetz (Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955, BGBl 1955/269) zu, dass nicht nur die Frage der Restitution der Religionsfonds regelte, sondern ganz

522 Richard Potz hat darauf hingewiesen, dass die spezifisch österreichische Form der so genannten Vergangenheitsbewältigung, die in erster Linie die Bewältigung des Bürgerkrieges von 1934 meinte, der Grund dafür war, dass die katholische Kirche erst relativ spät auf ihre Einbußen im Nationalsozialismus verwiesen und kaum die Wiederherstellung des vorigen Zustandes gefordert habe. Richard Potz: Nationalsozialismus und Staatskirchenrecht, in: Ulrike Davy, Helmut Fuchs, Herbert Hofmeister, Judith Marte, Ilse Reiter (Hg.): Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus. Wien 1990, S. 266–284, hier S. 268.

umfassend festhielt, dass die Verluste von Vermögensschaften der gesetzlich anerkannten Kirchen (das waren damals die katholische, evangelische und altkatholische Kirche) in Folge nationalsozialistischer Maßnahmen einen Anspruch nach Art. 26 Abs 1 des Staatsvertrages begründen. Damit war ein Schritt gesetzt, der zwar nicht innerhalb eines Jahres, wie es im Gesetz vom 20. Dezember 1955 hieß, zu einer endgültigen Regelung führte, jedoch das Ziel einer endgültigen Regelung fixiert hatte. Dass die endgültige Regelung erst 1960 erfolgte und man Ende des Jahre 1958 zuerst eine provisorische Lösung einer Vorauszahlung beschloss (BGBl 1958/294), hatte weniger mit einer Oppositionshaltung der SPÖ-Politiker zu tun als mit der höchst komplexen Verhandlungssituation. Im Gegenteil: Die SPÖ nutzte diese Verhandlungen – die sich bis Ende 1958 unter der Leitung von Unterrichtsminister Drimmel mit den österreichischen Bischöfen unter Einbeziehung der Meinung des Vatikans abspielten und schließlich vom Nuntius und Außenminister Kreisky zu einem Abschluss gebracht wurden –, um das Image einer antiklerikalen Partei endgültig loszuwerden und sich als eine Partei zu profilieren, die die Konkordatsverhandlungen zu einem guten Ende gebracht hatte.

1.1.4 Arrangement zum gegenseitigen Vorteil

Das Entgegenkommen der österreichischen Bischöfe manifestierte sich im „Sozialhirtenbrief“ von 1956, auch wenn dieser nicht überschätzt werden sollte.⁵²³ So erkannten die Bischöfe zwar das soziale Engagement des gemäßigten Sozialismus an, lehnten aber eine sozialistisch-materialistische Weltanschauung nach wie vor ab. Doch trotz der Vorbehalte hinsichtlich der darin zum Ausdruck gebrachten „Versöhnungsbereitschaft“ kann dieser Brief als „Gesprächsangebot an die österreichischen Sozialisten“ gewertet werden und wurde von der SPÖ auch als solches betrachtet.⁵²⁴ Im Präsidentschaftswahlkampf 1957, für den auf sozialistischer Seite der religionslose, aggressive Kirchenkritiker Adolf Schärf kandidierte, der als Parteivor-

523 Berg, Kulturkampf, S. 161. Vgl. Der Sozialhirtenbrief der österreichischen Bischöfe. Im Auftrag der Bischofskonferenz herausgegeben und mit Kommentar versehen von Bischof Dr. Paul Rusch. Innsbruck 1957.

524 Steger, Brückenschlag, S. 37. Dazu auch: Leitner, Kirche, S. 129; Magenschab, 2. Republik, S. 14 f.

sitzender in vielen Publikation, etwa im Parteiorgan „Die Zukunft“, gegen eine Anerkennung des Konkordates Stellung bezogen hatte,⁵²⁵ wollte die SPÖ eine Anti-Schärf-Kampagne der Kirche verhindern. Es wäre ein Leichtes gewesen, von der Kanzel herunter Schärf als für KatholikInnen unwählbar zu bezeichnen und Unterrichtsminister Drimmel hatte auch geplant, Religionsfragen zum Wahlkampfthema zu machen.⁵²⁶ Die SPÖ versuchte daher, kirchliche Kreise für eine neutrale Haltung im Wahlkampf zu gewinnen und bot für eine längerwährende parteipolitische Neutralität der katholischen Kirche die positive Erledigung der offenen Konkordatsfragen, mit Ausnahme der Eheregelung, an.⁵²⁷ Primär gemeint war hier natürlich die Regelung der vermögensrechtlichen Fragen, die seit dem Gesetz vom 20. Dezember 1955 als unerledigtes Problem anstand. Auf kirchlicher Seite wurde dieses Arrangement von Erzbischof König und Weihbischof Streidt verhandelt, auf sozialistischer Seite engagierten sich u. a. der spätere Partei-

525 Schärf, Bischofsworte, S. 89f; Schärf, Trauung; Schärf, Gilt das Konkordat? Anschluß; Adolf Schärf: Gilt das Konkordat? Ein Nachwort zur Debatte, in: Die Zukunft Nr. 5 (1950), S. 117–125; Adolf Schärf: Staat und Kirche in Österreich, in: Die Zukunft Nr. 9 (1950), S. 237–241; Adolf Schärf: Österreichs Erneuerung 1945–1955. Das erste Jahrzehnt der Zweiten Republik. Wien 1955.

526 Am 20. Februar 1957 kam es zwischen Erzbischof König und Schärf zu einem Gespräch, das die „Herstellung eines guten Klimas zwischen Kirche und Staat, so wie es etwa in England besteht“, zum Inhalt hatte. Im Erinnerungsvermerk über dieses Gespräch notierte Schärf u. a. folgendes: „Ich verwies darauf, dass Drimmel ganz offen erklärt habe, dass er die Religionsfragen zum Gegenstand des Wahlkampfes machen werde; ich sagte darauf, dass dies für die Behandlung der Dinge nicht günstig sei. Der Erzbischof meinte: auf einer der letzten Bischofskonferenzen sei ausgeführt worden, dass 20 bis 30 % der Kirchenbesucher Sozialisten seien und dass es daher auch für die Kirche nicht gut sei, offen gegen die sozialistische Partei Stellung zu nehmen.“ Vgl. Erinnerungsvermerk von Adolf Schärf über eine Besprechung mit Erzbischof Dr. König, 20. 2. 1957, Mappe: Katholische Kirche 1938–1957, NL Schärf, Kt. 27, VGA.

527 Steger, Brückenschlag, S. 40. Dass man die Ehefrage ausnehmen musste, lag an den Formulierungen im Konkordat, die einem modernen Ehegesetz völlig entgegenstanden. Sogar die ÖVP-Politiker meinten, dass diese Textfassung ein Entgegenkommen des „Christlichen Ständestaates“ an den Vatikan war, aber man auch 1934 nicht an eine Umsetzung gedacht habe.

vorsitzende Pittermann,⁵²⁸ Justizminister Tschadek, der damalige Wiener Vizebürgermeister Felix Slavik und in führender Rolle Franz Olah.⁵²⁹

Der neu gewählte Bundespräsident Adolf Schärf erklärte bei seiner Angelobung im Mai 1957, dass er alles daran setzen werde, dass eine „Regelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und der römisch-katholischen Kirche erfolgt, ohne dass dabei Sentimentalitäten von einst geweckt werden“.⁵³⁰ Wenige Tage danach beschloss der Ministerrat, die Konkordatsfrage zu lösen, ein Ministerkomitee wurde eingesetzt und der Vatikan von der Anerkennung des Konkordates durch die Bundesregierung informiert. Die SPÖ hatte in dieser Frage eine dramatische Richtungsänderung vollzogen, die Erstaunen bei der ÖVP hervorrief und von den meisten Bischöfen eher mit Misstrauen gesehen wurde. Bischof Schoiswohl, der als Beauftragter der Bischofskonferenz für „vermögensrechtliche Fragen“ von 1956 an mit Minister Drimmel die Restitutionsfrage verhandelt hatte und der damalige Vorsitzende der Bischofskonferenz Erzbischof Rohrer,⁵³¹

528 Pittermann galt dem österreichischen Episkopat als umgänglicher Verhandlungspartner auf sozialistischer Seite, er wurde im April 1957, als noch Schärf Parteivorsitzender und Vizekanzler war, von Kirchenvertretern kontaktiert, um Konkordatsverhandlungen in Gang zu bringen. Berg, Kulturkampf, FN 84.

529 Steger, Brückenschlag, S. 40. Weiters beteiligt: Dr. Neugebauer und Franz Popp.

530 Wiener Zeitung, 23. 5. 1957, S. 1 f. Zitiert nach: Leitner, Kirche, S. 38.

531 Andreas Rohrer, der 1943 als (Fürst-)Erzbischof Waitz in Salzburg nachfolgte, war von 1955 bis 1958 Vorsitzender der Bischofskonferenz. Die Akten der Restitutionsverhandlungen betreffend zeigen ein sehr distanziertes Verhältnis zur SPÖ, während er sich – obwohl während des Nationalsozialismus scharfer Kritiker der Nationalsozialisten – nach 1945 für die „Versöhnung“ mit den NS-Parteigenossen engagierte. Er intervenierte für Einzelpersonen, unter denen auch sehr hochrangige NationalsozialistInnen waren, und nahm an einer Hilfsorganisation für die Familien von Parteigenossen teil, was ihm den Vorwurf einbrachte, ein „Nazibischof“ zu sein. Die versöhnliche Haltung gegenüber den Ehemaligen kontrastiert stark mit seiner nicht versöhnlichen Haltung gegenüber den Sozialisten. Vgl. Hans Spatzenegger: Die katholische Kirche von der Säkularisation (1803) bis zur Gegenwart, in: Heinz Dopsch, Hans Spatzenegger (Hg.): Geschichte Salzburgs. Stadt und Land. II: Neuzeit und Zeitgeschichte. Salzburg 1991, 3. Teilband, Kap. XV/2, S. 1429–1520, insbes. S. 1496, und FN 604, 610. Weiters: Hans Spatzenegger: Die Aufbaujahre 1945–1948, in: Eberhard Zwink (Hg.): Salzburg und das

der das neue Programm der SPÖ offiziell verurteilte,⁵³² waren strikt gegen eine Einbeziehung der SPÖ in diese Verhandlungen; für sie ging es – noch ganz dem Lagerdenken verhaftet – um eine geschlossene Front der Katholiken gegen die SPÖ, um dieser Zugeständnisse abzutrotzen. Die Verhandlungslinie von König, der 1958 Rohrer als Vorsitzender der Bischofskonferenz nachfolgte und Beauftragter der Bischofskonferenz für Konkordatsfragen war, sah Information und Einbeziehung der Sozialisten vor. Diese Haltung beruhte auf einem neuen Verständnis von Kirche, das Johannes der XXIII. und in Österreich der Nuntius Erzbischof Dellepiane⁵³³ und Kardinal König verkörperten, und wohl auch auf der Einsicht in die machtpolitische Konstellation. Ohne die SPÖ wäre die Ende des Jahres 1958 vom Nationalrat verabschiedete provisorische Lösung der Restitution für die christlichen Kirchen nicht möglich gewesen und ohne SPÖ, die bei der Nationalratswahl am 10. Mai 1959 bis auf ein Mandat an die ÖVP heranrückte, war an einen Abschluss des Vermögensvertrages nicht zu denken. Um zu einem Abschluss bei den Konkordatsverhandlungen zu kommen, mussten natürlich auch die Bischöfe Entgegenkommen zeigen. Kardinal König betonte bei der Bischofskonferenz im Herbst 1959, dass durch ein geändertes Verhalten der SPÖ eine grundlegend neue Beziehung von Sozialisten zum österreichischen Katholizismus entstanden sei. „Wir müssen“, sagte Kardinal König, „positiv zur Kenntnis nehmen, dass in der Presse der SPÖ nicht mehr offen gegen die Kirche gehetzt wird, gewisse Fortschritte sind auch in Konkordatsfragen zu verzeichnen“. Er richtete an die österreichischen Bischöfe die Frage, „ob die Bischöfe bereit wären sich intern auf eine gemeinsame Linie den Parteien gegenüber festzulegen“. Seine Grundsätze, die von der Bischofskonferenz angenommen wurden, sahen folgendermaßen aus: „1. Die neue Taktik der Sozialisten nehmen wir zur Kenntnis, geben dabei aber selbstverständlich unsere Grundsätze nicht auf.

Werden der Zweiten Republik. VI. Landessymposion am 4. Mai 1985. Salzburg 1985 (Schriftenreihe des Landespressebüros. Salzburg Diskussionen, Nr. 7), S. 59–80; Hans Spatzenegger: Rohrer, Andreas (1892–1976), in: Erwin Gatz, Bischöfe, S. 625–628.

532 Magenschab, 2. Republik, S. 66.

533 Giovanni Dellepiane war von 1949 bis 1961 Nuntius in Wien, von 1949 bis Ende 1951 wegen Protokollfragen als so genannter Internuntius. Vgl. Donato Squicciarini: Die Apostolischen Nuntien in Wien. 2. Aufl. Vatikanstadt 2000, S. 315–318.

2. Es ist nicht unsere Aufgabe, den Sozialisten den Kampf anzusagen, wenn sie den Kampf mit der Kirche nicht wollen.“⁵³⁴

Für den Abschluss der Konkordatsverhandlungen, die nicht von den österreichischen Bischöfen, sondern vom Nuntius geführt wurden, war das gute Verhältnis des Nuntius Erzbischof Dellepiane zu einigen sozialistischen Politikern besonders wichtig.⁵³⁵ Dass Dellepiane diese Kontakte während seines Wienaufenthaltes intensiviert und mitgeholfen hatte, Franz Olah und Felix Slavik 1959 eine Privataudienz beim Papst zu verschaffen und damit die Sozialisten im Vatikan „hoffähig“ zu machen, stieß auf heftige Kritik der ÖVP.⁵³⁶

Das gespannte Verhältnis zwischen den meisten österreichischen Bischöfen und dem Nuntius unterstreicht die Tatsache, dass das Arrangement zwischen katholischer Kirche und Sozialisten den Umweg über Rom nahm und von den Sozialisten in Gang gesetzt worden war. Der Vermögensvertrag von 1960, der nur zustande kam, weil die SPÖ ihre Positionen grundlegend verändert hatte, kann als juristische Manifestation einer Art „Kulturpartnerschaft“⁵³⁷ zwischen SPÖ und katholischer Kirche bezeichnet werden – analog der „Sozialpartnerschaft“.

534 Protokoll der Herbstkonferenz der österreichischen Bischöfe am 9./10. 11. 1959 in Wien, S. 10, AÖBK.

535 Dass Dellepiane nicht nur während seiner Amtszeit (1949–1961) massiver Kritik ausgesetzt war, sondern man sich auch nicht gern an ihn erinnert, zeigt folgender Aufsatz, in dem wohl Dellepianes Vorgänger Erzbischof Maurilio Silvani erwähnt wird, nicht aber Dellepiane, obwohl in seine Amtszeit der Abschluss des Vermögensvertrages fiel. Donato Squicciarini: Die Apostolischen Nuntien in Wien von 1529–2000, in: Paarhammer, Rinnerthaler, Österreich, S. 23 ff. Erwähnt sei auch die Skizzierung von Dellepiane in Drimmels Lebenserinnerungen. In einem Abschnitt über die Regierungszeit von Papst Johannes XXIII. heißt es u. a.: „Die Linksparteien fingen damals an, mit größtem Geschick die seinerzeit vom französischen König Heinrich IV. gebrauchte Formel, wonach diesem ursprünglich protestantischen König der Besitz der schönen Stadt Paris eine Messe wert war, zu praktizieren. In Österreich haben um diese Zeit der Apostolische Nuntius Giovanni Dellepiane und sein Mitarbeiter Msgr. Cesare Zacchi der SPÖ bisher nie gekannte Avancen eröffnet.“ Heinrich Drimmel: Die Häuser meines Lebens. Wien 1975, S. 342.

536 Magenschab, 2. Republik, S. 52 f.; Steger, Brückenschlag, S. 40 f.

537 Berg, Kulturkampf, S. 164.

1.2 Die Haltung der ÖVP zur Restitution von Vermögen, Rechten und Interessen im Bereich der katholischen Kirche

1.2.1 *Brüche und Kontinuitäten – Die Stellung der ÖVP zur katholischen Kirche*

Die Österreichische Volkspartei wies in vieler Hinsicht Kontinuitäten mit der Christlichsozialen Partei (und nach deren Selbstauflösung mit den Funktionären des „Austrofascismus“) auf: sie war personell eindeutig die Nachfolgepartei, sie stützte sich auf dieselben Gruppen, die bereits die Christlichsozialen gewählt hatten, und sie wurde sehr aktiv von der katholischen Kirche unterstützt.⁵³⁸ Obwohl unbestritten ist, dass der Klerus für die ÖVP bis in die 1960er Jahre Wahlhilfe leistete, war das Verhältnis von ÖVP und Kirche aber nicht mehr so innig wie das zwischen der Vorgängerpartei und dem politisierenden Klerus in der Ersten Republik oder im „Christlichen Ständestaat“. Die ÖVP distanzierte sich verbal bewusst von der engen Verbindung zwischen Kirche und Christlichsozialer Partei, die die Erste Republik geprägt hatte. Mit der Erneuerung des Verbotes der politischen Betätigung von Priestern in der Parteipolitik, das sofort nach Kriegsende wieder ausgesprochen wurde, hatte auch die Kirche angekündigt, dass sie an einer Neudefinition des Verhältnisses zu der Partei interessiert war, die die Interessen der Kirche – nach Meinung der Bischöfe und auch nach Meinung der WählerInnen – am besten vertrat. Die ÖVP, die

538 Wolfgang C. Müller: Die Österreichische Volkspartei, in: Herbert Dachs u. a. (Hg.): Handbuch des politischen Systems. Die Zweite Republik. 3. erweiterte Aufl. Wien 1997, S. 265–285, hier S. 265. Zur Geschichte der ÖVP: Robert Kriechbaumer, Franz Schausberger (Hg.): Volkspartei – Anspruch und Realität. Zur Geschichte der ÖVP seit 1945. Wien-Köln-Weimar 1995 (Schriftenreihe des Forschungsinstitutes für politisch-historische Studien der Dr. Wilfried Haslauer-Bibliothek gemeinsam mit dem Karl von Vogelsang Institut, Bd. 2); darin u. a. Maximilian Liebmann: Die ÖVP im Spiegel der Bischofskonferenzen von 1945 bis zur staatlichen Anerkennung des Konkordates, S. 253–280. Weiters zur Frühgeschichte der ÖVP: Robert Kriechbaumer: Parteiprogramme im Widerstreit der Interessen. Die Programmdiskussion und die Programme von ÖVP und SPÖ 1945–1986. Wien 1990; Robert Kriechbaumer: Von der Illegalität zur Legalität. Die ÖVP im Jahr 1945. Politische und geistesgeschichtliche Aspekte des Entstehens der Zweiten Republik. Wien 1985; Robert Kriechbaumer: Von der Lagerstraße zum Ballhausplatz. Quellen zur Gründungs- und Frühgeschichte der ÖVP 1938–1949. Salzburg 1995.

sich bemühte, den „klerikalen Anstrich“ der Zwischenkriegszeit zu vermeiden, und die bewusst auch ehemalige Großdeutsche und Liberale ansprechen wollte, legte zwar in den programmatischen Grundsätzen von 1952 ein noch deutlicheres Bekenntnis zum Christentum ab als in ihrem ersten Parteiprogramm von 1945, doch gleichzeitig deklarierte sie sich als „konfessionell ungebundene Partei“. Das Bekenntnis zum Christentum wurde dann im Programm von 1958 etwas abgeschwächt, denn es war nicht mehr vom gewünschten „Einfluß der Lehren Christi“, sondern nur von der allgemeinen Bedeutung der Religion die Rede.⁵³⁹ In gewisser Weise war diese Doppelstrategie von deklarierter Unabhängigkeit von der katholischen Kirche und tatsächlicher engster Zusammenarbeit (mit dem Klerus, der Katholischen Aktion und den katholischen Vereinen⁵⁴⁰) und Unterstützung der kirchlichen Forderungen durch die ÖVP-Politiker ein Spiegelbild der Vorgangsweise der Bischöfe, die eine Überparteilichkeit der katholischen Kirche hervorhoben,⁵⁴¹ die aber ganz klar von der ÖVP die Durchsetzung kirchlicher Interessen im Bereich der Restitution erwarteten. Dass die ÖVP mit Rücksicht auf ihre angestammten Wählerschichten (etwa die Bauern, die auf kirchlichen Grund umgesiedelt worden waren) bzw. in Hinblick auf die Gewinnung bürgerlicher WählerInnen aus dem nationalen Lager, nicht in allen Belangen 100 %ig hinter kirchlichen Forderungen stand, bot immer wieder Anlass zu Kritik. Tangl, der Rückstellungsbeauftragte des Gurker Ordinariates, hätte sich von der Kärntner ÖVP mehr Unterstützung bei der Restitution kirchlicher Besitzungen erwartet. 1947 beklagte er sich: „Alles was christlichsozial war, wird niedergetaucht. Die Oe.V.P. wird vom Landbund und vom Heimatschutz beherrscht, daher größte Niedergeschlagenheit und Verbitterung in den Kreisen der ehemaligen Christlichsozialen und christlicher Gewerkschafter.“⁵⁴² Die Rücksichtnahme auf die antiklerikalen Traditionen der ehemaligen Landbündler, die gemeinsam mit den

539 Zitat aus dem Programm der ÖVP von 1952, zitiert nach: Leitner, Kirche, S. 18 f.

540 Zu Wahlempfehlungen und konkreter Wahlhilfe für die ÖVP siehe: Liebmann, ÖVP, S. 277.

541 Leitner, Kirche, S. 84ff; Richard Barta: Religion – Kirche – Staat, in: Jaques Hannak (Hg.): Bestandsaufnahme Österreich 1945–1963. Wien 1963, S. 257–286.

542 Dr. Ferdinand Tangl an Lieber Freund [=Johann Müller, BMVS], 16. 4. 1947, Bestand KV, Kt. 15, ADG.

Christlichsozialen, den Vertretern des Handels- und Gewerbebunds sowie des Heimatblocks am 5. Juli 1945 die Kärntner ÖVP konstituiert hatten, machte aus der Kärntner ÖVP eine Agrarierpartei, die innerparteilich durch diese ideologischen Gegensätze ein gewaltiges Spannungspotential zu bewältigen hatte.⁵⁴³ Mit der Gründung des VdU (1949) verschärfte sich auch für die Gesamtpartei, die ein viel breiteres Wählersegment ansprach als die ehemaligen Christlichsozialen, die Problematik einer ideologischen Positionierung in der Parteienlandschaft. Bei der Bischofskonferenz am 5./6. Oktober 1954 meinte Jachym, dass es wegen der in vier Bundesländern bevorstehenden Landtagswahlen wohl kaum zu einer Neuregelung der „Konkordatsmaterien“ kommen werde, weil die ÖVP sich nicht um die Katholiken kümmern werde – „außer es kostet ihnen einmal wirklich gar nichts als einige freundliche Worte“ –, sondern um die „Liberalen, wie sie im VdU vertreten sind. Diese aber würden durch ein Entgegenkommen gegenüber der Kirche und durch besondere Zugeständnisse an die Katholiken nur vor dem Kopf gestoßen werden.“⁵⁴⁴ Verständlich ist diese vehemente Kritik an einer vermeintlich zu geringen Unterstützung der ÖVP in Restitutionsangelegenheiten aus einem Politikverständnis, das noch tief in der Ersten Republik verwurzelt war, berechtigt war sie sicher nur partiell.

1.2.2 Die Konfliktfelder zwischen ÖVP und katholischer Kirche im Bereich der Restitution

Die ÖVP-Politiker setzten sich sowohl auf Bundes- wie auf Landesebene für die rasche und ordnungsgemäße Restitution entzogener kirchlicher Besitzungen ein. Dass die Restitution von Rechten und Interessen der katholischen Kirche überhaupt in Angriff genommen und vergleichsweise sehr rasch umgesetzt wurde, war in erster Linie auf den engagierten Einsatz von Unterrichtsminister Drimmel und die katholische Ministerialbürokratie im Kultusamt zurückzuführen, die bis 1958 dem Koalitionspartner Konzepte vorgaben. Anders als bei der SPÖ erfolgte in der ÖVP keine Haltungsänderung zu Fragen der Restitution im kirchlichen Bereich, die katholische Kirche konnte generell mit politischer Unterstützung durch die

543 Werner Drobesch: Die Geschichte der Kärntner ÖVP 1945–1994, in: Kriechbaumer, Schausberger, Volkspartei, S. 527–557, S. 529 ff.

544 Protokoll über die Konferenz der Bischöfe Österreichs, 5./6. 10. 1954 in Wien, S. 9 f., AÖBK.

ÖVP rechnen. Es gab bei der Restitution nur zwei Problemfelder zwischen Kirchenvertretern und ÖVP-Politikern: Erstens die Restitution in natura, wenn Bauern auf entzogenen Kirchengrund umgesiedelt worden waren, zweitens die Auseinandersetzung um die Gültigkeit des Konkordates. Im erstgenannten Fall war die Stammwählerschaft der ÖVP betroffen und die ÖVP nahm hier – auch weil sich die Volksmeinung gegen die kirchlichen Großgrundbesitzer richtete – für die Bauern Stellung. Dieser Konflikt wurde mit der Umsetzung des 3. Rückstellungsgesetzes in den 1940er Jahren und später noch einmal mit der Restitution der Religionsfonds-Besitzungen an die Religionsfonds-Treuhandstelle 1956 akut. Die Problematik der auf Religionsfonds-Grund umgesiedelten Bauern war wegen der langen Zeitperiode, die zwischen Entzug und Rückstellungsgesetz verstrichen war, ein heikleres Problem als die Umsetzung des 3. Rückstellungsgesetzes. Weil die Kirche Religionsfonds-Liegenschaften nicht in Besitz hatte, sondern ihr nur das Recht auf die Erträge zustand, ging eine großzügige Regelung mit den Bauern, die Besitzungen erworben hatten, nicht direkt zu Lasten der kirchlichen Institutionen. Nur bei weiterverkauften ehemaligen Religionsfonds-Besitzungen, die mit dem Fruchtgenussrecht einer kirchlichen Institution belegt waren, trat der Konflikt in aller Schärfe auf. Bei der Restitution der Religionsfonds-Liegenschaften hatte man sich auf parlamentarischer Ebene darauf geeinigt, dass die Durchführung unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die unrechtmäßigen Besitzer erfolgen sollte.⁵⁴⁵

Bei der Konkordatsdiskussion, die sich 15 Jahre lang hinzog, wollte die ÖVP nicht mehr die Position des „Christlichen Ständestaates“ einnehmen und sprach sich für eine Neufassung jener Passagen aus, die einem modernen Staatsverständnis völlig entgegenstanden. Auch hier tat sich eine Kluft zwischen Kirche und ÖVP auf und zwar weniger zu den österreichischen Bischöfen, denen natürlich bewusst war, dass die ÖVP in einer Koalitionsre-

545 Drimmel sprach in der parlamentarischen Diskussion von der „bekannt loyalen Einstellung der Kirchen und Religionsgesellschaften zu dem vorliegenden Problem“ und kontrastierte diese innerösterreichische Lösung durch das Gesetz BGBl 1955/152 mit einer Situation, die seiner Meinung nach entstanden wäre, wenn durch Nichtregelung ein Verfall an die in Art. 26 Abs 2 des Staatsvertrages vorgesehene Auffangstelle eingetreten wäre: Diese würde „mit viel radikaleren Mitteln und ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche und soziale Stellung der gegenwärtigen Inhaber“ die Rückstellung verlangen. Vgl. 91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, VII. GP., 20. 12. 1955, S. 4506.

gierung Rücksicht nehmen musste, als zum Vatikan, der eine Umsetzung des Konkordates in der Fassung von 1933 verlangte und erst 1958 nach dem Tod von Papst Pius XII. zu inhaltlichen Abänderungen bereit war.

1.3 Die Überlagerung der Rückstellungsfrage durch die Konkordatsfrage

1.3.1 Wiederherstellung der entzogenen staatlichen Leistungen als Konkordats- oder als Restitutionsmaterie?

Hätte die Bundesregierung des neuen Österreich das Konkordat anerkannt, wäre damit die Frage der Restitution entzogener Leistungen und Rechte der katholischen Kirche geregelt gewesen. Kongruaergänzung für die Geistlichen, Religionsfonds, öffentliche Patronate und die Benützung von Gebäuden, die in Staatsbesitz waren, waren 1933 nochmals vertraglich festgelegt worden. Mit einer Anerkennung und Durchführung der konkordatären Bestimmungen, die vermögensrechtliche Bereiche betrafen, wäre die katholische Kirche wieder in den Genuss der ihr vom Nationalsozialismus entzogenen Leistungen gekommen.

Weil für die Sozialisten dieses Konkordat von 1933/34, das von einer nicht demokratisch legitimierten Regierung ratifiziert und gleichzeitig mit der ständestaatlichen „Maiverfassung“ veröffentlicht worden war, verständlicherweise ein Symbol für die Niederschlagung der Arbeiterbewegung und die Mitschuld der katholischen Kirche am Untergang der Ersten Republik war, lehnten sie bis 1957 eine Anerkennung strikte ab.⁵⁴⁶ Der Vatikan sah in dem Konkordat – unabhängig davon, unter welchen innenpolitischen Bedingungen es ratifiziert wurde – einen gültigen zwischenstaatlichen Vertrag, dessen Umsetzung Punkt für Punkt gefordert

546 Dass eine nicht demokratisch legitimierte Regierung unter Anwendung von juristischen Tricks einfach den Art. 50 der Bundesverfassung von 1920/29, wonach die Zustimmung des Nationalrates zur Ratifizierung gesetzesändernder und politischer Staatsverträge notwendig war, außer Kraft setzte, sah Alfred Kostecky unverständlicherweise noch in den 1970er Jahren als korrektes Vorgehen, er schreibt: „Dennoch war man peinlich bemüht, bei der Ratifizierung des Konkordates auf das verfassungsmäßige Zustandekommen besonderen Wert zu legen.“ Alfred Kostecky: Anerkennung der Rechtsgültigkeit des österreichischen Konkordates vom 5. Juni 1933 durch die Zusatzverträge mit dem Hl. Stuhl in den Jahren 1960 bis 1976, in:

wurde.⁵⁴⁷ Unter Pius XII. war eine Diskussion um Abänderungen einzelner Artikel wie auch um eine Aufspaltung der Konkordatsfrage in einzelne Verhandlungsbereiche (in vermögensrechtliche Fragen, Schulfragen, Eherecht, wie das Drimmel geplant hatte⁵⁴⁸) zum Scheitern verurteilt; erst

Herbert Schambeck (Hg.): Kirche und Staat. Festschrift für Fritz Eckert zum 65. Geburtstag. Berlin 1976, S. 215–239, hier S. 219. Die SPÖ behalf sich ab der Antwortnote an den Vatikan vom 21. 12. 1957 mit der Formel „gültig, aber nicht wirksam“. Vgl. dazu: Primetshofer, Kremsmair, Entwicklung, S. 397–471, zur Anerkennung des Konkordates 468 ff.

547 Diese Argumentation des Vatikans, die die politische Situation in Österreich völlig ignorierte, war völkerrechtlich richtig, vgl. dazu: Dorothea Mayer-Maly: Zur Frage der Gültigkeit des Konkordates vom 5. Juni 1933, in: Paarhammer, Pototschnig, Rinnerthaler, 60 Jahre, S. 231–244. Zur Entstehung des Konkordates: Erika Weinzierl-Fischer: Die österreichischen Konkordate von 1855 bis 1933. Wien 1960 (Österreich Archiv); Erika Weinzierl: Das österreichische Konkordat von 1933. Von der Unterzeichnung bis zur Ratifikation, in: Paarhammer, Pototschnig, Rinnerthaler, 60 Jahre, S. 119–134; Josef Kremsmair: Geschichte des österreichischen Konkordates 1933/34. Von den Anfängen bis zur Unterzeichnung, in: Paarhammer, Pototschnig, Rinnerthaler, 60 Jahre, S. 77–118. Zu den einzelnen Schritten, die zum Vermögensvertrag von 1960 führten, vgl.: Kosteletzky, Anerkennung. Aus zeitgenössischer Sicht: Willibald M. Plöchl: Anschluß und Auflösung von Konkordaten. Die Rechtslage beim österreichischen Konkordat, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht Jg. 8 Nr. 1 (1957), S. 3–24; Walter Pflegerl: Das Konkordat. Die Entwicklung der Kirche zum gleichberechtigten Vertragspartner – Die Vertragscharakteristik, in: Kärntner Landeszeitung. Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte des Landes Kärnten, Jg. 7 Nr. 5, 1–52, 20. 12. 1957, S. 1 f.; Walter Pflegerl: Das Konkordat. Die Rechtslage beim österreichischen Konkordat. Die Konkordatsfrage – ein Prüfstein für die Rechtsstaatlichkeit, in: Kärntner Landeszeitung. Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte des Landes Kärnten Jg. 8 Nr. 1, 3. 1. 1958, S. 4; Walter Pflegerl: Das Konkordat. Die unbestimmten Bestimmungen des österreichischen Konkordats, in: Kärntner Landeszeitung. Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte des Landes Kärnten Jg. 8 Nr. 3, 17. 1. 1958, S. 4. Für die sozialistische Sicht: Schärf, Gilt das Konkordat? Nachwort; Schärf, Gilt das Konkordat? Anschluß.

548 Während Unterrichtsminister Hurdas bei der Konkordatsfrage konsequent den Standpunkt der Gültigkeit des Konkordates vertrat und damit beim Koalitionspartner auf taube Ohren stieß, nahm Drimmel für sich in Anspruch, einen Ausweg aus dieser Situation gefunden zu haben, indem er auf eine

unter seinem Nachfolger Johannes XXIII. wurde dieser Weg eingeschlagen. Weil unter Pius XII. die vermögensrechtlichen Probleme nicht separat verhandelt werden konnten und die SPÖ kein Interesse daran hatte, eigene Rückstellungsgesetze für diese Probleme (Religionsfonds, entzogene staatliche Leistungen etc.) zu schaffen, blieben diese Fragen bis Mitte der 1950er Jahre offen. Erst mit dem Staatsvertrag wurde die Restitution der entzogenen staatlichen Leistungen und Rechte mit einem eigenen Rückstellungsgesetz in Angriff genommen und ein eigenes Staatsvertragsdurchführungsgesetz für kirchliche Vermögen geschaffen. Von 1956 bis Ende 1958 wurde über diese entzogenen staatlichen Leistungen und Rechte als Restitutionsmaterie gesprochen und zwar in Verbindung mit den Restitutionsfragen der beiden anderen anerkannten christlichen Kirchen. Durch den Tod Pius XII. einerseits und den Wechsel an der Parteispitze der SPÖ vom Kirchenkritiker Schärf zu Pittermann andererseits war 1958 der Weg frei, die vermögensrechtlichen Beziehungen als Teil der Konkordatsmaterien mit Rom zu verhandeln. Damit wurde diese Materie aus dem Kontext der Restitutionsverhandlungen mit anderen christlichen Kirchen herausgenommen und schließlich wurde auch im Text des Vermögensvertrages dieser Zusammenhang mit Restitutionsansprüchen nach Art. 26 des Staatsvertrages heruntergespielt. Von einer Restitutionsmaterie war man zu einer Konkordatsmaterie gelangt.

1.3.2 Die Konkordatsfrage als Konfliktfeld zwischen ÖVP, den österreichischen Bischöfen und dem Vatikan

Im Parteiprogramm 1945 wurde von der ÖVP eine Modifikation des Konkordates gefordert, ohne allerdings die grundsätzliche Gültigkeit des Konkordates in Frage zu stellen. Damit unterschied sich die Haltung der ÖVP von der der Amtskirche zumindest in formaler Hinsicht. Inhaltlich war dies aber keine Abkehr von den Inhalten des Konkordates, denn die wesentlichen Bestimmungen des Konkordates fanden sich als programmatische Leitsätze im ÖVP-Programm. Auch im dritten Parteiprogramm

sukzessive Lösung setzte. Im Februar 1956 versuchte er bei einer Audienz vergeblich, Pius XII. für diese zu gewinnen. Vgl. Drimmels persönlichen Bericht über die Konkordatsverhandlungen in: Heinrich Drimmel: *Freie Kirche im freien Staat*, in: Hans Lentze, Inge Gampl (Hg.): *Speculum Iuris et Ecclesiarum*. Festschrift für Willibald M. Plöchl. Wien 1967, S. 55–66.

der ÖVP von 1958 wurde diese feine Distinktion zwischen Anerkennung der Gültigkeit des Konkordates (der Position des Vatikans) und der pragmatischen Formulierung „Lösung der Konkordatsfrage“ zum Ausdruck gebracht: Die ÖVP forderte eine baldige „Lösung der Konkordatsfrage und ein neues Protestantengesetz“.⁵⁴⁹

Während die SPÖ bis 1957 deutlich machte, dass sie das Konkordat von 1933/34 als nicht gültig ansah, war die Position der ÖVP wesentlich schwieriger: Ein Eintreten für die buchstabengetreue Umsetzung kam nicht in Frage, denn das Konkordat hatte ja teils auch im Geiste des sich „christlich“ nennenden „Ständestaates“ Positionen aufgenommen, an deren Umsetzung man nicht einmal zur Zeit des Abschlusses des Konkordates gedacht hatte. Das Konkordat sah z.B. die kirchliche Gerichtsbarkeit über die kanonisch geschlossenen Ehen vor, die man auch zwischen 1934 und 1938 nicht verwirklicht hatte.⁵⁵⁰ Zur unnachgiebigen Haltung von Pius XII., die die ÖVP-Politiker jahrelang in einen Gewissenskonflikt brachte, meinte etwa Hurdus: „Der Vatikan kann doch nicht etwas durchgeführt wissen wollen, was nicht einmal 1933 ernst genommen wurde, sondern nur eine optische Wirkung haben sollte. Ich bin der Meinung, solange der jetzige Hl. Vater lebt, kommt es bezüglich des Ehrechten zu keiner Lösung. Wir katholische Politiker, die beim Hl. Vater gewesen sind, können bezüglich des Konkordates einiges erzählen, das uns in dieser Auffassung bestärkt.“⁵⁵¹

Nachdem der Vatikan aber auch eine Aufteilung der Konkordatsmaterien verbot, kam es unter der Amtszeit von Pius XII. auch im Bereich der vermögensrechtlichen Fragen zu keiner Lösung. So wollten die österreichischen Bischöfe zu Beginn des Jahres 1946 Verhandlungen mit dem Staat über die vermögensrechtlichen Belange aufnehmen, weil sie die Kontrolle des Staates über die Haushaltspläne der Diözesen, wie es das Kirchenbei-

549 Leitner, Kirche, S. 16, 19.

550 Vgl. dazu Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Aktion Österreichs, Protokoll der Besprechung über das Konkordat am 20. März 1958, in: Unterlagen zur Frühjahrskonferenz der österreichischen Bischöfe am 26./27. 3. 1958 in Wien, Pkt. 1, AÖBK.

551 Gedächtnisprotokoll der Sitzung des Kontaktkomitees vom 10. März 1958. Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Aktion Österreichs, 8-seitig, nicht gezeichnet, in: Unterlagen zur Frühjahrskonferenz der österreichischen Bischöfe am 26./27. 3. 1958 in Wien, Pkt. 1, S. 6, AÖBK.

tragsgesetz vorschrieb, als unerträgliche Bevormundung empfanden und sich Sorgen um den Großgrundbesitz der Religionsfonds besonders in der Sowjetischen Besatzungszone machten. In diesem Zusammenhang wurden sie vom Vatikan ermahnt, keine Zugeständnisse zu machen und auf die volle Gültigkeit des Konkordates zu pochen.⁵⁵² In einer ungewohnt groben Demarche des Apostolischen Internuntius Johannes Dellepiane vom 29. Jänner 1950 gab der Vatikan den Bischöfen die Schuld daran, dass das Konkordat noch nicht anerkannt worden war.⁵⁵³ Die Kritik des Vatikans traf auch die ÖVP, die sich als seiner Meinung nach eindeutig katholische Partei zu wenig für die Kirche eingesetzt habe.⁵⁵⁴ Obwohl die Bischöfe den Vatikan über die realpolitische Lage in Österreich informierten, wurden sie immer wieder in aller Schärfe auf dieses päpstliche Gebot hingewiesen.⁵⁵⁵ Die Bestimmungen des Konkordates waren aber teils überhaupt nie umgesetzt worden, teils durch die Gesetzgebung des Nationalsozialismus (Kirchenbeitragsgesetz und Durchführungsbestimmungen, Personenstandsgesetz) de facto modifiziert worden. Und rechtlich gesehen gab es keine Verpflichtung für die Bundesregierung, völkerrechtliche Bestimmungen

552 Niederschrift der österreichischen Bischofskonferenz, 2. 4. 1946 in Salzburg, S. 2, AÖBK.

553 Liebmann, ÖVP, S. 257. Zu den einzelnen Schritten, die der Vatikan und die Bundesregierung unternahmen, aus Sicht der Kirche vgl. Kosteletzky, Anerkennung.

554 Kosteletzky, Anerkennung, S. 258.

555 Bei der Bischofskonferenz am 24./25. 10. 1951 in Wien ermahnte Mons. Luigi Bellotti, Geschäftsführer der Apostolischen Nuntiatur die Bischöfe, „am Grundsatz der Gültigkeit des Konkordates unbedingt festzuhalten“. Abschrift des Briefs im Protokoll der Bischofskonferenz, 24./25. 10. 1951 in Wien, S. 3. Bei der Frühjahrskonferenz 1954 erinnerte Jachym die Bischöfe daran, „dass nach den Römischen Weisungen das Konkordat als solches und seine volle Gültigkeit bei jeder sich bietenden Gelegenheit betont werden müsse“. Protokoll über die Besprechung der Bischöfe Österreichs, 6./7. 4. 1954 in Wien, S. 16. Bei der Herbstkonferenz 1956 ließ der Apostolische Nuntius Dellepiane vom Papst ausrichten: „Seine Heiligkeit ließ den österreichischen Bischöfen auftragen, alles in ihrer Macht stehende zugunsten der Anerkennung des Konkordates zu unternehmen und von seiten der Ordinarien alle Punkte des Konkordates einzuhalten.“ Protokoll über die Besprechung der Bischöfe Österreichs am 16./17. 10. 1956 in Wien, S. 6, AÖBK.

– sofern man überhaupt gewillt war, die völkerrechtliche Gültigkeit anzuerkennen – auch innerstaatlich umzusetzen.⁵⁵⁶

Am 29. Juni 1956 wandte sich der Vatikan an die Bundesregierung, am 22. September übermittelte der Vatikan der österreichischen Bundesregierung durch den Botschafter eine Note, in der die Bundesregierung ersucht wurde, zu erklären, ob sie erstens die Gültigkeit des Konkordates von 1933/34 anerkenne und zweitens beabsichtige, die Bestimmungen des Konkordates umzusetzen.⁵⁵⁷ Am 11. November 1956 urgierete der Vatikan durch eine weitere Note die Beantwortung dieses Schreibens.⁵⁵⁸ Eine Reaktion der österreichischen Bundesregierung erfolgte erst ein Jahr später, nachdem durch die Haltungsänderung der Sozialisten ein gemeinsames Vorgehen der Koalitionsregierung möglich wurde.

Am 28. Mai 1957 beschloss der Ministerrat, die Konkordatsfrage zu lösen. Beide Parteien wollten eine Anpassung des Konkordates an die geänderten Verhältnisse.⁵⁵⁹ Das Ministerkomitee, das zur Lösung der

556 Darauf verwies etwa Drimmel. Gedächtnisprotokoll der Sitzung des Kontaktkomitees vom 10. März 1958, Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Aktion Österreichs, 8-seitig, nicht gezeichnet, in: Unterlagen zur Frühjahrskonferenz der österreichischen Bischöfe am 26./27. 3. 1958 in Wien, Pkt. 1, S. 2, AÖBK.

557 Zu dieser vatikanischen Note siehe das Schreiben des Vatikans vom 30. 1. 1958, in dem in scharfem Ton die Geschichte der Nichtanerkennung des Konkordates wiedergegeben wird. Note vom 30. 1. 1958 liegt ein bei MRP Raab II, Nr. 67, 11. 2. 1958, ÖStA AdR. ÖVP-Politiker überlegten, eine oberstgerichtliche Entscheidung oder auch eine solche des Verfassungsgerichtshofes über die Gültigkeit des Konkordates herbeizuführen. Bericht über die Kontakt-Komitee-Sitzung, 5. Juni 1956, Konv. Staatsvertrag Art. 26, 1955/56/57, NL Schoiswohl, DA Graz.

558 Protokoll über die Besprechung der Bischöfe Österreichs am 12./13. 11. 1957 in Wien, S. 11 f., AÖBK.

559 Bei der Sitzung des Koalitionsausschusses am 9. Oktober 1957 präsentierte der Bundeskanzler einen Entwurf eines Antwortschreibens an den Vatikan. Die Sozialisten präsentierten daraufhin am 12. Oktober 1957 ihren Entwurf, der sich aber nicht wesentlich von dem der ÖVP-Politiker unterschied. Darstellung folgt dem Bericht, den der Apostolische Nuntius bei der Bischofskonferenz im Herbst 1957 gab. Protokoll über die Besprechung der Bischöfe Österreichs am 12./13. 11. 1957 in Wien, S. 11 f., AÖBK.

Konkordatsfrage eingesetzt worden war,⁵⁶⁰ einigte sich schließlich auf die Formulierung eines Antwortschreibens und am 21. Dezember 1957 wurde dem Vatikan eine Note überreicht, die prinzipielle Anerkennung mit dem Ersuchen um Abänderung des Konkordates verknüpfte. Bis zur Aufnahme der Verhandlungen verging aber noch einige Zeit, denn der Vatikan hatte in seiner Antwortnote vom 30. Jänner 1958 harsch mitgeteilt, „dass Anerkennen des Konkordates nach den fundamentalen Regeln der Logik und des Rechtes bedeutet: Anerkennen der übernommenen Verpflichtungen und Pflichten dieselben einzuhalten“.⁵⁶¹ Diese unflexible Haltung des Vatikans stieß die ÖVP-Politiker und Funktionäre der Katholischen Aktion vor den Kopf und evozierte im katholischen Milieu heftige Kritik am Vatikan.⁵⁶²

560 Bestand aus: Bundeskanzler, Vizekanzler und den Ministern für Unterricht, Auswärtige Angelegenheiten, Justiz, soziale Verwaltung und Finanzen. Die erste Sitzung fand am 17. 7. 1957 statt. Vgl. MRP, Raab II, Nr. 43, 18. 6. 1957 und 9. 7. 1957, ÖStA AdR.

561 Text der Note vom 30. 1. 1958 beigelegt MRP Raab II, Nr. 67, 11. 2. 1958, ÖStA AdR. Im November 1957 war es zudem noch zu einem Eklat zwischen dem Unterrichtsminister und dem Nuntius gekommen und der Nuntius hatte die vatikanische Forderung nach unverzüglicher Anerkennung des Konkordates erneuert. Protokoll über die Besprechung der Bischöfe Österreichs am 12./13. 11. 1957 in Wien, S. 12, AÖBK.

562 Bei einer Diskussion des so genannten „Kontaktkomitees“ der Katholischen Aktion am 10. 3. 1958, bei der Drimmel, Hurdes, Maleta, Eckert, Polcar, Henz, Msgr. Mauer, Kannonikus Steiner, Dipl.-Ing. Prüller teilnahmen, wurde die vatikanische Haltung von allen kritisiert. Msgr. Mauer sagte laut Protokoll: „Die Vatikannote übersehe völlig die innenpolitische Lage Österreichs (langjähriger Kampf der katholischen Politiker um das Konkordat). Die Antwortnote ist nicht nur für die Sozialisten ein Schlag [,] sondern ebenfalls ein ungeheurer Vorwurf gegen die ganze Regierung, also auch gegen die katholischen Politiker, gegen die ÖVP („Weil die Sozialisten nicht ministrieren kommen, kriegen wir die Watschen!“). Außerdem ist der österreichische Abgesandte beim hl. Stuhl in einer Weise von Msgr. Tardini abgekanzelt worden, dass man es fast nicht glauben kann. (Min. Drimmel liest einige Stellen der Ausarbeitung Msgr. Tardinis vor, die tatsächlich von einer völligen Verkennung der Situation in Österreich und des Bemühens der österreichischen Katholiken zeugt).“ Gedächtnisprotokoll der Sitzung des Kontaktkomitees vom 10. März 1958, Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Aktion Österreichs, 8-seitig, nicht gezeichnet, in: Unterlagen zur Frühjahrskonferenz der österreichischen Bischöfe am 26./ 27. 3. 1958 in Wien, Pkt. 1, S. 3 f., AÖBK.

An eine baldige Novellierung, wie sie die Bundesregierung und die österreichischen Bischöfe wünschten, war unter Pius XII. nicht zu denken, die Verhandlungen über vermögensrechtliche Fragen wurden erst unter seinem Nachfolger Johannes XXIII. im Frühjahr 1959 aufgenommen und mit dem Vermögensvertrag von 1960 erfolgreich beendet.⁵⁶³

1.4 Die Infragestellung kirchlichen Grundbesitzes

1.4.1 *Bodenreform versus Rückstellung enteigneter Liegenschaften aus kirchlichem Besitz*

Wichtig für die Beurteilung der realpolitischen Situation, in der sich die Rückstellung des ehemaligen Kirchenbesitzes abspielte, war die angedrohte „Bodenreform“, die die Kommunisten aussprachen, die aber in den Hungerjahren der Nachkriegszeit ebenfalls von den anderen Parteien (auch von der ÖVP) unterstützt wurde. Durch die Beteiligung der Kommunisten an der Regierung und die sowjetische Besatzung hatte sich eine Situation ergeben, in der kirchlicher Großgrundbesitz nicht auf Akzeptanz hoffen konnte. Im September 1945 drohte Staatssekretär Fischer mit Enteignung von Liegenschaften aus Kirchenbesitz, falls die katholische Kirche nicht freiwillig eine Bodenreform unterstützen werde.⁵⁶⁴ Bei der außerordentlichen Bischofskonferenz am 20./21. September 1945 und der nachfolgenden ordentlichen Bischofskonferenz am 28. November 1945 sprachen die Bischöfe ausführlich über die Bodenreform. Der größte Anteil kirchlichen Großgrundbesitzes – abgesehen vom Religionsfonds-Besitz, der ja nicht eigentlich Kirchenbesitz war – war in den Händen der exemten Orden, die nicht den Bischöfen unterstanden. Die Bischöfe, die die angedrohte Agrarreform als sehr konkrete politische Ankündigung verstanden, wollten die Lasten auch auf den Ordensbesitz umwälzen. Da die Bischöfe den Orden keine Weisungen erteilen konnten, wollten sie sich an Rom wenden, „damit von Rom aus ein

563 Leitner, Kirche, S. 39. Alfred Kosteletzky: Kirche und Staat, in: Klostermann, Kriegl, Mauer, Weinzierl, Kirche, S. 201–217. Hans R. Klecatzky: Alfred Kosteletzky auf dem Weg der Kirche aus den staatskirchenrechtlichen Verstrickungen der Zweiten Republik, in: Kaluza, Klecatzky, Köck, Paarhammer, Pax et Justitia, S. 115–122.

564 Niederschrift der außerordentlichen österreichischen Bischofskonferenz, 20./21. 9. 1945 in Salzburg, S. 8, AÖBK.

kompetenter Auftrag an die Stifte ergehe“. Einstweilen informierte man die Äbte darüber, was Staatssekretär Fischer angekündigt hatte und ersuchte sie, gemeinsam mit dem Episkopat einen Arbeitsausschuss für die Behandlung der Agrarreform einzusetzen.⁵⁶⁵ Bei der Bischofskonferenz am 28. November 1945 lagen bereits die Antworten der Äbte vor, die angesichts der Verluste, die die Klöster und Stifte im Nationalsozialismus erlitten hatten, nicht uneingeschränkt Bereitschaft bekundeten, einer Bodenreform zuzustimmen. Die Stiftsprälaten von Klosterneuburg, Herzogenburg, Seitenstetten, Melk, Lilienfeld und des Schottenstifts hatten darauf hingewiesen, dass ungefähr zwei Drittel aller Stifte aufgehoben worden waren und der Besitz noch nicht restituiert worden sei. Für sie kam nur eine Verpachtung von Gründen bzw. der Verkauf von Siedlungsgründen in Frage.⁵⁶⁶

Wie ernst die Bischöfe die Bodenreform nahmen, ist auch daraus ersichtlich, dass der Bischof von Seckau Pawlikowski von der Bischofskonferenz beauftragt wurde, kirchenintern die Vorgehensweise zu koordinieren.⁵⁶⁷ Öffentlich bekundete etwa der Bischof von Linz die Bereitschaft „großzügig“ zur „vielfach angekündigten Sozialisierung“ beizutragen.⁵⁶⁸ In der Diözese Gurk fanden in der unmittelbaren Nachkriegszeit umfangreiche Grundverkäufe aus dem Pfründenbesitz statt. 118,15 ha Baugrund wurden verkauft und weitere 38,7 ha Baugrund mit Vorkaufsrecht verpachtet.⁵⁶⁹ In der Erzdiözese Salzburg wurden bis 1951 aus Pfarrpfründen 12 ha und aus Klosterbesitz weitere 14 ha als Siedlungsgründe verkauft.⁵⁷⁰

Für die Abtretung von kleinen Grundstücken an Kleinbauern, Gewerbetreibende oder für die Schaffung eines Eigenheims gab es kirchenintern volle Zustimmung und es wurden diverse Papiere dazu ausge-

565 S. 9.

566 Niederschrift der ordentlichen österreichischen Bischofskonferenz, 28. 11. 1945 in Salzburg, S. 3, AÖBK.

567 S. 4.

568 Bischof von Linz, Ansprache bei der Feier der Rückgabe der kirchlichen Güter durch die amerikanische Militärregierung und die oberösterreichische Landesregierung am 27. September 1946 im Marmorsaal des Stiftes St. Florian [liegt ein bei den Protokollen der österreichischen Bischofskonferenzen], AÖBK.

569 Zahlen nach: Tropper, Diözese, S. 703.

570 Spatzenegger, Kirche, S. 1489.

arbeitet.⁵⁷¹ Prälat Fried arbeitete für die Bischofskonferenz im Frühjahr 1947 ein offizielles Memorandum zur Bodenreform aus, das vor allem den Verkauf von kleinen Parzellen für Eigenheime (hier dachte man an 10.000 Familien) und Kleinpächter vorsah. Für die Umsetzung dieser Normen setzten die Bischöfe im Frühjahr 1947 ein Komitee ein, das aus Generalabt Alypius Linda von Klosterneuburg, Generalvikar Distelberger und Prälat Fried bestand. Dass die Kirche für die so genannte Siedlerbewegung in erster Linie Religionsfonds-Grund verwenden wollte, lag auf der Hand, denn dieser war niemandes persönlicher Besitz.⁵⁷²

Diese Überlegungen zur Umverteilung von Kirchenbesitz und die generelle Erwartungshaltung an die katholische Kirche, dass sie „weiterhin großzügigst und fast unentgeltlich Kirchengründe zur Verfügung stellt für den Bau von Wohnungen und Eigenheimen“,⁵⁷³ standen diametral den Ansprüchen auf Rückforderung enteigneter Liegenschaften gegenüber. Wenn bei Rückstellungsverhandlungen die kirchlichen Grundbesitzer zustimmten, dass z.B. umgesiedelte Kanaltaler Bauern weiterhin auf kirchlichem Besitz verbleiben durften und diesen nicht in natura zurückstellen mussten, wurde das als Beitrag der Kirche zur Bodenreform gesehen.

1.4.2 Interessenskonflikte zwischen umgesiedelten Bauern und kirchlichen Grundbesitzern

Liegenschaften kirchlicher Eigentümer – nicht nur Religionsfonds-Liegenschaften – wurden genützt, um Bauern, die etwa wegen Infrastruktur-

571 Bericht über die Finanzkammerdirektoren-Tagung [wahrscheinlich im November 1946 in Salzburg], im Akt fehlt die erste Seite des Berichts, undatiert, gezeichnet Joh. Lamprecht, Direktor der Finanzkammer, KV, Kt. 7, ADG.

572 Protokoll der österreichischen Bischofskonferenz, 25. 3. 1947 in Wien, S. 5, AÖBK.

573 Ritter, Bedenkjahr, S. 632. Ritter nennt die Tatsache, dass Kirchenbesitz Deutsches Eigentum war und dass es den Anspruch auf billige Siedlungsgründe gab, als Hauptgründe dafür, dass die katholische Kirche keinen Anspruch auf volle Wiedergutmachung stellte. Für die in dieser Arbeit untersuchte Diözese Gurk spielte die alliierte Kontrolle (in dem Fall der Briten) über Deutsches Eigentum nur sehr kurz eine Rolle.

574 Das Stift St. Paul etwa verzichtete auf die Rückstellung der Liegenschaften, die an angesiedelte Kanaltaler gegeben worden waren. Der Rückstellungsbeauftragte der Diözese Gurk begrüßte diese Haltung.

bauten abgesiedelt worden waren, mit Grund zu versorgen. Hier tat sich innerhalb des konservativen Milieus ein Konflikt auf, in dem sich nicht nur die Landwirtschaftskammer, sondern teils auch Kirchenvertreter für die endgültige Überlassung dieser Gründe an die Bauern stark machten.⁵⁷⁴

Bei der Konferenz der österreichischen Bischöfe im Frühjahr 1948 lag ein Schreiben der niederösterreichischen Landwirtschaftskammer und ein ähnlich lautendes des Prälaten Wagner vor, worin die Bischofskonferenz gebeten wurde, die Grundstücke, die aus kirchlichem Besitz an Bauern abgetreten wurden, welche ihrerseits Grundstücke verloren hatten, nicht zurückzuverlangen, sondern den Bauern ins Eigentum zu übergeben. Weiters wurde die Bischofskonferenz noch ersucht, in diesem Sinne auch mit den exemten Klöstern und Orden zu sprechen. Dieser Verzicht auf die Rückstellung sollte im Rahmen der Siedlungsaktion durchgeführt werden.⁵⁷⁵

Diese Interventionen waren ebenso wie die Diskussion um die Bodenreform oder Siedlungsbewegung einer korrekten Rückstellung (in natura) von Liegenschaften aus Kirchenbesitz nicht förderlich. Einerseits wurden kirchliche Rückstellungsangelegenheiten, in die Bauern involviert waren, die Kirchenbesitz als Ersatz für ihren eigenen enteigneten Besitz erhalten hatten, durch politische Intervention verzögert, um Zeit zu gewinnen, eine sozial verträgliche Lösung zu finden; andererseits standen kirchliche Eigentümer massiv unter Druck, aus sozialen Gründen den unrechtmäßigen Grunderwerb in Rückstellungsvergleichen in irgendeiner Form (neuer Kaufabschluß für den gesamten Besitz oder für Teile) anzuerkennen. Bei der Rückstellung von Liegenschaften aus dem Besitz des Stiftes Göttweig, die Bauern als „Ersatzland“ erhalten hatten, wurde von der Rückstellungskommission auf Intervention des BMVS eine Entscheidung einfach solange hinausgeschoben, bis man eine für die Bauern günstige Lösung fand. Eine bewusste Verzögerung bei Rückstellungsverhandlungen auf Grund von politischer Intervention durch den Landeshauptmann Reither fand auch bei der Rückstellung der Liegenschaften statt, die die bäuerliche Genossenschaft Thallern aus ehemaligem Stiftsbesitz erworben hatte.⁵⁷⁶ Die ÖVP-

575 Protokoll der österreichischen Bischofskonferenz, 11. 3. 1948 in Wien, S. 8, AÖBK.

576 Zu den Rückstellungsfällen des Stiftes Göttweig vgl. ein 16-seitiges Promemoria des Rechtsanwaltes Dr. Anton Mayer, datiert 26. 3. 1949 und Schreiben des RA Mayer vom 8. 6. und 23. 11. 1949, alle in: NL Zedinek, Konv. 1955, Stiftsarchiv Göttweig.

Politiker und Bauernvertreter argumentierten in all diesen Fällen, dass eine Rückstellung ohne Rücksichtnahme auf die betroffenen Bauern nicht im „öffentlichen Interesse“ liege.

Da entzogener Kirchenbesitz aber überwiegend nicht an Privatpersonen weiterverkauft wurde, hatten diese Konflikte zwischen (umgesiedelten) Bauern und rechtmäßigen kirchlichen Eigentümern bezogen auf die Gesamtfläche des entzogenen kirchlichen Besitzes sehr geringe Dimensionen. Es wären hier für die Diözese Gurk etwa die Beispiele der umgesiedelten Kanaltaler Bauern auf den Pfarrpfründen aus den Besitzungen des Stifts St. Paul, der Propstei Wieting und auf Pfründen aus dem Eigentum von eigenständigen Pfarren zu nennen. Sie alle wurden äußerst rücksichtsvoll behandelt. Für den jeweiligen kirchlichen Eigentümer brachten die betreffenden Rückstellungsfälle oft beträchtliche finanzielle Verluste, doch auf das gesamte kirchliche Vermögen bezogen waren die umgesiedelten Bauern weniger ein materielles Problem als vielmehr Grund für kirchenkritische öffentliche Diskussionen, die auf eine Infragestellung des kirchlichen Großgrundbesitzes zielte.

Am Fall Josef Liesinger lässt sich die Zuspitzung dieses Konfliktes zwischen umgesiedelten Bauern und Kirche demonstrieren, denn Liesinger war nicht nur Bauer und Katholik, sondern auch Funktionär des Bauernbundes. Liesinger, der wegen eines Truppenübungsplatzes umgesiedelt worden war, hatte im August 1941 in Treffen von der NSV einen Besitz, der dem Bonifatiusverein entzogen worden war, gekauft. Da ihm dabei natürlich bewusst war, dass er enteigneten Kirchengrund zum Kauf angeboten erhielt, holte er den Rat seines Pfarrers ein. Dieser riet ihm zum Kauf und begründete das damit, „dass es der Kirche auf jeden Fall lieber sei, wenn diese Grundstücke in die Hände eines gläubigen Katholiken kämen“.⁵⁷⁷ Nach Kriegsende konnte Liesinger nicht auf seinen früheren Besitz zurückkehren, der Wald war geschlägert worden und der Besitz durch Bunkerbauten und Schützengräben verwüstet. Liesinger bemühte sich also, in Treffen bleiben zu dürfen und fand u. a. bei Landeshauptmannstellvertreter Ferlitsch, dem Präsidenten der Landwirtschaftskammer Gruber, der Bezirksbauernkammer, der ÖVP-Parteileitung Villach, der Bezirksstelle Villach des ÖAAB Unterstützung. In einem dieser Briefe, die für Liesinger geschrieben wur-

577 Josef Liesinger an den Bonifatiusverein, 9. 3. 1947, KV, Kt. 8, ADG.

den, hieß es: „Die Bezirksbauernkammer ist der Ansicht, dass durch die Enteignung der gegenständlichen Liegenschaft dem Bonifatiusverein ein Unrecht geschehen ist. Von demselben Unrechte jedoch ist Liesinger, durch die Enteignung seines Besitzes getroffen. [...] Die Bezirksbauernkammer Villach ist weiter der Auffassung, dass eine fleißige Bauernfamilie, welche Zeit ihres Daseins mit bestem Erfolg die Landwirtschaft betrieben hat, nicht ohne weiteres in das Nichts hinausgestellt werden kann.“⁵⁷⁸

Da die Familie Liesinger selbst ein Opfer des Nationalsozialismus war und auch sicher nicht zum Kreis derer gehörte, die aus günstig erworbenem Kirchengrund Profit schlagen wollten, sah sich die Kirche bei ihrer berechtigten Rückstellungsforderung einer breiten Ablehnungsfront gegenüber: Nicht nur die Bauern- und ÖVP-Funktionäre hatten sich für den Verbleib von Liesinger ausgesprochen, auch der sozialistische Bürgermeister, der der Meinung war, dass die religiösen Vereine die bäuerlichen Mittelbetriebe in der Gemeinde Treffen verdrängt hätten,⁵⁷⁹ war gegen eine Rückstellung. Als Josef Liesinger mit 51 Jahren, während die Rückstellungsverhandlungen noch im Gange waren, verstarb, sah die Dorfbevölkerung diesen Tod durch Aufregungen infolge der Rückstellungsverhandlungen verursacht.⁵⁸⁰ Beim Begräbnis am 15. Februar 1948 hielt der sozialistische Bürgermeister eine Rede, in der er die Rückstellungsgesetzgebung als ungerecht kritisierte und unterstellte, dass sie die Gesundheit Liesingers zermürbt habe. Das wurde mit „Bravo“ quittiert. Der Dorfpfarrer, für den das Begräbnis eine „ungeziemende Demonstration“ war, war zutiefst verärgert über die mangelnde Loyalität der Katholiken: „Es sind lauter Katholiken, sowohl in wie außerhalb der Gemeindevertretung, die begierig mithelfen, den kleinen katholischen Waisenhausbesitz zu beseitigen“, schrieb er ans Gurker Ordinariat.⁵⁸¹

Einer Rückstellung der Landwirtschaft, die ehemals zum Waisenhaus des Bonifatiusvereines gehörte, hätte rechtlich selbstverständlich nichts

578 Abschrift des Schreibens der Bezirksbauernkammer Villach an die Kärntner Landesregierung, 5. 9. 1947, KV, Kt. 8, ADG.

579 Abschrift des Schreibens des Gemeindeamts Treffen an die Abt. Vermögensverwaltung, Kärntner Landeshauptmannschaft, 26. 11. 1946, KV, Kt. 8, ADG.

580 Sogar Landeshauptmannstellvertreter Hans Ferlitsch war dieser Meinung. Ferlitsch an Kadras, 6. 3. 1948, KV, Kt. 8, ADG.

581 Pfarramt Treffen an Gurker Ordinariat, 10. 3. 1948, KV, Kt. 8, ADG.

im Wege gestanden. Doch unter Berücksichtigung der Haltung der politischen Eliten und der Dorfbevölkerung schien es Generalvikar Kadras ratsam, die Witwe Liesinger und ihre Kinder nicht einfach zu delogieren. Kadras arrangierte eine weitere Umsiedlung der Familie Liesinger auf einen landwirtschaftlichen Besitz, der den Mariannhiller Missionären gehörte und ebenfalls entzogen worden war.⁵⁸²

Brigitte Bailer-Galanda hat darauf aufmerksam gemacht, dass eine Reihe von Ungerechtigkeiten bei der Durchführung des 3. Rückstellungsgesetzes vermeidbar gewesen wären, wenn Österreich sich bereit erklärt hätte, in jenen Fällen, in denen von der Rückstellung tatsächlich unschuldige Erwerber, wie etwa umgesiedelte Bauern, betroffen waren, Zahlungen an die Rückstellungswerber zu leisten.⁵⁸³ Bei Kirchenbesitz wurde allgemein erwartet, dass die kirchlichen Institutionen ihr Recht auf Rückstellung enteigneten Besitzes mit Rücksicht auf die Lebensschicksale der unschuldigen Erwerber geltend machen, also auf eine Restitution in natura verzichten sollten. Soweit sich das anhand der Rückstellungsfälle in der Diözese Gurk sagen lässt, übernahm die Kirche diese soziale Verpflichtung und versuchte, mit den umgesiedelten Bauern zu einer tragbaren Lösung zu kommen. Für die betroffenen kirchlichen Institutionen, wie etwa das Stift St. Paul, hieß das, in Rückstellungsvergleichen Grundverkäufen zuzustimmen, die man sonst nicht getätigt hätte und die auch nicht vorteilhaft waren. Die katho-

582 Dass die katholische Kirche den Besitz in Treffen nicht der Familie Liesinger überlassen wollte, hing damit zusammen, dass in Treffen die Stiftung Herrnhilf ein evangelisches Waisenhaus betrieb und der katholische Bonifatiusverein unter keinen Umständen das Feld räumen wollte. Die evangelische Stiftung und der katholische Verein waren gemeinsam von der NSV verwaltet worden. Die Familie Liesinger sollte den Besitz Joslhube in St. Georgen kaufen. Am 29. 9. 1948 wurde ein Vergleich geschlossen, der für die Familie Liesinger sehr günstig war: sie sollte den Besitz an den Bonifatiusverein zurückstellen, dafür aber eine Pauschalsumme von öS 30.000,- für getätigte Investitionen erhalten und mit diesem Geld und einem weiteren Kredit die Joslhube kaufen. Rückstellungskommission beim LG Klagenfurt, Rk 288/47, LA Klagenfurt.

583 Brigitte Bailer-Galanda: „Ohne den Staat weiter damit zu belasten...“. Bemerkungen zur österreichischen Rückstellungsgesetzgebung, in: Heidrun Schulze (Hg.): *Wieder gut machen? Enteignung, Zwangsarbeit, Entschädigung, Restitution. Österreich 1945–1999*. Innsbruck-Wien 1999 (Informationen zur politischen Bildung, Sonderband), S. 103–112, hier S. 107; zuerst veröffentlicht in: *Zeitgeschichte* Jg. 20 (1993), S. 367–381.

liche Kirche übernahm hier die Folgekosten einer Rückstellungsgesetzgebung, die bei den umgesiedelten Bauern, die nicht auf ihren angestammten Besitz zurückkehren konnten, neue Ungerechtigkeiten schuf. Dass die Kirche bereit war, in diesen Fällen eine Ökonomie der Barmherzigkeit walten zu lassen, hing selbstverständlich auch damit zusammen, dass Bauern ihr als Gruppe nahestanden und im katholischen Milieu starker Druck auf die kirchlichen Institutionen ausgeübt wurde.

2 Die rechtlichen Grundlagen für die Restitutions- und Entschädigungsansprüche der katholischen Kirche

2.1 Die Gesetzeslage im Überblick

Die ersten zwei Rückstellungsgesetze regelten die Restitution von Vermögen, die vom Bund bzw. den Bundesländern verwaltet wurden oder durch Vermögensverfall Eigentum der Republik Österreich geworden waren. Genau wie das Vereins-Reorganisationsgesetz, das ebenfalls von größter Relevanz für die Restitution im Bereich der katholischen Kirche war, enthielten sie keine spezifischen Regelungen für kirchliche Vermögen. Das 3. Rückstellungsgesetz vom 6. Februar 1947 hatte umfassende Bestimmungen zur Restitution entzogener Vermögen geschaffen, aber in § 30 explizit Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur von einer gesetzlichen Regelung ausgenommen und damit die Frage der auf Grund des Kirchenbeitragsgesetzes entzogenen Vermögen und Rechte auf später verschoben.⁵⁸⁴ Das 2. Rückstellungsanspruchsgesetz

584 Das 1. RStG vom 26. 7. 1946 (BGBl 1946/156) regelte die Rückstellung von Vermögen, die formell im Eigentum des Deutschen Reiches standen und vom Bund oder den Bundesländern verwaltet wurden. Das 2. RStG vom 6. 2. 1947 (BGBl 1947/53) regelte Vermögen, die durch Verfall in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen waren (z.B. auf Grund des Verbotsgesetzes, des Kriegsverbrechergesetzes und des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzes), das waren etwa Parteivermögen der NSDAP oder Vermögen von Nationalsozialisten, die vor dem Volksgericht verurteilt worden waren. Das 3. RStG vom 6. 2. 1947 (BGBl 1947/54) regelte die Restitution von entzogenen Vermögen in den Bereichen, in denen nicht das Deutsche Reich oder durch Vermögensverfall die Republik Österreich der aktuelle Eigentümer war. Mit dem Vereins-Reorganisationsgesetz vom 31. 7. 1945 (STGBI 1945/102) wurde eine Neukonstituierung der im Nationalsozialismus aufgelösten Vereine möglich.

vom 11. Juli 1951 eröffnete den anerkannten christlichen Kirchen (katholisch, evangelisch, altkatholisch) sowie der Griechisch-orientalischen Kirche und der Israelitischen Religionsgesellschaft die Möglichkeit, die Vermögen von im Nationalsozialismus aufgelösten und nicht wieder errichteten Vereinen und anderen juristischen Personen, die im religiösen, kulturellen, karitativen oder sozialen Bereich aktiv gewesen waren, zu beanspruchen. Die Religionsfonds wurde darin jedoch extra ausgenommen.⁵⁸⁵

Eine eigene Gesetzgebung für die anerkannten christlichen Kirchen, die nun nicht nur entzogene Vermögen, sondern auch die bisher nicht berücksichtigten entzogenen Rechte und Interessen regelte, wurde Ende des Jahres 1955 umgesetzt. Zur Durchführung des Art. 26 Abs 1 des Staatsvertrages wurde das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955 erlassen.⁵⁸⁶ Damit wurde die Wiedergutmachung der entzogenen Vermögen, Rechte und Interessen der anerkannten christlichen Kirchen eingeleitet. Da eine endgültige Regelung, nicht – wie im Gesetz vorgesehen – innerhalb eines Jahres erfolgte, musste die Frist zweimal verlängert werden.⁵⁸⁷ Ende des Jahres 1958 kam es mit dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1958, mit dem einige weitere Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen wurden, zu einer provisorischen Lösung der Wiedergutmachung. Diese brachte für die drei anerkannten christlichen Kirchen zwar ab 1958 jährliche staatliche Vorschusszahlungen (für die katholische Kirche in der Höhe von öS 100 Mill.), aber sie schob eine endgültige Regelung weiter auf.⁵⁸⁸ Danach wurde die Wiedergutmachungsfrage der katholischen Kirche nicht mehr gemeinsam mit den anderen christlichen Kirchen verhandelt, sondern als Konkordatsmaterie. Ende des Jahres 1959 musste die provisorische Rege-

585 2. Rückstellungsanspruchsgesetz vom 11. Juli 1951, BGBl 1951/176, Abschnitt B. 4.

586 Staatsvertrag BGBl 1955/152; Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955, womit Bestimmungen zur Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl 1955/152, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden, BGBl 1955/269. Mit der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. 12. 1955 wurde die FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland ermächtigt, Anmeldungen von Ansprüchen gemäß des Bundesgesetzes vom 20. 12. 1955 entgegenzunehmen, BGBl 1955/287.

587 Bundesgesetz vom 5. 12. 1956, BGBl 1956/270; BGBl 1957/258.

588 Bundesgesetz vom 17. 12. 1958, BGBl 1958/294.

lung der jährlichen Zahlungen an die anerkannten christlichen Kirchen verlängert werden.⁵⁸⁹ Am 23. Juni 1960 kam es mit dem Abschluss des Vermögensvertrages mit dem Vatikan zu einer Generalvereinbarung aller vermögensrechtlichen Fragen zwischen Staat und katholischer Kirche und einer endgültigen Abgeltung aller Ansprüche, die sich aus bestehenden und zukünftigen Entschädigungsregelungen Österreichs für Verfolgungssachschäden ableiten ließen.⁵⁹⁰

2.2 Artikel 26 des Staatsvertrages

Der Artikel 26 des Staatsvertrages verpflichtete Österreich, Vermögen aber auch gesetzliche Rechte und Interessen, die wegen der Religion des Eigentümers entzogen oder in irgendeiner Weise zwangsverwaltet wurden, zurückzugeben bzw. falls eine Restitution oder Wiederherstellung nicht mehr möglich war, eine Entschädigung für den Verlust zu zahlen.⁵⁹¹ Da die Entschädigung nur in dem Ausmaß gewährt werden sollte, wie sie bei Kriegsschäden österreichischen Staatsbürgern zustand und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages noch kein Gesetz die Entschädigungen für Kriegsschäden regelte, war über die Höhe etwaiger Zahlungen des

589 Bundesgesetz vom 18. 12. 1959, BGBl 1959/300. Vgl. dazu den Ministerratsvortrag von Kamitz vom 27. 11. 1959, BMF, Zl. 157.670-2/1959, MRP Raab III, Nr. 16, 2. 12. 1959, ÖStA AdR.

590 Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen, 23. 6. 1960, BGBl 1960/195.

591 Staatsvertrag, Art. 26 Abs 1, BGBl 1955/152. Art. 26 Abs 1 lautete wie folgt: „Soweit solche Maßnahmen noch nicht getroffen worden sind, verpflichtet sich Österreich in allen Fällen, in denen Vermögensschaften, gesetzliche Rechte oder Interessen in Österreich seit dem 13. März 1938 wegen der rassistischen Abstammung oder der Religion des Eigentümers Gegenstand gewaltsamer Übertragung oder von Maßnahmen der Sequestrierung [=Zwangsverwaltung], Konfiskation oder Kontrolle gewesen sind, das angeführte Vermögen zurückzugeben und diese gesetzlichen Rechte und Interessen mit allem Zubehör wiederherzustellen. Wo eine Rückgabe oder Wiederherstellung nicht möglich ist, wird für auf Grund solcher Maßnahmen erlittene Verluste eine Entschädigung in einem Ausmaß gewährt, wie sie bei Kriegsschäden österreichischen Staatsangehörigen jetzt oder späterhin generell gegeben wird.“

österreichischen Staates auf Grund des Staatsvertrages bis zum Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz von 1958⁵⁹² noch nichts ausgesagt. Zur innerstaatlichen Umsetzung dieser völkerrechtlichen Verpflichtung wurden so genannte Staatsvertragsdurchführungsgesetze erlassen. Das erste Staatsvertragsdurchführungsgesetz, „das mit einer geradezu verblüffenden Fixigkeit fertig gestellt worden ist“, ⁵⁹³ wie Koplenig in der parlamentarischen Debatte am 20. Dezember 1955 hervorhob, betraf die entzogenen Vermögensrechte der christlichen Kirchen. ⁵⁹⁴ Der Grund dieses raschen Handelns lag in erster Linie in dem Faktum, dass die Restitution der Religionsfonds durch die SPÖ verhindert worden war und nun der Verfall dieser nicht beanspruchten umfangreichen Vermögen drohte. Im Artikel 26 war festgelegt worden, dass innerhalb einer Frist von sechs Monaten die nicht beanspruchten Vermögensschaften, Rechte und Interessen an eine Sammelstelle zu übertragen waren. Wollte die katholische Kirche verhindern, dass die Vermögensschaften des Religionsfonds, auf dessen Erträge sie bis zur Einführung des Kirchenbeitragsgesetzes Anspruch gehabt hatte, in diesen Sammeltopf fielen, musste sie dafür sorgen, dass diese Besitzungen innerhalb dieser sechsmonatigen Frist beansprucht werden konnten. Das Parlament beschloss am 20. Dezember 1955 ein Gesetz, das die Religionsfonds aus der nichtbeanspruchten, erblosen Vermögensmasse ausgliederte und ganz umfassend die Ansprüche der drei anerkannten christlichen Kirchen auf Restitution und Entschädigung festschrieb, aber noch nicht weiter ausführte, wie die Durchführung der Ansprüche nach dem Staatsvertrag zu regeln war.

2.3 Anmeldung der Ansprüche auf Grund des Artikels 26 des Staatsvertrages

Die katholische Kirche sah im Artikel 26 eine neue rechtliche Möglichkeit, Rückstellungsansprüche vorzubringen, da im Staatsvertrag auch von „Rechten und Interessen“ gesprochen wird, die in allen bis dahin erschienenen Rück-

592 BGBl 1958/127 vom 25. 6. 1958.

593 91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, VII. GP., 20. 12. 1955, S. 4507.

594 Bundesgesetz vom 20. 12. 1955, womit Bestimmungen zur Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl 1955/152, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden, BGBl 1955/269.

stellungsgesetzen ausgenommen waren und es verunmöglicht hatten, Rückstellungsansprüche auf den Entzug etwa der Kongruaergänzungen, Patronatsleistungen, Giebigkeiten u.s.w. überhaupt einzubringen. Ob der Art. 26 des Staatsvertrages seiner ursprünglichen Intention nach die Wiederherstellung von entzogenen Rechten der katholischen Kirche beabsichtigt hatte, sei zumindest bezweifelt, denn der Art. 26 trägt die Überschrift „Vermögenschaften, Rechte und Interessen von Minderheitsgruppen in Österreich“, und damit konnte die katholische Kirche wohl kaum gemeint sein. Doch die österreichischen Bischöfe griffen diese Bestimmungen des Staatsvertrages auf, um auf bislang ungeregelte Probleme der Restitution aufmerksam zu machen,⁵⁹⁵ und die Regierung bestätigte letztlich ihre Ansprüche aus dem Staatsvertrag mit dem Gesetz vom 20. Dezember 1955. In den erläuternden Bemerkungen dazu hieß es, dass zu den Geschädigten im Sinne der Bestimmungen des Art. 26 Abs 1 des Staatsvertrages „insbesondere die gesetzlich anerkannten Kirchen (gehören)“.⁵⁹⁶ Da bis Dezember 1955 völlig offen war, ob und wie die Koalitionsregierung diesen drohenden Verfall an die Sammelstellen regeln würde, reklamierte die katholische Kirche ihre entzogenen Vermögen, Rechte und Interessen bereits unter Berufung auf den Staatsvertrag. Der Vorsitzende der Bischofskonferenz Kardinal Innitzer meldete im Namen der österreichischen Bischöfe mit Schreiben vom 20. August 1955 an die Bundesregierung die Ansprüche der katholischen Kirche pauschaliter an und führte dazu aus:

„Art. 26 des Staatsvertrages sieht vor, dass innerhalb von 6 Monaten nach seinem Inkrafttreten Vermögenschaften, gesetzliche Rechte und Interessen wieder beansprucht werden können, die Personen, Organisationen oder Gemeinschaften gehörten, die sie durch rassische, religiöse oder andere Naziverfolgungsmaßnahmen verloren haben. Kein Zweifel nun, dass die katholische Kirche solche Verfolgung in jener Zeit erleiden musste. Kein Zweifel auch, dass insbesondere das sogenannte Gesetz über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich vom 28. April 1939 (Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 543 aus 1939) eine solche Maßnahme darstellte.“⁵⁹⁷

595 Zu einer zeitgenössischen Sicht auf die Interpretation des Staatsvertrages für die Wiedergutmachung kirchlicher NS-Schäden vgl.: Leischnig, Ansprüche und Melichar, Rückstellungsansprüche.

596 Erläuternde Bemerkungen, 678 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

597 Kardinal Innitzer an Bundeskanzler Raab, 20. 8. 1955, Konv. Staatsvertrag Art. 26, 1955/56/57, NL Schoiswohl, DA Graz.

Worauf der Bundeskanzler am 29. August 1955 kurz mitteilte, dass die beteiligten Ministerien sich mit diesen Fragen beschäftigten.⁵⁹⁸ Das daraufhin eingesetzte interministerielle Verhandlungsteam setzte sich danach mit der Berechtigung und einer eventuellen Umsetzung dieser Forderung auseinander. Während von allen Beteiligten bei den interministeriellen Verhandlungen davon ausgegangen wurde, dass die Forderungen durch die Bestimmungen des Staatsvertrages legitimiert waren, blieb die zweite juristische Frage, ob die Anmeldung durch das Schreiben des Vorsitzenden der Bischofskonferenz juristisch bereits als eine „Beanspruchung im Sinne des Artikel 26“ zu werten sei, ein offener Diskussionspunkt von großer Tragweite, denn wenn dieses Schreiben nicht als Beanspruchung zu werten war, wären die Ansprüche ohne weitere gesetzliche Regelung an die Sammelstelle gefallen. Es handelte sich hier letztlich um die Frage, ob zur Durchführung des Staatsvertrages zwangsläufig Staatsvertragsdurchführungsgesetze notwendig waren. Die Meinungen über den juristischen Stellenwert des Schreibens des Vorsitzenden der Bischofskonferenz an die Bundesregierung fasste Kostelecky,⁵⁹⁹ damals

598 Bundeskanzler Raab an Kardinal Innitzer, 29. 8. 1955. Zitiert nach: Vertraulicher Bericht von Kostelecky [an die Bischofskonferenz], datiert 1955, Konv. Staatsvertrag Art. 26, 1955/56/57, NL Schoiswohl, DA Graz. Dokument auch in: Konv. Kirchliches Vermögen (1947–1961), NL Rohracher 19/30, Erzbischöfliches Konsistorialarchiv, Salzburg (KAS).

599 Alfred Kostelecky (1920–1994), der 1986 zum ersten Militärbischof in Österreich ernannt wurde, war 1940 als Theologiestudent zum Kriegsdienst eingezogen worden. 1948 wurde er zum Priester geweiht, es folgte ein Studium der Theologie an der „Santa Maria Dell’ Anima“ in Rom, mit der 1984 approbierten Diplomarbeit über sein ureigenstes Arbeitsgebiet „Anerkennung der Rechtsgültigkeit des Österreichischen Konkordates vom 5. Juni 1933 durch die Zusatzverträge mit dem Hl. Stuhl in den Jahren 1960–1981“ beendete er ein spätes Theologiestudium in Wien. Zu seiner Biographie vgl. Hans Walther Kaluza: Alfred Kostelecky – Diener an der Kirche Österreichs, in: Kaluza, Klecatsky, Köck, Paarhammer, Pax et Justitia, S. XXIII–XXVIII. 1956 wurde er mit der Geschäftsführung des Sekretariates der Bischofskonferenz betraut, das er dann als Kanzleidirektor leitete. Auf der Bischofskonferenz im Frühjahr 1974 wurde er zum Sekretär dieses Gremiums bestimmt. Die Verhandlungen für den kirchlichen Vermögensvertrag, für die er zahlreiche päpstliche Ehren erhielt, waren nicht die einzige Beschäftigung mit Restitutionsfragen. Seit 1957 war Kostelecky Mitarbeiter der Sammelstelle B für erbloses, nicht jüdisches Vermögen, ab 1963 Kuratoriumsmitglied.

Mitarbeiter im Sekretariat der Bischofskonferenz, in einer vertraulichen Darstellung folgendermaßen zusammen: „1. Der Staatsvertrag ist innerstaatliches Recht. Da ein Durchführungsgesetz fehlt, das die Stelle bezeichnet, welche über die Ansprüche entscheidet, könne sich die Kirche nur an das höchste Forum nämlich die Bundesregierung wenden. 2. Der Staatsvertrag ist innerstaatliches Recht, doch kann eine Beanspruchung nur dann ordnungsgemäß erfolgen, wenn der Staat hierfür die notwendigen Voraussetzungen in den Durchführungsgesetzen festlegt. Überdies muss die Beanspruchung durch die geschädigte Stelle unter genauer Angabe ihrer entzogenen Rechte erfolgen.“⁶⁰⁰

2.4 Entstehungsgeschichte des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955

Unterrichtsminister Dr. Heinrich Drimmel⁶⁰¹ legte in seinem Ministerratsvortrag vom 6. Dezember 1955 über „die Behandlung bzw. Wiederherstellung von seit dem 13. März 1938 den gesetzlich anerkannten Kirchen, insbesondere der römisch-katholischen Kirche entzogenen Vermögensschaften, Rechten und Interessen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 26 des Staatsvertrages“ die Verluste der Kirchen ausführlich dar. Für die katholische Kirche hatte er aber die finanziell wirklich ins Gewicht fallenden Bereiche Religionsfonds (und die daraus abgeleitete Kongruaergänzung des Bundes), die Leistungen aus den öffentlichen Patronaten und die Naturalleistungen der Gemeinden nicht bewertet.⁶⁰² Um die so-

600 Vertraulicher Bericht von Kosteletzky [an die Bischofskonferenz], datiert 1955, Konv. Staatsvertrag Art. 26, 1955/56/57, NL Schoiswohl, DA Graz.

601 Die für Kultusfragen zuständigen Vorgänger Drimmels waren: Ernst Fischer und sein Unterstaatssekretär Ernst Hefel, Minister Felix Hurdes (1945–52), Ernst Kolb (1952–54). Heinrich Drimmel war bereits als Kabinettschef des Ministers Kolb die graue Eminenz im Unterrichtsministerium. Zur Lebensgeschichte und Selbststilisierung als konservativer Reformpolitiker vgl. Drimmel, Häuser.

602 Für die katholische Kirche hatte er folgende Punkte aufgelistet: 1. Religionsfonds [von Drimmel keine Bewertung vorgenommen], 2. eingezogene Pensionsbeiträge der Geistlichen in der Höhe von 2,5 Mill. RM, 3. Leistungen aus dem öffentlichen Patronat [keine Bewertung vorgenommen], 4. Ablöse regelmäßig wiederkehrender Naturalleistungen (Giebigkeiten und Arbeitsleistungen) wurde eingestellt und war mit 18 Abzahlungs-

zialistischen Ministerkollegen zu überzeugen, betonte er, dass die Rechte und Ansprüche der katholischen Kirche schon vor 1934 bestanden hatten und daher das Konkordat von 1933/34 keinen Einfluss auf die Grundlagen dieser Rechte und Ansprüche gehabt habe, sondern nur eine nochmalige Kodifikation vorgenommen habe. Weiters unterstrich er die Bereitschaft der katholischen Kirche, der „teilweise geänderten Situation Rechnung zu tragen“. Drimmel wollte sofort Verhandlungen mit den Vertretern der katholischen, evangelischen und altkatholischen Kirche aufnehmen und durch gesetzliche Maßnahmen das kirchliche Vermögen, insbesondere das Religionsfonds-Vermögen, „vor der Verfallsfrist“ sicherstellen. Drimmels Ministerratsvortrag war durchzogen von einer latent antisemitischen Argumentation, deren zentraler Punkt der mögliche Verfall kirchlicher Vermögen bei Nichtbeanspruchung und deren Verwendung „zugunsten der Opfer der Verfolgung durch die Achsenmächte“ war.⁶⁰³ Die Sozialisten, die jahrelang eine Regelung für das Religionsfonds-Vermögen verhindert hatten, waren unter den geänderten Umständen nun auch bereit, einer gesetzlichen Regelung für kirchliche Vermögen zuzustimmen. Ende des Jahres 1955 bewirkte der drohende Verfall des kirchlichen Vermögens an die Sammelstelle eine Parteeinigung. Der Ministerrat vom 6. Dezember 1955 beauftragte den Unterrichtsminister mit dem Entwurf eines Bundesgesetzes, womit einerseits der Verfall kirchlicher Vermögen und Rechte gemäß Art. 26 Abs 2 des Staatsvertrages verhindert und andererseits eine Verfahrensweise zur Verwirklichung der Ansprüche gemäß Art. 26 Abs 1 des Staatsvertrages ermöglicht werden sollte.⁶⁰⁴ Drimmel legte bereits am 9. Dezember 1955 den Gesetzentwurf dem Ministerrat vor, wobei das Unterrichtsministerium für die Passagen, die die Religionsfonds betrafen, den Gesetzentwurf des Finanzministeriums für das 4. RStAG als Vorlage nahm, Abschnitt II des neuen Gesetzes habe – wie MR Klein betonte – „teilweise wörtlich die Bestimmungen des von hier ausgearbeiteten Entwurfes des

raten in der Höhe von 2,4 Mill. RM offen, 5. Naturalleistungen etwa von Gemeinden [keine Bewertung vorgenommen]. Beilage zu MRP Raab I, Nr. 113, 6. 12. 1955, ÖStA AdR.

603 Antrag des BM Unterricht, datiert 29. 11. 1955, beigelegt MRP Raab I, Nr. 113, 6. 12. 1955, ÖStA AdR.

604 Ebd. Vgl auch: AV 12. 12. 1955, Zl. 218.415-34/55, Kt. 6, BMF, NL Klein, ÖStA AdR.

4. RStAG“ übernommen.⁶⁰⁵ Klein hatte dem Text zugestimmt, und an der endgültigen Fassung der Erklärungen zum Gesetz hatte auch noch MR Edwin Loebenstein vom Bundeskanzleramt mitgewirkt.⁶⁰⁶

Am 13. Dezember 1955 nahm der Ministerratsitzung den vom BM für Unterricht ausgearbeiteten Gesetzentwurf an,⁶⁰⁷ am 16. Dezember befasste sich der Budget- und Finanzausschuss des Nationalrates, in Anwesenheit von Drimmel und Staatssekretär Bock, mit dem Entwurf. Die Beschlussfassung des Nationalrates über dieses Gesetz erfolgte am 20. Dezember 1955.⁶⁰⁸

2.5 Inhalt des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955

Abschnitt I des Gesetzes⁶⁰⁹ stellte generell fest, dass die Verluste von Vermögen, Rechten und Interessen, die die drei gesetzlich anerkannten Kirchen durch nationalsozialistische Maßnahmen, insbesondere auf Grund des Kirchenbeitragsgesetzes und der Durchführungsbestimmungen erlitten hatten, einen Anspruch nach Art. 26 Abs 1 des Staatsvertrages begründen. Für die katholische, evangelische und altkatholische Kirche wurde jeweils ein Generalbevollmächtigter zur Geltendmachung der Ansprüche bestimmt.

605 AV 4. 2. 1956, Zl. 235.012-34/56. Vgl. auch: AV 12. 12. 1955, Zl. 218.415-34/55, Kt. 6, BMF, NL Klein, ÖStA AdR.

606 Am 19. 12. 1955 übermittelte MR Dr. Edwin Loebenstein die Ausarbeitung für eine Erklärung zu der Regierungsvorlage und fügte hinzu, dass das Finanzministerium, MR Dr. Klein, mit der Formulierung einverstanden sei. Der Leiter des Kultusamtes bedankte sich mit den Worten, dass der übermittelte Entwurf „in der von Ihnen verfassten Formulierung vor dem Nationalrat seine volle Wirksamkeit erzielt [hat]“, und dass es ihn freue, „dass es auf diese Weise gelungen ist, auch noch die letzten Schwierigkeiten, welche einer Gesetzeswerdung unserer Vorlage entgegengestanden sind, mit Leichtigkeit zu beseitigen.“ Vgl. Schreiben MR Rieger an MR Loebenstein, 21. 12. 1955; Schreiben des BKA an das BMU, 19. 12. 1955, Zl. 108702/K/a-55, beide in Mappe: Kuratorium RT, BMU, NL Anderle, ÖStA AdR.

607 Beschlussprotokoll in MRP Raab I, Nr. 114, 13. 12. 1955, ÖStA AdR. MR-Vortrag des BMU, Zl. 102.537-Ka/1955, Entwurf des Bundesgesetzes, Zl. 102.537-Ka/1955, beigelegt den MR Protokollen. Vgl. auch: BMF Vortrag an den Ministerrat, 16. 12. 1955, Zl. 218.595-34/55, Kt. 6, BMF, NL Klein, ÖStA AdR.

608 Bericht des Finanz- und Budgetausschusses, 16. 12. 1955, 703 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NR, VII. GP; AV 20. 12. 1955, Zl. 218.780-34/55, Kt. 6, BMF, NL Klein, ÖStA AdR.

609 BGBl 1955/269, § 1 und 2.

Für die katholische Kirche wurde die Erzdiözese Wien genannt. Das Gesetz sah weiters vor, dass zur Regelung der Ansprüche innerhalb eines Jahres ein gesondertes Gesetz geschaffen werden musste. Da die Bundesregierung nicht in der Lage war, dieses angekündigte Gesetz zeitgerecht vorzulegen, musste die Frist zweimal um je ein Jahr verlängert werden.⁶¹⁰

Abschnitt II befasste sich ausschließlich mit dem ehemaligen Religionsfonds-Vermögen, wobei nicht endgültig bestimmt wurde, was mit diesem Fondsvermögen geschehen sollte, sondern nur sein Verfall an die Sammelstellen verhindert wurde. Es wurde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die so genannte „Religionsfonds-Treuhandstelle“ ins Leben gerufen, der das ehemalige Religionsfonds-Vermögen, das entweder noch Deutsches Eigentum (vor allem die Reichsforste) war oder an Gemeinden (wie Steyr und St. Pölten) bzw. Privatpersonen weiterverkauft worden war, rückgestellt werden konnte.

Von der katholischen Kirche wurde an diesem Gesetz nur die Regelung der Rückstellung der weiterverkauften Religionsfonds-Liegenschaften kritisiert, die als Kann-Bestimmung formuliert war und laut der die kirchlichen Institutionen keine Parteienstellung hatten. Dass das Finanzministerium später gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes die Ansprüche der katholischen Kirche bestritt, verweist entweder darauf, dass man sich des Ausmaßes der entzogenen Vermögen, Rechte und Interessen nicht bewusst war – Drimmel hatte ja in seinen Informationen zu dem Gesetz keine Berechnungen für die wirklich ins Gewicht fallenden Rechte wie die Kongrua vorgelegt – oder dass man im Finanzministerium bewusst auf eine umfassende Blockade gegen die Zugriffsmöglichkeiten der Sammelstellen setzte und es bereits bei Beschlussfassung des Gesetzes intendiert war, später die Ansprüche der katholischen Kirche auf einer politischen Ebene herunterzuhandeln.

610 Erste Verlängerung der Frist durch das Bundesgesetz vom 5. 12. 1956, BGBl 1956/270. Vgl dazu: Vortrag des BM für Unterricht im MR, Zl. 102.713-Ka/56, MRP Raab II, Nr. 17, 27. 11. 1956, ÖStA AdR. Warum es zu keinem Übereinkommen über vermögensrechtliche Fragen mit den Kirchen gekommen war, ist den Erläuterungen zum Gesetz nicht zu entnehmen. Parlamentarische Debatte erfolgte keine. Vgl. 14. Sitzung des NR am 5. 12. 1956, VIII. GP. Zweite Verlängerung durch BGBl 1957/258, ebenfalls ohne weitere parlamentarische Debatte. 23. Sitzung des NR, 18. 12. 1959, IX. GP. Vgl. dazu auch den Vortrag des BM für Unterricht im Ministerrat, Zl. 92.510-Ka/57, MRP Raab II, Nr. 56, 12. 11. 1957, ÖStA AdR.

2.6 Parlamentarische Diskussion

In der parlamentarischen Debatte am 20. Dezember 1955 stellte Drimmel das Gesetz als eine durch die Verfallsfristen im Staatsvertrag erzwungene Regelung dar. Auch sei es für die Bauern, die auf Religionsfonds-Besitz umgesiedelt worden waren, eine bessere Regelung als der Verfall an die Auffangstelle, denn diese „würde wahrscheinlich mit viel radikaleren Mitteln und ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche und soziale Stellung der gegenwärtigen Inhaber“ der entzogenen Vermögen eine Rückstellung verlangen, während christliche Kirchen eine „bekannt loyale Einstellung“ hätten und Härten gegen umgesiedelte Bauern vermieden werden könnten. Johann Koplenig (KPÖ) kritisierte, dass im Gesetz selbst „keinerlei Schutzbestimmungen“ für die umgesiedelten Bauern, die zu diesem Zeitpunkt bereits seit 15 Jahren ehemaligen Religionsfonds-Grund besaßen, verankert waren. Für ihn war das Gesetz ein durch nichts gerechtfertigtes Entgegenkommen an die Kirchen, während „dringendere Rückstellungsansprüche“ wie die Restitution von Mietwohnungen und Geschäftslokalen noch nicht geregelt waren. Der zweite ÖVP-Redner zu dem Gesetz Hermann Withalm wies den Vorwurf einer Bevorzugung der christlichen Kirchen zurück: „Wir machen den christlichen Religionsgemeinschaften absolut keine Geschenke, wenn wir dieses Gesetz beschließen; es handelt sich hierbei keineswegs um Vergünstigungen oder Wohltaten, sondern um die Wiederherstellung eines bis 1939 bestandenen Zustandes.“⁶¹¹ Sozialistische Abgeordnete meldeten sich zu dem Gesetz nicht zu Wort.

2.7 Auseinandersetzung zwischen dem Finanzministerium und der katholischen Kirche über die Interpretation des Artikels 26 des Staatsvertrages

Das Finanzministerium nahm im April 1957 – angeregt durch das Unterrichtsministerium, das endlich eine Klarstellung wollte – eine Interpretation des Art. 26 des Staatsvertrages und des Bundesgesetzes Nr. 1955/269

611 Parlamentarische Debatte vom 20. 12. 1955, 91. Sitzung des NR, VII. GP, S. 4506 ff.

612 Vgl. zum Folgenden: BM f. Finanzen an BM f. Unterricht, 18. 4. 1957, gezeichnet Heilingsetzer, Zl. 52.246-2/57. Abschrift in: Konv. Staatsvertrag Art. 26, 1955/56/57, NL Schoiswohl, DA Graz. Diese Stellungnahme des BMF hatte Drimmel am 31. 7. 1957 an Schoiswohl gesandt.

vor.⁶¹² Dabei nahm es den Standpunkt ein, dass für die von der katholischen Kirche vorgebrachten Ansprüche auf Grund des Art. 26 des Staatsvertrages eine Rückgabe oder Wiederherstellung vorgesehen sei, aber keine Wiedergutmachung oder Entschädigung in Frage komme. Im Finanzministerium war man der Meinung, „dass die Ansprüche der Kirche auf Rückgaben und Wiederherstellungen im Sinne des Art. 26 des Staatsvertrages verhältnismäßig geringfügig sind und sich im wesentlichen nur auf Giebigkeiten und öffentliche Patronate beschränken“. Auch zu den Rückstellungsansprüchen auf die Religionsfonds hatte das Finanzministerium eine äußerst restriktive Meinung: Man bestritt, dass die Kirche einen rechtlichen Anspruch auf die Erträge habe, war aber bereit, da die Erträge stets der Kirche gewidmet waren, ihr einen Ersatz für die Religionsfonds-Forste zuzubilligen und hatte nichts dagegen einzuwenden, ihr die Kirchen, Pfarrhäuser und Klöster aus ehemaligem Religionsfonds-Besitz zu übergeben.

Die finanziell am meisten ins Gewicht fallende Differenz zwischen der Rechtsmeinung des Finanzministeriums und der katholischen Kirche ergab sich bei der Kongruagesetzgebung. Das Finanzministerium stellte in Abrede, dass es eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung der Kongrua gab. Völkerrechtlich wurde damit argumentiert, dass das Konkordat von 1855 durch drei so genannte Maigesetze im Jahre 1868 (RGBl 1868/47, 48 und 49 vom 25. Mai 1868) und das Katholikengesetz vom 7. Mai 1874 (RGBl 1874/50) faktisch außer Kraft gesetzt worden war und „dass für eine Rückstellung auf Grund des Art. 26 des Staatsvertrages nicht auf Verträge zurückgegangen werden kann, die nicht erst durch die Okkupation Österreichs durch das Deutsche Reich außer Kraft gesetzt worden sind, sondern die bereits in der Österr.-ungarischen Monarchie nicht mehr gegolten haben“. Gegen das Argument, dass der Staat vor dem Nationalsozialismus die Kongrua geleistet habe und es daher eine innerstaatliche Verpflichtung gab, wandte das Finanzministerium Folgendes ein:

„Unter den Begriff der Wiederherstellung gesetzlicher Rechte oder Interessen im Sinne des Art. 26 des Staatsvertrages kann wohl nicht schlechthin die Wiederherstellung der vor 1938 bestandenen Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Kirche und der damit zusammenhängenden Gesetze subsumiert werden, da die Verwirklichung des Grundsatzes der Trennung von Staat und Kirche als solchen (es ist hier nicht die Beseitigung der Patronate, der Giebigkeiten und sonstiger echter Entziehungstatbestände gemeint, sondern lediglich der Ersatz der Kongrua durch die Kirchenbeiträge) nicht typisch nationalsozialistisches Gedankengut und sohin auch keine nationalsozialistische Maßnahme im eigentlichen Sinne darstellt.“

Diese Sicht auf das Kirchenbeitragsgesetz, dass es sich bei diesem quasi um eine Modernisierungsmaßnahme, aber nicht um einen Entzug gehandelt habe, wurde vom Finanzministerium mit folgenden Argumenten untermauert: erstens sei das Kirchenbeitragsgesetz nur eine Anpassung an das allgemeine Reichsrecht gewesen; zweitens war es nach Kriegsende als geltendes österreichisches Recht beibehalten worden; drittens zeige der Vergleich zwischen den Kongruazahlungen und den Einnahmen aus den Kirchenbeiträgen, dass das Kirchenbeitragsgesetz einen „angemessenen faktischen Ersatz für die aufgehobene Kongruaregelung“ darstelle.

Wie sah nun die Argumentationslinie der katholischen Kirche gegen diese Interpretation des Finanzministeriums aus?⁶¹³ Der stärkste Einwurf gegen diese Schmälerung kirchlicher Rechte auf Wiedergutmachung basierte auf dem Gesetz vom 20. Dezember 1955, denn darin war ausdrücklich festgestellt worden, dass Vermögensübertragungen, die durch das Kirchenbeitragsgesetz erfolgt waren, eine Entziehung im Sinne der Rückstellungsgesetze und des Art. 26 des Staatsvertrages darstellen. Das Finanzministerium stand mit seiner Argumentation zu diesem Zeitpunkt in Widerspruch mit einem geltenden Bundesgesetz und ein Zurückgehen hinter diese Rechtslage war eigentlich nicht vorstellbar. Für die Kirche galt darüber hinaus natürlich auch das Konkordat von 1933/34, in dem die Rechte der katholischen Kirche nochmals festgeschrieben worden waren, als legitimer völkerrechtlicher Bezugsrahmen.

Der Argumentation des Finanzministeriums, dass die Einstellung der Staatszuschüsse keine Entziehung, sondern eine bloß legistische und finanzwirtschaftliche Umstellung gewesen sei, widersprach die Kirche vehement: „Es wird doch kaum jemand, der den Kampf der Kirche in den Jahren der NS-Herrschaft miterlebte, ernstlich glauben wollen, dass der Nationalsozialismus beabsichtigte, mit den Kirchenbeiträgen einen vollwertigen Ersatz für die Staatszuschüsse zu bieten.“ Und außerdem sei der Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche nicht Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung gewesen.

613 Vgl. zum Folgenden: Stellungnahme, 30. 8. 1957, zur Äußerung des Bundesministeriums für Finanzen, Zl. 52.246-2/57, vom 18. 4. 1957, Konv. Staatsvertrag Art. 26, 1955/56/57, NL Schoiswohl, DA Graz.

Die Argumente der katholischen Kirche gegen die drei am häufigsten vorgebrachten Einwände gegen Restitutionsansprüche der Kirche sahen folgendermaßen aus:

a) Übertragung geltenden Reichsrechts

Mit Recht verwies die katholische Kirche darauf, dass das Kirchenbeitragsgesetz nicht bloß den im Altreich geltenden Rechtszustand in Österreich eingeführt hatte, denn die katholische Kirche in Österreich wurde wesentlich schlechter als die Kirchen im Altreich behandelt. Der Kirchenbeitrag im Altreich war eine öffentliche Abgabe, während in Österreich der katholischen Kirche nur der Privatrechtsweg eingeräumt wurde und zwar mit der erklärten Absicht, das Kirchenbeitragsaufkommen möglichst gering zu halten und dadurch der Kirche die finanzielle Basis zu entziehen. Außerdem hatten die Nationalsozialisten durch § 4 des Kirchenbeitragsgesetzes der katholischen Kirche die Freiheit der kirchlichen Vermögensverwaltung, die durch Art. 15 des Staatsgrundgesetzes von 1867 garantiert und durch Art. XIII des Konkordates von 1933/1934 präzisiert worden war, genommen.

b) Kirchenbeitrag als angemessener Ersatz für die Staatszuschüsse

Das Kirchenbeitragsgesetz war nach Ansicht der katholischen Kirche „keineswegs ein angemessener Ersatz für die Aufhebung der Staatszuschüsse, denn der Staat vollbringt für die Einhebung der Kirchenbeiträge keinerlei echte eigene Leistung“. Der Staat stellte in der „Ostmark“ – im Unterschied zum Altreich – keine Unterlagen für die Bemessung der Kirchenbeiträge zur Verfügung, während die Kirchen in Deutschland das Recht hatten, Einsicht in die staatlichen Steuerbemessungsunterlagen zu nehmen. Dass die finanzielle Basis der katholischen Kirche nicht beeinträchtigt worden war, sei nur den Kirchenbeitragszahlern zu danken und war „keinerlei Verdienst des Staates und damit auch keinerlei Ersatz für den Entzug.“

c) Weiterbestehen des Gesetzes nach 1945

Die Argumentation, dass das Kirchenbeitragsgesetz deswegen keine Entzugsmaßnahme war, weil es nicht durch das Rechtsüberleitungsgesetz von 1945 außer Kraft gesetzt worden war, hatte für die Bischöfe keine Beweiskraft und durfte auch nicht der Kirche angelastet werden, denn zum Außerkrafttreten des Kirchenbeitragsgesetzes wäre eine Kundmachung der Bundesregierung erforderlich gewesen. „Vielleicht hätte die Kirche

eine solche Kundmachung erreichen können, da sie aber seit 1945 ständig vertröstet und unter Hinweis auf die außen- und innenpolitische Lage um Geduld ersucht wurde, hat sie keine weitere Initiative in dieser Richtung entfaltet. Sollte ihr diese staatspolitische Rücksichtnahme vorgehalten werden und zum Nachteil gereichen?“

Zur Widerlegung dieser These, dass es sich beim Kirchenbeitragsgesetz um eine „Rechtsangleichung“ handle und nicht um eine Schädigungsabsicht der Nationalsozialisten, wurde die Kirche aufgefordert, die Schädigungsabsicht einwandfrei nachzuweisen. Nach Einschätzung des Sekretariats der Bischofskonferenz handelte es sich dabei nur um den Versuch, die Verhandlungen hinauszuzögern.⁶¹⁴ Diese Auseinandersetzung zwischen Finanzministerium und katholischer Kirche wurde erst bei einer Besprechung am 25. September 1957 beigelegt, in der die Schädigungsabsicht vom Finanzministerium nicht mehr bestritten wurde.⁶¹⁵ Über diesen Erfolg konnte Schoiswohl bei der Bischofskonferenz im Herbst 1957 berichten.⁶¹⁶ Unklar war aber nach wie vor, wie die Ansprüche abgegolten werden sollten.

614 Dr. Alfred Kostecky, Sekretariat der Bischofskonferenz, an Bischof Schoiswohl, 16. 7. 1956, Konv. Staatsvertrag Art. 26, 1955/56/57, NL Schoiswohl, DA Graz.

615 Gedächtnisnotiz über die Besprechung im Unterrichtsministerium vom 25. September 1957 [zwischen Drimmel, Schoiswohl, Heilingsetzer, Schima, Kostecky], Konv. Staatsvertrag Art. 26, 1955/56/57, NL Schoiswohl, DA Graz. Zu früheren Auseinandersetzungen vgl. Sekretariat der Bischofskonferenz an BMU, 12. 10. 1956 [Antwort auf das Schreiben des BMU, Zl. 70.277-Ka/56], Konv. Staatsvertrag Art. 26, 1955/56/57, NL Schoiswohl, DA Graz.

616 Zur Bischofskonferenz – Herbst 1957, zu Pkt 4: Vermögensrechtliche Angelegenheiten, Konv. Staatsvertrag Art. 26, 1955/56/57, NL Schoiswohl, DA Graz. Siehe auch: Protokoll über die Besprechung der Bischöfe Österreichs am 12./13. 11. 1957 in Wien, AÖBK.

VI AUSMASS DER SCHÄDEN

1 Erhebung und Anmeldung der Schäden

1.1 Die Bischofskonferenz erhebt die NS-Schäden der kirchlichen Institutionen durch Fragebögen

In den interministeriellen Verhandlungen machte Kostecky die Erfahrung, „dass man wohl die Frage der Religionsfonds kennt, doch über alle übrigen Forderungen ziemlich uninformiert war“.⁶¹⁷ Die Aufforderung an die Kirchenvertreter, genaue Angaben über die auf Grund des Art. 26 erhobenen Forderungen zu machen, war 17 Jahre nach Entzug der Leistungen durch den zeitlichen Abstand und durch kriegsbedingten Verlust von Unterlagen nicht einfach.⁶¹⁸ Gemeinsam mit den zuständigen staatlichen Stellen arbeitete das Sekretariat der österreichischen Bischofskonferenz einen Fragebogen zur Erfassung aller durch das Kirchenbeitragsgesetz aufgehobenen Verpflichtungen aus. Anfang November 1955 lag das Formular gedruckt vor, bis Ende Dezember sollten alle Pfarren, Orden, Kongregationen und sonstige kirchlichen Stellen die Fragebögen ausgefüllt haben.⁶¹⁹ Die Baulasten und die Kongrua mussten nicht mittels Fragebögen erfasst werden, da sie einheitlich durch Gesetze geregelt waren und auf kirchlicher Seite aus den Budgetziffern der einzelnen Diözesen über die Sustainationen (Gehälter) der Geistlichen bzw. des Bauaufwandes rekonstruierbar waren.⁶²⁰

Die Fragebögen erhoben in allen Pfarren, ob es *erstens* ein *öffentliches Patronat* (kameralistisches, landesfürstliches, Religionsfonds- oder Studienfonds-Patronat) gab, welche Objekte dieses Patronat umfasste, welche über die Baulasten hinausgehenden Verpflichtungen des Patrons (etwa jährlich 10 Liter Wein für den Pfarrer) bestanden hatten und auf welchen (archivalischen) Unterlagen diese Angaben beruhten. *Zweitens* wurde nach den

617 Vertraulicher Bericht von Kostecky [an die Bischofskonferenz], datiert 1955, Konv. Staatsvertrag Art. 26, 1955/56/57, NL Schoiswohl, DA Graz.

618 Ebd.

619 Kostecky an Schoiswohl, 29. 10. 1955, Konv. Staatsvertrag Art. 26, 1955/56/57, NL Schoiswohl, DA Graz.

620 Vertraulicher Bericht von Kostecky [an die Bischofskonferenz], datiert 1955.

öffentlich rechtlichen Verpflichtungen (außer Baulasten und Kongrua) gefragt, z.B. Brennholzlieferungen der Bundesforste an die Pfarrpfünde, oder Benützung von Grundstücken der Gemeinde durch die Pfarrkirche. *Drittens* wurde die *Giebigkeitenablöse*⁶²¹ erhoben, d. h. es wurde gefragt, auf Grund welches Bescheides (etwa der Agrarbehörde) für Giebigkeiten Ablösesummen festgelegt worden waren und welcher Anteil davon bereits bezahlt worden war. Weiters sollten die Pfarrer als *vierten* Punkt dieser Liste das *Religionsfonds-Vermögen* und als *fünften* und letzten Punkt *sonstige Verpflichtungen* staatlicher Stellen (wie verpflichtende Subventionen, Zuschüsse für bestimmte Einrichtungen usw.) angeben.⁶²²

Die Diözesen mussten ihre eigenen Fragebögen bearbeiten und sollten die Angaben der Pfarrer überprüfen und mit eigenen Recherchen ergänzen. Eine genaue Datenerhebung sah Kostelecky wohl zu Recht als Ausgangspunkt erfolgreicher Verhandlungen an: „Die Schwierigkeiten, die sich auf der politischen Ebene ergeben werden, erscheinen als fast unlösbar. Gerade deshalb müssen wir aber gründlichst vorbereitet und gemeinsam hier vorgehen, um durch ein sachlich fundiertes Auftreten trotzdem Erfolg erreichen zu können.“⁶²³

1.2 Anmeldung der Schäden

Die österreichischen Bischöfe machten in zwei Schreiben datiert mit 25. Jänner 1956 ihre Ansprüche auf Restitution geltend: Beim Bundeskanzler wurden die entzogenen Rechte und Interessen der katholischen Kirche (vom Eherecht, über die Schulen bis zur Militärseelsorge) angemeldet und er wurde ersucht, eine Stelle einzurichten, bei der die Kirche diese

621 Diese Giebigkeitenablöse erfolgte auf Grund des Bundesgesetzes vom 2. 7. 1929, BGBl 1929/232, und der dazu ergangenen Landesgesetze (für Niederösterreich 30. 4. 1930, LGBl 1930/66; für das Burgenland 15. 10. 1929, LGBl 1939/72; für Kärnten 17. 4. 1930, LGBl 1930/30; für Oberösterreich 15. 10. 1929, LGBl 1929/53; für Salzburg 27. 11. 1929, LGBl 1929/108; für die Steiermark 12. 3. 1930, LGBl 1930/36; für Tirol 25. 3. 1930, LGBl 1930/66; für Vorarlberg 22. 12. 1931, LGBl 1932/7).

622 Diese ausgefüllten Fragebögen liegen im AÖBK.

623 Vertraulicher Bericht von Kostelecky [an die Bischofskonferenz], datiert 1955.

verlorenen Rechte und Interessen beanspruchen könne.⁶²⁴ Bei der FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland brachten sie auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1955 eine detaillierte Schadensliste ein. Die Anmeldung war in 3 Hauptpunkte gegliedert, wobei der Punkt I sich auf die Entziehungen durch das Kirchenbeitragsgesetz und die dazugehörigen Durchführungsverordnungen bezog; der Punkt II listete weitere Gesetze, Verordnungen und Erlässe auf, mittels derer die katholische Kirche im Nationalsozialismus geschädigt wurde; der Punkt III forderte die Aufhebung der in den Punkten I und II aufgelisteten Bestimmungen und Vorschriften, die Wiederherstellung der Rechts- und Sachlage hinsichtlich der vermögensrechtlichen Situation der katholischen Kirche, wie sie am 13. März 1938 bestanden hatte – allerdings ausdrücklich „unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Situation“ – und die Wiedergutmachung der Schäden.⁶²⁵

Am 25. Juni 1956 wurde das Erzbischöfliche Ordinariat aufgefordert, innerhalb von 6 Wochen eine Spezifizierung nachzureichen, die eine vollständige Aufzählung und Bewertung aller am 13. März 1938 bestandenen öffentlichen Patronate und aller Giebigkeiten und sonstigen Naturalleistungen umfassen sollte, die von den Religionsfonds und von der Republik Österreich zu erbringen waren.⁶²⁶ Das Sekretariat der Bischofskonferenz

624 Abschrift des Schreibens des Erzbischofs von Salzburg Dr. Andreas Rohrer an Bundeskanzler Dr. Julius Raab, 25. 1. 1956, in: Unterlagen zur Sitzung der österreichischen Bischofskonferenz vom 20./21. 3. 1956, Pkt. II, AÖBK. Am 7. 2. 1956 informierte der Bundeskanzler den Ministerrat davon, es erfolgte aber keine weitere Diskussion, MRP Raab I, Nr. 120, 7. 2. 1956, ÖStA AdR. Drimmel hatte die Bischöfe extra aufgefordert, innerhalb der im Staatsvertrag genannten Frist ihre Ansprüche anzumelden. Vgl. Abschrift des Schreibens BM für Unterricht an die österr. Bischofskonferenz, z.H. Erzbischof Dr. Franz Jachym, 21. 12. 1955, gezeichnet BM Drimmel, Zl. 106832-Ka/55, in: Unterlagen zum Beschlussprotokoll der Salzburger Besprechung, 18./19. 1. 1956, Pkt. VI, AÖBK.

625 Vermögensanmeldung der Erzdiözese Wien für die einzelnen Einrichtungen der katholischen Kirche in Österreich, laut Schreiben der ED Wien an die FLD Wien, NÖ und Burgenland, 25. 1. 1956, gezeichnet Franz Jachym, Kapitelvikar, in: Unterlagen zur Sitzung der österreichischen Bischofskonferenz vom 20./21. 3. 1956, Pkt. II, AÖBK.

626 FLD für Wien, NÖ und Burgenland an das Erzbischöfliche Ordinariat Wien, 25. Juni 1956, Konv. Staatsvertrag Art. 26, 1955/56/57, NL Schoiswohl, DA Graz.

wies darauf hin, dass es unmöglich sei, innerhalb dieser kurzen Frist diese Angaben zu machen.⁶²⁷

Am 9. Oktober 1956 gab die Erzdiözese Wien für alle österreichischen Diözesen bekannt, wie viele öffentliche Patronate es in Österreich gab. Die Lasten der Patronate des Religionsfonds, des Landesfürsten, des Ärar, des Kameralfonds, des Kameralärar, des Studienfonds, des Familienversorgungsfonds und des Halleiner Damenstiftsfonds waren vor 1938 einheitlich vom Religionsfonds erbracht worden. In Österreich gab es 1.120 öffentliche Patronate mit 1.280 Kirchen und 2.182 sonstigen Objekten.⁶²⁸ Ein durchschnittlicher Wert der jährlichen Patronatsleistungen wurde in dieser Anmeldung nicht angegeben, weil sich die Verpflichtungen nach den jeweils unterschiedlichen Bauerfordernissen richteten. Eine jährliche Jahressumme könnte lediglich durch Sachverständige auf Grund der jährlichen Instandhaltungskosten festgestellt werden, meinte die Erzdiözese Wien. Von der FLD Wien, Niederösterreich und Burgenland wurden diese Angaben wieder als ergänzungsbedürftig eingestuft.⁶²⁹ Die Auseinandersetzungen um diese Anmeldung bei der FLD, mit der die Kirche dem Gesetz Genüge tat, waren letztlich irrelevant, da die Frage, wie entschädigt werden sollte nur mehr auf einer politischen Ebene diskutiert wurde.

Die Vermögensanmeldung sah folgendermaßen aus:⁶³⁰

627 Kosteletzky, Sekretariat der Bischofskonferenz, an Bischof Schoiswohl, 16. 7. 1956, Konv. Staatsvertrag Art. 26, 1955/56/57, NL Schoiswohl, DA Graz.

628 Schreiben der Erzdiözese Wien an die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Dienststelle für Vermögenssicherung und Rückstellungsangelegenheiten, 9. 10. 1956, zu Zl. VR-V 209-29/56, in: Unterlagen zur Besprechung der Bischöfe Österreichs am 9./10. 4. 1957 in Wien, Pkt. II, 18, AÖBK.

629 Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland an Erzbischöfliches Ordinariat Wien, 8. 1. 1957, Zl. VR 111/57/Allgem, in: Unterlagen zur Besprechung der Bischöfe Österreichs am 9./10. 4. 1957 in Wien, Pkt. II, 18, AÖBK.

630 Vermögensanmeldung der Erzdiözese Wien für die einzelnen Einrichtungen der katholischen Kirche in Österreich, laut Schreiben der ED Wien an die FLD Wien, NÖ und Burgenland, 25. 1. 1956, gezeichnet Franz Jachym, Kapitelvikar, in: Unterlagen zur Sitzung der österreichischen Bischofskonferenz vom 20./21. 3. 1956, Pkt. II, AÖBK.

„Die Erzdiözese Wien meldet für die einzelnen Einrichtungen der katholischen Kirche in Österreich gemäß § 1 des Gesetzes vom 20.12.1955, BGBl Nr. 269 vorerst folgende Ansprüche an:

I.

Durch die §§ 3 Abs. 1, 2. Satz, 5 und 6 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich GBl. f. d. L. Ö. Nr. 543/1939 sowie durch die Bestimmungen der §§ 4-7 der 1. Durchführungsverordnung und durch die gesamte 3. Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz wurden der katholischen Kirche insbesondere folgende Rechte entzogen:

1. Auflösung der Religionsfonds und Entziehung ihrer Vermögen zugunsten des Deutschen Reiches.
2. Wegfall der staatlichen Ergänzungspflicht zu den Religionsfonds.
3. Aufhebung der Verpflichtungen der Religionsfonds, zu denen unter anderen folgende gehören:

- a) Dotation der Bischöfe, der Kanoniker und der Seelsorgegeistlichen (Kongrua)
- b) Tragung des Aufwandes der bischöflichen Kanzleien
- c) Unterstützung der bischöflichen Hauslehranstalten, sowie Besoldung der Lehrkräfte an diesen inkl. Ruhegehälter
- d) Dotationen für geistliche Seminarien
- e) Gewährung des Tischtitels
- f) Gewährung der Dotationen für Mendikantenorden, andere Orden sowie für gewisse Frauenklöster
- g) Bestreitung des Aufwandes für gewisse Zweige der Seelsorge (Gefangenenhaus usw.), soweit die Besoldung nicht aus anderen Titeln erfolgt
- h) Witwen- und Waisenspension nach griechisch-katholischen Priestern
 - i) Unterhalt für bewilligte Personalkapläne
 - j) Remuneration für doppelte Seelsorgedienste
- k) Unterstützung in Krankheits- und unverschuldeten Unglücksfällen für Geistliche
- l) Ersatz der nicht anderwärts gedeckten Verpflegungskosten der II. Klasse in Irrenhäusern für Geistliche
- m) Gewährung der Corrigendengebühren
- n) Gewährung der Ruhegehälter für die unter a) genannten Personen
- o) Erfüllung der auf den Gütern haftenden Stiftungsverbindlichkeiten
- p) Leistungen aus den eigenen und Studienfondspatronaten
- q) Baulasten aus speziellen Rechtstiteln
- r) Ersatzleistungen in der Kirchenkonkurrenz für Verpflichtete, welche vermögenslos geworden sind

- s) Zuschüsse bei Pfarrerrichtungen
- t) Außerordentliche Bauzuschüsse an nicht unter dem Patronat stehende kirchliche Gebäude
- u) Bauzuschüsse für größere Bauherstellungen bei Orden und Kongregationen
- v) Baulast an den fondseigenen Gebäuden
- w) Kostenlose Zurverfügungstellung der eigenen Objekte für kirchliche Zwecke.

4. Auflösung der Studienfonds, soweit sie am 13.3.1938 noch bestanden haben und kirchliche Zwecke ähnlich wie Ziffer 3 zu erfüllen hatten.

5. Aufhebung der Verpflichtungen der öffentlichen Patronate.

6. Aufhebung der Baulastverpflichtungen, soweit diese nicht auf dem privaten Patronate beruhen.

7. Wegfall der Verpflichtungen der Gebietskörperschaften, der in staatlicher Verwaltung stehenden Fonds und aller sonstigen Verpflichtungen, soweit sie nicht auf dem privaten Patronat oder auf Privatrechtstiteln beruhen.

8. Entziehung der unentgeltlichen zur Verfügungstellung von im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehenden Objekten für kirchliche Zwecke.

9. Einstellung der verpflichtenden Subventionen und sonstiger Leistungen der Gebietskörperschaften für konfessionelle Institutionen wie Schulen u. a.

10. Einstellung sämtlicher Zahlungen auf Grund des Gesetzes vom 2.7.1929, Nr. 232 und der hiezu ergangenen Landesgesetze (Giebigkeitenablöse).

11. Aufhebung der Gewährung der politischen Exekution für der Kirche zustehende Ansprüche, z.B. Stola, Kirchenbeiträge und andere.

12. Änderung der Zuständigkeiten, welche bis 1938 durch Artikel 27 bis 30 des VEG vom 21.7.1925, BGBl. Nr. 277/1925, in der Fassung des Zusatzprotokolls zum Konkordat 1934, BGBl. II Nr. 2/1934, zu Art IX bestanden haben.

II.

1. Durch § 3 der Verordnung des Landeshauptmannes für das Burgenland, LGBl. Nr. 3/1938 wurde das Verfügungsrecht über die kircheneigenen Schulgebäude und deren Einrichtung den Eigentümern entzogen.

2. Schädigung durch kirchenfeindliche Anwendung anderer Vorschriften, z.B. durch die Dienstanweisung „Das Werden des neuen Staatskirchenrechtes in den ostmärkischen Reichsgauen (nur für den Dienstgebrauch)“, in der insbesondere auf die Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 26.1.1937 verwiesen wird.

3. Durch das Gesetz über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden GBl.f.d.L.Ö. Nr. 136/1938 wurden der katholischen Kirche Rechte an diesen Einrichtungen entzogen.
4. Durch die Verordnung des Landeshauptmannes für die Steiermark Nr. 6/1938 wurde die Schulremuneration für die drei untersten Klassen der Volksschule eingestellt.
5. Durch den Erlaß des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten Z. IV-2a-46.133a wurde jede Schulremuneration für alle hauptberuflich in der Seelsorge tätigen Geistlichen für alle Religionsstunden an Volksschulen entzogen.
6. Durch Erlaß des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten Z. IV-3-43.844/a-1938 wurden im Zusammenhang mit dem Reichssammlungsgesetz die Sammlungen der Medikantenorden, der Barmherzigen Brüder verboten.
7. Durch BGl.f.d.L.Ö. Nr. 121/1939 wurde sodann jegliche Remuneration für Religionsstunden eingestellt.
8. Durch den Erlaß des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten vom 26.2.1940, Z. IV K/a-2773/1940 wurde für einige Institutionen der katholischen Kirche die Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich verweigert.
9. Die entschädigungslose Wegnahme der Kirchenglocken während der NS-Zeit.

III.

Nachdem Art 26 des Staatsvertrages von der Verpflichtung Österreichs spricht, entzogene Vermögen zurückzugeben und die gesetzlichen Rechte und Interessen mit allem Zubehör wiederherzustellen, ergeben sich folgende Ansprüche:

Aufhebung der unter Punkt I und II erwähnten Bestimmungen der deutschen Vorschriften. Wiederherstellung der Rechts- und Sachlage hinsichtlich der vermögensrechtlichen Situation der katholischen Kirche in Österreich, wie sie am 13.3.1938 bestanden hat, unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Situation.

Wiedergutmachung der Schäden, welche durch NS-Maßnahmen eingetreten sind.

Die Wiederherstellung aller dieser Rechte bzw. Verpflichtungen hätte hinsichtlich des Bundes mit Wirkung vom 27.4.1945, hinsichtlich der übrigen Verpflichteten mit dem Tag des Schadenseintrittes bzw. mit dem Inkrafttreten der aufzuhebenden Vorschriften zu erfolgen.“

2 Gesamterfassung der Schäden

2.1 Bewertung der entzogenen Rechte und Interessen der katholischen Kirche in den Geheimverhandlungen 1956

Die Schäden, die sich aus dem Entzug von Rechten und Interessen der katholischen Kirche vor allem für die Diözesen ergaben, wurden erstmals für die Geheimverhandlungen im März 1956 zwischen Kirchenvertretern und dem Verhandlungsteam des Unterrichtsministeriums berechnet.⁶³¹ 1958 und 1959 folgten weitere und genauere Schadensberechnungen, die aber keinen Einfluss mehr auf die Höhe der Annuitätenzahlungen hatten, die Ende 1958 gesetzlich beschlossen wurden, sondern einer Legitimierung nach außen und einer innerkirchlichen Verrechnung zwischen Orden und Diözesen dienten. Soweit es Unterschiede in der Berechnung von 1956 und 1958/59 gibt, wird nachfolgend darauf aufmerksam gemacht.

Kongrua:

Bis zum Jahre 1939 erhielten katholische Seelsorger, deren standesgemäßes Minimaleinkommen nicht aus anderen Quellen (etwa Pfarrpfünde) gedeckt war, ihre Kongrua aus den Religionsfonds-Zahlungen. Da die Religionsfonds nicht über ausreichende Mittel verfügten, wurden sie durch staatliche Dotation ergänzt, aber die katholischen Geistlichen waren nicht Staatsbeamte, denn die Kongrua wurde ihnen nicht vom Staat unmittelbar gewährt, sondern der Staat zahlte an die Religionsfonds Zuschüsse. Im Bundesvoranschlag 1938 waren Zahlungen an die Religionsfonds für die Kongruaergänzungen für aktive Geistliche mit öS 13,351.350,- und für Pensionisten mit öS 1,339.400,- budgetiert. In Summe also öS 14,690.750,-.

Von den Zahlen, die im Budget 1938 für die Kongrua vorgesehen waren, wurde auf das Jahr 1955 hochgerechnet, wobei man den Kongrua-

631 Alle nachfolgenden Berechnungen aus dem Jahr 1956 wurden folgendem Geheimpapier entnommen: Bericht über die Besprechung zwischen kirchlichen und staatlichen Vertretern im Bundesministerium für Unterricht, 26. März 1956, streng vertraulich [nicht gezeichnet, verfasst vom BMU], Konv. Staatsvertrag Art. 26, 1955/56/57, NL Schoiswohl, DA Graz. Identer Bericht, zusätzlich versehen mit einer Vorbemerkung zu den Ergebnissen der früheren Besprechungen, findet sich auch in: Konv. Kirchliches Vermögen, NL Rohrer 19/30, KAS.

Betrag von rund 15 Mill. öS mit dem Valorisierungsfaktor 7 multiplizierte und so zu einem Betrag von 105 Mill. öS jährlich kam.

Bei den späteren Kalkulationen der Schäden wurde nicht nur der im Budget veranschlagte Betrag für die Kongrua, sondern die gesamten Leistungen des Staates an die katholische Kirche, wie sie im Budget von 1938 aufschienen, als Basis genommen, das waren rund 16 Mill. öS.

Öffentliche Patronate und Leistungen der Gemeinden:

Die öffentliche Hand hatte an die katholische Kirche aber nicht nur die Kongrua gezahlt. Die Leistungen aus dem öffentlichen Patronat, ferner die der Gemeinden für Gebäudeerhaltung, aus den Hand-, Spann- und Zugdiensten u. a. m. wurden von Vertretern der Kirche mit insgesamt rund 40 Mill. öS jährlich beziffert.

Für die rund ca. 1.000 öffentlichen Patronate (Religionsfonds-Patronate, landesherrliche Patronate, Studienfondspatronate, kammeral-ärarische und salinen-ärarische Patronate) wurde von den Vertretern der Kirche eine durchschnittliche Baulast je Pfarre von öS 14.000,— jährlich angenommen. Nachdem davon zwei Drittel der Patron zu bezahlen hatte, waren das 9.333,33 mal 1.000, also öS 9,33 Mill. Das Geheimpapier vom 26. März 1956 sah für die Patronatsleistungen einen Kapitalisierungsfaktor von 25 vor und kam so zu einem Betrag von 233,33 Mill. öS. Eine Erklärung, warum hier mit 25 gerechnet wurde, während man bei der Kongrua mit 7 valorisiert hatte, scheint nicht auf.

Die Kalkulationen aus dem Jahr 1958 gingen von 1.200 Patronaten aus – denn mittlerweile hatte die Kirche die genaue Anzahl der öffentlichen Patronate erhoben – und kamen bei einer jährlichen Baulast von je öS 10.000,— auf einen Betrag von öS 12 Mill. Die Leistungen der Gemeinden an die katholische Kirche aus dem Titel der Kirchenkonkurrenz wurden mit 50 Mill. öS angegeben.

Giebigkeiten und Naturalleistungen:

Von den Nationalsozialisten war die 1929 im Ablösegesetz (BGBl 1929/232 und 1929/233) vereinbarte Ablöse von Giebigkeiten und Naturalleistungen, die in 25 Jahresraten von je RM 200.000,— erfolgen sollte, eingestellt worden. Offen waren 18 weitere staatliche Abzahlungsraten im Wert von 3,6 Mill. öS bzw. 2,4 Mill. RM, berechnet auf Basis des Jahres 1938 ohne Valorisierung. Wegen der äußerst komplexen Materie wurde

1956 für die Giebigkeiten und Naturalleistungen, die nicht vom Ablösegesetz von 1929 geregelt worden waren, sondern 1938 noch bestanden hatten, keine Berechnung vorgelegt. Auch die Angaben darüber, wieviele Leistungen dieser Art noch bestanden, waren äußerst unpräzise: Man ging in dem Geheimpapier von „mehreren tausend“ Giebigkeiten und Naturalleistungen aus. Die offenen Raten aus der Giebigkeitenablöse ergaben bei einem Valorisierungsfaktor 7 einen Betrag von 25,2 Mill. öS. Nachdem erstaunlicherweise bereits bei den Geheimverhandlungen 1956 nur „einige kirchliche Vertreter“ eine Valorisierung der Giebigkeitenablöse wünschten, waren auch spätere Berechnungen der Giebigkeiten und Naturalleistungen sehr moderat. Es lässt sich besonders beim Entzug der Giebigkeiten und Naturalleistungen feststellen, dass nicht nach den tatsächlichen Schäden, sondern vielmehr nach gesellschaftlicher Durchsetzbarkeit argumentiert und berechnet wurde. Anders wäre eine Zahl von 10 Mill. öS, wie sie 1958 von Kirchenvertretern festgelegt wurde, nicht erklärbar. Der Betrag von 10 Mill. entsprach den offenen Raten aus der Giebigkeitenablöse (alte öS 3,6 Mill.) mal einem Valorisierungsfaktor 2,78, wobei nicht abgelöste Giebigkeiten gar nicht eingerechnet wurden.

**Tabelle 3: Schadensberechnung für entzogene Leistungen und Rechte
(Stand 1955)⁶³²**

Art des Schadens	Höhe des Schadens	
	1938 in alten öS	1955 in öS, valorisiert mit 7
Kongruaergänzung (nach Budget 1938)	14.690.750,–	102.835.250,–
Öffentliche Patronate (angenommen 1.000 Patronate)	9.330.000,–	65.310.000,–
Giebigkeitenablöse (offene Raten)	3.600.000,–	25.200.000,–
Leistungen der Gemeinden (Schätzung)	32.670.000,–	228.690.000,–
Summe	60.290.750,–	422.035.250,–

⁶³² Quelle: Bericht über die Besprechung zwischen kirchlichen und staatlichen Vertretern im Bundesministerium für Unterricht, 26. März 1956, streng

2.2 Berechnung der nicht wieder gutgemachten Schäden der Diözesen (1958)

Im Oktober und November 1958 wurden die Schäden der Diözesen, die in erster Linie durch das Kirchenbeitragsgesetz entstanden waren, genau berechnet. Eine erste unvollständige Übersicht über die „Finanziellen Schäden, die der katholischen Kirche durch das NS-Regime entstanden sind“, die mit 6. Oktober 1958 datiert war, ging von einem Verlust bei den dauernden, jährlich wiederkehrenden Leistungen von 114 Mill. öS aus.⁶³³ Diese Summe war sicher zu niedrig angesetzt.

Ebenfalls aus Oktober 1958 datiert eine Schadensbewertung durch den Grazer Universitätsprofessor Erwin Melichar. Diese beinhaltete auch den Schaden, der durch die Einstellung der Leistungen aus dem Rechtstitel der Kirchenkonkurrenz, die die Gemeinden zur Erhaltung von Kirchengebäuden verpflichtet hatte, entstanden war. Weiters legten seine Berechnungen den Gesamtbetrag der Bundesmittel, die die katholische Kirche laut Finanzgesetz 1938 erhalten hatte, zugrunde. Er kam zu einer Summe von 202 Mill. öS.⁶³⁴

Bei der Finanzkammerdirektorenkonferenz, die am 6. November 1958 in Graz stattfand, stellte Dr. Helmut Marhold, der Rechtsberater der Bischofskonferenz, eine Schadensberechnung vor, die ebenfalls öS 202 Mill. veranschlagte. Eine Liste vom 7. November 1958, die Dr. Helmut Schnizer, der Rechtsberater der Diözese Graz, paraphiert hatte, nannte eine Schadenssumme von 212 Mill. öS. Diese Summe war dann die Ver-

vertraulich [nicht gezeichnet, verfasst vom BMU], Konv. Staatsvertrag Art. 26, 1955/56/57, NL Schoiswohl, DA Graz. Die Tabelle wurde folgendermaßen erstellt: Der genannte Gesamtbetrag für Patronate und Leistungen der Gemeinden wurde auseinander gerechnet; valorisiert wurde einheitlich mit 7, da völlig uneinsichtig ist, wieso die Patronatsleistungen mit Faktor 25 hätten kapitalisiert werden sollen. Zu beachten ist, dass diese Berechnung die Schäden der Orden nicht einbezog.

633 Finanzielle Schäden, die der katholischen Kirche durch das NS-Regime entstanden sind, datiert 6. 10. 1958 [kein Verfasser angegeben, wahrscheinlich von Schoiswohl verfasst], Konv. Wiedergutmachung 1958, NL Schoiswohl, DA Graz.

634 E[rwin] Melichar, Verletzte kirchliche Rechte, 8-seitiges Manuskript, datiert Oktober 1958, Konv. Wiedergutmachung 1958, NL Schoiswohl, DA Graz. [Veröffentlicht in: Die Furche Nr. 58, 29. 11. 1958.]

handlungsbasis für die Bischöfe gegenüber dem Staat und auch gegenüber den Orden. Sie entsprach auch in etwa dem Kirchenbeitragsaufkommen, das 1957 die Höhe von öS 224 Mill. erreicht hatte. Da mit diesem Kirchenbeitragsaufkommen der Bedarf der Kirche gedeckt war und sich der Bedarf der Kirche nicht wesentlich gegenüber 1938 verändert hatte, war der Betrag von rund öS 200 Mill. für den Entzug kirchlicher Rechte im Bereich der Diözesen von Kirchenvertretern als angemessen und legitimiert betrachtet worden.⁶³⁵ Dieser Auffassung ist sicher zuzustimmen; die Art der Berechnung, die nachfolgend genauer dargestellt werden wird, wie auch ihr Ergebnis im Vergleich mit dem Kirchenbeitragsaufkommen lassen keinen Zweifel daran, dass mit einer Summe zwischen öS 202 bis 212 Mill. eine korrekte Schadensberechnung vorlag. In den Verhandlungen zwischen Ordensvertretern und Diözesanvertretern einigte man sich auf einen Betrag von öS 210 Mill. bei den jährlichen, laufenden Schäden, die die Diözesen erfahren hatten und die 1959 noch nicht wieder gutgemacht worden waren.⁶³⁶ Hätte man alle entzogenen Leistungen und Rechte einer Valorisierung unterzogen, ergäbe sich eine noch weit höhere Summe, die Berechnungen aus 1958 valorisierten aber nur die Kongruazahlungen.

Ungenau waren alle hier vorgestellten Berechnungen, die in nachfolgender Tabelle zusammengefasst sind, bei den Schäden der Ordensgemeinschaften, da zum Zeitpunkt als diese Listen erstellt wurden, noch keine genauen Erhebungen der Orden vorlagen.

635 Liste vom 7. 11. 1958, paraphiert von Dr. Schnizer, Konv. Wiedergutmachung 1959/60, NL Schoiswohl, DA Graz.

636 Siehe dazu Tabelle 5: Offene Schäden von Orden und Diözesen (Stand 1959).

637 Die Kongruaergänzung ist valorisiert, die anderen Werte sind nicht valorisiert. Quellen: Finanzielle Schäden, die der katholischen Kirche durch das NS-Regime entstanden sind, datiert 6. 10. 1958 [kein Verfasser angegeben, wahrscheinlich von Schoiswohl verfasst]; E. Melichar, Verletzte kirchliche Rechte, 8-seitiges Manuskript, datiert Oktober 1958; Protokoll der Finanzkammerdirektorenkonferenz vom 6. 11. 1958 in Graz; Liste vom 7. 11. 1958, paraphiert von Dr. Schnizer. Alle bis auf letztgenannte Liste in: Konv. Wiedergutmachung 1958, Liste von Schnizer in Konv. Wiedergutmachung 1959/60, NL Schoiswohl, DA Graz.

Tabelle 4: Berechnung der NS-Schäden im Jahr 1958⁶³⁷

Art des Schadens	Höhe des Schadens (in öS)			
	unsignierte Liste 6. 10. 58	nach Melichar Okt. 1958	nach Marhold 6. 11. 58	nach Schnitzer 7. 11. 58
Kongruaergänzung bzw. alle im Budget ausgewiesenen Zahlungen	90.000.000,-	120.000.000,-	120.000.000,-	120.000.000,-
Öffentliche Patronate (1.200)	12.000.000,-	12.000.000,-	12.000.000,-	12.000.000,-
Giebigkeiten / Naturalleistungen	2.000.000,-	10.000.000,-	10.000.000,-	10.000.000,-
Sonstige Leistungen (für Schulorden, Bettelorden etc.)	10.000.000,-	10.000.000,-	10.000.000,-	20.000.000,-
Kirchenkonkurrenzen (Kirchenerhaltung durch Gemeinden)	nicht ausgewiesen	50.000.000,-	50.000.000,-	50.000.000,-
Schäden bei Ordensniederlassungen	1.400.000.000,-	nicht ausgewiesen	nicht ausgewiesen	nicht ausgewiesen
Katholische Schulen im Burgenland	nicht ausgewiesen	nicht bewertet	nicht ausgewiesen	nicht ausgewiesen
Dotation u. Bestandsrechte für Erzbistum Salzburg	nicht ausgewiesen	nicht bewertet	nicht ausgewiesen	nicht ausgewiesen
Summe	1.514.000.000,-	202.000.000,-	202.000.000,-	212.000.000,-

Wie wurden nun die einzelnen Posten der oben angeführten Listen berechnet? Die Berechnung vom 6. Oktober 1958 nahm den Verlust der Kongruaergänzung – nach der im Budget 1938 ausgewiesenen Zahl von öS 14.690.750,– aufgerundet auf öS 15 Mill. und mit Faktor 6 valorisiert – alle späteren Listen (Melichar, Marhold und Schnizer) rechnen nicht nur mit der Kongruaergänzung, sondern mit allen finanziellen Leistungen des Staates an die katholische Kirche, wie sie im Budget 1938 aufschienen. öS 16.157.800,– waren im Finanzgesetz 1938 für die katholische Kirche veranschlagt worden, das wurde mit einem Valorisierungsfaktor von 7,43 multipliziert.⁶³⁸

Der Wegfall der öffentlichen Patronatsleistungen für circa 1.200 Patronate wurde in der ersten Liste vom 6. Oktober 1958 folgendermaßen berechnet: es wurde eine aktuelle jährliche Belastung von je öS 10.000,– pro Patronat angenommen, eine Zahl, die auf Grund der Baulastetats der einzelnen Diözesen im Zusammenhang mit der Patronatsgesetzgebung geschätzt wurde. Die nachfolgenden Schadensbemessungen nahmen hier keine Erhöhung vor und folgten offensichtlich dieser Berechnungsmethode.

Bei den Giebigkeiten und Naturalleistungen berechnete die erste Liste nur die ausständigen Raten der Giebigkeitenablöse und veranschlagte 2 Mill. (Genaue Berechnungen des Kultusamtes bezifferten diese ausständigen Raten für die 1929 vereinbarte Giebigkeitenablöse mit öS 2,4 Mill. bzw. alte öS 3,6 Mill.) Die nachfolgenden Berechnungen schätzten alle Giebigkeiten und Naturalleistungen des Staates für die katholische Kirche – nicht nur die ausständigen Raten der Giebigkeitenablöse – und kamen daher auf eine viel höhere Summe. Denn die Nationalsozialisten hatten ja nicht nur die Ratenzahlung für die Giebigkeitenablöse, sondern auch alle nicht vom Ablösegesetz betroffenen Giebigkeiten und Naturalleistungen eingestellt. Hinweise, wie diese Beträge berechnet wurden, finden sich nur in der von Schnizer erstellten Liste. Er argumentierte, dass im Westen

638 In den angeführten Listen findet sich kein Hinweis auf die Höhe des Valorisierungsfaktors bei der Kongrua. Rein rechnerisch waren es 7,43. Warum dieser Faktor gewählt wurde, wurde in den mir vorliegenden Akten nicht erklärt. Wie die 120 Mill. berechnet wurden, legte Schoiswohl in einem Schreiben an den Evangelischen Oberkirchenrat dar. Schoiswohl nennt hier den Betrag von öS 16.157.800,– an Bundesmitteln valorisiert mit Faktor 8. Vgl. Schoiswohl an Evangel. Oberkirchenrat, 1. 4. 1959, Konv. Kirchliches Vermögen (1947–1961), NL Rohrer 19/30, KAS.

Österreichs sehr viele Pfarrhöfe Gemeindeeigentum waren und die Gemeinden für Erhaltung, Beheizung und Licht die Kosten getragen hatten. Weiters verwies er auf die zahlreichen Holzbezugsrechte, die seiner Meinung nach einen bedeutenden Vermögenswert ausmachten. Er schätzte die Giebigkeiten und Naturalleistungen auf 10 Mill. öS.

Bei den sonstigen Leistungen des Staates führte die erste Liste vom 6. Oktober 1958 die Kopfdotation für Seminare und Bettelorden,⁶³⁹ die Beiträge für Domkirchen und Zentralaufwand an und bezifferte diese finanziellen Zuwendungen mit 10 Mill. öS.⁶⁴⁰ Schnizer kam auf eine doppelt so hohe Summe. Er nannte zusätzlich zu den Zuwendungen an Orden und Kongregationen und denen für Baulast von Objekten, die im Bundes- oder Religionsfonds-Besitz waren, noch den Anspruch der Mendikanten auf eine Kopfdotation, die Zuwendungen an Frauenorden für Gebäudeerhaltung und die so genannten „lebenden Subventionen“, die die Schulorden erhalten hatten. „Lebende Subventionen“ wurden die Lehrer und Lehrerinnen genannt, die in Ordensschulen oder anderen Privatschulen tätig waren, aber aus Bundes-, Landes- und Gemeindemitteln bezahlt wurden. Wie oben bereits ausgeführt, waren diese Berechnungen nicht richtig und mussten nach der genauen Erfassung der Schäden der Orden nach oben korrigiert werden.

Eine ähnliche Bedeutung wie das Patronat hatten die Kirchenkonkurrenzen. In länderspezifischen Kirchenkonkurrenz-Vorschriften wurde geregelt, wer für die Erhaltung der Kirchengebäude zuständig war, wobei als Verpflichtete das Kirchenvermögen, der Pfründeninhaber, Spezialtitel, der bzw. die Kirchenpatrone und auch die jeweilige Gemeinde in Frage kamen. Schnizer ging davon aus, dass die Leistungen der Kirchenkonkurrenz für 3.400 Pfarren eingestellt worden waren. Die Leistungen aus der Kirchenkonkurrenz waren höher als die Patronatsleistungen, da hier der gesamte ungedeckte Abgang bei Kirchengebäudeerhaltungen zu bezahlen war.

639 Bis zur Einführung des Kirchenbeitragsgesetzes hatten die Bettelorden, denen vom Staat das Almosensammeln verboten worden war, anstatt dessen finanzielle Zuwendungen erhalten.

640 Finanzielle Schäden, die der katholischen Kirche durch das NS-Regime entstanden sind, datiert 6. 10. 1958 [kein Verfasser angegeben, wahrscheinlich von Schoiswohl verfasst], Konv. Wiedergutmachung 1958, NL Schoiswohl, DA Graz.

2.3 Gesamterfassung der nicht wieder gutgemachten Schäden von Orden und Diözesen (1959)

Für die Schäden, die der Nationalsozialismus im Bereich der Ordensgemeinschaften und Diözesen verursacht hatte und die 1959 noch nicht wieder gutgemacht worden waren, liegen von Kirchenvertretern selbst erstellte Listen vor, deren Glaubwürdigkeit und Genauigkeit nicht anzuzweifeln ist, u. a. weil diese Schadenserhebungen 1959 in einem innerkirchlichen Kontext entstanden waren.

Sie dienten nicht als Unterlagen in Verhandlungen mit dem Staat, denn die Summe, die zur Verteilung gelangen sollte, war zu dieser Zeit vom Staat bereits festgesetzt worden, sondern sollten die Basis für eine gerechte innerkirchliche Aufteilung zwischen Diözesen und Orden vorgeben. 1959, als die staatlichen Gelder, die auf Grund des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1958 (BGBl 1958/294) der katholischen Kirche zustanden, zur Auszahlung kommen sollten, musste kirchenintern die so genannte „Ordensquote“ festgelegt werden, d. h. man musste verhandeln, welchen Anteil die Orden und die Diözesen an der Gesamtsumme erhalten würden. Für diese Berechnungen konstituierte sich eine aus Ordens- und Diözesanvertretern zusammengesetzte Kommission, die die Schadensaufstellungen der Verhandlungspartner überprüfte.

Man nahm eine Differenzierung der Schäden, die durch das NS-Regime erfolgt waren, in laufende oder dauernde und in einmalige vor. Zu den dauernden Schäden der Diözesen zählte die Einstellung der jährlichen Zahlungen für die Kongruaergänzung sowie die Einstellung der Zahlungen aus den Rechtstiteln der öffentlichen Patronate, Giebigkeiten, Naturalleistungen und der Kirchenkonkurrenz (d. h. der Erhaltung von Kirchengebäuden durch Gemeinden), die zwar nicht einen fixen Jahresbetrag ausmachten, aber genauso wie die Kongruaergänzung dauernde staatliche Leistungen waren.

Die laufenden Schäden für die Orden entstanden durch die Einstellung von regelmäßigen Leistungen an die Orden, wozu z.B. die Leistungen für Bettelorden gehörten, aber auch die finanziell beträchtlichen Leistungen für Schulorden, für die der Staat teils auch die Bezahlung von Lehrkräften übernommen hatte.

Schädigungen einmaliger Art waren Schäden, die durch ein Rückstellungsverfahren nicht wieder gutgemacht oder bei einem solchen Verfahren

überhaupt nicht berücksichtigt wurden (z.B. Vernichtung oder Verschleppung der gesamten Einrichtung).⁶⁴¹

Bei der ersten Sitzung der Kommission zur Regelung der Ordensquote, die am 10. April 1959 noch ohne Teilnahme der Vertreter der weiblichen Orden stattfand, wurden Richtlinien zur Schadensberechnung aufgestellt: Die Religionsfonds-Objekte, die den Orden entzogen worden waren, waren in die Schadenssumme nicht einberechnet. Schäden der Orden, die auf Grund der Rückstellungsgesetze oder anderer Gesetze bereits geregelt worden waren oder für die noch die gesetzliche Möglichkeit bestand, einen Anspruch zu stellen, durften nicht in diese Schadenserhebung aufgenommen werden. Nur Entziehungen durch die NSDAP und ihre Unterorganisationen wurden eingerechnet, Entziehungen, die während des Nationalsozialismus von anderen Stellen durchgeführt wurden, waren nach diesen Regeln nicht zu berücksichtigen. (Das war selbstverständlich eine Berechnungsmethode, die sehr vieles unberücksichtigt ließ.) Bei Beschlagnahme von Immobilien wurde der Mietwert als Grundlage der Berechnung genommen, und zwar auch dann, wenn durch die Beschlagnahme ein Einnahmenentfall eingetreten war. Entzug von Mobilien wurde in die Schadensliste aufgenommen.⁶⁴²

Unter Zugrundelegung dieser kirchenintern kontrollierten Schadensberechnungen lässt sich für Orden und Diözesen unter Einrechnung der Nachzahlungen und einer Kapitalisierung von 5 % ein Gesamtschaden von öS 11.959.092.813,60 errechnen, für den bis 1959 keine Wiedergutmachung erfolgt war. Die nachfolgenden Tabellen zeigen, dass die Schäden der Orden überwiegend einmalige Schädigungen waren (76,54 % der Schäden der Orden), während die Schäden der Diözesen umgekehrt überwiegend durch die Einstellung von Leistungen bedingt waren. Beinahe 80 % der Gesamtschadenssumme der Diözesen waren auf laufende Schäden zurückzuführen. Dass die Frauenorden bei den „laufenden Schäden“ höhere Schäden zu beklagen hatten als die Männerorden, ist darauf zurückzuführen, dass

641 Bericht über die Besprechung der Finanzkammerdirektoren am 6. März 1959, Pkt. 1 der Unterlagen zur Sitzung der Bischofskonferenz am 16./17. 3. 1959, Konv. Kirchliches Vermögen (1947–1961), NL Rohrer, KAS. Dieses Dokument liegt nicht im Archiv der österreichischen Bischofskonferenz.

642 Schoiswohl an das Ebfl. Ordinariat in Salzburg, 22. 5. 1959, Konv. Kirchliches Vermögen (1947–1961), NL Rohrer, KAS.

mehr weibliche Orden im Schulbereich tätig waren und sich dort die Einstellung der staatlichen Subventionen besonders stark bemerkbar machte.

Tabelle 5: Offene Schäden von Orden und Diözesen (Stand 1959)⁶⁴³

Geschädigter	Art des Schadens	Höhe in öS	
Männliche Orden	einmalige Schäden	152.402.379	57,64 %
Weibliche Orden	einmalige Schäden	112.022.581	42,36 %
Orden insgesamt	Summe einmaliger Schäden	264.424.960	100,00 %
Männliche Orden	laufende Schäden (jährlich)	23.352.403	28,81 %
Weibliche Orden	laufende Schäden (jährlich)	57.692.168	71,19 %
Orden insgesamt	Summe laufender Schäden (jährlich)	81.044.571	100,00 %
Diözesen	einmalige Schäden (=20 % der Orden)	52.884.992	
Diözesen	laufende Schäden (jährlich)	210.000.000	
Orden und Diözesen	Summe der Schäden	608.354.523	

⁶⁴³ Diese Tabelle basiert auf den Schadenslisten, die die Männer- und Frauenorden 1959 erstellt hatten, weiters auf einem Schreiben von Bischof Schoiswohl, in dem er Diözesan- und Ordensschäden gegenüberstellte und Nachzahlung für die 1959 bereits seit 20 Jahren eingestellten jährlichen Leistungen sowie eine Kapitalisierung berechnete, vgl. Schoiswohl an das Bischöfl. Ordinariat Salzburg, 22. 5. 1959, alle in: Konv. Orden, NL Schoiswohl, DA Graz. (Die Schadenslisten der Orden finden sich auch im AÖBK bei den Unterlagen zur BK vom 16./17. 3. 1959, Pkt. 1.) Die Berechnungen in Schoiswohls Brief weisen kleine Rechenfehler auf, die ich in der Tabelle korrigiert habe. Geändert wurde von mir auch die Berechnung der Nachzahlungen bei Orden. Die so genannte Ordensquote wurde nicht nach dieser von mir ausgewiesenen Summe berechnet, weil die Diözesen die Schäden der Orden im Schulbereich nur für die Zeit des Nationalsozialismus, nicht aber für die Zeit der Republik anerkannten. So konnten die Diözesen die Ordensquote von 29,32 % auf

**Tabelle 6: Offene Schäden von Orden und Diözesen inklusive
Nachzahlungen und Kapitalisierung (Stand 1959)⁶⁴⁴**

Orden	einmalige Schäden	264.424.978	
	laufende Schäden, 20 Jahre Nachzahlung	1.620.891.420	
	Kapitalisierung der laufenden Leistungen bei 5 %	1.620.891.420	
	Summe	3.506.207.818	29,32 %
Diözesen	einmalige Schäden	52.884.995	
	laufende Schäden, 20 Jahre Nachzahlung	4.200.000.000	
	Kapitalisierung der laufenden Leistungen bei 5 %	4.200.000.000	
	Summe	8.452.884.995	70,68 %
Gesamt- summe	Orden und Diözesen	11.959.092.813	100,00 %

11,28 % senken. Die Diözesen argumentierten, dass diese Schäden erst in einem künftigen Gesetz zur Schulmaterie Berücksichtigung finden würden. In der von mir erstellten Tabelle wurde selbstverständlich auch bei den Orden die Nachzahlung so berechnet wie bei den Diözesen, da es hier um eine Schadenserfassung und nicht um eine kircheninterne Geldverteilung ging.

⁶⁴⁴ Quellen wie obige Tabelle 5.

2.4 Erhebung der nicht wieder gutgemachten Schäden der Orden (1959)

Nachdem die Orden bei den Verhandlungen zwischen Staat und Kirche nicht beteiligt waren und ihre erlittenen und nicht wieder gutgemachten Schäden auch nicht in die Berechnungen des Kultusministeriums eingeflossen waren, das zur Umsetzung des Art. 26 des Staatsvertrages Zahlen zur Berechnung der Entschädigungssummen für die Kirchen vorgelegt hatte, waren die Schäden der Orden erst bei der kircheninternen Geldaufteilung von Relevanz.

Zuerst wurde, ohne die Orden zu fragen, eine grobe Berechnung der Ordensschäden aufgestellt, deren Ergebnis bei den einmaligen Schäden um rund die Hälfte niedriger war als die später von den Orden vorgelegte genaue Erfassung. Die schon erwähnte Übersicht über „Finanzielle Schäden, die der katholischen Kirche durch das NS-Regime entstanden sind“ veranschlagte auch die Schäden, die bei Ordensbesitz entstanden und nicht wieder gutgemacht worden waren. Der ungenannte Autor dieser Liste berechnete diese einmaligen Schäden aus einer Gesamtstatistik – erstellt von Hudal im Buch „Katholizismus in Österreich“ –, nach der es 1931 in Österreich 1.387 klösterliche Niederlassungen gab, und aus den Schäden, die in einzelnen Rückstellungsverfahren sowie in Verfahren nach dem Kriegs- und Besetzungsschädengesetz angegeben worden waren. „Im Rückstellungsverfahren, sowie im Verfahren nach dem Kriegs- und Besetzungsschädengesetz können die einzelnen Niederlassungen Schäden zwischen 300.000.– S und 30.000.000.– S geltend machen. Nimmt man eine durchschnittliche Bewertung von 1 Million an, so ergibt der einmalige Schaden circa 1.400 Millionen.“⁶⁴⁵ Diese Summe war durch die nicht genau erfasste Zahl der Ordensniederlassungen als auch durch die ungenaue Schadenssumme eine zu grobe Schätzung.

1959 wurden die Männer- und Frauenorden aufgefordert, genaue Schadensmeldungen zu erstellen.⁶⁴⁶ Wohl hatte die Dachorganisation der

645 Finanzielle Schäden, die der katholischen Kirche durch das NS-Regime entstanden sind, datiert 6. 10. 1958 [kein Verfasser angegeben, wahrscheinlich von Schoiswohl verfasst], Konv. Wiedergutmachung 1958, NL Schoiswohl, DA Graz.

646 Die Schadenslisten der Orden sind beigelegt den Materialien zu Pkt. 1 der Bischofskonferenz am 16./17. 3. 1959, AÖBK. Vgl. auch Schadenslisten, Konv. Orden, NL Schoiswohl, DA Graz.

Männerorden bereits 1946 eine interne Erhebung über die ihnen zugefügten Schäden durchgeführt,⁶⁴⁷ diese war aber nicht nach einheitlichen Maßstäben durchgeführt worden und es waren damals überhaupt keine Erhebungen bei Frauenorden gemacht worden. Eine genaue und verlässliche Erhebung erfolgte erst 1959, wobei hier nicht alle Schäden, sondern nur die noch offenen Schäden erhoben wurden. Zudem wurde durch die Erhebungskriterien (keine Bewertung der den Orden entzogenen Religionsfonds-Besitzungen, keine Bewertung der Entziehungmaßnahmen, die andere als NSDAP-Stellen vorgenommen hatten) auch bei den offenen Schäden nicht alles erfasst.

Die nachfolgenden Listen zeigen, welche Schäden den einzelnen Orden zugefügt wurden und 1959 noch nicht wieder gutgemacht worden waren.

Tabelle 7: Nicht wieder gutgemachte Schäden durch das NS-Regime bei Frauenorden (Stand 1959)⁶⁴⁸

Name des Ordens	Schäden in öS		
	einmalige	dauernde	insgesamt
Ursulinen, Wien I., Johannesgasse 8, samt Klagenfurt, Linz, Salzburg	1.229.735	11.319.509	12.549.244
Ursulinen, Graz, Leonhardstraße 62	1.813.100	882.802	2.695.902
Elisabethinen, Linz, Bethlehemstraße 23			
Zisterzienserinnenabtei Maria- stein zu Zwigggen, Hohenweiler bei Bregenz	150.000	groß	150.000

⁶⁴⁷ Diese Erhebungen liegen im Archiv der Superiorenkonferenz. Durch unterschiedliche Erhebungsstandards und lückenhafte Erhebung ist ein breiter Vergleich von Schadenserhebungen aus dem Jahr 1946 und dem Jahr 1959 nicht möglich. Für einen Vergleich an einem Einzelfall eines Stiftes siehe Spevak, NS-Vermögensentzug.

⁶⁴⁸ Quellen: Schadenslisten der Orden, Materialien zu Pkt. 1 der Bischofskonferenz am 16./17. 3. 1959, AÖBK. Vgl. auch Schadenslisten, Konv. Orden, NL Schoiswohl, DA Graz.

Name des Ordens	Schäden in öS		
	einmalige	dauernde	insgesamt
Redemptoristinnen, Gars am Kamp, Marienkloster, Kernstockgasse 260, NÖ	108.780		108.780
Barmherzige Schwestern, Wien VI., Gumpendorferstr. 108	8.184.300		8.184.300
Barmherzige Schwestern, Salzburg-Mülln	3.714.705	4.515.927	8.230.633
Schulswestern, Wien III., Apostelgasse 7	1.843.600	groß	1.843.600
Hartmannschwwestern, Wien V., Hartmannngasse 7	groß	groß	
Schwester vom guten Hirten, Graz, Kalvariengürtel 60	1.331.955		1.331.955
Schulswestern von Hallein, Salzburg, Hellbrunner Allee 52	4.179.254		4.179.254
Töchter des göttlichen Heilandes, Wien VII., Kaiserstraße 25	2.153.743		2.153.743
Schwester vom armen Kinde Jesus, Wien XIX., Döblinger Hauptstraße 83	11.406	groß	11.406
Arme Schulswestern v. U. L. Fr., Wien XV., Klementinengasse 25		296.083	296.083
Kreuzschwester, Wien-Laxenburg 21		9.688.896	9.688.896
Kreuzschwester, Solbad Hall.	1.183.566	groß	1.183.566
Töchter der göttlichen Liebe, Wien III., Jacquingasse 14	6.750.480	91.160	6.841.640
Barmh. Schwestern vom hl. Vinzenz, Graz, Mariengasse 12, samt Wien, etc.	groß	groß	
Sacré Coeur, Wien III., Rennweg 31, samt Graz, Bregenz	7.326.573		7.326.573
Dominikanerinnen, Wien XIII., Schlossberggasse 17	20.444.496	groß	20.444.496

Name des Ordens	Schäden in öS		
	einmalige	dauernde	insgesamt
Dominikanerinnen, Bludenz, St. Peter	1.490.000		1.490.000
Dominikanerinnen, Lienz, Tirol	117.544		117.544
Dominikanerinnen, Gleisdorf, Stmk	1.692.319		1.692.319
Dominikanerinnen, Bregenz, Marienberg	631.552		631.552
Dominikanerinnen, Bregenz-Thalheim	k. A.		
Dominikanerinnen, Krankenhaus „Maria Rast“, Gauenstein bei Schruns	535.386		535.386
Herz Jesu-Dienerinnen, Wien III., Keinergasse 37		groß	
Christkönigsgesellschaft, Graz, Andritz, Ulrichsweg 18	427.598		427.598
Karmelitinnen, Graz, Grabenstraße 114	526.000	48.000	574.000
Karmelitinnen, Innsbruck, Adamgasse 25	k. A.		
Tertiarschwestern, Kronburg, Zams, Tirol	100.388	646.268	746.656
Samariterschwestern, Attendorfberg bei Graz, Tobelbad	47.425		47.425
Schulschwwestern, Amstetten, Rathausstraße 16	3.264.000	1.280.000	4.544.000
Chorfrauen von St. Augustin, Goldenstein, Salzburg-Aigen	groß	groß	
Kloster der Ewigen Anbetung, Innsbruck, Karl Kapfererstr. 7	2.210.600		2.210.600
Arme Schulschwwestern, Vöcklabruck	7.352.509	763.444	8.115.953
Kinderheim Gut Aich, St. Gilgen, Salzburg	6.000		6.000

Name des Ordens	Schäden in öS		
	einmalige	dauernde	insgesamt
Franziskanerinnen Missionärinnen Mariens, Wien XX., Leystraße 25	503.390	27.608.720	28.112.110
Missionsschwestern, Stockerau, Hornerstraße 75	2.100.072		2.100.072
Franziskanerinnen v. d. Unbefl. Empfängnis, Graz, Kaiser Franz Josef-Kai 16	10.132.838		10.132.838
Schwestern Servitinnen, Mauer-Wien, Langedasse 113	9.060		9.060
Abtei St. Gabriel d. Benediktinerinnen zu Bertholdstein, Fehring, Stmk.	1.280.000	495.359	1.775.359
Don Bosco-Schwestern, Stams, Tirol	170.000	groß	170.000
Schwestern für sozialen Dienst, Mönichkirchen, NÖ	23.700		23.700
Institut der Englischen Fräulein, St. Pölten, Krems, Schiltern	13.665.059	56.000	13.721.059
Schwestern vom Deutschen Orden, Friesach, Kärnten	45.000		45.000
Töchter des göttlichen Erlösers, Eisenstadt-Oberberg, Bgl.	4.989.333		4.989.333
Benediktinerinnen Subiaco, Steinerkirchen, OÖ	20.000		20.000
Agnesschwestern, Hinterbrühl	groß	groß	
Caritas Socialis, Wien IX., Pramergasse 9	257.115		257.115
Gesellschaft des Herzens Jesu, Wien XVI., Grundsteingasse 37	k. A.		
Schwestern v. d. Unbefl. Empf., Vorau, Stmk.	k. A.		
Gesamtsumme	112.022.581	57.692.168	169.714.749

Tabelle 8: Nicht wieder gutgemachte Schäden durch das NS-Regime bei
Männerorden (Stand 1959)⁶⁴⁹

Name des Ordens	Schäden in öS		
	einmalige	dauernde	insgesamt
Chorherrnstifte			
Klosterneuburg, NÖ	562.993	1.509.000	2.071.993
Reichersberg, OÖ	174.698		174.698
Vorau, Stmk.	400.000		400.000
Prämonstratenserstifte			
Geras, NÖ	1.403.608	groß	1.403.608
Schlägl, OÖ	k. A.		
Wilten, Innsbruck, Tirol	7.867.000		7.867.000
Benediktinerstifte			
Schottenstift, Wien	k. A.		
Altenburg, NÖ	groß	groß	
Göttweig, NÖ	100.000		100.000
Seitenstetten, NÖ	480.000		480.000
Kremsmünster, OÖ	1.500.000		1.500.000
Lambach, OÖ	1.680.277		1.680.277
Admont, Stmk.	2.000.000		2.000.000
Seckau, Stmk.	1.043.896		1.043.896
St. Lambrecht, Stmk.	302.100		302.100
St. Peter, Salzburg	9.760.000	798.943	10.558.943
Michaelbeuern, Salzburg	5.135.200		5.135.200
St. Paul i. L., Kärnten	650.392		650.392
St. Georgenberg, Fiecht, Tirol	2.633.400		2.633.400

⁶⁴⁹ Quellen: Schadenslisten der Orden, Materialien zu Pkt. 1 der Bischofskonferenz am 16./17. 3. 1959, AÖBK. Vgl. auch Schadenslisten, Konv. Orden, NL Schoiswohl, DA Graz.

Name des Ordens	Schäden in öS		
	einmalige	dauernde	insgesamt
Zisterziensenserstifte			
Heiligenkreuz bei Baden	936.185	40.560	976.745
Lilienfeld, NÖ	k. A.		
Zwettl, NÖ	groß	groß	
Schlierbach, OÖ	1.082.497		1.082.497
Dominikaner			
Wien I., Postgasse 4	92.340		92.340
Graz VI., Münzgrabenstr. 60	20.000		20.000
Kapuziner			
Kapuzinerprovinz, Wien	520.000	70.000	590.000
Kapuzinerprovinz, Tirol	11.134.400	groß	11.134.400
Weitere Orden:			
Mechitaristen	30.000		30.000
Stift Engelszell, Engelhartzell	976.312		976.312
Franziskanerprovinz	groß		
Minoritenprovinz	250.000		250.000
Reg. Tertiaren	k. A.		
Augustiner Eremiten	k. A.		
Karmelitenkonvent	5.800.000	groß	5.800.000
Servitenorden	2.138.000	676.000	2.814.000
Deutscher Orden, Ballei Österreich	3.000.000		3.000.000
Gesellschaft Jesu	16.507.389	13.602.900	30.110.289
Kamillianerprovinz	1.086.182		1.086.182
Piaristen		350.000	350.000
Passionisten	547.016		547.016
Redemptoristen	1.280.000	29.000	1.309.000
Oblaten d. Unbefl. Jungfrau Maria	k. A.		
Gesellschaft Mariä, Provinz	5.720.000		5.720.000

Name des Ordens	Schäden in öS		
	einmalige	dauernde	insgesamt
Salesianer Don Boscos	k. A.		
Oblaten d. Hl. Franz Sal.	1.330.016	4.608.000	5.938.016
Herz-Jesu-Priester	k. A.		
Salvatorianer	60.000		60.000
Gesellschaft des göttlichen Wortes	32.043.536		32.043.536
Kalasantiner	255.000	50.000	305.000
Tröster von Gethsemani	145.800		145.800
Missionspriester (Lazaristen)	613.000	groß	613.000
Gesellschaft des Katholischen Apostolates (Pallottiner)	k. A.		
Christliche Schulbrüder	30.429.000	1.618.000	32.047.000
Missionäre vom Kostbaren Blut	375.000		375.000
Missionshaus „Maria Fatima“	337.160		337.160
Missionäre von Marianhill	k. A.		
Herz Jesu-Missionare	k. A.		
Summe	152.402.397	23.352.403	175.754.800

2.5 Schadensbewertung für die entzogenen katholischen Schulen im Burgenland durch die Landesregierung (1959)

Durch die „Portschy-Verordnung“⁶⁵⁰ wurden mit Wirksamkeit vom 13. September 1938 alle konfessionellen Schulen, samt Einrichtung, Lehrmittelsammlungen, Büchereien und dazugehörenden Gärten den Eigentümern entzogen und zwangsweise zu öffentlichen Pflichtschulen gemacht. Erst im Frühjahr 1959 war auf Aufforderung des Unterrichtsministers dieser Schaden, der durch den Entzug der Schulgebäude entstanden war, überhaupt bemessen worden. Der Schulreferent des Burgenlandes hatte von der Apostolischen Administration Burgenland (und auch von der Evangelischen Superintendentur, denn die evangelische Schulen waren ebenfalls entzogen worden) eine Aufstellung

650 LGBI 1938/3.

des Flächenausmaßes der entzogenen Schulräume und sonstigen Schulliegenschaften angefordert und diese Listen mit den Akten der Schulbehörde verglichen. Der katholischen Kirche waren 45.690 m² Klassenzimmer, Neben- und Wohnräume und 222.679 m² Schulgärten und Schulhöfe entzogen worden. Vergleichsweise sei hier auch die Zahl für die Evangelische Kirche angeführt: Sie hatte 9.170 m² Klassenzimmer, Neben- und Wohnräume, und 75.387 m² Schulgärten und Schulhöfe verloren.⁶⁵¹

Die Entschädigungssummen wurden von der Burgenländischen Landesregierung folgendermaßen berechnet: Für die Klassenzimmer, Nebenräume und Wohnräume setzte man einen Richtwert von öS 2,- pro Monat und m² an; für die Schulgärten und Schulhöfe einen von öS 0,05. Inventar, Büchereien, Lehrmittelsammlungen etc. wurden nicht extra berechnet. Für die Zeit vom 1. Oktober 1938 bis 31. Dezember 1950 wurden die vollen Richtpreise eingesetzt, für die folgende Periode vom 1. Jänner 1951 bis 30. April 1959 wurden von den Richtpreisen 30 % abgezogen und zwar mit der Begründung, dass rund 75 Schulneubauten im Burgenland eine teilweise Rückgabe von alten Schulgebäuden an die Kirchen ermöglicht hatten. Insgesamt betrug der so berechnete Wiedergutmachungsbetrag für die katholische Kirche öS 22.245.527,15 und – das sei hier vergleichsweise angeführt – für die Evangelische Kirche öS 4.797.728,95.⁶⁵² Die tatsächlich ausbezahlten Entschädigungsbeträge machten für die katholischen Schulen öS 10 Mill. und für die evangelischen Schulen öS 2,1 Mill. aus.⁶⁵³

651 Zahlen nach: Amt der Burgenländischen Landesregierung an das BMU, 1. 4. 1959, Zl. VII-1478-1959, gezeichnet Lentsch [vom BMU bei der 3. Sitzung des Koalitionsausschusses, 8. 4. 1959, vorgelegt, BMU Zl. 49.245-Ka/59], Konv. Wiedergutmachung 1959/60, NL Schoiswohl, DA Graz.

652 Die Zeit vom 1. Oktober 1938 bis zum 31. Dezember 1950 umfasste 147 Monate; der Zeitraum vom 1. Jänner 1951 bis zum 30. April 1959 umfasste 100 Monate, davon wurden 30 % abgezogen, das entsprach dann 70 Monaten. Die Landesregierung rechnete mit einem Monatsfaktor von 147 + 70, also 217. Für Klassenräume etc. ergab das: 45.690 x 2 x 217 = öS 19.829.460,-. Für Schulgärten und Schulhöfe: 22.679 x 0,05 x 217 = öS 2.416.067,15.

653 Bundesgesetz vom 13. Dezember 1960 über die Entschädigung der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich für die Inanspruchnahme kircheneigener Liegenschaften und Gegenstände im Burgenland zu Schulzwecken, BGBl 1960/309. Die Zahlungen für die katholischen konfessionellen Schulen im Burgenland waren im Vermögensvertrag behandelt worden, BGBl 1960/195, Art. VI.

VII VOM STAATSVERTRAG ZUM VERMÖGENSVERTRAG

1 Überlegungen zur Wiedergutmachung: Rückkehr zum Status von 1938, staatliche Einhebung der Kirchenbeiträge oder Annuitätenzahlungen?

1.1 Rückkehr zum Status von 1938?

Alfred Kostecky, Mitarbeiter des Sekretariates der Bischofskonferenz und maßgeblich an den Verhandlungen zwischen Kirche und Staat beteiligt, brachte im Oktober 1955 eine „Darstellung der Grundsätze für eine Regelung vermögensrechtlicher Ansprüche der Kirche nach Art. 26 des Staatsvertrages“ beim Finanzministerium (MR Klein) ein, die folgende rechtliche Vorgangsweise vorschlug: Der § 5 des Kirchenbeitragsgesetzes und die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen sollten aufgehoben werden. Alle durch diese Vorschriften aufgehobenen österreichischen Gesetze und Verordnungen sollten wieder in Kraft treten, womit alle darauf basierenden Rechte und Pflichten wiederhergestellt wären. Für die Wiederherstellung der Verpflichtungen des Bundes sahen die von Kostecky eingebrachten Grundsätze als Datum den 27. April 1945 vor, für die übrigen Verpflichteten den 1. Mai 1939. Kirchliche Fonds, Stiftungen und Anstalten, die durch nationalsozialistische Maßnahmen aufgelöst wurden und nicht bereits durch das 2. Rückstellungsanspruchsgesetz beansprucht wurden, sollten – nach diesem Vorschlag – ebenfalls wiederhergestellt werden und berechtigt sein, als geschädigte Eigentümer Ansprüche im Sinne der Rückstellungsgesetze einzubringen. Das betraf natürlich in erster Linie die weiterverkauften Besitzungen der Religionsfonds, für die Kostecky aber keine Verhandlungen vor Rückstellungskommissionen wollte, sondern eine Zuständigkeit der Finanzlandesdirektionen.⁶⁵⁴

654 Grundsätze, gezeichnet Kostecky, beigelegt dem Schreiben des BMU Drimmel an Schoiswohl, 28. 10. 1955, Konv. Staatsvertrag Art. 26, 1955/56/57, NL Schoiswohl, DA Graz. Inwieweit dieser Vorschlag mit den Bischöfen vorher angesprochen worden war, konnte ich aus den mir vorliegenden Akten nicht klären. Ein Alleingang Kosteckys ohne jede Absicherung bei höheren Stellen, ist aber wohl kaum vorstellbar. Dass die

Diese Forderung nach einer Rückkehr zum Status von 1938 wurde im Finanzministerium verständlicherweise nicht gut aufgenommen. Unterrichtsminister Drimmel, der von dieser Vorgangsweise nicht informiert worden war, teilte Bischof Schoiswohl mit, „dass es zweifellos besser wäre, derartige Fundamentalforderungen nicht auf der Beamtenebene zu lancieren, sondern dazu das Einvernehmen mit den höchsten politischen und staatlichen Organen herzustellen“.⁶⁵⁵ Nicht nur im Finanzministerium hatte sich auf Grund dieser von Kosteletzky vorgelegten „Grundsätze“ eine Front der Ablehnung aufgebaut, auch innerkirchlich war das Vorgehen nicht von allen akzeptiert worden. Als Drimmel mit Kadras, dem Generalvikar der Diözese Gurk, darüber sprach, zeigte sich dieser „über die Formulierung und Dosierung der Ansprüche offenbar betreten“.⁶⁵⁶

1.2 Geheime Vorverhandlungen zwischen katholischer Kirche und Unterrichtsministerium

Nachdem der katholischen Kirche zugestanden worden war, dass sie auf Grund des Art. 26 des Staatsvertrages Ansprüche geltend machen konnte, wurden die Rahmenbedingungen für die Restitution in drei streng geheimen Vorverhandlungen geklärt.⁶⁵⁷ Diese fanden zwischen Minister Drim-

Kirche die Rückkehr zum Status quo ante ablehnte, weil sie der staatskirchlichen Bevormundung entkommen wollte, wäre allerdings doch zu bezweifeln. Sebastian Ritter wählte diese aus späterer Sicht verständliche Erklärung: „Die umfassende Wiedergutmachung wurde zwar oft im Volk diskutiert, aber nie von der Kirche offiziell eingefordert. Der Klerus und viele Laien hatten noch zu lebhaft in Erinnerung, wie ungenügend vor dem Jahre 1939 diese ganze kirchliche Einnahmenwirtschaft war, wie mühsam jeweils der Kampf um die zeitgemäße Angleichung der Klerusbesoldung in den Kongrua-Gesetzen und die Verhandlungen um die Drittel-Leistungen der öffentlichen Patronate für die Bau- und Sanierungsmaßnahmen vor sich gegangen sind.“ Ritter, Bedenkjahr, S. 632.

655 BMU Drimmel an Schoiswohl, 28. 10. 1955, Konv. Staatsvertrag Art. 26, 1955/56/57, NL Schoiswohl, DA Graz.

656 Ebd.

657 Drimmel bat Jachym mit Schreiben vom 25. Februar 1956 zu einem „ersten inoffiziellen Conveniat“ ins Ministerium: „Als zweckmäßigsten und vielleicht unauffälligsten Ort für diese vertrauliche Besprechung glaube ich das Gebäude des Bundesministeriums für Unterricht ausmachen zu können...“

mel, Dr. Rieger, dem Leiter des Kultusamtes im Unterrichtsministerium, und weiteren Beamten dieses Ministeriums auf der einen Seite, und Bischof Schoiswohl, Vertretern der Bischofskonferenz und Finanzfachmännern aus den Diözesen auf Seiten der Kirche am 7., 19. und 23. März 1956 statt.⁶⁵⁸

Bei der ersten Besprechung wurde klargestellt, dass der Unterrichtsminister nur legitimiert war, über vermögensrechtliche Fragen zu verhandeln.⁶⁵⁹ Dass die Gespräche sich auf die Frage des Verlustes von Vermögensschaften, Rechten und Interessen zu beschränken hätten, und nicht etwa zu einer allgemeinen Konkordatsdiskussion erweitert werden durften, war auch in der schriftlichen „Arbeitsübersicht“ vom Unterrichtsministerium dargelegt worden.⁶⁶⁰ Für Drimmel, der vom Ministerrat den Auftrag erhal-

BMU Drimmel an Erzbischof Jachym, 25. 2. 1956, Zl. 31.885-K.Ref.a/56, in: Unterlagen zur Sitzung der österreichischen Bischofskonferenz vom 20./21. 3. 1956, Pkt. II, AÖBK.

658 Die geheimen Vorverhandlungen führten: Minister Drimmel, MR Dr. Rieger (der Leiter des Kultusamtes), Dr. Nadherny (Drimmels Ministersekretär), Dr. Zandl und Dr. Schima, beides Beamte des BMU; als Verhandlungspartner für die katholische Kirche: Kanonikus Msgr. Dr. Taschner, der Direktor der Wiener Finanzkammer, Dr. Kostelecky, Dr. Marhold, beide von der Bischofskonferenz und Dr. Bauer, vom Linzer Ordinariat, der Generalvikar in St. Pölten, Prälat Distelberger und Bischof Schoiswohl. Siehe dazu die Anwesenheitslisten der jeweiligen Protokolle im NL Schoiswohl.

Die offiziellen Besprechungen zwischen kirchlichen und staatlichen Stellen, die schließlich zur Konvention der Republik Österreich mit dem Hl. Stuhl über die Regelung vermögensrechtlicher Fragen führte, wurden von folgenden Personen geführt: Verhandlungspartner seitens der Kultusverwaltung: zumeist MR Dr. Rieger, vielfach Dr. Schima; bei allen entscheidenden Besprechungen Minister Dr. Drimmel. Seitens der Kirche: anfänglich Dr. Kostelecky, auch Dr. Marhold; später: Bischof Schoiswohl, Dr. Schnizer, von der Rechtsstelle des Seckauer Ordinariates, gelegentlich auch Erzbf. König. Vgl. AV von Schoiswohl, undatiert, Konv. Staatsvertrag Art. 26, 1955/56/57, NL Schoiswohl, DA Graz.

659 Gedächtnisvermerk von Schoiswohl über die am 7. 3. 1956 10 Uhr vormittags stattgefundene 1. Aussprache über die vermögensrechtlichen Ansprüche der kath. Kirche nach Art. 26 des Staatsvertrages bzw. BGBl 1955/269 im Bundesministerium f. Unterricht, in: Konv. Staatsvertrag Art. 26, 1955/56/57, NL Schoiswohl, DA Graz.

660 Arbeitsübersicht, undatiert, ungezeichnet, in: Unterlagen zur Sitzung der österreichischen Bischofskonferenz vom 20./21. 3. 1956, Pkt. II, AÖBK. Darin hieß es:

ten hatte, die konkreten Forderungen der Kirche in Erfahrung zu bringen, kam eine „vollkommene Wiederherstellung“ des Zustandes vom 13. März 1938 nicht in Frage, es ging seiner Meinung nach um eine so genannte „effektive Wiedergutmachung“ auf der Basis des Jahres 1956 und eine Anpassung der betreffenden Konkordatsbestimmungen. „Es soll unser Bemühen sein, ohne Nennung des Konkordates die Basis des Konkordates zu erreichen“, meinte Drimmel zu den Anwesenden.⁶⁶¹ Neben der Erläuterung der Position der Bundesregierung wurde dieses erste Treffen dafür genutzt, die rechtliche Situation von 1938 mit der von 1956 zu vergleichen.

Bei der zweiten Sitzung am 19. März 1956 wurde die Rechtslage der vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Kirche und Staat am 13. März 1938 erörtert.⁶⁶² Am 26. März sprach man – wieder in „streng vertraulicher“ Weise, die Besprechung sollte ein „unverbindlicher Gedankenaustausch“ und keinesfalls eine Behördenbesprechung sein, eigentlich „bloß lautes Denken

„III. Wie soll die Wiedergutmachung in großen Zügen aussehen:

Restitutio in integrum oder Gutmachung in Geld für die Verluste generell geregelter Rechtstitel insbesondere in Ansehung der Kongrua, des Patronatsrechtes, der Giebigkeiten usw.

Inwieweit Ablöse pro futuro durch Geld oder andere Vermögenswerte.

IV. Verluste von Rechten aus individuellen Titeln (Art der Gutmachung bei Verlusten von Rechten aus Verwaltungsakten, letztwilligen Verfügungen, Verträgen)

V. Besondere Regelungen de lege ferenda (Vgl. § 2 d. Ges. 269/55)

Kongrua

Religionsfondsvermögen

Kirchenbeitragsrecht

Kirchliche Baulast

Patronatsrecht

Politische Exekution für Stolagebühren

Bezug auf vermögensrechtliche Bestimmungen des Konkordates 1933.“

661 Gedächtnisvermerk von Schoiswohl über die am 7. 3. 1956 10 Uhr vormittags stattgefundene 1. Aussprache über die vermögensrechtlichen Ansprüche der kath. Kirche nach Art. 26 des Staatsvertrages bzw. BGBl 1955/269 im Bundesministerium f. Unterricht.

662 Kein Protokoll vorhanden. Hinweis darauf aus dem Protokoll der Sitzung vom 26. März 1956 und aus Schoiswohls Bericht an die BK: Protokoll über die Besprechung der Bischöfe Österreichs am 20./21. 3. 1956 in Wien, S. 3 f., AÖBK.

der Teilnehmer“ – bereits über die Höhe der Wiedergutmachungszahlungen. Für die Bereiche Kongrua, Patronatsrechte und Baulast sowie Giebigkeiten und Naturalleistungen wurden genaue finanzielle Berechnungen des Staatsaufkommens für die katholische Kirche im Jahre 1938 vorgelegt und Lösungsvorschläge für diese Wiedergutmachungsansprüche besprochen.⁶⁶³

Nach diesen konstruktiven geheimen Vorgesprächen, in denen die rechtlichen Grundlagen und ein finanzieller Rahmen abgesteckt worden waren, sollte es zur Aufnahme der „offiziellen Verhandlungen zwischen Kirche und Staat“ kommen, an denen das Finanzministerium beteiligt werden musste. Am 4. Mai 1956 teilte Drimmel Schoiswohl mit, dass er noch keinen Termin nennen könne, weil es zwischen dem Ministerium für Unterricht und dem für Finanzen noch Divergenzen gab.⁶⁶⁴ Nach einer längeren Verhandlungspause wurden die offiziellen Verhandlungen, an denen nun auch Vertreter des Finanzministeriums teilnahmen, am 14. September 1956 aufgenommen.

1.3 In den Geheimverhandlungen vom März 1956 vorgebrachte Vorschläge zur Wiedergutmachung

In den Geheimverhandlungen wurden nicht nur Zahlen vorgelegt, welchen Umfang der Entzug von Vermögensschaften, Rechten und Interessen hatte, sondern es wurden von Seiten der Kirche auch Vorschläge eingebracht, wie die einzelnen Problemfelder – Kongrua, Patronate, Giebigkeitenablässe, Religionsfonds, Kirchenbeiträge – behandelt werden sollten.⁶⁶⁵

663 Bericht über die Besprechung zwischen kirchlichen und staatlichen Vertretern im Bundesministerium für Unterricht, 26. März 1956, streng vertraulich [nicht gezeichnet, verfasst vom BMU], Konv. Staatsvertrag Art. 26, 1955/56/57, NL Schoiswohl, DA Graz. Identer Bericht, zusätzlich versehen mit einer Vorbemerkung zu den Ergebnissen der früheren Besprechungen, findet sich auch in: Konv. Kirchliches Vermögen, NL Rohrer 19/30, KAS.

664 Drimmel an Schoiswohl, 4. 5. 1956, Konv. Staatsvertrag Art. 26, 1955/56/57, NL Schoiswohl, DA Graz.

665 Bericht über die Besprechung zwischen kirchlichen und staatlichen Vertretern im Bundesministerium für Unterricht, 26. März 1956, streng vertraulich [nicht gezeichnet, verfasst vom BMU], Konv. Staatsvertrag Art. 26, 1955/56/57, NL Schoiswohl, DA Graz. Die folgenden Ausführungen und Zitate sind diesem Bericht entnommen.

Kongrua:

Zur Kongrua sah der Lösungsvorschlag folgendermaßen aus: Von den Zahlen, die im Budget 1938 für die Kongrua budgetiert waren, wurde auf das Jahr 1955 hochgerechnet, wobei man den Kongrua-Betrag von rund 15 Mill. öS mit dem Valorisierungsfaktor 7 multiplizierte und so zu einem Betrag von 105 Mill. öS jährlich kam. Als Vergleichszahl wurde das Kirchenbeitragsaufkommen für alle österreichischen Diözesen genannt, das im Jahre 1955 rund öS 170 Mill. betrug, wobei aber von den Kirchenbeiträgen mindestens 10 % für die Einhebungskosten abzuziehen waren. Die Kirchenvertreter erwarteten damals vom Staat als Wiedergutmachung einen Betrag von rund öS 60 Mill. jährlich, das waren 57 % dessen, was der Staat bei Wiederherstellung der rechtlichen Situation von 1938 hätte an die Kirche zahlen müssen, berechnet aus den Budgetzahlen von 1938 unter Einberechnung eines Valorisierungsfaktors. In dem Geheimpapier war der Lösungsvorschlag zur Kongruafrage folgendermaßen dargelegt worden:

„Der Staat zahlt an die Kirche als Wiedergutmachung einen Betrag von rund 60.000.000 S jährlich (in Relation gesetzt zu den Bezügen der Bundesbeamten) für den Personal- und Sachaufwand des Verwaltungsapparates der Zentralstellen. (Bestreitung des Aufwandes für die Bischöfe, Generalvikare, Dignitäre und sonstige Kanoniker, für Priester und Laienangestellte der Ordinate, für Bestreitung der Kanzleierfordernisse und der Kirchenbaulast für Kathedralkirchen und Gebäude). Die Salzburger Frage würde dadurch bereinigt. Aus den Kirchenbeiträgen werden die Bedürfnisse (Personal- und Sachaufwand der eigentlichen Seelsorge) für die Pfarren bestritten. Die Kosten der Kirchenbeitrageinhebung werden aus dem Kirchenbeitragsaufkommen gedeckt. (Die rund 600 Einhebungsbeamten werden daher nicht vom Staat entlohnt). Die Kosten für die Professoren an Diözesanlehranstalten und für die Pensionisten der Zentralstellen werden aus den 60 Millionen S jährlich gedeckt.“

Patronate:

Für die rund ca. 1.000 öffentlichen Patronate (später wurde nach genauen Erhebungen die Zahl auf 1.200 Patronate erhöht) und für die privaten Patronate, die mit Stand von 1938 auf ebenfalls rund 1.000 Patronate geschätzt wurden, wurde von der Kirche eine Ablöse mit Bargeld bzw. durch Liegenschaften gewünscht. Bei den öffentlichen Patronaten stand in dem Geheimpapier, dass sie „in der Regel durch Bargeld“ abgelöst werden soll-

ten, für die Privatpatronate hatte die Diözese St. Pölten darauf Wert gelegt, dass hier „eine Ablöse durch Grundbesitz (allenfalls auch zwangsweise)“ erfolgen sollte.

Zur Berechnung der Ablösesummen für die öffentlichen Patronate wurde von den Vertretern der Kirche eine durchschnittliche Baulast für eine Pfarre von öS 14.000,– jährlich angenommen, wovon $\frac{2}{3}$ der Baulast der Patron zu tragen hatte. Der Ablösebetrag berechnet sich daher folgendermaßen: $14.000 \times \frac{2}{3} \times \text{Kapitalisierungsfaktor } 25$, das ergab für tausend Patronate eine Summe von 233,33 Mill. öS. Die Ablöse der Privatpatronate sollte durch ein Ablösegesetz geregelt werden.

Baulast und Leistungen der Gemeinden:

Für die Baulast der kirchlichen Gebäude, die länderweise unterschiedlich geregelt war, war in dem Geheimpapier keine Entschädigung vorgesehen. Die Hand-, Spann- und Zugdienste, die Gemeinden nach den Baulastvorschriften zu erbringen hatten, sollten vielmehr entschädigungslos für immer gestrichen werden. Argumentiert wurde dieser Verzicht auf Entschädigungen aus diesen Rechtstiteln mit den Kirchenbeiträgen.

Giebigkeiten und Naturalleistungen:

Da das Ablösegesetz von 1929 nur eine fakultative Regelung vorsah und überdies Holzleistungsverpflichtungen im Burgenland von der Ablöse generell ausgenommen waren, bestanden 1938 noch zahllose Giebigkeiten und Naturalleistungen. Zusätzlich zu den offenen Schulden des Staates an die Kirche für die im Ablösegesetz vereinbarten Abzahlungsraten, deren Weiterbezahlung die Nationalsozialisten eingestellt hatten, war auch das Problem von mehreren tausend nicht durch das Ablösegesetz erfassten Giebigkeiten und Naturalleistungen zu lösen.

Der Lösungsvorschlag der Kirchenvertreter sah Folgendes vor:

Lebende Subventionen (Mesner und Organisten) sollten weiterhin bestehen bleiben. Naturalleistungen aus „entgeltlichen Rechtstiteln“ sollten durch ein Gesetz (ähnlich dem Gesetz von 1929) abgelöst werden, das waren Leistungen, die z.B. aus Kaufverträgen oder aus der Zeit der Grundablöse (etwa Einforstungsrechte) herrührten.

Die sonstigen Naturalleistungen sollten wegfallen.

Die offenen Raten aus der Giebigkeitenablöse (3,6 Mill. öS ohne Valorisierung) sollen bezahlt werden, wobei erstaunlicherweise in dem

Geheimpapier vermerkt war, dass nur „einige kirchliche Vertreter“ eine Valorisierung mit 7 wünschten. Ob die anderen Kirchenmänner keine Valorisierung oder eine geringere vorgeschlagen hatten, geht aus dem Papier nicht hervor. Bei einer Berechnung mit einem Valorisierungsfaktor 7, wie das bei dem Kongrua-Betrag vorgesehen war, ergäbe sich eine Summe von 25,2 Mill. öS.

Religionsfonds-Vermögen:

Das von der Kirche unmittelbar genützte ehemalige Vermögen des Religionsfonds, sollte in das freie Eigentum der Kirche übergehen, das übrige Vermögen sollte der Staat erhalten. Für die Bestreitung von Erhaltungskosten der an die Kirche fallenden Gebäude sollte der Staat zusätzlich „ertragbringenden Grund“ an die Kirche mitübertragen.

Kirchenbeiträge:

In dem Geheimpapier wurde festgehalten, dass das Recht der Kirche, Beiträge einzuheben, nicht nur durch kirchliches Recht (Art. 1496 CIC), sondern auch durch das Katholikengesetz von 1874 gegeben war. Die Kirche wollte ein von ihr vorgelegtes Fünfpunkteprogramm zur Umsetzung bringen, worin Folgendes festgehalten war: Anerkennung des Rechtes, unabhängig vom Staat Beiträge einzuheben, Anerkennung des öffentlichen rechtlichen Charakters der Kirchenbeiträge, Recht der Kirche auf nicht vom Staat kontrollierte Festsetzung der Höhe und der Verwendung der Beiträge und weiters – als letzten Punkt, der am meisten Widerstand bei den staatlichen Behörden hervorrief – Unterstützung der Kirche durch staatliche Institutionen bei der Einhebung der Beiträge.

In den streng vertraulichen Verhandlungen wurden einige die Restitution betreffenden Fragen noch nicht geklärt: Man war nach wie vor zu keiner Einigung gekommen, ob die Wirkung des Art. 26 des Staatsvertrages ex nunc oder ex tunc war. Die von der Kirche verlangte Aufhebung der so genannten Portschy-Verordnung, mit der im Burgenland die Gebäude der aufgelösten katholischen öffentlichen Schulen entschädigungslos staatlichen Schulen zur Verfügung gestellt werden mussten, wurde – wie auch eine Regelung der Entschädigung dafür – nicht diskutiert, sondern auf später verschoben.

Diese Berechnungen der Entschädigungszahlungen für die katholische Kirche veranlassten das Unterrichtsministerium bei den Budget-

verhandlungen 1956 für den Kultus 280 Mill. öS zu verlangen, davon waren 70 Mill. für den Zentralapparat aller Konfessionen, 40 Mill. Patronatsablässe, die durch 5 Jahre geleistet werden sollte, und 140 Mill. für Abschlagszahlungen zur sonstigen Wiedergutmachung gedacht.⁶⁶⁶

1.4 Drimmels Taktik – Teillösungen für die Konkordatsfrage

Nachdem zwischen Kirchenvertretern und dem Unterrichtsministerium die Höhe der kirchlichen Ansprüche auf Entschädigung abgesteckt worden waren, musste Drimmel versuchen, den Koalitionspartner zu überzeugen. Drimmel, der sich als engagierter Katholik zum Anwalt der kirchlichen Interessen gemacht hatte, war gleichzeitig großkoalitionärer Realpolitiker, der genau wusste, dass eine Wiederherstellung des Zustandes von 1938 bzw. 1933 nicht mehr durchsetzbar war. In einem Brief an Schoiswohl betonte er, dass es in den Verhandlungen mit den SPÖ-Politikern um eine „zeitgemäße Restaurierung der Beziehungen zwischen dem Staat und der r. k. Kirche“ gehe. Er gab Schoiswohl unmissverständlich zu verstehen, dass er als Unterrichtsminister weiter mit der SPÖ paktieren müsse und eine Majorität gegen die SPÖ nicht zustande zu bringen sei. Für sein Ressort, teilte Drimmel mit, komme ein „Liebäugeln mit den Kräften des sogenannten koalitionsfreien Raumes nicht in Betracht“, weil bei der FPÖ in kulturpolitischen Fragen kaum mehr Kompromissbereitschaft zu finden sei als bei der SPÖ.⁶⁶⁷

Nachdem die SPÖ 1956 noch nicht bereit war, über eine Anerkennung des Konkordates zu verhandeln, beschritt Drimmel den Weg, zuerst Teillösungen für Probleme auszuverhandeln, darunter war neben Schul- und Ehe-recht die Frage der Wiedergutmachung ein Hauptthema. Ob diese Vorgehensweise Drimmels von den österreichischen Kirchenvertretern akzeptiert werden würde, war zu Beginn der offiziellen Verhandlungen zwischen ÖVP und SPÖ noch offen. Drimmel erklärte, „dass er sich kirchlichen Weisungen jederzeit fügen werde, u. U. auch durch seinen Rücktritt. Seine Politik

666 Kosteletzky, Sekretariat der Bischofskonferenz, an Bischof Schoiswohl, 16. 7. 1956, Konv. Staatsvertrag Art. 26, 1955/56/57, NL Schoiswohl, DA Graz.

667 Drimmel an Schoiswohl, 22. 5. 1956, Konv. Staatsvertrag Art. 26, 1955/56/57, NL Schoiswohl, DA Graz.

der Einzellösungen könne vom Episkopat in dreifacher Weise beantwortet werden: Entweder durch Zustimmung, oder durch Ablehnung, oder aber auch durch Duldung“.⁶⁶⁸ Während die österreichischen Bischöfe mit realistischen Blick auf die innenpolitische Situation zu Verhandlungen bereit waren und eine so genannte „zeitgemäße“ Lösung der Konkordatsfragen suchten, wich der Vatikan nicht von der Forderung ab, dass alle Artikel des Konkordates umgesetzt werden müssten. Die Verhandlungen der österreichischen Bischöfe mit Drimmel waren somit eigentlich ein Verstoß gegen vatikanische Anordnungen.

1.5 Offizielle Gespräche zwischen Kirchenvertretern, Unterrichts- und Finanzministerium

Am 14. September 1956 wurden Verhandlungen zwischen Vertretern des Unterrichtsministeriums (Minister Dr. Drimmel, Ministerialrat Dr. Rieger, Dr. Schima), des Finanzministeriums (Sektionschef Dr. Heilingsetzer und Ministerialrat Dr. Rotky) und der Kirche (den Bischöfen König und Schoiswohl) aufgenommen.

Das Finanzministerium vertrat damals den Standpunkt, dass eine kontinuierliche Geldleistung an die Kirche nicht in Frage käme, „da es die Leute nicht verstehen würden, Kirchenbeitrag zahlen zu sollen, indes ohnehin für die bischöflichen Kurien staatliche Bezüge ausgeworfen werden“.⁶⁶⁹ Als Wiedergutmachungsleistung an die Kirche sah Heilingsetzer die Einführung einer staatlichen „Kultussteuer“ vor, die auch Konfessionslose bezahlen müssten und deren Erträge im Verhältnis der Mitgliederzahl auf die Religionsgemeinschaften aufgeteilt werden sollten.⁶⁷⁰ Schoiswohl begrüßte diesen Vorschlag und forderte zusätzlich, dass der Staat diese Kultussteuer unentgeltlich einheben sollte, um eine staatliche „Dauerleistung“ für die

668 Bericht über die Kontakt-Komitee-Sitzung, 5. Juni 1956, Konv. Staatsvertrag Art. 26, 1955/56/57, NL Schoiswohl, DA Graz.

669 Bischofskonferenz Pkt. VI, Herbst 1956, Bericht des bischöflichen Referenten (Schoiswohl) über die vermögensrechtlichen Verhandlungen mit dem Staat, datiert 14. 9. 1956, Konv. Staatsvertrag Art. 26, 1955/56/57, NL Schoiswohl, DA Graz.

670 Die Kultus-Steuerleistung der Konfessionslosen sollte vom Unterrichtsministerium dieser Gruppe für Kulturausgaben zur Verfügung gestellt werden.

Kirchen zu erbringen, die in der Öffentlichkeit nicht als Zuschuss des Staates aufschien. Heilingsetzer war bereit, der Gratis einhebung zuzustimmen, verwehrte sich aber strikt gegen weitere kontinuierliche Leistungen für die Kirche, wie sie vor 1938 üblich waren.

Das Finanzministerium wollte für die vom NS-Regime zugefügten Schäden einen einmaligen Wiedergutmachungsbetrag leisten, der aber keinesfalls ein Präjudiz für entzogenes Vermögen von Juden schaffen sollte. „Im Hinblick jedoch darauf, dass auch auswärtige Stellen versuchen, mit Berufung auf den Staatsvertrag an Österreich allerlei Wiedergutmachungsforderungen zu stellen“, ersuchte Heilingsetzer die anwesenden Bischöfe, „den Titulus der Wiedergutmachung einvernehmlich so festzulegen, dass daraus keine internationalen Schwierigkeiten entstehen“.

Bei der Lösung der so genannten Salzburg-Frage gab sich Heilingsetzer großzügig und teilte den Bischöfen mit, dass er sich für die Übertragung eines entsprechenden Mensalguts an die Erzdiözese Salzburg einsetzen werde. Beim Vermögen des Religionsfonds dagegen war das Finanzministerium zu diesem Zeitpunkt nicht für die Umsetzung der kirchlichen Forderungen, weil im Finanzministerium der „kirchliche Charakter“ des Religionsfonds nicht anerkannt wurde,⁶⁷¹ womit alle Ansprüche der Kirche auf Erträge oder Nutzung hinfällig waren.

1.6 Die staatliche Einhebung der Kirchenbeiträge bzw. der Kultussteuer als Wiedergutmachungsleistung

In der Besprechung am 14. September 1956 waren die anwesenden Bischöfe von Heilingsetzer aufgefordert worden, die Meinung der Bischofskonferenz einzuholen und bekannt zu geben, ob die Bischöfe auf eine dauernde Geldleistung des Staates verzichten würden und stattdessen eine staatliche Kirchensteuereinhebung als Wiedergutmachungsleistung des Staates akzeptieren würden.⁶⁷² Der Vorschlag des Finanzministeriums als Wiedergutmachung für die entzogene Kongruaergänzung und die staatlichen Patronatsleistungen, die staatliche Einhebung der Kirchenbeiträge bzw. einer

671 Bischofskonferenz Pkt. VI, Herbst 1956, Bericht des bischöflichen Referenten (Schoiswohl) über die vermögensrechtlichen Verhandlungen mit dem Staat, datiert 14. 9. 1956.

672 Ebd.

Kultussteuer anzubieten, war keine originäre Idee des Finanzministeriums. Sebastian Ritter hatte bereits 1954 in seinem Buch „Die kirchliche Vermögensverwaltung in Österreich“ die „Kultursteuer“ als „naturgemäß die entsprechendste Form der Fortführung der früheren Kongruagesetze und der staatlichen Patronatsleistungen“ bezeichnet, gleichzeitig aber auch auf die Problematik einer alljährlichen politischen Auseinandersetzung um die Höhe der Kultussteuer bei Budgetverhandlungen aufmerksam gemacht: „Jedenfalls würde diese Forderung, ob ihrer Neuartigkeit für unseren Raum vorerst den kulturpolitischen Kampf unserer Parteien mächtig entzünden und die Frage der kirchlichen Bedarfsdeckung mitten in das Kreuzfeuer der tagespolitischen Auseinandersetzungen zerren.“⁶⁷³

Die Bischofskonferenz, die am 16./17. Oktober 1956 stattfand, diskutierte Vor- und Nachteile von staatlich eingehobenen Kirchenbeiträgen bzw. einer allgemeinen Kultussteuer (oder auch Kultursteuer genannt), wie sie das Finanzministerium vorgeschlagen hatte. Seit 1945 war völlig offen gewesen, wie die Finanzierung der katholischen Kirche am besten erfolgen sollte, ob durch die Einhebung der Kirchenbeiträge durch die Kirche selbst (eventuell mit staatlicher Unterstützung durch Bereitstellung der Besteuerungsunterlagen) oder aber durch den Staat bzw. durch Einführung einer allgemeinen Kultussteuer.

Die Bischofskonferenz stimmte dem vom Finanzministerium gemachten Vorschlag einer staatlichen Einhebung der Kirchenbeiträge zu. Am 28. November fand wieder eine Besprechung zwischen Vertretern des Finanz- und Unterrichtsministeriums und den Kirchenvertretern statt, bei der Höhe und Einhebungsmodalitäten diskutiert wurden. Das Finanzministerium wollte einen Gesetzestext erarbeiten und nach Einigung mit der katholischen Kirche auch die Vertreter der anderen Religionen informieren. Die Bischöfe sollten mittlerweile eruieren, wie hoch die Einnahmen aus den Kirchenbeiträgen in den einzelnen Diözesen waren.⁶⁷⁴

673 Ritter, Vermögensverwaltung, S. 199 f.

674 Schoiswohl an die anderen Bischöfe, 30. November 1956 (Streng vertraulich!), Konv. Staatsvertrag Art. 26, 1955/56/57, NL Schoiswohl, DA Graz. Alle Bischöfe gaben an, dass sie mehr Geld bräuchten und mit den eingenommenen Kirchenbeiträgen nicht das Auslangen fänden. Bischof László war für einen Verteilungsschlüssel nach den Bedürfnissen der Diözesen und nicht nach der Anzahl der Gläubigen. Schreiben László an Schoiswohl, 13. 2. 1957, Konv. Staatsvertrag Art. 26, 1955/56/57, NL Schoiswohl, DA Graz.

Allerdings waren nicht alle Bischöfe von der Idee einer staatlichen Einhebung begeistert: Bischof Zauner war „sehr skeptisch, ob diese Dinge letztlich zur Durchführung gelangen“ und hatte große Bedenken hinsichtlich der Verlässlichkeit einer staatlichen Einhebung der Kirchenbeiträge:

„Ich nehme an, dass diese Regelung nicht sofort einseitig von seiten der Bundesregierung geändert werden kann. Denn dann stünden die Diözesen wieder vor dem nichts und müssten unter gleich schwierigen Verhältnissen arbeiten wie nach 1938. Es wäre also gut, wenn in die Abmachung eine entsprechende Sicherungsklausel hineingenommen würde. Denn sonst könnte schon eine kleine, uns feindlich gesinnte Majorität diese Abmachung widerrufen und uns damit einen schweren Schlag versetzen. In diesem Fall wäre es unverantwortlich, den jetzigen Apparat, der z.B. bei uns sehr gut funktioniert, preiszugeben und nach Jahren wieder neu beginnen zu müssen“.⁶⁷⁵

Bischof Memelauer andererseits begrüßte die staatliche Einhebung.⁶⁷⁶

Ende des Jahres 1956 schien es, als würde die Wiedergutmachung der von den Nationalsozialisten entzogenen Kongruaergänzungen nun in Form einer staatlichen Einhebung von Kirchenbeiträgen bzw. einer allgemeinen Kultussteuer geregelt werden. Die Bischöfe hatten in aller Heimlichkeit mit den staatlichen Stellen verhandelt und dieses Verhandlungsergebnis nicht mit den mächtigen Finanzkammerdirektoren abgesprochen.

Der Direktor der Finanzkammer der Erzdiözese Wien, Dr. Taschner, stellte sich in einem ausführlichen Exposé vehement gegen eine staatliche Einhebung und gab damit Anlass dazu, das Angebot des Finanzministeriums nochmals innerkirchlich zu überdenken. Problematisch war seiner Meinung nach die staatliche Kontrolle über Höhe und Verteilung der Kultussteuer, wodurch die Religionsgemeinschaften ihre Haushaltspläne wieder, wie bereits im Nationalsozialismus, dem Staat vorlegen müssten; weiters die Unvermeidlichkeit eines alljährlichen kulturpolitischen Kampfes der Parteien über die Frage des Finanzierungsbedarfs der Kirchen. Ob die Kultussteuer als Wiedergutmachungsleistung eine akzeptable Lösung für die katholische Kirche war, war angesichts der rechtlichen Möglichkeiten,

675 Zauner an Schoiswohl, 4. 12. 1956, Konv. Staatsvertrag Art. 26, 1955/56/57, NL Schoiswohl, DA Graz.

676 Memelauer an Schoiswohl, 15. 12. 1956, Konv. Staatsvertrag Art. 26, 1955/56/57, NL Schoiswohl, DA Graz.

die sich durch das Staatsvertragsdurchführungsgesetz ergeben hatten, mehr als fraglich. Der Wiener Finanzkammerdirektor Taschner sah in der „angebotenen kostenlosen Einhebung der Beiträge durch die Finanzverwaltung“ „nur eine sehr bescheidene Form der Abgeltung der kirchlichen Forderungen gemäß Art. 26 des Staatsvertrages“. „Bedenkt man, dass bis 1938 der kirchliche Personalaufwand fast zur Gänze und der Sachaufwand zum Teil durch den Staat bestritten wurde, dann steht dazu der Aufwand der Bundesfinanzverwaltung bei der Erbringung der Kultussteuer in keinem Verhältnis.“⁶⁷⁷ Trotz der vorgebrachten Einwände hielten die Bischöfe weiter daran fest, dass die Wiedergutmachung durch eine staatliche Einhebung der Kirchenbeiträge erfolgen sollte. Das endgültige Aus für diesen Plan erfolgte nicht auf Grund kircheninterner Einsprüche, sondern auf Grund der Ablehnung des Plans durch Finanzminister Kamitz, der den von leitenden Beamten seines Ressorts ausgearbeiteten Vorschlag Mitte April 1957 zurücknahm.

1.7 Der Finanzminister lehnt eine Kultussteuer ab und schlägt Annuitätenzahlungen vor

In dieser ersten Verhandlungsphase hatten die Bischöfe – auf Grund des Vorschlags der leitenden Beamten aus dem Finanzministerium – die Abgeltung der kirchlichen Wiedergutmachungsansprüche durch die kostenlose Einhebung der so genannten Kultus- bzw. Kultussteuer durch die Bundesfinanzverwaltung als gangbaren Weg akzeptiert. Als das Finanzministerium am 18. April 1957 dem Unterrichtsministerium mitteilte, dass eine Einhebung der Kirchenbeiträge durch den Staat nicht in Frage komme,⁶⁷⁸ war damit eine völlig neue Verhandlungsposition entstanden. Das Konzept war hinfällig geworden, weil der Finanzminister plante, ab 1. Jänner 1958 die Einkommen- und Lohnsteuer zu senken und daher keinen Steuerzuschlag für die Kultussteuer wollte. Stattdessen brachte er ein völlig anderes Modell zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag in die politische

677 Nicht getitelttes Exposé von Dr. Taschner zur Kultussteuer, datiert 4. 3. 1957, Konv. Staatsvertrag Art. 26, 1955/56/57, NL Schoiswohl, DA Graz.

678 BM f. Finanzen an BM f. Unterricht, 18. 4. 1957, gezeichnet Heilingsetzer, Zl. 52.246-2/57. Abschrift in: Konv. Staatsvertrag Art. 26, 1955/56/57, NL Schoiswohl, DA Graz.

Diskussion ein: Nach Meinung des Finanzministers sollte die Wiedergutmachung an die katholische Kirche aus befristeten Annuitätenzahlungen und einem „Kontinuum für die Bischöflichen Kurien“ bestehen.⁶⁷⁹

Über die Tatsache, dass sich der Finanzminister gegen eine Einführung einer Kultus- bzw. Kultursteuern ausgesprochen hatte, waren die Bischöfe „nicht wenig betroffen“, wie Erzbischof Rohrer Bundeskanzler Raab mitteilte. Rohrer bat Raab, nochmals mit dem Finanzminister zu verhandeln, damit diese anfangs vorgeschlagene Lösung der Wiedergutmachung doch noch umgesetzt werden könnte. „Sollte dies aus innenpolitischen Gründen im Augenblick nicht möglich sein, so möchten die österreichischen Bischöfe als junctim die vorläufige Abgeltung in der Form von Annuitäten vorschlagen, die nach Wegfall der Bedenken in einigen Jahren von der Kultus- (Kultur-)steuer abgelöst würden.“⁶⁸⁰ Obwohl der Finanzminister einer staatlichen Kultussteuer nicht zustimmte, gaben die Bischöfe diesen Plan nicht auf. Sie wollten den neuen Vorschlag nur einstweilen als eine Art Zwischenlösung für die Wiedergutmachung akzeptieren und bei einer geänderten innenpolitischen Situation wieder auf die Einhebung der Kultussteuer durch den Staat zurückkommen.

2 Eine provisorische Lösung der Wiedergutmachungsfrage im Jahre 1958

2.1 Ausweitung der Verhandlungen ab Herbst 1958

Obwohl sich bei der SPÖ durch den seit Mai 1957 amtierenden neuen Parteivorsitzenden Pittermann und das neue Parteiprogramm, das Mitte Mai 1958 beschlossen wurde, grundlegende Änderungen in der Haltung

679 Informationen über die Pläne und Begründungen des Finanzministers entnommen aus: Zak an Schoiswohl, 29. 4. 1957, Konv. Staatsvertrag Art. 26, 1955/56/57, NL Schoiswohl, DA Graz.

680 Rohrer an Raab, 20. 4. 1957 [von Schoiswohl verfasst und an Rohrer gesandt, der den Text wortwörtlich übernahm und mit seiner Unterschrift an Raab sandte; ein Durchschlag ging auch an Drimmel, der Schoiswohl zur Abfassung dieses Briefes aufgefordert hatte], Konv. Staatsvertrag Art. 26, 1955/56/57, NL Schoiswohl, DA Graz. Dazu auch: Zak an Schoiswohl, 29. 4. 1957, Konv. Staatsvertrag Art. 26, 1955/56/57, NL Schoiswohl, DA Graz.

zur Restitution im kirchlichen Bereich abzeichneten,⁶⁸¹ wurden bis August 1958 offiziell mit der SPÖ keine Verhandlungen geführt. Schoiswohl forderte weiterhin die Gespräche im engsten Kreis der Bischöfe und katholischen Politiker zu belassen, nicht einmal die Finanzkammerdirektoren sollten davon erfahren: „Wegen der Gefahr, den Koalitionspartner durch vorzeitiges Bekanntwerden der vorgesehenen gesetzlichen Regelung vor den Kopf zu stoßen, ist absolutes Schweigen geboten, wenn wir nicht das Ganze gefährden wollen.“⁶⁸²

Mitte September 1958 wurden in die Wiedergutmachungsverhandlungen, die im kleinsten Kreis katholischer Politiker mit Kirchenvertretern begonnen hatten, zuerst die SPÖ und einen Monat später auch die FPÖ und die anderen von dem Gesetz betroffenen Kirchen einbezogen. Am 15. September 1958 legte Drimmel im Koalitionsausschuss seine Vorschläge über gesetzliche Maßnahmen zur Wiedergutmachung der kirchlichen Ansprüche vor.⁶⁸³ Am 13. Oktober 1958 fanden zwischen den Vertretern der katholischen, evangelischen und altkatholischen Bekenntnisse und den Parteivorständen der ÖVP, SPÖ und FPÖ Besprechungen über die Wiedergutmachung statt. Dass Vizekanzler Pittermann die Kirchenvertreter „mit ausgesuchter Höflichkeit und Liebenswürdigkeit“ empfing, sah Schoiswohl in erster Linie als Taktik, er teilte den anderen

681 Personell war der Wechsel für die kirchlichen Verhandler sicher vorteilhaft, denn Pittermann vertrat eine Linie des Ausgleichs, die sich stark von der Schärfs unterschied. Inhaltlich wurde diese Linie ein Jahr später mit dem neuen Parteiprogramm bestätigt. Am 5. Mai 1957 wurde Vizekanzler Dr. Adolf Schärf zum Bundespräsidenten gewählt, ihm folgte am 8. Mai 1957 Dr. Bruno Pittermann als Vizekanzler und Parteivorsitzender. Am 14. Mai 1958 beschloss ein außerordentlicher Parteitag der SPÖ ein neues Parteiprogramm.

682 Streng vertrauliches Memorandum von Schoiswohl, 10. 8. 1958, Konv. Kirchliches Vermögen, NL Rohrer 19/30, KAS. Dokument auch in: Konv. Wiedergutmachung 1958, NL Schoiswohl, DA Graz. Schoiswohl ging ja von einer „unaufrichtigen Haltung der Sozialisten“ aus und war völlig einem katholischen Lagerdenken verpflichtet. Diese Charakterisierung der SPÖ-Verhandler aus: Promemoria von Schoiswohl, 9. 12. 1958 [handschriftlicher Vermerk: „in Rom abgefasst und dem Staatssekretariat zugeleitet“], Konv. Wiedergutmachung 1958, NL Schoiswohl, DA Graz.

683 Drimmel an Rohrer, 20. 9. 1958, Konv. Kirchliches Vermögen, NL Rohrer 19/30, KAS.

Bischöfen über das Gespräch mit, dass er den Eindruck hatte, „dass der herzliche und offene Ton der Aussprache keineswegs die inneren Gedanken des Vizekanzenlers völlig zum Ausdruck brachte“.⁶⁸⁴ Weil Schoiswohl die Kompromissbereitschaft der Sozialisten nicht für die Sache zu nützen verstand, bildete sich bei den Verhandlungen im Herbst und Winter 1958 eine innerkirchliche Frontlinie zwischen den österreichischen Bischöfen, die mehrheitlich Schoiswohls politische Haltung teilten, und dem einflussreichen Leiter des Sekretariats der Bischofskonferenz Kostelecky und dem Nuntius, die den Kontakt mit sozialistischen Politikern suchten und darin von Kardinal König unterstützt wurden.

2.2 SPÖ und Vatikan lehnen eine Gesamtlösung aller vermögensrechtlichen Fragen ab

Bundeskanzler Raab präferierte eine Gesamtlösung von Wiedergutmachungsansprüchen nach Art. 26, inklusive der Regelung der Religionsfonds- und der Salzburg-Frage, wie sie in Drimmels Gesetzentwurf vom 22. Oktober 1958 vorgesehen war. Vizekanzenler Pittermann dagegen wollte die vermögensrechtlichen Fragen zwischen Staat und Kirche aufteilen und die Frage der Wiedergutmachung separat verhandeln. Die österreichischen Bischöfe, die wegen der vatikanischen Anordnungen zum Konkordat eigentlich eine Teillösung überhaupt nicht akzeptieren durften, unterstützten trotzdem die Linie der ÖVP. Bei den Verhandlungen im November und Dezember 1958 bildete sich eine Front zwischen Schoiswohl und ÖVP-Politikern einerseits, die unbedingt eine Gesamtlösung durchsetzen wollten, und SPÖ-Politikern und dem Nuntius andererseits, die aus unterschiedlichen Gründen eine Übergangslösung anstrebten, mit der den christlichen Kirchen das bereits im Budget vorgesehene Geld ausgezahlt werden konnte.

Schoiswohl versuchte im Mehrparteiengespräch am 13. Oktober 1958 die SPÖ „zu überzeugen, dass eine Generalvereinigung im gegenwärtigen Augenblick sowohl für den Staat wie für die Kirche von Vorteil sei, weil eben die große Fülle der Details, aber auch die Schwierigkeit, etwa den Religionsfonds von der Schadenswiedergutmachung auszunehmen, eine klare

684 Schoiswohl an die österreichischen Bischöfe, 17. 10. 1958, Konv. Wiedergutmachung 1958, NL Schoiswohl, DA Graz.

Abgrenzung der einzelnen Teilfragen gar nicht möglich mache“.⁶⁸⁵ Ein Argument für diese Lösung war auch, dass durch die geplante Eigentumsübertragung des Großteils der ehemaligen Religionsfonds-Besitzungen an den Staat einer Wiedergutmachungsleistung des Staates an die Kirche auch eine Einnahme gegenüber stand, womit Kritik an einer zu großzügigen Lösung abgeblockt werden hätte können.

Die SPÖ, die gerade erst unter heftiger innerparteilicher Diskussion ihre Haltung zur katholischen Kirche verändert hatte, lief Gefahr, ihre angestammten Wählerschichten mit Zugeständnissen an die Kirche vor den Kopf zu stoßen. Ein Ausgleich mit der katholischen Kirche war eine Richtlinie der obersten Parteielite, nicht aber der kleinen Funktionäre und Mitglieder. Pittermann ging in diesem Gespräch am 13. Oktober 1958 auf die Schwierigkeiten ein, die durch diese Wiedergutmachung an die katholische Kirche „im Vergleich mit anderen Geschädigten entstehen werden, weil diese nach der derzeitigen Lage nur mit Bagatellesummen abgefunden werden, die die Leute lediglich reizen“. Die Kirchenvertreter wies Pittermann aber nicht nur auf andere Geschädigte hin, sondern auch auf die Problematik, dass die Kirche Staatszuschüsse *und* Kirchenbeiträge von den Gläubigen wollte. Er betonte mehrmals, „dass es außerordentlich wichtig sein werde, von seiten der Religionsgesellschaften auch die Öffentlichkeit richtig zu instruieren und durch wiederholte Behandlung der Fragen aufzuklären, weil nach seiner Meinung die Leute sich gar keine Vorstellung über den Religionsfonds machen, sie nichts von Patronaten und den dazugehörigen Leistungen wüßten, ihnen das Gebiet der einstigen Kongrua bereits völlig fremd geworden sei und wir es also schwer hätten, die ratio legia einsichtig zu machen“.

Am 14. November verhandelte Schoiswohl mit Pittermann im Unterrichtsministerium. Pittermann bekräftigte, dass die SPÖ nur die Frage der Wiedergutmachung regeln wollte und zwar in einem „ganz kurzen Gesetz“, in dem nur festgehalten werden sollte, dass der Staat jährlich 100 Mill. öS als Aconto-Zahlung bis zu einer endgültigen Regelung leistet.⁶⁸⁶ Für dieses Provisorium

685 Ebd. Diesem Bericht sind auch die folgenden Ausführungen und Zitate entnommen.

686 Gedächtnisnotiz über die Besprechung am 14. 11. 1958 [die Besprechung im BMU zwischen Schoiswohl, Pittermann, Drimmel; eventuell noch mit anderen Personen, da mir keine Anwesenheitsliste vorliegt, lassen sich die Gesprächsteilnehmer nur aus den Wortmeldungen rekonstruieren], Konv. Wiedergutmachung 1958, NL Schoiswohl, DA Graz.

sprach auch, dass dafür keine Zustimmung des Vatikans erforderlich war, während eine endgültige Regelung nur mit dem Vatikan erzielt werden konnte.

2.3 Sozialisten erfahren von der vatikanischen Stellungnahme früher als die ÖVP

Der Vatikan lehnte das geplante Gesetz erwartungsgemäß ab. Der Inhalt dieser vatikanischen Note vom 19. November 1958 wurde von der Nuntiatur in Wien zuerst nur dem Sekretariat der Bischofskonferenz und sozialistischen Politikern mitgeteilt.⁶⁸⁷ Am 29. November fand daraufhin eine inoffizielle Besprechung zwischen Dr. Kosteletzky, Dr. Marhold, Dr. Neugebauer,⁶⁸⁸ Dr. Broda und Dr. Ringhofer in Wien statt, in der der Drimmel'sche Gesetzesentwurf rundum kritisiert wurde. Unter Berücksichtigung der Haltung des Vatikans kam für diese inoffizielle Verhandlungsgruppe nur mehr ein Provisorium in Frage, um die für die katholische Kirche vorgesehenen Gelder noch für 1958 zur Auszahlung bringen zu können.⁶⁸⁹

Schoiswohl, der für die Verhandlungen zuständige Bischof, erfuhr von der vatikanischen Note erst nachdem dieses inoffizielle Treffen zwischen

687 Chronologie zum Wiedergutmachungsgesetz seit Sept. 1958, Konv. Wiedergutmachung 1958, NL Schoiswohl, DA Graz.

688 Dr. Phil. Max Neugebauer (1900–1971), von 19. 12. 1945 bis 30. 3. 1966 Abgeordneter zum Nationalrat für die SPÖ. Obmann des Sozialistischen Lehrervereines Österreichs 1958–1969. Vgl. Parlamentsdirektion (Hg.): Biographisches Handbuch der österreichischen Parlamentarier 1918–1998. Wien 1998, S. 455.

689 Chronologie zum Wiedergutmachungsgesetz seit Sept. 1958, Konv. Wiedergutmachung 1958, NL Schoiswohl, DA Graz. Weiters: Aktenvermerk, 29. 11. 1958, Konv. Wiedergutmachung 1958, NL Schoiswohl, DA Graz. In diesem informellen Gespräch wurde der vorliegende Gesetzesentwurf auch deswegen kritisiert, weil die Religionsfonds-Frage nicht korrekt gelöst schien. Die Auflösung der Religionsfonds-Treuhandstelle, wie sie im Entwurf vorgesehen war, wurde als unpraktisch verworfen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufteilung des Religionsfonds-Vermögens von 56.000 ha, das nach Kosteletzky und Marhold einen Wert von mindestens 500 Mill. öS hatte, waren nach Meinung dieser informellen Gesprächsgruppe „sehr unpräzis und scheinen auch in Hinblick auf Art. 18 BVG bedenklich“. Man sollte die Aufteilung nicht der Vollziehung überlassen, sondern bereits im Gesetz bestimmen. Die informelle Gesprächsgruppe war der Ansicht, dass auch die Kirche einsehen müsse, dass die Einräumung der politischen Exekution der Kirchenbeiträge nicht möglich war.

dem Sekretär der Bischofskonferenz Kostelecky und seinem Rechtsberater Marhold und SPÖ-Politikern bereits stattgefunden hatte. Das Übergehen der österreichischen Bischöfe und der ÖVP-Politiker, insbesondere des Unterrichtsministers und des Bundeskanzlers, die mit großem persönlichen Einsatz das Verhältnis zwischen Kirche und Staat neu regeln wollten, führte zu einem Krach zwischen den Koalitionsparteien und auch zu heftigen innerkirchlichen Auseinandersetzungen. Denn Kostelecky hatte von den österreichischen Bischöfen den Auftrag erhalten, mit den Sozialisten nicht zu verhandeln, sondern lediglich Auskünfte zu erteilen, verhandelt werden sollte „ausschließlich mit dem Kultusamt“.⁶⁹⁰

Im Koalitionsausschuss vom 1. Dezember 1958 wies Pittermann auf die römische Note hin, von der zum damaligen Zeitpunkt weder Bundeskanzler Raab noch der Unterrichtsminister Drimmel etwas wussten. Der Koalitionsausschuss ging daraufhin „mit großem Krach“ auseinander, wie Schoiswohl vermerkte, der am 2. Dezember von Kostelecky über das Parteien-Zerwürfnis, nicht jedoch über den Grund dafür informiert wurde. Schoiswohl brach seinen Exerzitienaufenthalt in Rein ab und reiste nach Wien, um am 3. Dezember mit dem Nuntius zu sprechen, der darauf beharrte, dass keine endgültige Regelung, sondern „gegenwärtig nur ein Provisorium möglich sei“. Am Nachmittag des 3. Dezember sprachen Schoiswohl und König beim sehr verärgerten Bundeskanzler vor: „Dieser ist über die Information der Sozialisten indigniert und verlangt die Abberufung des Dr. Kostelecky, da man so nicht verhandeln könne“, notierte Schoiswohl. Am 4. Dezember überbrachte der Nuntius die römische Note offiziell dem Außenamt und versuchte bei einem persönlichen Besuch zwei Tage später, den Bundeskanzler zu beruhigen. Doch „der Versuch, ihn zum Einlenken zu bringen, schlägt fehl“.⁶⁹¹

Darüber, ob diese Indiskretion mit Wissen des Nuntius – der die österreichischen Bischöfe am 2. Dezember und den Bundeskanzler am 4. Dezember offiziell von der vatikanischen Note informiert hatte – erfolgt war oder auf eine Eigeninitiative von Kostelecky zurückzuführen war, waren sich die Bischöfe nicht ganz im klaren, sie vermuteten aber eine Beteiligung.⁶⁹²

690 Chronologie zum Wiedergutmachungsgesetz seit Sept. 1958.

691 Ebd.

692 Vgl. dazu den Briefwechsel zwischen Rohrer und Schoiswohl: Rohrer an Schoiswohl 3. 1. 1959, Schoiswohl an Rohrer, 12. 1. 1959, Rohrer an Schoiswohl, 17. 1. 1959, Konv. Wiedergutmachung 1958, NL Schoiswohl,

2.4 Konflikt zwischen dem Nuntius und den österreichischen Bischöfen

Die österreichischen Bischöfe, die befürchteten, dass im Wahljahr 1959 das Thema Entschädigungszahlungen an die katholische Kirche womöglich zu einem Wahlkampfthema werden könnte, standen unter enormem Zeitdruck, denn der Gesetzesvorschlag musste bis spätestens 15. Dezember 1958 im Nationalrat eingebracht werden. Sie setzten sich hartnäckig weiterhin für die vom Unterrichtsministerium vorgeschlagene Gesamtlösung ein, obwohl durch den Widerstand der SPÖ und des Vatikans zum damaligen Zeitpunkt realistisch gesehen wenig Chancen bestanden, mehr als ein Provisorium durchsetzen zu können. Schoiswohl, der offizielle Verhandler der österreichischen Bischöfe, war aber Anfang Dezember 1958 noch der Meinung, dass die SPÖ durch ein einheitliches Vorgehen der katholischen Kirche und der ÖVP zu einer Unterzeichnung der Gesamtlösung zu bewegen sein müsste. Doch die Haltung des Nuntius, der sich im Unterschied zu den Bischöfen und den ÖVP-Politikern nicht gegen ein Provisorium ausgesprochen hatte, ließ keine einheitliche kirchliche Verhandlungsfront gegen die SPÖ entstehen. Bei einem offiziellen Besuch bei Bundeskanzler Raab und Minister Drimmel hatte der Apostolische Nuntius „die Teilung der Materien vorgeschlagen, obwohl die beiden Herren ihm eindringlich klar zu machen suchten, dass damit der ganze Komplex in Frage gestellt ist“.⁶⁹³ Dieses Verhalten des Nuntius, das völlig konträr zur Linie der österreichischen Bischöfe lag, veranlasste Schoiswohl zu einem Rombesuch.

DA Graz. Rohrer hatte dem Nuntius mitgeteilt, es habe ihn mit Schrecken erfüllt, dass sozialistische Abgeordnete früher informiert wurden als der Unterrichtsminister und der Bundeskanzler. Dellepiane erklärte daraufhin, dass er nur mit dem Bundeskanzler über die Vatikanische Note gesprochen habe und zwar anlässlich eines Diplomatenempfanges am 4. 12. 1958. Woraufhin Rohrer sich wunderte, „dass Exzellenz Dellepiane sich selbst irgendwie betroffen fühlt“, und ihm mitteilte, „dass selbstverständlich an eine Indiskretion seitens der Apostolischen Nuntiatur niemals gedacht gewesen ist“. Vgl. Rohrer an Schoiswohl, 3. 1. 1959.

693 Promemoria von Schoiswohl, 9. 12. 1958 [handschriftlicher Vermerk: „in Rom abgefasst und dem Staatssekretariat zugeleitet“], Konv. Wiedergutmachung 1958, NL Schoiswohl, DA Graz.

Am 7. Dezember 1958 begab sich Schoiswohl nach Rom, um bei der am 9. Dezember angesetzten Vorsprache bei Msgr. Roberti im päpstlichen Staatssekretariat für den Standpunkt der österreichischen Bischöfe und gegen den Nuntius zu intervenieren. Schoiswohl ersuchte das Päpstliche Staatssekretariat, an die Wiener Nuntiatur eine Weisung zu schicken, dass das Gesetz auch „vor einem diplomatischen Schritt“ eingebracht werden könne.⁶⁹⁴ In dem Promemoria, das er am 9. Dezember 1958 dem Päpstlichen Staatssekretariat zuleitete, hieß es: „Um den Widerstand der Sozialisten zu brechen, ist eine einheitliche Haltung aller positiven Kreise: Nuntius, Bischöfe, katholische Minister, unbedingt erforderlich. Wenn es in dieser Sache jetzt nicht zu einer Einigung kommt, ist ein Präzedenzfall geschaffen, der alle Konkordatsmaterien erschüttert. Es wird deshalb gebeten, den Herrn Nuntius durch eine telegraphische Mitteilung anzuweisen, der Note des Staatssekretariates keine andere Interpretation zu geben, als dass das von der österreichischen Regierung beabsichtigte Gesetz in toto angestrebt werde.“⁶⁹⁵ Das Päpstliche Staatssekretariat versprach Schoiswohl zwar, im Sinne der österreichischen Bischöfe ein Telegramm an den Wiener Nuntius zu senden, doch Schoiswohl war sich bewusst, dass die österreichischen Bischöfe vom Vatikan in dieser Frage nicht die volle Unterstützung erhielten.⁶⁹⁶

Am 10. Dezember schickte das Kardinalstaatssekretariat ein Telegramm an den Wiener Nuntius. Nachdem Tardini Schoiswohl versichert hatte, „dass geschehen könne, was die österreichischen Bischöfe beschlossen haben“ und Schoiswohl nun wusste, dass das Telegramm an den Nuntius abgeschickt worden war, informierte er sofort den Unterrichtsminister mit einem verschlüsselten Telegramm.⁶⁹⁷ Drimmel konnte diese Information aber in den laufenden Verhandlungen nicht politisch einsetzen, denn er hatte nur Schoiswhols Telegramm, nicht aber das offizielle des Vatikans. Erst einen Tag nachdem das Gesetz am 15. Dezember im Nationalrat eingebracht worden war, erreichte den Unterrichtsminister das

694 Chronologie zum Wiedergutmachungsgesetz seit Sept. 1958, Konv. Wiedergutmachung 1958, NL Schoiswohl, DA Graz.

695 Promemoria von Schoiswohl, 9. 12. 1958.

696 Handschriftliche Anmerkung von Schoiswohl zum Promemoria vom 9. 12. 1958.

697 Darstellung dieser Vorgänge folgt: Chronologie zum Wiedergutmachungsgesetz seit Sept. 1958. Weiters: Drimmel an Schoiswohl, 22. 12. 1958, beide in: Konv. Wiedergutmachung 1958, NL Schoiswohl, DA Graz.

Vatikanische Schreiben an die Wiener Nuntiatur, worin Tardini zunächst inoffiziell das Einverständnis gab, dass das Gesetz in seinem vollen Umfang allerdings bei 100 %iger Wertsicherung beschlossen werden und der erforderliche diplomatische Notenwechsel zwischen der österreichischen Regierung und dem Heiligen Stuhl im nachhinein erfolgen könne.⁶⁹⁸ So kommentierte Drimmel wohl zu Recht, dass die von Schoiswohl „mit solcher Mühe und solchen Opfern unternommene Aktion in Wien versackt ist“, denn weder der Bundeskanzler noch er seien rechtzeitig informiert worden.⁶⁹⁹

Am 17. Dezember beschloss der Nationalrat ein Gesetz, das ein zeitlich begrenztes Provisorium vorsah und damit – bis auf die zeitliche Limitierung – dem entsprach, was die SPÖ vorgeschlagen hatte.⁷⁰⁰

2.5 Statt Entschädigungszahlungen ein Darlehen?

Anfang Dezember hatte Vizekanzler Pittermann den Finanzminister und die drei christlichen Kirchen informiert, dass die SPÖ die gesetzliche Regelung der Wiedergutmachung durch ein nicht zeitlich begrenztes Provisorium umsetzen wollte.⁷⁰¹ Daraufhin wurde ein Zusammentreffen des Ministerkomitees anberaumt, denn die ÖVP lehnte – wenn sie schon aus großkoalitionärer Rücksichtnahme von einer Gesamtlösung Abstand nehmen musste – ein Provisorium ohne zeitliche Begrenzung ab, weil sie befürchtete, dass einer solchen nicht befristeten Lösung kein weiteres Gesetz folgen werde. Bei der Besprechung des Ministerkomitees, die am 11. Dezember 1958 stattfand, kam es zu einer so heftigen Kontroverse, dass die Besprechung sogar unterbrochen werden musste. Drimmel war für ein einjähriges Provisorium, Pittermann für ein unbefristetes. Kamitz brachte als Kompromissvorschlag ein zumindest zweijähriges Provisorium

698 Inhalt dieser Note Tardini an die Nuntiatur nach einem Schreiben Schoiswohls an die Bischöfe, 29. 12. 1958, Konv. Wiedergutmachung 1958, NL Schoiswohl, DA Graz.

699 Drimmel an Schoiswohl, 22. 12. 1958. Zum Ablauf vergleiche auch die von Schoiswohl zusammengestellte Chronologie zum Wiedergutmachungsgesetz seit Sept. 1958.

700 Bundesgesetz vom 17. Dezember 1958, BGBl 1958/294.

701 Marhold an Schoiswohl, 13. 12. 1958, Konv. Wiedergutmachung 1958, NL Schoiswohl, DA Graz.

ins Gespräch und argumentierte, dass man die Beiträge den Kirchen als „Darlehen“ auszahlen könnte.⁷⁰²

Am Abend des 11. Dezember teilte Sektionschef Heilingsetzer Erzbischof König mit, dass die ÖVP-Minister vereinbart hatten, den Kirchen für zwei Jahre ein Darlehen zu geben. Heilingsetzer, der vom Finanzminister beauftragt worden war, gemeinsam mit Sektionschef Loebenstein und MR Rieger, rasch einen neuen Gesetzestext auszuarbeiten, lud die Kirchenvertreter zu einer Sitzung am 12. Dezember. Wegen einer geplanten Romreise (zum Empfang der Kardinalsweihe am 17. Dezember) konnte König nicht selbst teilnehmen und beauftragte Kostelecky, die katholische Kirche zu vertreten.⁷⁰³ Zur Diskussion standen nun der neue Vorschlag von Finanzminister Kamitz und der bekannte Vorschlag der SPÖ. Pittermann richtete gleich an dem Tag, als Kamitz diese neue Idee vorgestellt hatte, ein Schreiben an alle Kirchen, worin er die Kirchenvertreter aufforderte, sich zwischen dem Vorschlag des Finanzministers, zu dem es noch keine Zustimmung der sozialistischen Parteigremien gab, und dem sozialistischen Vorschlag eines unbefristeten Provisoriums, das nicht als Darlehen betitelt war, zu entscheiden.⁷⁰⁴

Am 12. Dezember vormittags legte Heilingsetzer den Kirchenvertretern den neuen Gesetzentwurf vor und bat sie, diese gesetzliche Regelung zu akzeptieren. Rieger, der Leiter des Kultusamtes war bei diesem Treffen ebenfalls anwesend, offiziell nur als Beobachter, da der neue Gesetzentwurf vom Finanzministerium stammte und nicht in die Kompetenz des Unterrichtsministers fiel. Die anwesenden Kirchenvertreter waren aber nicht willens, unter diesem Zeitdruck eine Regelung gutzuheißen, die doch eine wesentliche inhaltliche Änderung, nämlich von einer Wiedergutmachtungszahlung zu einem „unkündbaren und unverzinslichen Darlehen“⁷⁰⁵,

702 Darstellung der Sitzung des Ministerkomitees folgt: Pittermann an das Sekretariat der Bischofskonferenz, 11. 12. 1958, Konv. Wiedergutmachtung 1958, NL Schoiswohl, DA Graz.

703 Darstellung folgt dem Bericht Marholds an Schoiswohl in Marhold an Schoiswohl, 13. 12. 1958.

704 Pittermann an das Sekretariat der Bischofskonferenz, 11. 12. 1958, Konv. Wiedergutmachtung 1958, NL Schoiswohl, DA Graz.

705 Siehe dazu den Gesetzentwurf, § 2 lautete:
„Im Hinblick auf die in § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 269/1955 in der Fassung des Abschnittes I des vorliegenden Bundesgesetzes angekün-

beinhaltete. Marhold, der gemeinsam mit Kostecky die katholische Kirche vertrat, schilderte Schoiswohl dieses Treffen im Finanzministerium folgendermaßen: „Nach langen Debatten wurde dann übereinstimmend erklärt, dass der neue Entwurf die Kirchen von Gläubigern zu Schuldnern degradiere, was unbedingt abgelehnt werden müsse. Weiters fand man es als befremdend, dass man praktisch gezwungen sei, ohne jede Rückfrage und Studium Erklärungen abzugeben, umso mehr, als die Kirchen praktisch zwischen zwei Parteienvorschlägen entscheiden mußten.“⁷⁰⁶

Rieger, der eigentlich nur Beobachter war, aber unbedingt einen Abschluss der Verhandlungen durchsetzen wollte, übte starken Druck auf die Verhandler der Kirchen aus. Die Vertreter der christlichen Kirchen gaben dann eine formelle Erklärung aller Kirchen ab, die folgendermaßen lautete: „Die Vertreter der Kirchen erklären dem vorliegenden Entwurf des Bundesministeriums für Finanzen nur dann ihre Zustimmung geben zu können, wenn der Ausdruck ‚Darlehen‘ durch das Wort ‚Vorschuß‘ ersetzt wird. Weiters ersuchen die Vertreter der Kirchen dringendst, die Gewährung der Vorschüsse nicht auf zwei Jahre zu beschränken, sondern unbefristet bis zu einer endgültigen gesetzlichen Regelung zu gewähren.“⁷⁰⁷

digte gesetzliche Regelung der Befriedigung der Ansprüche der nachstehend genannten Kirchen und ihrer einzelnen Einrichtungen auf Rückgabe von Vermögenschaften sowie Wiederherstellung der gesetzlichen Rechte und Interessen, die diese Kirchen und ihre einzelnen Einrichtungen zufolge nationalsozialistischer Maßnahmen, insbesondere auf Grund des § 5 des Kirchenbeitragsgesetzes, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 543/1939, und der zu diesem Gesetz ergangenen Durchführungsverordnungen verloren haben, gewährt der Bund den nachstehenden Kirchen zu Lasten des Kapitels 26 Titel 2 § 2 des Bundesfinanzgesetzes 1958, BGBl. Nr. 1/1958 und des entsprechenden Ansatzes des Bundesvoranschlages für 1959 *für die Jahre 1958 und 1959 unkündbare und unverzinsliche Darlehen* und zwar für jedes Jahr:

- a) an die katholische Kirche 100.000.000 S;
- b) an die evangelische Kirche A. u. H.B. 5.000.000 S;
- c) an die altkatholische Kirche 300.000 S.“ [Hervorhebung von IBS.]

Gesetzentwurf in: Konv. Wiedergutmachung 1958, NL Schoiswohl, DA Graz.

706 Marhold an Schoiswohl, 13. 12. 1958, Konv. Wiedergutmachung 1958, NL Schoiswohl, DA Graz.

707 Die Erklärung der Kirchenvertreter vom 12. 12. 1958 zitiert nach: Geschäftsführender Sekretär der Bischofskonferenz an Pittermann, 12. 12. 1958, Konv. Wiedergutmachung 1958, NL Schoiswohl, DA Graz.

Nachdem die Kirchenvertreter – auf katholischer Seite waren das Kostelecky und Marhold – dieses offizielle Statement abgegeben hatten, wurden sie von Rieger, der nach Darlegung von Marhold dieses offizielle Statement von den Kirchenvertretern erzwungen hatte, dafür als taktisch ungeschickt kritisiert. Er war der Meinung, ein Darlehen wäre die sicherste Garantie für eine endgültige Regelung gewesen. Im Gesetzentwurf wurde das Wort „Darlehen“ durch „Vorschuß“ ersetzt und das Gesetz vom Finanzminister dem Koalitionsausschuss vorgelegt.⁷⁰⁸

2.6 Kritik am Verhandlungsverlauf

Dieses Treffen vom 12. Dezember 1958, bei dem das Finanzministerium die Kirchenvertreter dazu veranlasste, einer provisorischen Lösung zuzustimmen, hatte das ohnehin konfliktreiche Verhältnis zwischen ÖVP-Politikern, in diesem Fall dem Kultusamt, und den Vertretern der anerkannten christlichen Kirchen weiter verschärft und darüber hinaus auch zu einem Kompetenzstreit unter den Bischöfen geführt. Schoiswohl, der offiziell Zuständige der Bischofskonferenz für vermögensrechtliche Fragen, war zum Zeitpunkt, als dieses Provisorium unterzeichnet wurde, noch in Rom, wo er dem Päpstlichen Staatssekretär die inoffizielle Zustimmung zu einer Gesamtlösung abgerungen hatte. Dass die Agenden der katholischen Kirche nur vom Sekretär der Bischofskonferenz vertreten wurden, und die Bischöfe sich nun mit einem Provisorium abfinden mussten, verärgerte Schoiswohl. In seinem Auftrag wurde Kostelecky von Bischof Zak ermahnt, in Zukunft nichts aus eigener Initiative zu unternehmen. Kostelecky hatte aber im Auftrag von König gehandelt und auch bereits unter dem früheren Vorsitzenden der Bischofskonferenz Rohrer „weitgehend freie Hand“ gehabt, wie es Zak ausdrückte. Und da diese Angelegenheit auch eine Konkordatsmaterie war, für die offiziell König zuständig war, wollte Zak Kosteleckys Handeln als Stellvertreter Königs nicht wirklich kritisieren. Den eigentlichen Schuldigen fand Zak im Kultusamt: „Mir ist das Vorgehen des Unterrichtsministeriums, genauer des Kultusamtes nicht ganz begreiflich. Es war nicht unsere Schuld, wenn sich die ÖVP in ihrer unbeweglichen, schleppenden Verhandlungstaktik den ‚schwarzen Peter‘

708 Marhold an Schoiswohl, 13. 12. 1958.

von der SPÖ zuspiesen ließ. Dazu kommt noch bei der nun abgeänderten Vorlage die juristisch ungeheuerliche Zumutung, uns vorläufig mit ‚Darlehen‘ abzufinden. Dieser Ausdruck wurde ja auf unsere Insistenz hin auf ‚Vorschüsse‘ abgeändert.“⁷⁰⁹

Diese massive Kritik am Kultusamt und den ÖVP-Politikern war wohl auch dadurch verursacht worden, dass Zak zugetragen worden war, in welchen Worten sich Drimmel in einem Gespräch mit dem Nuntius über die Repräsentanten der österreichischen Amtskirche geäußert hatte: „Nun habe ich erfahren, dass bei einer Besprechung, die zwischen dem Hwst. Nuntius mit Msgr. Zacchi⁷¹⁰ und dem Herrn Bundeskanzler mit den Ministern Figl und Drimmel stattfand, Minister Drimmel sich zum Hwst. Nuntius folgendermaßen geäußert habe: Die Bischöfe kümmern sich zu wenig, der eine Vorsitzende sei in statu abeundi, der andere erst im Kommen, der Sekretär sei noch jung und der Sache nicht gewachsen, die Macht habe der geschäftsführende Sekretär an sich gerissen, der sich von einem jungen Juristen (Dr. Marhold) beraten lasse.“⁷¹¹

Dadurch, dass nur ein Provisorium bei den Verhandlungen Mitte Dezember herausgekommen war, gab es im katholischen Milieu Dispute über die Verhandlungstechnik der Beteiligten. Drimmel wies in einem freundlichen Schreiben, in dem er seinem „lieben Freund“ Schoiswohl Weihnachtsgrüße übermittelte, jede Schuld von sich, denn er sei vom Telegramm Tardinis zu spät informiert worden, und wollte damit „den Disput zu dem leidigen Thema abschließen“.⁷¹²

2.7 Die Befristung des Provisoriums als gutes Verhandlungsergebnis?

Dieser doch sehr chaotische Ablauf der Verhandlungen, der zu einer provisorischen Lösung der Wiedergutmachungen an die katholische Kirche geführt hatte, erforderte einen Bericht an das Päpstliche Staatssekretariat, worin erklärt werden musste, wie es zu diesem Ergebnis gekommen

709 Zak an Schoiswohl, 14. 12. 1958, Konv. Wiedergutmachung 1958, NL Schoiswohl, DA Graz.

710 Cesare Zacchi, Mitarbeiter von Nuntius Dellepiane.

711 Zak an Schoiswohl, 14. 12. 1958.

712 Drimmel an Schoiswohl, 22. 12. 1958, Konv. Wiedergutmachung 1958, NL Schoiswohl, DA Graz.

war und wie diese provisorische Regelung zu beurteilen sei.⁷¹³ Statt einer endgültigen Lösung hatte man nur ein Provisorium, das eine Novelle des Gesetzes vom 20. Dezember 1955 war und mit dem die Frist für die endgültige Lösung bis Ende 1959 verlängert wurde. Die Salzburg-Frage und die Religionsfonds-Frage wurden in dem Provisorium nicht behandelt. Positiv strich Schoiswohl das Faktum heraus, dass die Kirchen Vorschüsse erhielten, wenn auch nicht wertgesicherte.⁷¹⁴

Schoiswohl schilderte das Verhandlungsergebnis dem Päpstlichen Staatssekretariat als gute Ausgangsbasis, um eine endgültige Regelung zustande zu bringen. Wenn das Gesetz eine *unbefristete* jährliche Zahlung von 100 Mill. öS gebracht hätte, wären die Sozialisten „dann nur schwer an den Verhandlungstisch zu bringen, da sie bisher so zäh einer Gesamtregelung auszuweichen trachteten“. Ein unbefristetes Provisorium für alle christlichen Kirchen hätte sicher – da ist Schoiswohl zuzustimmen – eine Regelung der Konkordatsfrage weiter hinausgeschoben, so aber war den beiden Regierungsparteien ein Zeitlimit vorgegeben. Die kurzfristige Regelung schätzte Schoiswohl aber auch gegenüber den anderen christlichen Kirchen als vorteilhaft ein, denn bei einem unbefristeten Provisorium hätten sich diese „an weiteren Verhandlungen uninteressiert gezeigt, da sie im wesentlichen befriedigt wären“. Somit wäre in der Öffentlichkeit die katholische Kirche „alleine mit weiteren Forderungen dagestanden, was sie dann leicht in ein ungünstiges Licht gerückt hätte“. ⁷¹⁵ Die Befristung wurde auch vom Unterrichtsministerium positiv gesehen.⁷¹⁶ Für den Nun-

713 Schoiswohl an Staatssekretariat Sr. Heiligkeit, 29. 12. 1958, streng vertraulich, Konv. Kirchliches Vermögen, NL Rohrer 19/30, KAS.

714 Bundesgesetz vom 17. Dezember 1958, BGBl 1958/294.

715 Schoiswohl an Staatssekretariat Sr. Heiligkeit, 29. 12. 1958.

716 AV des BMU, 3. 11. 1959, getitelt Vertragsentwurf zwischen Hl. Stuhl und Republik Österreich, Konv. Wiedergutmachung 1959/60, NL Schoiswohl, DA Graz. Darin hieß es: „Einer Anregung, eine Regierungsvorlage mit der Zahlung von 100 Mill. Schilling jährlich auf unbestimmte Zeit einzubringen, konnte auch im Interesse der Kirche nicht zugestimmt werden, weil ein solcher Entwurf weder die Frage der Wertsicherung noch die Frage der Religionsfonds geregelt hätte und ein auf unbestimmte Zeit laufendes Gesetz später leicht mit der Behauptung hätte außer Kraft gesetzt werden können, dass die Kirche nun genug bekommen habe. Es kam daher nur zu der bekannten Übergangslösung für die Jahre 1958/59 durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 294/1958.“

tius war seit Verhandlungsbeginn ein Provisorium die einzig mögliche Vorgangsweise gewesen, um die bereits im Budget eingeplanten Beträge für die christlichen Kirchen auszahlen zu können, denn die vom Vatikan in der Note vom 10. Dezember 1958 geforderte Konvention hätte natürlich niemals innerhalb einer Woche vorgelegt werden können.⁷¹⁷

2.8 Parlamentarische Debatte über die Vorschusszahlungen für die christlichen Kirchen

Mit dem Gesetz vom 17. Dezember 1958 erhielten die drei anerkannten christlichen Kirchen als Vorauszahlung in Hinblick auf eine endgültige Regelung für 1958 und 1959 jährlich folgende Beträge: Die katholische Kirche öS 100 Mill., die evangelische Kirche öS 5 Mill. und die altkatholische Kirche öS 300.000.–.⁷¹⁸ Das Gesetz wurde am 17. Dezember 1958 im Parlament mit den Stimmen von ÖVP und SPÖ angenommen. FPÖ und KPÖ sprachen sich dagegen aus und der Abgeordnete Ernst Fischer hielt eine scharfe Brandrede gegen das Gesetz, in der er hervorhob, dass man der reichen katholischen Kirche jährlich 100 Mill. öS zubillige, während für die Renovierung von Schulgebäuden, die berechtigten Forderungen der Bombengeschädigten, der verfolgten Juden und der Staatsangestellten angeblich kein Geld vorhanden sei. Seine vehemente Kirchenkritik, die u. a. die Frage aufwarf: „Schämt sich die katholische Kirche nicht, auf Kosten der österreichischen Steuerzahler Millionenbeträge einzukassieren“, ⁷¹⁹ wurde mehrmals von empörten Zwischenrufen unterbrochen. Fischers Polemik gipfelte in der abstrusen Behauptung, dass der katholischen Kirche ohnehin bereits alles zurückgestellt worden wäre und dass dieses Gesetz eine Wiedergutmachung „nicht für das, was Hitler der Kirche angetan hat, sondern für das, was der Habsburger Joseph II. der Kirche angetan hat,“ sei. Heftige Kritik richtete Fischer an die SPÖ, der er politischen Opportunismus und

717 Zum Ablauf: Nuntiatura Apostolica in Austria an den Episkopat Österreichs, 28. 10. 1959, Konv. Wiedergutmachung 1959/60, NL Schoiswohl, DA Graz.

718 Bundesgesetz vom 17. 12. 1958, mit dem einige weitere Bestimmungen zur Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl 1955/152, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden, BGBl 1958/294, § 2. Regierungsvorlage und Erläuternde Bemerkungen vom 12. 12. 1958, vgl. 589 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NR, VIII. GP.

719 77. Sitzung des NR am 17. 12. 1958, VIII. GP., S. 3873.

gefährliche Fehlspekulation vorwarf: „Der Kardinal Dr. König [...] wird gar nichts dagegen haben, dass die Sozialistische Partei mithilft, der Kirche im Augenblick unberechtigte Zugeständnisse zu machen. Ob die Kirche dafür den Preis zahlen wird? – Gestatten Sie mir daran zu zweifeln. Ob sich die Kirche eine politische Neutralität abkaufen läßt? – Gestatten Sie mir, daran zu zweifeln.“⁷²⁰

Der Abgeordnete Neugebauer übernahm es, darauf für die sozialistische Fraktion eine Antwort zu geben: Er legte die Gesetzesmaterie nochmals ausführlich dar, bemühte den versöhnlichen Geist der Lagerstraße und meinte abschließend: „Wir Sozialisten ermutigen die Kirche zu politischer Neutralität, zu nichts anderem, und wir wollen nichts dafür eintauschen, kein Geschäft machen.“⁷²¹

Der Redner der FPÖ setzte wie Ernst Fischer in seiner Rede auf den Kontrast zwischen den christlichen Kirchen und anderen Gruppen, deren Rechtsansprüche sich ebenfalls aus dem Staatsvertrag ergaben, die aber nur sehr schleppend erledigt würden. Gredler nannte hier nicht Juden, sondern entsprechend seiner Parteilinie die aus Jugoslawien Vertriebenen und die Besatzungsgeschädigten.⁷²²

Die Abgeordneten Mark (SPÖ) und Prinke (ÖVP) brachten den Entschließungsantrag ein, eine Überprüfung der Ansprüche anderer als der im vorliegenden Gesetz bestimmten Religionsgemeinschaften in die Wege zu leiten. Sie machten damit auf die Diskrepanz zwischen der Behandlung jüdischer Restitutionsansprüche und dem verabschiedeten Gesetz für christliche Kirchen aufmerksam.⁷²³

Als diese Regelung über eine Vorauszahlung Ende des Jahres 1959 noch für ein weiteres Jahr verlängert werden musste, weil man noch keine endgültige Einigung erzielt hatte, wies Kamitz im Ministerrat darauf hin, dass auch für die israelitischen Kultusgemeinden eine gesetzliche Regelung mit Annuitätenzahlungen sowie einer zusätzlichen einmaligen Entschädigungssumme in Verhandlung war, obwohl die Forderungen der Kultusgemeinden

720 S. 3874.

721 S. 3878. Neugebauers Rede wurde vom nachfolgenden ÖVP-Redner Weiß gelobt, woraufhin es Beifall bei SPÖ und ÖVP-Mandataren gab.

722 S. 3883.

723 Angabe nach Parlamentskorrespondenz, 17. 12. 1958, Konv. Wiedergutmachung 1958, NL Schoiswohl, DA Graz.

„rechtlich anderer Art sind als die Forderungen der christlichen Kirchen und daher auch bisher nicht zusammen behandelt wurden“. ⁷²⁴ Für die katholische und altkatholische Kirche blieb die Höhe der Annuitätenzahlungen auch in den endgültigen Verträgen gleich, die evangelische Kirche konnte in den Verhandlungen 1961 die Annuitätenzahlungen mit dem Hinweis auf die gestiegene Zahl der Protestanten auf 6,5 Mill. öS erhöhen. Die Israelitische Kultusgemeinde erhielt jährlich 1,8 Mill. öS. ⁷²⁵

3 Stellungnahmen der beiden anderen anerkannten christlichen Kirchen

3.1 Evangelische Kirche fordert Aufteilung der Staatszuschüsse nach der Anzahl der Gläubigen

Bei der Festsetzung des jährlichen Staatszuschusses von 5 Mill. öS für die evangelischen Kirche A. und H. B., wie er mit dem Gesetz vom 17. Dezember 1958 beschlossen worden war, war man wie bei der katholischen Kirche von den Budgetziffern des Jahres 1938 ausgegangen: Im Jahre 1938 war für die Evangelische Kirche ein staatlicher Beitrag für den Aufwand des Evangelischen Oberkirchenrates von öS 93.300,— und eine Staatsunterstützungspauschale in der Höhe von öS 493.600,— budgetiert gewesen, also zusammen öS 586.900,—. Die Valorisierung wurde mit einem Faktor von etwa 8,8 vorgenommen, ⁷²⁶ und lag damit höher als die Valorisierung der staatlichen

⁷²⁴ Ministerratsvortrag von Kamitz, 27. 11. 1959, BMF, Zl. 157.670-2/1959, MRP Raab III, Nr. 16, 2. 12. 1959, ÖStA AdR.

⁷²⁵ Vgl. für katholische Kirche: BGBl 1960/195. Für Altkatholiken: BGBl 1960/221; Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage 259 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NR, IX. GP. Bericht des Unterrichtsausschusses 273 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NR, IX. GP. Für die israelitischen Kultusgemeinden: BGBl 1960/222; 263 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NR, IX. GP. Bericht des Unterrichtsausschusses 274 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NR, IX. GP. Parlamentarische Diskussion über Gesetz für altkatholische Kirche und Israelitische Kultusgemeinden am 26. 10. 1960, 41. Sitzung des NR, IX. GP, S. 1629 ff. Für evangelische Kirche: BGBl 1961/182.

⁷²⁶ Resolution der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H.B., datiert 27. 2. 1959, beschlossen bei der Synode am 4. 3. 1959, Konv. Wiedergutmachung 1959/60, NL Schoiswohl, DA Graz.

Zahlungen an die katholische Kirche. Da mit diesem Staatszuschuss auch eine Wiedergutmachung für den § 20 des Protestantenpatentes von 1861 geleistet wurde, in dem bestimmt war, dass sich die Höhe des Staatszuschusses an die jeweiligen Bedürfnisse und Verhältnisse der Evangelischen Kirche anzupassen habe, kritisierten die evangelischen Kirchen das Gesetz, das ihrer Meinung nach die katholische Kirche bevorzugte.

In der Resolution der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich, die am 4. März 1959 beschlossen worden war, wurde eine Neufestsetzung des jährlichen Staatszuschusses für die evangelische Kirche A. und H. B. mit dem Hinweis auf das Verhältnis von evangelischer und katholischer Bevölkerung verlangt:

„Die vorgesehene Ausschüttung von jährlich 5 Mill. Schilling für die Evangelische Kirche A. und H.B. gegenüber einem jährlichen Staatszuschuss von 100 Mill. Schilling für die Römisch-katholische Kirche widerspricht dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Kirchen.

Nach der staatlichen Volkszählung von 1951 hat die Römisch-katholische Kirche 6.170.084 Glieder, das sind 89,4 % der österreichischen Gesamtbevölkerung. Die Evangelische Kirche A. u. H.B. hat 429.493 Glieder, das sind 6,21 % der österreichischen Gesamtbevölkerung. Es verhält sich die Seelenzahl beider Kirchen wie 90 % zu 6 % oder 15 zu 1. Der vorgesehene Staatszuschuss verhält sich wie 100 zu 5, d. h. wie 20 zu 1. Daraus folgt, dass nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung die Evangelische Kirche A. u. H.B. S 6,666.666,- erhalten müßte, wenn die Römisch-katholische Kirche 100 Mill. Schilling erhält.“⁷²⁷

Wenn der Staat die vorgesehene Gesamtsumme von 105 Mill. öS nicht erhöhen wolle, müsste eben der Anteil für die katholische Kirche geringer ausfallen, argumentierte die Generalsynode. Neben der gestiegenen Zahl der Protestanten wurde auch noch das Verhältnis zwischen der Steuerleistung der beiden religiösen Gruppen als Argument für eine Neuaufteilung der staatlichen Vorschüsse angeführt: Weil der evangelische Bevölkerungsanteil auf Grund seiner beruflichen und sozialen Zusammensetzung eine höhere durchschnittliche Steuerleistung als der katholische erbringe, dürfe die evangelische Kirche bei den Staatszuschüssen nicht verhältnismäßig benachteiligt werden, argumentierte die Generalsynode.

727 Ebd. Bereits im Neujahrshirtenbrief 1959 des evangelischen Bischofs Gerhard May war diese Kritik vorgebracht worden.

Während die Forderungen der Generalsynode nach einer 100 %igen Wertsicherung und einer Wiedergutmachung ex tunc von den Katholiken geteilt wurden, stieß die Idee, die Staatszuschüsse nach einer Kopfquote zu verteilen, begreiflicherweise auf schärfsten Widerspruch. Verärgerung hatte beim Salzburger Erzbischof Rohrer bereits der Neujahrshirtenbrief 1959 des evangelischen Bischofs Gerhard May ausgelöst, in dem die Wiedergutmachungssumme kommentiert wurde. „Bischof May befindet sich wohl in Widerspruch gegen den Zweck der Wiedergutmachungssumme, diese muss sich doch nach dem angerichteten Schaden richten und nicht nach der Größe oder Kleinheit, nach dem Reichtum oder der Armut der Religionsgesellschaft,“⁷²⁸ teilte er Schoiswohl mit. Nachdem die Generalsynode der Evangelischen Kirche die oben dargestellte Resolution verabschiedet hatte, erfolgte ein Briefwechsel zwischen Schoiswohl und dem Evangelischen Oberkirchenrat, in dem wechselseitig die Positionen dargelegt wurden.

Schoiswohl lehnte aus prinzipiellen Gründen Berechnungen nach Mitgliederzahlen ab:

„Da wir immer der Meinung waren, dass es sich bei den Ansprüchen der Kirchen um eine Wiedergutmachung von erlittenen Schäden und nicht einfach um einen aus Wohlwollen gewährten Staatszuschuss handelt, so scheint uns die Berufung auf die Kopfquote, die bei der Wiedergutmachung angewendet werden sollte, nicht am Platze zu sein.“⁷²⁹

Der Evangelische Oberkirchenrat war sehr wohl der Meinung, dass § 20 des Protestantengesetzes eine Einbeziehung der gestiegenen Zahl der Protestanten in die Berechnung juristisch rechtfertige. Aus dem Faktum, dass der Staatszuschuss von 1861 bis 1938 mit der zunehmenden Zahl von Protestanten stetig gestiegen war, zog der Evangelische Oberkirchenrat den Schluss, dass dieser Umstand auch bei der Wiedergutmachung berücksichtigt werden müsse.⁷³⁰ Schoiswohl, der der Meinung war, dass die evangeli-

728 Rohrer an Schoiswohl, 17. 1. 1959, Konv. Wiedergutmachung 1958, NL Schoiswohl, DA Graz.

729 Schoiswohl an den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B., 8. 3. 1959, Konv. Wiedergutmachung 1959/60, NL Schoiswohl, DA Graz.

730 Evangelischer Oberkirchenrat A. und H.B. an Bischof Schoiswohl, 11. 3. 1959; Evangelischer Oberkirchenrat A. und H.B. an Bischof Schoiswohl, 9. 4. 1959, Konv. Wiedergutmachung 1959/60, NL Schoiswohl, DA Graz.

sche Kirche „in der Wiedergutmachung keineswegs benachteiligt ist, sondern in toto besser als die katholische Kirche abgefunden wird“, wies darauf hin, dass die Anzahl der Gläubigen „niemals Maßstab der Leistungen von 1938 war“ und daher eine Berücksichtigung der Kopfquote ein „Verlassen der Wiedergutmachungsbasis“ darstellen würde.⁷³¹ Eigentliche Grundlage dieser Diskussion zwischen katholischer und evangelischer Kirche war das juristische Lavieren des österreichischen Staates bei der Wiedergutmachung an die christlichen Kirchen. Dadurch, dass man keine Präzedenzfälle (für jüdische Forderungen) schaffen wollte, wurde das Schwergewicht von den einmaligen NS-Schäden auf den Entzug der wiederkehrenden Leistungen verlegt. Hier aber konnten sich die evangelischen Kirchen mit Recht auf den § 20 des Protestantentpatentes berufen und eine Benachteiligung be-
anstanden.

Die Forderung der Evangelischen Kirche, dass eine Aufteilung der jährlichen Zahlungen des Staates im Verhältnis des Bevölkerungsanteils der Konfessionen von 1:15 stehen sollte, wurde im Koalitionsausschuss diskutiert und erhielt dort von den Sozialisten Unterstützung. Doch nach Einspruch des Unterrichtsministers, der in einer Kopfquote „die Loslösung von der Basis des Rechtsanspruches nach Art. 26 des Staatsvertrages“⁷³² sah, wurde diese schließlich nicht weiterbesprochen. Anlässlich der Frage, wie die Wiedergutmachung für die entzogenen konfessionellen Schulen im Burgenland geregelt werden sollte, stellte die burgenländische Landesregierung dieses Prinzip der Kopfquote wieder zur Diskussion.⁷³³

Bei der endgültigen Regelung jährlicher Zahlungen an die evangelische Kirche, die ein Jahr nach der Unterzeichnung des Vermögensvertra-

731 Schoiswohl an den Evangelischen Oberkirchenrat, 1. 4. 1959, Konv. Kirchliches Vermögen (1947–1961), NL Rohracher, KAS.

732 Kurzprotokoll über die erste Sitzung des Koalitionsausschusses, betreffend kirchliche Vermögensrechte (Art. 26 des Staatsvertrages) im BMU, 4. 3. 1959 [verfasst von Dr. Schima, BMU], Konv. Wiedergutmachung 1959/60, NL Schoiswohl, DA Graz.

733 Sie verlangte, die staatlichen Zahlungen für die entzogenen konfessionellen Schulen entsprechend der Relation der beiden Religionen im Burgenland von 6:1 anzupassen. Amt der Burgenländischen Landesregierung an das BMU, 1. 4. 1959, Zl. VII-1478-1959, gezeichnet Lentsch [vom BMU bei der 3. Sitzung des Koalitionsausschusses, 8. 4. 1959, vorgelegt, BMU Zl. 49.245-Ka/59], Konv. Wiedergutmachung 1959/60, NL Schoiswohl, DA Graz.

ges mit der katholischen Kirche erfolgte, konnte die evangelische Kirche die für sie vorgesehenen jährlichen staatlichen Zahlungen, von 5 Mill. öS auf 6,5 Mill. öS erhöhen, womit sie ihre Kopfquotenberechnung von 6,6 Mill. öS fast zur Gänze durchsetzen konnte.⁷³⁴

3.2 Altkatholiken setzen sich für Juden ein

Die Altkatholische Kirche, die zahlenmäßig unbedeutend war und deren Ansprüche auf eine staatliche Zahlung sich durch kein Gesetz, sondern nur durch Gewohnheit begründete, denn auch die Altkatholiken hatten bis zum Inkrafttreten des Kirchenbeitragsgesetzes aus dem Budget des Unterrichtsministers Gelder erhalten, gehörte zu den drei gesetzlich anerkannten christlichen Kirchen, die von den jährlichen Zahlungen des Staates auf Grund des Gesetzes vom 17. Dezember 1958 profitierte. Die Altkatholiken erhielten öS 300.000,- jährlich. Ende Juli 1959 ließen die Altkatholiken durch einen Vorschlag zur interkonfessionellen Zusammenarbeit aufhören: Der Altkatholische Bischof Dr. Stefan Török sandte an das Erzbischöfliche Ordinariat Wien, an den Evangelischen Oberkirchenrat und auch an die Leitung der Israelitischen Kultusgemeinde einen Entwurf für ein Schreiben an den Bundeskanzler. Seiner Meinung nach sollten alle Konfessionen fordern, dass die gerechte Wiedergutmachung an der Israelitischen Kultusgemeinde für die ihr während ihrer Verfolgung zugefügten Schäden zu den vordringlichsten Aufgaben der neuen Regierung gehörten, denn das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1958 weise „in formeller und materieller Hinsicht den Charakter eines unbefriedigenden Provisoriums“ auf.⁷³⁵ Die Solidarisierung der Altkatholiken mit der Israelitischen Kultusgemeinde ist bemerkenswert, denn von Seiten der Katholischen Kirche wurden die Wiedergutmachungsansprüche von Juden entweder überhaupt nicht erwähnt oder nur in Form einer Abgrenzung von jüdischen Ansprüchen, mit denen die katholische Kirche nicht in Zusammenhang gebracht werden wollte. Der Entwurf betonte die selbstverständliche Verpflichtung

734 Bundesgesetz vom 6. Juli 1961 über die äußeren Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl 1961/182.

735 Altkatholische Kirche Österreichs an das Erzbischöfliche Ordinariat Wien, den Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Wien, die Israelitische Kultusgemeinde in Wien, 29. 7. 1959, Konv. Wiedergutmachung 1959/60, NL Schoiswohl, DA Graz.

der Bundesregierung, alle Konfessionen zu Verhandlungen einzuladen, und sprach weiters von einer „interkonfessionellen Solidarität“. Der Entwurf endete mit dem Satz: „Die gefertigten kirchlichen Vertreter erachten es aber auch als einen Akt interkonfessioneller Solidarität, für eine eheste Erledigung der Wiedergutmachung der der Israelitischen Religionsgesellschaft während ihrer Verfolgung zugefügten Schäden nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit einzutreten, wie der mitgefertigte Vertreter der Israelitischen Religionsgesellschaft die von den Vertretern der in Betracht kommenden Kirchen vorgebrachten Anliegen ebenso als dringlich anerkennt.“⁷³⁶

Da die Diskriminierung der jüdischen Religion, deren Wiedergutmachungsansprüche zwar eine andere rechtliche Grundlage hatten als die der christlichen Kirchen, worauf auch von Seiten des Staates immer wieder hingewiesen wurde,⁷³⁷ hier doch zu weit ging, erhielt schließlich 1960 auch die Israelitische Kultusgemeinde fortlaufende jährliche Zahlungen, zusammen mit einer einmaligen von öS 30 Mill. Diese jährlichen Zahlungen des Staates in der Höhe von öS 1,8 Mill. wurden rückwirkend, aber unverzinst, seit dem Jahre 1958 gewährt⁷³⁸ und waren ebenfalls wie im Gesetz für die katholische, altkatholische und evangelische Kirche je zur Hälfte wertgesichert durch die Bindung an Beamtengehälter.⁷³⁹

736 Ebd.

737 Etwa Ministerratsvortrag von Kamitz betreffend Änderung des Bundesgesetzes vom 17. 12. 1958, Bundesministerium für Finanzen, 27. 11. 1959, Zl. 157.670-2/1959. Mit dem Gesetz wurde die provisorische Regelung um ein weiteres Jahr verlängert. Vgl. MRP Raab III, Nr. 16, 2. 12. 1959, ÖStA AdR.

738 Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960 über die finanziellen Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft, BGBl 1960/222.

739 Für die katholische Kirche galt allerdings die 100 %ige Wertsicherung, die in einem nicht veröffentlichten Geheimabkommen zum Konkordat (BGBl 1960/195) festgelegt war. Die jährlichen Zahlungen an die Altkatholische Kirche regelte das Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960 über die finanziellen Leistungen an die altkatholische Kirche, BGBl 1960/221; für die Evangelische Kirche das Bundesgesetz vom 6. Juli 1961 über die äußeren Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl 1961/182. In der Literatur zur Rückstellungsgesetzgebung findet dieser Zusammenhang zwischen Gesetzen für christliche Kirchen und die Israelitische Kultusgemeinde keine Erwähnung. Vgl. etwa: David Forster: „Wiedergutmachung“ in Österreich und der BRD im Vergleich. Innsbruck-Wien. 2001, S. 155.

4 Annuitätenzahlungen im innerkirchlichen Kontext

4.1 Öffentlichkeitsarbeit der Kirche

Verglichen mit dem Nuntius, der über vatikanische Maximalforderungen verhandelte, waren die Bischöfe zu weit mehr Rücksichtnahmen auf die österreichische Innenpolitik gezwungen, woraus nicht nur eine nachgiebigere Verhandlungshaltung, sondern auch eine permanente Sorge um das öffentliche Ansehen der Kirche resultierte. Für die Bischöfe stand fest, dass das von ihnen als optimal eingestufte Verhandlungsergebnis der Öffentlichkeit und speziell den Gläubigen gezielt vermittelt werden musste. Nachdem der Gesetzentwurf Ende Oktober 1958 vom Unterrichtsminister fertig gestellt wurde und dann einem größeren Kreis zugänglich war, stellte sich für die katholische Kirche das Problem überzeugender Öffentlichkeitsarbeit. Bei der Besprechung mit den Parteienvertretern am 13. Oktober 1958 hatte Pittermann mit Nachdruck auf die öffentliche Meinung hingewiesen und er sowie die Vertreter des Unterrichtsministeriums legten der katholischen Kirche dringlich nahe, eine Informationskampagne durchzuführen.⁷⁴⁰ Allen Beteiligten war klar, dass es hier zwei Problemfelder für die katholische Kirche gab: einerseits den Vergleich mit den Zahlungen an andere NS-Geschädigte, vor allen an Juden, andererseits milieuintern die Frage, ob die katholische Bevölkerung bei Bekanntwerden der Höhe der staatlichen Zahlungen weiterhin bereit sein würde, Kirchenbeiträge zu bezahlen.⁷⁴¹

Richard Barta, der Leiter der Kathpress und der Pressestelle der Bischofskonferenz, musste die Öffentlichkeitsarbeit danach ausrichten. Als er vom Sekretariat der Bischofskonferenz Unterlagen für die Pressearbeit erhalten hatte, fragte er bei Bischof Schoiswohl nach, „ob es einen Sinn hat, Milliardenrechnungen aufzustellen, da damit nur die Missgunst und der Neid geweckt werden und die Kirche unter Umständen von manchen, nicht wohlwollenden Kreisen in diesem Zusammenhang mit den Juden verglichen werden könnte, die ebenfalls Milliardenforderungen an den österreichischen Staat stellen“.⁷⁴² Die Öffentlichkeitsarbeit zur Restitution

740 Schoiswohl an die österreichischen Bischöfe, 17. 10. 1958, Konv. Wiedergutmachung 1958, NL Schoiswohl, DA Graz.

741 Ebd.

742 Dr. Richard Barta an Schoiswohl, November 1958, Konv. Wiedergutmachung 1958, NL Schoiswohl, DA Graz. Die Öffentlichkeitsarbeit sollte auf brei-

an die katholische Kirche erübrigte sich ab dem Moment, als es in den Verhandlungen zu einer Umbenennung der Thematik kam und fortan nicht mehr Restitution oder Wiedergutmachung, sondern Konkordat das Schlagwort war. Diese sprachliche Distanzierung von Restitutionsfragen, die vom österreichischen Staat vorgegeben wurde, um nicht mit der Restitution an die katholische Kirche einen Präzedenzfall zu schaffen, war den Bischöfen höchst willkommen, denn nun erübrigte sich ein Vergleich mit jüdischen Forderungen. Auf Wunsch des Vatikans wurden die Verhandlungen mit der katholischen Kirche auch von den Verhandlungen über die Restitution an die anderen christlichen Kirchen abgegrenzt.

4.2 Negative Auswirkungen der Annuitätenzahlungen auf das Kirchenbeitragsaufkommen

Schoiswohl war sehr besorgt, dass die jährlichen staatlichen Zahlungen an die Kirche beim kirchenbeitragzahlenden Kirchenvolk Zahlungsverweigerung auslösen könnten. Er meinte in einem im August 1958 für die anderen Bischöfe verfassten Memorandum: „Wenn auch nicht gewiß ist, ob der jährliche 100 Millionen Betrag [...] auch vom Koalitionspartner akzeptiert und nicht reduziert wird, so schien es den kirchlichen Verhandlungspartnern bei einer nachfolgenden kurzen Besprechung doch der Überlegung wert, ob nicht durch eine dauernde Leistung von jährlich 100 Millionen Schilling unter den Kirchenbeitragszahlern psychologische Hemmungen und Widerstände aufkommen werden. Mit dem Betrag wird doch ein namhafter Teil der gegenwärtigen kirchlichen Lasten abgedeckt. Es ist wohl klar, dass die Kirche ihre berechtigten Ansprüche vertritt, es wäre aber zu überlegen, welches Ausmaß sie im Hinblick auf seelsorgliche Auswirkungen vertreten soll.“⁷⁴³

ter Basis anlaufen: Das Sekretariat der Bischofskonferenz wollte Artikel von Fachleuten zu dem Thema vorbereiten, die Kirchenblätter sollten in populärer Weise laufend Beiträge zu den einzelnen Sachgebieten bringen. Einsetzen wollte man auch die Katholische Aktion und andere katholische Vereine und Organisationen. Bischof László wollte zusätzlich zu Veröffentlichungen in Kirchenzeitsungen und der Abhaltung einer Pressekonferenz auch die Behandlung in einer juristischen Fachzeitschrift.

743 Streng vertrauliches Memorandum von Schoiswohl, 10. 8. 1958, Konv. Kirchliches Vermögen, NL Rohrer 19/30, KAS. Dokument auch in: Konv. Wiedergutmachung 1958, NL Schoiswohl, DA Graz.

1958 waren die Bischöfe und andere hochrangige Funktionäre der katholischen Kirche überzeugt davon, dass die jährlichen Pauschalzahlungen zwangsläufig zu einem Rückgang der Kirchenbeiträge führen würden. Diese Vermutung war nicht unbegründet, denn der Nationalsozialismus hatte die staatlichen Zahlungen an die christlichen Kirchen mit der Einführung des Kirchenbeitragsgesetzes eingestellt und so in der Bevölkerung ein Denkmuster etabliert, das in den Kirchenbeiträgen einen Ersatz für entzogene Leistungen sah. Auch wenn diese Argumentation keine rechtliche Basis hatte und nur eine scheinlegale war, musste doch befürchtet werden, dass mit der Restitution von staatlichen jährlichen Leistungen die KirchenbeitragszahlerInnen ihre Verpflichtung in Frage stellen würden.

Schoiswohl, der diese erwarteten Mindereinnahmen in Relation zur Höhe der staatlichen Pauschalzahlung setzte, war sich im Herbst 1958 nicht klar darüber, ob die katholische Kirche sich überhaupt für diese jährlichen Pauschalzahlungen einsetzen sollte. Die Höhe des Kirchenbeitragsaufkommens der rund 6 Mill. beitragszahlenden Katholiken in Österreich lag 1957 bei 193,35 Mill. öS, 1958 bei 224,76 Mill. öS.⁷⁴⁴ Schoiswohl befürchtete einen Rückgang bei den Kirchenbeiträgen um 20 bis 40 %.⁷⁴⁵ Da auch die Finanzkammerdirektoren mit einem Rückgang von mindestens 20 % der Kirchenbeiträge rechneten, fragte Schoiswohl sich, „ob es sich überhaupt rentiert, bei einem Rückgang von etwa 20 %, das sind 45 Mill. jährlich, sich für die vorliegende Lösung überhaupt einzusetzen“.⁷⁴⁶ Da die von den Bischöfen gewünschte Wiedergutmachung in Form der staatlichen Einhebung der Kirchenbeiträge politisch nicht durchsetzbar war, blieb den Bischöfen letztlich nichts anderes übrig, als den Annuitätenzahlungen zuzustimmen und über eine eventuelle Senkung der Kirchenbeiträge nachzudenken. Das System der Kirchenbeiträge, das der katholischen Kirche in schädigender Absicht vom Nationalsozialismus aufgezwungen worden war, hatte aber Ende der 1950er Jahre im Kirchengemeindevolk bereits soviel Akzeptanz gefunden, dass die von den Bischöfen

744 Aufstellung zu den Kirchenbeiträgen 1956 und 1957, Konv. Wiedergutmachung 1958, NL Schoiswohl, DA Graz.

745 Schoiswohl an die österreichischen Bischöfe, 27. 10. 1958, Konv. Wiedergutmachung 1958, NL Schoiswohl, DA Graz.

746 Protokoll der Finanzkammerdirektorenkonferenz vom 6. 11. 1958 in Graz, Konv. Wiedergutmachung 1958, NL Schoiswohl, DA Graz.

befürchteten negativen Auswirkungen der Annuitätenzahlungen auf das Kirchenbeitragsaufkommen ausblieben.

4.3 Aufteilung der Annuitätenzahlungen zwischen Orden und Diözesen

Ordensvertreter wurden in die Restitutions- bzw. Konkordatsverhandlungen zwischen Staat und Kirche nicht einbezogen. Zwar hatte 1957 Generalabt Koberger im Namen der Superiorenkonferenz darum ersucht, an den Verhandlungen teilnehmen zu dürfen, doch die Bischofskonferenz lehnte das ab.⁷⁴⁷ Als das päpstliche Staatssekretariat ein Jahr später auf eine Einbeziehung der Orden drängte, teilte Erzbischof König dem Vatikan mit, „dass eine Einbeziehung der Orden die Sache nur sehr komplizieren würde“.⁷⁴⁸ Verhandelt wurde mit den Ordensvertretern nur darüber, wie die staatlichen Gelder innerkirchlich aufgeteilt werden sollten, denn staatliche Intention war es, mit der Pauschalsumme alle Ansprüche, auch die NS-Schäden der Orden, endgültig zu befriedigen. Dass mit den Annuitätenzahlungen in der Höhe von 100 Mill. öS auch die Forderungen der Klöster abgedeckt werden sollten, bezeichnete Zak, Bischof-Koadjutor von St. Pölten, als „Pferdefuß“.⁷⁴⁹ Bei der Aufteilung der staatlichen Gelder zwischen Diözesen und Ordensgemeinschaften, bei der die Bischöfe eine „langwierige und vielleicht auch hitzige Auseinandersetzung“⁷⁵⁰ erwarteten, konnten sich die Diözesen mit ihrem Aufteilungsschlüssel durchsetzen: Im Herbst 1958 wären die Bischöfe bereit gewesen, maximal 20 % an die Orden abzugeben,⁷⁵¹ im

747 Protokoll über die Besprechung der Bischöfe Österreichs am 12./13. 11. 1957 in Wien, S. 8, AÖBK.

748 Protokoll der Herbstkonferenz der österreichischen Bischöfe am 18./19. 11. 1958 in Wien, S. 11, AÖBK. Auch die Nuntiatur setzte sich für die Orden ein: Nuntiatur an Kardinal DDr. Franz König, Dezember 1958, Konv. Wiedergutmachung 1958, NL Schoiswohl, DA Graz.

749 Dr. Franz Zak, Bischof-Koadjutor, St. Pölten, an Bischof Rohrer, 4. 8. 1958, Konv. Kirchliches Vermögen, NL Rohrer 19/30, KAS.

750 Streng vertrauliches Memorandum von Schoiswohl, 10. 8. 1958, Konv. Kirchliches Vermögen, NL Rohrer 19/30, KAS. Dokument auch in: Konv. Wiedergutmachung 1958, NL Schoiswohl, DA Graz.

751 Das teilte Marhold den Finanzkammerdirektoren mit. Protokoll der Finanzkammerdirektorenkonferenz vom 6. 11. 1958 in Graz, Konv. Wiedergutmachung 1958, NL Schoiswohl, DA Graz.

Frühjahr 1959 lag das Verhandlungslimit bei 15 %, ⁷⁵² schließlich erhielten die Orden 12 % der staatlichen Pauschalsumme und einige zusätzliche Leistungen von den Diözesen.

Zur Finanzkammerdirektorentagung am 6. März 1959, bei der es um die kircheninterne Verteilung der Staatsgelder ging, die durch das Gesetz vom 17. Dezember 1958 für die Jahre 1958 und 1959 zur Verfügung standen, wurden erstmals auch Vertreter der Orden eingeladen: die Stifte der Männerorden vertrat Generalabt Prälat Koberger, die männlichen Religiösen Provinzial P. Pinsker SJ, die weiblichen Orden waren überhaupt nicht vertreten. Die anwesenden männlichen Ordensvertreter und die Vertreter der Diözesen hatten recht unterschiedliche Vorstellungen über die Verteilung der staatlichen Gelder. „Insbesondere wollten sie [=die Orden] die Schädigung der Diözesen durch den Entzug der Kongrua nicht im vollen Ausmaß anerkennen mit der Begründung, dass die Diözesen durch die Kirchenbeiträge entschädigt seien.“ ⁷⁵³ Die Diözesen, die lange genug gebraucht hatten, um dieses Argument, dass die Kirchenbeiträge ein Ersatz für die Kongrua wären, in den Verhandlungen mit den staatlichen Stellen zu entkräften, wollten sich mit den Orden nicht auf eine Diskussion der rechtlichen Grundlagen dieser Zahlungen des Staates einlassen. Die Idee der Orden, die Kirchenbeiträge einzurechnen und damit den Anteil, der den Orden zustehen sollte, zu erhöhen, wurde von Schoiswohl klar zurückgewiesen. ⁷⁵⁴ Den Orden wurde bei der Finanzkammerdirektorentagung 1959 ein Anteil von 12 % angeboten, den Prälat Koberger, als unzulänglich ablehnte. ⁷⁵⁵ Daraufhin beschloss man, eine Kommission zu bilden, die die angegebenen Schäden der Orden prüfen sollte und auch noch neue Schadenserhebungen einfordern musste, „weil eine An-

752 Protokoll der Frühjahrskonferenz der österreichischen Bischöfe am 16./17. 3. 1959 in Wien, S. 12, AÖBK.

753 Bericht über die Besprechung der Finanzkammerdirektoren am 6. März 1959, Pkt. 1 der Unterlagen zur Sitzung der Bischofskonferenz am 16./17. 3. 1959, Konv. Kirchliches Vermögen (1947–1961), NL Rohrer, KAS.

754 Gedächtnisvermerk 13. 3. 1959 über die Finanzkammerdirektorenkonferenz vom 6. 3. 1959 in Wien [von Schoiswohl], Akten Bischofskonferenz 1959/I, NL Schoiswohl, DA Graz.

755 Bericht über die Besprechung der Finanzkammerdirektoren am 6. März 1959, Pkt. 1 der Unterlagen zur Sitzung der Bischofskonferenz am 16./17. 3. 1959. Zu dem Angebot der 12 % siehe auch: Protokoll der Frühjahrskonferenz der österreichischen Bischöfe am 16./17. 3. 1959 in Wien, S. 11, AÖBK.

zahl von weiblichen Ordensgenossenschaften in den Bundesländern seitens des Ordinariates Wien übersehen wurde“.⁷⁵⁶ Nachdem die Orden von der Bischofskonferenz deutlich darauf hingewiesen wurden, dass sie kirchenrechtlich keine gleichberechtigten Partner der Diözesen waren,⁷⁵⁷ waren die Orden schließlich im Juli 1959 mit den angebotenen 12 % unter der Bedingung einverstanden, dass sie von den Diözesen einige zusätzliche Leistungen (wie Angleichung der Besoldung der Ordensangehörigen an die der Weltpriester, Beihilfen für den Ordensnachwuchs, Zahlungen für außerordentliche Seelsorgeleistungen der Orden, wie etwa Einkehrtage; weiters Zuschüsse zum Bauaufwand der Ordenspfarren) erhielten.⁷⁵⁸

Deutlich sichtbar wurde bei diesen Diskussionen über die Verteilung der Staatsgelder auch die Diskriminierung der weiblichen Kongregationen und Orden, die diese Geldverteilungsverhandlungen zum Anlass nahmen, um eine eigene zentrale Arbeitsgemeinschaft zu gründen.⁷⁵⁹ Man hatte bei ihnen die Schäden weniger genau erhoben, sie waren bei der Finanzkam-

756 Bericht über die Besprechung der Finanzkammerdirektoren am 6. März 1959, Pkt. 1 der Unterlagen zur Sitzung der Bischofskonferenz am 16./17. 3. 1959.

757 Die Orden wollten „neben den Diözesen als gleichberechtigte Partner gelten“ und beanspruchten deshalb, „in die Unterlagen der Diözesen Einblick nehmen und sie überprüfen zu können“. Dem wurde von der Bischofskonferenz mit Hinweis auf das Kirchenrecht strikt entgegen getreten: „Versuche dieser Art müssen von den Diözesen zurückgewiesen werden, weil die Bischöfe Ordinarien in der ganzen Diözese sind und die Ordensvorstände nach dem Codex iuris canonici lediglich als Prälati minores fungieren. Bei allen Bestrebungen der hochwürdigen Bischöfe, den Orden selbstverständlich Gerechtigkeit zuteil werden zu lassen, wäre es nicht angängig, ihnen die Stellung von gleichrangigen Partnern einzuräumen.“ Vgl. Protokoll der Frühjahrskonferenz der österreichischen Bischöfe am 16./17. 3. 1959 in Wien, S. 12, AÖBK.

758 Schoiswohl an Rohrer, 8. 7. 1959, NL Rohrer, KAS. Taschner, Finanzkammer der ED Wien, an Schoiswohl, 2. 7. 1959, Konv. Orden, NL Schoiswohl, DA Graz.

759 Der Ordensrat der Frauenorden und Frauenkongregationen hielt am 17. April 1959 in Wien die erste Sitzung ab. Als erstes wurde die Schadenserhebung bei Frauenorden und -kongregationen beraten und überprüft, welche weiblichen Ordensniederlassungen die Erzdiözese Wien, die Anfang März 1959 den weiblichen Orden Fragebögen übermittelt hatte, übersehen hatte. M. Tarcisia Meyer, Generalleiterin der Caritas socialis aus Wien, und Dr. Hedwig Krause, die Provinzoberin der Englischen Fräulein aus St. Pölten, wurden von Erzbischof Rohrer mit Dekret vom 18. 6. 1959 als offizielle

merdirektorentagung 1959 nicht vertreten und konnten sich offensichtlich, als feststand, welchen Betrag die Orden erhalten sollten, gegenüber den Männerorden nicht durchsetzen.⁷⁶⁰ Für die Geldaufteilung zwischen Männer- und Frauenorden war auch wesentlich, dass die Schulorden den Entzug der „lebenden Subventionen“, das waren die Ordensmitglieder, die vom Staat bezahlt als Lehrerinnen bzw. Lehrer an konfessionellen Schulen arbeiteten, nur für die Zeit des Nationalsozialismus geltend machen durften, die Zeit nach 1945 galt als „Schulmaterie“ und wurde nicht behandelt.⁷⁶¹ Von den weiblichen Orden, unter denen ja besonders viele im Schulbereich tätig waren, wurde diese kircheninterne Regelung zwar nicht offen kritisiert, aber doch bedauert.⁷⁶² Die Aufteilung der Gelder, die die Orden erhielten, erfolgte nach folgendem Schlüssel: Die Frauenorden erhielten 47,9 %, die Stifte erhielten 21,9 % und die übrigen Orden 30,2 %.⁷⁶³

5 Von der Aufnahme offizieller Verhandlungen mit dem Vatikan bis zum Abschluss des Vermögensvertrages 1960

5.1 Wer handelt mit dem Staat? Bischöfe oder der Nuntius?

Weil im Provisorium von 1958 die Thematik des Religionsfonds überhaupt nicht tangiert wurde, begann einer der österreichischen Bischöfe auf

Vertreterinnen bestellt, um die weiblichen Orden (die sorores und die moniales) in Wiedergutmachungsfragen gegenüber der Bischofskonferenz oder den von der Bischofskonferenz bestellten Gremien zu vertreten.

760 Der Ordensrat erbat für die weiblichen Orden und Kongregationen von der Bischofskonferenz einen Rechtsberater, „da es unmöglich ist ohne Rechts- und Interessenschutz die finanziellen Ansprüche mit dem nötigen Nachdruck zu vertreten“. Vgl. Protokoll der Herbstkonferenz der österreichischen Bischöfe am 9./10. 11. 1959 in Wien, S. 8, AÖBK. Die Bischofskonferenz nannte Dr. Helmut Marhold.

761 Schoiswohl an Ebfl. Ordinariat in Salzburg, 22. 5. 1959, Konv. Kirchliches Vermögen (1947–1961), NL Rohrer, KAS.

762 Bericht über die Arbeitsgemeinschaft der Frauenorden und -kongregationen Österreichs, nicht datiert, nicht gezeichnet [verfasst von Rohrer, dem Referenten der Bischofskonferenz für Ordensfragen], Konv. Kirchliches Vermögen (1947–1961), NL Rohrer, KAS.

763 Freundliche Mitteilung von Pater Leonhard Gregotsch, dem Generalsekretär der Superiorenkonferenz.

eigene Regie mit Restitutionsverhandlungen. Wahrscheinlich handelte es sich dabei um den Bischof von Linz. Seine Dotation war ehemaliges Religionsfonds-Eigentum, dessen Rückstellung seit fast zwei Jahrzehnten mangels einer gesetzlichen Regelung nicht gelöst werden konnte. Schoiswohl erhoffte sich vom Päpstlichen Staatssekretariat Hilfe gegen diesen Alleingang einer Diözese: „Zu den bisher schon bestandenen Schwierigkeiten kommt allerdings noch hinzu,“ meldete Schoiswohl am 29. Dezember 1958 nach Rom, „dass eine kirchliche Stelle in gutgemeinter Absicht mit sozialistischen Partnern Gespräche über eine im künftigen Gesetz zu verankernde Aufteilung des Religionsfondsvermögens führte, die weder sachlich begründet ist, noch den bisherigen mit der staatlichen zuständigen Kultusverwaltung beratenen Plänen entspricht. Es wird unter allen Umständen darauf zu sehen sein, dass nicht neuerdings die Einheitlichkeit aller interessierten kirchlichen Stellen verloren gehe, weil sonst politische Kreise kirchliche Autoritäten gegeneinander ausspielen und dadurch deren Ansehen schwächen, weil damit aber auch der schließlich und volle Erfolg kirchlicher Bemühungen vereitelt wird.“⁷⁶⁴

Rohracher bedankte sich bei Schoiswohl, dass dieser das Päpstliche Staatssekretariat informiert hatte und bat Schoiswohl, „weiterhin der Anwalt der Kirche Österreichs in dieser wichtigen Angelegenheit zu bleiben“.⁷⁶⁵ Schoiswohl war aber nicht der einzig offizielle Beauftragte der Bischofskonferenz. Da die Restitutionsfragen ja nicht nur „Vermögensrechtliche Fragen“ umfassten, für die Schoiswohl zuständig war, sondern auch Konkordatsmaterie waren, für die König von der Bischofskonferenz beauftragt war, ergab sich bereits innerhalb des österreichischen Espiskopates eine Art Doppelgleisigkeit. Während Schoiswohl von größtem Misstrauen den sozialistischen Politikern gegenüber geprägt war, hatte König – dem man später das sicherlich falsche Etikett „roter Kardinal“ anheften wird – sicherlich eine andere Gesprächsbasis. Dass er Kostelecky freie Hand ließ, um informell mit sozialistischen Politikern zu verhandeln, widersprach zutiefst Schoiswohls Intentionen.

764 Schoiswohl an das Staatssekretariat Sr. Heiligkeit, 29. 12. 1958, streng vertraulich, Konv. Kirchliches Vermögen, NL Rohracher 19/30, KAS.

765 Rohracher an Schoiswohl, 3. 1. 1959, Konv. Wiedergutmachung 1958, NL Schoiswohl, DA Graz.

Die österreichischen Politiker verhandelten die Fragen der Restitution mit den Bischöfen, deren Meinungen stark von den jeweiligen Partikularinteressen (Religionsfonds, Salzburg-Frage, burgenländische Schulen) geprägt waren, sowie mit dem Sekretariat der Bischofskonferenz, das unter Kosteletzky sehr eigenständig agierte, und mit dem Päpstlichen Nuntius in Wien.⁷⁶⁶

Im Frühjahr 1959, als offizielle Konkordatsverhandlungen aufgenommen wurden,⁷⁶⁷ wollten die österreichischen Politiker lieber direkt mit und in Rom verhandeln. Weil man ohnedies die Zustimmung des Vatikans brauchte und weil damit die schwierige Konsensfindung mit den österreichischen Bischöfen umgangen werden konnte, präferierten österreichische Politiker direkte Verhandlungen mit der höchsten Stelle. Die von der österreichischen Bundesregierung vorgeschlagene Idee, eine Delegation nach Rom zu schicken und dort zu verhandeln, wurde aber vom Vatikanischen Staatssekretariat abgelehnt.⁷⁶⁸ Die Verhandlungen sollten sich nach

766 Schoiswohl wollte bereits im Sommer 1958 den Nuntius umgehen und die Zustimmung des Vatikans dafür einholen, dass von der Bischofskonferenz für die Vorverhandlungen zum Konkordat Personen benannt werden können, „weil von den vatikanischen Stellen kaum jene Sachkenntnis der Lage und Materie vorausgesetzt werden kann, die eine tragbare, den österreichischen Verhältnissen entsprechende Regelung möglich macht“. Streng vertrauliches Memorandum von Schoiswohl, 10. 8. 1958, Konv. Kirchliches Vermögen, NL Rohrer 19/30, KAS. Dokument auch in: Konv. Wiedergutmachung 1958, NL Schoiswohl, DA Graz.

767 Am 17. April 1959 hatte die österreichische Bundesregierung, um die Konkordatsverhandlungen wieder ins Laufen zu bringen, den Hl. Stuhl ersucht, die Apostolische Administratur Burgenland zu einer Diözese zu erheben. Der Vatikan reagierte auf diesen Antrag freundlich und schlug vor, gleichzeitig mit dieser Frage auch die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Kirche und Staat zu ordnen. Vgl. Kosteletzky, Anerkennung, S. 232.

768 Darstellung folgt: Nuntiatura Apostolica in Austria an den Episkopat Österreichs, 28. 10. 1959, Konv. Wiedergutmachung 1959/60, NL Schoiswohl, DA Graz. Zum genauen Ablauf der Aufnahme der Konkordatsverhandlungen: Am 10. 2. 1959 begab sich der Nuntius Dellepiane zu Außenminister Figl, um ihn zu informieren, dass der Vatikan bereit wäre, eine Konvention zu unterzeichnen. Am 11. 3. 1959 antwortete der Außenminister, dass sich das bereits bestehende Ministerkomitee, das die Wiedergutmachung für die drei christlichen Kirchen besprach, mit dieser Frage befassen werde. Im Ministerrat vom 10. März 1959 erklärte sich das Ministerkomitee als in

Auffassung des Staatssekretariats in zwei Phasen vollziehen: In Österreich sollte ein Entwurf vorbereitet werden, zu dem die Regierung auch bereits die Zustimmung der Bischöfe einholen sollte, dann könnte der Entwurf an die Römische Kurie auf diplomatischem Weg zur Prüfung übermittelt werden.⁷⁶⁹

Verhandelt wurde also weiterhin in Wien und zwar in erster Linie vom Nuntius, der in den österreichischen Bischöfen keine gleichberechtigten Partner sah und sie erst im nachhinein informierte. Drimmel und der Leiter des Kultusamtes Rieger, die diese Übergehung der österreichischen Bischöfe als zumindest unübliche Vorgangsweise ansahen,⁷⁷⁰ konnten diese Verhandlungsstrukturen, weil sie vom Vatikan vorgegeben waren, offiziell nicht ignorieren, sondern nur abmildern, indem sie die österreichischen Bischöfe auf dem Laufenden hielten.⁷⁷¹ Rückblickend charakterisierte

Permanenz. Mit dieser Antwort war der Nuntius nicht zufrieden und wies in einem Schreiben vom 21. 3. 1959 darauf hin, dass die katholische Kirche eigene Verhandlungen wünsche. Daraufhin bot die Regierung Verhandlungen in Rom an. Im Ministerrat vom 21. 4. 1959 wurde die Nominierung einer Delegation nach Rom beschlossen. Am 9. 5. 1959 übermittelte das Päpstliche Staatssekretariat dem österreichischen Botschafter im Vatikan ein Antwortschreiben, worin die Entsendung einer Delegation nach Rom abgelehnt wurde. Regierungsvertreter sollten mit der Nuntiatur in Wien einen Entwurf ausarbeiten. Vgl. dazu: MRP Raab II, Nr. 112, 10. 3. 1959; Vortrag an den Ministerrat des BKA-AA, 15. 4. 1959, Zl. 258.000-VR/59 beigelegt MRP Raab II, 21. 4. 1959, ÖStA AdR. Ablehnung der Verhandlung in Rom: Österr. Botschaft beim Heiligen Stuhl, J. Kripp, an Dr. Rudolf Kirchschräger, Leiter der Abteilung Völkerrecht des BKA-AA, 24. 4. 1959, Konv. Wiedergutmachung 1959/60, NL Schoiswohl, DA Graz.

769 Österr. Botschaft beim Heiligen Stuhl, Dr. Joseph Kripp, an Dr. Rudolf Kirchschräger, Leiter der Abteilung VR des Bundeskanzleramtes Auswärtige Angelegenheiten, 24. 4. 1959. Zum Erlass Zl. 258.084-VR/59, Konv. Wiedergutmachung 1959/60, NL Schoiswohl, DA Graz.

770 Diese Charakterisierung der vom Vatikan vorgegebenen Verhandlungsabläufe findet sich in: Drimmel an Kreisky, Anfang November 1959 [genaues Datum fehlt auf der Abschrift.], Konv. Wiedergutmachung 1959/60, NL Schoiswohl, DA Graz.

771 Drimmel berichtete Schoiswohl, dass Bundeskanzler Raab an die beteiligten ÖVP-Minister am 14. 9. 1959 einen Brief geschrieben hatte, „in welchem sie ausdrücklich auf die von der Nuntiatur ausgeheckte Art des Handelns verwiesen werden. Insbesondere ist in diesem Brief davon die Rede, dass

Schoiswohl diese vatikanischen Verhandlungsvorgaben und das Verhalten des Nuntius als nicht sehr effektiv:

„Die Verhandlungen mit dem Kultusamt im Jahre 1959/60 stellten daher eine Art Doppelgleisigkeit dar, weil einerseits die österreichischen kirchlichen Stellen wegen der besseren Kenntnis der Materie (bes. Religionsfonds) mitreden wollten, andererseits der Hwst. Herr Nuntius nur sehr zögernd und im Nachhinein bekannt gab, was er unterdessen unternahm. Im Zusammenwirken mit dem Kultusamt ließen sich dann wenigstens einige Korrekturen im Sinn der Bischofskonferenz unterbringen. Die letzte Fassung der Konvention war aber nicht abgesprochen (mit der Nuntiatur) und enthält daher Mängel, die sich bei vertrauensvoller Zusammenarbeit aller kirchlichen Stellen hätten vermeiden lassen.“⁷⁷²

5.2 Kompromissfindung im Koalitionsausschuss im März 1959

Der Koalitionsausschuss, der unter dem Vorsitz von Minister Drimmel im Frühjahr 1959 dreimal tagte (4. und 18. März und 8. April 1959), sollte einen Text für die Regierung als Grundlage zur Lösung der kirchlichen Vermögensfrage ausarbeiten. Von der ÖVP wurden in den Ausschuss die Nationalräte Dr. Reisetbauer, Dr. Dipl.-Ing. Weiß und Dr. Geißler, der für Fragen, die die Evangelische Kirche betrafen, zuständig war, entsandt. Auf Seite der SPÖ waren die Verhandlungspartner der Nationalrat Dr. Neugebauer, der Beamte MOK Dr. Ringhofer und Bundesrat Dr. Broda.⁷⁷³ Anwesend waren noch als Schriftführer Dr. Schima, ein Beamter des Unterrichtsministeriums und der Leiter des Kultusamtes Dr. Rieger.⁷⁷⁴ Zur dritten Sitzung wurden Bischof Schoiswohl und Dr. Schnizer beigezogen.⁷⁷⁵

die Nuntiatur ‚Vorsorge zu treffen hätte, dass der österreichische Episkopat hinsichtlich der ihn betreffenden Fragen konsultiert werde‘.“ Drimmel an Schoiswohl, 17. 9. 1959, Konv. Wiedergutmachung 1959/60, NL Schoiswohl, DA Graz.

772 Handschriftliche Notiz Schoiswohls, Undatierte Konv. Wiedergutmachung 1958, NL Schoiswohl, DA Graz. Aus dieser Notiz geht nicht hervor, welche Textstellen der Konvention Schoiswohl als Mängel bezeichnete.

773 Broda fehlte bei zwei der ersten drei Sitzungen des Koalitionsausschusses.

774 Kurzprotokoll über die erste Sitzung des Koalitionsausschusses, betreffend kirchliche Vermögensrechte (Art. 26 des Staatsvertrages) im BMU, 4. 3. 1959 [verfasst von Dr. Schima, BMU], Konv. Wiedergutmachung 1959/60, NL Schoiswohl, DA Graz.

775 Schoiswohl berichtete den Bischöfen: Protokoll der Frühjahrskonferenz der österreichischen Bischöfe am 16./17. 3. 1959 in Wien, S. 9–11, AÖBK.

Geklärt werden mussten die jährlichen wiederkehrenden Leistungen an die christlichen Kirchen, die Aufteilung des Religionsfonds-Vermögens und die Salzburger Frage, die man ebenfalls mit Religionsfonds-Besitz regeln wollte; im Laufe der Verhandlungen nahm man noch die Errichtung einer Diözese Burgenland, die der Vatikan gleichzeitig mit dem Vermögensvertrag erledigt haben wollte,⁷⁷⁶ und die Entschädigung für die entzogenen konfessionellen burgenländischen Schulen dazu. Die Neuregelung des Kirchenbeitragsgesetzes, die Drimmel ebenfalls geklärt wissen wollte, wurde gleich bei der ersten Sitzung als Diskussionspunkt gestrichen.

Diskussionsgegenstand der zweiten Sitzung am 18. März 1959 und der dritten am 8. April 1959 war u. a. die 100 %ige Wertsicherung der Entschädigungsbeträge, die vom Vatikan und den anderen Kirchen gefordert worden war. Die SPÖ-Verhandler Neugebauer und Broda lehnten eine Erhöhung der Wertsicherung auf den gesamten Betrag ab. Die von der Evangelischen Kirche aufgestellte Forderung, dass die staatlichen Gelder nach der Anzahl der prozentuellen Aufteilung der Gläubigen neu verteilt werden sollten, womit eine Umschichtung zu Ungunsten der katholischen Kirche erfolgt wäre, fand nur Zustimmung bei der SPÖ. Nachdem Drimmel diese Kopfquotenregelung mit Hinweis auf die rechtliche Basis der Wiedergutmachung ablehnte, wurde die Behandlung der Ansprüche der Evangelischen Kirche in der zweiten Sitzung zurückgestellt.⁷⁷⁷

Die Forderung der katholischen Kirche, dass die Erzdiözese Salzburg, die keinen Religionsfonds-Besitz hatte, stattdessen Staatsforste erhalten sollte, wurde mit der Begründung abgelehnt, der Kirche könne nur das ins

776 Am 31. März 1959 teilte der Nuntius dem Außenminister mit, dass der Vatikan die Errichtung einer Diözese im Burgenland zusammen mit dem Vermögensvertrag regeln wollte. Der Nuntius nennt das eine *Junktimierung*. Der Bundesminister für Unterricht hingegen meinte in seinem AV vom 3. 11. 1959, die Vatikanische Note habe den Inhalt, dass die Burgenlandfrage mitbehandelt werden *könne*. Konv. Wiedergutmachung 1959/60, NL Schoiswohl, DA Graz.

777 Kurzprotokoll über die 2. Sitzung des Koalitionsausschusses, betreffend kirchliche Vermögensrechte (Art. 26 des Staatsvertrages) im BMU, 18. 3. 1959 [verfasst von Dr. Schima, BMU], Konv. Wiedergutmachung 1959/60, NL Schoiswohl, DA Graz. Die Evangelische Kirche konnte diese Forderung nach einer Erhöhung der jährlichen staatlichen Zahlungen letztlich durchsetzen, sie führte aber dazu, dass die Regelung der vermögensrechtlichen Probleme mit der Evangelischen Kirche als letzte abgeschlossen wurde.

Eigentum übertragen werden, was einmal den Religionsfonds gehört habe. Auch die Dotation für den Erzbischof sollte – nach Meinung der Parteienvertreter – nicht regulären Staatsbesitz, sondern Religionsfonds-Besitz umfassen.⁷⁷⁸ Was dann schließlich bei der Umsetzung des Vermögensvertrages dazu führte, dass das Mensalgut des Erzbischofs im Forstbezirk Laussa in Oberösterreich lag.

Der Koalitionsausschuss einigte sich darauf, dass die evangelische und die katholische Kirche für die staatliche Benützung der den Konfessionen entzogenen Schulgebäude im Burgenland entschädigt werden sollten.⁷⁷⁹ Für die katholischen Schulen hatte anfangs Bischof László eigenständige Verhandlungen über eine Wiedergutmachung geführt, nachdem der Koalitionsausschuss sich dieser Angelegenheit angenommen hatte, wurden diese Gespräche mit ihm nicht weitergeführt,⁷⁸⁰ sondern als Teil des Vermögensvertrages mitbehandelt. Die Aufnahme der Entschädigung für katholische Schulen in den Vermögensvertrag war eine Ausweitung, der zuzustimmen der SPÖ wenig Probleme bereitete, weil man gleichzeitig auch die Entschädigung für die evangelischen Schulen regeln wollte und diese Ausweitung daher kein spezifisches Zugeständnis an die katholische Kirche war.

Ende April 1959 hatten sich die Parteienvertreter im Koalitionsausschuss über alle wesentlichen Punkte geeinigt. In der Sitzung des Minis-

778 Kurzprotokoll über die 2. Sitzung des Koalitionsausschusses, betreffend kirchliche Vermögensrechte (Art. 26 des Staatsvertrages) im BMU, 18. 3. 1959 und Kurzprotokoll über die 3. Sitzung des Koalitionsausschusses, 8. 4. 1959 [verfasst von Dr. Schima, BMU], Konv. Wiedergutmachung 1959/60, NL Schoiswohl, DA Graz.

779 Durch die „Portschy-Verordnung“ wurden mit Wirksamkeit vom 13. 9. 1938 die konfessionellen Schulen, samt Einrichtung, Lehrmittelsammlungen, Büchereien und dazugehörenden Gärten den Eigentümern entzogen und zwangsweise zu öffentlichen Pflichtschulen gemacht.

780 Schoiswohl an László, 10. 4. 1959, womit László über die ihn betreffenden Beschlüsse des Koalitionsausschusses informiert wurde. Weiters: Kurzprotokoll über die 3. Sitzung des Koalitionsausschusses, 8. 4. 1959, beide in: Konv. Wiedergutmachung 1959/60, NL Schoiswohl, DA Graz. László wollte zu den Koalitionsverhandlungen beigezogen werden oder direkt mit dem Unterrichtsminister verhandeln. Schoiswohl lehnte das mit dem Argument ab, dass dann auch der Salzburger Erzbischof mitverhandeln werden wollen. Schoiswohl an László, 10. 4. 1959, László an Schoiswohl, 15. 4. 1959, Konv. Wiedergutmachung 1959/60, NL Schoiswohl, DA Graz.

terrates vom 21. April 1959 wurde daraufhin beschlossen, Verhandlungen mit dem Vatikan über die endgültige Regelung der vermögensrechtlichen Frage der katholischen Kirche in Österreich und über die Errichtung einer Diözese Eisenstadt aufzunehmen.⁷⁸¹

5.3 Außenminister Kreisky führt die Verhandlungen

Sofort nach der Neukonstituierung der Regierung Mitte Juli 1959 wollte das Unterrichtsministerium mit dem Außenministerium interministerielle Gespräche aufnehmen, um über die – wie Drimmel meinte – unübliche Verhandlungsführung, die der Vatikan vorgegeben hatte, zu sprechen. Drimmel sah in der Umgehung der österreichischen Bischöfe eine „von Grund auf geänderte Sachlage“, mit der sich eigentlich der Ministerrat hätte befassen müssen.⁷⁸² Doch Drimmel war nicht mehr federführend bei den Verhandlungen und Außenminister Kreisky sah in der Note des Vatikans keinen Grund, wieder den Ministerrat zu befassen, er hatte dem Nuntius am 25. Juli 1959 eine rasche Beendigung der Konkordatsverhandlungen zugesagt, und die Beamten des Außenamtes beauftragt, einen Entwurf auszuarbeiten.⁷⁸³ Der spätere Bundespräsident Rudolf Kirchschläger⁷⁸⁴, damals im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten tätig,

781 Kreisky an Drimmel, 26. 10. 1959, BMAA Zl. 261.393-VR/59, Konv. Wiedergutmachung 1959/60, NL Schoiswohl, DA Graz.

782 Drimmel an Kreisky, Anfang November 1959 [genaues Datum fehlt auf der Abschrift], weiters AV des BMU, dat. 3. 11. 1959, getitelt Vertragsentwurf zwischen Hl. Stuhl und Republik Österreich, beide in: Konv. Wiedergutmachung 1959/60, NL Schoiswohl, DA Graz.

783 Kreisky an Drimmel, 26. 10. 1959.

784 In der Festschrift für Alfred Kostecky zum 70. Geburtstag verfasste Kirchschläger einen Artikel über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche, wobei er aber die Konkordatsmaterie bewusst ausließ, „die das Verhältnis zwischen Rom und Wien in der Nachkriegszeit manchmal sehr stark emotionalisiert hat“. Ein Hinweis auf seine konkreten Erfahrungen könnte der nachfolgende Satz sein: „Schließlich besteht auch nicht selten eine innerkirchliche Neigung, sich für interne Auseinandersetzungen der Methoden zu bedienen, die auch im innenpolitischen Streit Verwendung finden.“ Rudolf Kirchschläger: Gedanken zum Verhältnis zwischen Kirche und Staat, in: Kaluza, Klecatsky, Köck, Paarhammer, Pax et Iustitia, S. 107–114, hier 107 und 109.

und Edwin Loebenstein vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes, der eine gute Gesprächsbasis zu Kostelecky hatte, verfassten die Entwürfe für den Vermögensvertrag und die Errichtung der Diözese Burgenland. Für Drimmel war die Tatsache, dass Bundeskanzler Raab korrekterweise diese Materie dem zuständigen Außenminister überließ „bei der gegenwärtigen politischen Leitung der auswärtigen Angelegenheiten ein nicht ungefährliches Unternehmen“.⁷⁸⁵

Am 10. September übersandte Kreisky die Entwürfe der beiden Konventionen, die auf den Vereinbarungen des Koalitionsausschusses beruhten, an die Ministerien für Unterricht, Finanzen und Land- und Forstwirtschaft mit der Bitte, rasch eine Stellungnahme abzugeben, damit offizielle Verhandlungen mit der Nuntiatur beginnen könnten.⁷⁸⁶ Das Unterrichtsministerium, das in die Formulierung der Entwürfe nicht einbezogen worden war, ließ sich mit seiner Stellungnahme so lange Zeit, dass Kreisky bei Drimmel eine dringliche Behandlung der Konventionsentwürfe einfordern musste. Kreisky teilte Drimmel mit, dass diese Verzögerung durch nichts mehr gerechtfertigt sei, weil die Entwürfe auf den im Frühjahr getroffenen Parteienvereinbarungen basierten. Zudem bringe jeglicher Aufschub den Außenminister „in eine unangenehme Situation gegenüber dem Vertreter des Heiligen Stuhles“.⁷⁸⁷

Nachdem Kreisky am 3. Oktober 1959 den Nuntius darüber informiert hatte, dass die ÖVP-Minister noch keine Stellungnahmen abgegeben hatten, und am 23. Oktober 1959 ein offizielles Entschuldigungsschreiben dafür sandte, richtete der Nuntius an das Episkopat Österreichs ein Schreiben, in dem er die „Verschleppungstaktik“ scharf kritisierte, als deren Urheber er offensichtlich nicht nur die ÖVP-Minister Drimmel, Kamitz und Hartmann sah, die keine Stellungnahmen zum Gesetzentwurf abgegeben hatten, sondern auch die österreichischen Bischöfe. In dem Schreiben des Nuntius vom 28. Oktober 1959 hieß es:

785 Drimmel an Schoiswohl, 17. 9. 1959, Konv. Wiedergutmachung 1959/60, NL Schoiswohl, DA Graz.

786 Darstellung folgt: Nuntiatura Apostolica in Austria an den Episkopat Österreichs, 28. 10. 1959, Konv. Wiedergutmachung 1959/60, NL Schoiswohl, DA Graz. [Brief des BMAA Zl. 257.334-VR/59].

787 Kreisky an Drimmel, 26. 10. 1959, BMAA Zl. 261.393-VR/59, Konv. Wiedergutmachung 1959/60, NL Schoiswohl, DA Graz.

„Dass die Stellungnahme der oben genannten Ministerien so lange auf sich warten läßt, kann ich schwer verstehen. Es handelt sich ja um eine Materie, die schon November-Dezember 1958 (Gesetzentwurf des Unterrichtsministeriums) und März-April 1959 (Koalitionsausschuß [...]) eingehend behandelt wurde, so dass die österreichische Bundesregierung am 24. April 1959 dem Hl. Stuhl den Vorschlag machen konnte, eine Delegation nach Rom zu entsenden zwecks Aufnahme von Verhandlungen. Außerdem werden wohl die schwierigen Punkte der Konventionen kaum von den einzelnen Ministerien entschieden, sondern vielmehr werden sie der Verhandlung zwischen den Vertretern Österreichs und den Vertretern des Heiligen Stuhles harren müssen. Man kann sich schwer dem Eindruck entziehen, dass da absichtlich aus nicht leicht zu verstehenden Gründen eine Verschleppungstaktik geübt wird. Das gereicht ihren Urhebern sicherlich nicht zur Ehre.“⁷⁸⁸

Minister Drimmel hatte mittlerweile auch in der breiten Öffentlichkeit den Ruf eines Bremsers. Als auch in der *Kleinen Zeitung* die „bremsende Rolle des Unterrichtsministers bei den Konkordatsverhandlungen“ in einer Glosse vom 20. Dezember 1959 kritisiert wurde, war Drimmel verbittert, weil auch diese der Kirche nahestehende Zeitung in „eine Kerbe schlägt, die der sozialistischen Vernebelungstaktik außerordentlich zugute kommt“.⁷⁸⁹

In dieser Auseinandersetzung zwischen dem katholischen Unterrichts- und dem jüdischen agnostischen Außenminister ging es darum, dass Kreisky der ÖVP erfolgreich das Recht streitig gemacht hatte, als alleinige Vertreterin der Interessen der katholischen Kirche zu gelten. Drimmel verwehrte sich dagegen, dass die ÖVP-Minister in die Rolle gedrängt wurden, Staatsinteressen vertreten zu müssen, „während es sich die Sprecher der SPÖ angelegen sein lassen, vor der Öffentlichkeit der Kirche die Benevolenz erweisung zu liefern“.⁷⁹⁰

788 Nuntiatura Apostolica in Austria an den Episkopat Österreichs, 28. 10. 1959.

789 Schoiswohl an Dr. Fritz Czoklich, Redakteur der Grazer *Kleinen Zeitung*, 9. 1. 1960, Konv. Wiedergutmachung 1959/60, NL Schoiswohl, DA Graz.

790 Drimmel an Kreisky, Anfang November 1959 [genaues Datum fehlt auf der Abschrift], Konv. Wiedergutmachung 1959/60, NL Schoiswohl, DA Graz.

5.4 Bischöfe und ÖVP wollen die katholischen Schulen im Vermögensvertrag mitbehandeln

Bereits unmittelbar nach der Anerkennung des Konkordates durch die SPÖ hatte Drimmel versucht, von den Sozialisten die Zustimmung zur Subventionierung der konfessionellen Lehranstalten als Erfüllung der Vertragsverpflichtungen aus dem Konkordat zu erreichen. Auch bei der so genannten Schulfrage handelte es sich ja um entzogene Rechte, die die katholische Kirche vor 1938 gehabt hatte und daher um eine Wiedergutmachungsmaterie.⁷⁹¹ Innenpolitisch hatte man sich aber mit der SPÖ darauf geeinigt, bei den Verhandlungen zum Vermögensvertrag die Schulfrage auszuklamern und später separat zu verhandeln. Dass die ÖVP-Politiker von dieser auch vom Vatikan akzeptierten Verhandlungslinie 1959 abwichen, brachte insbesondere Drimmel in der Öffentlichkeit den Vorwurf ein, die Konkordatsverhandlungen zu behindern.⁷⁹²

Die Bischofskonferenz vom 9./10. November 1959 beschloss, den Nuntius zu ersuchen, in den Verhandlungen, von denen die österreichischen Bischöfe ausgeschlossen waren, auch die katholischen Schulen zu berücksichtigen und schlug vor, „dass ein Betrag von ca. 50 bis 60 Mill. öS (das entspricht ungefähr der Hälfte der Personallast der katholischen Schulen) von der Regierung erbeten werden soll“.⁷⁹³ Der Nuntius war aber nicht bereit, durch zusätzliche Wünsche der Bischöfe die zwischenstaatlich festgelegte Verhandlungslinie zu verlassen.⁷⁹⁴ Er hielt daran fest, dass man

791 Die Schulfrage war größtenteils ein innerstaatliches Problem, bilateral waren nur die Ansprüche auf Subvention der konfessionellen Schulen, die sich auf Art. VI § 4 des Konkordates von 1933/34 begründeten. Im Art. VI § 4 war die „Entwicklung zur öffentlichen konfessionellen-katholischen Schule“ als zukünftige Entwicklung festgehalten. Im Vermögensvertrag geregelt wurde nur die Entschädigung für die Schulgebäude, die im Burgenland der katholischen Kirche gehörten und ihr 1938 entzogen wurden. Zur Schulfrage im und nach dem Nationalsozialismus vgl. u. a.: Engelbrecht, Eingriffe; Rinnerthaler, Zerschlagung; Höslinger, Maßnahmen; Jonak, Verhältnis; Kriegl, Kirche; Weinzierl, Kirche und Schule.

792 Drimmel an Kardinal König, 11. 1. 1960, Konv. Wiedergutmachung 1959/60, NL Schoiswohl, DA Graz.

793 Österr. Bischofskonferenz an Dr. Giovanni Dellepiane, Apostl. Nuntius, 12. 11. 1959, Konv. Wiedergutmachung 1959/60, NL Schoiswohl, DA Graz.

794 Apostolische Nuntiatur an Kardinal König, 13. 11. 1959, Konv. Wiedergutmachung 1959/60, NL Schoiswohl, DA Graz.

wie vereinbart zuerst den Vermögensvertrag, dann die Schul- und dann die Ehefrage regeln sollte. Im Unterschied zu den österreichischen Bischöfen und den ÖVP-Politikern, die erwarteten, dass es nach der Erledigung der vermögensrechtlichen Fragen in der Koalition zu keiner raschen Behandlung der Schulfragen kommen werde und man daher die Gunst der Stunde nützen sollte, hatte der Nuntius mehr Vertrauen in seine sozialistischen Verhandlungspartner.

In einem Gespräch, das am 19. November 1959 stattfand, drängte der Bundeskanzler den Nuntius geradezu, dass die Kirche die Forderung erheben sollte, dass bereits bei den vermögensrechtlichen Verhandlungen das Schulproblem mitbehandelt werden müsste. Der Nuntius verhielt sich reserviert und wich nicht von der festgelegten Vorgangsweise ab, die drei Materien (Vermögensfrage, Schulfrage und Ehefrage) nacheinander zu behandeln. Befürchtungen des Bundeskanzlers, ein Vermögensvertrag könne so interpretiert werden, dass die Schulvermögensfrage in der Gesamtregelung der vermögensrechtlichen Fragen enthalten sei, zerstreute der Nuntius. Für den Nuntius blieben die Ansprüche auf Subventionierung der katholischen Schulen durch den Abschluss eines vermögensrechtlichen Vertrages, in dem – nach Meinung des Nuntius – genau aufgelistet werden sollte, welche Artikel des Konkordates nicht mehr gültig seien, unangetastet.⁷⁹⁵ Die juristische Klarstellung wurde dann letztlich auch umgesetzt: Im Vermögensvertrag waren die außer Kraft gesetzten Artikel des Konkordates 1933/34 angeführt und die Schulfrage wurde 1962 separat geregelt.⁷⁹⁶

Das auf Kreiskys Antrag⁷⁹⁷ von der Bundesregierung am 24. November 1959 eingesetzte Ministerkomitee, bestehend aus dem Bundeskanzler, dem Vizekanzler, den Ministern für Justiz, Unterricht und Finanzen befasste sich am 2. Dezember 1959 mit dem vorliegenden Entwurf für den Vermö-

795 Gedächtnisnotiz. Unterredung des Bundeskanzlers mit dem Nuntius am 19. November 1959 [nicht gezeichnet, anwesend waren weiters Msgr. Zacchi und Bischof Schoiswohl, der wahrscheinlich auch die Gedächtnisnotiz verfasste], Konv. Wiedergutmachung 1959/60, NL Schoiswohl, DA Graz.

796 Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen in Zusammenhang stehenden Fragen, 9. Juli 1962, BGBl 1962/72.

797 MRP Raab III, Nr. 14, 17. 11. 1959, ÖStA AdR.

gensvertrag und mit der Frage der Zuschüsse an katholische Schulen.⁷⁹⁸ Die SPÖ lehnte den Vorschlag des Bundeskanzlers, in den Vermögensvertrag noch zusätzlich den Betrag von jährlich 50 Mill. öS für katholische Schulen aufnehmen, wobei aber die Kosten der vom Staat bezahlten LehrerInnen an katholischen Schulen eingerechnet werden sollten, bei der Beratung des Koalitionsausschusses am 11. Dezember 1959 strikt ab.⁷⁹⁹

5.5 Stellungnahme des Nuntius zum Vermögensvertrag

Anfang Jänner 1960 wurden die beiden Vertragsentwürfe für den Vermögensvertrag und den Diözesanvertrag für die Erhebung der Apostolischen Administratur Burgenland zu einer Diözese dem Nuntius zu einer Stellungnahme vorgelegt. Der Nuntius konnte seine Forderung nach einer Erhöhung der staatlichen Starthilfe für eine neue Diözese, für die er als einmalige Dotation ca. 400 ha Grundbesitz und 9 Mill. öS in drei Jahresraten verlangte, nicht in vollem Umfang durchsetzen. Die Apostolische Administratur Burgenland erhielt anlässlich ihrer Erhebung zur Diözese eine einmalige Dotation von 300 ha Forst vom Staat. Weiters stellte dieser der Diözese innerhalb von drei Jahren 5 Mill. öS zur Verfügung, mit denen die Auslagen, die mit der Erhebung der Apostolischen Administratur verbunden waren, bestritten werden sollten.⁸⁰⁰

Beim Vermögensvertrag hatte der Nuntius in seiner ersten Stellungnahme folgende Abänderungswünsche vorgebracht, die alle bereits längere Zeit diskutiert worden waren:

Die Leistungen des Staates an die katholische Kirche sollten im Vertrag nicht „ohne Zusammenhang dargestellt werden, da hiedurch der

798 Gedächtnisnotiz über die Sitzung des Ministerkomitees am 2. Dezember 1959 [von Bundeskanzler Raab an Bischof Schoiswohl übermittelt, 15. 12. 1959], Konv. Wiedergutmachung 1959/60, NL Schoiswohl, DA Graz. Dass der Außenminister nicht Teil des Ministerkomitees war, war Kreiskys eigener Wunsch. Vgl. MRP Raab III, Nr. 15, 24. 11. 1959, ÖStA AdR.

799 Gedächtnisnotiz über die Sitzung des Ministerkomitees am 2. Dezember 1959.

800 Vgl. Art. VI des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich betreffend die Erhebung der Apostolischen Administratur Burgenland zu einer Diözese, ratifiziert 23. 6. 1960, BGBl 1960/196 vom 17. 10. 1960.

Eindruck entstehen könnte, dass die Kirche nur Geschenke empfangen. „Aus optischen Gründen“ sollten auch die „Gegenleistungen der Kirche“ (das war die Übertragung des Großteils der Religionsfonds-Besitzungen an den Staat) angeführt werden. Einerseits ging es dem Nuntius um die öffentliche Wirkung des Vertrages, um die sich bereits die österreichischen Bischöfe Sorgen gemacht hatten, andererseits um finanzielle Nachbesserungen: Das größte Problem war hierbei die noch immer offene Forderung nach einer 100 %igen Wertsicherung, wie sie das Päpstliche Staatssekretariat von Anfang an als Bedingung vorgegeben hatte. Die Erhöhung der Entschädigungssumme für die burgenländischen Schulen war dagegen ein vergleichsweise kleines Problem: Im Vertragsentwurf vom 3. November 1959 waren 8 Mill., die in vier Jahresraten bezahlt werden sollten, vorgesehen. Der Nuntius wollte 15 Mill., geeinigt hatte man sich schließlich auf 10 Mill.⁸⁰¹

5.6 Die Frage der Wertsicherung

Die Bundesregierung ging im November 1959 noch davon aus, dass eine Wertsicherung der jährlich zu leistenden öS 100 Mill. nur im Ausmaß von höchstens 30 % zugestanden werden könnte, wie es die ursprüngliche Verhandlungslinie unter Drimmel war.⁸⁰² Da der Vatikan von der Wertsicherungsforderung nicht abrücken wollte, machte Kreisky im Ministerrat am 17. November 1959 den Vorschlag, 50x% der Summe an Beamtengehälter einer bestimmten Dienstklasse zu binden.⁸⁰³ Während in den ersten Entwürfen des Vermögensvertrages noch eine Gesamtsumme von öS 100 Mill. ohne jede Wertsicherung angeführt war, wurde in der Endfassung eine Zweiteilung vorgenommen, die dann auch in den Verträgen mit den anderen

801 Die Abänderungswünsche brachte der Nuntius am 9. 1. 1960 mündlich dem Außenminister zur Kenntnis. Vgl. dazu das von Kirchschläger verfasste Protokoll: Erste Stellungnahme des Apostolischen Nuntius zu den beiden Vertragsentwürfen mit dem Hl. Stuhl, dat. 11. 1. 1960, BMAA Zl. 22.391-VR/60. Abschrift in: Konv. Wiedergutmachung 1959/60, NL Schoiswohl, DA Graz.

802 Vgl. die Verhandlungen des Ministerrats, MRP Raab III, Nr. 15, 24. 11. 1959, ÖStA AdR.

803 Siehe Antrag von Kreisky und Diskussion beim Ministerrat, MRP Raab III, Nr. 14, 17. 11. 1959, ÖStA AdR.

Religionsgemeinschaften übernommen wurde. öS 50 Mill. waren ein Fixbetrag, der zweite Teil war der Gegenwert der jeweiligen Bezüge von 1.250 Kirchenbediensteten unter Zugrundelegung eines Durchschnittsbezuges. Dieser basierte auf dem Gehalt eines Bundesbeamten der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse IV, 4. Gehaltsstufe, zuzüglich der Sonderzahlungen und Teuerungszuschläge. Offiziell wurde die vom Nuntius gewünschte 100 %ige Wertsicherung nicht verwirklicht, im Vermögensvertrag waren öS 50 Mill. nicht wertgesichert, doch in einem geheimen Zusatzpapier wurde dem Vatikan die 100 %ige Wertsicherung zugesagt. Am 2. Mai 1960 hatte man sich auf höchster politischer Ebene auf eine Kompromissformel geeinigt, die folgenden Wortlaut hatte: „Im Falle einer Werterhöhung oder Wertverminderung des Schillings über 20 % soll in neue Verhandlungen zwecks Revision der in Art. II, Abs. 1, lit. a) des Vermögensvertrages bezeichneten Summe von 50 Millionen Schilling eingetreten werden.“⁸⁰⁴ Diese Zusicherung, mit der das Parlament nicht befasst wurde, weil sie nicht Bestandteil des Gesetzes war, sondern die von der Regierung dem Vatikan gegenüber in einem Schreiben abgegeben worden war, wurde bislang in Zusatzverträgen in den Jahren 1969, 1976, 1981 und 1995 realisiert.⁸⁰⁵

5.7 Kritik der Bischöfe an der Extinktionsklausel

Die Kritik der Bischöfe am Entwurf des Vermögensvertrages richtete sich vor allem gegen den Artikel, in dem festgelegt war, dass die Kirche mit diesem Vermögensvertrag auf alle Ansprüche aus dem Staatsvertrag verzichtete. Im Entwurf hieß es, dass „alle Ansprüche der römisch-katholischen

804 Ergänzung des Vortrags an den Ministerrat zu Pkt. 17 der Tagesordnung, Antrag von Drimmel und Kreisky, dat. 17. 6. 1950, MRP Raab III, Nr. 41, 21. 6. 1960, ÖStA AdR.

805 Der erste Zusatzvertrag, abgeschlossen am 29. 9. 1969, brachte eine Erhöhung von 50 Mill. auf öS 67 Mill. Der fünfte Zusatzvertrag, der am 21. 12. 1995 unterzeichnet wurde, sah nun einen jährlichen Betrag von öS 192 Mill. und den Gegenwert der jeweiligen Bezüge von 1.250 Kirchenbediensteten vor, der mit der Anhebung der Bezüge der Staatsbeamten automatisch anstieg. Frühere Gesetze vom 29. September 1969 (Zusatzvertrag 1970, BGBl 1970/107), 1976 (BGBl 1976/220), 1981 (BGBl 1982/49) und 1989 (BGBl 1990/86). In der Literatur ist nicht angesprochen, dass diese Wertanpassung vereinbart war: Kostecky, Anerkennung, S. 237; Rieger, Beziehungen, S. 54.

Kirche und ihrer Einrichtungen aus dem Staatsvertrag [...] endgültig abgegolten“⁸⁰⁶ waren. Weil die Frage des katholischen Schulwesens noch nicht geklärt war, und weil noch keine Novellierung des Kirchenbeitragsgesetzes erfolgt war, befanden die Bischöfe diese Formulierung als zu weit gehend.

„Der Untergang von Ansprüchen ist zu weit gefaßt. Erlöschen sollen nur rein vermögensrechtliche Ansprüche, es wäre daher gut, ausdrücklich auszusprechen, dass die mit der Schulfrage zusammenhängenden finanziellen Ansprüche von diesem Vertrag nicht berührt sind, ebenso wären die Wünsche wegen eines neuen Kirchenbeitragsgesetzes vorzubehalten. Sollte das Kirchenbeitragsgesetz nicht erwähnt werden, besteht die Gefahr, dass die von den Kirchen geäußerten Wünsche mit dem Hinweis auf die erschöpfende Regelung des Vermögensrechtes abgelehnt werden.“⁸⁰⁷

Da der Extinktionsartikel des Entwurfes nicht nur den endgültigen Verzicht der Kirche auf die *finanziellen* Ansprüche aus dem Staatsvertrag, sondern auch auf die Ansprüche *rechtlicher* Natur (wie Ehe, Schule und Kirchenbeitragsgesetz) beinhalten würde, ergab sich hier eine totale Extinktion der Ansprüche aus dem Staatsvertrag, die den österreichischen Bischöfen zu weit ging. Sie wollten keinesfalls auf diese Legitimierung ihrer Ansprüche durch den Staatsvertrag etwa im Schulbereich verzichten, „denn gegenüber Ansprüchen aus dem Staatsvertrag ist die österreichische Bundesregierung sehr hellhörig und empfindlich. Würde man sich der Anspruchsbasis des Staatsvertrages begeben, so verbleibe nur der Hinweis auf die völkerrechtliche Verpflichtung aus dem Konkordat. Welch geringe Kraft dieses Argument bei der Bundesregierung besitzt, haben die letzten 15 Jahre genügend gelehrt.“⁸⁰⁸

806 Entwurf siehe Beilage B, MRP Raab III, Nr. 14, 17. 11. 1959, ÖStA AdR.

807 Stellungnahme zum Vermögensvertrag, 30. 1. 1960, nicht gezeichnet [von Dr. Schnitzer verfasst, wurde von Schoiswohl an MR Rieger übersandt], Konv. Wiedergutmachung 1959/60, NL Schoiswohl, DA Graz.

808 Promemoria zum Entwurf der Konvention zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich betreffend Vermögensfragen, undatiert [nach dem 15. 2. 1960], verfasst von Schoiswohl, Konv. Wiedergutmachung 1959/60, NL Schoiswohl, DA Graz. Auch in NL Rohrer 19/30. Diese Argumentation bezüglich des Art. VIII übernahmen alle Bischöfe. Vgl. Promemoria zum Entwurf der Konvention zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich betreffend Vermögensfragen, Besprechung der Ordinarien Österreichs in Salzburg, 3. März 1960, Konv. Kirchliches Vermögen (1947–1961), NL Rohrer, KAS.

Obwohl der Leiter des Kultusamtes, MR Rieger, beim vorliegenden Gesetzentwurf nicht die Gefahr sah, dass die Extinktionsklausel so extensiv interpretiert werden könnte wie die österreichischen Bischöfe das befürchteten, weil sie sich seiner Meinung nach nur auf die Thematik des Vermögensvertrages bezog,⁸⁰⁹ wollten die Bischöfe unbedingt eine Abänderung des betreffenden Artikels. Nachdem sie aber nicht die Verhandlungspartner waren, mussten sie von diesen Einwendungen zuerst den Nuntius überzeugen, der aber wieder einmal die Bedenken der österreichischen Bischöfe nicht teilte. Schoiswohl befürchtete auch, dass dieser Abänderungswunsch der Bischöfe auf den Widerstand des Finanzministers stoßen werde, „weil damit die künftigen Wünsche der Kirche völlig offen bleiben“. Für den Fall, dass die Extinktionsklausel nicht verändert werden konnte, wollte Schoiswohl erreichen, dass in der Konvention hervorgehoben wird, dass bestimmte Bereiche wie Schule und Kirchenbeitrag noch nicht geregelt seien; sollte auch das nicht möglich sein, dann müsste über diese offenen Fragen zumindest ein Notenwechsel zwischen der Bundesregierung und dem Vatikan stattfinden.⁸¹⁰

Anfang Februar 1960 hatte der Nuntius die Stellungnahme der Bischöfe zu dem Entwurf eingeholt, als zuständiger Referent der Bischofskonferenz übersandte Schoiswohl am 8. Februar 1960 eine ausführliche Stellungnahme, am 12. Februar trug er seine Bedenken insbesondere gegen die Extinktionsklausel dem Nuntius persönlich vor. Bei einer Besprechung der Ordinarien am 3. März 1960 in Salzburg wiederholten die Bischöfe ihre Kritik an der Extinktionsklausel und bestätigten ihren Beschluss, dass die Diözese Seckau der Collecting Point sein sollte.⁸¹¹ Die Bischofskonferenz vom 5./6. April 1960 machte den Nuntius nochmals darauf aufmerksam, dass die Bischöfe eine Änderung der Extinktionsklausel wollten. Ansonsten erklärten sie sich

809 Bemerkungen zur Stellungnahme vom 30. Jänner 1960, von MR Rieger an Schoiswohl übersandt, 6. 2. 1960, Konv. Wiedergutmachung 1959/60, NL Schoiswohl, DA Graz.

810 Promemoria zum Entwurf der Konvention zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich betreffend Vermögensfragen, undatiert [nach dem 15. 2. 1960], verfasst von Schoiswohl.

811 Promemoria zum Entwurf der Konvention zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich betreffend Vermögensfragen, Besprechung der Ordinarien Österreichs in Salzburg, 3. März 1960.

mit beiden Vertragsentwürfen einverstanden. Sie waren bereit, von einer Wertsicherung der gesamten Summe abzugehen und sich mit der Hälfte zufrieden zu geben, wenn diese Forderung nicht durchsetzbar war und damit auch der Abschluss des Vertrages gefährdet sein würde.⁸¹² Im endgültigen Vertrag war die Extinktionsklausel so formuliert, dass sie sich auf „alle Ansprüche aus schon bestehenden und künftigen Entschädigungsregelungen der Republik Österreich für Verfolgungssachschäden“⁸¹³ bezog, womit den Befürchtungen der Bischöfe voll Rechnung getragen wurde.

5.8 Durchführung der Bestimmungen des Vermögensvertrages

5.8.1 *Übergabe an zwei kirchliche Collecting Points*

Bischof Schoiswohl wollte seine eigene Diözese als Collecting Point im Vermögensvertrag genannt sehen und hatte dazu die Unterstützung der Mehrzahl der Bischöfe, was ein deutliches Votum gegen die Erzdiözese Wien war. Dass er sich damit nicht gegen die kirchliche Hierarchie durchsetzen konnte, war nicht weiter verwunderlich. Laut Vermögensvertrag waren die beiden Collecting Points die beiden Erzdiözesen. Die Erzdiözese Wien übernahm die jährlichen finanziellen Zuwendungen und von der Religionsfonds-Treuhandstelle die ehemaligen Religionsfonds-Gebäude, die am 13. März 1938 oder am 1. September 1959 von einer kirchlichen Einrichtung benützt worden waren, mit den dazugehörigen Grundstücken und Dotationsgütern. Die Aufteilung der jährlichen Zahlungen war eine interne Angelegenheit der katholischen Kirche, sie waren keine Erneuerung der ehemaligen Kongrua-Gesetzgebung und die Kirche konnte mit den Beträgen nach Belieben verfahren und war nicht daran gebunden, sie für Personalauslagen zu verwenden. Wie bereits 1959 zwischen Orden und Diözesen vereinbart wurde, erhielten von der Gesamtsumme 12 % die Orden, der restliche Betrag wurde nach einem vereinbarten Schlüssel auf die Diözesen aufgeteilt.

Die ehemaligen Religionsfonds-Besitzungen, 36 Kirchen, 29 Pfarrhöfe, 7 Klöster und die dazugehörigen Liegenschaften wurden von der

812 Vermögensrechtliches Abkommen mit dem Hl. Stuhle, BK 5./6. April 1960, Konv. Kirchliches Vermögen (1947–1961), NL Rohrer, KAS.

813 Im Entwurf Art. VII, in der Endfassung Art. VIII. Vgl. BGBl 1960/195.

Erzdiözese Wien als Collecting Point vom Staat übernommen. Die grundbücherliche Übertragung an die endgültigen Besitzer wurde von Dr. Alfred Zettl⁸¹⁴, dem Leiter der Rechtsabteilung der Erzdiözese Wien durchgeführt, wobei sich Verhandlungen über strittige Fälle, wo es um Nutzungsrechte und Grundtausch ging, wie etwa beim ehemaligen Religionsfonds-Besitz um die Stiftskirche Ossiach, bis in die 1970er Jahre zogen.

Zur Erhaltung dieser ehemaligen Religionsfonds-Gebäude erhielt die katholische Kirche – und zwar der Collecting Point Erzdiözese Salzburg – aus der Verwaltung der Bundesforste 5.600 ha aus den ehemaligen Religionsfonds-Forsten. Weitere 560 ha aus ehemaligem Religionsfonds-Besitz waren als Mensalgut für die Erzdiözese bestimmt. 90 % der ehemaligen Religionsfonds-Forste kamen in endgültigen Staatsbesitz.

5.8.2 Errichtung des Baufonds Weyer

Der Artikel III des Vermögensvertrages sprach der Kirche 5.600 ha Forst aus Religionsfonds-Besitz zu, um die Religionsfonds-Gebäude erhalten zu können. Dass rund 10 % der Religionsfonds-Forste an die Kirche zur Bestreitung der Baulasten mitübergeben werden sollten, stand in den Verhandlungen bereits relativ früh fest. Fraglich war aber, ob das in Form von kleineren Grundstückseinheiten, die die jeweiligen Bischöfe erhalten hätten sollen, oder als zusammenhängender Besitz erfolgen sollte. Schließlich entschied man sich aus organisatorischen Gründen für das Forstgut Weyer in Oberösterreich. Die Übergabe des Forstgutes Weyer an die katholische Kirche und zwar an die Erzdiözese Salzburg, die in diesem Fall Collecting Point war, ging folgendermaßen vor sich: Auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 11. Juli 1961 fand am 27. Juli 1961 eine Besprechung in der Forstverwaltung Weyer/Enns statt, am 28. März wurde das Forstgut

814 Dr. jur. Alfred Zettl begann 1952 seine langjährige Tätigkeit bei der Erzdiözese Wien. Er war zuerst in der Rechtsstelle der Finanzkammer angestellt, um die Rückstellungsfälle der Erzdiözese Wien zu bearbeiten. 1960 übernahm er die Übertragung der Religionsfonds-Besitzungen an die Letzteigentümer und die Verteilung der Einnahmen aus dem Baufonds Weyer. Von 1955–1987 war er Leiter der Rechtsabteilung in der Erzdiözese Wien. Mit 62 Jahren nahm er eine neue Tätigkeit auf. Von 1987–1991 leitete er das Haus der Barmherzigkeit, dessen Rückstellung von der Gemeinde Wien er selber erkämpft hatte. Interview am 14. 7. 2000.

an Erzbischof Rohrer übergeben. Das Forstgut Weyer hatte ca. 6.160 ha produktive, forstlich genutzte Flächen und ca. 708 ha unproduktive Flächen,⁸¹⁵ daraus erhielt der Erzbischöfliche Stuhl im Försterbezirk Unter Laussa forstlich genutzte Liegenschaften im Ausmaß von 560 ha, die restlichen 5.600 übernahm die Erzdiözese Salzburg als Collecting Point, daraus wurde 1964 der so genannte Baufonds Weyer errichtet.⁸¹⁶ Dieser Baufonds war ein kirchliches Institut, das die Erträge des Forstes nach einem von Dr. Alfred Zettl errechneten Kubatur-Schlüssel an die Diözesen zur Bauerhaltung der Religionsfonds-Gebäude weitergab. Im Unterschied zur Zeit vor 1938, wo der Staat für die Religionsfonds-Gebäude sorgen musste, waren nun die kirchlichen Eigentümer zur Bauerhaltung verpflichtet. Die Einnahmen aus dem Forstbetrieb Weyer, die mit den Holzpreisen schwankten, reichten laut Zettls Erinnerungen nicht aus, um die Renovierungskosten bei den Religionsfonds-Gebäuden zu decken.⁸¹⁷

5.8.3 Die Regelung der Salzburg-Frage

Dem Erzbischof von Salzburg, der 1803 seinen gesamten Besitz an den Staat verloren hatte, wurden die von ihm genutzten Gebäude übertragen und ein Mensalgut übergeben.⁸¹⁸ Rohrer hatte Anfang des Jahres 1960 zusätzliche Forderungen an den Staat erhoben, die über die im Entwurf des Vermögensvertrages formulierten (Mensalgut von 560 ha und Übertragung von kirchlich genutzten Gebäuden und Liegenschaften) hinaus gingen: Er wollte

815 Protokoll betreffend die Übergabe von Religionsfondsvermögen aus der Forstverwaltung Weyer an die katholische Kirche [Besprechung am 27. Juli 1961], Konv. Kirchliches Vermögen (1947–1961), NL Rohrer, KAS.

816 Bei der am 7. November 1964 in Rom abgehaltenen Sitzung des Kuratoriums zur Verwaltung der Vermögenswerte im Sinne des Vertrages vom 23. 6. 1960, an der alle Bischöfe teilnahmen, wurde die Errichtung des Baufonds Weyer als kirchliches Institut besprochen. Vgl. Protokoll der Sitzung des Kuratoriums zur Verwaltung der Vermögenswerte im Sinne des Vertrages vom 23. 6. 1960 am 7. November 1964 im Kolleg S. Maria del'Anima in Rom, und weiter am 19. November 1964, 2seitig, datiert 24. 11. 1964, gezeichnet Jac. Weinbacher, Schriftführer, und F. Kard. König, Erzbischof. Liegt bei BK 5./6. April 1960, ÄOBK.

817 Interview mit Dr. Alfred Zettl, 14. 7. 2000.

818 Ausführliche Informationen dazu: Willibald M. Plöchl (Hg.): Die Regelung der Salzburger Vermögensfrage 1803–1961. Wien 1962 (Beihefte zum Österreichischen Archiv für Kirchenrecht, Bd. 2).

für die Klöster in Salzburg, die der Bund mit dem Vermögensvertrag an die Kirche zu übertragen gedachte, auch noch Liegenschaften zur Finanzierung der Baulasten und die Übertragung von Klöstern, die im Landesbesitz waren.⁸¹⁹ Das Außenministerium lehnte jedoch ab, zu den vier an die Kirche zu übergebenden Klöstern (Kapuziner-, Franziskanerkloster in Salzburg und die Klöster in Werfen und Radstadt) auch noch Liegenschaften zu übertragen.⁸²⁰ Bei der Bischofskonferenz im April 1960 nahm Rohrer von dieser Forderung Abstand. Auch mit seinem Anliegen, dass diese Klöster an dem Erlös der an die Kirche zu übertragenden Forste aus dem Religionsfonds-Besitz (im Ausmaß von 5.600 ha) partizipieren sollten, konnte er sich nicht durchsetzen. Die Erträge der ehemaligen Religionsfonds-Forste, die die Kirche erhalten würde, waren nur für ehemalige Religionsfonds-Gebäude.⁸²¹ Anfang August 1961 nannte die Erzdiözese, die laut Vermögensvertrag binnen einen Jahres bekannt geben musste, an wen der Staat die im Vermögensvertrag genannten Liegenschaften übertragen sollte, die kirchlichen Institutionen.⁸²²

819 Promemoria zum Entwurf der Konvention zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich betreffend Vermögensfragen, Besprechung der Ordinarien Österreichs in Salzburg, 3. März 1960, Konv. Kirchliches Vermögen (1947–1961), NL Rohrer, KAS.

820 Nuntiatur Apostolica in Austria an Erzbischof Rohrer, 17. 3. 1960, N. 19369, Konv. Kirchliches Vermögen (1947–1961), NL Rohrer, KAS.

821 Vermögensrechtliches Abkommen mit dem Hl. Stuhl, BK 5./6. April 1960, Konv. Kirchliches Vermögen (1947–1961), NL Rohrer, KAS. Protokoll der Frühjahrskonferenz der österreichischen Bischöfe am 5./6. 4. 1960, S. 4, AÖBK.

822 Aufteilung der Liegenschaften nach: Amtsbestätigung des BMU, 30. 10. 1961, Zl. 95.573-Ka/61, Konv. Kirchliches Vermögen (1947–1961), NL Rohrer, KAS. An den erzbischöflichen Stuhl Salzburg ging die Liegenschaft EZ 188 KG Stadt Salzburg, die fürsterzbischöfliche Residenz am Kapitelplatz. An die Erzdiözese Salzburg ging die EZ 236 KG Stadt Salzburg, das so genannte Kapellhaus in der Sigmund-Hafner-Gasse. An das Erzbischöfliche Metropolitan- und Domkapitel Salzburg ging die EZ 174 KG Stadt Salzburg, der Lavanterhof in der Kaigasse; die EZ 183 das Dompropsteigebäude am Kapitelplatz; die EZ 209 das Domstadtpfarrhaus am Kapitelplatz, sowie zwei Häuser mit Garten in Aigen, die unter EZ 1772 der KG Aigen eingetragen waren. An den Orden der Franziskaner Salzburg ging die EZ 228, das Franziskanerkloster in der Franziskanergasse. An die Nordtiroler Kapuzinerprovinz ging die EZ 477, das Kapuzinerkloster auf dem Kapuzinerberg.

6 Bewertung des Vermögensvertrages

6.1 Abgeltungszahlungen für eingestellte staatliche Leistungen oder Wiedergutmachung für alle NS-Schäden?

Bei einer Abschätzung, wie viel Prozent der Schäden vom Staat wieder gutgemacht wurden, ist zu berücksichtigen, dass es zwischen der offiziellen Sprachregelung im Vermögensvertrag, der Kongrua, Patronate und Religionsfonds betonte, und der tatsächlichen Verwendung der Gelder, also der kircheninternen Aufteilung, eine Diskrepanz gab. Im Vermögensvertrag waren die jährlichen Zahlungen an die Kirche in erster Linie als Zahlungen für den Entfall der öffentlichen Leistungen des Staates an die Kirche (Kongrua, Patronate, Kirchenbaulasten) und zur Abgeltung der Ansprüche, die die katholische Kirche auf das Religionsfonds-Vermögen erhob, deklariert worden. Erst als dritter Punkt folgte die Ausführung, dass diese finanziellen Leistungen des Staates „in Anbetracht der Bestimmungen des Artikel VIII“ erfolgen. In diesem Artikel des Vermögensvertrages wurde festgestellt, dass alle Ansprüche der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen aus dem Teil V des Staatsvertrages abgegolten sind. Kirchenintern wurden die staatlichen Zahlungen aber nicht nur dazu verwendet, den Diözesen Geld für die eingestellten staatlichen Leistungen zu geben, sondern es erfolgten daraus auch Wiedergutmachungszahlungen an die Orden. Die 12 % der Gesamtsumme, die an die Orden gingen, standen jedoch mit Kongrua, Patronaten und Religionsfonds in keinem Zusammenhang. Dieser Aspekt einer finanziellen Wiedergutmachung von NS-Schäden im Allgemeinen (nicht nur von entzogenen staatlichen Leistungen) wurde von Seiten des Staates und auch der Kirche bewusst heruntergespielt.

Diese Vorgangsweise war bereits im September 1957 von den staatlichen Stellen vorgegeben worden, die keine Regelung der Wiedergutmachung durch ein auf Grund des Art. 26 erlassenes Gesetz wünschten, weil das zur Folge hätte, „dass eine Unzahl von sonstigen Geschädigten mit Forderungen an den Staat herantreten würden, die er niemals befriedigen kann“.⁸²³ Das Finanzministerium wollte zur Regelung der kirchlichen Ansprüche weder den Bezug auf den Staatsvertrag noch ein eigenes Rückstellungsgesetz.

823 Bericht Bischof Schoiswohls an die Bischöfe über die Besprechung am 25. 9. 1957, Protokoll über die Besprechung der Bischöfe Österreichs am 12./13. 11. 1957 in Wien, S. 10, AÖBK.

Man einigte sich mit kirchlichen Vertretern vielmehr darauf, „wohl von einer Wiederherstellung von Rechten und Interessen der Kirche zu sprechen, den finanziellen Titulus vor allem aber in der Regelung der Religionsfondsfragen sowie der Abgeltung von Giebigkeiten und Leistungen zu suchen“.⁸²⁴

Diese Vorgangsweise wurde letztlich auch umgesetzt und hat auch ihre Spuren in der zeitgenössischen Bewertung der Zahlungen hinterlassen. Sowohl die offizielle Stellungnahme der Regierung zum Vermögensvertrag als auch die Bewertung, die der Vertrag etwa durch Schoiswohl im Standardwerk „Kirche in Österreich 1918–1965“ erfuhr, basierten auf dieser 1957 festgelegten Sprachregelung. Das Faktum, dass die zeitgeschichtliche Forschung sich bislang nicht mit Restitution bzw. Wiedergutmachung im kirchlichen Bereich befasste, ist ein weiteres Indiz für die Wirkmächtigkeit dieser sprachlichen Konstruktion.

Für den Staat hatte diese Konstruktion den Vorteil, dass kein Präzedenzfall geschaffen wurde. Für die österreichischen Bischöfe, die ihre Diözesen vertraten, die im Unterschied zu den Orden Schäden vor allem durch Entzug von staatlichen und sonstigen Leistungen erlitten hatten, war diese Vorgangsweise nicht nur akzeptabel, sondern bot auch Gewissheit, dass die erwünschte Distanz der katholischen Kirche zu jüdischen Restitutionsforderungen gewahrt wurde.

6.2 Ausmaß der Wiedergutmachung durch den Vermögensvertrag

Ein Vergleich der Zahlungen des Staates laut Vermögensvertrag, die 1960 bei einem Budgetrahmen von 41 Milliarden öS rund 0,25 % der Gesamtausgaben des Staates darstellten, mit den finanziellen Leistungen des Staates an die katholische Kirche im Jahre 1932, in dem im Budget 14,5 Mill. öS oder 0,75 % der Gesamtausgaben des Staates an die katholische Kirche gingen, zeigt, dass 1960 der prozentuelle Anteil am Bundesbudget ein Drittel dessen war, was der Staat auf Bundesebene für die katholische Kirche 1932 aufgebracht hatte.⁸²⁵ Der Staat konnte mit dem Vermögensvertrag einen beträchtlichen Teil der finanziellen Belastungen, die wohl auch einem

824 Ebd.

825 Erläuternde Bemerkungen, allgemeiner Teil, zur Regierungsvorlage vom 18. 6. 1960, 232 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NR, IX. GP.

modernen Verhältnis von Kirche und Staat nicht mehr entsprachen, abschütteln. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass von den öffentlichen Leistungen an die katholische Kirche vor der Zeit des Nationalsozialismus nur rund die Hälfte bis zwei Drittel aus dem Bundesbudget kamen,⁸²⁶ der Rest aber von Ländern und Gemeinden erbracht worden war, ist dieser Rückgang der öffentlichen Leistungen an die katholische Kirche als noch höher einzustufen. Mit genauen Berechnungen über diese Leistungen der Länder und Gemeinden, die im Rahmen dieses Forschungsprojektes nicht durchgeführt werden konnten, und einem Vergleich der Ausgaben für die katholische Kirche in den Länder- und Gemeindehaushalten für die Jahre 1933 bzw. 1938 und die Jahre nach dem Krieg bzw. 1960 könnte exakt angegeben werden, in welchem Umfang die öffentliche Hand von den Entziehungsmaßnahmen der Nationalsozialisten auch später profitierte.

Bischof Schoiswohl betonte in der 1966 publizierten Bewertung des Vermögensvertrages, dass mit dieser Pauschalabfindung, „nur der geringe Teil der feststehenden Schäden“ abgedeckt werde und die katholische Kirche „im Hinblick auf andere ähnlich gelagerte Fälle auch ihrerseits auf eine Reihe von Wünschen verzichten mußte“. Er gab aber keine Zahlen dazu an, in welchem Verhältnis die NS-Schäden zu den Zahlungen standen, vielmehr stellte er die Pauschalabfindung in den Kontext eingestellter staatlicher Leistungen. Bei einem Vergleich der Budgetzahlen von 1932 mit denen von 1960 kam Schoiswohl zu dem Ergebnis, dass etwa ein Drittel der früheren Leistungen an die Kirche wieder gutgemacht wurden. Zudem bezog er die jährlichen staatlichen Zahlungen jedoch auch auf den kirchlichen Geldbedarf: „Aus dem Vergleich mit dem Gesamterfordernis, das die österreichischen Diözesen in ihren jährlichen Haushaltsplänen ausweisen, ergibt sich, dass der staatliche Wiedergutmachtungsbetrag lediglich ungefähr ein Viertel des früheren und ein Fünftel des gegenwärtigen kirchlichen Budgets erreicht.“⁸²⁷

826 Schoiswohl rechnete in einem Brief an den Evangelischen Oberkirchenrat vom 1. 4. 1959 vor, dass auf Basis der Zahlen von Prof. Melichar 57 % der öffentlichen Leistungen an die katholische Kirche im Jahr 1938 im Bundeshaushalt aufscheinen, 43 % Leistungen anderer Rechtsträger waren. Schoiswohl meinte auch bei Korrekturen durch unterschiedliche Einstellung der einzelnen Posten scheine ein „starkes Drittel“ der der katholischen Kirche zugestandenen Leistungen nicht im Bundesbudget auf, Konv. Kirchliches Vermögen (1947–1961), NL Rohrer, KAS.

827 Schoiswohl, Finanzverwaltung, S. 104.

Wenn die kirchlichen Gelderfordernisse 1960 als Bezugspunkt genommen werden, machte die Wiedergutmachung bei den staatlichen fortwährenden Zahlungen ein Fünftel dessen aus, was die katholische Kirche bei einer Rückkehr zum Rechtsstatus von 1932 an staatlichen finanziellen Zuwendungen erhalten hätte.

Diese Berechnung Schoiswohls klammert – aus den oben angeführten Gründen – die anderen NS-Schäden völlig aus und lässt damit ein sehr positives Bild der Höhe der Wiedergutmachungszahlungen entstehen, das so nicht stimmt, sondern nur die verschleiende Sprachregelung widerspiegelt. Abgedeckt waren mit der jährlichen Pauschalabfindung von 100 Mill. öS alle im Nationalsozialismus entstandenen Schäden, nicht nur die eingestellten Zahlungen, die im Bundesbudget aufschienen, d. h. hinzuzuzählen wären die Schäden durch die eingestellten Zahlungen der Länder und Gemeinden und die nicht wieder gutgemachten NS-Schäden, die in erster Linie die Ordensniederlassungen erlitten hatten. Da von den öffentlichen Leistungen an die katholische Kirche 30 % bis 40 % nicht im Bundeshaushalt aufschienen, ergibt ein Vergleich, der sich nur auf die Bundeshaushalte stützt und hier eine Wiedergutmachung im Ausmaß von einem Drittel beschreibt, selbst bei den öffentlichen Leistungen kein richtiges Bild. Stellt man die tatsächlichen kirchlichen Finanzbedürfnisse von 1932 denen von 1960 gegenüber, kommt man zu dem Ergebnis, dass die Wiedergutmachung bei den entzogenen öffentlichen Leistungen ein Fünftel ausmachte. Doch auch diese Berechnung ergibt noch kein korrektes Bild der Wiedergutmachungsquote, denn die einmaligen Schäden bleiben weiterhin unberücksichtigt.

Berechnungen der 1959 noch offenen Schäden der Orden und Diözesen kamen auf eine Summe von öS 608.354.523,–, unter Einberechnung von Nachzahlungen und bei Kapitalisierung ergaben sich öS 11.959.092.813,60.⁸²⁸ Von den 608 Mill. Gesamtschadenssumme machten die staatlichen, im Bundesbudget ausgewiesenen Leistungen bloß 120 Mill. öS aus.⁸²⁹

Nachdem die jährlichen staatlichen Zahlungen von 100 Mill. öS auf unbegrenzte Zeit festgesetzt waren, ist eine Gegenüberstellung von ein-

828 Siehe dazu die Tabellen 5 und 6: Offene Schäden von Orden und Diözesen.

829 Berechnung: Das Bundesbudget von 1938 sah rund 16 Mill. für die katholische Kirche vor, valorisiert ergab das 120 Mill. öS im Jahr 1959.

maligen Schäden und jährlichen Zahlungen schwierig vorzunehmen. Festgehalten sei aber noch einmal, dass die Gegenüberstellung von jährlichen Zahlungen, wie sie im Bundesbudget 1932 aufschienen, und jährlichen Zahlungen auf Basis des Vermögensvertrages eine verfälschende Darstellung ergibt, weil hier die ebenfalls generalbereinigten einmaligen NS-Schäden genauso unberücksichtigt bleiben wie die entzogenen öffentlichen Leistungen, die nicht der Bund erbracht hatte.

1995 waren alle NS-Schäden, die die Orden gemeldet hatten, durch die staatlichen Annuitätenzahlungen, die die Orden erhielten, gedeckt. Nachdem bereits 1985 der Großteil der gemeldeten NS-Schäden beglichen war, wurde das Geld, das die Orden aus den Annuitätenzahlungen erhielten, zu 90 % nach einer Pro-Kopf-Quote und nicht mehr nach den Schadensmeldungen aufgeteilt, 1995 erfolgte die vollständige Umstellung auf eine Pro-Kopf-Quote.⁸³⁰

6.3 Zeitgenössische Bewertung der Annuitätenzahlungen durch die österreichischen Bischöfe

Die Leistungen, die der Staat der katholischen Kirche als jährliche Pauschalzahlungen bot, wurden in den zeitgenössischen Kommentaren der österreichischen Bischöfe als durchwegs sehr gutes Verhandlungsergebnis eingestuft. Und zwar völlig zu Recht, denn die katholische Kirche hatte sich sowohl bei der Höhe der jährlichen Zahlungen als auch bei der Wertsicherung durchsetzen können. In den Verhandlungen im Jahre 1958, als das Unterrichtsministerium die Höhe der Pauschalzahlungen mit 100 Mill. öS jährlich für die katholische Kirche festgelegt hatte, befürchteten die Finanzkammerdirektoren noch, dass dieser Betrag in Parteienverhandlungen herabgesetzt werden könnte und einigten sich auf ein Limit: In den Verhandlungen sollten die Kirchenvertreter nicht unter 80 Mill. gehen dürfen, wobei 30 Mill. davon wertgesichert sein müssten.⁸³¹ Dass letztendlich die veranschlagten 100 Mill. öS mit voller Wertsicherung durchgesetzt werden konnten, spricht auch für das Ver-

830 Ich bedanke mich bei Pater Leonhard Gregotsch, der bis zum Jahr 2002 für 22 Jahre Generalsekretär der Superiorenkonferenz war, für diese Informationen.

831 Protokoll der Finanzkammerdirektorenkonferenz vom 6. 11. 1958 in Graz, Konv. Wiedergutmachung 1958, NL Schoiswohl, DA Graz.

handlungsgeschick des Vatikans.⁸³² Die Bischöfe wären auch mit einer weniger vorteilhaften Lösung einverstanden gewesen, sie hatten bei der Bischofskonferenz vom 5./6. April 1960 den Beschluss gefasst, auf die vom Vatikan geforderte 100 %ige Wertsicherung zu verzichten, falls diese Forderung den Abschluss des Vertrages gefährden würde.⁸³³

Dem Vatikan teilten die Bischöfe 1958 mit, dass die 100 Mill. öS jährliche Pauschalzahlung „unter den heutigen Umständen ein Optimum einer Lösung“⁸³⁴ darstelle. Schoiswohl benützte den Begriff „Optimum“ auch in einem Schreiben an einen Abt, in dem er zu Beginn des Jahres 1959 die Höhe der jährlichen Pauschalzahlungen als sehr gutes Ergebnis darstellte: „Wir glauben das Optimum gewonnen zu haben, wenn auch natürlich auf eine 100 %ige Entschädigung vieles fehlt“.⁸³⁵ Die österreichischen Bischöfe sahen natürlich auch den gesamtgesellschaftlichen Kontext und befürchteten, dass „vor allem die der Kirche abgeneigten Elemente den Vorwurf erheben werden, dass sich die Kirche für ihre Verluste weitgehendst schadlos halten wolle, indes so viele Tausende von privaten Geschädigten entweder keine oder nur geringfügige Wiedergutmachung erhalten“.⁸³⁶

Für die Bischöfe stand fest, dass die Kirche auf die öffentliche Meinung Rücksicht nehmen musste, aber gleichwohl versuchen sollte, ein maximales Verhandlungsergebnis zu erzielen, auch in Hinblick darauf, dass der Vermögensvertrag ein geändertes Verhältnis zwischen katholischer Kirche und Staat markierte. Bischof Köstner, der für eine zeitliche Limitierung der Annuitätenzahlungen auf zehn Jahre eintrat, hatte eindeutig eine Außen-

832 Zur Wertsicherung siehe das Geheimabkommen zwischen dem Vatikan und der Republik Österreich: Ergänzung des Vertrages an den Ministerrat zu Punkt 17 der Tagesordnung des 41. Ministerrates, gemeinsame Antragstellung von BMAA Kreisky mit BMU Drimmel, BMAA Zl. 25.248-VI/60, Verschlussakt, Ministerratsprotokoll Raab III, Nr. 41, 21. 6. 1960, ÖStA AdR.

833 Vermögensrechtliches Abkommen mit dem Hl. Stuhle. BK 5./6. April 1960, Konv. Kirchliches Vermögen (1947–1961), NL Rohrer, KAS.

834 Streng vertrauliches Schreiben an das Staatssekretariat Seiner Heiligkeit, 29. 9. 1958 [verfasst von Schoiswohl], Konv. Kirchliches Vermögen, NL Rohrer 19/30, KAS.

835 Schoiswohl an einen Abt, 29. 1. 1959 [Name des Abtes ist nicht genannt], Konv. Österr. Konkordat, NL Schoiswohl, DA Graz.

836 Streng vertrauliches Schreiben an das Staatssekretariat Seiner Heiligkeit, 29. 9. 1958.

seiterposition. „Eine gewisse Sorge ist ohne Zweifel am Platze, dass ein großer Teil der Öffentlichkeit unfreundlich reagieren könnte, wenn sie von einer hohen Summe hört, die der Kirche laufend vom Staate überwiesen werden soll,“ meinte Köstner Ende Oktober 1958. In seinem Schreiben an Schoiswohl argumentierte er dafür, die jährliche Pauschalzahlung zeitlich zu beschränken. Sein Vorschlag war von einem tiefen Misstrauen gegenüber dem Staat und von der Sorge um die öffentliche Meinung geprägt und spiegelt eine äußerst defensive Haltung wider:

„Wäre nicht auch zu überlegen, ob wir nicht von uns aus die Zeit der vom Staate zu leistenden Zahlungen beschränken sollten? Vielleicht auf zehn Jahre, um eine Zahl zu nennen, denn 1.) ist es doch sehr ungewiß, ob der Staat nicht ohnehin von sich aus im Laufe der Jahre seine Zahlungen irgendwie einstellen wird – auf die politische Entwicklung kann man sich ja nicht verlassen – 2.) würde in diesem Falle die Öffentlichkeit wohl weniger ungünstig reagieren. Oder sollen wir die Kirchenbeitragssätze etwas senken, vielleicht um 10 %, damit man sieht, dass es der Kirche nicht um eine Anhäufung von Reichtümern geht?“⁸³⁷

Bischof Köstners Vorschlag war offensichtlich nicht einmal mit den Funktionären seiner eigenen Diözese abgestimmt und stieß erwartungsgemäß kirchenintern nicht auf positive Resonanz. Die Finanzkammerdirektoren lehnten eine zeitliche Begrenzung der jährlichen Leistungen ab. Und Kanzler Kadras, der gemeinsam mit dem Finanzkammerdirektor die Diözese Gurk bei der Finanzkammerdirektorenkonferenz am 6. November 1958 in Graz vertrat, wies darauf hin, „dass die Entwicklung unaufhaltbar zur Trennung von Kirche und Staat hingehe und dass man daher trachten müßte, herauszuholen, was möglich ist, da später sicher nichts mehr zu bekommen ist“.⁸³⁸

6.4 Neubewertung und Neuverortung des Vermögensvertrages

1990 wurde von Sebastian Ritter der Vermögensvertrag einer kritischen Neubewertung unterzogen. Das Verhandlungsergebnis, mit dem die Bi-

837 Köstner an Schoiswohl, 22. 10. 1958, Konv. Wiedergutmachung 1958, NL Schoiswohl, DA Graz.

838 Protokoll der Finanzkammerdirektorenkonferenz vom 6. 11. 1958 in Graz, Konv. Wiedergutmachung 1958, NL Schoiswohl, DA Graz.

schöfe 1960 sehr zufrieden waren, hatte seiner Meinung nach für die katholische Kirche zwar eine gewisse Rechtssicherheit gebracht, doch die Vereinbarungen, die sich auf Restitution und Wiedergutmachung bezogen, bewertete er als „großzügigen Verzicht“. Auf diese sei die katholische Kirche damals eingegangen, weil sie darauf vertraute, dass sie sich mit den Kirchenbeiträgen finanzieren könnte und daher nicht mehr wie vor der Einführung des Kirchenbeitragsgesetzes weitgehendst auf staatliche Finanzierung angewiesen war. Ausgangspunkt dieser geänderten Bewertung des Vermögensvertrages durch Ritter waren wohl in erster Linie die weitreichenden Veränderungen im katholischen Milieu, in dem fünfzig Jahre nach Einführung des Kirchenbeitragsgesetzes immer höhere Austrittszahlen die Kirchenfinanzierung negativ beeinträchtigten und nun aus diesem Blickwinkel das Verhandlungsergebnis von 1960 nicht mehr als optimales erscheinen ließen. „Hinsichtlich der eigentlichen Wiedergutmachung“, schreibt Ritter in seinem Rückblick auf fünfzig Jahre Kirchenbeitrag, „hat die Kirche aber große Zurückhaltung geübt, praktisch einen großzügigen Verzicht geleistet.“⁸³⁹ Auffallend an diesem Text ist nicht nur die Neubewertung des Verhandlungsergebnisses von 1960, sondern auch die Rückkehr zur Terminologie „Wiedergutmachung“, die man von Seiten des Staates und der Kirche in den Verhandlungen zum Vermögensvertrag bewusst vermieden hatte, um Distanz zu jüdischen Forderungen zu wahren. Nach Jahrzehnten war der Vermögensvertrag aus dem Kontext Konkordat wieder in den ursprünglichen Kontext Restitution und Wiedergutma-

839 Ritter, Bedenkjahr, S. 631–643, Zitat S. 634: „Hinsichtlich der eigentlichen Wiedergutmachung hat die Kirche aber große Zurückhaltung geübt, praktisch einen großzügigen Verzicht geleistet. Auf kirchlicher Seite standen doch sehr bedeutsame Verluste an Grund und Boden bei den inkammerierten Religionsfonds und vielen anderen enteigneten Kirchengütern sowie die Aufkündigung vielfältiger staatlicher Leistungen für den Personal- und Sachbedarf der Kirche, die seit vielen Jahrzehnten in Recht und Gesetz verankert waren. Als Wiedergutmachung gesteht der Vermögensvertrag lediglich eine relativ bescheidene, jährlich wiederkehrende Abgeltung der Republik an die gesamte Kirche Österreichs zu. Dazu kommt noch die Übergabe des Forstgutes Weyer an die Kirche Österreichs, deren Erträge einen Erhaltungsbeitrag für eine Reihe von zurückgestellten Gebäuden darstellen soll. Diesen großzügigen Verzicht in der Frage der ‚Wiedergutmachung‘ konnte die Kirche offenbar nur im Vertrauen auf die Bereitwilligkeit des katholischen Volkes zur Leistung der Kirchenbeiträge zugestehen.“

chung gerückt worden. Nicht nur die Formulierungen im Vermögensvertrag, sondern auch die Tatsache, dass die erforderlichen Budgetmittel für die Annuitätenzahlungen seit 1967 nicht mehr im Kapitel „Staatsvertrag“, sondern im Kapitel „Kultus“ veranschlagt wurden, verwies darauf, dass damals Distanz zu Wiedergutmachungsforderungen erwünscht war. In den Erläuterungen zum Ersten Zusatzvertrag zum Vermögensvertrag, der am 29. September 1969 zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik abgeschlossen wurde und für die katholische Kirche eine Erhöhung des Betrages von 50 Mill. öS auf 67 Mill. öS brachte, wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „diese ständigen Leistungen des Bundes im Laufe der Jahre den typischen Charakter der anspruchsmäßigen Wiederherstellung verlorener Rechte und den einer Entschädigung verloren (haben)“.⁸⁴⁰ Dieser Bedeutungswechsel und die Speisung aus dem Budgetposten für Kultuszwecke wurden auch von Kostecky in einem Artikel über die Zusatzverträge mit dem Heiligen Stuhl hervorgehoben.⁸⁴¹

840 Zusatzvertrag 1970, BGBl 1970/107, Materialien (EB RV 1412, NR, XII. GP) zitiert nach: Gampl, Potz, Schinkele, Österreichisches Staatskirchenrecht, S. 207.

841 Kostecky, Anerkennung, S. 236.

VIII ZUSAMMENFASSUNG

1 Profiteure des Vermögensentzugs

Der größte Profiteur des Entzugs von kirchlichen Vermögen, Rechten und Interessen war zweifellos die öffentliche Hand. Der Staat profitierte einerseits durch den Entzug von Leistungen, die der Kirche bis zur Einführung des Kirchenbeitragsgesetzes zustanden, andererseits auch direkt von den entzogenen Kirchenbesitzungen. Ihm fielen die enteigneten Religionsfonds-Forste zu, die er vorher nur im Namen der Kirche verwaltet hatte, und große Teile der Klosterbesitzungen. Inwieweit sich die Gaus gegenüber dem Deutschen Reich, vor allem der Reichsforstverwaltung, bei der Verteilung des kirchlichen Besitzes durchsetzen konnten, hing stark von den örtlichen Gegebenheiten ab. Teils wurden diese Konflikte um Besitzverteilungen nicht zu Ende ausgetragen, sodass es in einigen Fällen (wie etwa beim Besitz der Erzabtei in Salzburg, die in Kärnten die Propstei Wieting besaß) wegen dieser Streitigkeiten nicht zu einer grundbücherlichen Übereignung kam.

In Kärnten bereicherte sich der Gau sehr massiv, denn er konnte von den enteigneten großen Ordensbesitzungen den größten Teil in sein Eigentum bringen. Das Kollegium der Jesuiten in St. Andrä i. L., die Benediktiner-Olivetaner Abtei in Tanzenberg gehörten zur Gänze der Gauselbstverwaltung, aus dem Besitz des Benediktinerstifts St. Paul musste der Gau das Stiftsgebäude mit dem Konvikt der NAPOLA überlassen und 1943 den Großteil des zugunsten des Gaus enteigneten Besitzes der Missionäre zu Marianhill der Organisation Todt verkaufen. Weiters fielen an das Land Kärnten die zwei entzogenen Ordensspitäler in St. Veit und Friesach.

Die Besitzungen, die Kärntner Städten und Gemeinden aus ehemals kirchlichem Vermögen in der Diözese Gurk zufielen oder vom Gau an sie verkauft wurden, waren vergleichsweise unbedeutend, nur den Gemeinden St. Kanzian und Treffen gelang es, größere Werte in ihren Besitz zu bringen.

Auf Grund der Besitzstruktur kirchlichen Vermögens war klar, dass eine den „Arisierungen“ vergleichbare breite Aufteilung auf Privatpersonen nicht in Frage kam. Verkäufe kleinerer Möbelstücke und Teppiche an Privatpersonen sind in Kärnten nur für das Stift St. Paul nachzuweisen, im Allgemeinen wurde der Ordensbesitz nicht aufgeteilt, womit eine Über-

nahme durch Privatpersonen schwer vorstellbar war. Liegenschaftsverkäufe aus entzogenem kirchlichen Großbesitz an Privatpersonen erfolgten an drei Personengruppen: Erstens an umgesiedelte Bauern, die auf Pfarrpfünden, die eine landwirtschaftliche Einheit bildeten, auf Klosterbesitz oder auf Religionsfonds-Besitz eine neue Landwirtschaft erhielten; zweitens an frühere Pächter, die die Gunst der Stunde nützten und mit Hilfe der Nationalsozialisten Besitzer werden konnten; und drittens an die lokale nationalsozialistische Elite (wie den Bürgermeister) oder Personen, die offensichtlich sehr gute Kontakte zur NSDAP hatten.

2 Symbolische Bedeutung der Vermögensentziehungen

Der Vermögensentzug ist unter zwei Gesichtspunkten zu sehen: Einerseits kann man ihn unter dem rein materiellen Aspekt der Bereicherung der neuen Eigentümer und der Entziehung der wirtschaftlichen Basis für die katholischen Institutionen betrachten, andererseits hatten die Vermögens-transfers aber auch eine symbolische Bedeutung. Dass der nationalsozialistische Wirt und Fleischhauer in Kasten innerhalb der Kirchenmauern ein Stück Religionsfonds-Grund erwerben durfte, dass die NSV gerade in einem Pfarrhof ihren Kindergarten unterbringen wollte, sind Beispiele für eine symbolische Politik, mit der die neuen Herren Orte neu besetzen wollten. Hier wären auch die Kirchenschändungen, die Abtragung von Kapellen (als angebliches Verkehrshindernis), die missbräuchliche Verwendung von Kirchen, wie z.B. das Aufstellen von Bücherregalen für geraubte wertvolle Bücher in der Abteikirche St. Joseph auf Tanzenberg, zu nennen. Auch die Übergriffe, die Nationalsozialisten und die nationalsozialistische Bevölkerung in den Klöstern begingen, in dem sie demonstrativ die Regeln des klösterlichen Lebens brachen, sind nicht bloß auf einer Ebene der materiellen Profitgier zu lesen, sie sind vielmehr Teil des ideologischen Kampfes gegen die katholische Kirche. Dass die zwei Gestapo-Beamten, die das Jesuitenkloster in St. Andrä i. Lavanttal besetzten, in die Kloster-räume nächtens Prostituierte mitbrachten, fügte zur Beschlagnahme des Klosters noch provokante Regelverletzung hinzu. Wie wichtig diese Ebene symbolischer Kämpfe war, zeigt auch die Tatsache, dass gegen diese Regelverletzungen von Seiten der Kirche vehement protestiert wurde. Wer nicht die Symbolik im Auge hat, dem mögen diese Proteste gegen Frauen in den Klösterräumen (Prostituierte und BDM-Mädchen, die sich bei der Umge-

staltung wichtig machten) angesichts der Tatsache, dass das Jesuitenkloster zuvor enteignet worden war, unverständlich erscheinen. Aber es ging eben nicht nur um die Enteignung als Aneignung des Besitzes, sondern auch um den Versuch der Nationalsozialisten, die gesellschaftliche Definitionsmacht der katholischen Kirche zu brechen.

3 Resümee zur Restitution der Religionsfonds-Besitzungen

Die Restitution des Religionsfonds-Vermögens steht im Zentrum der Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Staat. Dies lag zum einen an der rechtlichen Konstruktion des Religionsfonds (im Josefinismus enteignetes Kirchenvermögen, zweckgebunden für die katholische Kirche, aber in Verwaltung des Staates), zum anderen an der scheinlegalen Konstruktion der Enteignung durch das – von der katholischen Kirche abgelehnte – Kirchenbeitragsgesetz (und die Durchführungsbestimmungen), das nach Ende des Nationalsozialismus weder aufgehoben noch novelliert wurde. Im österreichischen Staatskirchentum vor 1938 wurden die staatlichen Leistungen an die katholische Kirche, die fast ihren gesamten Personal- und Sachbedarf deckten, mit den Religionsfonds begründet, deren Erträge der Kirche zugute kamen und, wenn sie den kirchlichen Bedarf nicht decken konnten, vom Staat ergänzt wurden.

Dass die Religionsfonds nicht mehr in der ursprünglichen Form wieder errichtet werden sollten und eine endgültige Aufteilung des Vermögens der Religionsfonds zwischen Staat und Kirche sinnvoll war, wurde zwischen österreichischen Bischöfen und Kultusamt vereinbart, konnte aber wegen des Widerstandes des Vatikans und der Haltung der SPÖ lange nicht umgesetzt werden.

Erst durch den Staatsvertrag, mit dem der Verfall des Religionsfonds-Vermögens an die Sammelstellen drohte, wurde ein Gesetz zur Regelung der Rückstellung des Religionsfonds-Vermögens verabschiedet. Der äußere Druck erzwang eine politische Einigung zwischen den Großparteien, wobei diese vorerst nur eine Einigung darüber war, dass das Religionsfonds-Vermögen keinesfalls an die Sammelstellen fallen sollte. Das Gesetz vom 20. Dezember 1955, mit dem die Religionsfonds-Treuhandstelle geschaffen wurde, die legitimiert war, Rückstellungsansprüche an die ehemaligen Religionsfonds-Besitzungen zu stellen, beinhaltete noch keine Bestimmungen darüber, was mit dem Vermögen letztendlich

geschehen sollte. Die Aufteilung der Religionsfonds zwischen Kirche und Staat, die im Vermögensvertrag von 1960 geregelt wurde, entsprach einer Politik der Entflechtung von staatlichen und kirchlichen Interessen, die in der Zweiten Republik sowohl von kirchlicher als auch von staatlicher Seite erwünscht war. Der Staat konnte sich mit dem Vermögensvertrag eines Großteils der vor dem Nationalsozialismus bestandenen Verpflichtungen gegenüber der katholischen Kirche entledigen. Gleichzeitig übernahm er die Besitzungen des Religionsfonds in sein Eigentum – mit Ausnahme der von der Kirche benützten Liegenschaften (Kirchen, Pfarrhöfe, Pfarrgärten, Dotationsgüter) und des an die Kirche mitübergebenen Forstes Weyer, dessen Erträge zur Erhaltung der Kirchengebäude dienen sollten. Das Abschütteln der Lasten, die der Staat gegenüber der katholischen Kirche seit Josef II. hatte, erfolgte, indem der Staat als Ausgangspunkt der Verhandlungen mit der katholischen Kirche die vom Nationalsozialismus geschaffene Situation nahm, die man nach Kriegsende durch die Nichtaufhebung des Kirchenbeitragsgesetzes von 1939 bzw. der Dritten Durchführungsbestimmung von 1940 ausdrücklich beibehalten hatte. Sowohl das Kirchenbeitragsgesetz selbst als auch die Subsumierung der Fruchtgenussrechte (bücherlich eingetragene oder nicht eingetragene) und der Realdotationen unter so genannten Ansprüchen öffentlich-rechtlicher Natur, die durch das Kirchenbeitragsgesetz aufgehoben wurden, waren Enteignungen, die der Nationalsozialismus eben nicht als Enteignung aussprach.

Man diskutierte nach 1945 generell nicht auf einer politischen Ebene, wie und ob man das Verhältnis von katholischer Kirche zum österreichischen Staat modernisieren könnte, sondern entzog sich in gewisser Weise dieser politischen Auseinandersetzung über die privilegierte Stellung, die die katholische Kirche vor dem Nationalsozialismus hatte, indem die von den Nationalsozialisten geschaffene Situation als „legal“ zustande gekommene gewertet wurde. Erst mit dem Gesetz vom 20. Dezember 1955, mit dem Durchführungsbestimmungen zum Art. 26 des Staatsvertrages für kirchliche Vermögensrechte geschaffen wurden, änderte der Staat seine Haltung in Hinblick auf die scheinlegale Konstruktion des Entzugs von Vermögen, Rechten und Interessen der katholischen Kirche.

Die sehr spät erfolgte gesetzliche Regelung der Restitution der Religionsfonds-Vermögen erschwerte die Durchsetzung von Rückstellungsansprüchen bei den von Reichsforsten bzw. Gauen abverkauften Liegenschaften. Dass erst Ende des Jahres 1955 eine gesetzliche Basis für

die Rückstellung der Religionsfonds-Besitzungen geschaffen worden war, wirkte sich in der Folge bei den von der Religionsfonds-Treuhandstelle eingebrachten Rückstellungsklagen gegen natürliche oder juristische Personen, die Liegenschaften aus ehemaligem Religionsfonds-Besitz erworben hatten, nachteilig für die Antragstellerin aus. Obwohl das Gesetz vom 20. Dezember 1955 nicht den Vorschlägen des Finanzministeriums folgte, das eine Rückstellung in natura von weiterverkauften Besitzungen überhaupt ausgeschlossen haben wollte, wurde de facto so vorgegangen: es wurde bei bürgerlichen Nachmännern kaum in natura zurückgestellt.

Während der ex lege-Übergang des ehemaligen Vermögens der Religionsfonds, das von Dienststellen des Bundes oder der Bundesländer verwaltet wurde (das betraf die Bundesforste und die Bundesgebäudeverwaltung), durch einen Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Finanzen in das Eigentum der Religionsfonds-Treuhandstelle unproblematisch verlief, beinhalteten die Rückstellungsklagen nach dem 3. Rückstellungsgesetz einiges an gesellschaftlichem Konfliktstoff. Religionsfonds-Besitzungen dienten einerseits als Ersatzgrund für umgesiedelte Bauern, andererseits wurden in den Städten St. Pölten und Steyr diese Liegenschaften als Stadterweiterungsgebiete für den Wohnbau genutzt, womit sich eine große Anzahl unschuldig Betroffener mit Rückstellungsklagen konfrontiert sah.

4 Resümee zur Restitution in der Diözese Gurk

Bevor noch österreichische Rückstellungsgesetze erlassen worden waren, durften die rechtmäßigen kirchlichen Eigentümer die entzogenen Besitzungen, die in die Verwaltung des Landes Kärnten übergegangen waren, als Treuhänder wieder in faktischen Besitz nehmen. Dadurch, dass der Großteil des entzogenen Kirchenbesitzes nach Kriegsende vom Staat oder von den Ländern verwaltet wurde oder als ehemaliges Eigentum der NSDAP an den Staat gefallen war, war die gesetzliche Rückstellung dann eine Angelegenheit der Finanzlandesdirektion. Allerdings ist für Kärnten eine massive politische Einflussnahme auf die Entscheidungen der Finanzlandesdirektion nachweisbar, die im Gegensatz zu gesetzlichen Bestimmungen stand. Die sozialistischen Landespolitiker nahmen die Restitution von kirchlichem Vermögen als Anlass, um offene Rechnungen aus der Bürgerkriegs-Zeit zu begleichen und fanden dabei Unterstützung bei der ihnen politisch nahestehenden Ministerialbürokratie im BMVS. Problematisch war in erster

Linie die Verrechnung der Aufwendungen, die die Nationalsozialisten bei Umbauten von entzogenem Kirchenbesitz getätigt hatten und für die das Land Kärnten einen Ersatz einforderte, sodass der Rückstellungsbeauftragte für kirchliches Vermögen in der Diözese Gurk davon sprach, dass die rechtmäßigen Eigentümer ihren Besitz „zurückkaufen“ müssten. Bis von der Finanzprokuratur klargestellt wurde, welche Aufwendungen den rechtmäßigen kirchlichen Eigentümern verrechnet werden durften, verstrich etliche Zeit, in der entzogener Kirchenbesitz weiter unter öffentlicher Verwaltung stand.

Dass diese öffentliche Verwaltung des entzogenen kirchlichen Besitzes durch eine Person durchgeführt wurde, war ein Spezifikum der Diözese Gurk. Dem äußerst engagierten Generalvikar Kdras war es gelungen, bereits unmittelbar nach Kriegsende einen Rückstellungsbeauftragten für kirchliches Vermögen bei der Landesregierung durchzusetzen, der auch die Zustimmung der Britischen Property Control hatte. Die Abwicklung aller Rückstellungsfälle durch Ferdinand Tangl und Generalvikar Kdras war für die kirchlichen Institutionen sehr vorteilhaft, weil sie keine Rechtsanwaltskosten hatten und ihre Restitutionsanträge mit dem ganzen Gewicht des Gurker Ordinariates vorgebracht wurden. Verhandelt wurde nicht direkt von den geschädigten Eigentümern, sondern von Generalvikar Kdras und Ferdinand Tangl, der eine Doppelfunktion als Beauftragter des Ordinariates für Rückstellungen und als Verwalter für die Landesregierung hatte.

Bei Besitz, der in Landes- bzw. Bundesverwaltung war, beinhaltete die Restitutionsgeschichte weniger eine von Verwaltungsbehörden durchgeführte Umsetzung der Gesetze als ein politisches Tauziehen auf höchster Ebene. Bei den Rückstellungsklagen gegen Private ging die Kirche meist auf Vergleiche ein, die insbesondere dort, wo traditionelle ÖVP-Wähler wie umgesiedelte Bauern betroffen waren, von größter Nachsicht für die unrechtmäßigen Erwerber geprägt waren.

IX ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ADG	Archiv der Diözese Gurk, Klagenfurt
AÖBK	Archiv der Österreichischen Bischofskonferenz, Wien
Art	Artikel
AV	Aktenvermerk

B

BA	Bundesarchiv
bez.	bezahlt
Bd	Band
Bde	Bände
BG	Bezirksgericht
BGBI	Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (Jahr/Nummer)
BGV	Bundesgebäudeverwaltung
BK	Bischofskonferenz
BKA-AA	Bundeskanzleramt – Auswärtiges Amt
BKA-VD	Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
BM	Bundesminister(ium)
BMAA	Bundesminister(ium) für Auswärtige Angelegenheiten
BMF	Bundesminister(ium) für Finanzen
BMI	Bundesminister(ium) für Inneres
BMU	Bundesminister(ium) für Unterricht
BMVS	Bundesminister(ium) für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung

D

DA	Diözesanarchiv
DAG	Deutsche Ansiedlungsgesellschaft
DFK	Diözesanfinanzkammer
DÖW	Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands
DUT	Deutsche Umsiedlungstreuhand GesmbH.

E

EB	Erläuternde Bemerkungen
Ebfl., ebfl.	Erzbischöflich
ED	Erzdiözese
EZ	Einlagezahl

F

f.	folgende, für
Fb., fb.	Fürstbischöflich
FLD	Finanzlandesdirektion
Fm	Festmeter

G

GBl.f.d.L.Ö.	Gesetzblatt für das Land Österreich (Jahr/Nummer)
Gen.Dir.	Generaldirektor
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GP	Gesetzgebungsperiode
GZ	Geschäftszahl

H

ha	Hektar
Hg.	Herausgeber
Hl.	Heilig
HQ	Headquarters
HR	Hofrat
Hwst.	Hochwürdigst

I

IBS	Irene Bandhauer-Schöffmann
i.R.	in Ruhe

J

Jg.	Jahrgang
-----	----------

K

k. A.	keine Angabe
KA	Katholische Aktion
KAS	Erzbischöfliches Konsistorialarchiv, Salzburg
KBG	Kirchenbeitragsgesetz
KG	Kreisgericht, Katastralgemeinde
Konv.	Konvolut
Kt.	Karton
KV	Bestand Kirchenvermögen im Archiv der Diözese Gurk
KZG	Kirchliche Zeitgeschichte. Internationale Halbjahresschrift für Theologie und Geschichtswissenschaft

L

LA	Landesarchiv
LG	Landesgericht
LGBI	Landesgesetzblatt
LG ZRS	Landesgericht für Zivilrechtssachen, Wien
LT	Landtafel

M

M.G.	Military Government (Großbritannien)
MR	Ministerialrat
MRP	Ministerratsprotokolle
Msgr.	Monsignore

N

NAPOLA	Nationalpolitische Erziehungsanstalten
NF	Neue Folge
NL	Nachlass
NÖ, nö	Niederösterreich, niederösterreichisch
Nr.	Nummer
NR	Nationalrat
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt

O

ÖAAB	Österreichischer Arbeiter- und Angestelltenbund
ÖBF	Österreichische Bundesforste
OKA	Oberösterreichische Kraftwerke AG
OLG	Oberlandesgericht
OÖ, oö	Oberösterreich, oberösterreichisch
ORR	Oberregierungsrat
ÖStA AdR	Archiv der Republik, Abteilung des Österreichischen Staatsarchivs
ÖVP	Österreichische Volkspartei

P

P.	Pater
Pkt.	Punkt

R

RA	Rechtsanwalt
Reg.Rat	Regierungsrat

R.f.d.F.d.V.	Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums
RFT	Religionsfonds-Treuhandstelle (siehe auch RT)
RGBl	Reichsgesetzblatt
RK	Rückstellungskommission
Rk	Aktenzeichen der Verfahren vor den Rückstellungskommissionen
Rkb	Aktenzeichen der Verfahren vor den Rückstellungsoberkommissionen
Rkv	Aktenzeichen der Verfahren vor der Obersten Rückstellungskommission
RM	Reichsmark
RMfKA	Reichsminister(ium) für kirchliche Angelegenheiten
RStAG	Rückstellungsanspruchsgesetz
RStG	Rückstellungsgesetz
RT	Religionsfonds-Treuhandstelle
RV	Regierungsvorlage

S

S	Schilling
SA	Sturmabteilung
SD	Sicherheitsdienst der SS
SektChef	Sektionschef
SMGO	Senior Military Government Officer
Sp.	Spalte
SPÖ	Sozialistische Partei Österreichs
SS	Schutzstaffel
StG	Staatsgesetz
StGBl	Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich (Jahr/Nummer)
Stiko	Stillhaltekommissar
szt.	seinerzeit(ig)

V

VfGH	Verfassungsgerichtshof
VGA	Verein für Geschichte der Arbeiterbewegung
Vgl.	vergleiche

Z

Zl	Zahl
z.H.	zu Handen

X QUELLENVERZEICHNIS

I. Archivalische Quellen:

1. Archiv der Republik Österreich (ÖStA AdR), Abteilung des Österreichischen Staatsarchivs, Wien:

Bestand Bürckel

Bundesministerium für Unterricht (BMU), Nachlass Anderle

Bundesministerium für Finanzen (BMF), Nachlass Klein

Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung (BMVS)

Bundeskanzleramt – Auswärtiges Amt

Ministerratsprotokolle

Stiko Wien

2. Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde (BA Berlin):

Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten (R 5101)

3. Archiv der Österreichischen Bischofskonferenz (AÖBK), Wien:

Protokolle der Bischofskonferenzen 1945–1960

Unterlagen der Bischofskonferenzen 1945–1960

4. Archiv der Diözese Gurk (ADG), Klagenfurt:

Bestand Kirchenvermögen (KV)

Bestand Vereine

5. Diözesanarchiv Graz (DA Graz), Graz:

Nachlass Schoiswohl

6. Erzbischöfliches Konsistorialarchiv (KAS), Salzburg:

Nachlass Rohrer

7. Archiv der Superiorenkonferenz, Wien:

Schadensmeldungen der Orden

8. Stiftsarchiv Göttweig

Nachlass Zedinek, Konv. 1955

9. Landesarchiv Kärnten, Klagenfurt (LA Klagenfurt):

Akten der Rückstellungskommission, Landesgericht Klagenfurt

10. Verein für Geschichte der Arbeiterbewegung (VGA)

Nachlass Adolf Schärf, Box 27, Mappe: Katholische Kirche 1938–1957

II. Interviews:

mit Dr. Walter Hagel, Dr. Alfred Zettl, Pater Leonhard Gregotsch

III. Schriftliche Quellen:

1. Gesetzesblätter:

Reichsgesetzblatt (RGBl) 1874/50, 1874/68, 1868/47, 1868/48, 1868/49

Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich 1934/2

Gesetzblatt für das Land Österreich (GBlÖ) 1939/543, 1939/718, 1939/1408, 1940/45.

Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (BGBl) 1929/232, 1929/233, 1946/106, 1946/156, 1947/53, 1947/54, 1947/55, 1951/176, 1954/23, 1954/197, 1955/148, 1955/152, 1955/269, 1955/287, 1956/270, 1957/73, 1957/258, 1958/127, 1958/294, 1959/300, 1960/195, 1960/196, 1960/221, 1960/222, 1960/309, 1961/182, 1962/72, 1962/108, 1962/249, 1962/273, 1970/107, 1976/220, 1982/49, 1988/98, 1990/86, 1996/680

StGBl 1945/10, StGBl 1945/102

Landesgesetzblatt (LGBL) für Niederösterreich 1930/66

Landesgesetzblatt (LGBL) für Burgenland 1939/72

Landesgesetzblatt (LGBL) für Kärnten 1930/30

Landesgesetzblatt (LGBL) für Oberösterreich 1929/53

Landesgesetzblatt (LGBL) für Salzburg 1929/108

Landesgesetzblatt (LGBL) für die Steiermark 1930/36

Landesgesetzblatt (LGBL) für Tirol 1930/66

Landesgesetzblatt (LGBL) für Vorarlberg 1932/7

Landesgesetzblatt (LGBL) 1938/3

Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Nationalrates

Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

2. Gedruckte Quellen:

Amtsblatt der Stadt Steyr

Tagblatt

XI LITERATURVERZEICHNIS

Verwendete und weiterführende Literatur

- Ableitinger Alfred, Siegfried Beer, Eduard G. Staudinger (Hg.): Österreich unter alliierter Besatzung 1945–1955. Wien-Köln-Graz 1998
- Adolph Walter: Geheime Aufzeichnungen aus dem nationalsozialistischen Kirchenkampf 1935–1943. Mainz 1979 (Veröffentlichung der Kommission für Zeitgeschichte, A 28)
- Albrich Thomas: „Es gibt keine jüdische Frage“. Zur Aufrechterhaltung des österreichischen Opfermythos, in: Steininger, Umgang, S. 147–166
- Albrich Thomas: Holocaust und Schuldabwehr. Vom Judenmord zum kollektiven Opferstatus, in: Steininger, Gehler, Österreich, Bd. 1, S. 39–105
- Anderle Karl: Eine grundsätzliche Überlegung zum Verhältnis zwischen Staat und Religionsgesellschaften in Österreich, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht Jg. 9 (1958), S. 3–13
- Appenroth Alexander: Bischof Kahn und das Apostolat des gedruckten Wortes. Zur Geschichte des deutschsprachigen katholischen Pressewesens in Kärnten. St. Josef-Verein. Druck- und Verlagshaus Carinthia. St. Josef-Bruderschaft. Klagenfurt 1991
- Bailer Brigitte: „Ohne den Staat weiter damit zu belasten...“. Bemerkungen zur österreichischen Rückstellungsgesetzgebung, in: Zeitgeschichte Jg. 20 (1993), S. 367–381. Auch in: Schulze, Wieder gut machen, S. 103–112.
- Bailer Brigitte: Gleiches Recht für alle? Die Behandlung von Opfern und Tätern des Nationalsozialismus durch die Republik Österreich, in: Steininger, Umgang, 1994, S. 183–197
- Bailer Brigitte: Wiedergutmachung in Österreich, in: Gernot Heiss, Alena Míšková, Jiří Pešek, Oliver Rathkolb (Hg.): An der Bruchlinie. Österreich und die Tschechoslowakei nach 1945. Innsbruck-Wien 1998, S. 217–232
- Bailer Brigitte: Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus. Wien 1993
- Bailer-Galanda Brigitte: Die Opfer des Nationalsozialismus und die sogenannte Wiedergutmachung, in: Tálos, Hanisch, Neugebauer, Sieder, NS-Herrschaft, S. 884–901
- Bailer-Galanda Brigitte: Rückstellung und Entschädigung, in: Stiefel, Ökonomie, S. 57–75
- Barta Richard: Freie Kirche in freier Gesellschaft, in: Ludwig Reichhold (Hg.): Zwanzig Jahre Zweite Republik. Wien 1965, S. 92–101
- Barta Richard: Religion – Kirche – Staat, in: Jaques Hannak (Hg.): Bestandsaufnahme Österreich 1945–1963. Wien 1963, S. 257–286

- Baumgärtner Raimund: Weltanschauungskampf im Dritten Reich. Die Auseinandersetzung der Kirchen mit Alfred Rosenberg. Mainz 1977 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte. Reihe B: Forschungen, Bd. 22)
- Benz Wolfgang: Die Abwehr der Vergangenheit. Ein Problem nur für Historiker und Moralisten?, in: Diner, Ist der Nationalsozialismus Geschichte?, S. 17–33
- Berg Matthew Paul: Between Kulturkampf and Vergangenheitsbewältigung: The SPÖ, the Roman Catholic Church, and the Problem of Reconciliation, in: Zeitgeschichte Jg. 24 Nr. 5–6 (1997), S. 147–169
- Bergen Doris L.: Catholics, Protestants, and Christian Antisemitism in Nazi Germany, in: Central European History Jg. 27 (1994), S. 329–348.
- Bergmann Werner, Rainer Erb, Albert Lichtblau (Hg.): Schwieriges Erbe. Der Umgang mit Nationalsozialismus und Antisemitismus in Österreich, der DDR und der Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt/M.-New York 1995 (Schriftenreihe des Zeitrums für Antisemitismusforschung, Bd. 3)
- Binder Dieter A.: Antisemitismus als Religionsersatz, in: Liebmann, Paarhammer, Rinnerthaler, Staat, S. 15–26
- Binder Dieter A.: Der „Christliche Ständestaat. Österreich 1934–1938, in: Steiner, Gehler, Österreich, Bd. 1, S. 203–253
- Binder Dieter: Religionsfonds, in: Walter Kasper (Hg.): Lexikon für Theologie und Kirche. Freiburg-Basel-Rom-Wien 1999, Bd. 8, Sp. 1049
- Bischof Günter, Josef Leidenfrost (Hg.): Die bevormundete Nation. Österreich und die Alliierten 1945–1949. Innsbruck 1988 (Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte, Bd. 3)
- Bischof Günter: „Opfer“ Österreich? Zur moralischen Ökonomie des österreichischen historischen Gedächtnisses, in: Stiefel, Ökonomie, S. 305–335
- Blänsdorf Agnes: Die Einordnung der NS-Zeit in das Bild der eigenen Geschichte. Österreich, die DDR und die Bundesrepublik Deutschland im Vergleich, in: Bergmann, Erb, Lichtblau, Schwieriges Erbe, S. 18–48
- Blänsdorf Agnes: Zur Konfrontation mit der NS-Vergangenheit in der Bundesrepublik, der DDR und in Österreich. Entnazifizierung und Wiedergutmachungsleistungen, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung das Parlament Nr. 16–17 (1987), S. 3–18
- Blaschke Olaf R.: Kontraste in der Katholizismusforschung. Das antisemitische Erbe des 19. Jahrhunderts und die Verantwortung der Katholiken, in: Neue Politische Literatur 40 (1995), S. 411–420
- Blaschke Olaf R.: Tyrannei und Tradition in der Religion. Abweichende Urteile über die Katholiken im Nationalsozialismus, in: Archiv für Sozialgeschichte Jg. 36 (1996) S. 471–480.

- Blessing Werner K.: „Deutschland in Not, wir im Glauben...“ Kirche und Kirchenvolk in einer katholischen Region 1933–1949, in: Martin Broszat u. a. (Hg.): Von Stalingrad zur Währungsreform. Zur Sozialgeschichte des Umbruchs in Deutschland. München 1988, S. 3–111
- Boberach Heinz (Bearb.): Berichte des SD und der Gestapo über Kirchen und Kirchenvolk in Deutschland 1934–1944. Mainz 1971 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe A: Quellen, Bd. 12)
- Boberach Heinz: Organe der nationalsozialistischen Kirchenpolitik. Kompetenzverteilung und Karrieren in Reich und Ländern, in: Karl Dietrich Bracher u. a. (Hg.): Staat und Parteien. Festschrift für Rudolf Morsey zum 65. Geburtstag. Berlin 1992, S. 305–331
- Bock Sebastian: Österreichs Stifte unter dem Hakenkreuz. Zeugnisse und Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus 1938 bis 1945. Wien 1995 (Ordensnachrichten Jg. 34 Nr. 4A (1995). Hg. von der Österreichischen Superiorenkonferenz)
- Bodzenta Erich: Die Katholiken Österreichs. Ein religionssoziologischer Überblick. Wien 1962
- Bohaumilitzky Peter: Das katholische Kleinschrifttum im Dritten Reich. Aufbau, Organisation und Durchführung des Vertriebes von konfessionellem Massenschrifttum unter den Bedingungen der antikirchlichen Repressionspolitik des Nationalsozialismus. Eine Studie zur nationalsozialistischen Herrschaftstechnik auf religionspolitischem Gebiet unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der österreichischen Kirchenprovinz. 2 Bde. Diss. Wien 1992
- Böhmer Peter: Wer konnte, griff zu. „Arisierte“ Güter und NS-Vermögen im Krauland-Ministerium (1945–1949). Mit einem Beitrag von Gerhard Jagtschitz. Wien-Köln-Weimar 1999
- Bostl Markus: Katholische Kirche und Nationalsozialismus im Tiroler Anteil der Erzdiözese Salzburg. Diss. Innsbruck 1997
- Botz Gerhard: Arisierungen in Österreich (1938–1940), in: Stiefel, Ökonomie, S. 29–56
- Botz Gerhard: Eine deutsche Geschichte 1938 bis 1945? Österreichische Geschichte zwischen Exil, Widerstand und Verstrickung, in: Zeitgeschichte Jg. 14. Nr. 1 (1986), S. 19–38
- Botz Gerhard: Geschichte und kollektives Gedächtnis in der Zweiten Republik. „Opferthese“, „Lebenslüge“ und „Geschichtstabus“ in der Zeitgeschichtsschreibung, in: Kos, Rigele, Inventur, S. 51–85
- Botz Gerhard: Methoden- und Theorieprobleme der historischen Widerstandsforschung, in: Konrad, Neugebauer, Arbeiterbewegung, S. 137–151
- Botz Gerhard: Österreich und die NS-Vergangenheit. Verdrängung, Pflichterfüllung, Geschichtsklitterung, in: Diner, Ist der Nationalsozialismus Geschichte?, S. 141–152

- Botz Gerhard: Von der Ersten zur Zweiten Republik. Kontinuität und Diskontinuität, in: Gerhard Botz (Hg.): Krisenzonen einer Demokratie. Frankfurt/M. 1987, S. 311–322
- Bruderhofer Raimund: Die Niederlassungen des Karmeliterordens in Oberösterreich in der Zeit des Nationalsozialismus. Theolog. Diss. Linz 1980
- Bukey Evan Burr: Die Heimatfront: Von der „Ostmark“ zu den „Alpen- und Donaugauen“ 1939–1945, in: Steininger, Gehler, Österreich, Bd. 1, S. 465–497
- Bukey Evan Burr: Hitlers Österreich. „Eine Bewegung und ein Volk“. Hamburg 2001 (engl.: Hitler's Austria. Popular Sentiment in the Nazi Era 1938–1945. London 2000)
- Burz Monika: Die katholische Kirche in Kärnten und ihr Verhältnis zum Nationalsozialismus. Dipl. Arb. Klagenfurt 1985
- Burz Ulfried: Bauernland – Bauernstand, in: Rumpler, Burz, Kärnten, S. 365–378
- Burz Ulfried: Das Benediktinerstift St. Paul – ein Wahrzeichen des Kärntner Landes?, in: Scharzhau Kärnten. Landesausstellung St. Paul 1991. Klagenfurt 1991, Bd. 2, S. 287–300
- Burz Ulfried: Die Machtergreifung durch die NSDAP in Kärnten, in: Rumpler, März 1938, S. 81–96
- Büttner Ursula, Martin Greschat: Die verlassenen Kinder der Kirche. Der Umgang mit Christen jüdischer Herkunft im „Dritten Reich“. Göttingen 1998
- Conway John Seymour: Die nationalsozialistische Kirchenpolitik 1933–1945. Ihre Ziele, Widersprüche und Fehlschläge. München 1969
- Cornwell John: Pius XII. Der Papst, der geschwiegen hat. München 1999 (engl.: Hitler's Pope)
- Davy Ulrike, Helmut Fuchs, Herbert Hofmeister, Judith Marte, Ilse Reiter (Hg.): Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus. Wien 1990
- Denzler Georg, Volker Fabricius: Christen und Nationalsozialisten. Darstellung und Dokumente. Frankfurt/M. 1993 (aktualisierte Neuauflage, die erste Auflage erschien 1984 u. d. T.: Die Kirchen im Dritten Reich. Christen und Nazis Hand in Hand)
- Denzler Georg: Widerstand oder Anpassung? Katholische Kirche und Drittes Reich. München 1964
- Diem Peter: Die Symbole Österreichs. Zeit und Geschichte in Zeichen. Wien 1995
- Dienstleder Alois: Die Kirchenbeitragsordnung im Lande Österreich mit einem Anhang für den Reichsgau Sudetenland. Wien 1941
- Diner Dan (Hg.): Ist der Nationalsozialismus Geschichte? Zu Historisierung und Historikerstreit. Frankfurt/M. 1987
- Dordett Alexander: Die Ordnung zwischen Kirche und Staat. Innsbruck 1958

- DÖW (Hg.): Erzählte Geschichte. Berichte von Männern und Frauen in Widerstand und Verfolgung. Bd. 2: Katholiken, Konservative, Legitimisten. Interviewer: Konstantin Kaiser, bearbeitet von Arnberger. Wien 1992
- DÖW (Hg.): Widerstand und Verfolgung im Burgenland 1934–1945. Eine Dokumentation. Wien 1979
- DÖW (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich 1934–1945. Eine Dokumentation. 3. Band Wien 1987
- DÖW (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Oberösterreich 1934–1945. Eine Dokumentation. 2. Band Wien 1982
- DÖW (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Salzburg 1934–1945. Eine Dokumentation. 2. Band Wien 1991
- DÖW (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Tirol 1934–1945. Eine Dokumentation. 2. Band Wien 1984
- DÖW (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Wien 1938–1945. Eine Dokumentation. 3 Bde. 2. Aufl. Wien 1984
- Drimmel Heinrich: Die Häuser meines Lebens. Erinnerungen eines Engagierten. 2. Aufl. Wien 1979
- Drimmel Heinrich: Freie Kirche im freien Staat, in: Hans Lentze, Inge Gampel (Hg.): *Speculum Iuris et Ecclesiarum*. Festschrift für Willibald M. Plöchl. Wien 1967, S. 55–66
- Drimmel Heinrich: Überzeugung und Toleranz, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht Jg. 7 (1956), S. 18–30
- Drobesch Werner: Die Geschichte der Kärntner ÖVP 1945–1994, in: Kriechbaumer, Schausberger, Volkspartei, S. 527–557
- Drobesch Werner: Vereine und Verbände in Kärnten (1848–1938). Vom Gemeinnützig-Geselligen zur Ideologisierung der Massen. Klagenfurt 1991 (Das Kärntner Landesarchiv 18)
- Drobesch Werner: Vereinskultur und Nationalsozialismus – NS-Vereinstätigkeit und NS-Vereinspolitik vor und nach dem „Anschluß“, in: Helmut Rumpler (Hg.): März 1938 in Kärnten. Fallstudien und Dokumente zum Weg in den „Anschluß“. Klagenfurt 1989, S. 181–211
- Eder Roswitha: Reaktionen der katholischen Kirche Österreichs auf die nationalsozialistische Kirchenpolitik 1938–1945. Ein Beitrag zur Frage nach dem kirchlichen Widerstand. Dipl. Arb. Salzburg 1988
- Eisterer Klaus: Österreich unter alliierter Besatzung 1945–1955, in: Steininger, Gehler, Österreich, Bd. 2, S. 146–214
- Elste Alfred, Michael Koschat, Hanzil Filipi: NS-Österreich auf der Anklagebank. Anatomie eines politischen Schauprozesses im kommunistischen Slowenien. Klagenfurt-Ljubljana-Wien 2000
- Elste Alfred, Michael Koschat: Vereine als Vorfeld der Parteien, in: Rumpler, Burz, Kärnten, S. 292–314

- Elste Alfred: Kärntens braune Elite. Mit einem Beitrag von Siegfried Pucher. Klagenfurt-Ljubljana-Wien 1997
- Enderle-Burcel Gertrude: Die österreichischen Parteien 1945 bis 1955, in: Sieder, Steinert, Tólos, Österreich 1945–1955, S. 80–93
- Engelbrecht Helmut: Die Eingriffe des Dritten Reiches in das österreichische Schulwesen, in: Manfred Heinemann (Hg.): Erziehung und Schulung im Dritten Reich. Stuttgart 1980, S. 113–159
- Erklärung des Bundeskanzlers Raab über den gegenwärtigen Stand der Konkordatsverhandlungen, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht Jg. 11 (1960), S. 48–52
- Etzersdorfer Irene: „Am österreichischen Wesen soll die Welt genesen“. Zur gesellschaftlichen Funktion des Österreichmythos, in: Kos, Rigele, Inventur, S. 86–102
- Fandl-Pasterk Elisabeth: Die Aussiedlung der Kärntner Slowenen 1942 und die Wiedergutmachung nach 1945. Diss. Wien 1986
- Fenzl Annemarie (Hg.): Kardinal König. Wien 1985
- Fischer Martha: Mythos oder historische Wirklichkeit? Die Haltung der „katholischen Amtskirche“ zum Nationalsozialismus in Österreich 1938–1945 im Spiegel der Forschung. Dipl. Arb. Wien 1995
- Forster David: „Wiedergutmachung“ in Österreich und der BRD im Vergleich. Innsbruck-Wien 2001
- Frankl Karl Heinz: 1945 – ein Jahr der Wende für die katholische Kirche in Kärnten, in: Tropper, Kirche im Gau, S. 253–274
- Fräss-Ehrfeld-Kromer Claudia: Adam Hefer. Kirche und Staat in der Ersten Republik, in: Festschrift für Franz Koschier. Beiträge zur Volkskunde, Naturkunde und Naturgeschichte. Klagenfurt 1974 (Kärntner Museumsschriften, Bd. 57), S. 139–176
- Frei Norbert: Wie modern war der Nationalsozialismus?, in: Geschichte und Gesellschaft Jg. 19 (1993), S. 367–387
- Freisitzer Rudolf: Der Beginn des NS-Terrors – Verhaftungen, Dienstentlassungen und Agitation gegen alte und neue Gegner, in: Rumpler, März 1938, S. 212–246
- Fried Jakob: Nationalsozialismus und katholische Kirche in Österreich. Wien 1947
- Gahr Barbara Therese: Widerstand und Widerstandsgruppen in Österreich: mit besonderem Augenmerk auf den bürgerlich-konservativen und katholisch motivierten Widerstand. Dipl. Arb. Wien 1995
- Gampl Inge, Richard Potz, Brigitte Schinkele: Österreichisches Staatskirchenrecht. Bd. 1: Gesetze, Materialien, Rechtsprechung. Wien 1990
- Gampl Inge: Das Staatskirchenrecht der Republik Österreich, in: Inge Gampl, Christoph Link (Hg.): Deutsches und österreichisches Staatskirchenrecht in

- der Diskussion. Paderborn 1973, S. 9–24 (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichung der Görres-Gesellschaft, NF Bd. 10)
- Gampl Inge: Die Rechtsstellung der Kirchen und Religionsgesellschaften in Österreich, in: Gerhard Leibholz (Hg.): Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart NF Bd. 21 (1973), S. 231–246
- Gann Franz T.: Das Verhältnis Kirche – Staat im Echo der österreichischen Hirtenbriefe 1914–1952. Dipl. Arb. Innsbruck 1988
- Gassner-Dammerer Leopold: Beiträge zur Geschichte der Diözese St. Pölten während der NS-Zeit. Dipl. Arb. Wien 1981
- Gatz Erwin (Hg.): Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1783/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon. Berlin 1983
- Gatz Erwin (Hg.): Die Bistümer und ihre Pfarreien. Freiburg im Breisgau 1991 (Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Die Katholische Kirche, Bd. I)
- Gatz Erwin (Hg.): Die Kirchenfinanzen. Freiburg im Breisgau 2000 (Die Katholische Kirche. Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit Ende des 18. Jahrhunderts, Bd. IV).
- Gatz Erwin: Die Pfarrei unter dem Einfluß des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkrieges, in: Gatz, Kirchenfinanzen, S. 123–138
- Gelmi Josef: Der Widerstand der katholischen Kirche in Nord- und Südtirol 1938/43–1945, in: Mikrut, Österreichs, S. 135–169
- Gelmi Josef: Waitz, Sigismund (1864–1914), in: Gatz, Bischöfe, S. 787–791
- Gerlich Peter, Wolfgang C. Müller (Hg.): Zwischen Koalition und Konkurrenz. Österreichs Parteien seit 1945. Wien 1983
- Gilt das Konkordat? War der „Anschluß“ Annexion oder Okkupation? Noch eine Antwort zur Debatte, in: Österreichische Monatshefte Jg. 6. Nr. 7/8 (1950), S. 418–437
- Gilt das Konkordat? War der „Anschluß“ Annexion oder Okkupation?, in: Österreichische Monatshefte Jg. 6. Nr. 4 (1950), S. 195–231
- Girard René: Das Heilige und die Gewalt. Frankfurt/M. 1992
- Gotto Klaus, Hans Günter Hockerts, Konrad Repgen: Nationalsozialistische Herausforderung und kirchliche Antwort. Eine Bilanz, in: Klaus Gotto, Konrad Repgen (Hg.): Die Katholiken und das Dritte Reich. 3. Aufl. Mainz 1990, S. 173–190. (Erstveröffentlichung 1980. Wieder abgedruckt in: Karl Dietrich Bracher, Manfred Funke, Hans-Adolf Jacobsen (Hg.): Nationalsozialistische Diktatur 1933–1945. Eine Bilanz. Düsseldorf 1983, S. 655–668)
- Gotto Klaus, Konrad Repgen (Hg.): Kirche, Katholiken und Nationalsozialismus. Mainz 1980
- Grabitz Helge: Die Verfolgung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik Deutschland, der DDR und Österreich, in: Steininger, Umgang, S. 198–220

- Graf Georg: „Arisierung und keine Wiedergutmachung“. Kritische Anmerkungen zur jüngsten Rechtsgeschichte, in: Peter Muhr, Paul Feyerabend, Cornelia Wegeler (Hg.): Philosophie. Psychoanalyse. Emigration. Festschrift für Kurt Rudolf Fischer zum 70. Geburtstag. Wien 1992, S. 62–82
- Großruck Johann: Das Stift Schlägl und seine Pfarren im Dritten Reich. 2. Aufl. Linz 2000 (Edition Kirchen-Zeit-Geschichte, hg. Helmut Wagner)
- Großruck Johann: Vermögensentzug und Restitution betreffend die oberösterreichischen Stifte mit den inkorporierten Pfarren. Vermögensentzug und Rückstellung im Bereich der Katholischen Kirche 4 (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 22/4), Wien-München 2004
- Hagel Walter: Die Auflösung der Privatpatronate in Österreich, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht Jg. 24 (1973), S. 338–355
- Hagel Walter: Die Entwicklung des Patronatsrechtes 1939 bis 1989, in: Paarhammer, Finanzwesen, S. 167–188
- Hagel Walter: St. Pölten, in: Gatz, Kirchenfinanzen, S. 477–485
- Hanisch Ernst, Hans Spatzenegger: Die katholische Kirche, in: Widerstand und Verfolgung in Salzburg 1934–1945, Bd. 2, S. 134–322
- Hanisch Ernst: „Gau der guten Nerven“. Die nationalsozialistische Herrschaft in Salzburg 1939/40, in: Isabella Ackerl, Rudolf Neck (Hg.): Politik und Gesellschaft im alten und neuen Österreich. Festschrift für Rudolf Neck zum 60. Geburtstag. Wien 1981, Bd. 2, S. 194–218
- Hanisch Ernst: 1938 in Salzburg, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde Jg. 118 (1978), S. 257–309
- Hanisch Ernst: Bis dass der Tod euch scheidet. Katholische Kirche und Ehegesetzgebung in Österreich, in: Erika Weinzierl, Wolfgang Huber (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. Wien 1977, S. 17–36 (Veröffentlichungen des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Geschichte der Gesellschaftswissenschaften, Bd. 3)
- Hanisch Ernst: Das System und die Lebenswelt des Katholizismus, in: Emmerich Tálos, Herbert Dachs, Ernst Hanisch, Anton Staudinger (Hg.): Handbuch des politischen Systems Österreichs. Erste Republik 1918–1933. Wien 1995, S. 444–453
- Hanisch Ernst: Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert. Wien 1994
- Hanisch Ernst: Der Ort des Nationalsozialismus in der österreichischen Geschichte, in: Tálos, Hanisch, Neugebauer, Sieder, NS-Herrschaft, S. 11–25
- Hanisch Ernst: Der österreichische Katholizismus zwischen Anpassung und Widerstand (1938–1945), in: Zeitgeschichte Jg. 15. Nr. 5 (1987/88), S. 171–179

- Hanisch Ernst: Der Politische Katholizismus als ideologischer Träger des „Austrofaschismus“, in: Emmerich Tálos, Wolfgang Neugebauer (Hg.): „Austrofaschismus“. Beiträge über Politik, Ökonomie und Kultur 1934–1938. 4. erw. Aufl. Wien 1988, S. 53–73
- Hanisch Ernst: Die Ideologie des Politischen Katholizismus in Österreich 1918–1938. Wien-Salzburg 1977 (Veröffentlichungen des Instituts für kirchliche Zeitgeschichte Salzburg, II/5)
- Hanisch Ernst: Die katholische Kirche im Dritten Reich, in: Erika Weinzierl (Hg.): Kirche und Gesellschaft. Wien-Salzburg 1979, S. 21–42
- Hanisch Ernst: Kirche im Widerstand? Die Auseinandersetzung der katholischen Kirche in Österreich mit dem Nationalsozialismus nach 1945, in: Kirchliche Zeitgeschichte. Internationale Halbjahresschrift für Theologie und Geschichtswissenschaft. Schwerpunktheft: Die Kirchen Europas in der Nachkriegszeit Jg. 2 Nr. 1 (1989), S. 158–164
- Hanisch Ernst: Nationalsozialistische Herrschaft in der Provinz. Salzburg im Dritten Reich. Salzburg 1983 (Salzburg Dokumentationen, Nr. 71)
- Hanisch Ernst: Zwischen Klerikalismus und Wirtschaftsliberalismus: die ÖVP, in: Michael Wilhelm, Paul Wuthe (Hg.): Parteien und Katholische Kirche im Gespräch. Fünf Studientage der Österreichischen Bischofskonferenz mit: FPÖ, Liberales Forum, SPÖ, ÖVP, Die Grünen. Graz-Wien 1999, S. 129–133
- Hanisch, Ernst: Die Präsenz des Dritten Reiches in der Zweiten Republik, in: Kos, Rigele, Inventur, S. 33–50
- Heer Friedrich: Gottes erste Liebe. 2000 Jahre Judentum und Christentum. Genesis des österreichischen Katholiken Adolf Hitler. München 1967 (erw. Neuauflage u. d. T.: Gottes erste Liebe. Die Juden im Spannungsfeld der Geschichte)
- Hehl Ulrich von: Das Kirchenvolk im Dritten Reich, in: Klaus Gotto, Konrad Repgen (Hg.): Die Katholiken und das Dritte Reich. 3. Aufl. Mainz 1990, S. 93–118.
- Hehl Ulrich von: Die Kirchen in der NS-Diktatur. Zwischen Anpassung, Selbstbehauptung und Widerstand, in: Karl Dietrich Bracher, Manfred Funke, Hans-Adolf Jacobsen (Hg.): Deutschland 1933–1945. Neue Studien zur nationalsozialistischen Herrschaft. Bonn 1992, S. 153–181
- Heimerl Hans, Helmuth Pree unter Mitwirkung von Bruno Primetshofer: Handbuch des Vermögensrechtes der katholischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse in Bayern und Österreich. Regensburg 1993
- Heller Ludwig Viktor, Wilhelm Rauscher (Hg.): Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen. Wien 1949 (Die Wiedergutmachungsgesetze, Bd. 3)

- Heller Ludwig Viktor, Wilhelm Rauscher (Hg.): Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen. Wien 1949 (Die Wiedergutmachungsgesetze, Bd. 4)
- Heller Ludwig Viktor, Wilhelm Rauscher (Hg.): Die Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission beim Obersten Gerichtshof. Wien 1950 (Die Wiedergutmachungsgesetze, Bd. 5)
- Heller Ludwig Viktor, Wilhelm Rauscher, Rudolf Baumann (Hg.): Die österreichischen Rückstellungsgesetze, Nr. 2. Wien 1948
- Hockerts Hans Günter: Bemerkungen zum Thema, in: Ulrich v. Hehl, Konrad Repgen (Hg.): Der deutsche Katholizismus in der zeitgeschichtlichen Forschung. Mainz 1988, S. 93–96
- Hockerts Hans Günter: Die nationalsozialistische Kirchenpolitik im neuen Licht der Goebbels-Tagebücher, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung das Parlament Nr. 30 (1983), S. 23–38
- Hockerts Hans Günter: Die Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensangehörige und Priester 1936–1937. Eine Studie zur nationalsozialistischen Herrschaftstechnik und zum Kirchenkampf. Mainz 1971 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte. Reihe B: Forschungen, Bd. 6)
- Hockerts Hans Günter: Kirche im Krieg. Aspekte eines Forschungsfeldes, in: Peter Pfister (Hg.): Katholische Kirche und Zwangsarbeit. Stand und Perspektiven der Forschung. Regensburg 2001, S. 47–55
- Holböck Carl: Kirche und Staat in der Ersten und Zweiten Republik. Salzburg-München 1967
- Höllen Martin: Heinrich Wienken, der „unpolitische“ Kirchenpolitiker. Eine Biographie aus drei Epochen des deutschen Katholizismus. Mainz 1981 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte. Reihe B: Forschungen, Bd. 73)
- Hörisch Jochen: Kopf oder Zahl. Die Poesie des Geldes. Frankfurt/M. 1998
- Hörmandinger Josef: Die Orden, Kongregationen und Säkularinstitute im Bistum Linz seit 1938, in: Rudolf Zinnhobler (Hg.): Das Bistum Linz von 1945–1995. Linz 1995/96 (Neues Archiv für die Geschichte der Diözese Linz, Bd. 9), S. 71–148
- Horner Franz, Paul M. Zulehner: Kirchen und Politik, in: Herbert Dachs u. a. (Hg.): Handbuch des politischen Systems. Die Zweite Republik. 3. erweiterte Aufl. Wien 1997, S. 491–505
- Höslinger Robert: Die nationalsozialistischen Maßnahmen gegen das kirchliche Schulwesen in Österreich, in: Inge Gampl, Willibald Plöchl (Hg.): Im Dienste des Rechtes in Kirche und Staat. Wien 1963 (Kirche und Recht, Bd. 4)
- Hudal Alois: Der Katholizismus in Österreich. Innsbruck-Wien-München 1931
- Hudal Alois: Die Grundlagen des Nationalsozialismus. Eine ideengeschichtliche Untersuchung von katholischer Warte. Leipzig-Wien 1937

- Hürten Heinz: „Endlösung“ für den Katholizismus? Das nationalsozialistische Regime und seine Zukunftspläne gegenüber der Kirche, in: *Stimmen der Zeit* 110 (1985), S. 534–546
- Hürten Heinz: Die katholische Kirche zwischen Nationalsozialismus und Widerstand. Berlin 1989
- Hürten Heinz: Katholische Kirche und nationalsozialistischer Krieg, in: Martin Broszat, Klaus Schwabe (Hg.): *Die deutschen Eliten und der Weg in den Zweiten Weltkrieg*. München 1989, S. 135–179
- Hürten Heinz: *Verfolgung, Widerstand und Zeugnis. Kirche im Nationalsozialismus*. Mainz 1987
- Jagschitz Gerhard: Im Koalitionsnebel: Parteien und Demokratie am Beginn der Zweiten Republik. Vorwort in: Böhmer, Wer konnte, griff zu, S. IX–XXVI
- Jedlicka Ludwig: Die österreichischen Bischöfe und die Verhandlungen im März 1938, in: *Österreich in Geschichte und Literatur* Jg. 7 Nr. 6 (1963), S. 241–252
- Jonak Felix: Das Verhältnis Republik Österreich – Katholische Kirche in Schulfragen, in: Kaluza, Klecatsky, Köck, Paarhammer, Pax et Iustitia, S. 89–106
- Kaiser Konstantin: Der Fels Petri in den „Alpen- und Donaugauen“, in: *Wien 1938. Katalog zur 110. Sonderausstellung des Historischen Museums der Stadt Wien. Wissenschaftliche Realisierung durch das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes*. Wien 1988, S. 211–221
- Kalb Herbert, Richard Potz: Zur Konzeption des Verhältnisses von Staat und Kirche im weltanschaulich neutralen Verfassungsstaat, in: *Kirche in der Gesellschaft. Wege ins 3. Jahrtausend*. Herausgegeben vom Sekretariat der Bischofskonferenz. St. Pölten 1997, S. 69–96
- Kaluza Hans Walther, Hans R. Klecatsky, Heribert Franz Köck, Johannes Paarhammer (Hg.): *Pax et Iustitia. Festschrift für Alfred Kosteletzky zum 70. Geburtstag*. Berlin 1990
- Kaluza Hans Walther: Alfred Kosteletzky – Diener an der Kirche Österreichs, in: Kaluza, Klecatsky, Köck, Paarhammer, Pax et Iustitia, S. XXIII–XXVIII
- Karl von Vogelsang-Institut (Hg.): *Gelitten für Österreich. Christen und Patrioten in Verfolgung und Widerstand*. Wien 1989
- Karner Stefan: „...des Reiches Südmark“. Kärnten und Steiermark im Dritten Reich 1938–1945, in: Tálos, Hanisch, Neugebauer, NS-Herrschaft, S. 457–486
- Kastner Walther: Entziehung und Rückstellung, in: Davy, Fuchs, Hofmeister, Marte, Reiter, Nationalsozialismus, S. 191–199
- Kirche und Staat in Österreich. Hg. im Auftrag der österreichischen Bischofskonferenz. Wien 1955
- Kirchliche Rückstellungsfälle, in: *Unser Recht. Organ zur Wahrung der Interessen der Rückstellungs-Betroffenen* 9/54 (März 1956), S. 6–8

- Kirchschläger Rudolf: Gedanken zum Verhältnis zwischen Kirche und Staat, in: Kaluza, Klecatsky, Köck, Paarhammer, Pax et Iustitia, S. 107–114
- Klamper Elisabeth: Ein einzig Volk von Brüdern. Vergessen und Erinnern im Zeichen des Burgfriedens, in: Zeitgeschichte Jg. 24 Nr. 5/6 (1997), S. 170–185
- Klecatsky Hans R., Hans Weiler (Hg.): Österreichisches Staatskirchenrecht. Wien 1958 (Handausgabe österreichischer Gesetze und Verordnungen, NF Bd. 15)
- Klecatsky Hans R.: Die Kirchenfreiheit in Österreich, in: Schambeck, Kirche, S. 147–168
- Klecatsky Hans R.: Lage und Problematik des österreichischen Kirchenbeitragsystems, in: Joseph Krautscheidt, Heiner Marré (Hg.): Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche. Münster 1972, Bd. 6, S. 54–69
- Klecatsky Hans R.: Alfred Kosteletzky auf dem Weg der Kirche aus den staatskirchenrechtlichen Verstrickungen der Zweiten Republik, in: Kaluza, Klecatsky, Köck, Paarhammer, Pax et Iustitia, S. 115–122
- Klee Ernst: Der Umgang der Kirche mit dem Holocaust nach 1945, in: Steininger, Umgang, S. 119–136
- Klieber Rupert: „Widerstand“, „Resistenz“ oder „widerwillige Loyalität“? Das Ringen der katholischen Ordinariate und die katholischen Vereine und Vereinigungen der „Ostmark“ (1838–1941), in: Liebmann, Paarhammer, Rinnerthaler, Staat, S. 95–132
- Klostermann Ferdinand, Hans Kriegl, Otto Mauer, Erika Weinzierl (Hg.): Kirche in Österreich 1918 bis 1965. 2 Bde. Wien-München 1966/67
- Knight Robert (Hg.): „Ich bin dafür die Sache in die Länge zu ziehen“. Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945 bis 1952 über die Entschädigung der Juden. Wien-Köln-Weimar 2000
- Knight Robert: Einleitung, in: ders., „Ich bin dafür die Sache in die Länge zu ziehen“, S. 25–51
- Koberger Gebhard: 1938 und die Folgen, in: Ordensnachrichten Jg. 1 (1994), S. 30–37
- Kolb Ernst: Gegenwärtige Aufgaben der Kultusverwaltung in Österreich, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht Jg. 4. Nr. 1 (1953), S. 38–52
- Konrad Helmut, Wolfgang Neugebauer (Hg.): Arbeiterbewegung – Faschismus – Nationalbewusstsein. Festschrift zum 20jährigen Bestand des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes und zum 60. Geburtstag von Herbert Steiner. Wien-München-Zürich 1983
- Kos Wolfgang, Georg Rigele (Hg.): Inventur 45/55. Österreich im ersten Jahrzehnt der Zweiten Republik. Wien 1996
- Kosteletzky Alfred: Anerkennung der Rechtsgültigkeit des österreichischen Konkordates vom 5. Juni 1933 durch die Zusatzverträge mit dem Hl. Stuhl in den Jahren 1960 bis 1976, in: Schambeck, Kirche, S. 215–239

- Kosteletzky Alfred: Das Kirchenbeitragsgesetz, seine Entstehung und Auswirkung bis heute, in: Pototschnig, Rinnerthaler, Im Dienst von Kirche und Staat, S. 601–617
- Kosteletzky Alfred: Kirche und Staat, in: Klostermann, Kriegl, Mauer, Weinzierl, Kirche in Österreich, S. 201–217
- Kosteletzky Alfred: Private Patronate in öffentlicher Hand und der zweite Zusatzvertrag mit dem Hl. Stuhl zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 9. Jänner 1976, in: Peter Leisching, Franz Pototschnig, Richard Potz (Hg.): Ex aequo et bono. Willibald M. Plöchl zum 70. Geburtstag. Innsbruck 1977, S. 447–456
- Kreismair Josef: Geschichte des österreichischen Konkordates 1933/34. Von den Anfängen bis zur Unterzeichnung, in: Paarhammer, Pototschnig, Rinnerthaler, 60 Jahre, S. 77–118
- Kreismair Josef: Nationalsozialistische Maßnahmen gegen katholisch-theologische Fakultäten in Österreich, in: Liebmann, Paarhammer, Rinnerthaler, Staat, S. 133–170
- Kreutzer Heike: Das Reichskirchenministerium im Gefüge der nationalsozialistischen Herrschaft. Düsseldorf 2000 (Studien des Bundesarchivs, Bd. 56)
- Kriechbaumer Robert, Franz Schausberger (Hg.): Volkspartei – Anspruch und Realität. Zur Geschichte der ÖVP seit 1945. Wien-Köln-Weimar 1995 (Schriftenreihe des Forschungsinstitutes für politisch-historische Studien der Dr. Wilfried Haslauer-Bibliothek gemeinsam mit dem Karl von Vogelsang Institut, Bd. 2)
- Kriechbaumer Robert: Parteiprogramme im Widerstreit der Interessen. Die Programmdiskussion und die Programme von ÖVP und SPÖ 1945–1986. Wien 1990
- Kriechbaumer Robert: Von der Illegalität zur Legalität. Die ÖVP im Jahr 1945. Politische und geistesgeschichtliche Aspekte des Entstehens der Zweiten Republik. Wien 1985
- Kriechbaumer Robert: Von der Lagerstraße zum Ballhausplatz. Quellen zur Gründungs- und Frühgeschichte der ÖVP 1938–1949. Salzburg 1995
- Kriegl Hans: Kirche und Schule, in: Klostermann, Kriegl, Mauer, Weinzierl, Kirche, S. 302–315
- Kronawetter Burkhard: Gurk, in: Paarhammer, Finanzwesen, S. 559–567
- Kronthaler Michaela: Der Schicksalsweg des Österreichischen Caritasverbandes vom „Anschluß“ Österreichs im März 1938 bis zu seiner Auflösung im April 1942, in: Liebmann, Paarhammer, Rinnerthaler, Staat, S. 171–206
- Kutschera Richard: Johannes Maria Gföllner. Bischof dreier Zeitenwenden. Linz 1972
- Langer Marcus: Alltagsleben in der Katholischen Kirche im Dritten Reich 1938–1945. Wien-Salzburg 1991 (Veröffentlichungen des Internationalen Forschungszentrums für Grundfragen der Wissenschaften Salzburg, NF Bd. 50)

- Langer Markus: Alois Hudal. Bischof zwischen Kreuz und Hakenkreuz. Versuch einer Biographie. Diss. Wien 1995
- Läpple Alfred: Kirche und Nationalsozialismus in Deutschland und Österreich. Fakten, Dokumente, Analysen. Aschaffenburg 1980
- Lehner Markus: Vom Bollwerk zur Brücke. Katholische Aktion in Österreich. Diss. Linz 1991
- Leischnig Peter: Ansprüche der katholischen Kirche im Rahmen des Staatsvertrages und ihre Grundlagen, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht Jg. 8 (1957), S. 81–112
- Leitner Franz: Kirche und Parteien in Österreich nach 1945. Ihr Verhältnis unter der Äquidistanzdiskussion. Paderborn 1988 (Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Bd. 4)
- Lettl Josef: Die Arbeitsgemeinschaft für den religiösen Frieden 1938. Dipl. Arb. 1981
- Lewy Guenter: Die katholische Kirche und das Dritte Reich. München 1965 (gekürzte dt. Ausgabe von: The Catholic Church and Nazi Germany 1964)
- Ley Michael, Julius H. Schoeps (Hg.): Der Nationalsozialismus als politische Religion. Bodenheim bei Mainz 1997 (Studien zur Geistesgeschichte, Bd. 20)
- Ley Michael: Apokalypse und Moderne. Aufsätze zu politischen Religionen. Wien 1997
- Liebmann Maximilian, Michaela Kronthaler (Hg.): Bedrängte Kirche. Bedrängt – verfolgt – befreit. Graz-Esztergom-Paris-New York 1995 (Grazer Beiträge zur Theologiegeschichte und kirchlichen Zeitgeschichte, Bd. 9)
- Liebmann Maximilian (Hg.): Kirche in Österreich 1938–1988. Eine Dokumentation. Graz 1990 (Grazer Beiträge zur Theologiegeschichte und kirchlichen Zeitgeschichte, Bd. 4)
- Liebmann Maximilian, Hans Paarhammer, Alfred Rinnerthaler (Hg.): Staat und Kirche in der „Ostmark“. Frankfurt/M. 1998 (Veröffentlichungen des Internationalen Forschungszentrums für Grundfragen der Wissenschaften Salzburg, Bd. 70)
- Liebmann Maximilian: Das „Mariazeller Manifest“ als Teil einer Doppelstrategie, in: Ulfried Burz, Michael Derndarsky, Werner Drobesh (Hg.): Brennpunkt Mitteleuropas. Festschrift für Helmut Rumppler zum 65. Geburtstag. Klagenfurt 2000, S. 639–657
- Liebmann Maximilian: Der Weg der Katholischen Kirche in die II. Republik, in: Liebmann, Kronthaler, Bedrängte, S. 83–102
- Liebmann Maximilian: Die Geheimverhandlungen zwischen Nationalsozialismus und Kirche 1938, in: Geschichte und Gegenwart. Vierteljahresshefte für Zeitgeschichte, Gesellschaftsanalyse und politische Bildung Jg. 1 (1982), S. 42–78 und S. 87–124
- Liebmann Maximilian: Die Genese des Kirchenbeitragsgesetzes vom 1. Mai 1939, in: Paarhammer, Finanzwesen, S. 93–121

- Liebmann Maximilian: Die Katholische Kirche in der Steiermark und besonders in Graz im Jahre 1945, in: F. Bouvier, H. Valentinitzsch (Hg.): Graz 1945. Historisches Jahrbuch der Stadt Graz. Graz 1994, Bd. 25, S. 475–526
- Liebmann Maximilian: Die Klostersaufhebungen durch den Nationalsozialismus, insbesondere das Zisterzienserstift Rein, in: Helmut Findenig (Hg.): Stift Viktring 1142–1992. Festschrift zum 850. Jahrestag der Klostergründung. Klagenfurt 1992, S. 148–154
- Liebmann Maximilian: Die ÖVP im Spiegel der Bischofskonferenzen von 1945 bis zur staatlichen Anerkennung des Konkordates, in: Kriechbaumer, Schausberger, Volkspartei, S. 253–280
- Liebmann Maximilian: Kardinal Innitzer und der Anschluß. Kirche und Nationalsozialismus in Österreich 1938. Graz-Wien 1982 (Grazer Beiträge zur Theologiegeschichte und kirchlichen Zeitgeschichte, Bd. 1)
- Liebmann Maximilian: Kirche in Gesellschaft und Politik. Von der Reformation bis zur Gegenwart. Festgabe für Maximilian Liebmann zum 65. Geburtstag. Mit einer Würdigung von Heinz Hürten. Hg. von Michaela Kronthaler, Rudolf Zinnhobler, Dieter A. Binder. Graz 1999
- Liebmann Maximilian: Kirche und Anschluß, in: Liebmann, Paarhammer, Rinnerthaler, Staat, S. 207–230
- Liebmann Maximilian: Theodor Innitzer und der Anschluß. Österreichs Kirche 1938. Graz-Wien-Köln 1988 (Grazer Beiträge zur Theologiegeschichte und kirchlichen Zeitgeschichte, Bd. 3).
- Liebmann Maximilian: Vom März zum Oktober 1938. Die katholischen Diözesanbischöfe und der Nationalsozialismus in Österreich. Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft der Österreichischen Pastoral- und Seelsorgeämter. St. Pölten 1988
- Liebmann Maximilian: Von der „Kirchensteuer“ zum Kulturbeitrag. Zur Geschichte des Kirchenbeitrages in Österreich, in: Paarhammer, Pototschnigg, Rinnerthaler, 60 Jahre, S. 529–544
- Link Christoph: Bemerkungen zum Verhältnis von Staat und Kirche in Österreich, in: Hans-Christoph Schmidt-Lauber (Hg.): *Theologia scientia eminens practica*. Festschrift für Fritz Zerbst. Wien 1979, S. 228–240
- Loebenstein Edwin: „Meine“ Zweite Republik – Erinnerung und Erfahrung. Der Beamte: Edwin Loebenstein, in: Wolfgang Mantl (Hg.): Politik in Österreich. Die Zweite Republik: Bestand und Wandel. Wien-Köln-Graz 1992 (Studien zu Politik und Verwaltung, Bd. 10), S. 932–943
- Loidl Franz, Heinz Arnberger: Die katholische Kirche, in: Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich, S. 100–267
- Loidl Franz: Das katholisch-konservative Lager. Verfolgung und Widerstand der katholischen Kirche, in: Widerstand und Verfolgung in Wien, S. 5–80

- Loidl Franz: Die politischen Ereignisse der Jahre 1938 und 1945 aus dem Blickwinkel der Pfarrchronik Schwarzau im Gebirge, in: Konrad, Neugebauer, Arbeiterbewegung, S. 83–88
- Loidl Franz: Nationalsozialistischer Kulturkampf in der „Ostmark“. Höhepunkt 1941/42. Wien 1977 (Wiener Katholische Akademie, Miscellanea XXXV)
- Loidl Franz: Zum nationalsozialistischen Klostersturm (ab dem Jahr 1938). Eine Ergänzung. Wien 1977 (Wiener Katholische Akademie, Miscellanea XXXIV)
- Lönne Karl-Egon: Katholizismus-Forschung. Literaturbericht, in: Geschichte und Gesellschaft Jg. 26 (2000), S. 128–170
- Luža Radomir V.: Nazi Control of the Austrian Catholic Church, 1939–1941, in: The Catholic Historical Review Jg. 63 Nr. 4 (1977), S. 537–572
- Macek Michael: Die Katholische Kirche und ihre Publizistik im Jahre 1938. Ein „Brückenbauer“ zum Nationalsozialismus? Diss. Wien 1997
- Macher Ingrid: Austritte aus der katholischen Kirche unter dem Nationalsozialismus am Beispiel der „Stadt der Volkserhebung“. Diss. Graz 1995
- Magenschab Hans: Die 2. Republik zwischen Kirche und Parteien. Wien-München 1968 (Forschungen zur Kirchengeschichte Österreichs, Bd. 7)
- Maier Josef: Die Geburt der Zweiten Republik in Kärnten, in: Franz Danimann, Hugo Pepper (Hg.): Österreich im April '45. Die ersten Schritte der Zweiten Republik. Wien 1985, S. 149–152
- Maier Michael: Die katholische Kirche im politischen und gesellschaftlichen Umfeld. Anmerkungen und Reflexionen, in: Rumpler, Burz, Kärnten, S. 681–693
- Malle Auguštín: Verfolgung, Ausweisung, Versetzung. Zur Situation der slowenischen Priester Kärntens während des Nationalsozialismus, in: Mikrut, Österreichs, S. 171–206
- Malle Auguštín, Alfred Elste, Brigitte Entner, Boris Jesih, Valentin Sima, Heidi Wilscher: Vermögensentzug, Rückstellung und Entschädigung am Beispiel von Angehörigen der slowenischen Minderheit, ihrer Verbände und Organisationen. Nationale Minderheiten im Nationalsozialismus 1 (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 23/1). Wien-München 2004.
- Manoschek Walter: Verschmähte Erbschaft. Österreichs Umgang mit dem Nationalsozialismus 1945 bis 1955, in: Sieder, Steinert, Tálos, Österreich 1945–1955, S. 94–106
- Manoschek Walter: „Aus der Asche des Krieges wieder auferstanden“. Skizzen zum Umgang der Österreichischen Volkspartei mit Nationalsozialismus und Antisemitismus nach 1945, in: Bergmann, Erb, Lichtblau, Schwieriges Erbe, S. 49–64
- Martin Matthias: Das Verhältnis von Katholiken und Nationalsozialismus vor der Machtergreifung. Dipl. Arb. Innsbruck 1991

- Martin Matthias: Für Gott und gegen den Führer? Das Verhältnis von NS-Bewegung und katholischer Kirche vor der Machtergreifung Hitlers im Deutschen Reich. Innsbruck 1996 (Veröffentlichungen der Universität Innsbruck, Nr. 217)
- May Gerhard: Um Freiheit und Recht der Evangelischen Kirche in Österreich. Wien 1956
- Mayerhofer Wolfgang: Katholik und Nationalsozialist? Der gescheiterte Versuch österreichischer Katholiken um eine Zusammenarbeit zwischen NS-Staat und Kirche. Dipl. Arb. Wien 1989
- Mayer-Maly Dorothea: Zur Frage der Gültigkeit des Konkordates vom 5. Juni 1933, in: Paarhammer, Pototschnig, Rinnerthaler, 60 Jahre, S. 231–244
- Meier Kurt (Hg.): Die Geschichte des Christentums: Religion, Politik, Kultur. Bd. 12: Erster und Zweiter Weltkrieg. Demokratien und totalitäre Systeme (1914–1958). Freiburg im Breisgau 1992
- Meissl Sebastian, Klaus Dieter Mulley, Oliver Rathkolb (Hg.): Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945–1955. Wien 1986
- Melichar Erwin: Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum österreichischen Staatskirchenrecht, in: Willibald M. Plöchl (Hg.): Im Dienste des Rechts in Kirche und Staat. Festschrift zum 70. Geburtstag von Franz Arnold. Wien 1963, S. 126–134
- Melichar Erwin: Die Rückstellungsansprüche der gesetzlich anerkannten Kirchen in Österreich, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht Jg. 7 (1956), S. 76–92
- Melichar Erwin: Die Schulgesetzgebung 1962, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht Jg. 15 (1964), S. 277–296
- Michelitsch Markus: Die Auflösung des kirchlichen Schulwesens in Österreich durch das nationalsozialistische Regime im Jahre 1938. Eine Analyse der Umstände der Auflösung und der Reaktion der Schulen auf das neue Regime. Dipl. Arb. Wien 1997
- Mikrut Jan (Hg.): Österreichs Kirche und der Widerstand 1939–1945. Wien 2000
- Mikrut Jan: Blutzeugen des Glaubens. „Martyrologium des 20. Jahrhunderts“, in: Mikrut, Österreichs, S. 11–45
- Mischler Ernst, Josef Ulbrich (Hg.): Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen Rechts. 4 Bde. Wien 1905–1909
- Missala Heinrich: Für Gott, Führer und Vaterland. Die Verstrickung der katholischen Seelsorger in Hitlers Krieg. München 1999
- Moritz Stefan: Grüß Gott und Heil Hitler. Katholische Kirche und Nationalsozialismus in Österreich, Wien 1992
- Moser Jonny: Das Unwesen der kommissarischen Verwalter. Ein Teilaspekt der Arisierungsgeschichte in Wien und Burgenland, in: Konrad, Neugebauer, Arbeiterbewegung, S. 88–97

- Müller Wolfgang C.: Die Österreichische Volkspartei, in: Herbert Dachs u. a. (Hg.): Handbuch des politischen Systems. Die Zweite Republik. 3. erweiterte Aufl. Wien 1997, S. 265–285
- Naderer Anton: Bischof Fließner und der Nationalsozialismus, in: Rudolf Zinnhobler (Hg.): Das Bistum Linz im Dritten Reich. Linz 1979, S. 74–107 (Linzer philosophisch-theologische Reihe, Bd. 11)
- Naderer Josef: Zusammenbruch und Wiederaufbau in der Diözese Linz, in: Theologisch-praktische Quartalsschrift Nr. 124 (1976), S. 273–279
- Neuhäusler Johannes: Kreuz und Hakenkreuz. Der Kampf des Nationalsozialismus gegen die katholische Kirche und der kirchliche Widerstand. 2 Teile in einem Band. München 1946
- Niedermair-Auer Franz: Das Stift Lambach als Nationalpolitische Erziehungsanstalt. Dipl. Arb. Linz 1980
- Nimmervoll Paulus: Das Zisterzienserstift Wilhering zur Zeit des Nationalsozialismus (1938–1945), in: 75 Jahre Stiftsgymnasium Wilhering. 60. Jahresbericht. Schuljahr 1969/70. Linz 1970, S. 18–62
- Nothegger Florentin: Die Franziskanerklöster in Oberösterreich 1938–1945, in: Zinnhobler, Bistum, S. 237–243
- Obersteiner Jakob: Die Bischöfe von Gurk 1824–1979. Klagenfurt 1980 (Aus Forschung und Kunst, hg. vom Geschichtsverein für Kärnten, Bd. 22)
- Opis Matthias: Das christliche Gewissen als Instanz. Aspekte des politischen Katholizismus im Österreich der 1950er Jahre, in: Władysław Bartoszewski, Heinrich Schnuderl, Kurt Wimmer (Hg.): Die Freiheit beim Wort nehmen. Verantwortung und Verständigung in pluralistischen Verhältnissen. Fritz Csocklich zum 70. Geburtstag. Graz 1999, S. 291–310
- Ortner Franz: Der Kampf gegen die weiblichen Orden (1938–1945), dargestellt am Beispiel der Halleiner Schulschwwestern, in: Liebmann, Paarhammer, Rinnerthaler, Staat, S. 237–280
- Paarhammer Hans (Hg.): Administrator bonorum. Oeconomus tamquam paterfamilias. Sebastian Ritter zum 70. Geburtstag. Thaur in Tirol 1987
- Paarhammer Hans (Hg.): Kirchliches Finanzwesen in Österreich. Geld und Gut im Dienst der Seelsorge. Thaur in Tirol 1989
- Paarhammer Hans, Alfred Rinnerthaler (Hg.): Österreich und der Heilige Stuhl im 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt/M. u. a. 2002 (Veröffentlichungen des Internationalen Forschungszentrums für Grundlagenforschungen der Wissenschaften Salzburg, NF Bd. 78)
- Paarhammer Hans, Franz Pototschnig, Alfred Rinnerthaler (Hg.): 60 Jahre österreichisches Konkordat. München 1994 (Veröffentlichungen des Internationalen Forschungszentrums für Grundfragen der Wissenschaften Salzburg, NF Bd. 56)

- Paarhammer Hans: Die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Kirche und Staat auf der Grundlage des Konkordatrechtes, in: Paarhammer, Finanzwesen, S. 189–252
- Paarhammer Hans: Kirche und Staat in der Zweiten Republik, in: Pototschnig, Rinnerthaler, Im Dienst von Kirche und Staat, S. 557–576
- Parlamentsdirektion (Hg.): Biographisches Handbuch der österreichischen Parlamentarier 1918–1998. Wien 1998
- Pawlowsky Verena, Edith Leisch-Prost, Christian Klösch: Vereine im Nationalsozialismus. Vermögensentzug durch den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände und Aspekte der Restitution in Österreich nach 1945. Vereine, Stiftungen und Fonds im Nationalsozialismus 1 (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 21/1), Wien-München 2004
- Pelinka Anton, Erika Weinzierl: Das große Tabu. Österreichs Umgang mit seiner Vergangenheit. 2. Aufl. Wien 1997
- Pelinka Anton: Zur Funktionalität von Tabus. Zu den „Lebenslügen“ der Zweiten Republik, in: Kos, Rigele, Inventur, S.23–32.
- Pflegel Walter: Das Konkordat. Die Entwicklung der Kirche zum gleichberechtigten Vertragspartner – Die Vertragscharakteristik, in: Kärntner Landeszeitung. Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte des Landes Kärnten Jg. 7 Nr. 51-52 (20. 12. 1957), S. 1 f.
- Pflegel Walter: Das Konkordat. Die Rechtslage beim österreichischen Konkordat. Die Konkordatsfrage – ein Prüfstein für die Rechtsstaatlichkeit, in: Kärntner Landeszeitung. Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte des Landes Kärnten Jg. 8 Nr. 1 (3. 1. 1958), S. 4
- Pflegel Walter: Das Konkordat. Die unbestimmten Bestimmungen des österreichischen Konkordats, in: Kärntner Landeszeitung. Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte des Landes Kärnten Jg. 8 Nr. 3 (17. 1. 1958), S. 4
- Phayer Michael: Die katholische Kirche, der Vatikan und der Holocaust 1940–1965, in: Steininger, Umgang, S. 137–146
- Phayer Michael: The Catholic Church and the Holocaust 1930–1965. Bloomington 2000
- Plöchl Willibald M. (Hg.): Die Regelung der Salzburger Vermögensfrage 1803–1961. Wien 1962 (Beihefte zum Österreichischen Archiv für Kirchenrecht, Bd. 2)
- Plöchl Willibald M.: Anschluß und Auflösung von Konkordaten. Die Rechtslage beim österreichischen Konkordat, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht Jg. 8 Nr. 1 (1957), S. 3–24

- Plöchl Willibald M.: Zur Vorgeschichte und Problematik des Kirchenbeitragsgesetzes in Österreich, in: Siegfried Grundmann (Hg.): Für Kirche und Recht. Festschrift für Johannes Heckel zum 70. Geburtstag. Köln-Graz 1959, S. 108–119
- Plöchl, Willibald M.: Wesen und Funktion der Konkordate am Beispiel des österreichischen Konkordates, in: Schambeck, Kirche, S. 209–214
- Pototschnig Franz, Alfred Rinnerthaler (Hg.): Im Dienst von Kirche und Staat. In memoriam Carl Holböck. Wien 1985
- Potz Richard, Brigitte Schinkele: Die kirchliche Trauung im staatlichen Recht Österreichs. Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses von Staat und Katholischer Kirche in den langen Fünfziger Jahren, in: Paarhammer, Rinnerthaler, Österreich, S. 401–442
- Potz Richard: Nationalsozialismus und Staatskirchenrecht, in: Davy, Fuchs, Hofmeister, Marte, Reiter, Nationalsozialismus, S. 266–284
- Pree Helmut: Österreichisches Staatskirchenrecht. Wien-New York 1984
- Primetshofer Bruno, Josef Kremsmair: Die gesetzliche Entwicklung der Beziehungen von Kirche und Staat, in: Herbert Schambeck (Hg.): Parlamentarismus und öffentliches Recht in Österreich. Entwicklung und Gegenwartsprobleme. Erster Teilband. Berlin 1993, S. 397–471
- Primetshofer Bruno: Ehe und Konkordat. Die Grundlinien des österreichischen Konkordats-Eherechtes 1934 und das geltende österreichische Eherecht. Wien 1960
- Primetshofer Bruno: Kirche und Staat in Österreich, in: Ferdinand Reisinger (Hg.): Menschsein in der Gesellschaft. Linz 1983, S. 139–161
- Primetshofer Bruno: Offene Fragen des österreichischen Staatskirchenrechtes, in: Schambeck, Kirche, S. 169–182
- Primetshofer Bruno: Ordensrechtliche Bestimmungen des Konkordats, in: Paarhammer, Pototschnig, Rinnerthaler, 60 Jahre, S. 467–483
- Putz Gertraud: Die Kärntner Slowenen und die Kirche. Ein Beitrag zu den kulturellen Rechten ethnischer Minderheiten. Diss. Salzburg 1982
- Puza Richard: Die Kirchenfinanzen in Österreich seit dem Zweiten Weltkrieg, in: Gatz, Kirchenfinanzen, S. 341–357
- Puza Richard: Die Kirchenfinanzierung nach dem CIC 1983 und den neuen konkordatären Vereinbarungen, in: Gatz, Kirchenfinanzen, S. 443–457
- Puza Richard: Die Neuordnung in den habsburgischen Ländern unter Joseph II, in: Gatz, Kirchenfinanzen, S. 31–48
- Puza Richard: Die Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich, in: Gatz, Kirchenfinanzen, S. 281–292
- Puza Richard: Entwicklungen in Österreich, in: Gatz, Kirchenfinanzen, S. 200–212
- Rabinovici Doron: Credo und Credit oder einige Überlegungen zum Antisemitismus, in: Doron Rabinovici (Hg.): Credo und Credit. Einmischungen. Frankfurt/M. 2001, S. 67–80

- Rankl Richard: Stift und Gymnasium in den Jahren 1938 bis 1945, in: 89. Jahresbericht des Obergymnasiums der Benediktiner zu Kremsmünster. Schuljahr 1964. Kremsmünster 1964, S. 51–79
- Rauchensteiner Manfred: „Die Zwei“: Die Große Koalition 1945–1966 mit einem Ausblick, in: Steininger, Gehler, Österreich, S. 259–302
- Rauchensteiner Manfred: Die Zwei. Die Große Koalition in Österreich 1945–1966. Wien 1987
- Rehberger Karl: Die Stifte Oberösterreichs unter dem Hakenkreuz, in: Zinnhobler, Bistum, S. 244–294
- Reichhold Ludwig: Geschichte der ÖVP. Graz-Wien-Köln 1975
- Reimann Viktor: Innitzer. Kardinal zwischen Hitler und Rom. Wien-München 1967
- Reingrabner Gustav: Bemerkungen zur Lage des österreichischen Protestantismus in den Jahren zwischen 1938 und 1945, in: Liebmann, Paarhammer, Rinnerthaler, Staat, S. 309–350
- Reiter Johann: Maßnahmen gegen Klöster und Orden, in: Widerstand und Verfolgung in Tirol, S. 284–350
- Repgen Konrad: Katholizismus und Nationalsozialismus. Zeitgeschichtliche Interpretationen und Probleme. Köln 1983
- Riedler Monika: Die Verfolgung katholischer Priester während der NS-Zeit in Österreich von 1938–1945. Der Hakenkreuzweg zehn ausgewählter Priester-schicksale. Dipl. Arb. Wien 1989
- Rieger Josef: Die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Kirche und Staat auf Grund der Konvention vom Jahre 1960, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht Jg. 15 (1964), S. 42–69
- Riegler Markus J.: Augustiner Chorherrn und Augustiner Chorherrnstifte Österreichs im Ringen mit dem Nationalsozialismus. Diss. Graz 1998
- Rill Robert: Geschichte des Augustiner-Chorherrenstiftes Klosterneuburg 1938 bis 1945. Herausgegeben vom Institut für kirchliche Zeitgeschichte Salzburg. Wien-Salzburg 1985
- Ringshausen Gerhard: Das Jahrhundert der Märtyrer und die Ökumene, in: Kirchliche Zeitgeschichte. Internationale Halbjahresschrift für Theologie und Geschichtswissenschaft. Schwerpunktheft: Christliche Religion in der Geschichtsschreibung des 20. Jahrhunderts Jg. 14 Nr. 1 (2001), S. 237–247
- Rinnerthaler Alfred: „Lieber mit Rosenberg in die Hölle als mit den Pfaffen in den Himmel“. Ein Beitrag zum Verhältnis von Staat und Kirche in der Ostmark, in: Hans Paarhammer, Alfred Rinnerthaler (Hg.): Scientia canonum. Festgabe für Franz Pototschnig zum 65. Geburtstag. München 1991, S. 125–140
- Rinnerthaler Alfred: Das Ende des Konkordates und das Schicksal wichtiger Konkordatsmaterien in der NS-Zeit, in: Paarhammer, Pototschnig, Rinnerthaler, 60 Jahre, S. 179–229

- Rinnerthaler Alfred: Der letzte Salzburger Fürsterzbischof Andreas Rohrer – ein Mann des Ausgleichs, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht Jg. 41. Nr. 1 (1992), S. 86–109
- Rinnerthaler Alfred: Die Neustrukturierung des Kindergartenwesens im Reichsgau Salzburg, in: Salzburg Archiv Bd. 10 (1990), S. 293–306
- Rinnerthaler Alfred: Die Orden als Feindbilder des NS-Staates, in: Liebmann, Paarhammer, Rinnerthaler, Staat, S. 351–394
- Rinnerthaler Alfred: Die Zerschlagung des kirchlichen Privatschulwesens im Reichsgau Salzburg, in: Paarhammer, Administrator, S. 39–64
- Rinnerthaler Alfred: Gegen Zwangssterilisation und Euthanasie. Die Visitatorin der Kongregation der Töchter der Christlichen Liebe vom hl. Vinzenz von Paul, Anna Bertha Königsegg, im Widerstand gegen staatliches Unrecht, in: Mikrut, Österreichs, S. 207–263
- Rinnerthaler Alfred: Nonnen unter dem Hakenkreuz. Ein Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Frauenorden im Reichsgau Salzburg, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde Jg. 135 (1995), S. 273–308
- Rinnerthaler Alfred: Salzburgs Schülerheime unterm Hakenkreuz, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde Jg. 131 (1991) S. 259–286
- Ritter Sebastian: Bedenkjahr für die Kirche in Österreich. Fünfzig Jahre Kirchenbeitrag, in: Kaluza, Klecatsky, Köck, Paarhammer, Pax et Justitia, S. 631–643
- Ritter Sebastian: Die kirchliche Vermögensverwaltung in Österreich. Salzburg 1954
- Ritter Sebastian: Kirchenbeiträge – Chance und Herausforderung der Kirche in Österreich, in: K. Lüdicke u. a.(Hg.): Recht im Dienste der Menschen. Festschrift Hugo Schwendenwein. Graz 1984, S. 665–671
- Rothkappl Gertrude: Die Zerschlagung österreichischer Vereine, Organisationen, Verbände, Stiftungen und Fonds. Die Tätigkeit des Stillhaltekommissars in den Jahren 1938–1939. Diss. Wien 1996
- Rumpler Helmut, Ulfried Burz (Hg.): Kärnten. Von der deutschen Grenzmark zum österreichischen Bundesland. Wien-Köln-Weimar 1998 (Geschichte der österreichischen Bundesländer seit 1945. Schriftenreihe des Forschungsinstitutes für Politisch-Historische Studien der Dr.-Wilfried-Haslauer-Bibliothek, Bd. 6)
- Rumpler Helmut, unter Mitarbeit von Ulfried Burz (Hg.): März 1938 in Kärnten. Fallstudien und Dokumente zum Weg in den „Anschluß“. Klagenfurt 1989
- Rumpler Helmut: Der schwierige Weg aus der Vergangenheit in die Zukunft, in: Rumpler, Burz, Kärnten, S. 48–62
- Sauer Walter: Katholizismus und politisches System in Österreich, in: Zeitgeschichte Jg. 7 Nr. 11–12 (1979/1980), S. 406–426

- Sauer Walter: Loyalität, Konkurrenz oder Widerstand? Nationalsozialistische Kultuspolitik und kirchliche Reaktionen in Österreich 1938–1945, in: Tálos, Hanisch, Neugebauer, Sieder, NS-Herrschaft, 2000, S. 159–186
- Sauer Walter: Österreichs Kirchen 1938–1945, in: Tálos, Hanisch, Neugebauer, NS-Herrschaft, 1988, S. 517–536
- Schambeck, Herbert (Hg.): Kirche und Staat. Festschrift für Fritz Eckert zum 65. Geburtstag. Berlin 1976
- Schärf Adolf: Bischofsworte über Eherecht und Schule, in: Die Zukunft Nr. 4 (1950), S. 89–90
- Schärf Adolf: Die kirchliche Trauung – verfassungswidrig, in: Die Zukunft Nr. 8 (1950), S. 211–213
- Schärf Adolf: Gilt das Konkordat? Ein Nachwort zur Debatte, in: Die Zukunft Nr. 5 (1950), S. 117–125
- Schärf Adolf: Gilt das Konkordat? War der Anschluß Annexion oder Okkupation?, in: Die Zukunft Nr. 2 (1950), S. 34–35
- Schärf Adolf: Österreichs Erneuerung 1945–1955. Das erste Jahrzehnt der Zweiten Republik. Wien 1955
- Schärf Adolf: Religionsfonds – Staatseigentum?, in: Die Zukunft Nr. 12 (1950), S. 318–319
- Schärf Adolf: Staat und Kirche in Österreich, in: Die Zukunft Nr. 9 (1950), S. 237–241
- Scharnagl Josef: Erzbischof Waitz und der Anschluß 1938. Dipl. Arb. Salzburg 1989
- Scheidl Wilhelm: Die Ereignisse im Stift Altenburg in der Zeit des Nationalsozialismus und in der folgenden Besatzungszeit 1938–1946, in: Ralph Andraschek-Holzer (Hg.): Benediktinerstift Altenburg 1144–1994. St. Ottilien 1994, S. 409–431
- Scherlacher Beatrix: Widerstand und Verfolgung der Konservativen und der Kirche in Nordtirol 1938–1945. Diss. Wien 1984
- Schernthaner Peter: Andreas Rohrer, Erzbischof von Salzburg im Dritten Reich. Salzburg 1994 (Schriftenreihe des Erzbischof-Rohrer-Studienfonds, Bd. 3)
- Schernthaner Peter: Das NS-Sammlungsgesetz und die Einführung des Kirchenbeitrags im Spiegel der in der Erzdiözese Salzburg geführten Auseinandersetzungen, in: Paarhammer, Administrator, S. 65–78
- Schneider Dieter Marc: Verfolgung, Widerstand und Emigration der Innsbrucker Jesuiten in den Jahren 1938 und 1939. Ein Fallbeispiel zur Geschichte der christlichen Emigration unter dem Nationalsozialismus, in: Manfred Briegel, Wolfgang Frühwald (Hg.): Die Erfahrung der Fremde. Kolloquium des Schwerpunktprogramms „Exilforschung“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Weinheim 1988, S. 141–162

- Schneider Heinrich: Kirche – Staat – Gesellschaft: Ihre Beziehungen im Wandel, in: Wolfgang Mantl (Hg.): Politik in Österreich. Die Zweite Republik: Bestand und Wandel. Wien-Köln-Graz 1992 (Studien zu Politik und Verwaltung, Bd. 10), S. 523–957
- Schoiswohl Josef: Die kirchliche Finanzverwaltung, in: Klostermann, Kriegl, Mauer, Weinzierl, Kirche, Bd. 1, S. 101–107
- Scholder Klaus: Die Kirchen und das Dritte Reich. Bd. 2: Das Jahr der Ernüchterung 1934. Barmen und Rom. 2. Aufl. München 2000
- Schöner Johannes P.: Römisch katholische Geistliche im Widerstand gegen den Nationalsozialismus in Österreich von 1938–1945 anhand von Fallbeispielen. Dipl. Arb. Wien 1991
- Schragl Friedrich: Geschichte der Diözese St. Pölten. St. Pölten 1985
- Schreyer Hans: Kreuzweg unterm Hakenkreuz. Was Österreichs Stifte und Klöster unter Hitler und seinem Krieg litten. [Beitrag aus einem nicht näher bezeichneten „Kalender“] Bibliothek des DÖW 25.121
- Schrittwieser Franz: Die Liquidation der katholischen Vereine im Bistum Linz zur Zeit des Nationalsozialismus. Dipl. Arb. Linz 1983
- Schulze Heidrun (Hg.): Wieder gut machen? Enteignung, Zwangsarbeit, Entschädigung, Restitution. Österreich 1945–1999. Innsbruck-Wien 1999 (Informationen zur politischen Bildung. Sonderband)
- Schwarz Karl: Vom Mariazeller Manifest zum Protestantengesetz. Kirche(n) – Staat – Gesellschaft, in: Thomas Albrich, Klaus Eisterer, Michael Gehler, Rolf Steiniger (Hg.): Österreich in den Fünfzigern. Innsbruck-Wien 1995 (Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte, Bd. 11), S. 137–167
- Schwendenwein Hugo: Österreichisches Staatskirchenrecht. Essen 1992 (Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Beiheft 6)
- Sieder Reinhard, Heinz Steinert, Emmerich Tálos (Hg.): Österreich 1945–1955. Gesellschaft – Politik – Kultur. 2. Aufl. Wien 1996
- Silberbauer Gerhard: Österreichs Katholiken und die Arbeiterfrage. Graz 1966
- Slapnicka Harry: Die Kirche Oberösterreichs zur Zeit des Nationalsozialismus, in: Zinnhobler, Bistum, S. 1–28
- Slapnicka Harry: Oberösterreich als es ‚Oberdonau‘ hieß (1938–1945). Linz 1978 (Beiträge zur Zeitgeschichte Oberösterreichs, Bd. 5)
- Spatzenegger Hans (Hg.): In memoriam Andreas Rohrer. Salzburg 1979
- Spatzenegger Hans: Die Aufbaujahre 1945–1948, in: Eberhard Zwink (Hg.): Salzburg und das Werden der Zweiten Republik. VI. Landessymposium am 4. Mai 1985. Salzburg 1985 (Schriftenreihe des Landespressebüros. Salzburg Diskussionen, Bd. 7), S. 59–80
- Spatzenegger Hans: Die katholische Kirche von der Säkularisation (1803) bis zur Gegenwart, in: Heinz Dopsch, Hans Spatzenegger (Hg.): Geschichte Salz-

- burgs. Stadt und Land. II: Neuzeit und Zeitgeschichte. 3. Teilband. Kap. XV/2. Salzburg 1991, S. 1429–1520
- Spatzenegger Hans: Rohrer, Andreas (1892–1976), in: Gatz, Bischöfe, S. 625–628
- Spernbauer Martin: Das Schicksal des Klosters Schlierbach während der NS-Zeit. Zulassungsarbeit zur Lehramtsprüfung. Linz 1974
- Spevak Stefan: NS-Vermögensentzug, Restitution und Entschädigung in der Diözese St. Pölten. Vermögensentzug und Rückstellung im Bereich der Katholischen Kirche 2 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 22/2), Wien-München 2004
- Squicciarini Donato: Die Apostolischen Nuntien in Wien von 1529–2000, in: Paarhammer, Rinnerthaler, Österreich, S. 23ff
- Squicciarini Donato: Die Apostolischen Nuntien in Wien. 2. Aufl. Vatikanstadt 2000
- Stadler Karl R.: Adolf Schärf. Mensch, Politiker, Staatsmann. Wien 1982
- Stadler Karl: Österreich im Spiegel der NS-Akten. Wien 1966
- Steger Gerhard: Der Brückenschlag. Katholische Kirche und Sozialdemokratie in Österreich. Wien-München 1980
- Steger Gerhard: Ende des Brückenschlages? Die SPÖ und die Kirchen, in: Peter Pelinka, Gerhard Steger (Hg.): Auf dem Weg zur Staatspartei. Zu Geschichte und Politik der SPÖ seit 1945. Wien 1988 S. 313–326
- Steininger Rolf (Hg.): Der Umgang mit dem Holocaust. Europa – USA – Israel. Wien, Köln-Weimar 1994 (Schriften des Instituts für Zeitgeschichte der Universität Innsbruck und des Jüdischen Museums Hohenems, Bd. 1)
- Steininger Rolf, Michael Gehler (Hg.): Österreich im 20. Jahrhundert. Ein Studienbuch in zwei Bänden. Von der Monarchie bis zum Zweiten Weltkrieg. 2 Bde. Wien-Köln-Weimar 1997
- Steininger Rolf: Katholische Kirche und NS-Judenpolitik, in: Zeitschrift für Katholische Theologie Jg. 114 (1992), S. 167–179
- Stieber Gabriela: Die Briten als Besatzungsmacht, in: Rumpler, Burz, Kärnten, S. 107–136
- Stiefel Dieter (Hg.): Die politische Ökonomie des Holocaust. Zur wirtschaftlichen Logik von Verfolgung und „Wiedergutmachung“. Wien-München 2001 (Querschnitte, Bd. 7. Einführungstexte zur Sozial-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte).
- Stiefel Dieter: Entnazifizierung in Österreich. Wien-München-Zürich 1981
- Stiefel Dieter: The Economics of Discrimination, in: Stiefel, Ökonomie, S. 9–28
- Stourzh Gerald: Um Einheit und Freiheit. Staatvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-West-Besetzung Österreichs 1945–1955. 4. Aufl. Wien-Köln-Graz 1998 (Studien zu Politik und Verwaltung, Bd. 62)

- Stuhlpfarrer Karl, Hanns Haas: Österreich und seine Slowenen. Wien 1977
- Stuhlpfarrer Karl: Die Operationszonen „Alpenvorland“ und „Adriatisches Küstenland“ 1943–1945. Wien 1969
- Stuhlpfarrer Karl: Eigenheit und Fremde. Die österreichische Transformation der NS-Vergangenheit, in: Zeitgeschichte Jg. 26 (1999), S. 28–37
- Stuhlpfarrer Karl: Österreich – Mittäterschaft und Opferstatus, in: Ulrich Herbert, Axel Schildt (Hg.): Kriegsende in Europa. Vom Beginn des deutschen Machtzerfalls bis zur Stabilisierung der Nachkriegsordnung 1944–1948. Essen 1998, S. 301–317
- Stuhlpfarrer Karl: Österreich, das erste Opfer Hitlerdeutschlands. Die Geschichte einer Sage und ihre Bedeutung, in: Gustavo Corni, Martin Sabrow (Hg.): Die Mauern der Geschichte. Historiographie in Europa zwischen Diktatur und Demokratie. Leipzig 1996, S. 233–244
- Sturm Franz: Die Landesverfassung, in: Rumpler, Burz, Kärnten, S. 137–149
- Tálos Emmerich, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich 1938–1945. Wien 1988
- Tálos Emmerich, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich 1938–1945. Ein Handbuch. Wien 2000
- Tropper Peter G. (Hg.): Kirche im Gau. Dokumente zur Situation der katholischen Kirche in Kärnten von 1938 bis 1945. Klagenfurt 1995
- Tropper Peter G.: Bemerkungen zum Weg der katholischen Kirche in Kärnten von März bis September 1938, in: Rumpler, März 1938, S. 119–151
- Tropper Peter G.: Die Anfänge der „Seelsorge im besetzten Gebiet“. Zu den Bemühungen des Gurker Ordinariates um die Pastorierung in Oberkrain ab 1941, in: Zinnhobler u. a., Kirche, S. 369–387
- Tropper Peter G.: Die Diözese Gurk im Dritten Reich, in: Tropper, Kirche im Gau, S. 1–39
- Tropper Peter G.: Gurk, in: Gatz, Bistümer, S. 361–368
- Tropper Peter G.: Kärntner Priester im Konzentrationslager, in: Liebmann, Paarhammer, Rinnerthaler, Staat, S. 411–450
- Tropper, Peter G.: Die Diözese Gurk. Neue Aufgaben in einer neuen Welt, in: Rumpler, Burz, Kärnten, S. 694–718
- Tschol Helmut: Die katholische Kirche, in: Widerstand und Verfolgung in Tirol, S. 1–251
- Tschol Helmut: Verfolgung und Widerstand der katholischen Kirche Tirols während der nationalsozialistischen Herrschaft, in: Ferdinand Kaiser (Hg.): Täter, Mitläufer, Opfer. Thaur in Tirol 1993, S. 43–52
- Uhl Heidemarie: Das „erste Opfer“. Der österreichische Opfermythos und seine Transformation in der Zweiten Republik, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft Jg. 30 Nr. 1 (2001), S. 19–34
- Veselsky Oskar: Bischof und Klerus der Diözese Seckau unter nationalsozialistischer Herrschaft. Diss. Graz 1981

- Volk Ludwig (Bearb.): Akten deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche 1933–1945. 6 Bde. Mainz 1968–1985; Bd. V: 1940–1942. Mainz 1983; Bd. VI: 1943–1945. Mainz 1985
- Volk Ludwig: Flucht aus der Isolation. Zur Anschlußkundgebung des österreichischen Episkopates vom 18. März 1938, in: Ludwig Volk (Hg.): Katholische Kirche und Nationalsozialismus. Ausgewählte Aufsätze. Mainz 1987 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte. Reihe B: Forschungen, Bd. 46), S. 175–200
- Volkman Klaus J.: Die Rechtsprechung staatlicher Gerichte in Kirchensachen 1933–1945. Mainz 1978 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B: Forschungen, Bd. 24), S. 165–172
- Wadl Wilhelm, Alfred Ogris: Das Jahr 1938 in Kärnten und seine Vorgeschichte. Ereignisse, Dokumente, Bilder. Klagenfurt 1988 (Das Kärntner Landesarchiv 15)
- Wadl Wilhelm: Das Jahr 1945 in Kärnten. Ein Überblick. Klagenfurt 1985
- Wagner Georg: Österreich. Zweite Republik. Zeitgeschichte und Bundesstaatstradition. Eine Dokumentation. 2 Bde. Thaur in Tirol-Wien. Bd. I: 1983, Bd. II: 1987
- Wagner Helmut: Der NS-Kirchenkampf in den Pfarren. Auswirkungen des NS-Kirchenkampfes auf pfarrliches Leben und seelsorgliche Praxis vor, während und nach der Zeit des NS-Regimes (1938–1945) am Beispiel von Mühlviertler Pfarren. Linz 1998 (Edition Kirchen Zeitgeschichte)
- Walch Dietmar: Die jüdischen Bemühungen um die materielle Wiedergutmachung durch die Republik Österreich. Wien 1971
- Walser Gaudentius: Das Kapuzinerkloster in Ried im Innkreis während der NS-Zeit, in: Oberösterreichische Heimatblätter Jg. 36 Nr. 3–4 (1982), S. 233–237
- Walzl August: „Als erster Gau...“. Entwicklungen und Strukturen des Nationalsozialismus in Kärnten. Klagenfurt 1992
- Walzl August: Die Bewältigung. Nachkriegsjahre in Kärnten und Friaul. Mit einem Vorwort von Helmut Manzenreiter. Klagenfurt 1999
- Walzl August: Die Juden in Kärnten und das Dritte Reich. Klagenfurt 1987
- Walzl August: Gegen den Nationalsozialismus. Widerstand gegen die NS-Herrschaft in Kärnten, Slowenien und Friaul. Mit einem Vorwort von Peter Steinbach. Klagenfurt 1994
- Walzl August: Kärnten 1945. Vom NS-Regime zur Besatzungsherrschaft im Alpen-Adria-Raum. Klagenfurt 1985
- Walzl August: Politische Weichenstellungen, in: Rumpler, Burz, Kärnten, S. 65–106
- Wanner Gerhard: Katholische Kirche und Nationalsozialismus in Vorarlberg, in: Liebmann, Paarhammer, Rinnerthaler, Staat, S. 451–472

- Wanner Gerhard: Kirche und Nationalsozialismus in Vorarlberg. Dornbirn 1972 (Schriften zur Vorarlberger Landeskunde, Bd. 9)
- Wassermann Heinz P.: „Zuviel Vergangenheit tut nicht gut!“ Nationalsozialismus im Spiegel der Tagespresse der Zweiten Republik. Innsbruck-Wien-München 2000
- Weinzierl Erika, Kurt Skalnik (Hg.): Das neue Österreich. Geschichte der Zweiten Republik. Graz-Wien-Köln 1975
- Weinzierl Erika, Kurt Skalnik (Hg.): Österreich. Die Zweite Republik. 2 Bde. Graz-Wien-Köln 1972
- Weinzierl Erika: Christen und Juden in der Ära des Faschismus, in: Erika Weinzierl (Hg.): Christen und Juden in Offenbarung und kirchlichen Erklärungen vom Urchristentum bis zur Gegenwart. Wien-Salzburg 1988 (Veröffentlichungen des Internationalen Forschungszentrums für Grundfragen der Wissenschaften Salzburg, NF Bd. 34)
- Weinzierl Erika: Christen und Juden nach der NS-Machtübernahme in Österreich, in: Rudolf Neck, Adam Wandruszka (Hg.): Anschluß 1938. Protokoll des Symposiums in Wien vom 14. und 15. März 1978. Wien 1981
- Weinzierl Erika: Das österreichische Konkordat von 1933. Von der Unterzeichnung bis zur Ratifikation, in: Paarhammer, Pototschnig, Rinnerthaler, 60 Jahre, S. 119–134
- Weinzierl Erika: Der Episkopat, in: Klostermann, Kriegl, Mauer, Weinzierl, Kirche, Bd. 2, S. 21–77
- Weinzierl Erika: Die gesellschaftspolitischen Grundlinien des Kardinals König, in: Andreas Khol, Alfred Stirnemann (Hg.): Österreichisches Jahrbuch für Politik '79. München 1980, S. 153–176
- Weinzierl Erika: Die katholische Kirche, in: Weinzierl, Skalnik, Österreich, S. 285–319
- Weinzierl Erika: Die Kirche, in: Zwei Jahrzehnte Zweite Republik. Herausgegeben vom Institut für Österreichkunde. Graz-Wien 1965, S. 86–102
- Weinzierl Erika: Ecclesia semper reformanda. Beiträge zur österreichischen Kirchengeschichte im 19. und 20. Jahrhundert. Wien-Salzburg 1985, S. 129–151
- Weinzierl Erika: Katholische Priester im Widerstand, in: Liebmann, Paarhammer, Rinnerthaler, Staat, S. 473–500
- Weinzierl Erika: Kirche – Gesellschaft – Politik von der Ersten zur Zweiten Republik, in: Friedrich Stadler (Hg.): Kontinuität und Bruch 1938–1945–1955. Beiträge zur österreichischen Kultur- und Wissenschaftsgeschichte. Wien-München 1988, S. 51–67
- Weinzierl Erika: Kirche und Politik, in: Erika Weinzierl, Kurt Skalnik (Hg.): Österreich 1918–1938. Geschichte der Ersten Republik. Bd. 1. Graz-Wien-Köln 1983, S. 437–496

- Weinzierl Erika: Kirche und Schule in Österreich 1945–1948, in: Kirchliche Zeitgeschichte. Internationale Halbjahresschrift für Theologie und Geschichtswissenschaft. Schwerpunktheft: Die Kirchen Europas in der Nachkriegszeit Jg. 2 Nr. 1 (1989), S. 165–170
- Weinzierl Erika: Kirche und Staat in Österreich 1945–1980, in: Internationale katholische Zeitschrift *Communio* Jg. 9 (1980), S. 454–471
- Weinzierl Erika: Kirche und Staat, in: Weinzierl, Skalník, Das Neue Österreich, S. 241–257
- Weinzierl Erika: Kirche, Staat und Gesellschaft in der Zeiten Republik, in: Karl Gutkas, Alois Brusatti, Erika Weinzierl (Hg.): Österreich 1945–1970. Wien-München 1970, S. 331–364
- Weinzierl Erika: Mönche gegen Hitler. Am Beispiel des Zisterzienserstiftes Wilhering, in: Römische Historische Mitteilungen Jg. 28 (1986), S. 365–378
- Weinzierl Erika: Österreichische Katholiken und Hitlers Kriege, in: Franz Loidl (Hg.): Für Kirche und Heimat. Festschrift für Franz Loidl zum 80. Geburtstag. Wien 1985, S. 433–444
- Weinzierl Erika: Österreichische Priester über den katholischen Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Ergebnisse einer Umfrage, in: Konrad, Neugebauer, Arbeiterbewegung, S. 263–271
- Weinzierl Erika: Österreichs Katholiken und der Nationalsozialismus 1918–1933, in: Wort und Wahrheit Nr. 6–7 (1963), S. 417–439
- Weinzierl Erika: Österreichs Katholiken und der Nationalsozialismus 1918–1933, in: Wort und Wahrheit Nr. 8–9 (1963), S. 493–526
- Weinzierl Erika: Prüfstand. Österreichs Katholiken und der Nationalsozialismus. Mödling 1988
- Weinzierl Erika: Religion und Kirche in den österreichischen Verfassungen und Parteiprogrammen, in: Maximilian Liebmann, Dieter Binder (Hg.): Hans Sassmann zum 60. Geburtstag. Festgabe des Hauses Styria. Graz 1984, S. 367–377
- Weinzierl Erika: Widerstand, Verfolgung und Zwangsarbeit 1934–1945, in: Steininger, Gehler, Österreich, Bd. 1, S. 411–462
- Weinzierl Erika: Zu wenig Gerechte. Österreicher und Judenverfolgung 1938–1945. 4. Aufl. Graz-Wien 1997
- Weinzierl-Fischer, Erika: Die österreichischen Konkordate von 1855 bis 1933. Wien 1960 (Österreich Archiv)
- Winkler Hans: Österreich – Die völkerrechtlichen Aspekte, in: Stiefel, Ökonomie, S. 258–288
- Wodka Josef: Die geistlichen Orden. Kongregationen und Säkularinstitute, in: Klostermann, Kriegl, Mauer, Weinzierl, Kirche, S. 108–118
- Wodka Josef: Kirche in Österreich. Wegweiser durch die Geschichte. Wien 1959
- Wohnout Helmut: Eine „Geste“ gegenüber den Opfern? Der Nationalfonds für Opfer des Nationalsozialismus und der schwierige Umgang Österreichs mit den

- Überlebenden nationalsozialistischer Verfolgung, in: Thomas Angerer, Brigitta Bader-Zaar, Margarete Grandner (Hg.): *Geschichte und Recht. Festschrift für Gerald Stourzh zum 70. Geburtstag*. Wien-Köln-Weimar 1999, S. 247–278
- Wünsche Christian: *Die öffentliche Verwaltung von Betrieben und Vermögensschaften in Österreich nach dem zweiten Weltkrieg*. Dipl. Arb. Wien 1990
- Zahn Gordon C.: *Die deutschen Katholiken und Hitlers Kriege*. Graz-Wien-Köln 1965 (engl.: *German Catholics and Hitler's Wars* 1962)
- Zauner Franz: *Die Kirche Oberösterreichs in der Zeit des Nationalsozialismus*, in: Diözese Linz (Hg.): *Jahrbuch der Diözese Linz*. Linz 1979, S. 59–65
- Zettl Alfred: *Die Entwicklung des Liegenschaftsvermögens der Erzdiözese Wien und ihrer Pfarren von 1945 bis 1981*. Wien-München 1983
- Zinnhobler Franz, Dieter A. Binder, Rudolf K. Höfer, Michaela Kronthaler (Hg.): *Kirche in bewegter Zeit. Beiträge zur Geschichte der Kirche in der Zeit der Reformation und des 20. Jahrhunderts*. Festschrift für Maximilian Liebmann zum 60. Geburtstag. Graz 1994
- Zinnhobler Rudolf (Hg.): *Das Bistum Linz im Dritten Reich*. Linz 1979 (Linzer philosophisch-theologische Reihe, Bd. 11)
- Zinnhobler Rudolf: *Bischof Fließer und der Nationalsozialismus*, in: Zinnhobler, Bistum, S. 74–104
- Zinnhobler Rudolf: *Der Linzer Bischof Joseph C. Fließer. Kollaboration oder Widerstand*, in: Mikrut, Österreichs, S. 105–134
- Zinnhobler Rudolf: *Die Bischöfe Gföllner und Fließer in der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus*, in: Liebmann, Paarhammer, Rinnerthaler, Staat, S. 515–558
- Zinnhobler Rudolf: *Die Haltung Bischof Gföllners gegenüber dem Nationalsozialismus*, in: Zinnhobler, Bistum, S. 61–73
- Zinnhobler Rudolf: *Die katholische Kirche*, in: *Widerstand und Verfolgung in Oberösterreich*, S. 11–187
- Zinnhobler Rudolf: *Die Kirche Österreichs zwischen Kreuz und Hakenkreuz*, in: *Theologisch-praktische Quartalschrift* Jg. 136 Nr. 1 (1988), S. 46–54
- Zipfel Friedrich: *Kirchenkampf in Deutschland 1933–1945. Religionsverfolgung und Selbstbehauptung der Kirchen in nationalsozialistischer Zeit*. Berlin 1965 (Veröffentlichung der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 11)
- Zulehner Paul M.: *Kirche und Austromarxismus. Eine Studie zur Problematik Kirche – Staat – Gesellschaft*. Wien 1967 (Veröffentlichungen des Instituts für kirchliche Zeitgeschichte Salzburg, II/1)
- Zulehner, Paul M.: *Die Kirchen und die Politik*, in: Sieder, Steinert, Tálos, Österreich 1945–1955, S. 525–536

AUTORIN

Irene Bandhauer-Schöffmann, Univ.-Doz. Dr. phil., studierte Geschichte, Germanistik und Publizistik an der Universität Wien, Mitarbeit an zahlreichen zeit-historischen Forschungsprojekten, seit 1989 Universitätslektorin, von 1993–96 Vertragsassistentin am Institut für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Universität Linz, 1997–99 Schrödinger-Auslandsstipendium in den USA, 2000–02 Projektleiterin für die Historikerkommission, 2002–03 Leiterin der Koordinationsstelle für Frauen- und Geschlechterforschung an der Universität Klagenfurt, 2004 Habilitation an der Universität Klagenfurt. Veröffentlichungen zu: Frauen- und Geschlechtergeschichte, Hunger und Alltagsleben nach dem Zweiten Weltkrieg, Oral History, Unternehmerinnen und regionaler Zeitgeschichte.

